

**Jahrbuch
der
preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung
und Verwaltung**

Dr. jur. Bernhard Dendelmann

 **Springer**

Jahrbuch

der

Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Dandermann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalbe.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdcalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

D. M u n d t,

Secretair der Forst-Akademie zu Eberswalbe.

Dreiundzwanzigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1891.

ISBN-13: 978-3-642-93821-4
DOI: 10.1007/978-3-642-94221-1

e-ISBN-13: 978-3-642-94221-1

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1891

Inhalts-Verzeichniß

des XXIII. Bandes des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Art.	Unterrichts- und Prüfungswesen.	Seite
40.	Herrmann Vorchert-Stiftung. (30. Oktober 1890 11. März 1891.)	113
41.	Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr vom 1. April 1890 bis dahin 1891. (28. April 1891.)	116
62.	Ausschließung neuer Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr. (12. August 1891.)	143
Versuchswesen.		
42.	Verbreitung der Denkschrift des Professors Dr. Schwappach, betr. die Ergebnisse der in den Jahren 1881 bis 1890 in den Preussischen Staatsforsten ausgeführten Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten. (14. April 1891.)	117
Organisation und Dienst-Instruktionen.		
1.	Uniforms-Abzeichen der Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe, welche nicht Mit-Dirigenten einer Regierungs-Abtheilung sind. (U. C. D. vom 14. November 1890.)	1
12.	Formelle Beglückwünschungen aus Anlaß des Jahreswechsels zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zc. haben künftighin zu unterbleiben. (15. Jan. 1891.)	49
63.	Beschäftigung der Forstassessoren im Bereiche der landwirthschaftlichen Verwaltung, namentlich bei den Königl. General-Kommissionen. (24. August 1891.)	143
Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.		
2.	Regulirung des Gehaltes der Förster nach dem System der Dienstalterszulagen. (19. November 1890.)	1
13.	Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das elfte Rechnungsjahr 1890. (16. Februar 1891.)	49
14.	Elfter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1890. (16. Februar 1891.)	51
15.	Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XI. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten. (24. Februar 1891.)	52

Art.	Seite
43. Ueberweisung einmaliger Remunerationszulagen für Forsthülfsaufseher für das Etatsjahr 1. April 1890/91. (15. April 1891)	117
44. Auslegung des § 3 der Statuten des Brandversicherungsbereins Preussischer Forstbeamten, wonach nur diejenigen Beamten der forstlichen Nebenbetriebs-Anstalten in den Verein aufgenommen werden dürfen, welche eine forstliche Ausbildung erhalten haben. (21. Mai 1891)	118
45. Aufbesserung der Befoldung der Forsthülfsaufseher. (2. Juni 1891)	118
64. Diäten der zur Verwendung im Forstdienste zeitweise beurlaubten Jäger und Oberjäger (einschl. der Feldwebel) der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons nach Maßgabe ihrer Militärdienstzeit (21. August 1891)	144

Pensionirungen. Unterstützungen.

46. Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit derjenigen Forstbeamten, welche aus der Jägerklasse A. hervorgegangen sind, rüchsiglich der in der Reserve außerhalb des Staatsdienstes zugebrachten berufsmäßigen Beschäftigung. (29. April 1891)	119
47. Gewährung einer Gnadencompetenz von den auf Grund des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zuerkannten Unterstützungen, sowie von anderen laufenden Unterstützungen. (10. Juni 1891)	120

Reisekosten.

48. Berechnung der Reisekosten für Dienstreisen von und nach Berlin (27. Februar 1891)	121
--	-----

Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

3. Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.) (17. Oktober 1890.)	6
4. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, in der Staatsforstverwaltung. (21. November 1890.)	23
5. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. (25. November 1890.)	32
6. Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht, sowie über die Entwerthung und Vernichtung von Marken, in Ausführung des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. (27. November 1890.)	32
7. Verordnung, betr. das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. (1. Dezember 1890.)	34
16. Anleitung, betr. den Preis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen. (14. November 1890.)	53
49. Gesetz, betr. die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. (8. Juni 1891)	122

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

17. Beschaffung des Bedarfs der Forstverwaltung an Kainit, Thomasschlacke und anderen mineralischen Düngungsmitteln (18. Februar 1891)	61
65. Unterhaltung der neu erbauten Wege in den Forsten. (2. September 1891)	145

Taxationswesen. Material-Abnutzung. Führung des Controlbuchs.

- 50. Einreichung der Pläne und Kostenanschläge über die Forst-Vermessungs- und Betriebs-Regulierungs-Arbeiten. (30. April 1891) 123
- 67. Die Buchung der durch den Ausschub von Schwammbäumen, insbesondere vom Schwamm befallener Kiefern erfolgenden Holzmassen in Beständen außerhalb der I. Periode, hat stets bei der Hauptnutzung zu geschehen. (8. August 1891) 146

Maas- und Vermessungswesen. Grundsteuer.

- 18. Vertheilung eines Anhangs zu den Behm'schen Kubittabellen. (11. Dez. 1890.) 62
- 51. Bezug von Karten der königlich Preussischen Landesaufnahme für den Dienstgebrauch zu ermäßigtem Preise. (16. Februar 1891) 123
- 68. Bestimmungen für die Beschäftigung der Vermessungsbeamten. (10. Juni 1891) 147

Forstschuß.

- 19. Vertilgung der Nonnenraupe. (10. Februar 1891.) 62
- 52. Verbreitung des Reiseberichts und der Denkschrift des Forstmeisters Feddersen zu Marienwerder, betr. die Vertilgung der Maifäfer (8. März 1891) 126
- 69. Beobachtungen über Vorkommen und Häufigkeit der Nonne in den Staatswaldungen und den übrigen Forsten. (3. Juli 1891) 152

Geschäftswesen.

- 39. Verwendung des Fonds zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind. (16. Februar 1891.) . . 110
- 53. Portofreiheit bei Correspondenzen, welche den Umtausch ausgelookter Amtskautionspapiere zc. betreffen. (14. März 1891) 127
- 70. Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Kommunalabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Etatsjahr 1891/92. (1. Juli 1891) 152

Kassen- und Rechnungswesen.

- 20. Verrechnung der Reisekosten und Tagegelder, welche durch Ausführung von Aufträgen zu Forstvermessungs- und Betriebsregulierungsarbeiten entstehen. (31. Dezember 1890.) 63
- 21. Verrechnung der fiskalischen Beiträge zu den Kosten der Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung. (5. Januar 1891.) 63
- 54. Justifizirung der Ausgaben an Civilpensionen, Unfallpensionen, Wittwen- und Waisengeldern, sowie Unfallrenten für Hinterbliebene von Beamten und Pensionären. (16. Juni 1891) 128
- 71. Verrechnung der Beiträge der Forstverwaltung zur Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter. (1. August 1891) 153

Etatwesen.

- 22. Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1891/92. 64
- 23. Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Etatsjahr 1. April 1891/92 und Einnahme Titel 1. für Holz. . . 74

Art.	Seite
24. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Jahr 1. April 1891/92.	75
55. Veränderungen in der Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Forstverwaltung. (28. März 1891)	134

Erwerbungen, Veränkterungen und Verpachtungen von Domänen und Forstgrundstücken.

25. Einschränkung der den königlichen Regierungen beigelegten Befugniß zur selbstständigen Vertauschung von Domänen- und Forstgrundstücken. (24. Dezember 1890.)	84
--	----

Forstpolitik.

26. Provisorische Anstellung der Forstversorgungsberechtigten und Reserverjäger der Klasse A im Gemeinde- und Anstalts-Forstdienste auch über die Probendienstzeit hinaus, ohne daß von ihnen ein Aufgeben ihrer Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste zu verlangen ist (22. Januar 1891) . . .	85
---	----

Forststrafrecht und Strafprozeß.

27. Wahrnehmung der gerichtlichen Termine in Forstdiebstahlsachen Seitens der Forstamtsanwälte (22. Februar 1891)	86
28. Fällt Torf unter den Begriff der Bodenerzeugnisse im Sinne des Preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes, oder ist dessen Entwendung als Diebstahl oder nach § 370 No. 2 St.-G.-B.'s strafbar. (Urtheil des Reichsger. vom 27. Juni 1890)	87
56. Was ist unter „Auffammeln“ von Dungstoffen im § 25 des Preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes zu verstehen? (Urth. des Reichsger. vom 16. Dezember 1890)	134

Jagd und Fischerei.

29. Ein königl. Forstbeamter, welcher in berechtigter Ausübung seines Amtes ein fremdes Jagdrevier mit Gewehr betritt, macht sich dadurch einer Dienstwidrigkeit nicht schuldig. (12. Dezember 1890)	89
30. Amtshandlung eines königlichen Revierförsters außerhalb seines Schutzbezirks. (Urth. des Reichsger. vom 17. März 1890)	96
31. Widerstand gegen einen zum Forstschutze bestellten Privatförster (§ 117 St.-G.-B.) bei Gelegenheit einer auf Grund des § 127 Abs. 1 St.-P.-D. erfolgten vorläufigen Festnahme. (Urth. des Reichsger. vom 19. Juni 1890)	97
32. Uebertretung des Fischereigesetzes (Urth. des Kammerger. vom 27. Juni 1889)	98
33. Ungültigkeit der für den Reg.-Bez. Potsdam erlassenen Fischereipolizeiverordnung v. 16. März 1887. (Urth. des Kammerger. vom 17. Januar 1889)	98
34. Gültigkeit einer das Tragen von Schußwaffen betr. Polizeiverordnung. (Urth. des Kammerger. vom 7. Februar 1889)	99
35. Festsetzung erhöhter Prämien für die Zerstörung besetzter Horste von Reihern und Kormoranen, sowie für die Erlegung dieser Vögel. (25. Februar 1891)	99
57. 1. Welches Strafgesetz kommt bei der Uebertretung des Verbots, Rehwild in Schlingen zu fangen, zur Anwendung? 2. Auf welche Jagden bezieht sich die Schleswig-Holstein'sche Forst- und Jagdordnung vom 2. Juli 1784?	
(Urth. des Kammerger. vom 19. September 1889)	135
58. Gesetz, betr. den Geltungsbereich der Jagdscheine. (20. April 1891) . . .	135

Art.	Seite
72. Wildschadengesetz. (11. Juli 1891)	154
73. Bekanntmachung des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 durch die Kreisblätter, namentlich unter Hinweis auf dessen § 18 wegen ev. Kündigung der bestehenden Jagdpachtverträge. (26. August 1891).	159
74. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Wildschadengesetz.	
A. Antrag des Abgeordneten Conrad (Pless) auf Annahme des Entwurfs eines Wildschadengesetzes	160
B. Erste Berathung	162
C. Zweite Berathung	193
D. Bericht der XIV. Kommission	199
E. Zweite Berathung	239
F. desgl. (Fortsetzung und Schluß)	277
G. Dritte Berathung	322
H. Entwurf eines Wildschadengesetzes in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung	337
75. Verhandlungen des Herrenhauses über das Wildschadengesetz.	
A. Berathung und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung. (Erste Lesung)	340
B. Bericht der XIII. Kommission	355
C. Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission	363
D. Zweite Berathung	366
76. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses.	
A. Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines Wildschadengesetzes (§§ 1 bis 4a) . 372 (Die Fortsetzung der Landtags-Verhandlungen über das Wildschadengesetz folgt im 1. Heft des XXIV. Jahrbuch-Bandes.)	372
77. 1. Gehört in der Mark Brandenburg der wilde Schwan zu den jagdbaren Thieren?	
2. Können Thiere, welche von Natur zahm oder gezähmt sind, Gegenstand des Thierfangs sein?	
3. Begeht Derjenige, welcher solche Thiere, nachdem sie ihrem Herrn entlaufen sind, sich ohne Befugniß zueignet, eine strafbare Handlung? und welche? (Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Februar 1891) . .	428
78. Sind die Fischereiberechtigungen, welche bis zum Erlasse des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 allen Bürgern einer bestimmten Stadtgemeinde zustanden, durch § 6 des Gesetzes aufgehoben? (Urtheil des Kammergerichts vom 5. Dezember 1889)	429
79. Kann der Jagdpächter vom Verpächter Gewährleistung fordern, wenn einer der theilhaftigen Grundbesitzer des Jagdgebietes eine Veränderung der Benutzungsart der Jagd veranlaßt, so daß eine dauernde Verminderung des Jagdvertrages herbeigeführt wird? (Urth. des Reichsger. vom 10. Januar 1890).	430
80. Ist nach dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 der vom Pächter eines Gemeindejagdbezirkes mit mehr als zwei andern Personen dahin geschlossene Vertrag, daß sämtliche Vertragsschließende gemeinschaftlich die Jagd in dem betreffenden Bezirke ausüben sollen, rechtsgültig? (Urth. des Reichsgerichts vom 13. Januar 1891).	431

Art.	Seite
81. Auch bei öffentlichen, im gemeinen Eigenthume des Staates stehenden Strömen regelt sich die Ausübung des Jagdrechtes nach Inhalt des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850. (Entsch. des Oberverwaltungsger. vom 23. Mai 1889)	432
82. Das Ausschneiden „isolirt belegener Hölse“ aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke darf nicht im Laufe, sondern nur am Schlusse einer Jagdperiode erfolgen und muß der Gemeindebehörde so zeitig angekündigt werden, daß das Ausschneiden der Grundstücke bei Abschluß des neuen Jagdpachtvertrages berücksichtigt werden kann. (Entsch. des Oberverwaltungsger. vom 26. Januar 1891	432
83. Fällt eine Uebertretung der im § 7 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 enthaltenen Vorschriften unter den Begriff des „Jagdrevells“ im Sinne des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850? (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 3. November 1890).	433

Verschiedenes.

36. Referat des Professors Dr. Heller (Riel) über Verhütung der Tuberkulose (26. Dezember 1890)	100
---	-----

Personalien.

8. Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober 1890 bis 1. Januar 1891	42
37. Desgleichen vom 1. Januar bis 1. April 1891	105
59. Desgleichen vom 1. April bis 1. Juli 1891	136
84. Desgleichen vom 1. Juli bis 1. Oktober 1891	434
9. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober 1890 bis 1. Januar 1891	41
38. Desgleichen vom 1. Januar bis 1. April 1891	108
60. Desgleichen vom 1. April bis 1. Juli 1891	138
85. Desgleichen vom 1. Juli bis 1. Oktober 1891.	436

10. XXXVII. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenfistung bei der Central-Sammelstelle (Rechnungs-Rath Hoppe, zu Berlin W. 9., Leipziger Platz 7.) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge	46
11. XXXVIII. Verzeichniß desgl.	47
61. XXXIX. Verzeichniß desgl.	141
86. XXXX. Verzeichniß desgl.	437

Chronologisches Verzeichniß

87. der in diesem (XXIII.) Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen zc.	428
---	-----

Organisation und Dienst-Instruktionen.

1.

Uniforms-Abzeichen der Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe, welche nicht Mit-Dirigenten einer Regierungs-Abtheilung sind.

N. C. D. an den Herrn Minister f. Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Auf ihren Bericht vom 10. d. M. will Ich den Ober-Forstmeistern mit dem Range der Ober-Regierungsräthe, auch wenn sie nicht Mit-Dirigenten einer Regierungs-Abtheilung sind, die Anlegung der im Uniforms-Reglement der Forstbeamten für die Ober-Forstmeister und Mit-Dirigenten vorgeschriebenen Abzeichen hierdurch gestatten.
Lehlingen, den 14. November 1890.

Wilhelm R.

Freiherr Lucius von Ballhausen.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

2.

Regulirung des Gehaltes der Förster nach dem System der Dienstalterszulagen.

Circ.=Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die Königl. Regierungen. III. 14905.

Berlin, den 19. November 1890.

Im Anschlusse an die Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen an die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten vom 3. d. Mts. M. d. S. I. A. 10038
F. M. I. 15380 I. Ang., betreffend die Regulirung des Gehaltes der Unterbeamten der Ober-Präsidien und Regierungen nach dem System der Dienstalterszulagen, veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, gleiche Ermittlungen auch rücksichtlich der Förster ihres Verwaltungsbezirks nach dem Stande vom 1. Oktober 1890 vornehmen zu lassen.

Zur genauen Anwendung bei diesen Ermittlungen erhält die Königliche Regierung hierbei drei Muster

I. zur Nachweisung des Dienstalters der Förster am 1. Oktober 1890,

II. zur Ermittlung der Zahl der Dienstjahre, welche die am 1. Oktober 1890 vorhanden gewesenen Förster durchschnittlich in dem Bezuge eines Gehaltsstufenbetrages verblieben sind,

und III. zur Berechnung des Gehaltsaufwandes für die Förster nach Dienstaltersstufen.

Die Königliche Regierung wolle diese 3 Nachweisungen ohne Aufenthalt aufstellen, die Richtigkeit der Berechnungen in denselben durch einen Rechnungsbeamten bescheinigen lassen und solche binnen spätestens drei Wochen hierher einreichen.

Für die Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, einschließlich der bei der Thiergartenverwaltung zu Cleve angestellten Förster werden die Ermittlungen hier bewirkt werden.

Zusatz für Münster.

Da die Förster des dortigen Bezirks mit den Förstern des Forstverwaltungsbezirks der Königlichen Regierung zu Minden zusammen rangiren, so ist der letzteren lediglich das Material zur Aufstellung der Nachweisung I zuzustellen.

Zusatz für Minden.

Da die Förster des dortigen Forstverwaltungsbezirks mit den Förstern im Regierungsbezirk Münster zusammen rangiren, so hat die Königliche Regierung die Ermittlungen für beide Bezirke gemeinschaftlich zulegen zu lassen. Die Königliche Regierung zu Münster ist veranlaßt worden, das zur Nachweisung I etwa noch erforderliche Material dorthin gelangen zu lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

I.

Nachweisung

des

Dienstalters der Förster im Regierungsbezirk
am

1. Oktober 1890.

Erläuterungen.

1. Die Ermittlung ist für jede Besoldungsstufe besonders aufzustellen.
2. Försterstellen, welche am 1. Oktober 1890 durch Todesfall erledigt waren, in welchen aber das Gnadenquartal für die Hinterbliebenen noch nicht abgelaufen war, sind mit dem Dienstalter, welches der verstorbene Förster am 1. Oktober 1890 gehabt haben würde, und mit dem Gehalte, welches der Verstorbene bezog, zu berücksichtigen.
3. Försterstellen, welche aus anderen Ursachen am 1. Oktober 1890 unbesetzt waren, aber später besetzt sind oder doch wieder besetzt werden sollen, sind bei Stufe I zu berücksichtigen. Die Nachweisung muß also sämtliche am 1. Oktober 1890 normalplanmäßigen Försterstellen enthalten.
4. Bei Berechnung der zurückgelegten Dienstzeit als Förster (Spalte 2b) und in der betreffenden Gehaltsstufe (Spalte 3) sind neben vollen Jahren nur vollendete Halbjahre zu berücksichtigen.
5. Sofern Förster vorher als Meister von Nebenbetriebsanstalten (oder im Regierungsbezirk Düsseldorf als Förster bei der Thiergarten-Verwaltung zu Cleve) bereits definitiv angestellt waren, ist deren Förster-Dienstzeit von demjenigen Zeitpunkt ab zu rechnen, mit welchem sie als Förster zur Anstellung gelangt sein würden.
6. Die gesammte Civildienstzeit ist bei den Förstern von demjenigen Zeitpunkte ab zu rechnen, mit welchem sie nach Erlangung des Forstversorgungs-scheins im Staatsforst- (Hülfs-)dienste oder im forstlichen Nebenbetriebs-dienste Verwendung gefunden haben.

1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
Zahl der Förster	Einüblichkeit am 1. Oktober 1890. a überhaup als Förster b überhaup als Förster	Dienstzeit als Förster beim Ein- rücken in die betreffende Gehaltsstufe Jahre.	Bemerkungen.	Zahl der Förster	Einüblichkeit am 1. Oktober 1890. a überhaup als Förster b überhaup als Förster	Dienstzeit als Förster beim Ein- rücken in die betreffende Gehaltsstufe Jahre.	Bemerkungen.
V. (höchste) Stufe à 1500 M.							
1	35	29 $\frac{1}{2}$		1	12	8	
1	36	29		1	13	7 $\frac{1}{2}$	
1	34	28 $\frac{1}{2}$		1	9	7	
1	38	28		1	11	6 $\frac{1}{2}$	
Σc.		241 $\frac{1}{2}$		Σc.		41 $\frac{1}{2}$	
Σumma Stufe V							
20	715	570	495	20	210	130	98
IV. Stufe à 1400 M.							
1	27	21	18	1	10	4	
1	26	20 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{1}{2}$	1	8	3 $\frac{1}{2}$	
1	28	20	17	1	9	3	
1	25	19 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$	1	8	2 $\frac{1}{2}$	
Σc.		161 $\frac{1}{2}$		Σc.		—	
Σumma Stufe IV							
20	550	410	339	20	140	40	—
III. Stufe à 1300 M.							
1	21	14	11				
1	23	13 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$				
1	22	13	10				
1	21	12 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$				
Σc.		121 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{2}$				
Σumma Stufe III							
20	450	270	211				

II.

Ermittelung

der Zahl der Dienstjahre, während welcher die am 1. Oktober 1890 im Regierungsbezirk vorhanden gewesenen Förster durchschnittlich in dem Bezuge eines Gehaltsstufenbetrages verblieben sind.

1	2	3	4	5
Anzahl der in Betracht kommenden Förster. (Nachweisung I, Spalte 1.)	Gehaltsstufe deren Betrag die Förster am 1. Oktober 1890 bezogen (Nachweis. 1.)	Summa der Dienstjahre der Förster zur Zeit als ihnen das Gehalt der in Spalte 2 bezeichneten Stufe bewilligt wurde. (Nachweisung I, Spalte 4.)	Anzahl der von den Förstern durchlaufenen Gehaltsstufen.	Bemerkungen.
20	V.	495	$20 \times 4 = 80$	
20	IV.	339	$20 \times 3 = 60$	
20	III.	211	$20 \times 2 = 40$	
20	II. Zweitniedrigste Stufe.	98	$20 \times 1 = 20$	
Sa. 80	—	1143	200	

Danach ergeben sich als durchschnittliche Dauer des Bezuges eines Gehaltsstufenbetrages $\frac{1143}{200} = 5,715$ oder rund 6 Jahre.

Bei 6 Gehaltsstufen berechnet sich die Dienstdauer, welche ein Förster durchschnittlich in einer Gehaltsstufe zugebracht haben würde auf etwa $\frac{5,715 \cdot 4}{5} = 4,572$ oder rund 5 Jahre.

III.

Berechnung

des Gehaltsaufwandes für die Förster im Regierungsbezirke nach Dienstaltersstufen vom 1. Oktober 1890 ab.

Erläuterungen:

1. Die Jahre der Altersstufe sind aus dem Ergebnisse der Ermittlung Tabelle II (für 5 Stufen) in Ansatz zu bringen.

2. Die Zahl der Beamten in jeder Altersstufe ist nach dem in der Nachweisung I Spalte 2b (beziehungsweise unter Beachtung der zur Nachweisung I unter 5 gegebenen Vorschrift) für jeden Förster ermittelten Dienstalter auszuführen und einzutragen.

3. In Spalte 4 sind diejenigen Beträge in Zusatz zu bringen, welche einzelne Beamte über den Satz ihrer Altersstufe hinaus beziehen.

1	2	3	4
Anzahl der Be- amten.	Altersstufen, deren Beträge für die Förster des Regierungsbezirks nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstzeit anzu- weisen sein würden.	Zahl der Dienstjahre, welche von den Beamten als Förster bis zum 1. Oktober 1890 zurückgelegt sind, (Jahre jeder Alters- stufe nach dem Ergebnis der Tabelle II. Dienaltalter der Förster durch Auszug aus Nachweisung I. Spalte 2 b zu ermitteln.)	Berechnung der Gehälter, welche an die Förster vom 1. Oktober 1890 ab nach Maßgabe der zurückgelegten Dienst- jahre (der ermittelten Altersstufen = Zeitab- schritte, Spalte 3) und unter Berücksichtigung etwaiger Mehrbeträge, welche einzelne Förster über den Satz ihrer Stufe hinaus am 1. Ok- tober 1890 bezogen, zu zahlen sein würden.
		(Beispielsweise)	
25	V.	25 Förster nach zurück- gelegter Dienstzeit von vollen 24 Jahren und mehr.	$25 \times 1500 \text{ M.} \dots = 37500 \text{ M.}$ zu V: 2 Beamte be- zogen am 1. Oktober 1890 über den Satz ihrer Altersstufe hin- aus je 100 M. . . . = 200 „
19	IV.	19 Förster nach zurück- gelegter 18 jähriger bis unter 24 jähriger Dienstzeit.	$19 \times 1400 \text{ M.} \dots = 26600 \text{ „}$
16	III.	16 Förster nach zurück- gelegter 12 jähriger bis unter 18 jähriger Dienstzeit.	$16 \times 1300 \text{ M.} \dots = 20800 \text{ „}$
18	II.	18 Förster nach zurück- gelegter 6 jähriger bis unter 12 jährig. Dienst- zeit.	$18 \times 1200 \text{ M.} \dots = 21600 \text{ „}$
22	I.	22 Förster unter 6 jähri- ger Dienstzeit.	$22 \times 1100 \text{ M.} \dots = 24200 \text{ „}$
100	Summa		$100 \dots = 130900 \text{ M.}$ die Durchschnittsgehäl- ter für diese Stellen würden zusammen be- tragen <u>130000 „</u> Mithin mehr (oder weniger) 900 M.

Walдарbeiter. Arbeiter=Versicherung.

3.

Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, von 22. Juni 1889*).

Vom 17. Oktober 1890.

(Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 263. v. 31. Oktober 1890.)

Einleitung.

1) Nach § 101 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgt für die bei den Versicherungsanstalten (§§ 41 ff. a. a. D.) versicherten Personen die Entrichtung der Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in eine Quittungskarte des Versicherten. Das Formular dieser Quittungskarten ist durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1890 („Reichs-Anzeiger“ Nr. 147) festgesetzt worden.**)

Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt durch die auf Grund des Gesetzes bezeichneten amtlichen Stellen (§§ 103, 105, 108 Absatz 1, 113 Nr. 1, 125 Absatz 3 a. a. D.).***) Zuständig ist diejenige Stelle in deren Bezirk sich die Arbeitsstätte des Versicherten befindet, oder sofern der Versicherte eine dauernde Arbeitsstätte nicht hat, diejenige Stelle, in deren Bezirk er sich aufhält. Diese Stellen sind zur Ausstellung verpflichtet. Berechtigt zur Ausstellung ist aber auch die für den Betriebszweig oder den Wohnort des Versicherten zuständige Stelle. Die Ausstellung erfolgt, soweit es sich um die Vorbereitung der Inkraftsetzung des Gesetzes handelt, von Amtswegen, im Uebrigen in der Regel auf Antrag. Neben dem Versicherten, seinem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten ist auch der Arbeitgeber auf Ausstellung einer Quittungskarte für denselben anzutragen berechtigt (vergl. Ziffer 38b), sofern der Versicherte selbst es bisher unterlassen hat, sich eine solche anzuschaffen (§ 101 Absatz 1 des Gesetzes). Die Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere des beantragenden Arbeitgebers, wird häufig ausreichende Gewähr für die Richtigkeit derjenigen Angaben bieten, die für die Ausstellung der Karte von Bedeutung sind.

*) Jahrb. Vb. XXI. S. 74. Art. 37.

***) S. auch Jahrb. Vb. XXII. Art. 63 S. 120.

**) Nach der Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 in der Regel die Orts-Polizeibehörden (Vorstände besonderer örtlicher Polizeireviere u. s. w.). Mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten dürfen die Orts-Polizeibehörden solcher Orts-Polizeibezirke, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, die Ausstellung der Quittungskarten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorständen der letzteren übertragen. Die Gemeinden (Gutsbezirke) sowie die Kreisverbände (Dern-Amtsbezirke) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten an Stelle der oben bezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung dieser Geschäfte besondere Beamte zu bestellen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident, für Berlin der Ober-Präsident); die Bestellung bedarf der Bestätigung durch diejenige Behörde, welche zur Befähigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist.

In jeder Gemeinde ist durch dauernden Aushang im Gemeindehause und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stelle für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung der Quittungskarten zuständig ist.

Bei dem Verfahren sind folgende Verrichtungen zu unterscheiden:

- A. die Ausstellung der ersten Quittungskarte,
- B. der Umtausch von Quittungskarten,
- C. die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

A. Die Ausstellung der ersten Quittungskarte.

Voraussetzungen.

2) Bei Ausstellung der ersten Quittungskarte handelt es sich um den Eintritt des Inhabers der letzteren in die Invaliditäts- und Altersversicherung nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1889, soweit diese Versicherung bei einer Versicherungsanstalt (§ 41 a. a. D.) stattfindet. Denjenigen Personen, welche diesen Versicherungsanstalten nicht angehören, sondern ihrer Versicherungspflicht durch Zugehörigkeit zu einer vom Bundesrath zur selbständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Rasseinrichtung genügen (§§ 5 u. 7 a. a. D.), sowie denjenigen Personen, welche auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind (§ 4 Absatz 3 a. a. D.), wird daher eine Quittungskarte nicht ausgestellt.

Bei anderen Personen muß der Ausstellung der Karte eine Prüfung der Legitimation des Empfängers vorangehen. Die Prüfung hat sich zunächst auf die Identität der Person, d. h. darauf zu erstrecken, ob die Person, auf deren Namen die Karte lauten soll, auch wirklich diejenige ist, für welche sie ausgegeben wird. Für diese Prüfung genügen die üblichen Legitimationsnachweise. Sodann ist zu prüfen, ob diese Person fähig ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1889 in die Versicherung einzutreten. In dieser Beziehung kommt Folgendes in Betracht.

3) Eine Quittungskarte darf erstmalig nur für solche Personen ausgestellt werden, welche

- 1) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- 2) nicht bereits als dauernd erwerbsunfähig anzusehen sind.

Wer in diesem Sinne als dauernd erwerbsunfähig anzusehen ist, ergibt sich aus § 4 Absatz 2 des Gesetzes.

Aber auch denjenigen Personen, welche den vorstehenden allgemeinen Bedingungen genügen, darf erstmalig eine Quittungskarte nur unter der weiteren Voraussetzung ausgestellt werden, daß sie entweder:

- a. zu denjenigen Kategorien von Personen gehören, für welche die Versicherungspflicht besteht, oder
- b. zu denjenigen Personen, welchen das Gesetz das Recht zur Selbstversicherung eingeräumt hat.

versicherungspflicht.

4) Zu a. Der Versicherungspflicht unterliegen, so lange der Bundesrath diesen Zwang nicht auf die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ausgedehnt hat, lediglich die im § 1 des Gesetzes angeführten Personen (Arbeiter, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Dienstboten Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge, Personen der Schiffsbesatzung von Seeschiffen und Binnenfahrzeugen), sofern sie gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, nicht aber die ausschließliche Gewährung freien Unterhalts (§ 3 a. a. D.). Betriebsbeamten sowie Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen

ist eine Quittungskarte nur dann auszustellen, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M nicht übersteigt (§ 1 Ziffer 2 a. a. D.). Den in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlingen, den Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, den mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden sowie den Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, darf eine Quittungskarte nicht ausgestellt werden (§ 1 Ziffer 2 beziehungsweise § 4 Absatz 1 a. a. D.).

Selbstversicherung.

5) Zu b. Soweit der Bundesrath die Versicherungspflicht gemäß § 2 des Gesetzes nicht auf die dafelbst bezeichneten Personen ausgedehnt hat, sind diese Personen unter der Voraussetzung zur Selbstversicherung berechtigt, daß sie zur Zeit der Ausstellung der Karte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dagegen sind alle übrigen der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Personen von dem Recht zur Selbstversicherung ausgeschlossen (§ 8 des Gesetzes).

Hiernach darf Personen, welche nicht versicherungspflichtig sind, eine erste Quittungskarte nur dann ausgestellt werden, wenn dieselben:

1) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2) nicht dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 4 Absatz 2 a. a. D. sind,
und wenn sie außerdem entweder

3) Betriebsunternehmer sind, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, d. h. gewöhnlich allein, ohne bezahlte Gehülfen arbeiten,
oder wenn sie

4) Hausgewerbetreibende sind. Hausgewerbetreibende sind solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Personen sich die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder ob sie dieselben geliefert erhalten, ob sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, oder nicht. Ebenfowenig wird die Berechtigung Hausgewerbetreibender zur Selbstversicherung dadurch ausgeschlossen, daß sie einen oder eine größere Zahl von Lohnarbeitern beschäftigen.

Aufklärung des Sachverhalts.

6) Thatfachen, welche sich hiernach auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatfachen betreffende Ermittlungen anzustellen. Soweit derartige Ermittlungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniß oder nach dem Ergebniß ihrer Ermittlungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich

thunlichstes Entgegenkommen zu bethätigen. Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft, und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so ist die Ausstellung der Karte nicht zu versagen; dabei ist jedoch der für den Bezirk der ausstellenden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt oder dem nächsten Vertrauensmann oder Beamten derselben von den Umständen, welche den Zweifel begründen, Mittheilung zu machen.

Wird die Ausstellung der Karte abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller mit der Eröffnung mitzutheilen, daß ihm binnen zwei Wochen nach Empfang der Mittheilung die Beschwerde an die der ablehnenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zusteht (§ 106 a. a. D.).

Soll die Karte ausgestellt werden, so ist ein Formular der Quittungskarte, wie dasselbe vom Bundesrath festgestellt worden ist, auf der Außenseite in der aus dem beigelegten Muster ersichtlichen Weise auszufüllen. Hierbei ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verfahren.

Ausfüllung des Formulars.

7) Neben dem am Kopfe der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem der Inhaber der Quittungskarte beschäftigt wird, belegen ist. Sofern jedoch dieser Betriebsitz nicht im Inlande liegt, oder sofern die Beschäftigung überhaupt nicht in einem „Betriebe“ stattfindet (dies ist z. B. der Fall bei Diensthoten zur persönlichen Dienstleistung), entscheidet der im Inlande belegene Beschäftigungsort (die Betriebsstätte, der Arbeitsort, § 41 Absatz 3 a. a. D.). Bei den Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge bestimmt sich die zuständige Versicherungsanstalt nach dem Heimathafen des Schiffs (§ 136 Abs. 1 a. a. D.). Der Wohnort des Versicherten ist nicht entscheidend.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. „die Ausgabestelle in Burghausen“, „der Amtsvorsteher in Schöneberg“) und das Datum der Ausgabe (Ausstellung) einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle der Stempel der ausstellenden Stelle abzudrucken.

Unter das Datum ist ein Vermerk über die Gültigkeitsdauer der Karte zu setzen. Nach § 104 des Gesetzes verliert die Karte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Eine im Jahre 1891 ausgestellte Karte verliert demgemäß ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe des Jahres 1894. Man findet also dasjenige Jahr, welches an der in Rede stehenden Stelle einzutragen ist, dadurch, daß man dem Jahre, in welchem die Ausstellung erfolgt, die Zahl 3 hinzuzählt.

Die Quittungskarte erhält darauf eine Nummer. Diese Nummer richtet sich nicht etwa nach der Zahl und Reihenfolge sämmtlicher von der betreffenden Stelle ausgestellter Quittungskarten verschiedener Inhaber, sondern ausschließlich nach der Zahl und der Reihenfolge der Quittungskarten desjenigen Versicherten, für welchen die betreffende Quittungskarte ausgestellt wird. Die erste Quittungskarte eines jeden Inhabers erhält also die Nr. 1, während demnächst die zehnte Karte desselben Inhabers die Nr. 10 erhalten wird u. s. w.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit des Inhabers einzutragen. Bei Feststellung derselben ist zur Unterscheidung des

Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung“ ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter“, „Gehülfe“, „Gefelle“ u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirtschaftlicher Arbeiter“, „Schlossergefelle“ u. s. w.; bei denjenigen Personen, welche Hausgewerbetreibende oder Betriebsunternehmer sind und von dem Recht der Selbstversicherung Gebrauch machen (vergl. Ziffer 5), ist dies Verhältniß etwa in folgender Weise: „Schlosser (Betriebsunternehmer)“, „Weber (Hausgewerbetreibender)“ ersichtlich zu machen. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§ 108, 151 a. a. D.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers niemals in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle und bei der erstmaligen Ausstellung von Quittungskarten auch die Bezeichnung der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

8) In die Innenseite der Quittungskarte, insbesondere in den für die Aufrechnung der Quittungskarte bestimmten Vordruck sind Eintragungen nicht schon bei der Ausstellung dieser Karte, sondern erst dann zu machen, wenn dieselbe zum Umtausch eingereicht ist (vergl. unten Ziffer 15 ff.).

Mitwirkung der Arbeitgeber.

9) Insbesondere bei der erstmaligen, die Inkraftsetzung des Gesetzes vorbereitenden Ausstellung von Quittungskarten kann die Mitwirkung zuverlässiger Arbeitgeber derart in Anspruch genommen werden, daß denselben mit ihrer Zustimmung die Ausfüllung des Vordrucks, soweit er sich auf die Personalien ihrer Betriebsbeamten, Arbeiter, Dienstboten u. s. w. bezieht, sowie die demnächstige Aushändigung der Quittungskarten an die Versicherten überlassen wird. Dem pflichtmäßigen Ermessen der ausstellenden Stelle bleibt es überlassen, zu erwägen, inwieweit derartige Eintragungen einer besonderen Prüfung bedürfen. Jedenfalls aber ist die Berechtigung zum Eintritt in die Versicherung von dem ausstellenden Beamten festzustellen; derselbe hat auch die Ausfüllung der übrigen Theile des Vordrucks sowie die Stempelung der Karte selbst zu bewirken.

Zustellung.

10) Nachdem die Karte folchergestalt ausgefüllt ist, wird sie dem Versicherten zugestellt. Sofern dies nicht durch unmittelbare Aushändigung oder durch Vermittelung zuverlässiger Arbeitgeber geschehen kann, ist die Zustellung durch Boten oder durch die Post oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten baare Auslagen daraus nicht erwachsen. Letzteres findet keine Anwendung, wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Karte Folge zu leisten.

B. Der Umtausch der Quittungskarte.

Allgemeines.

11) Bei dem Umtausch einer Quittungskarte handelt es sich um die Fortsetzung der Versicherung des Inhabers der Karte. Der Umtausch findet in der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einkerbung von Marken bestimmten

Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§ 104 a. a. D.). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§ 102, Absatz 2 a. a. D.).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

- a. die Ausstellung der neuen Karte;
- b. die Aufrechnung der alten Karte;
- c. die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
- d. die Einfindung der übergebenen Karte an die zuständige Versicherungsanstalt.

Zu a.

Zeitpunkt.

12) Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt der Regel nach nur gegen Rückgabe der älteren Karte und Zug um Zug mit dieser Rückgabe. Im Interesse der Beteiligten, insbesondere um zu verhüten, daß die Verwendung von Marken in Folge unzureichenden Raumes auf der alten Karte eine unerwünschte Unterbrechung erfahre, darf jedoch Versicherten, welche in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältniß stehen, schon vor der Uebergabe der alten Karte eine neue Karte ausgestellt werden, sofern dabei die ältere Quittungskarte vorgelegt wird und nach den Umständen die Annahme mißbräuchlicher Verwendung der neuen Karte ausgeschlossen ist.

Damit ferner nicht die mit dem Umtausch der Quittungskarte verbundenen Geschäfte auf einzelne Tage (Anfang, Mitte oder Ende des Monats) in unerwünschter Weise sich zusammendrängen, können in solchen Bezirken, wo die örtlichen Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen, insbesondere für die in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältniß stehenden Versicherten, zum regelmäßigen Umtausch der Karten bestimmte Tage im Voraus festgesetzt werden. Die Reihenfolge der Tage kann nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Versicherten oder nach anderen Gesichtspunkten geregelt werden. Derartige Bestimmungen sind durch bleibenden Ausbhang an der Geschäftsstelle sowie anderweit nach Ortsgebrauch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Verfahren.

13) Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte oben unter A. (Ziffer 6 bis 10) erörterten Regeln, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht oder das Recht zur Selbstversicherung besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen Jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, wenn die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß der Inhaber zum Eintritt in die Versicherung bisher nicht berechtigt gewesen ist (Ziffer 3 bis 5).

b. Ferner ist in die Rubrik „Versicherungsanstalt“ nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte

beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächstvorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergibt (§ 102 a. a. D.)*.

14) Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Nummer 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung“ ist, wie sich aus dem Vordruck ergibt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Derartige Berufsänderungen werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist, u. s. w.

Zu b.

Zeitpunkt.

15) Die Aufrechnung der zurückgegebenen Karte soll in der Regel in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe erfolgen. Sofern dies wegen Ueberhäufung mit Geschäften oder aus anderen erheblichen Gründen nicht geschehen kann, ist die Aufrechnung doch spätestens innerhalb einer Woche nach der Rückgabe zu bewirken.

Quittungskarten, welche erst nach dem Schlusse des dritten auf das am Kopf der Karte verzeichnete Jahr folgenden Jahres zum Umtausch eingereicht werden und dadurch ungültig geworden sind, werden nur dann aufgerechnet, wenn der Inhaber nachweist, daß der Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt die fortdauernde Gültigkeit der Karte anerkannt hat (§ 104 a. a. D.).

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; eine Uebertragung dieser Aufrechnung in die neu ausgestellte Quittungskarte ist unstatthaft. Dabei ist Folgendes zu beachten.

Aufrechnung der Marken.

16) Die in die aufzurechnende Karte eingeklebten Marken sind ohne Rücksicht darauf, ob sie auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten (ediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebnis ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen. Die in die Quittungskarte eingeklebten Doppelmarken (Marken der Lohnklasse II und Zusatzmarken des Reichs) sind hierbei nicht besonders zu berücksichtigen, sondern als Marken der Lohnklasse II zu behandeln und mit den übrigen in die Quittungskarte eingeklebten Marken der Lohnklasse II in einer Summe einzutragen.

*) Anmerkung. Dies ist um deswillen geboten, weil alle Quittungskarten desselben Inhabers bei einer und derselben Versicherungsanstalt, und zwar bei derjenigen, für welche die erste Quittungskarte des Versicherten ausgestellt worden war, gesammelt und aufbewahrt werden sollen (§ 107, Absatz 1 in Verbindung mit § 102, Absatz 1 a. a. D.), damit bei Anträgen auf Bewilligung von Renten jederzeit sämtliche Quittungskarten desselben Inhabers ohne Schwierigkeit eingesehen werden können.

Krankheiten und militärische Dienstleistungen.

17 Außerdem sind an der dafür angegebenen besonderen Stelle bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen, soweit sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der zurückgegebenen und dem Ausstellungstage der neu ausgestellten Quittungskarte nachgewiesen werden und nach den in Ziffer 19 ff. angegebenen Gesichtspunkten zu berücksichtigen sind, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung zu vermerken. Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig*). Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten um deswillen nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

18) Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeinde-Krankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art, welcher der Versicherte angehört hat (§§ 18, Absatz 1, 135 a. a. D.). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§ 18, Absatz 1 a. a. D.). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 18, Absatz 2 a. a. D.). Die Beibringung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§ 18, Absatz 3 a. a. D.)

Voraussetzungen der Eintragung von Krankheiten u. s. w.

19) Die Dauer von Krankheitsfällen und militärischen Dienstleistungen ist nun aber nicht in allen Fällen als Beitragszeit anzurechnen und demgemäß bei Aufrechnung der Quittungskarte einzutragen. Die Anrechnung hat vielmehr verschiedene Voraussetzungen (§ 17 a. a. D.).

Endgültig wird darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, zwar erst bei demnächstiger Bewilligung von Renten entschieden. Für die Aufrechnung der Quittungskarte aber hat schon vorher die aufrechnende Stelle zu prüfen, ob Krankheiten und militärische Dienstleistungen anrechnungsfähig erscheinen; je nach dem Ergebnis dieser

*) Anmerkung. Bei der späteren Bemessung der Renten ist zwar die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, ohne daß für diese Zeit Beiträge entrichtet wären; die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen ist jedoch nicht Sache der aufrechnenden Stelle. Die letztere hat vielmehr die Zahl der aus den eingelebten Marken sich ergebenden Beitragswochen in den verschiedenen Lohnklassen ausschließlich nach den wirklich beigebrachten Marken zu berechnen, die Dauer der bescheinigten Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen aber getrennt anzusetzen.

Prüfung ist eine derartige Zeit bei der Aufrechnung der Quittungskarten zu berücksichtigen oder deren Berücksichtigung abzulehnen.

Bei dieser Prüfung müssen diejenigen Thatsachen berücksichtigt werden, welche der aufrechnenden Stelle amtlich bekannt sind oder aus den vorgelegten Bescheinigungen und Urkunden sich ergeben. Sind die Bescheinigungen von den Vorständen der vorstehend bezeichneten Krankenkassen oder Gemeinden von staatlichen oder kommunalen Dienstbehörden oder von Militärbehörden ausgestellt, so ist die aufrechnende Stelle zur Anstellung weiterer Ermittlungen über die in Betracht kommenden Thatsachen, zur Behebung etwaiger Zweifel zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Handelt es sich dagegen um sonstige Bescheinigungen, so ist die aufrechnende Stelle verpflichtet, etwaige Zweifel wegen der Anrechnungsfähigkeit durch amtliche Feststellung der in Betracht kommenden Thatsachen aufzuklären.

20) Die Eintragung einer Krankheit bei der Aufrechnung der Quittungskarte ist demgemäß zu versagen:

a. wenn keine Bescheinigungen oder sonstige nach dem Ermessen der aufrechnenden Stelle ausreichende Nachweise beigebracht werden (Ziffer 17, Absatz 2);

b. wenn sich ergibt, daß die Krankheit eine Erwerbsunfähigkeit überhaupt nicht oder nur eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als sieben auf einander folgenden Tagen verursacht hat;

c. wenn sich ergibt, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien, oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat;

d. wenn es sich um Krankheitsfälle bei Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;

e. wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat;

f. wenn sich ergibt, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert worden ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.

Ferner ist bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gewährt haben, die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht anzurechnen, also auch nicht einzutragen.

21) Die Eintragung einer militärischen Dienstleistung bei Aufrechnung einer Quittungskarte ist zu versagen:

a. wenn zum Nachweise der Dienstleistung keine Militärpapiere vorgelegt worden sind (Ziffer 17, Absatz 1);

b. wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeitern kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;

c. wenn es sich um militärische Dienstleistungen von Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;

d. wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der

militärifchen Dienſtleiſtung eine die Verſicherungspflicht begründende Beſchäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

22) In allen andern Fällen ſind die Zeiten einer Krankheit oder militärifchen Dienſtleiſtung bei der Aufrechnung der Quittungskarte zu berückſichtigen. Dieß hat auch dann zu geſchehen, wenn über die Anrechnungsfähigkeit derartiger Zeiten Zweifel verbleiben, deren alſbaldige Behebung nicht gelingt.

Dagegen hat die aufrechnende Stelle beim Vorliegen ſolcher Zweifel, ebenſo aber auch dann, wenn die Anrechnung von ihr verſagt worden iſt, dem Verſicherten einerſeits ſowie andererseits der für ihren Bezirk zuſtändigen Verſicherungsanſtalt oder dem Vertrauensmann oder einem Beamten der letzteren von den ermittelten Thatſachen und den obwaltenden Bedenken mit dem Anheimſtellen Mittheilung zu machen, für die Zwecke der demnächſtigen Feſtſtellung von Renten die etwa erforderlich erſcheinenden anderweiten Feſtſtellungen herbeizuführen.

Die Koſten der angeſtellten beſonderen Ermittlungen ſowie der Mittheilungen an die Verſicherungsanſtalt hat die letztere zu erſetzen (§ 141 des Geſetzes), ſofern dieſelben nicht nach allgemeinen Grundſätzen anderen Betheiligten zur Laſt fallen.

23) Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärifche Dienſtleiſtungen oder Krankheitsfälle zu berückſichtigen ſind, ſo hat ſie dem Inhaber der Quittungskarte, ſofern derſelbe deren Anrechnung nicht ſelbſt beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweiſe von Amtswegen zu empfehlen und die Aufrechnung einſtweilen auszuſetzen.

24) Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, ſowie ihre dienſtliche Bezeichnung (z. B. der Magiſtrat in Bromberg) zu ſetzen; der Unterſchrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle iſt deren Stempel abzudrucken.

Zu c.

Beſcheinigung über das Ergebniß der Aufrechnung.

25) Ueber das Ergebniß der Aufrechnung iſt dem Inhaber der Quittungskarte eine Beſcheinigung zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung ſich ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für dieſe Beſcheinigung wird das in der Anlage mitgetheilte Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entſpricht, empfohlen.

Die Beſcheinigung iſt in unmittelbarem Anſchluß an die Aufrechnung auszuſtellen und Demjenigen, auf deſſen Namen die aufgerechnete Quittungskarte lautet, oder ſeinem Beauftragten zuzustellen. Sofern die Zuſtellung nicht durch unmittelbare Aushändigung erfolgen kann, iſt ſie durch Boten oder durch die Poſt mittelſt eingekleibten Briefes (§ 139 a. a. D.) oder anderweit, jedenfalls aber dergeltalt zu bewirken, daß dem Verſicherten keine baaren Auslagen daraus erwachſen, die Thatſache der Zuſtellung aber aktenmäßig nachgewieſen werden kann. Wenn der Verſicherte es unterlaſſen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Beſcheinigung Folge zu leiſten, ſo kann die Zuſtellung der Beſcheinigung auf ſeine Koſten erfolgen.

Einſpruch gegen den Inhalt der Beſcheinigung.

26) Gegen den Inhalt der Beſcheinigung ſteht nach § 106. des Geſetzes dem Verſicherten binnen zwei Wochen nach deren Aushändigung der Einſpruch zu. Der Einſpruch iſt unter Vorlegung der Beſcheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Beſcheinigung ausgeſtellt hat; dieſelbe Stelle hat auch über den Einſpruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides geschehen, auf dessen Zustellung die obigen Vorschriften über die Zustellung der Bescheinigung Anwendung finden. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu erteilen.

Rekurs.

27) Gegen die (völlige oder theilweise) Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa erteilten schriftlichen Bescheides Rekurs an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Der Rekurs kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rekurs richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über den Rekurs ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rekurs als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier, mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

28) Aus dem Einspruch sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten erwachsen. Die über den Einspruch entscheidende Stelle ist jedoch befugt, demselben solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Anträge desselben veranlaßt worden sind; indessen soll dies nur dann geschehen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß der Versicherte sich der Grundlosigkeit seiner Anträge bewußt gewesen ist. Zu den vorstehend bezeichneten Kosten gehören auch Portoausslagen. Die Aufserlegung von Kosten ist zu begründen. Dieselbe kann mit dem gegen den Einspruch zugelassenen Rekurs angefochten werden. Auf die Kosten des Rekursverfahrens finden die allgemeinen Regeln über die Kosten der Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten Anwendung.

Zu d.

Einsendung der Quittungskarten u. s. w.

29) Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, zu übersenden. Dabei ist auf thünlichste Ersparung von Kosten und demgemäß auf die gleichzeitige Uebersendung einer größeren Anzahlung von Karten Bedacht zu nehmen. Etwaigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs- beziehungsweise der Rekursfrist und, sofern Einspruch beziehungsweise Rekurs eingelegt ist, vor Erledigung desselben ist die betreffende Karte nicht abzuschicken.

30) Auf Antrag des betreffenden Versicherten oder seines Arbeitgebers haben die

Ausgabestellen mit einer Quittungskarte zugleich die in §§ 156 ff., § 161 a. a. D. bezeichneten Bescheinigungen und Nachweise über Beschäftigungen und Krankheitszeiten (vergl. Ziffer 17) des betreffenden Versicherten, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen, anzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt des Bezirks behufs Weiterendung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu übersenden. Dabei sind die einzelnen Quittungskarten mit den für den betreffenden Inhaber ausgestellten Nachweisen derart zu verbinden, daß die Zusammengehörigkeit sofort ersichtlich wird, auch ist zur Wahrung der letzteren auf den Nachweisen die Nummer der Quittungskarte und der Name der Versicherungsanstalt, für welche sie ausgestellt sind, anzugeben. Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung ausscheiden. Militärpapiere sind in der Regel nicht anzunehmen, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

Die mit der Ausstellung und dem Umtausch von Quittungskarten betrauten Stellen haben in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß von den Versicherten jene Nachweise und Bescheinigungen behufs sicherer Aufbewahrung bei den Versicherungsanstalten abgegeben werden.

C. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

Begriff.

31) Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beantragen (§ 105 a. a. D.). Bei dieser Erneuerung sind in die neue Quittungskarte „die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen“ (§ 105 des Gesetzes). Für das Verfahren muß zwischen der Außenseite und der Innenseite der Karte unterschieden werden.

Verfahren.

32) a. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der alten Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Nummer derselben. Oben am Kopf der Karte oder an einer andern, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert“ zu setzen; an dem für den Stempel bestimmten Platze ist der Stempel derjenigen Stelle abzudrücken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn das frühere Exemplar von einer andern Stelle ausgestellt gewesen ist. Einer Bezeichnung der erneuernden Stelle oder der Unterschrift des erneuernden Beamten bedarf es nicht.

33) b. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, wie viel Marken in der ersetzten Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Doppelmarken sind hierbei besonders aufzuführen. Diese Uebertragung der in der alten Karte nachgewiesenen

Beiträge soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise geschehen.

Bei Erneuerung der Karte übertragen:

10 M. II. B. A. Königreich Sachsen.

3 „ III. „ „ Provinz Brandenburg.

2 D.M. „ „ „ Schlesien.

(Bezeichnung der übertragenden Stelle).....

(Unterschrift).....

Dabei bedeuten die Abfürzungen D.M. „Doppelmarken“, B. A. „Versicherungsanstalt“, die römischen Ziffern (I, II, III, IV) die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Marken, welche aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren. Dieser Vermerk soll von dem übertragenden Beamten durch seine Unterschrift beglaubigt werden. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und deren anderweite Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

34) Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten.

35) Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „nach Erneuerung einbehalten“ oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Stempel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Auskhändigung der neuen Karte soll der Regel nach Zug um Zug mit der Uebergabe der alten Karte geschehen.

Rechtsmittel.

36) Nach § 106 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Auskhändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Von dem Einspruch und dem weiteren Verfahren gilt das, was oben (Ziffer 26 bis 28) über den Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung gesagt ist. Nach Ablauf der Einspruchs- beziehungsweise Rekursfrist, eventuell nach Beendigung des Einspruchs- beziehungsweise Rekursverfahrens ist die alte Karte der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (Ziffer 29).

Besondere Fälle.

37) Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 105 des Gesetzes, noch statt:

a. wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung Seitens einer Behörde angehalten wird (§ 108 Absatz 1 a. a. O.);

b. wenn im Falle des § 125 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrtümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet.

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

Wegen des Verfahrens gilt das oben Bemerkte.

Schlussbestimmungen.

Kostenfreiheit.

38) Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Die Kosten der Quittungskarten trägt die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Karten betraute Stelle ihren Sitz hat (§ 101 Absatz 3 a. a. D.). Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den beteiligten Kosten zu beanspruchen, welche letzteren auf fünf Pfennig für jede Karte festgesetzt werden, nämlich dann:

a. wenn der Versicherte, bevor seine Karte mit mindestens 30 Marken gefüllt oder die Gültigkeit der Karte gemäß § 104 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§ 102 Absatz 2 a. a. D.);

b. wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§ 101 des Gesetzes). Ist dagegen der Arbeitgeber bei einem Antrage auf Ausstellung einer Quittungskarte als freiwilliger Geschäftsführer oder als Beauftragter des Versicherten anzusehen, wie dies z. B. dann der Fall ist, wenn Unternehmer größerer Betriebe für ihre sämmtlichen Arbeiter die Anschaffung der Quittungskarten übernommen haben, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfall hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

Deutlichkeit der Eintragungen.

39) Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdrückt. Unentbehrliche Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden.

Vermeidung von Gängen u. s. w.

40) Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung von Quittungsbüchern zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben.

Vorrath von Quittungskarten.

41) Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Beteiligten erhobenen Beträge (§§ 101 Absatz 1 und 102 Absatz 2 a. a. D., vergl. vorstehend unter 38) zu verrechnen.

42) Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten Grund zu der Annahme, daß von den Beteiligten zu Unrecht unterlassen worden sei, Marken in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit und in zureichender Höhe zu verwenden, so hat die Ausgabestelle die Berichtigung nach Maßgabe des § 127 a. a. D. herbeizuführen.

Berlin, den 17. Oktober 1890.

Der
Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

(Außenseite.)

Versicherungsanstalt: Provinz Sachsen.....

(Hier ist bei der **ersten** Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, **jede folgende** Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

(Stempel
der
ausstellenden
Stelle.)

Ausgestellt von

der **Polizeiverwaltung in Wittenberg**.....

(Bezeichnung der ausstellenden Stelle.)

am **3^{ten} Januar**..... 1891

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem **Schlusse des Jahres 1894**

Quittungskarte N. 1 für

Vor- u. Zuname Friederiche Schulze.....

**Berufsstellung zur Zeit der
Ausstellung dieser Karte** **Dienstmädchen**.....

geboren am **3^{ten} Februar** im Jahre **1865**.....

zu **Schürzen**..... **Kreis** **Nörde in Westfalen**.....
Amt

Die umstehenden Felder sind in der angegebenen Reihenfolge zum Einleben der **Marken** (§ 99) zu benutzen; für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, muß eine Marke eingeklebt werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen **Doppelmarken** (Marken der **Versicherungsanstalt und Zusatzmarken** des Reichs, §§ 117, 120, 121) benutzt werden.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§ 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgelehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken ohne den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

Reifeprüfung

über die Endgabeln aus der Aufrechnung der Eintrittskarte Nr. 1 für die Dienstreise Friederike Schultze

geboren am 3. II. 1865 zu Schwizen (Kreis Sigm.) Meide in Westfalen

— Berufungsanfall: Zwangs Sachsen —
(Name der Staatl., welche auf der aufgerechneten Karte verzeichnet ist.)

Zahl der Beitragswochen (Abdomnarten) in Sozialklasse

I	II	III	IV
5	7	35	—

Dauer der beschleunigten Krankheiten				Dauer militärischer Dienstleistungen			
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich
19	3	1891	5	4	1891		

(Ort und Datum.) (L. S.)

Utzaschew, den 5. Januar 1892.
(Bezeichnung der aufzunehmenden und beschleunigten Stelle.)
(Die Schwaizerverwaltung.)

4.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung in der Staatsforstverwaltung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft etc. an sämtliche Königl. Regierungen excl. Kurich und Sigmaringen. III. 15174. II. Ang.

Berlin, den 21. November 1890.

Die Königliche Regierung wolle Vorkehrung treffen, daß von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vom 22. Juni 1889 ab in der Staatsforstverwaltung durchweg nach den Bestimmungen desselben verfahren wird.

Mit dem Aufleben der Marken auf die Quittungskarten der Arbeiter (§ 9 a. a. D.) sind die Forstklassen zu beauftragen, welche zu diesem Zwecke die erforderlichen Marken rechtzeitig anzukaufen und den dafür verausgabten Geldbetrag vorschußweise zu buchen haben. Die Erstattung des Vorschusses erfolgt nach und nach bei jeder Zahlung der Löhne durch die von denselben in Abzug zu bringenden Beiträge der Arbeiter in Höhe der Hälfte des Geldwerthes der verwendeten Marken. Die andere, den Forstfiskus treffende Hälfte dieses Geldwerthes wird in einer Summe am Schlusse des Etatsjahres durch Herausgabe dieser Hälfte in der Forstgelddrechnung erstattet. Die beim Rechnungschluß noch nicht verwendeten Marken und der dieselben belastende Vorschußbetrag sind in das folgende Etats- und Rechnungsjahr zu übernehmen. Bei umsichtigem Verfahren wird es sich dabei immer nur um kleine Beträge handeln können.

Zur Durchführung dieses Verfahrens ist es erforderlich, daß die Quittungskarten der Arbeiter rechtzeitig beschafft und durch dieselben persönlich bei der Lohnzahlung der Kasse vorgezeigt, oder dem mit der Erhebung des Lohnes beauftragten Mitarbeiter zur Vorzeigung übergeben werden. Ohne Vorlegung der Quittungskarte darf die Auszahlung des Lohnes nicht erfolgen.

Zur Controlirung der richtigen Berechnung der zu verwendenden Marken müssen vom 1. Januar 1891 ab folgende Einrichtungen getroffen werden:

- A. 1. Das Arbeiter-Notizbuch erhält diejenige Einrichtung, welche das beifolgende Muster A ersichtlich macht.

Ueber die in der Spalte Versicherungsbeitrag pro Woche einzurückenden Einheitsätze (§ 96 a. a. D.) sind die Forstschußbeamten rechtzeitig zu belehren.

Bis auf Weiteres wird es zweckmäßig sein, in das Arbeiter-Notizbuch auch bei den auf Stücklohn auszuführenden Arbeiten, also auch bei den Hauungen, die Arbeiter ebenso zu notiren, wie bei den auf Tagelohn auszuführenden Arbeiten. Insbesondere wird dies erforderlich bezüglich derjenigen Hauungen, welche bereits vor dem 1. Januar 1891 begonnen haben aber noch nicht vollendet sind.

Sollte sich in Betreff der Akford-Arbeiter späterhin nach Maßgabe des letzten Absatzes des § 100 a. a. D. ein vereinfachtes Verfahren empfehlen, welches genügende Sicherheit gewährt, so kann die tägliche Anschreibung der Akfordarbeiter im Arbeiter-Notizbuche fortfallen.

- B. 2. Den Lohnzetteln über Tagelohn-Arbeiten, welche nach dem 1. Januar 1891 ausgeführt werden, ist die aus dem Muster B ersichtliche Einrichtung zu geben. Die letzten 5 Spalten beziehen sich auf die Invaliditäts- und

Alters-Versicherung und werden nach Maßgabe des Arbeiter-Notizbuches, dessen Angaben der Oberförster zu prüfen hat, vom Förster ausgefüllt.

Auf die abgeänderte Form der Bescheinigung des Oberförsters ist besonders hinzuweisen. Zur Verausgabung bei den betreffenden Statistiken (beispielsweise beim Kulturfonds) gelangen also nach wie vor diejenigen Beträge, welche sich bei Aufrechnung der Spalte für den Lohnbetrag im Ganzen ergeben.

C.

In ähnlicher Weise müssen die Lohnzettel für Akkordarbeiten eingerichtet werden. Ein Muster hierzu liegt bei. Neben den bisherigen Angaben sind also sämtliche Arbeiter einzeln aufzuführen, unter Hinzufügung der letzten 5 Spalten des Musters B.

D.

Ein Muster zu einem Hauerlohnzettel wird ebenfalls hier beigelegt.

3. Der Nachweis über den Ankauf und die Verwendung der Beitragsmarken ist von den Forstkassen-Verwandten zu führen und zwar durch das Vorschußmanual über den Ankauf und die Verwendung von Beitragsmarken nach beiliegendem Muster E.

E.

Eine Ausfertigung der Jahreseintragungen des Manuals E ist vor dem Jahresrechnungsschluß der königlichen Regierung vorzulegen, welche die Ordre erteilt, die Beitragshälfte des Fiskus zu den Marken definitiv zu verausgaben und damit die noch offen stehende Hälfte des betreffenden Vorschusses zu decken. Es läßt sich nicht bewerkstelligen, daß die Lohnzettel der Ausfertigung der Jahreseinträge beigelegt und mit den Einträgen durchweg verglichen werden. Eine probeweise Vergleichung in solchem Umfange, daß die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Einträge gewonnen wird, muß aber stattfinden. Diese probeweise Vergleichung ist bei der Rechnungsabnahme von dem Rechnungsbeamten auszuführen. Die hierüber unter der Ausfertigung der Jahreseinträge besonders zu ertheilende Bescheinigung muß ergeben, welche Positionen der Einträge mit den Lohnzetteln verglichen worden sind.

Für die Zeit vom 1. Januar bis Schluß März 1891 geschieht die Verausgabung des fiskalischen Beitrages hinter Kapitel 4 Titel 2a in der Geldrechnung über den Etat unter der Ueberschrift:

„Beiträge der Forstverwaltung zur Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter.“

Späterhin wird voraussichtlich der Ausgabebetitel Kapitel 4 Tit. 2a eine entsprechende Erweiterung erhalten.

Die Ausfertigung der Jahreseinträge des Manuals ist der Geldrechnung als Anhang anzuhängen.

In der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung für das betreffende Etatsjahr ist eine besondere Spalte mit der oben angegebenen Ueberschrift zuzulegen und in Uebereinstimmung mit den Geldrechnungen auszufüllen.

Bei der Kassenrevision haben die Herren Forstmeister das Manual E jedesmal einer speziellen Prüfung und Vergleichung der betreffenden Eintragung mit den Lohnzetteln zu unterwerfen.

Die königliche Regierung hat den Druck der erforderlichen Formulare schleunigst zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß mit dem 1. Januar k. J. der Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 bei der Staatsforstverwaltung keinerlei Hindernisse

Muster B.

Belag Nr.

Lohnzettel.

Oberförsterei

Jahr

Schutzbezirk

Nr. ... des Plans

Im Jagd (Distrikt) haben die nachstehend verzeichneten Personen in der Zeit vom ten bis ten unter meiner Aufsicht gearbeitet und gut ausgeführt:

Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten und Angabe der verwendeten Sämereien und Pflanzenzahl }

Der Arbeiter		Zahl der Arbeits-tage	Lohnbetrag				Unterschrift der Empfänger als Quittung	Invaliditäts- und Altersversicherung=							
			pro Tag		im Ganzen			beitrag							
			M.	Pf.	M.	Pf.		für die Woche		der Arbeiter		der Forstverwaltung		im Ganzen	
Name	Wohnort		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
Gottlieb Sachs	Mariendorf	11½	1	50	17	25		2	30	.	30	.	30	.	60
Karl Freitag	desgl.	3	1	.	3
Auguste Mohr	desgl.	10½	1	20	12	60		3	24	.	36	.	36	.	72
Wilhelm Möller	desgl.	11½	1	50	17	25		2	30	.	30	.	30	.	60
Summa			.	.	50	10			.	.	96	.	96	.	192

Der Arbeiter ist von seinen vorgenannten Mitarbeitern mit der Empfangnahme des Lohnes von der Forstkasse, und mit Auszahlung desselben in meiner Gegenwart beauftragt.

Die Richtigkeit der Handzeichen bescheinigt den ten 18..
Der Förster.

Der Lohnzettel ist nach dem Arbeitsnotizbuche des Försters und den von mir bewilligten Lohnsätzen, sowie in Bezug auf die berechneten Altersversicherungs- und Invaliditätsbeiträge richtig und steht mit meinen Wahrnehmungen beim Besuche der Arbeitsstelle im Einklange. — Die Königliche Forstkasse zu wolle aus den pro 18.. zur Disposition gestellten geldern obigen Betrag von 50 M. 10 Pf., mit Buchstaben Fünfzig Mark 10 Pf. und zwar baar 49 M. 14 Pf. und durch Anrechnung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge — „ 96 „ zahlen.

. den ten 18..
Der Königliche Oberförster.

Ueber den richtigen Empfang von buchstäblich quittire ich hierdurch.
. den ten 18..

Journal-Nr. der Forstkasse.

Muster C.

Beleg Nr. . .

Lohnzettel für Verdingungsarbeiten.

Oberförsterei Jahr 18..
 Schutzbezirk Nr. des (Kultur-)Planz.
 Der Arbeiter aus und 3 Gehülfen haben unter meiner
 Aufsicht im | Jagen die nachstehend verzeichneten Arbeiten gut ausgeführt.
 Distrikt

Zeit der Ausführung	G e g e n s t a n d	Lohnbetrag	
		M.	Pf.
	826 Meter Entwässerungsgraben, 0,4 m tief, 0,5 m oberer und 0,3 m Sohlbreite à Meter 12 Pf.	99	12

Bei vorstehender Arbeit sind nach dem Arbeiter-Notizbuch betheiligt gewesen.

Der Arbeiter		Invaliditäts- und Altersversicherungs-							
		Beitrag für Wochen	Satz für die Woche Pf.	Beitrag				im Gesamten	
				der Arbeiter		der Forst- verwaltung			
Name	Wohnort	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
August Bartz	Gr. Spring	2	30	.	30	.	30	.	60
Gustav Ringhard	desgl.	2	30	.	30	.	30	.	60
Ernst Kramer	desgl.	2	30	.	30	.	30	.	60
Fritz Spading	desgl.	1	30	.	15	.	15	.	60
Summa		7	.	1	05	1	05	2	10

..... den ..ten 18..

Der Förster.

R. R.

Der Lohnzettel ist richtig. Die Königliche Forstkasse zu wolle aus
 den pro 18.. zur Disposition gestellten gelbern den Betrag von 99 M. 12 Pf.
 buchstäblich Neunundneunzig Mark 12 Pf. und zwar mit 98 M. 7 Pf. baar und mit
 1 M. 5 Pf. durch Anrechnung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge zahlen.

..... den ..ten 18..

Der Königliche Oberförster.

R. R.

Ausgabe-Journal Nr.

Quittung.

Die vorstehend angewiesenen 99 M. 12 Pf., buchstäblich Neunundneunzig Mark
 12 Pf. sind mir aus der Königlichen Forstkasse richtig und zwar mit 98 M. 7 Pf.
 baar und mit 1 M. 5 Pf. durch Abrechnung der Invaliditäts- und Altersversicherungs-
 beiträge gezahlt worden.

..... den ..ten 18..

R. R.

Muster D.
(1. Seite.)

Rechnungs-Belag Nr.
Wirtschaftsjahr.
Nr. des Bauungsplans.

Oberförsterei.
Schußbezirk.

Holzverbundungs = Lohnzettel
für den Holzhauer aus und Genossen.

Sagen Distrift	Ab- theilung	Stämme und Derbholzstangen		Reiferholz, Stangen zc.		Raummeter	Holzart	Sortiment	Lohnbetrag			
		Stück	Rehmeter	Hundert	Rehmeter				pro Einheit		im Ganzen	
			dec	dec	dec				Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
1	a	30	150 02	2	25 13	.	Eichen	Stammholz	.	.	39	01
						20	"	Stangen	2	.	4	.
						45	"	Außholz	.	50	10	.
						20	"	Schweitholz	.	50	22	50
						250	"	Knüppel	.	40	8	.
						120	"	Schweitholz	.	50	125	.
						300	"	Knüppel	.	40	48	.
							"	Meißer	.	20	60	.
								Summa Hauerlohn..	.	.	316	51
									.	.		
						45	Eichen	Schweitholz	.	.	20	9
						200	"	Knüppel	.	.	20	4
						100	"	Schweitholz	.	.	15	30
						210	"	Knüppel	.	.	15	15
							"	Meißer	.	.	10	21
								Summa Hauerlohn..	.	.	79	.
								Summa Hauer- und Hauerlohn..	.	.	395	51

Von vorstehendem Material sind gerüdt:

45	Eichen	Schweitholz	20	9
200	"	Knüppel	20	4
100	"	Schweitholz	15	30
210	"	Knüppel	15	15
		Meißer	10	21
		Summa Hauerlohn..	79	.
		Summa Hauer- und Hauerlohn..	395	51

(2. Seite.)

Bei vorstehender Haugung sind nach dem Arbeiter-Notizbuche theilhaftig gewesen.

Die Holzhauer:		Invaliditäts- und Altersversicherungs-							
		Beitrag für Wochen	Satz pro Woche Pf.	Beitrag					
				der Arbeiter		der Forst- verwaltung		im Ganzen	
Name	Bohnort			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
<i>Wilhelm Müller</i>	Buchwalde	3	30	.	45	.	45	.	90
<i>Karl Sperber</i>	"	3	30	.	45	.	45	.	90
<i>Friedrich Zimmermann</i>	"	3	30	.	45	.	45	.	90
<i>Gustav Nowack</i>	Steinsee	3	30	.	45	.	45	.	90
<i>Franz Huchel</i>	"	3	30	.	45	.	45	.	90
<i>Heinrich Kirschner</i>	"	3	30	.	45	.	45	.	90
<i>Emil Bracht</i>	"	3	30	.	45	.	45	.	90
<i>Ernst Rothe</i>	"	3	30	.	45	.	45	.	90
<i>Theodor Schoen</i>	Hammer	2	30	.	30	.	30	.	60
	Summa..	26	.	3	90	3	90	7	80

Daß die vorstehend aufgeführten Holzmengen vorschriftsmäßig aufgearbeitet, beziehungsweise gerüct sind, bescheinigt

..... den ...^{ten} 18 ..
Der Förster.

Festgestellt auf den Betrag von 395 M. 51 Pf., buchstäblich: Dreihundert und fünf und neunzig Mark 51 Pf., welchen die Forstkasse zu an den vorstehend genannten Holzhauer und zwar mit 391 M. 61 Pf. baar und mit 3 M. 90 Pf. durch Anrechnung der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge zahlen wolle.

..... den ...^{ten} 18 ..

Im Holzwerbungskosten-Manual notirt unter

Der Königliche Oberförster.
N. N.

Quittung.

Die vorstehend angewiesenen 395 M. 51 Pf., buchstäblich Dreihundert und fünf und neunzig Mark 51 Pf. sind mir aus der Königlichen Forstkasse richtig und zwar mit 391 M. 61 Pf. baar und 3 M. 90 Pf. durch Anrechnung der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge gezahlt worden.

..... den ...^{ten} 18 ..

N. N.

5.

Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 32.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des § 162 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) tritt mit dem 1. Januar 1891 seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudertem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 25. November 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

6.

Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht, sowie über die Entwerthung und Vernichtung von Marken in Ausführung des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

(Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 288 vom 29. November 1890.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,

II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. November 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. D. was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§ 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als etne die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Ausshilfe, b. zwar

in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht, e. zur Hülfleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbefahrung gehören;

4) wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärtnerinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5) wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit Bewuß Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Hölzereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken

(§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125).

Entwerthung.

1) Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. D. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§ 109 a. a. D.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2) Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, solange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3) Sofern auf Grund des § 111 a. a. D. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge

statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4) Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des § 117 Abs. 4 und des § 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5) Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob: sie ist, sofern sie bisher etwa verfäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6) Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7) Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

Vernichtung.

8) Die Vernichtung von Marken (§ 125 a. a. D.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „ . . . *) Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

7.

Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.

Vom 1. Dezember 1890.

(Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 292 v. 4. Dezember 1890).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des § 74 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 1.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden von einem Beauftragten der Landes-Centralbehörde (§ 71 Absatz 2 des Gesetzes), die Beisitzer dagegen von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung.

Im Uebrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften des § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 2.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgericht liegt dem Vorsitzenden ob. Er eröffnet die eingehenden Sendungen, vertheilt die Geschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Verfügungen, vollzieht die Reinschriften und trifft in Beziehung auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen.

Bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres bezeichnet der Vorsitzende, sofern nicht durch das Statut der Versicherungsanstalt über die Wahl von Hülfisbeisitzern besondere Bestimmungen getroffen sind, diejenigen am Orte des Schiedsgerichts oder in dessen näherer Umgebung wohnenden Beisitzer aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten, welche bei etwaigem Ausbleiben der geladenen Beisitzer aushülfswise zu den Sitzungen herangezogen werden sollen (Hülfisbeisitzer).

Im Uebrigen werden die Beisitzer, sofern das Statut nicht ein Anderes bestimmt, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen zugezogen. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von dieser Reihenfolge abweichen, so sind die hierfür maßgebenden Gründe attenfundig zu machen. Daselbe gilt hinsichtlich der Hülfisbeisitzer.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, wenn durch Aenderungen in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit (§§ 50 und 52 in Verbindung mit § 71 Absatz 3 des Gesetzes) nachträglich wegfallen.

Beisitzer, von denen dem Vorsitzenden bekannt wird, daß sie die Wählbarkeit verloren haben, sind zu den Sitzungen einstweilen nicht einzuberufen. Erkennt der Beisitzer den Wegfall der Wählbarkeit an, so ist er durch den Vorsitzenden vom Amt zu entheben. Anderenfalls hat der Vorsitzende bei der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Orts, an welchem sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, die Enthebung zu beantragen. Die Fähigkeit eines Beisitzers, als solcher an einer Sitzung theilzunehmen, erlischt erst mit der Enthebung vom Amt.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 3.

Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Schiedsgerichte entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in betreff der Beisitzer der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Lebensalter nach ältere Beisitzer den Vorsitz. Ergiebt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe für abgelehnt.

Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

II. Vorschriften über das Verfahren.

Erhebung der Berufung.

§ 4.

Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung muß binnen der vorgeschriebenen Frist (§§ 77 Absatz 2, 136 Absatz 3 des Gesetzes) bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingegangen sein.

In der Berufung ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatfachen unter Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Bei schriftlicher Erhebung der Berufung ist dem Schriftsatz eine Abschrift beizufügen; wird die Berufung von dem Staatskommissar erhoben, so sind zwei Abschriften beizufügen.

Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

§ 5.

Sind für den Bezirk einer Versicherungsanstalt mehrere Schiedsgerichte errichtet (§ 70 des Gesetzes), so ist für die Berufung dasjenige Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zuletzt seinen Beschäftigungsort (§§ 41 Absatz 3, 119, 120 des Gesetzes) gehabt hat. Waren dagegen die letzten Beiträge auf Grund freiwilliger Fortsetzung der Versicherung entrichtet worden, so ist dasjenige Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der letzten Beitragsentrichtung sich aufgehalten hat (§ 117 des Gesetzes). Die Berufung gilt jedoch als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§ 77 Absatz 2, 136 Absatz 3 des Gesetzes) bei dem Vorsitzenden des in dem angefochtenen Bescheide (§ 77 Absatz 2 des Gesetzes) als zuständig bezeichneten Schiedsgerichts eingelegt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezeichnung zutreffend war oder nicht.

Ist die Berufung bei einer nicht zuständigen Stelle eingelegt, so ist der Schriftsatz unter Benachrichtigung des Berufenden unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts abzugeben.

Entsteht unter mehreren Schiedsrichtern Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Abweisung durch Bescheid.

§ 6.

Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die der Berufung zu Grunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig oder stellen sich die Berufungsanträge sofort als rechtlich unzulässig oder offenbar unbegründet heraus, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu versehenen Bescheid zurückweisen.

Der Berufende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen. Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, gilt hinsichtlich dieser Frist die Bestimmung des § 136 Absatz 3 des Gesetzes.

Die vorstehende Befugniß ist dem Berufenden in dem Bescheide zu eröffnen.

Einsendung der Vorverhandlungen.

§ 7.

Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf dessen Erfordern die auf den streitigen Anspruch bezüglichen Vorverhandlungen einzusenden.

Beantwortung der Berufung.

§ 8.

Sofern der Fall des § 6 Absatz 1 nicht vorliegt, hat der Vorsitzende die Berufung dem Gegner, sowie dem Staatskommissar abschriftlich unter der Anheimgabe mitzutheilen, binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist eine Gegenschrift einzureichen. Hierbei ist zugleich darauf hinzuweisen, daß, wenn eine Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist zur Zustellung an den Gegner eine Abschrift beizufügen; der Staatskommissar und, wenn es sich um einen Rentenanspruch handelt, die Versicherungsanstalt haben zwei Abschriften beizufügen.

In einfacheren Fällen sowie dann, wenn das thatsächliche Verhältniß aus vorliegenden Akten und Urkunden sich feststellen läßt, kann sofort ohne vorgängigen Schriftwechsel Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Den Beteiligten sind alsdann gleichzeitig mit der Benachrichtigung vom Termin die Abschriften der Berufung mitzutheilen.

Unterzeichnung der Schriftsätze und Vertretung der Parteien.

§ 9.

Berufung und Gegenschriften müssen entweder von den Beteiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden.

Das Schiedsgericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei sowie die Legitimation eines Vertreters sind von Amtswegen zu prüfen.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Derselbe ist befugt, alle Parteirechte zum Zweck der Durchführung des Feststellungsverfahrens wahrzunehmen. Eine Befugniß zur Empfangnahme von Zahlungen steht demselben nicht zu. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Schiedsgerichts weit entfernt ist. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören. Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

Mündliche Verhandlung.

§ 10.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen, wenn alle Beteiligte auf eine solche ausdrücklich verzichten.

Im Uebrigen erfolgt die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgericht. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Beteiligte werden von dem Termin, in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes, mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Ein Ausweis hierüber muß zu den Akten gebracht werden.

Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Beteiligte für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Richterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

Ort der Verhandlung.

§ 11.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirks zu berufen, wenn dies zur Ersparung von Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint.

Oeffentlichkeit des Verfahrens.

§ 12.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechthaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde (§ 25 Absatz 1).

§ 13.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter. Demnächst find die erschienenen Beteiligte zu hören.

Der Staatskommissar muß auf seinen Antrag jederzeit gehört werden. Ihm sowie jedem Beisitzer hat der Vorsitzende auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Die zum Zweck der Klarstellung des Sachverhalts gestellten Anträge des Staatskommissars dürfen vom Schiedsgericht nur abgelehnt werden, wenn nach der Auffassung desselben aus Befolgung des Antrages überwiegende Nachtheile zu besorgen sein würden.

Erledigung der Berufung durch Vergleich.

§ 14.

Eine Berufung kann durch Vergleich erledigt werden, wenn sich derselbe auf den streitigen Anspruch selbst und auf die etwaigen außergerichtlichen Kosten erstreckt. Der Vergleich bedarf der Zustimmung des Staatskommissars, soweit es sich nicht um

Erstattung von Beiträgen handelt (§ 95 des Gesetzes). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Staatskommissar im Falle seiner Anwesenheit bei der Verhandlung nicht sofort, anderenfalls nicht binnen einer Woche nach Mittheilung des Vergleichs widerspricht.

Sitzungsprotokoll.

§ 15.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers.

Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, sowie einen Vermerk über die Beteiligung des Staatskommissars enthält und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt.

Außerdem sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen:

- 1) Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung bezwecken, ferner Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche;
- 2) solche Anträge und Erklärungen der Beteiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen;
- 3) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
- 4) die Ergebnisse eines Augenscheins;
- 5) Beschlüsse des Schiedsgerichts sowie die Formel der Entscheidung.

Das Protokoll ist, soweit in demselben Vergleiche, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Beteiligten vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Beweisaufnahme.

§ 16.

Das Gericht hat den nach seinem Ermessen zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten worden ist oder nicht.

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgehenden Beschluß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen, sowie das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anzuordnen (§ 10 Absatz 4).

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder gemäß § 141 des Gesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. Geeignetenfalls steht die Befugniß der Beweiserhebung auch dem Vorsitzenden schon vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

§ 17.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Gegen die von dem Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit der Weigerung getroffene Entscheidung findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung derselben Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt; dieselbe ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzulegen. Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, bemendet es hinsichtlich dieser Frist bei der Vorschrift des § 136 Absatz 3. des Gesetzes.

Die Verhängung von Zwangsmahregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beerdigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Bestimmungen der §§ 345 Absatz 4 und 355 Absatz 4 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173).

Entscheidung.

§ 18.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche die Entscheidung freisteht, drei Meinungen, so ist die mittlere maßgebend.

Die Berathung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Kosten.

§ 19.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne daß es eines Antrags bedarf, auch darüber, ob und in welchem Betrage eine unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat.

Dem Staatskommissar werden Kosten nicht erstattet; ebensowenig sind ihm Kosten zur Erstattung aufzuerlegen. Wenn die Berufung von dem Staatskommissar eingelegt worden, so sind die dem obliegenden Theile etwa zuzusprechenden Kosten von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Die von einer Partei zu erstattenden außergerichtlichen, sowie die nach § 74 Absatz 6 des Gesetzes einem Betheiligten zur Last gelegten gerichtlichen Kosten werden durch Vermittelung des Schiedsgerichts in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Abstimmung.

§ 20.

Bei der Abstimmung stimmt der etwa bestellte Berichterstatter (§ 13) zuerst. Im Uebrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Lebensalter dergestalt, daß der Jüngere zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

Verkündung.

§ 21.

Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Entscheidungsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Form und Ausfertigung der Entscheidung.

§ 22.

Die Entscheidungen enthalten eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der gesammten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Thatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel. Die Entscheidungen sind in der Urschrift von dem Vorsitzenden und den Beisitzern, welche bei denselben mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

§ 23.

Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, nach Maßgabe des § 15 namentlich aufzuführen, und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§ 24) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.“

„Das Schiedsgericht für“

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 24.

Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches durch die für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Landes-Centralbehörde bestimmt wird.

Geschäftsbetrieb und Beschwerden.

§ 25.

Die Schiedsgerichte unterliegen der Beaufsichtigung durch die für ihre Sitze zuständigen Landes-Centralbehörden oder die von denselben zu bestimmenden anderen Behörden.

Auf Beschwerden über eine das Prozeßverfahren vor dem Schiedsgericht leitende Verfügung entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Geschäftssprache.

§ 26.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgericht finden die Bestimmungen in den §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Geschäftsbericht.

§ 27.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Reichs-Versicherungsamt zu dem von demselben zu bestimmenden Zeitpunkte und nach einem von demselben vorzuschreibenden Formular einen Geschäftsbericht einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigeodrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

Personalien.

8.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. Oktober 1890 bis 1. Januar 1891.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 78 im XXII. Bde. S. 137.)

I. Bei der Centralverwaltung und den Forst-Akademien:

Möbius, Regierungs-Rath, Justitiar und Decernent für Auseinandersetzungssachen bei der Central-Forst-Verwaltung ist zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath ernannt worden.

Reisch, Forstmeister zu Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe ernannt und mit einer etatsmäßigen technischen Hilfsarbeiterstelle bei der Centralverwaltung der Forsten beliehen.

Dr. jur. Dandelmann, Oberforstmeister und Direktor der Forst-Akademie zu Eberswalde, ist Seitens des Bundesraths als Mitglied in die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen worden.

Dem Professor Dr. Schwappach an der Forstakademie zu Eberswalde, dem Verwalter der Oberförsterei Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim und Docenten an der Forstakademie zu Münden, Oberförster Uth und dem Verwalter der Oberförsterei Chorin, Reg.-Bez. Potsdam, und Docenten an der Forstakademie zu Eberswalde, Oberförster Dr. Kienig ist der Amtstitel als Forstmeister unter Beilegung des Ranges der Räte IV. Klasse verliehen worden.

Dem Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde an der Forstakademie zu Münden, Dr. Hornberger und dem Lehrer der Bodenkunde und Dirigenten der chemisch-physikalischen Abtheilung des forstlichen Versuchswesens an der Forstakademie zu Eberswalde Dr. Kamann ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

von Schrötter, Forstmeister zu Stettin.

von Bothmer, Oberförster zu Medingen, Reg.-Bez. Lüneburg.

Schölze, Oberförster zu Heidchen, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen.

Brünings, Oberförster zu Cleve, Oberf. Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Sich, Revierförster zu Rudack, Oberf. Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg.

B. Pensionirt:

Freiherr von Lüttwig, Oberförster zu Rimkau, Reg.-Bez. Breslau.

Lhies, Oberförster zu Hahnstätten, Reg.-Bez. Wiesbaden.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Rundspaden, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Coblenz-Eifel auf die Forstmeisterstelle Cassel-Sabichtswald.

Bublig, Forstmeister und Inhaber einer etatsmäßigen forsttechnischen Hilfsarbeiterstelle bei der Centralverwaltung, auf die Forstmeisterstelle Coblenz-Eifel.

- Bering, Oberförster, von Karnkewitz, Reg.-Bez. Cöslin, nach Neuenkrug, Reg.-Bez. Stettin.
- Grundies, Oberförster von Neuenkrug, Reg.-Bez. Stettin, nach Karnkewitz, Reg.-Bez. Cöslin.
- Müller, Oberförster, von Zeven, Reg.-Bez. Stade, nach Stölzingen, Reg.-Bez. Caffel.
- Lodemann, Oberförster, von Sillium, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Medingen, Reg.-Bez. Lüneburg.
- Olberg, Oberförster, von Mirau, Reg.-Bez. Bromberg, nach Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.
- Telle, Oberförster, von Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt, nach Nimkau, Reg.-Bez. Breslau.
- Freitag, Oberförster, von Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg, nach Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt.
- Nicolai, Oberförster, von Altenau, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg.
- Scheidemantel, Oberförster, von Born auf dem Darß, Reg.-Bez. Stralsund, nach Altenau, Reg.-Bez. Hildesheim.
- von Raesfeld, Oberförster, von Heimberg, Oberf. Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz, nach Born auf dem Darß, Reg.-Bez. Stralsund.

D. In Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind:

- Heym, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Mirau, Reg.-Bez. Bromberg.
- Ulrich, Forst-Assessor, zu Carthaus, Reg.-Bez. Danzig.
- Vellermann, Forst-Assessor, zu Zeven, Reg.-Bez. Stade.
- Niche, Forst-Assessor, zu Sillium, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Beck, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Trier) zu Hahnstätten, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Becker, Forst-Assessor, zu Meisenheim mit dem Amtsitze in Heimberg, Reg.-Bez. Coblenz.

E. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

- Graf von der Schulenburg, Forst-Assessor, bisher zu Bromberg, an Stelle des anderweit beschäftigten Forst-Assessors Kirchner nach Magdeburg.
- Birner, Forst-Assessor, nach Bromberg.
- Hartmann, Forst-Assessor, nach Trier.

F. In Revierförstern wurden definitiv ernannt:

- Kammisch, Hegemeister, auf der neu eingerichteten Revierförsterstelle Springiersbach, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.
- Wilke, Förster, zu Uszbrödszen, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
- Dame, Förster, zu Dalheim, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.
- Hage, Förster, zu Gorden, Oberf. Eisterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.

G. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

- Grahn, Hegemeister, auf die neu eingerichtete Revierförsterstelle Arendsee, Oberf. Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg.

H. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Schmidt, Förster, zu Höckendorf, Oberf. Klütz, Reg.-Bez. Stettin.
Claus, Förster, zu Mühlenbrink, Oberf. Springe, Reg.-Bez. Hannover.
Korallus, Förster zu Neußenhof, Oberf. Schneeden, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Gallus, Förster zu Jänschwalde, Oberf. Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Dammshneider, Förster zu Durchwehna, Oberf. Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg.
Drese, Förster zu Annaburg, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg.
Reeh, Förster zu Rahlenberg, Oberf. Johannsburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Leonhard, Förster zu Külzau, Oberf. Niegripp (Königl. Hofkammer.)
Cornicelius, Förster zu Dammer, Oberf. Töppendorf (Königl. Hofkammer) bei der Pensionirung.

I. Forstkassenbeamte:

Dem früheren Förster Giese ist unter Ernennung zum Forstkassen-Rendanten die Verwaltung der Forstkasse zu Lehlingen, Reg.-Bez. Magdeburg definitiv übertragen worden.
Dem Forstkassen-Rendanten Pöhle zu Spandau, Reg.-Bez. Potsdam, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Verwaltungsänderungen:

Der Name der Oberförsterei Lützel-Bielstein, Reg.-Bez. Arnsherg ist in Hilchenbach umgeändert worden.
Der Name der Oberförsterei Rapinoda, Reg.-Bez. Königsberg ist in Grünfleiß umgeändert worden.
Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Breithard, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist von Langenschwalbach nach Bleidenstadt verlegt.

9.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober 1890 bis 1. Januar 1891.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 79 im XXII. Bde. S. 140.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Doffow, Oberförster zu Zinna, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Raysen, Oberförster zu Dranienburg, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Thies, Oberförster zu Hahnstätten, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
Freiherr von Lüttwitz, Oberförster zu Nimkau, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Boden, Oberförster, zu Freienwalde a. D., Reg.-Bez. Potsdam.

C. Der Kronen-Orden II. Klasse:

von Kalitsch, Oberforstmeister zu Magdeburg.

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Stumpff, Oberförster zu Grünhaus, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

- Freiherr von Nordenpflucht, Oberförster, zu Szittkehmen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
von Saint-Paul, Oberförster, zu Nassawen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Peym, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps (vom
1. Dezember 1890 ab Oberförster zu Mirau, Reg.-Bez. Bromberg).
von Wassewig, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps.
von Vertrab, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps.
Freiherr Speck von Sternburg, Forst-Referendar und Second-Lieutenant im
Reitenden Feldjäger-Corps.
Stollfuß, Revierförster zu Straßburg, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder
(mit der Zahl 50).
Raquot, Revierförster zu Friedrichsweiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier
(bei der Pensionirung).
Hillmann, Revierförster zu Krähe, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover (bei der
Pensionirung).
Funde, Revierförster zu Dölsig, Oberf. Jakobshagen, Reg.-Bez. Stettin (bei der
Pensionirung).
Thielemann, Hegemeister zu Steinstück, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam
(bei der Pensionirung).
Wallerstädt, Hegemeister zu Wittomin, Oberf. Rielau, Reg.-Bez. Danzig (mit
der Zahl 50).

F. Das Kreuz der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern:

- Schlüsler, Hegemeister zu Wildfang, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam (bei
der Pensionirung).

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

- Schwede, Hegemeister a. D., früher zu Agilla, Oberf. Klein-Naujock, Reg.-Bez.
Königsberg (aus Anlaß seiner Pensionirung).
Lockwald, Hegemeister a. D., früher zu Langhöfel, Oberf. Gauleben, Reg.-Bez.
Königsberg (aus Anlaß seiner Pensionirung).

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

- Rinder, Förster, zu Schwentischen, Oberf. Nassawen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Korries, Förster, zu Neu-Weßfallen, Oberf. Weßfallen, Reg.-Bez. Gumbinnen
(bei der Pensionirung).
Bojanowski, Förster, zu Pommendorf, Oberf. Mirau, Reg.-Bez. Bromberg (mit
der Zahl 50).
von Coll, Förster, zu Jaas, Oberf. Castellaun, Reg.-Bez. Coblenz (mit der Zahl 50).
Melsheimer, Förster, zu Stoppelberg, Oberf. Krosdorf, Reg.-Bez. Coblenz (mit
der Zahl 50).
Apig, Förster, zu Wittstock, Oberf. Klüg, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Ludolph, Waldwärter, zu Markonah, Oberf. Diepholz, Reg.-Bez. Hannover (bei
der Pensionirung).
Albinus, Hegemeister a. D., früher zu Fichtberg, Oberf. Rybnik, Reg.-Bez. Dppeln
(aus Anlaß seiner Pensionirung).
Pezlin, Förster a. D., früher zu Wilky, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg
(aus Anlaß seiner Pensionirung).

- Komm, Förster a. D., früher zu Kobbelsbude, Oberf. Kobbelsbude, Reg.-Bez. Königsberg (aus Anlaß seiner Pensionirung).
 Schaul, Förster a. D., früher zu Laukwargen, Oberf. Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg (aus Anlaß seiner Pensionirung).
 Santrau, Förster zu Peremtionen, Oberf. Gertlauken, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
 Rahnmeyer, Förster zu Pfalzglatz, Oberf. Charlottenthal, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
 Schmidt, Förster zu Neu-Kencklin, Oberf. Grammentin, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
 Schumacher, Förster zu Steinhaus, Oberf. Königsforst, Reg.-Bez. Cöln (bei der Pensionirung).
 Koch, Förster a. D., früher zu Widdershausen, Oberf. Heringen, Reg.-Bez. Cassel (aus Anlaß seiner Pensionirung).
 Berge, Förster a. D., früher zu Herfa, Oberf. Heringen, Reg.-Bez. Cassel (aus Anlaß seiner Pensionirung).
 Jmholz, Forstschutzhelfer zu Jburg, Oberf. Palsterkamp, Reg.-Bez. Osnabrück.
 Schrader, Waldarbeiter, zu Wehrstedt, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim.
 Schuele, Waldarbeiter zu Lauenberg, Oberf. Seelzerthurm, Reg.-Bez. Hildesheim.

**In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn
 Minister Ehrenportepées verliehen worden:**

- Zischka, Hegemeister, zu Mehltheuer, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
 Siegluhr, Förster, zu Hardt, Oberf. Kottenforst, Reg.-Bez. Cöln.
 Schorn, Förster, zu Köllingen, Oberf. Wille, Reg.-Bez. Cöln.
 Mehen, Förster, zu Rath, Oberf. Königsforst, Reg.-Bez. Cöln.
 Wachner, Förster zu Hammelbrück, Oberf. Cladow, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
 Zaurisch, Förster zu Kunzendorf, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
 Kopplin, Förster zu Wudensee, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
 Dörf, Förster zu Bieberöwalde, Oberf. Tappau, Reg.-Bez. Königsberg.
 Mücklisch, Förster zu Nidelsdorf, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.
 Fischer, Förster zu Rathögrenz, Oberf. Kl. Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.
 Barwohl, Förster zu Coßwald, Oberf. Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.
 Stolke, Förster zu Bornstedt, Oberf. Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.
 Grunert, Förster zu Eichenheide, Oberf. Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg.
 Lorenz, Förster zu Hüllsdorfer Pechhütte, Oberf. Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg.
 Steinberg, Förster zu Pleffa, Oberf. Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
 Reihner, zu Binnesee, Oberf. Wildenbruch, Königl. Hofammer.
 Werner, zu Streganz, Oberf. Klein-Wasserburg, Königl. Hofammer.

10.

XXXVII. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenfistung bei der Central-Sammelstelle (Rechnungs-Rath Hoppe, zu Berlin W. 9. Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Rüpfe, Forstauffeher, Obfitei. Lautenburg W/Pr. für Fehlschüsse bei Treibjagden 22,15 M., 2. Weber, Obftr. Hammerstein W/Pr. desgl. 6,40 M., 3. Ungenannt, Berlin, 75 M., 4. von Salisch, Postel bei Militisch, bei einer Jagd gesammelt 5 M., 5. Bogdt, Königl. Obftr. Tschiefer, in Heringsluft nach dem Reiherschießen gesammelt 29,40 M., 6. Expedition der deutschen Jägerzeitung zu Neubamm 301,38 M., 7. von Papen, Stettin auf der Jagd des Forstmeisters von Schrötter zu Dölitz gesammelt 32,05 M., 8. Brunft, Obftr. Abtshagen, Strafghelder für Fehlschüsse auf den Jagden im Winter 1889/90 14,50 M., 9. E. Rhodius, Mülheim a/Rh., Beitrag des Lokalvereins des Jagdschutzvereins der Rheinprovinz „Mülheim a/Rh.“ 20 M., 10. Ebeling, Obftr. Wilsen a/Luhe, gesammelt auf Reiberjagd am 14./6. 90 23 M., 11. Kfmann, Obftr. Kirchditmold, gesammelt für Fehlschüsse 9 M., 12. Max Richter, Banquier, Berlin 8,50 M., 13. Erlös für verkaufte alte Briefmarken 50 Pf., 14. Café Behring, Hann. Münden 55,05 M. 15. Schumacher, Forstassessor, Hann. Münden 88,60 M., 16. Kalk, Obftr. Oberhaus bei St. Andreasberg, vom Scheibenschießen in Obfitei Oberhaus 2 M., 17. Schrötter, Obftr. Jägerhof bei Wolgast, gesammelte Strafghelder 9 M., 18. A. Reese, Hülfsaufseher, Friedeburg 6,70 M., 19. Heinemann, Obftr. Bernburg, Erlös aus verkauften jungen Saatkrähen 20 M., 20. Riesberg, Obftr. Schloppe, gesammelt für Fehlschüsse 9,25 M., 21. Hubertus-Wirth, Berlin, Thurmstr. 40 Ertrag einer Bilderverloofung 5 M., 22. Kahle, Obftr. Hannover, Strafghelder bei Treibjagden gesammelt 9,11 M., 23. E. Sonntag, Akademie-Registrator, Charand, Beitrag einiger Studirenden 5,90 M., Summa 757,49 M. Hierzu Liste 1 bis 36 = 87385,61 M. Summa der bis jezt eingegangenen Beiträge 88143,10 M.

11.

XXXVIII. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenfistung bei der Central-Sammelstelle (Rechnungs-Rath Hoppe zu Berlin W. 9 Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Major Kledel zu Fulda 5 M. 2. Obftr. Haupt zu Harburg a. Elbe Strafghelder, gesammelt auf Jagden des Harburg'er Jagdreviers 8,50 M. 3. Ungenannt aus Aachen 3 M. 4. Thiele, Hülfsjäger, Thale, aus der Sammelbüchse auf der Hoftrappe 4,80 M. 5. von Ruffdorf, Hauptmann und Compagnie-Chef im Lauenburgischen Jäger-Bataillon No. 9 zu Raseburg auf der Hubertusjagd gesammelte Strafghelder 18,45 M. 6. Ruyke, Stadtförster, Kluczw für Fehlschüsse bei Treibjagd am 3. November 1890 8,10 M. 7. Sachs, Obftr., Meg, für Obftr. Dr. Kahl 2 M. 8. Offizier-Kasino der Militär-Schießschule Spandau 12,80 M. 9. Koch, Obftr., Stiege i. Harz, Sammlung des Forstkandidaten Wielert beim Abendessen einer Hubertusjagdgesellschaft 11,50 M. 10. Stollfuß, Revierförst., Frhs. Strahburg W. Pr. gesammelt bei Treibjagd am 8. Dezember 6 M. 11. Ziegenmeyer, Forstfand. Harz-

burg 5 M. 12. von Zawadzki, Hauptm. zu Cottbus, als bester Zimmerbolzenschüze 7 M. 13. Art, Obfftr., Leglingen, Ueberchuß einer Sammlung der Jägerei der Colbitz-Leglingen'er Haide 28,95 M. 14. Graf Hyazinth von Strachwitz-Stubendorf bei Gr. Strehlitz, Strafgehd für 3 geschossene Fasanenhennen bei einer Hasenjagd in Schimischow 15 M. 15. von Bentheim, Minden i. W., auf einer Treibjagd eingekommene Strafgehdler 8,25 M. 16. H. Wolf, Obfftr., Ober-Langenbielau i. Schles. für Fehlschuß auf Reh bei Walbjagd in Lauterbach am 14. November d. Js. 10 M. 17. R. Heidrich, Revierfrstr., Nieder-Schönbrunn bei Görlich bei 2 Treibjagden gesammelt 9,80 M. 18. Eubell, Baumeister, Cassel, Strafgehdler für Fehlschüsse auf Treibjagd in Gemarkung Besse 5,20 M. 19. von Schwewe, Prem.-Lieut. im Hess. Jäger-Bat. 11 Marburg, auf Jagd des Offiziercorps für Fehlschüsse gesammelt 6,40 M. 20. Obfftei Neubruchhausen, von Landrath Oberländer zu Sulingen Reg.-Bez. Hannover 5 M. 21. J. Köhr, Bergfaktor a. D. Gr. Salze bei Schönebeck a. Elbe Prov. Sachsen 4. Senbung, Erlös aus seinem Buche „M'n Busch“, noch erhöhtlich von ihm gegen 30 Pf. in Postwerthzeichen 100 M. 22. Fintelmann, Rgl. Obfftr., Nikolaiten D. Pr. Strafgehdler für unvaidmännische Ausdrücke und Fehlschüsse pp. auf Treibjagden zu Rudowken und Luchnainen am 2. und 4. Dezember 11 M. 23. Leo, Rgl. Forstmitr., Wiesbaden, Schießstrafgehdler von den Jagden des Rittmeisters Ostermann in Wiesbaden 15 M. 24. Adolf Schreiber, Pustleben bei Wolframshausen 30 M. 25. Fehlkamm, Obfftr., Finkenstein W. Pr. für Fehlschüsse bei der am 10. Dezember abgehaltenen Treibjagd 9,60 M. 26. Mühlenbruch, Revierfrstr., Spornitz bei Parchim, Beitrag des Vereins Mecklenburgischer Forstwirthe für 1890 200 M. 27. Außerordentlicher Beitrag des Allgemeinen Deutschen Jagdschützervereins für 1890 500 M. 28. Kloer, Oberfftr., Peisterwitz, Jagdstrafgehdler 3,07 M. 29. C. Heidrich, Revierfrstr., Nied. Schönbrunn, gesamt. Strafgehdler bei Jagden in Moys u. Ob. Schönbrunn 20 M. 30. von Arnim, Hauptm., Schettstätt, Strafgehdler für Fehlschüsse auf Treibjagden 20,80 M. 31. Vial, Hauptm., Friglar, desgl. auf der Jagd des Hess. Feld-Artill. Regt. Nr. 11 6,91 M. 32. Ungenannt aus Dessau in Briefmarken 3,50 M. 33. Krafft, Obfftr., Klodnitz b. Cosel 7,65 M. 34. Heidrich, Revierfrstr., Nied. Schönbrunn b. Görlich, Strafgehdler bei Treibjagd am 19. Dezember 3 M. 35. Sauer, Frstr., Schummelsdorf b. Bamberg 20 M. 36. Anna Jacob, Sagan 5 M. 37. Durch Paul Wolff, Exped. des „Waidmann“ Dresden-Blasewitz: a) von Nic. Krump in Dedenburg 1,70 M., b) von A. Womorsky in Brimsdorf 58,60 M., c) von von Ferber in Mey 5,40 M., d) von W. Hertwig in Cosel 55 M., Sa. 120,70 M. abzüglich Porto 0,30 M. = 120,40 M. 38. M. Durholz, Rgl. Büchsenmacher, Graudenz Festung, auf Treibjagd des Jagdpächters H. Reiß in Graudenz gesammelt 3,40 M. 39. Fehlkamm, Obfftr., Finkenstein W. Pr. a) nach Schluß der Treibjagd am 5. Jan. 1891 gesammelt 8,50 M., b) Ergebnis eines Stats am 15. Dezember 1890 2,05 M., Sa. 10,55 M. 40. Baer, Obfftr., Königsthal, von einer Abnengesehschaft im Römischen Kaiser, Grasschaft Hohenstein 5,10 M. 41. von Bonin-Wulffskte-Lottin, Sammlung für Fehlschüsse auf einer Jagd in Wangerow 12,75 M. 42. Haafenstein u. Vogler, Aktiengesellschaft, 5⁰/₁₀ der für IV. Quartal 1890 für die Zeitschrift, „Waidmännische Fliegende Blätter“ eingegangenen Abnengementsgehdler 26,25 M. Sa. 1314,73 M. Hierzu Liste 1 bis 37 88143,10 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge 89457,83 M.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

12.

Formelle Beglückwünschungen aus Anlaß des Jahreswechsels zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zc. haben künftighin zu unterbleiben.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. I. 502. I. G. 112. III. 561.

Berlin, den 15. Januar 1891.

Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers ist für einzelne Verwaltungszweige bestimmt worden, daß formelle Beglückwünschungen aus Anlaß des Jahreswechsels, wie sie bisher durch Besuche oder Austausch von Karten zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, sowie zwischen Kollegen gebräuchlich waren, künftighin unterbleiben möchten.

Ich finde es angemessen, wenn innerhalb meines Ressorts ebenso verfahren wird, und erlaube deshalb Euer zc. ergebenst, das Erforderliche in dieser Beziehung gefälligst zu veranlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

Gehalte. Emolumente. Brandversicherung.

13.

Rechnungs=Abschluß des Brandversicherungs=Vereins Preussischer Forstbeamten für das XI. Rechnungsjahr 1890.

	St.		Rct.	
A. Einnahmen.	M.	Pf.	M.	Pf.
Bestand aus dem Vorjahre	577	60	.	.
Eintrittsgelder	982	05	362	80
Laufende Prämien	44 742	52	1 128	62
Zuschußprämien für Umzugs- und Zeit- versicherungen	322	52	155	58
Zinsen von den Kapitalien	4 256	99	.	.
Erlös aus verkauften Werthpapieren .	23 694	90	.	.
Strafgelder und sonstige Einnahmen .	78	.	.	.
Summa	71 654	58	1 647	.

B. Ausgaben.		M.	Pf.	M.	Pf.
Zum Ankauf von Werthpapieren . .		19 466	75	.	.
Zahlungen in Brandfällen für 1889 .		6 323	40	.	.
" 1890 .		44 312	80	1 292	30
Belohnungen in Brandfällen und Reisekosten		91	77	.	.
Verwaltungskosten		4 414	01	.	.
Summa		74 608	73	1 292	30
C. Baarer Kassenbestand . . .		45	85	.	.

B i l a n z.

	Courswerth		Nennwerth	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Aktiva.				
a) Werthpapiere:				
3 1/2 % Preussische Consols	45 714	60	46 600	.
	45 714	60	46 600	.
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene				
4 % Preussische Consols			42 600	.
3 1/2 % desgl.			18 200	.
c) rückständige Vereinsbeiträge			1 647	.
d) noch nicht fällige Zinsen von Werthpapieren pro 1. October bis 31. Dezember 1890			407	75
e) desgleichen der Staatsschuldbuchforderungen			585	25
f) baarer Kassenbestand			45	85
	Summa		110 085	85
B. Passiva.				
g) Statutenmäßiger Reservefonds 106 000 M.				
Abgang pro 1890 1 400 „			104 600	.
h) Reserve für die nach der Rechnung verbliebenen Ausgaberrückstände			1 292	30
i) Spezial-Reserve zum Ausgleich der Courschwankungen			885	40
k) Vorausbezahlte Prämien pro 1891			57	21
l) Spezial-Reserve für alle noch nicht fällige, das Vorjahr betreffende Ausgaben			48	31
m) Spezial-Reserve zur Regulirung des Schadens eines Brandfalles, bezüglich dessen die eingeleitete Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist			3 202	60
		Summa		85
			110 085	85

Berlin, den 16. Februar 1891.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Donner.

Schulz.

14.

Elfte Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer
Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1890.

Berlin, den 16. Februar 1891.

Die Weiterentwicklung unseres Vereins hat auch im abgelaufenen Jahre erfreuliche Fortschritte gemacht. Zu den aus dem Jahre 1889 übernommenen 5582 Policen über eine Versicherungssumme von 39 609 150 M. sind im vergangenen Jahre 855 Policen über 5 546 400 M. hinzugetreten, dagegen 748 Policen über 3 881 050 M. wegen Ablaufs der Versicherungs-Periode (im Regierungs-Bezirk Cassel), sowie wegen Sterbefalls, Ausscheidens, Umzugs und Aenderung der Versicherungssumme in Abgang gekommen, so daß am Schlusse des Jahres 1890 vorhanden waren 5689 Policen über eine Versicherungssumme von 41 274 500 M. Die letztere ist daher gegen das Vorjahr um 1 665 350 M. gestiegen und werden in Folge dessen durch die Rechnung, über die bereits im Etat vorgesehenen Mehreinnahmen hinaus, bei den Vereinsbeiträgen noch erhebliche Zugänge nachgewiesen.

Leider sind die finanziellen Ergebnisse des abgelaufenen Jahres wegen der vorgekommenen vielen Brände weniger günstige gewesen.

Zunächst ist dasselbe mit einer Summe von 2 071 M. 60 Pf. belastet worden, welche sich zusammensetzt aus den durch die letzte General-Versammlung bewilligten Unterstützungen an solche Vereinsmitglieder, denen ein Anspruch auf Entschädigungen für die im Jahre 1889 erlittenen Verluste nicht zustand, sowie aus einer gezahlten Brandentschädigung für einen in demselben Jahre vorgekommenen, aber erst nach stattgehabter Aufstellung der vorjährigen Bilanz hier angemeldeten Brandfall.

Während des Jahres 1890 haben 54 Brände stattgefunden. Von denselben sind 42 im Laufe des Berichtsjahres durch Zahlung von 44 252 M. 80 Pf. Brandentschädigungsgeldern und einer Unterstützung von 60 M. definitiv zur Erledigung gebracht. Vier Brandschäden konnten dagegen erst nach dem Jahresschluß mit 1292 M. 30 Pf. vergütet werden. Dieser in der Rechnung pro 1891 zur Herausgabe kommende Betrag ist durch die vorliegende Bilanz reservirt worden; ebenso eine auf 3202 M. 60 Pf. ermittelte Brandentschädigung für einen am 21. Dezember 1890 vorgekommenen Brandfall, bezüglich dessen die eingeleitete Untersuchung zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist.

Die übrigen sieben Anträge auf Gewährung von Brandentschädigungen haben zurückgewiesen werden müssen, weil

- a) in einem Falle die verbrannten Fleischvorräthe nicht mit versichert waren,
- b) in drei Fällen die Anzeigen über die stattgehabten Brände nicht innerhalb der durch § 61 unserer Vereinsstatuten vorgeschriebenen Frist erstattet worden sind,
- c) zwei Beschädigte ihre Wohnung resp. die Aufbewahrungsorte der verbrannten Mobilien verändert, dies aber nicht angezeigt hatten, und endlich
- d) einem Vereinsmitgliede das bereits geworbene Heu auf der Dienstwiese (vor dem Einbringen) verbrannt ist.

Für zwei dieser abgewiesenen Beschädigten wird aus Billigkeits-Rücksichten bei der nächsten General-Versammlung die Bewilligung entsprechender Unterstützungen beantragt werden.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1890 und Etat pro 1891 können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipzigerplatz 7, 2 Treppen im Zimmer No. 20 eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

**Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner.

Walдарbeiter. Arbeiter-Versicherung.

16.

Anleitung betr. den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen.

Circ.-Verfg. des Ministers des Innern und für Handel und Gewerbe an sämtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und abgeschrieben an den Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin und an die Königl. Oberpräsidenten.

(Ministr.-Blatt f. die ges. innere Verwaltg. 1890 S. 243 fggde.)

Berlin, den 14. November 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt hat die angeschlossene

„Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen vom 31. Oktober 1890“ ergehen lassen. Ew. zc. ersuchen wir ergebenst, die unterstellten, zur Ausstellung u. f. w. der Duttungskarten (§§. 101. fg. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889)*) und zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Versicherungs- und Beitragspflicht (§§. 122. fg. a. a. D.) berufenen Behörden auf diese Anleitung aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, im Allgemeinen nach Maßgabe derselben zu verfahren, die Anleitung auch Ihrerseits bei Entscheidungen auf Grund der §§. 122. und 123 a. a. D. zu Grunde zu legen. Einzelne Nachträge zu der Anleitung oder diesem Erlaß sind übrigens schon mit Rücksicht auf die dem Bundesrath vorbehaltenen und noch ausstehenden Beschlüsse über die Erstreckung der Versicherungspflicht und über die Befreiung von derselben (§§. 2. und 3. a. a. D.) nicht ausgeschlossen.

Eine entsprechende Bekanntmachung wollen Ew. zc. gefälligst erlassen und dieselbe mit der „Anleitung“ in besonderer, im Hauptblatt zu erwähnender Beilage zu dem dortigen Regierungsamtsblatt veröffentlichen.

Aus der Reichsdruckerei sind Exemplare der Anleitung zum Preise von 4 Mark für je 100 Stück zu beziehen.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Führ. v. Berlepsch.

Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen. Vom 31. Oktober 1890.

I. Nach §. 1. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. Seite 97) unterliegen vom vollendeten sechs-zehnten Lebensjahre ab der Versicherungspflicht:

*) Jahrb. Wb. XXI. Art. 37. S. 74.

1) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gefellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2) Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt.

3) Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

II. Nach §§. 2. und 8. des Gesetzes*) sind berechtigt, sich selbst zu versichern:

1) Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Beschäftigung des Lohnarbeiters keinen ständigen Charakter hat, vielmehr nur gelegentlich und ausnahmsweise stattfindet.

2) Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibende mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Selbstversicherung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen ist aber nur insoweit zugelassen, als diese Personen bei dem Eintritt der Selbstversicherung zwar das sechszehnte, jedoch noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und als sie nicht im Sinne des §. 4. Absatz 2. des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sind (vergleiche Nr. III. Ziffer 4. dieser Anleitung).

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1) Beamte des Reichs und der Bundesstaaten (§. 4. Absatz 1. des Gesetzes).

2) Die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§. 4. Absatz 1. des Gesetzes). Zu letzteren gehören nicht nur die weiteren, sondern auch die engeren Kommunalverbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke etc.).

Darüber, welche Personen als „Beamte“ des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind, entscheiden die für dieselben geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen.

3) Die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes (§. 4 Absatz 1. des Gesetzes), und zwar sowohl die im Deutschen Heere wie die in der Kaiserlichen Marine Dienenden. Dagegen unterliegen z. B. Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Erntezeit in der Landwirthschaft zu helfen, der Versicherung.

4) Diejenigen Personen, welche auf Grund des Invalidentätsgesetzes und Altersversicherungsgesetzes bereits eine Invalidentrente beziehen oder doch soweit erwerbsbeschränkt sind, daß sie in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch ihre Kräfte und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8. des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 73)**) fest-

*) Unter der Bezeichnung „das Gesetz“ ist in der Folge überall das J.- und A. D. G. vom 22. Juni 1889 verstanden.

**) § 8 des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

gesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§. 4. Absatz 2, §. 8 des Gesetzes). Personen, welche über das vorstehend angeführte Maß hinaus noch erwerbsfähig sind, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche nur einen von der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Zuschuß zu dem Arbeitsverdienst darstellt — beziehen, oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder, oder wenn sie auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Wittwen oder als Ascendenten verunglückter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrente erreichen, sind die Empfänger dieser Bezüge auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht zu befreien (§. 4. Absatz 3 des Gesetzes).

IV. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufsweige erfaßt, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Andere verwerthen, dem Versicherungszwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulzwecke zc. als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Diensthoten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen zc.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre soziale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

V. Die Versicherungspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheirathete und unverheirathete Personen. Auch die im Inlande beschäftigten Ausländer sind als versicherungspflichtig (versicherungsberechtigt) anzusehen.

VI. Von der Dauer der Beschäftigung, welche für die Krankenversicherung von entscheidender Bedeutung ist, wird die Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vorübergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, wie z. B. vorübergehende Hülfsleistung in der Ernte, auf nur kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungspflicht. Jedoch kann durch Beschluß des Bundesraths bestimmt werden, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind (§. 3. Absatz 3. des Gesetzes).

VII. Diejenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, z. B. Hafenarbeiter, Kofferträger, Dienst-

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

männer, Lohndiener, Führer, Friseurn, Krankenpflegerinnen, ferner Aufwartefrauen, Waschfrauen, Nähterinnen, Büglerinnen, die auf jedesmalige Bestellung in den Häusern der Kunden arbeiten, unterliegen der Versicherungspflicht dann, wenn sie als Arbeiter, dagegen nicht, wenn sie als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Welcher dieser letzteren Fälle vorliegt, wird nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen zu entscheiden sein. Im Allgemeinen werden die sogenannten unständigen Arbeiter, wie die freien landwirthschaftlichen Arbeiter, die Hafnarbeiter, die Wegearbeiter, die Waschfrauen zc., welche von Haus zu Haus gehen, als unselbständige Lohnarbeiter, dagegen die selbständigen Kofferträger, Führer, Dienstmänner (vergleiche §. 37 der Gewerbeordnung, Reichsgesetzbl. 1883, Seite 177), Lohndiener, Krankenpflegerinnen, Friseurn in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln sein.

VIII. Auch diejenigen Personen, welche von den Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§. 2. Ziffer 4. des Krankenversicherungsgesetzes), sind als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind (vergleiche Nr. XIX).

IX. Verwandte des Arbeitgebers, insbesondere Hauskinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründenden Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes (vergleiche jedoch hierzu Nr. X). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute unter einander, da zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen kann.

X. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versichert abweichend von den Unfallversicherungsgesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter zc. Um das Versicherungsverhältniß zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in baarem Gelde besteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartennutzung, Ruhweide, Kartoffelland u. s. w. (§. 3. Absatz 1. des Gesetzes).

Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder sonstiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Antheil an der Einnahme (Tantieme) gezahlt werden. Hiernach ist beispielsweise ein Kutscher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder der eine festgesetzte Summe übersteigende Theil der Tageeinnahme als Entgelt gewährt wird, als gelöhnter Arbeiter des Fuhrherrn anzusehen. Desgleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Rahnführer, welche von den Schiffseigenthümern gegen einen bestimmten Antheil an der Fracht angenommen sind.

Als Werth der Tantiemen und Naturalbezüge wird der von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Durchschnittswerth in Ansatz gebracht (§. 3. Absatz 1. des Gesetzes).

Diejenigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beschränkt sind, werden von der Versicherung ausgenommen (§. 3. Absatz 2. des Gesetzes). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirthschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung. Diese Personen werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein Taschengeld

erhalten; denn letzteres stellt sich regelmäßig als Geschenk dar oder fällt doch, soweit es allgemein üblich ist, unter den Begriff des freien Unterhalts.

XI. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist beschränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Strafgefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen.

Dagegen sind die in Arbeiterkolonien oder Wanderverpflegungsstationen, in Armenhäusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Idiotenhäusern oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als versicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen den freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten.

XII. Der Begriff des „Gesellen“ ist im Wesentlichen dem §. 121. der Gewerbeordnung entnommen und bezeichnet die unselbstständigen im Handwerk technisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehülfe“ nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hilfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfsen zu verstehen und umfaßt alle Hilfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Diensthoten im Allgemeinen gleichwerthig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Bureaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Rassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeinbediener, Nachtwächter, Furchüter, Feuerwehrleute und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehülfsen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigzte Kommunalbeamte anzusehen sind (vergleiche Nr. III. Ziffer 1. und 2.). Dagegen werden die in dem sogenannten höheren Bureaudienst beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehülfsen nicht anzusehen sein. Ebenso wenig werden Assessoren u. s. w., welche als Hilfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwälten u. s. w. thätig sind, als Gehülfsen gelten können.

XIII. Zu den Diensthoten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen, sowie die in der Landwirthschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirthschaftsgefinde). Die in der Hauswirthschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Diensthoten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig, da sie übrigens auch als Betriebsbeamte nicht anzusehen sind (vergleiche Nr. XIV).

XIV. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Inbegriff fortdauernder wirthschaftlicher Thätigkeiten anzusehen. Die Hauswirthschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regiminenellen Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Inbegriff gewisser wirthschaftlicher Thätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post,

Telegraphen-Verwaltungen, staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirtschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunalbrauereien, Kommunal Schlachthäuser, Kommunalirrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke u. s. w., überall als Betriebe gelten. Desgleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w., deren Gesamtheit ein wirtschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfs hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergleiche jedoch Nr. III. Ziffer 1. und 2.). Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Theiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurtheilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (vergleiche Nr. XVI.). Die Aufsichtsrathsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

XV. Unter die „Handlungsgehülfsen und „Lehrlinge“ fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen als auch die Buchhalter und Kassierer, die Handlungsreisenden, Kommiss und Verkäuferinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehülfsen und Lehrlinge. Indessen ist diese Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Droguen- und Parfümeriehandlungen, oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser zc. -Fabriken zc. maßgebend.

XVI. Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfsen und „Lehrlingen (vergleiche Nr. XIV. und XV.) auf diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebsbeamter zc. eigenes Vermögen besitzt, und in Folge dessen sein gesammtes Jahreseinkommen 2000 Mark übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitsverdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte zc. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besonderen nicht vorauszu sehenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Betriebsbeamter zc. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und bezieht hierfür insgesammt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 Mark, so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

XVII. Seeleute sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffs-

besatzung gehören (§ 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzblatt Seite 329). Ein deutsches Seefahrzeug ist nach § 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es — abweichend vom Seeunfallversicherungsgesetz (§ 1 Absatz 2 a. a. D.) — hier nicht an. Der Führer (Kapitän) eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. übersteigt.

XVIII. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter zc. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelber der Gäste, bei Arbeitern zc. in Betrieben des Reichs, des Staats oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Akkordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber in obigem Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesammten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maas der Abhängigkeit oder Selbständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Akkordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmergeinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswerth entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt. Hiernach wird beispielsweise im Allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstagelöhner (Jnstmann, Rathenmann, Freimann zc.), als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers, Scharwerfers zc. anzusehen sein; denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Hofgängers zc. gelohnt, wenn auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstagelöhner zc., der ihn gestellt hat, ausbezahlt werden sollte.

XIX. Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden (vergleiche Nr. II. und VIII.) hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt:

- 1) das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt,
- 2) die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst geschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet,
- 3) Die Ausübung eines selbständigen Gewerbes im Gegensatz zu der Beschäftigung der unselbständigen Lohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.

Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmergeinn erzielen.

Es wird hiernach weder ein Schneidergeselle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Schneidermeisters oder aus anderen Gründen seine Näharbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waaren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der Erstere als Lohnarbeiter, die Letzteren als selbständige Unternehmer anzusehen sein. Die Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, Hausgewerbetreibende oder unselfständige Lohnarbeiter sind, wird nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die zu Nr. XVIII. aufgestellten Gesichtspunkte für die Prüfung der Arbeitgebereneigenschaft eines sogenannten Affordanten finden hier entsprechende Anwendung.

XX. Welche Versicherungsanstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergibt sich aus §§. 41. und 120. des Gesetzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Versicherten liegt. Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe“ stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort ausnahmslos, nicht bloß im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§. 41. Absatz 3. des Gesetzes).

Betriebsitz ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirthschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Waarenlagern äußerlich erkennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewereregister zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebsitz nicht zusammen zu fallen.

Hiernach sind die Arbeiter zc., welche außerhalb des Betriebsitzes Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Sitze des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausführung von Arbeiten an einem von dem Betriebsitze verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbständigen Betriebes mit einem besonderen geschäftlichen Mittelpunkt annehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Sitze eines land- und forstwirthschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im § 44 Absatz 2 und 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132)*) in Betracht.

Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Sitz des Hauptbetriebes.

Werden im Auslande Personen beschäftigt, welche als Arbeiter zc. eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebsitzes. Hiernach unterliegt z. B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der tatsächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

Seeleute sind nach § 136 des Gesetzes bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Als Hei-

*) Jahrb. Bb. XVIII. Art. 44. S. 194.

mathshafen (Registerhafen) gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird (Art. 435 des Handelsgesetzbuchs, Bundes-Gesetzbl. 1869 Seite 379).

Berlin, den 31. Oktober 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

17.

Beschaffung des Bedarfs der Forstverwaltung an Kainit, Thomaschlacke und anderen mineralischen Düngungsmitteln.

Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Auriß und Sigmaringen.

III.	2000.
I.	3233

Berlin, den 18. Februar 1891.

Der zunehmende Bedarf der Forstverwaltung an Kainit, Thomaschlacke und anderen mineralischen Düngungsmitteln zur Verbesserung von Wiesen- und Moorflächen macht es wünschenswerth, den Bezug dieser Stoffe in preiswürdiger guter Beschaffenheit dadurch zu sichern, daß die Bestellung bei bewährten Lieferanten durchweg von hier aus erfolgt. Zu dem Ende wolle die königliche Regierung jährlich zum 1. Juni Ihren Bedarf an Düngemitteln der bezeichneten Art in tabellarischer Form unter Angabe der Oberförsterei, der in Betracht kommenden Grundstücke nach Jagden (Distrikten) und Abtheilungen, der gewünschten Ablieferungszeit und der Eisenbahnstation, nach welcher die Lieferung zu erfolgen hat, hierher anzeigen. Eines Begleitberichtes bedarf es nicht, sofern nicht besonderer Anlaß hierzu vorliegt.

Wegen der Zahlungsleistung wird besondere Anordnung ergehen. Eine Vakanzanzeige ist nicht erforderlich. Es wird aber die pünktliche Einhaltung des oben bezeichneten Termins bestimmt erwartet.

Sollten Forstbeamte für ihre Dienstgrundstücke auf eigene Rechnung mineralischer Düngstoffe bedürfen, so bleibt es der königlichen Regierung auf Wunsch der Betheiligten überlassen, den desfalligen Bedarf in einem besonderen Abschnitt der einzureichenden Nachweisung zu berücksichtigen, damit die Bestellung ebenfalls von hier aus erfolgen kann.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Nachweisung sind diejenigen Düngemittel, welche die Unternehmer neuer Meliorationen etwa kontraktmäßig selbst zu beschaffen haben, sofern sie dies nicht ausdrücklich beantragen.

Es wird schließlich noch bemerkt, daß die Preise der Sommerlieferung sich niedriger stellen, als die der Herbstlieferung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

v. Heyden.

Maaf- und Vermessungsweisen. Grundsteuer.

18.

Vertheilung eines Anhanges zu den Behm'schen Kubiktabelleu.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königliche Regierungen mit Ausnahme von Auriq und Sigmaringen. III. 15140.

Berlin, den 11. Dezember 1890.

In einzelnen Fällen, namentlich bei Abgabe von Hölzern zu Eisenbahnschwellen, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die abzugebenden Kuchholzstämmen entgegen der Bestimmung in dem Rundschreiben vom 30. Oktober 1869 (II b 20462)*) zu 5 a in größeren Mengen auf 2,5 m und 2,7 m oder ein ungerade Dezimeter ergebendes Vielfaches dieser beiden Abmessungen abzulängen.

Da die in dienstlichem Gebrauche befindliche Kubiktabelle nach Maßgabe des angezogenen Rundschreibens nur für Längen von ganzen Metern und geraden Dezimetern den Körperinhalt angiebt, so ist ein Nachtrag zu derselben für die Abmessungen von 2,5 m und 2,7 m und deren Vielfachen gefertigt worden.

Die königliche Regierung erhält von diesem Nachtrage Exemplare**) mit dem Auftrage, jedem Oberförster Ihres Forstverwaltungsbezirks ein Exemplar zum dienstlichen Gebrauche in vorkommenden Fällen zuzustellen und die überschießenden Exemplare für den Gebrauche in der Kalkulatur zu verwenden, beziehungsweise in Aufbewahrung zu nehmen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Forstschutz.

19.

Vertilgung der Nonnenraupe.

Aunberlaß des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königl. Regierungen mit Ausschluß von Auriq und Sigmaringen. III. 1796.

Berlin, den 10. Februar 1891.

Die königliche Regierung wird veranlaßt, bis zum 15. Mai d. Jz. anzuzeigen, ob im dortigen Bezirk die Nonnenraupe sich in größerer Menge gezeigt hat. Soweit sie in Fichtenbeständen in Gefahr drohender Menge auftreten sollte, ist zu erörtern, ob es sich empfiehlt, in geeigneten Beständen den Versuch zu machen, inwieweit das von verschiedenen Seiten empfohlene Anbringen von Therringen in Brusthöhe geeignet ist, das Insekt auf das Maß der Unschädlichkeit zurückzuführen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

*) Jahrb. Bd. II. Art. 73. S. 175.

**) Zu beziehen von der Verlagsbuchhblg. von Jul. Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Rassen- und Rechnungswesen.

20.

Verrechnung der Reisekosten und Tagegelder, welche durch Ausführung von Aufträgen zu Forstvermessungs- und Betriebsregulierungsarbeiten entstehen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausnahme von Auriß und Sigmaringen. III. 16563.

Berlin, den 31. Dezember 1890.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Tagegelder und Reisekosten, welche durch Ausführung von Aufträgen zu Forstvermessungs- und Betriebsregulierungsarbeiten und namentlich durch die erste Zureise zur Uebernahme solcher Arbeiten entstehen, auf Kap. 2 Tit. 34 oder auf den Fonds zu Forstvermessungen und Betriebsregulierungen, Kap. 2 Tit. 21b des Forstverwaltungs-Stats, anzuweisen sind.

Um diese Zweifel zu heben, bestimme ich zur Ergänzung der Vorschriften im Abschnitt 2 der Circular-Verfügung vom 26. Januar 1875 (IIb 23413)* im Einverständnis mit der königlichen Ober-Rechnungskammer hierdurch, daß die fraglichen Tagegelder und Reisekosten, mögen sie aus der ersten Zureise zur Ausführung eines Auftrages für Zwecke der Forstvermessung und Betriebsregulierung oder durch Reisen für solche Zwecke von Station zu Station entstehen, nicht auf Kap. 2 Tit. 34, sondern zur Vereinfachung des Rechnungswesens auf den Fonds zu Forstvermessungen und Betriebsregulierungen Kap. 2 Tit. 21b zur Verausgabung zu bringen sind.

Die königliche Regierung wolle dies in allen derartigen Fällen beachten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

21.

Verrechnung der fiskalischen Beiträge zu den Kosten der Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Beschieb des Ministers für Landwirthschaft zc. an die königl. Regierung zu S. und abgeschrieben zur Kenntnißnahme an die übrigen königl. Regierungen excl. Auriß und Sigmaringen. III. 16764.

Berlin, den 5. Januar 1891.

Auf den Bericht vom 24. Dezember v. Js. wird der königlichen Regierung erwidert, daß bis zum etwaigen Erlaß einer anderweiten Bestimmung die mit der Beschaffung und dem Aufkleben der Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung beauftragten Forstkassen die fiskalischen Beiträge zu den Kosten der Marken nicht bloß bei Lohnzahlungen, welche durch die Forstgeldrechnungen, sondern auch bei solchen, welche durch die Forstverwaltungsrechnungen der Regierungshauptkasse laufen und nur auftragsweise von den Forstkassen geleistet werden, zu verrechnen haben.

Sollte es aber vorkommen, daß eine Forstkasse mit Lohnzahlungen für eine andere als die Forstverwaltung beauftragt wird, so kann die Verrechnung der fiskalischen Beiträge zu den Marken selbstredend nicht in der Forstgeldrechnung erfolgen. Rückfichtlich der für solche Fälle zu beschaffenden Marken und der entsprechenden fiskalischen Beiträge zu den Beschaffungskosten muß vielmehr ein besonderes Conto geführt und die Abrechnung nach Maßgabe der für die betreffende Verwaltung gegebenen oder noch zu gebenden Bestimmung bewirkt werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

*) Jahrb. Bd. VIII. Art. 22. S. 289.

Etatswesen.

22.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1891—92.

Kap.	Tit.	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1890/91	56 500 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 250 000
	3.	Aus der Jagd	340 000
	4.	Von Torfgräbereien	290 000
	5.	Von Flößereien	8 800
	6.	Von Wiesenanlagen	90 000
	7.	Von Ablagen	3 400
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	300 000
	9.	Von größeren Baumschulen	14 000
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg	18 650
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, darunter 2 600 Mark er- stattete durchschnittliche Befoldung für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1 000 Mark Ver- gütung für Leitung und Kontrolle der Bewirtschaftung der betreffenden Privatforst zc.	508 500
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	18 900
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	7 750
		Summa der Einnahme . .	62 350 000
A. Dauernde Ausgaben.			
2.		Kosten der Verwaltung und des Betriebes.	
		Befoldungen.	
	1.	33 Oberforstmeister mit 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark; zu Dirigentenzulagen für die- selben 21 900 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 89 Forstmeister mit 3 600 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 800 Mark	617 400
		Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig. (2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)	
		Latus . . .	617 400

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
		Transport . . .	617 400
(2)	2.	684 Oberförster mit 2 400 Mark bis 4 500 Mark, im Durchschnitt 3 450 Mark und 1 950 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge. Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet 2 360 750 Mark Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1 600 Mark und 1 660 Mark	3 260 „
			2 364 010
	2a.	113 vollbeschäftigte Forstassen-Rendanten mit 1 800 Mark bis 3 400 Mark, im Durchschnitt 2 600 Mark	293 800
	3.	3 419 Förster mit 1 100 Mark bis 1 500 Mark, im Durchschnitt 1 300 Mark und 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche das Durchschnittsgehalt mit je 1 300 Mark, zusammen 2 600 Mark, unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist; ferner 663 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend, 66 750 Mark zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 178 860 Mark für 349 Waldwärter, davon 270 voll besoldet mit 400 Mark bis 800 Mark und 79 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 350 Mark	4 693 573 Mark
		hiervon ab diejenigen welche 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Murich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorwögte aus den desfalligen Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung beziehen,	1 740 „
		3 421	bleiben . . 4 691 833 Mark
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.	4 691 833
		Latus . . .	7 967 043

Rap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
		Transport . . .	7 967 043
(2.)		Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Dienstinkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten von 1 500 Mark bis 3 000 Mark, im Durchschnitt 2 400 Mark; 27 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister, sowie 2 Thiergarten-Förster mit 1 100 Mark bis 1 500 Mark, im Durchschnitt 1 300 Mark; 29 Torf-, Wiesen- u. Wärter und 1 Holzaufseher, zusammen mit 12 960 Mark, davon 18 voll besoldet mit 400 Mark bis 800 Mark und 12 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 350 Mark	57 860
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	8 024 903
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .	105 000
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Anderer persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remuneration von Hülfсарbeitern bei den Regierungen	57 300
	7.	Zur Remuneration von Forsthülfсарaufsehern bis 936 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 480 000
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstfassenbeamte und an Untererheber	307 821
		Latus . . .	1 845 121

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
		Transport . . .	1 845 121
(2.)	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168 000
		Summa Tit. 6 bis 9 . . .	2 013 121
		Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Averſa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2 900 Mark für jeden	297 250
	11.	Fuhrkosten, Büroaufkosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 400 Mark für jeden, einschließlich der Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	1 204 765
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster bis 600 Mark	61 000
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2 250 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges resp. 2 550 Mark und 2 480 Mark gewährt werden, einschließlich der Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	163 130
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldbwärter bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschuhhülse für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Rahnumterhaltungszulagen von je 36 Mark	336 558
	14.	Fuhrkosten-Averſa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1 250 Mark für jeden, einschließlich der den verwaltenden Beamten zu gewährenden Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und Stellenzulagen bis 300 Mark	13 303
	15.	Zu Mieths-Entschädigungen wegen fehlender Dienstwohnung für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister bis zu 225 Mark für jeden	75 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	2 151 006

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.			
(2.)	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1890/91 und von anderen Forstprodukten	8 650 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude*) (Ausgenommen sind die, forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken dienenden Gebäude, welche aus Kap. 3 Tit. 7 errichtet, bezw. unterhalten werden.)	2 394 800
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1 498 200
	19.	Beihilfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen, welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihilfen nicht zur Ausführung kommen würden (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	200 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	60 000
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1890/91, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	4 275 700
Latus . . .			17 078 700

*) An Dienstetablissemens für sind vorhanden nach dem Etat für 1. April 1890/91	Oberförster 631 629	Förster 3 173 3 156
mithin jetzt mehr . . .	2	17.

Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
		Transport . . .	17 078 700
(2.)	22.	Jagdverwaltungskosten	84 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien (Die Kosten der Torfstreuafabrikation gelangen für das Forstwirtschaftsjahr zur Verrechnung.)	112 000
	24.	Betriebskosten für Flößereien	12 000
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	22 000
	26.	Betriebskosten der Ablagen	2 600
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	280 000
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirtschafts- jahre 1. Oktober 1890/91	19 000
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arn- berg	13 000
		Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächst- folgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	30.	Für Fischereizwecke (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	6 000
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Sepa- rationen, Regulirungen und Projezkosten	92 000
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	158 000
	33.	Druckkosten	58 000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	240 000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere. Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben	409 400
		Summa Tit. 16 bis 35 . . .	18 586 700
		Summa Rap. 2 . . .	30 880 730
3		Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken. Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark; 5 Professoren, einschließlich dessjenigen für das Versuchswesen mit 3 300 Mark bis	

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
3.		<p>6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 3 000 Mark; 1 Sekretär mit 1 800 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage) 36 550 Mark.</p> <p>Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage 4 950 „</p> <p align="right">= 41 500 Mark.</p>	41 500
2.	Bei der Forstakademie zu Münden:	<p>1 Direktor mit 6 900 Mark; 4 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 3 000 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage) . . 31 600 Mark.</p> <p>Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage 4 950 „</p> <p align="right">= 36 550 Mark.</p>	36 550
		<p>Bemerkung. Die Gehälter der 9 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, sowie die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Bedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.</p>	
3.	Bei der Forstlehrlingschule zu Groß-Schönebeck:	<p>2 Lehrerstellen mit einem Gehalte von 1 400 Mark bis 1 650 Mark, durchschnittlich 1 525 Mark.</p>	3 050
		Summa Titel 1 bis 3	81 100
4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten .		5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mark.
Andere persönliche Ausgaben.			
(3.)	5.	Zur Remunerirung von Hülfislehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich auszubildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, sowie für Unterrichtskurse an den Forstakademien über die erste Hülfleistung bei plötzlichen Unglücksfällen	35 550
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingschulen	2 400
	Summa Tit. 5 und 6 . . .		37 950
	Sächliche Ausgaben.		
7. Zur Unterhaltung der Gebäude			9 000
8. Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien (Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)			65 500
Summa Tit. 7 und 8 . . .			74 500
Summa Kap. 3 . . .			198 770
Allgemeine Ausgaben.			
4.	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	720 000
	2.	Abföhrungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	700 000
Latus . . .			1 420 000

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1891/92. Mart.
		Transport . . .	1 420 000
(4.)	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Wfjudentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	58 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	180 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	80 000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	18 500
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Die am Jahreschluss verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	1 050 000
		Summa Kap. 4 . . .	2 806 500
		Hierzu: " " 3 . . .	198 770
		" " 2 . . .	30 880 730
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	33 886 000
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
12.	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	1 000 000
		Latus . . .	1 000 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1891/92. Mk.
		Transport . . .	1 000 000
(12.)	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.)	950 000
	3.	Zur Restoration von Moor- und Wiesenflächen (Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahreschlusse ver- bleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	100 000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben .	2 050 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	62 350 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	33 886 000
		Mithin Ueberschuß . . .	28 464 000
		Hievon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	2 050 000
		Bleibt Ueberschuß . . .	26 414 000

24.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Jahr 1. April 1891/92.

(19. Sitzung am 22. Januar 1891.)

Präsident: Ich gehe über zum

Etat der Forstverwaltung.

Hierzu gehören

die Nachweisungen der bei der Forstverwaltung im Etatsjahre 1. April 1889/90 durch Kauf und Tausch vorgekommenen Flächenzugänge, sowie der durch Verkauf, Tausch und in Folge von Separationen und Ablösungen eingetretenen Flächenabgänge. Nr. 39 der Drucksachen sub II.

Ich wende mich zunächst zur Einnahme, Kapitel 2, und eröffne die Diskussion über Titel 1.

Zu Titel 1 wird das Wort nicht verlangt, ebenso nicht zu Titel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13. Alle diese Titel sind ohne Widerspruch; die Einnahme ist festgestellt.

Ich wende mich zu den dauernden Ausgaben, Kapitel 2, Titel 1 und erteile das Wort dem Abgeordneten Dzsem.

Abgeordneter Dzsem: Ich habe vor drei Jahren die Sache der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz hier zur Sprache gebracht und den Gedanken der staatlichen Beförderung der Gemeindeforstungen angeregt. Dieser Gedanke ist vor drei Jahren von Seiten des Staatsministeriums wohlwollend aufgenommen worden; der Herr Vertreter der Regierung hat damals erklärt, die königliche Staatsregierung habe sich mit dem Gedanken eingehend beschäftigt, sie habe auch das gethan, was sie mit ihren Mitteln thun könne, um berechtigten Wünschen entgegen zu kommen; die Materie sei jedoch eine überaus schwierige und werde sich so leicht nicht regeln lassen.

Seit dieser Zeit hat die Frage geruht; sie ist aber in diesem Jahre im rheinischen Provinziallandtage wieder aufgegriffen worden. Es ist dort der Antrag gestellt worden:

Die königliche Staatsregierung möge die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindeforstungen durch staatliche Forstbeamte in Erwägung nehmen und dem nächsten Provinziallandtage einen Entwurf eines bezüglichen Gesetzes zur Begutachtung vorlegen.

Der Provinziallandtag hat entsprechend diesem Antrage eine Resolution gefaßt, worin die königliche Staatsregierung aufgefordert wird, baldigst dem Provinziallandtage einen Gesetzentwurf in dieser Richtung vorzulegen.

Ich kann diese Resolution des Provinziallandtages nur unterstützen. Meine Herren, das System der Staatsbeförderung ist in fast allen deutschen Ländern, wo überhaupt erhebliche Gemeindeforstungen vorhanden sind, fast vollständig durchgeführt worden, und zwar, wie ich sagen kann, zum Vortheil für den Waldbesitzer und auch für das öffentliche Wohl. Nur eine Ausnahme haben wir, nämlich in der Rheinprovinz. Dort ist durch die Verordnung vom 24. Dezember 1816 dem Staate nur die Oberaufsicht gelassen, während die Verwaltung und Bewirthschaftung der Waldungen Sache der einzelnen Gemeinden ist. Die Frage ist für die Rheinprovinz von sehr großer Wichtigkeit. Sie können das entnehmen, wenn ich sage,

daß in der Rheinprovinz 321 000 Hektare Gemeindevaldungen und nur 143 000 Hektare Staatswaldungen vorhanden sind; die rheinischen Gemeinden haben also ein sehr großes Interesse an dieser Frage.

Ich will bei der vorgerückten Stunde nur ganz kurz die Gründe anführen, welche für eine staatliche Beförderung sprechen. Der größte Theil der Gemeindevaldungen liegt im Gemenge bunt durcheinander mit den Staatswaldungen; ein einheitlicher Plan zur Bewirthschaftung, wie er durchaus nöthig ist, um gute Resultate zu erzielen, ist daher nicht möglich. Es ist ein großer Vortheil, wenn arrondirte, einheitliche Verwaltungsbezirke geschaffen werden; das ist aber nur bei einer Staatsbeförderung möglich. Bei einer Staatsbeförderung können nicht nur bessere Verwaltungsbezirke, sondern auch bessere Forstschutzbezirke geschaffen werden. Es ist selbstverständlich, daß die Forstschutzbeamten, wenn die Bezirke bunt durcheinander liegen, manche unnütze Mühe haben; sie müssen durch fremde Gebiete hindurchgehen, um wieder in ihren Bezirk zu kommen. Als Beispiel, wie kraus der Zustand ist, führe ich an, daß die Gemeindeoberförsterei Saarbrücken mit fünf königlichen Oberförstereien durchwachsen ist.

Für die staatliche Beförderung spricht ferner die Art der Besetzung sowohl der Gemeindeoberförsterstellen, als der Gemeindeförsterstellen. Die Gemeindeoberförsterstellen werden jetzt entweder besetzt mit königlichen Forstassessoren oder mit Gemeindeoberförsterkandidaten. Die königlichen Forstassessoren wollen natürlich diese Stellen nur so lange behalten, bis sie als königliche Oberförster angestellt werden; es tritt also bald ein Wechsel ein, der nicht zum Vortheil der Gemeindevaldungen ist.

Oder es werden die Stellen besetzt durch Gemeindeoberförster, welche ein anderes Studium gemacht, die also nicht die volle Qualifikation der königlichen Oberförster haben. Ich will nicht verkennen, daß unsere Gemeindeoberförster in der That sehr Tüchtiges in der Rheinprovinz geleistet haben; ich glaube aber die Waldungen bieten ein sehr großes Interesse und man kann dieselbe Qualifikation zur Bewirthschaftung der Gemeindevaldungen wie bei den königlichen Oberförstereien verlangen.

Es tritt dann noch hinzu, daß bei dem jetzigen System — und das ist sehr erheblich — eine Veretzung der Gemeindeoberförster eigentlich gar nicht möglich ist. Ist ein Oberförster einmal da, so können noch so viele Gründe für seine Veretzung sprechen, er muß da bleiben.

Alle diese Uebelstände werden vermieden, wenn die staatliche Beförderung eintritt. In anderen Provinzen hat der Staat die Beförderung übernommen. Ich hoffe, daß er im Interesse der Rheinprovinz auch in derselben zu diesem Schritte übergehen wird.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, ich bin ermächtigt, namens der königlichen Staatsregierung zu erklären, daß, wenn ein Antrag der Art, wie der Herr Vorredner ihn bezeichnet hat, an die Staatsregierung herantreten sollte, derselbe mit Wohlwollen entgegengenommen werden würde.

Es ist unzweifelhaft, daß das jetzt in der Rheinprovinz und in Westfalen bestehende System der Verwaltung der Kommunalforsten mit mehrfachen Unguttrüglichkeiten verknüpft ist. Es ist zweifellos, daß eine intensivere Bewirthschaftung sich würde ermöglichen lassen, wenn es zulässig wäre, die Oberförstereien ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse gleichzeitig aus Staats- und Kommunalforsten lediglich nach der geographischen Lage zu bilden.

Das gegenwärtige System führt entschieden zu einer wesentlichen Zersplitterung der Beamtenkräfte. Es ist auch unzweifelhaft, daß die Stellung der Forstbeamten sich günstiger gestalten würde als gegenwärtig, wenn alle Forstbeamten der Kommunalverwaltung oder wenigstens die Oberförster in den Staatsdienst übernommen würden, und daß namentlich die Frage der Reliktenversorgung, die in den Kreisen der Forstbeamten der Kommunalverwaltung der Rheinprovinz seit langer Zeit die Gemüther bewegt, eine befriedigende Lösung finden würde. Ich kann aber nicht verhehlen, daß eine Organisation der bezeichneten Art doch mit wesentlichen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Diese Schwierigkeiten liegen zum Theil auf finanziellem Gebiet. Denn wenn die Oberförstereien verkleinert werden, wie es ein intensiverer Betrieb durchaus nothwendig machen würde, so müssen sich die Kosten der Verwaltung ganz wesentlich erhöhen. Außerdem wird aber auch die Personalfrage in mancher Beziehung Schwierigkeiten bieten, namentlich ist die Frage noch eine offene, wie mit den Anwärtern der Kommunaloberförstereien, die sich in größerer Zahl in der genannten Provinz befinden, zu verfahren sein würde. Die Königliche Staatsregierung hält die bestehenden Schwierigkeiten aber nicht für unüberwindlich.

Abgeordneter Melbeck: Meine Herren, ich stehe voll und ganz auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Dzem und unterstütze seinen Antrag. Ich freue mich, daß seitens der Königlichen Staatsregierung die Berücksichtigung des Antrages, soweit es nach Lage der Sache möglich ist, zugesagt worden ist. Der Antrag des Provinziallandtages wird, wenn er nicht schon eingegangen ist, doch in nächster Zeit seitens des Provinzialausschusses hierher gelangen.

Als Mitglied des Provinziallandtages habe ich Gelegenheit gehabt, bei der Erörterung der vorliegenden Resolution mich zu überzeugen, wie dringend nothwendig eine Aenderung auf diesem Gebiete ist und daß eine für die Gemeinden nützliche Aenderung nur auf dem Wege statthast ist, welcher in der Resolution des Provinziallandtages angegeben ist. Ich unterstütze daher den Antrag Dzem und bitte die Königliche Staatsregierung, dafür zu sorgen, daß diesem Antrag Folge gegeben wird.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch ist nicht erhoben, Titel 1 ist bewilligt.

Ich gehe über zu Titel 2. — Hier wird das Wort nicht verlangt, auch kein Widerspruch erhoben; er ist bewilligt.

Zu Titel 2a, Forstkassenrendanten, hat das Wort der Abgeordnete Graf Matuschka.

Abgeordneter Graf Matuschka: Meine Herren, ich bedaure sehr, daß ich zu so später Stunde erst zum Worte komme, wo die wenigen Herren, die noch hier geblieben sind, sich jedenfalls sehr ermüdet fühlen. Ich werde mich aber möglichst kurz fassen.

Es ist seitens der Königlichen Staatsregierung den vollbeschäftigten Forstkassenrendanten bereits eine sehr dankenswerthe Berücksichtigung zu Theil geworden, indem ihre Stellung etatsmäßig geworden ist. Diese Beamten sind dadurch pensionsberechtigt geworden, und es ist ihnen außerdem eine große Sorge für ihre Familien und ihre dereinstigen Hinterbliebenen abgenommen. Inzwischen sind nun mancherlei Klagen der Forstkassenrendanten bezüglich der Unzulänglichkeit ihres Gehaltes zu meiner Kenntniß gekommen und ich bin genöthigt, das hier zur Sprache zu bringen. Wie die Herren aus dem Etat sehen, beträgt das Minimalgehalt für die vollbeschäft-

tigten Forstkassenrendanten 1800 Mark. Ich muß selbst sagen, daß das kein entsprechendes Verhältniß ist gegenüber den Aufgaben, denen sie sich unterziehen müssen. Sie sind einerseits Beamte mit großer Verantwortlichkeit, andererseits in ganz hervorragender Weise beschäftigt: sie sind nicht bloß Kassirer, sondern auch ihre eigenen Buchhalter und Kontrolleure, kurz, sie besorgen alles, was zur Kassenverwaltung gehört, in einer Person, während die Kassenrendanten in anderen Verwaltungszweigen doch meist, soweit mir bekannt, noch andere Beamte zu ihrer Hülfe haben, sei es einen Kontrolleur, sei es einen Buchhalter.

Außerdem erfordert der Dienst der Forstkassenrendanten doch besondere Bemühungen: sie müssen den Holzversteigerungen beiwohnen, die in der Regel im Winter stattfinden, oft im Freien, oft bei schlechtem Wetter. Das ist mitunter keine leichte Aufgabe für sie, und mit Rücksicht auf alle diese Thatfachen meine ich, daß das Minimalgehalt von 1800 Mark in keinem richtigen Verhältniß zu ihren Leistungen steht.

Ferner befinden sie sich auch in einer mißlichen Lage bezüglich des Aufrückens in eine höhere Gehaltsstufe. Gewöhnlich erfolgt die Gehaltserhöhung erst dann, wenn der Tod eines anderen Beamten eintritt; das ist immer doch eine Sache, die das Gefühl sehr verlegt, wenn ein Beamter auf den Tod seines Kollegen warten muß, um besser gestellt zu werden.

Außerdem ergibt eine Vergleichung mit den Rendanten bei anderen Verwaltungszweigen, daß die Forstkassenrendanten gegen diese im Gehalte, — oft erheblich — zurückstehen. Beispielsweise beziehen die Rendanten bei den Landgerichten als Minimalgehalt 2100 Mark. Dazu kommt eine pensionsfähige Zulage von 600 Mark. Bei den Hauptzollämtern, bei den Hauptsteuerämtern, bei den Kreisstellen beläuft sich, soviel mir bekannt, das Minimalgehalt auf 3000 Mark, bei den Eisenbahnämtern, und zwar bei den Betriebsinspektionen auf 2700 Mark, den Stationsstellen auf 2300 Mark; das sind alles bedeutend höhere Gehälter.

Es hat der Herr Finanzminister in seiner Staatsrede unter Anderem gesagt:

„Nun lehrt die Erfahrung, wie beim Steuernahlen, daß gleiche Dinge ungleich behandeln, am allermeisten Unzufriedenheit und Mißstimmung erregt, und daß fast noch mehr Mißstimmung durch die Ungleichheit entsteht, als durch die absolute Höhe des Gehaltsbezuges.“

Meine Herren, ich glaube, das ist ein sehr richtiger Ausspruch, und ich kann nur sagen, daß auch in den Kreisen der Forstkassenrendanten Mißstimmung herrscht. Ich würde deshalb außerordentlich dankbar sein, wenn der Herr Minister in dieser Hinsicht eine beruhigende Erklärung abzugeben vermöchte.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Die wohlwollende Anregung des Herrn Vorredners wird in Erwägung gezogen werden, es muß aber dabei innegehalten werden, daß die Forstkassenrendanten eine Aufbesserung nicht außerhalb des allgemeinen Rahmens erfahren können, daß darin nicht zu weit gegangen werden kann, anderen Beamtenklassen gegenüber. Im Uebrigen sind die Forstkassenrendanten nicht so belastet wie im allgemeinen die Kreisstellenrendanten und ähnliche Beamtenkategorien, die der Herr Abgeordnete erwähnt hat. Eine wohlwollende Erwägung wird stattfinden, und wenn dann später ein Haus sich finden wird, welches ebenso bereit sein wird, die Mittel zu genehmigen, wie heute der Herr Vorredner, so wird die von mir vertretene Verwaltung dies dankbarst acceptiren.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, Widerspruch ist nicht erhoben, Titel 2a ist bewilligt.

Ich gehe über zu Titel 3, Förster und Waldwärter. Das Wort hat der Abgeordnete Wort.

Abgeordneter Wort: Den Ausführungen meiner verehrten Kollegen Ditzem und Melbeck trete ich voll und ganz bei, und kann ich deshalb die Angelegenheit, worüber ich sprechen will, mit einigen Worten zur Erledigung bringen.

Ich bin auch Anhänger der im Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Gemeindevaldungen durch königliche Forstbeamte zu bewirtschaften sind. Ich kann aber dabei nicht unterlassen, zu erwähnen, was ich auch in einer früheren Session bereits angeregt habe, daß die Verhältnisse der Gemeindeförster durchaus einer Regelung bedürftig sind. Die Gemeindeförster in dem Regierungsbezirk Wiesbaden sind keine Staatsbeamte sondern Gemeindebeamte, die weder einen Anspruch auf Pensionirung, noch auf die Versorgung ihrer Relikten haben, und es fallen dann manchmal ihre Wittwen und Waisen der öffentlichen Unterstützung noch anheim.

Meine Anregung dieser Frage in der vorigen Session wurde von dem Herrn Minister Freiherrn v. Lucius wohlwollend aufgenommen, er sagte, diese Anforderungen der Gemeindeförster wären durchaus nicht unberechtigt, es wäre auch eine Verlage an den Kommunalantrag gemacht, aber er wisse nicht genau, sei die Vorlage abgelehnt, oder sei sie unerledigt geblieben.

Nach dem Bescheide, den die 33 Kommunalforstschutzbeamten auf Ihr Gesuch vom 23. September am 8. Oktober 1889 erhielten, scheint mir aber hervorzugehen, daß der Herr Minister v. Lucius sich hierbei geirrt hat, weil der Entwurf eines Gesetzes die Billigung der Ministerien der Landwirthschaft und des Innern nicht, gefunden, sondern zurückgegeben worden ist. Dieser Bescheid lautet:

Wiesbaden, den 8. Oktober 1889.

Auf Ihr Gesuch vom 23. vorigen Monats erhalten Sie hiermit zur Nachricht, daß aus Veranlassung der Eingabe von 33 Kommunalforstschutzbeamten vom März vorigen Jahres um Regelung ihrer Gehalts- und Pensionsverhältnisse ein diesbezüglicher Gesekentwurf ausgearbeitet und den Herren Ministern für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern vorgelegt worden ist. Dieser Entwurf ist jedoch nicht gebilligt und zurückgegeben worden, um weitere Vorschläge zu machen, was demnächst geschehen wird.

Der königliche Regierungspräsident.

Ich möchte den Herrn Minister, beziehungsweise den Herrn Oberlandforstmeister bitten, gütigst Auskunft zu geben, in welchem Stadium die Sache sich jetzt befindet, und den beabsichtigten Gesekentwurf dem Landtage vorzulegen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Ich erlaube mir, dem Herrn Vorredner zu erwidern, daß die Entgegnung des Herrn Ministers Freiherrn v. Lucius v. Ballhausen sich bezogen hat auf eine Gesekesvorlage, die vor einigen Jahren dem Provinziallandtage gemacht war, dort aber a limine zurückgewiesen wurde. Darauf ist seitens der Regierung zu Wiesbaden eine weitere Vorlage ausgearbeitet worden, welche aber einstweilen nicht geeignet erachtet worden ist, dem

Provinziallandtag beziehungsweise dem Kommunallandtage zur Begutachtung vorgelegt zu werden.

Abgeordneter Vork: Der Herr Minister v. Lucius hatte vom Kommunallandtag gesprochen. Wenn die Vorlage dem Provinziallandtage gemacht war, dann liegt die Sache anders, als ich angenommen habe. Deswegen will ich meine frühere Behauptung zurücknehmen.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch ist nicht erhoben, Titel 3 ist bewilligt. Ich gehe über zu Titel 4, — 5, — 6, — diese sind ohne Widerspruch.

Ich gehe über zu Titel 7 und ertheile das Wort dem Abgeordneten Conrad (Plef).

Abgeordneter Conrad (Plef): Meine Herren, die Stellung der Forstausseher ist eine sehr traurige. Wenn ein junger Mann ein solches Fach ergreift, so muß er vor allen Dingen eine Lehrzeit von einigen Jahren durchmachen, er muß auch gute Schulkenntnisse haben, dann muß er beim Militär vier Jahre dienen, und wenn dann die Militärzeit vorüber ist und er will in die Forstverwaltung wieder eintreten, so bekommt er in den ersten Jahren 1,60 Mark täglich. So geht es einige Jahre lang fort, und wenn er dann bis zu 10 Jahren im Dienst ist, dann hat er es glücklicherweise bis auf 1,80 Mark gebracht, wenn er dann bis zu 12 Jahren im Dienste ist, dann hat er 2 Mark täglich und bis zu 20 Jahren steigt er bis auf 2,40 Mark. In der Regel dauert es etwa 20 Jahre, ehe er eine etatsmäßige Stelle bekommt. Wenn nun ein solcher Forstausseher innerhalb dieser zwanzig Jahre geheirathet und Kinder hat, so ist seine Existenz nicht zu beneiden. Bei Krankheits- oder gar Sterbefällen in der Familie ist Noth da. Denn bei 2,40 Mark täglich ist es doch unmöglich, irgend etwas zu ersparen.

Nun, meine Herren, wenn Sie dann außerdem sehen, welchen großen Gefahren ein solcher Forstausseher fort und fort ausgesetzt ist, sei es im Sommer, sei es im Winter, besonders in Gebirgsgegenden, wo er in Klüften und Gestein sich herumtreiben muß, um den Wilddieben auf die Spur zu kommen oder Holzdiebe abzuwehren — wie oft kommt er da nicht solchen Leuten gegenüber in Lebensgefahr, besonders in Betreff der Wilddiebe kommt es häufig vor, daß er sein Leben in die Schanze schlagen muß. Und für alles dies erhält er eine so geringe Pöhnung. Die Wittwe eines solchen Forstaussehers, auch wenn sie Kinder hat, hat auch keinen Anspruch auf Pension, wenn der Mann nicht etatsmäßig angestellt war. Also Sie sehen, meine Herren, daß die Stellung eines Forstaussehers eine höchst traurige ist. Ich möchte daher den Herrn Minister bitten, alles zu thun, daß doch nicht eine solche verspätete etatsmäßige Anstellung bei den Forstaussehern erfolgt. Ich glaube, es wäre doch möglich, daß ein Aufrücken in eine etatsmäßige Stellung vielleicht schon nach zehnjährigem Dienst erfolgen könnte, und daß auch die Wittve und die Hinterbliebenen, wenn der Mann in frühen Jahren stirbt, nicht in so traurige Verhältnisse kommen, wie es oft der Fall ist.

Weiter bitte ich den Herrn Minister, auch die Gehälter der Forstausseher etwas zu erhöhen, der jetzige Gehalt ist doch gar zu gering.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. Heyden: In etwas glaube ich, muß ich die Worte, welche der Herr Vorredner im Interesse der Forsthülfsausseher gesprochen hat, berichtigen. Es hat bereits eine Verbesserung stattgefunden, so daß die Hülfsausseher nicht 1,60 Mark, sondern 1,80 Mark Diäten

erhalten, und dann auf 2,20 Mark steigen. Ob die Anstellung nach 20 Dienstjahren erfolgt oder früher, ist nach den Ausichten in den verschiedenen Regierungsbezirken verschieden. Nun ist ja alles Interesse für die Forsthülfsaufseher gewiß am Platze und meinerseits im vollem Maße vorhanden. Andererseits darf man aber nicht aus dem Auge lassen, daß ein sehr bedeutender Andrang in dieser Branche vorhanden ist, und daß die späte Anstellung gerade eine Folge der Ueberfüllung und des Andrangs zu dieser Karriere ist.

Das sind Gesichtspunkte, die man nicht aus den Augen lassen darf. Andererseits wird auch jetzt schon für die Hinterbliebenen gesorgt, und werde ich jedenfalls jeden einzelnen Fall, der an mich herantritt, prüfen und mich bemühen, nach Kräften für die Hinterbliebenen der Forsthülfsaufseher zu sorgen.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet. Die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch ist nicht erhoben. Titel 7 ist bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 8, — 9, — 10, — 11, — 12. Auch hier ist kein Widerspruch; Titel 8 bis 12 inklusive sind bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 12a. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Abgeordnete Graf Matuschka.

Abgeordneter Graf **Matuschka:** Es sind in Titel 12a Dienstaufwandsentschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten bis zu 2250 Mark beantragt. Man könnte meinen, daß das eine reichliche Entschädigung wäre; ich glaube aber doch, daß nur sehr wenige von den vollbeschäftigten Forstkassenrendanten es auch nur bis zur Hälfte dieser Entschädigung bringen werden. Nun möchte ich — und damit ergänze ich das, was ich vorhin gesagt habe — darauf aufmerksam machen, daß seit Anfang dieses Jahres den Forstkassenrendanten eine große Mehrarbeit dadurch erwächst, daß das Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung in Kraft getreten ist.

Wenn man nun rechnet, daß durchschnittlich 3 Oberförstereien zu einer Forstkasse gehören — das ist nur ein geringer Durchschnittssatz, denn wir haben Forstkassen, die mit 4, 5 und mehr Oberförstereien zu thun haben —, so würden sich bei 500 Arbeitern in jeder Oberförsterei 4500—5000 Wochenarbeiter ergeben, und es würden also 13500—15000 Wochenmarken auf die Quittungskarten zu kleben und zu kassiren sein. Mit dem Aufkleben und Kassiren der Marken ist es hier aber nicht abgethan, sondern die Rendanten müssen auch ein Vorschußmanual darüber führen, und zwar getrennt nach jeder Art der Beschäftigung.

Hieraus geht hervor, wie viel mehr Arbeit den Forstkassenrendanten erwächst. Ich möchte das auch noch meiner Bitte zu Grunde legen, die ich vorhin schon dem Herrn Minister vorzutragen mir erlaubt habe, und die er ja nach Möglichkeit berücksichtigen zu wollen erklärt hat.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Auch gegen Titel 12a ist kein Widerspruch erhoben; er ist gleichfalls bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35; — schließe die Diskussionen über alle diese Titel und konstatiere, daß sie ohne Widerspruch bewilligt sind.

Ich gehe über zu Kapitel 3 Titel 1 und ertheile das Wort dem Abgeordneten Dr. Seelig.

Abgeordneter Dr. Seelig: Mit der gütigen Erlaubniß des Herrn Präsidenten bitte ich, Titel 1 und 2 zusammenfassen zu dürfen.

Präsident: Dann will ich die Diskussion über Titel 2 gleich mit eröffnen; Sie haben dazu das Wort.

Abgeordneter Dr. Seelig: Schon bei früheren Gelegenheiten habe ich meine Interesse über die Forstakademie zu Münden ausgesprochen; ich habe mit Freuden begrüßt, daß dort eine solche Anstalt errichtet worden ist, und gesehen, daß die Regierung bei der Errichtung ihrerseits das Mögliche gethan hat, die Anstalt auf denjenigen Standpunkt zu stellen, daß sie mit der älteren Schwesteranstalt in Eberswalde sich messen könne.

Ich habe ein besonderes Interesse für die Forstanstalt in Münden aus dem einfachen Grunde, weil ich sie für sehr wichtig für die Forstwirthschaft in den westlichen Provinzen halte. Aber ich meine, daß diese Anstalt auch einem allgemeinen Interesse besonders deshalb diene, weil sie in einem gebirgigen Landestheile und im Gebiet des vorherrschenden Laubwaldes liegt, während in Eberswalde andere Verhältnisse vorhanden sind. Ich glaube aus diesen und noch aus anderen hier nicht weiter auszuführenden Gründen, daß ein allgemeines Interesse dafür vorhanden ist, daß Münden ebenso blüht und gedeiht, wie Eberswalde.

Nun sehen wir aus dem Etat bei den Einnahmen, wie die Einnahmen von Münden zurückgeblieben sind gegen die von Eberswalde, daher rührend, daß die Frequenz der Anstalt in Münden eine schwächere ist, als die von Eberswalde. Ich möchte an die königliche Staatsregierung zunächst mal die Anfrage richten, woher es kommen mag, daß die Frequenz von Münden so gegen Eberswalde zurückbleibt. Ich setze natürlich voraus, daß die königliche Staatsregierung dasselbe Interesse hat, wie ich, daß Münden neben Eberswalde in voller Blüthe stehen möge.

Wenn ich den Etat ansehe, so finde ich, daß in 1 und 2 die beiden Forstakademien gleichgestellt sind mit Ausnahme eines einzigen Punktes, auf den ich mir später erlauben werde, noch zurückzukommen. Sie finden dann aber eine Bemerkung, welche dahin lautet, daß die Gehälter der beiden Akademien gegenseitig übertragbar sind. Es ist daß ein eigenthümliches Verhältniß, welches bei anderen ähnlichen Lehranstalten nicht vorhanden ist; z. B. bei den Universitäten ist nicht davon die Rede, daß man die Gehälter der einen Universität auf die andere eventuell übertragen könnte. Es ist nur sehr fraglich, ob diese Uebertragung überhaupt zweckmäßig ist.

Ich erlaube mir also die Anfrage an die königliche Staatsregierung zu richten, ob von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist, ob die Gehälter von Münden für Dozenten in Eberswalde verwandt worden sind. Ich darf darauf Bezug nehmen, daß auch noch andere Ausgaben, z. B. in Titel 8 zusammen geworfen sind. Ich würde es für zweckmäßiger erachten, und erlaube mir eben die Anfrage, an die königliche Staatsregierung, ob es nicht anginge, daß einer jeden Anstalt ihr vollständiger Etat ausschließlich für sich aufgestellt werde, damit auch für uns eine Uebersicht darüber gewonnen werden kann, was auf jede einzelne Anstalt namentlich auch aus dem Titel 8 entfällt. Die einzige Ausnahme von der Gleichstellung der beiden Akademien, welche im Etat ersichtlich, ist die in den Direktorengehältern. Da finde ich den Direktor für Eberswalde mit einem Gehalt von 7500 Mark und den zu Münden mit 6900 Mark aufgeführt. Schon vor sechs Jahren hat der verstorbene Abgeordnete Schmidt einmal die Anfrage gestellt, woher dieser Unterschied komme. Damals ist die Antwort ertheilt worden, daß beruhe darauf, daß der

Direktor der Akademie in Eberswalde ein höheres Dienstalter habe als der Direktor der Akademie in Münden. Das war vor sechs Jahren. Ich sollte nun meinen, daß mittlerweile der Direktor der Akademie in Münden in dasjenige Dienstalter gelangt ist, welches schon eine Reihe von Jahren vorher dem Direktor der Akademie in Eberswalde dies höhere Gehalt zugeführt hat. Es sieht im Etat eigen aus, wenn die eine Akademie in Betreff dieses Gehalts der wichtigsten Lehrstelle dauernd gegen die andere zurückgesetzt wird, und es ist eben die Befürchtung laut geworden, daß eine solche Zurücksetzung, wie sie hier zum Vorschein kommt, die Deutung hervorrufen könnte, daß man die Akademie zu Münden nicht als voll gleichwerthig mit der Akademie in Eberswalde hielte. Das würde ich, wenn diese falsche Ansicht verbreitet sein sollte, in hohem Grade beklagen. Daß bei der königlichen Staatsregierung diese Ansicht nicht vorhanden ist, nehme ich selbstverständlich als ganz feststehend an. Ich möchte aber wünschen, daß auch der Schein einer solchen Zurücksetzung von Münden vermieden würde, und ich wollte mir deshalb gestatten, die Anfrage zu erheben, ob nicht jetzt die Verhältnisse derart werden, daß auch die Direktorstelle in Münden mit demselben Gehalt wie die in Eberswalde ausgerüstet werden könnte.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Die letzte Erklärung bin ich nicht in der Lage abzugeben.

Es werden Erwägungen darüber stattfinden. Im übrigen kann ich bemerken, daß das Gehalt der Direktorstelle in Münden dem Höchstgehalt der Oberforstmeisterstellen gleichkommt. Wenn eine Verschiedenheit mit Eberswalde besteht, so mag dies vielleicht dadurch gerechtfertigt sein, daß die Bedeutung der Forstakademie in Eberswalde bezüglich der Frequenz eine erheblich weitergehende ist, als die der Akademie zu Münden. Münden hat sich nicht so entwickelt wie Eberswalde. Der Herr Vorredner hat gesagt: warum ist das geschehen? Bestimmte Gründe sind dafür nicht anzuführen. Anzunehmen ist, daß Eberswalde als die ältere Akademie eine größere Anziehungskraft besitzt, und daß die alten Forstbeamten ihre Söhne nach Eberswalde schicken, dem sie von Alters her eine treue Erinnerung bewahrt haben. Die Bemerkung, daß die einzelnen Positionen 1 und 2 übertragbar sind, besteht seit längerer Zeit; Gebrauch gemacht ist von der Uebertragbarkeit in den letzten Jahren nicht. Eine ganz positive Angabe darüber, in welchem Jahre zuletzt eine Uebertragung stattgefunden hat, bin ich nicht in der Lage zu geben, da ich auf derartige Detailanfragen kaum vorbereitet sein konnte.

Abgeordneter Dr. **Seelig**: Ein Unterschied der Frequenz in Eberswalde und Münden ist mir allerdings wohl bekannt; der besteht darin, daß die Mitglieder des Feldjägercorps, soviel ich weiß, nach Eberswalde kommandirt werden. Das ist aber eine Angelegenheit, die, wenn ich recht unterrichtet bin, das Ressort des Herrn Landwirtschaftsministers nicht berührt, der gegenüber er nicht im Stande ist eine Aenderung zu schaffen. Ich führe das aber aus folgendem Grunde an. Wenn also nach Eberswalde durch von dem Herrn Minister für Landwirtschaft unabhängige Faktoren eine größere Frequenz herbeigeführt wird, sollte es dann nicht möglich sein, in anderer Weise Münden ein Aequivalent dafür zu geben? Es giebt noch eine andere Verschiedenheit. Nach Eberswalde ist die forstwirtschaftliche Versuchsstation gelegt worden, während eine solche in Münden nicht vorhanden ist. Auch das mag dazu beitragen, manchen Hörer nach Eberswalde zu führen.

Ich will also die ganze Angelegenheit hier nur in dem Sinne angeregt haben, daß ich das besondere Wohlwollen — das gleiche Wohlwollen setze ich voraus —

der Staatsregierung für die durch die Verhältnisse etwas in den Hintergrund gedrängte Akademie in München erbitten möchte.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch gegen Titel 1 und 2 ist nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Wir gehen über zu Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. —

Kapitel 4 Titel 1, — 2, — 2a, — 3, — 4, — 5, — 6. — Es wird das Wort nicht verlangt, auch kein Widerspruch erhoben; alle diese Titel sind bewilligt.

Damit ist der Etat der Forstverwaltung im Ordinarium festgestellt, und auch die Nachweisungen über Flächenzugänge oder Flächenabgänge, soweit sie sich auf die Forstverwaltung beziehen hiermit für erledigt erklärt.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.

25.

Einschränkung der den Königl. Regierungen beigelegten Befugniß zur selbstständigen Vertauschung von Domänen- und Forstgrundstücken.

An sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Wiesbaden, Aachen, Trier und Sigmaringen. II. 7349.

Berlin, den 24. Dezember 1890.

Durch die Circular-Verfügungen vom 22. April 1865 (IIb 4610)*), 18. Januar 1872 (IIb 898)**) und 19. August 1881 (II/III 4140)***) ist genehmigt worden, daß im Ressort der Domänen- und Forstverwaltung geringfügige Flächenvertauschungen behufs Grenzregulirung oder Arrondirung des fiskalischen Grundbesitzes, bezw. behufs Erwerbung von Zugangs- und Abfuhrwegen von den königlichen Regierungen unter den näher angegebenen Voraussetzungen ohne Nachsuchung der Ministerialgenehmigung selbstständig bewirkt werden können.

Neuerdings ist der Fall vorgekommen, daß auf Grund jener Circular-Verfügungen sehr werthvolle, in einer Stadt belegene domänenfiskalische Baustellen gegen mehrere Meilen daran entfernte ländliche Grundstücke ohne Einholung meiner Genehmigung vertauscht worden sind.

Obgleich ich nicht annehme, daß auch im dortigen Verwaltungsbezirke in gleicher Art verfahren sein wird, bestimme ich doch zur Vermeidung aller desfalligen Zweifel, daß die Eingangs erwähnten Verfügungen nicht anzuwenden sind:

- 1., auf Domänengrundstücke, welche, wenn sie nicht derselben Gemarkung angehören, weiter als Ein Kilometer von einander entfernt liegen;
- 2., auf Domänengrundstücke in städtischen Feldmarken und deren Nähe, sowie in Brunnen- und Badeorten und deren Umgebung;
- 3., auf Domänengrundstücke, welche nicht bloß zur gewöhnlichen landwirthschaftlichen Nutzung geeignet sind, sondern als Baustellen für Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäude, als Lagerplätze, Ladeplätze an Strömen und Flüssen, Weinberge, Fundstellen von Mineralien aller Art u. eine den landwirthschaftlichen Werth übersteigende Verwerthung möglich machen.

*) Forst- u. Jagdkalender XVI. Jahrg. Art. 34. S. 74.

**) Jahrb. Vb. IV. Art. 37. S. 84.

***) Jahrb. Vb. XIII. Art. 106. S. 251.

4., auf Domänengrundstücke, welche wegen ihrer bevorzugten Lage (an öffentlichen oder Privatgärten, auf Aussichtspunkten etc.) im Allgemeinen oder für die angrenzenden Grundbesitzer einen höheren Liebhaber-Werth haben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Michellly.

Forstpolitik.

26.

Provisorische Anstellung der Forstversorgungsberechtigten und Reservejäger der Klasse A. im Gemeinde- und Anstalts-Forstdienste auch über die Probefristzeit hinaus, ohne daß von ihnen ein Aufgeben ihrer Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste zu verlangen ist.

Befcheid des Ministers des Innern, für Landwirthschaft und des Kriegsministers an den Herrn Regierungs-Präsidenten W. zu A. und abschriftlich zur Kenntnissnahme bezw. gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Inspektion der Jäger und Schützen und die übrigen Herren Regierungs-Präsidenten.

M. f. L. $\frac{I. 21467^L}{III. 15963.}$ M. d. J. I. B. 22. R. M. 133/1. C. 3.

Berlin, den 22. Januar 1891.

Aus dem gefälligen Bericht vom 22. November v. J. A. IV. 4580 ersehen wir, daß nach der stattgehabten Aufbesserung der Gehälter der königlichen Forstschußbeamten die Befetzung der den Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern vorbehaltenen Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste schwieriger geworden ist, weil die aus dem Jäger-Corps hervorgegangenen Anwärter derartige geringer dotirte Stellen unter Verzicht auf Anstellung im Staatsdienste ungern übernehmen.

Es würde nicht ohne Bedenken sein, wenn in Ermangelung der Bereitwilligkeit von Anwärtern des Jäger-Corps zur Annahme von Kommunalforsterstellen bei Befetzung derselben auf minder geeignete Elemente gegriffen werden müßte.

Wir wollen daher unter Abänderung des Abschnitts III Ziffer 2 unseres Circular-Erlasses vom 1. Februar 1887, M. d. J. I. B. 9579, M. f. L.

III. 15521

124

I. 18825 I. Ang.

R. M. $\frac{142/2 K. M.}{191/12 C. 3.}$ *)

bis auf Weiteres versuchsweise genehmigen:

daß Forstversorgungsrechte und Reservejäger der Klasse A im Gemeinde- und Anstalts-Forstschußdienste auch über die Probefristzeit hinaus provisorisch angestellt werden dürfen, ohne daß von denselben ein Aufgeben ihrer Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste verlangt wird.

Der
Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage:
von Spitz.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

*) Jahrb. Bd. XIX. Art. 23. S. 77.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

27.

Wahrnehmung der gerichtlichen Termine in Forstdiebstahlsachen Seitens der Forstamtsanwälte.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (außer Zürich und Sigmaringen). — III. 2063.

Berlin, den 22. Februar 1891.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage Abschrift der von dem Herrn Justizminister an sämtliche Herren Präsidenten der Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwälte erlassenen Verfügung vom 10. Februar 1891 — I. 273 — (a) betreffend die Wahrnehmung der gerichtlichen Termine in Forstdiebstahlsachen Seitens der Forstamtsanwälte, zur Kenntnisknahme und weiteren Veranlassung.

Dabei wird die Königliche Regierung auf die dieseitigen Circularverfügungen vom 25. Mai 1881 — III. 5240*) — und 16. Februar 1883 — III. 1402**) — aufmerksam gemacht, deren Bestimmungen im Uebrigen auch ferner maßgebend bleiben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

a.

Berlin, den 10. Februar 1891.

Durch die Circularverfügung vom 17. Juni 1881 — I. 2590 — ist bestimmt, daß in den gemäß § 27 Absatz 3 des Forstdiebstahlsgefesetzes vom 15. April 1878***) anzuberaumenden sogenannten Einspruchsterminen Forstschutzbeamte als Zeugen nur erscheinen sollen, wenn dies von dem Gerichte ausdrücklich verfügt ist, oder wenn bestimmte Rundgebungen des Angeklagten, bezw. sonstige thatsächliche Verhältnisse, vorliegen, welche die Erhebung des Einspruches in hohem Grade wahrscheinlich erscheinen lassen. In diesen Terminen werden die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft durch die zuständigen Forstamtsanwälte wahrgenommen. Eine Ausnahme hiervon findet nach den bisherigen Vorschriften nur statt, wenn ein Forstamtsanwalt am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen Nähe wohnhaft ist. In diesem Falle ist dem letzteren durch die Circularverfügung vom 3. Februar 1883 — I. 467†) — die Vertretung der auswärts wohnenden, an sich zuständigen Forstamtsanwälte übertragen, sofern nicht an demselben Tage Sachen aus dem Amtsbezirke der letzteren zur Verhandlung anstehen, in denen eine Beweisaufnahme stattfinden soll, oder der auswärtige Forstamtsanwalt von der in dem Erlasse des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 25. Mai 1881 (Anlage zur dieseitigen Circularverfügung vom 17. Juni 1881) ausnahmsweise ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, zu einem Termine Forstschutzbeamte ohne gerichtliche Anordnung als Zeugen zu stellen.

Da einerseits bei zahlreichen Amtsgerichten Forstamtsanwälte weder am Orte selbst, noch in dessen Nähe, wohnhaft sind, andererseits die Einspruchstermine nicht immer an denselben Tagen mit solchen Terminen anberaumt werden können, in

*) Jahrb. Bb. XIII. Art. 92 S. 235.

**) Jahrb. Bb. XV. Art. 44 S. 120.

***) Jahrb. Bb. X. Art. 12 S. 46.

†) Jahrb. Bb. XV. Art. 44 S. 120.

denen eine Beweisaufnahme stattfindet, so haben bei dieser Ordnung der Vertretung immer noch zahlreiche Dienstreisen der Forstamtsanwälte lediglich zum Zweck der Wahrnehmung von Einspruchsterminen unternommen werden müssen. Die durch diese Reisen verursachten Kosten stehen in keinem angemessenen Verhältnisse zu dem durch dieselben erzielten Nutzen, weil es in jenen Terminen zu einer wirklichen Sachverhandlung nicht kommt. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimme ich daher, daß die nicht am Siege des Amtsgerichtes oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnenden Forstamtsanwälte in Terminen der bezeichneten Art, wenn die Vertretung nicht nach der Circularverfügung vom 3. Februar 1883 durch einen anderen Forstamtsanwalt erfolgen kann, durch den am Gerichtssitze wohnenden Amtsanwalt vertreten werden.

Im Uebrigen bleiben die vorbezeichneten älteren Bestimmungen in Kraft, so daß also die Vertretung der Forstamtsanwälte in den Einspruchsterminen in erster Linie den an dem Gerichtssitze oder in dessen Nähe wohnenden Forstamtsanwälten, und erst in Ermangelung eines solchen dem Amtsanwalte zu steht, auch den auswärtigen Forstamtsanwälten die Befugniß gewahrt bleibt, in solchen Sachen, in denen eine Beweisaufnahme bevorsteht oder Forstschutzbeamte von ihnen als Zeugen gestellt werden, die Termine persönlich wahrzunehmen. Mit Rücksicht auf den in der Verfügung vom 3. Februar 1883 gebrauchten Ausdruck, daß die bezeichneten Beamten in letzterem Falle ihre Zuziehung „verlangen“ können, bemerke ich, daß derselbe nicht wörtlich zu verstehen ist, sondern daß die Zuziehung von Amtswegen zu erfolgen hat, wenn auch ein ausdrückliches Verlangen nicht gestellt worden ist.

Eure Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere veranlassen und nach Jahresfrist mir darüber Bericht erstatten, ob die neue Einrichtung sich bewährt hat, und welche Summe von Kosten durch dieselbe erspart worden ist.

Der Justizminister

gez. von Schelling.

An die Herren Präsidenten der königlichen Oberlandesgerichte und die königlichen Herren Oberstaatsanwälte — sämmtlich — I. 273.

28.

Fällt Torf unter den Begriff der Bodenerzeugnisse im Sinne des Preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes, oder ist dessen Entwendung als Diebstahl oder nach § 370 Nr. 2 St.G.B.'s strafbar?

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 27. Juni 1890.

Das Reichsgericht hat in einem nach der früheren Preussischen Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 zu beurtheilenden Falle (Rechtspredung Bd. 2, S. 166) ausgeführt, daß die damals für die Bestrafung von Feldbreveln maßgebenden Bestimmungen nur auf Erzeugnisse des Bodens anwendbar seien, deren Gewinnung unter den Begriff des *Landbaues* falle, was beim *Torf* nicht zutreffend sei. Diese Entscheidung stützte sich hauptsächlich auf die Einleitung der Feldpolizeiordnung, nach

welcher dieses Gesetz erlassen wurde, „um dem **Landbau** einen wirksameren Schutz zu gewähren“. Das Reichsgericht erklärte deshalb bei Entwendung ungestochenen Torfes den § 370, Nr. 2, bei Entwendung gestochenen Torfes die Bestimmungen des St.G.B. über Diebstahl für anwendbar.

Zu demselben Ergebnisse ist der höchste Gerichtshof jetzt auch auf Grund des § 18 F.-S.-P. Gef. gekommen. Zwar meint das Reichsgericht, sei die frühere Feldpolizeiordnung zur Auslegung des Gesetzes vom 1. April 1880 nicht heranzuziehen, da dieses letztere nicht bloß an Stelle des älteren Gesetzes für dessen Geltungsgebiet, sondern an Stelle von 57 verschiedenen Verordnungen für den ganzen Preussischen Staat erlassen worden und sich auch die erwähnte Einleitung des Gesetzes von 1847 nicht angeeignet habe.

Das Verständniß des § 18 sei ferner auch nicht aus den civilrechtlichen Bestimmungen über Früchte im allgemeinen und über Bodenfrüchte insbesondere zu gewinnen, da das Gesetz für die drei großen Rechtsgebiete Preußens gleichmäßig erlassen und eine Bezugnahme auf die civilrechtlichen Bestimmungen in keiner Weise zu erkennen sei. Der § 18 sei lediglich aus seiner Fassung in Verbindung mit den in Betracht kommenden Bestimmungen des St.G.B. zu erklären. Ihrer Fassung nach treffe die Vorschrift die Entwendung von Gartenfrüchten, Feldfrüchten und anderen **Bodenerzeugnissen**; hiermit sollte nach der Begründung des Gesetzentwurfs die „Feldentwendung“ bezeichnet werden. In der Kommission des Hauses der Abgeordneten sei nun beantragt worden, im § 18 auch „**Bodenbestandtheile**“ wie Lehm, Mergel, Erde einzufügen; die gestellten Anträge seien aber abgelehnt worden, nachdem darauf hingewiesen worden, daß die Entwendung dieser Gegenstände bereits den Bestimmungen des St.G.B. unterliege (§ 370, Nr. 2). Hieraus sei zu entnehmen, daß unter den „anderen Bodenerzeugnissen“ des § 18 unzweifelhaft alle diejenigen Sachen nicht gemeint seien, welche als **Bodenbestandtheile** in § 370, Nr. 2 St.G.B.'s ausdrücklich genannt oder unter der Bezeichnung „**ähnliche Gegenstände**“ begriffen seien. Torf sei aber unbedenklich **Bodenbestandtheil**, „die mehr oder weniger torfhaltigen Theile der Erdrinde sind“, so führt das Reichsgericht in seiner Begründung weiter aus, „Grund und Boden, auf welchem sich pflanzliches und thierisches Leben zu entwickeln vermag, gerade so, wie die vorwiegend aus Stoffen des Steinreiches zusammengesetzten Theile oder die vorwiegend durch Zersetzung pflanzlicher Stoffe im Laufe der Zeit, mit oder ohne Zuthun menschlicher Thätigkeit, entstandene Humusdecke oder Ackertrume. Die Nutzungen, welche der Mensch durch Gewinnung von Torf ziehen kann, sind nur in der Weise möglich, daß der Torf **aus** dem Grund und Boden, nicht in der Weise, daß er als Erzeugniß **vom** Boden entnommen wird“. Der einmal entstandene Torf sei unter allen Umständen Erdboden so lange, bis seine Entnahme bewirkt ist, wobei es ganz gleichgültig sei, wie nach der Lehre der Naturwissenschaft die Bildung und Erzeugung und eventuell Wiedererzeugung des Torfes sich vollziehe.

(Entscheidungen 2c. Bd. XXI. S. 27 flg.)

R. Diefel.

Jagd und Fischerei.

29.

Ein Königl. Forstbeamter, welcher in berechtigter Ausübung seines Amtes ein fremdes Jagdrevier mit Gewehr betritt, macht sich dadurch einer Dienstwidrigkeit nicht schuldig.

(Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichts.)

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Marienweber, Aurich und Sigmaringen. III. 15382 II. Ang. I. 21435 II. Ang.

Berlin, den 12. Dezember 1890.

Der königlichen Regierung wird hierbei Abschrift des Erkenntnisses des königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober d. Js. (a.) in Sachen, betreffend den in der Untersuchungssache wider den königlichen Förster Jacoby zu Ruden, wegen Jagdvergehens, von der königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Konflikt, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: von Marcard.

a.

I m N a m e n d e s K ö n i g s !

In Sachen,

betreffend den in der Untersuchungssache
wider

den königlichen Förster Jacoby zu Ruden
wegen Jagdvergehens,

von der königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Konflikt,

hat das königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1890,

an welcher der Präsident, Wirkliche Geheime Rath Persius und die Oberverwaltungsgerichtsräthe, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, Professor Dr. von Gneist, Lohaus, Schellong, Dr. Fahr, Perkuhn und Tschow Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß der Konflikt für begründet zu erachten und das gerichtliche Untersuchungsverfahren daher endgültig einzustellen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Am 28. August 1887 Morgens 7 oder 8 Uhr betraf der Förster des Rittergutsbesizers von Rozyci zu Wlewsf, Wittkowitz, den damals in Heidekrug als königlicher Forstaufseher stationirten, inzwischen als königlicher Förster nach Ruden versetzten Adolf Jacoby mit einem zweiläufigen Hinterladergewehr unweit des Piasieczno-Sees auf Wlewsf'er Terrain. In der Annahme, daß Jacoby dort unbefugt die Jagd ausübte, pfändete ihm Wittkowitz unter Hülfleistung des Dienstjungen Tomaszewski gewaltsam das Gewehr und übergab dasselbe dem Gutsvorsteher von Rozyci, welcher seinerseits Tags darauf unter Benennung des Wittkowitz und Tomaszewski als Zeugen die Befragung des Jacoby wegen

Jagdvergehens in Antrag brachte. An demselben Tage hatte der p. Jacoby dem ihm vorgelegten Oberförster von dem Vorfalle Meldung gemacht, worauf dieser die Zurückgabe des Gewehres an Jacoby sowie die Bestrafung des Wittkowiꝝ und Tomaszewski wegen gewaltsamen Angriffs auf den Forstbeamten nachsuchte.

Nach Vernehmung des Wittkowiꝝ und Tomaszewski sowie des Försters Jacoby fand die Staatsanwaltschaft zunächst keine Veranlassung zum Einschreiten. Die Aussagen beider Theile widersprachen sich. Wittkowiꝝ bekundete, Jacoby habe in der Nähe des Sees das Gewehr schußbereit unter den Arm genommen, die Hähne des Gewehres seien gespannt gewesen, Jacoby sei langsam spähend einhergeschritten, so daß die Annahme nahe gelegen, er habe an dem See, wo sich vielfach wilde Enten aufhielten, Enten schießen wollen. Tomaszewski bestätigte, daß Jacoby das Gewehr schußbereit getragen und daß dasselbe geladen gewesen sei. Jacoby bestritt dies.

Nach seiner Angabe hatte er in seiner Wohnung in dem nördlich vom See gelegenen Theile der Königl. Forst einen Schuß fallen gehört, sich in Folge dessen zur Verfolgung des Jagdfrevlers auf den Weg gemacht und lediglich zur Abkürzung desselben an der Ostseite des Sees das Wlewsker Terrain betreten. Bevor er von dort aus den Thator erreicht, habe die Begegnung mit Wittkowiꝝ stattgefunden, dem er alsbald mitgetheilt, daß er als Königl. Forstbeamter ein Recht hätte, fremdes Jagdgebiet mit der Schußwaffe zu betreten.

Im Uebrigen bemängelte Jacoby die Glaubwürdigkeit des Wittkowiꝝ, weil er denselben kurz zuvor wegen unbefugten Jagens in der Königl. Forst zur Anzeige gebracht. Dies gab Wittkowiꝝ mit dem Bemerken zu, daß er in Folge dessen mit einer Geldstrafe von 50 Mark belegt worden sei.

Bei der Einstellung des Verfahrens war die Königliche Staatsanwaltschaft von der Ermägung ausgegangen, daß den Angaben des Jacoby mehr Glauben beizumessen sei als der Aussage des Wittkowiꝝ, und daß Jacoby, da er sich in Verfolgung eines Jagdfrevlers befunden, als Hülfbeamter der Staatsanwaltschaft befugt gewesen, fremdes Jagdterrain zu betreten, weil er dadurch den Weg habe abkürzen und die Entdeckung des Jagdfrevlers erst ermöglichen oder wenigstens aussichtsvoller machen können. Andererseits erachtete die Königl. Staatsanwaltschaft dafür, daß Wittkowiꝝ und Tomaszewski in dem guten Glauben gewesen sein mochten, Jacoby habe auf fremden Terrain die Jagd unbefugt ausgeübt.

Der Rittergutsbesitzer von Koznyki beschwerte sich darauf, daß die Anklage gegen Jacoby nicht erhoben worden. Er verblieb dabei, daß Jacoby auf fremdem Gebiete unbefugt gejagt habe, und bezeichnete dessen Angabe, daß er einen Schuß vom See her gehört und auf der Suche nach dem Jagdfrevler gewesen sei, als ebenso unglauwbüdig wie thatsächlich unrichtig. Wäre ein Schuß gefallen, behauptete er weiter, so hätten Wittkowiꝝ und Tomaszewski denselben hören müssen, Beide aber hätten einen Schuß nicht gehört; Wittkowiꝝ selbst habe ein Gewehr nicht bei sich gehabt, und andere Personen seien nicht zu sehen gewesen. In Wirklichkeit habe sich Jacoby auf dem Wege nach Lezno befunden, um dort gemeinsam mit dem Schmiedemeister Kolkowski einem Abkommen gemäß eine Jagd zu machen, und habe das Wlewsker Terrain nur zu dem Zwecke betreten, um hier noch, was sich an Wild darböte, mitzunehmen. Thatsächlich sei er auch nach Lezno weiter gegangen und habe, als er dort ohne Gewehr angekommen, auf Kolkowski's Frage

nach dem Verbleibe desselben geantwortet, es sei ihm etwas Unangenehmes mit dem Gewehr passiert.

Der demnächst vernommene p. Kolkowski befundete, daß er mit Jacoby für den 28. August eine Jagd verabredet gehabt, daß derselbe am genannten Tage vielleicht gegen 9 Uhr Morgens in Lezno, jedoch ohne Gewehr, erschienen sei und auf Befragen ihm gesagt habe, die Jagd hätte ihm nicht recht gepaßt.

Jacoby bestritt diese Angaben nicht, behauptet aber, daß er bei dem Zusammentreffen mit Wittkowiç nicht auf dem Wege nach Lezno gewesen sei und daß er dorthin erst später gegangen sei, um Erkundigungen nach einem Forstfrevler einzuziehen und einer Arbeiterin Tagelohn auszukzahlen.

Nummehr erhob die Königl. Staatsanwaltschaft unter Benennung des Wittkowiç, Tomaszewski und Kolkowski als Zeugen Anklage gegen Jacoby mit der Anschulldigung, am 28. August 1887 auf der Feldmark des Gutes Mlewsk, wo er zu jagen nicht berechtigt, die Jagd ausgeübt zu haben.

Die Anklageschrift enthielt keinerlei Angabe darüber, welche Thatfachen auf Grund der angestellten Ermittlungen für erwiesen zu erachten seien.

Das Königl. Amtsgericht zu Lautenburg beschloß, das Hauptverfahren vor dem dortigen Schöffengerichte zu eröffnen und beraumte Termin zur mündlichen Verhandlung an. Vor demselben beantragte Jacoby Ladung des Försters Dinger, welcher als Zeuge und Sachverständiger befunden sollte, daß es Entenjagd am Piaszeczno-See nicht gäbe, ferner bat Jacoby, dem Wittkowiç aufzugeben, die angeblich im Gewehr befundenen Patronen zur Gerichtsstelle zu bringen. Das Gericht überließ es dem Angeeschulldigten, „die Zeugen im Termine zu stellen oder durch den Gerichtsvollzieher laden zu lassen.“

Bevor es zur mündlichen Verhandlung kam, erhob die Königl. Regierung zu Marienwerder durch Beschluß vom 27. März 1888 den Konflikt und zwar unter folgender Begründung:

Das Plenum der Königl. Regierung hat die volle Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte bei dem zur Untersuchung stehenden Vorfall in Ausübung seines Amtes gehandelt und seine Amtsbefugnisse nicht überschritten hat. Denn mag man dahingestellt sein lassen, ob die von dem Angeeschulldigten oder die von den beiden Belastungszeugen gegebene Darstellung des Vorfalles der Wahrheit entspricht; auch nach der letzteren ist als objectiver Thatbestand nur festgestellt, daß der Förster Jacoby, das Gewehr schußbereit unterm Arm, spähend über einen Gebietstheil des Rittergutes Mlewsk, um den östlichen Ausprung des Piaszeczno-Sees herum, nach der Königl. Forst zugeschritten ist. Das an diesen Thatbestand anknüpfende Urtheil des Zeugen Wittkowiç, Jacoby habe dort die Jagd unberechtigt ausgeübt, gründet sich auf eine in der Luft schwebende, durch nichts bewiesene subjektive Vermuthung des Zeugen Wittkowiç. Es ist weder ein Stück Wild in der Nähe gesehen oder gar ein erlegtes Stück gefunden worden, noch auch zur Zeit der Begegnung der Parteien ein Schuß gefallen. Hätte der Angeeschulldigte in der That bei der fraglichen Gelegenheit der Entenjagd obliegen wollen, so würde man Anlaß haben, an seiner gesunden Vernunft zu zweifeln. Daß ein des Waidwerks kundiger Königl. Förster sich auf einem Revier, dessen Jagdschußbeamten er vor Kurzem wegen Jagdfrevels zur Bestrafung gebracht hatte, ohne Jagdtasche, ohne Hund, mit nur zwei Patronen auf Entenjagd begeben und sich dem Gewässer, wo die Enten zu vermuten, an offener Stelle so, daß er von Weitem gesehen werden mußte, genähert

haben sollte, erscheint schlechterdings unmöglich. Uebrigens ist dem zuständigen Bezirksforstmeister der Regierung bekannt und hat auch der Angeklagte unter Beweis gestellt, daß es an der fraglichen Stelle überhaupt keine Entenjagd giebt. Umgekehrt hat die amtliche Handlung der Wahrnehmung des Jagdschusses, welche der Angeklagte ausgeübt haben will, den Vorzug der größten Wahrscheinlichkeit für sich. Die Erklärung seines Verfahrens, welche derselbe zur Verhandlung dd. Ruden den 31. Oktober 1887, gegeben hat, ist nach Ansicht des Plenums durchaus überzeugend. Ob das Gewehr des Angeschuldigten bei dem Zusammentreffen mit Wittkowitz geladen war oder nicht, ist an sich unerheblich, und würde er sogar korrekter gehandelt haben, wenn er die Patronen nicht herausgenommen hätte. Immerhin aber gewinnt durch den Antrag, dem Wittkowitz die Vorlegung der beiden angeblich mit dem Gewehr beschlagnahmten Patronen aufzugeben, die Aussage des Angeklagten auch in dieser Hinsicht noch erheblich an Glaubwürdigkeit, während die Angaben des Zeugen Wittkowitz mit Rücksicht auf seine vorangegangene durch Jacoby veranlaßte Bestrafung wegen Mißdiebens überhaupt sehr verdächtig erscheinen.

Die Aussage des Schmiedemeisters Kolkowski, welche anscheinend die Königl. Staatsanwaltschaft zur Veränderung ihres Standpunktes bestimmt hat, ist nichts weniger als geeignet, den Angeschuldigten zu belasten. Vielmehr ist es psychologisch sehr erklärlich, daß derselbe dem Zeugen das unliebsame Begegniß, über welches von ihm ganz korrekt schon am folgenden Tage dienstliche Meldung erstattet worden ist, verschwiegen hat, und erscheint es andererseits ganz unerheblich, ob die in Rede stehende Jagdverabredung stattgefunden hat oder nicht, weil diese Verabredung sich auf ein anderes Revier bezog und weil Jacoby zur Zeit des Anklage-Vorfalles unstreitig nicht zur Jagd ausgerüstet gewesen ist.

Das Königl. Amtsgericht beschloß hierauf, das Strafverfahren einstweilen einzustellen, benachrichtigte hiervon den Amtsanwalt bei Vorlegung des Beschlusses der Regierung vom 27. März 1888, ebenso den Angeschuldigten, letzteren mit dem Eröffnen, daß es ihm freistehende, binnen einer Frist von vier Wochen sich in einem von einem Rechtsanwalte zu unterzeichnenden Schriftsätze auf den Konflikt zu äußern.

Erklärungen des Amtsanwaltes und des Angeschuldigten Jacoby sind nicht zu den Akten gelangt. Die Regierung hat anerkannt, daß sie am 25. April d. Js. davon benachrichtigt sei, daß Angeschuldigter eine Aeußerung auf den Konflikt nicht abgegeben habe.

Das Königl. Amtsgericht zu Lautenburg erachtet den Konflikt nicht für begründet. Nach seiner Ansicht übersieht der Beschluß der Regierung vom 27. März 1888, daß es sich um zwei von einander durchaus unabhängige Umstände handle, nämlich um das Betreten des fremden Jagdterrains und zweitens um die Ausübung der Jagd auf demselben. Nur über ersteren Umstand erscheine eine Vorentscheidung des Obergerichtes zulässig, dagegen müsse die Frage, ob Angeschuldigter die Jagd ausgeübt habe, der Feststellung des erkennenden Gerichts vorbehalten bleiben. Diese letztere Frage berühre die Amtsbesugnisse des Angeschuldigten in keiner Weise, denn daß derselbe, wenn er auch zum Betreten des fremden Terrains berechtigt gewesen sein sollte, unter keinerlei Umständen zur Ausübung der Jagd auf demselben befugt gewesen, könne nicht zweifelhaft sein.

Der Königl. Oberstaatsanwalt hat sich diesen Ausführungen mit dem Bemerkten angeschlossen, daß bei der Beurtheilung der durch die Anklage angeregten Schuldfrage eine etwaige Ueberschreitung von Amtsbesugnissen überhaupt nicht in Frage komme,

daß die Regierung zu der Annahme einer Amtsausübung nur dadurch gelange, daß sie die tatsächliche Richtigkeit der Beschuldigung in Abrede stelle. Auf solche Weise ließe sich der Konflikt nicht begründen. Ebenso wenig könne derselbe auf eine etwaige Unzulänglichkeit des Beweises gestützt werden. Auch das Königl. Oberlandesgericht erachtet den Konflikt nicht für begründet. Dasselbe hebt hervor, es könne unmöglich zu den Amtsbefugnissen eines königlichen Forstbeamten gehören, auf fremdem Jagdrevier die Jagd auszuüben, die Regierung komme zu der Feststellung, daß der Angebeschuldigte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht habe, lediglich durch die Erwägung, daß die von dem Zeugen befundeten Thatfachen nicht auf die Absicht der Jagdausübung schließen ließen, die Aussagen einzelner Zeugen auch unglaubwürdig seien; diese Fragen hätte aber nicht das Obergericht, sondern demnächst der erkennende Richter zu entscheiden.

Seitens des Justizministers und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sind Erklärungen zur Sache nicht abgegeben.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Gesetz vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung S. 86) gestattet die Erhebung des Konflikts, um zu verhindern, daß Beamte wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen verfolgt werden, obwohl erhellt, daß sie innerhalb ihrer Amtsbefugnisse gehandelt und ihre Dienstpflicht erfüllt haben. Unter diesen Voraussetzungen soll die vorgesehene Provinzialbehörde zur Erhebung des Konflikts befugt sein und es soll durch Provokation auf die Entscheidung des Konfliktrichters die Möglichkeit eröffnet werden, den Beamten davor zu bewahren, daß er sich vor Gericht gegen Angriffe vertheidigen muß, welche auf irrigen tatsächlichen oder rechtlichen Annahmen beruhen (vergl. die Verhandlungen des Reichstages zu §. 11 des Gerichtsverfassungsgesetzes, stenographische Berichte II. Legislaturperiode 4. Session 1876 S. 878 bis 880, 925 bis 936).

Da die königliche Regierung zu Marienwerder überzeugt war, daß der Forstbeamte Jacoby bei Ausübung derjenigen Thätigkeit, welche Veranlassung zur Erhebung der Anklage gegeben hatte, im Amte gewesen und dabei sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht hatte, so war die genannte Behörde als die dem p. Jacoby vorgesehene Provinzialinstanz wohl befugt, von dem Rechte der Konflikterhebung Gebrauch zu machen. Am Wenigsten konnte dieses Recht dadurch illusorisch werden, daß die Anklageschrift nicht die konkreten Umstände, welche für erwiesen zu erachten, angab, sondern sich darauf beschränkte, eine die einzelnen Merkmale des nach §. 292 des Strafgesetzbuchs strafbaren Jagdvergehens enthaltende Anschuldigung zu formuliren.

Nach Erhebung des Konflikts hat der Richter über denselben frei zu prüfen und festzustellen:

zwar nicht, ob der Beamte die Handlung, welche von der Anklage als unter das Strafgesetz fallend bezeichnet ist, begangen hat oder nicht, ebensowenig,

ob diese Handlung event. alle Merkmale des gesetzlichen mit Strafe bedrohten Thatbestandes enthält,

— denn beides gehört zur alleinigen Zuständigkeit des Strafrichters — wohl aber, ob die konkrete Handlung auch für den Fall, daß sie tatsächlich begangen sein sollte, sich als eine solche darstellt, die in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amtes ausgeführt ist, sowie event.,

ob sie ohne Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder ohne Unterlassung schuldiger Dienstobliegenheiten vorgenommen ist.

Da die letztere Frage vielfach von besonderen, die Handlung begleitenden thatsächlichen Umständen abhängt, so ist deren Ermittlung und Feststellung für den Konflikt Richter unentbehrlich und dieser hierzu gemäß §. 2 des Gesetzes vom 13. Febr. 1854 auch jetzt noch befugt, da er nach §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu prüfen hat, ob der Beamte einer Ueberschreitung sich „schuldig“ gemacht hat (vergl. Entscheidung des Oberwaltungsgerichts Band VIII S. 416 Bd. XII S. 418).

Hier bestehen die konkreten Umstände der Handlung des Beamten darin, daß er ein außerhalb seines eigentlichen Forstschutzes und in einem fremden Jagd-Bezirk belegenes Privatgrundstück außerhalb der öffentlichen Wege mit einem Gewehre betreten hat, wobei er — nach der bestrittenen Angabe der Zeugen — das geladene Gewehr schußbereit gehalten haben und spähend gegangen sein soll. Die Anklage behauptet, daß diese Handlung als die unbefugte Jagdausübung im Sinne des §. 292 sich darstelle, der Konfliktbeschuß, daß sie eine berechnigte Amtshandlung sei, weil der Förster behufs amtlicher Verfolgung eines Jagdfrevlers in seinem Schutzbezirke, auf welchen er aus einem jenseits des Sees gefallenen Schusse schließen mußte, und zur nothwendigen Abkürzung des Weges dorthin das Privatgrundstück betreten habe und hierzu unter Mitführung seiner Schußwaffe amtlich befugt gewesen sei.

Ob unter den begleitenden Umständen dies Betreten des Privatgrundstücks eine Amtshandlung und eine berechnigte war, hat lediglich der Konflikt Richter festzustellen, und erst — wenn eine von beiden Fragen verneint — der Strafrichter zu entscheiden, ob in jener Handlung der Thatbestand des §. 292 enthalten ist.

Im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Ausführungen in dem Beschlusse der Königl. Regierung vom 27. März 1888 hat der Gerichtshof für erwiesen erachtet, daß Jacoby das fremde Jagdterrain in amtlicher Eigenschaft betreten, und daß derselbe sich während des Verweilens auf demselben einer Dienstwidrigkeit nicht schuldig gemacht hat.

Es fehlt an einem ausreichenden Grunde, die Richtigkeit der Angaben des Jacoby darüber, aus welcher Veranlassung er die von Rozyci'sche Feldmark betreten, in Zweifel zu ziehen. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte hatte gegen die Zuverlässigkeit der Meldung des p. Jacoby Bedenken nicht erhoben, stand vielmehr ersichtlich unter dem Eindrucke, daß das Strafbare bei dem Begegnisse zwischen Jacoby und dem p. Wittkowiß auf Seiten des letzteren lag. Die Annahme, daß Jacoby auf fremdes Terrain gegangen sei, um auf demselben die Jagd auszuüben, erscheint aus den von der Königl. Regierung hervorgehobenen Gründen an sich durchaus unwahrscheinlich.

Zur Widerlegung jener Angaben des p. Jacoby sind die Aussagen der in der Anklage benannten Zeugen nicht geeignet. Ein Widerspruch zwischen denselben und der Befundung des Zeugen Kolkowski besteht überhaupt nicht. Sollte Jacoby sich wirklich auf dem Wege nach Bezno befunden haben, so schließt dies nicht aus, daß er den Schuß gehört und auf der Verfolgung des Jagdfrevlers begriffen war. Wenn Wittkowiß und Tomaszewski den Schuß nicht gehört haben, so kann dies keinen Gegenbeweis liefern. Die Behauptung, dieselben hätten den Schuß hören müssen, wenn ein solcher gefallen wäre, verdient schon deshalb keine Berücksichtigung,

weil es ganz dahin steht, wo sie sich befanden, als der Schuß abgefeuert wurde, und wie die den Schall beeinflussende Windrichtung nach diesem ihrem Standorte war. Ebenso wenig kann es von Bedeutung sein, daß sie einen Schützen nicht gesehen haben. Nach der Darstellung des p. Jacoby ist der Schuß in dem nördlich am See gelegenen Theile des fiskalischen Forstreviers gefallen, der Schütze konnte also sehr wohl den Blicken der außerhalb desselben sich aufhaltenden Personen entzogen geblieben sein.

Befand sich, wie hiernach anzunehmen, Jacoby in der Verfolgung eines Jagdfrevlers, so war er befugt, das fremde Gebiet und zwar auch mit der Schußwaffe zu betreten bezw. dasselbe zu durchschreiten, um so auf kürzestem Wege nach dem Thortore zu gelangen.

Es gehörte unzweifelhaft zu seinen Dienstpfllichten als eines Königlichen Forstbeamten, Jagdfrevler festzustellen (§§. 40. 71 der Dienstinstruktion für die Königl. Preuß. Förster vom 23. Oktober 1868, Minist. Bl. d. i. Verwaltg. pro 1869 S. 95*), Publikandum des Ministers d. J. vom 14. März 1850, Minist. Bl. S. 107**). Als Hülfbeamter der Staatsanwaltschaft (Allgem. Verfg. d. Justizm. v. 9. Oktober 1882 Just. M. Bl. S. 312) war er zur Vornahme von Durchsuchungen sowie zur Festnahme von Personen an und für sich befugt (§§. 105. 127 der Strafprozeßordg.). Jeder Beamte ist, falls es sich um Erfüllung einer Amtspflicht handelt, berechtigt, auch ohne Erlaubniß des Eigentümers fremde Grundstücke zu betreten (Entscheidungen des Oberverw. Gerichts Bd. XII S. 422). Von dieser Regel bezügl. der Königl. Forstbeamten eine Ausnahme zu machen, etwa weil zu ihrer dienstlichen Ausrüstung eine Schußwaffe gehört (§. 1 d. Gef. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten Ges. Sammlg. S. 65), liegt um so weniger Grund vor, als das frühere absolute Verbot im §. 347 Nr. 11 des Preuß. Strafgesetzbuchs durch § 368 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs — wie die Motive desselben ergeben mit vollem Vorbedachte (Schwarze, Kommentar; Note 10 zu § 368 — dahin eingeschränkt ist, daß strafbar nur der sein soll, welcher ohne Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete, wenn auch nicht jagend, so doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird (vergl. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. Juni 1875 Min. Bl. d. i. Verwaltg. S. 240)***)).

Findet die Anwesenheit des Jacoby auf dem fremden Gebiete ihre Erklärung, ohne daß daraus etwas Belastendes gegen ihn gefolgert zu werden braucht, so fehlt es an jedem ausreichenden weiteren Anschuldigungsmateriale.

Daß er auf Wild geschossen oder solches sich gar angeeignet hätte, ist nicht behauptet. Ebenso wenig ist behauptet, daß abgesehen von der zu seiner dienstlichen Ausrüstung gehörigen Schußwaffe sonstige Ausrüstungen auf dessen Absicht, zu jagen, schließen ließen. Ein Jagdhund ist nicht bei ihm gewesen. Seine Absicht zu jagen, wird lediglich aus dem Umstande gefolgert, daß er das Gewehr schußbereit gehalten und langsam spähend einher geschritten sei.

An und für sich könnte in diesem Verhalten des p. Jacoby allerdings die Ausübung der Jagd befunden werden; denn die Jagd übt derjenige aus, welcher das Wild aufsucht (Oppenhof, Dikshausen und Schwarze, Kommentar zu §. 292 des Strafgesetzbuchs).

*) Jahrb. Bd. I. Art 96. S. 160.

**) Forst- u. Jagd-Kalender 1850. Art. 25. S. 68.

***) Jahrb. Bd. VIII. Art. 66. S. 424.

Für dasselbe liegen lediglich die Aussagen des Tomaszewski und Wittkowiç vor. In dem hier allein entscheidenden Punkte, wie Jacoby das Gewehr getragen und einher geschritten, enthalten dieselben ein Urtheil, dessen Inhalt von ihrer irrigen Annahme, derselbe habe keine Befugniß gehabt, mit Schießgewehr das fremde Terrain zu betreten, an sich schon beeinflusst sein kann. Gegen die Glaubwürdigkeit des Wittkowiç hat Jacoby ohnehin Ausstellungen erhoben, welche nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen sind. Aber es kann ganz dahingestellt bleiben, ob dieselben volle Berechtigung haben. Selbst wenn Jacoby das Gewehr schußbereit im Arme langsam spähend einher geschritten sein sollte, läge keine zwingende Nothwendigkeit zu der Annahme vor, daß derselbe auf der Suche nach Wild war. Denn es bleibt die Möglichkeit offen, daß er ein Zusammentreffen mit dem Wilderer erwartete und lediglich aus diesem Grunde in vielleicht nicht nothwendiger Vorsicht diejenige Haltung einnahm, welche Wittkowiç als Ausübung der Jagd deuten zu sollen glaubte. Ein Beweis für dieselbe kann hiernach nicht für erbracht erachtet werden, selbst wenn man den Anklagezeugen vollen Glauben beimessen wollte.

Hat aber Jacoby das fremde Grundstück in berechtigter Ausübung seines Amtes, nämlich in Verfolgung eines Jagdfrevlers betreten und liegt kein Grund vor, seiner Versicherung zu mißtrauen, daß er auf dem fremden Grundstücke eine andere Thätigkeit als die Fortsetzung dieser Verfolgung nicht ausgeübt habe, so kann keine Rede davon sein, daß er sich hierbei einer Dienstwidrigkeit schuldig gemacht hat.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges. Sammlg. S. 86) und §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsges. Bl. S. 77) war deshalb der Konflikt für begründet zu erachten und die endgültige Einstellung des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens auszusprechen.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Obergerichts und der verordneten Unterchrift.

(L. S.)

gez.: Perjus.

30.

Umtshandlung eines königlichen Revierförsters außerhalb seines Schutzbezirks.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 17. März 1890.

Ein königlicher Forstbeamter darf auch außerhalb des ihm zugewiesenen Schutzbezirks jagdpolizeiliche Amtshandlungen vornehmen.

Ein königlicher Revierförster in der Provinz Hessen sah den Angeklagten in der von einem dritten gepachteten Gemeindejagd die Jagd ausüben. Da ihm bekannt war, daß der Angeklagte dort ein Recht zu jagen nicht hatte, begab er sich in jenes Jagdrevier und forderte das Jagdgewehr. Der Angeklagte verweigerte die Hergabe und leistete, als der Revierförster das Gewehr ergriff, Widerstand.

Das Reichsgericht erachtet den § 117 Str. G. B. für verletzt. Die Berechtigung des Revierförsters wird zunächst auf das Ausschreiben des kurfürstlichen Staatsministeriums vom 1. Juni 1822, sodann auf die Dienstinstruktion für preussische Förster vom 23. Oktober 1868 gestützt. — In jenem Ausschreiben wird das Tragen von Feuerwaffen von der Ertheilung von Erlaubnißscheinen abhängig gemacht, dann wird der Kreis der Personen bestimmt, welchen solche Scheine ertheilt werden

sollen und im § 6 Absatz 2 wird den **Forstbeamten** aufgegeben, auf alle in dem Ausschreiben bezeichneten Uebertretungen gehörige Achtbarkeit zu haben. Der § 6 Absatz 2 hat noch heute Gültigkeit und demgemäß haben die Königlichen Förster und Revierförster „noch gegenwärtig die Verpflichtung, auf die Uebertretung der Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen gehörige Aufmerksamkeit zu haben. Hiermit sind ihnen jagdpolizeiliche Funktionen zugewiesen.“

Das Reichsgericht nimmt ferner in Uebereinstimmung mit früheren Entscheidungen (Bd. 2 S. 308, Bd. 10 S. 106) an, daß im Bereiche des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (vgl. auch das für die älteren Provinzen geltende Publikandum des Ministers vom 14. März 1850 Ziffer 6) die Königlichen Forstbeamten auch **außerhalb** ihres Schutzbezirkes zu jagdpolizeilichen Funktionen befugt seien, und zwar nicht bloß zu bestimmten einzelnen Funktionen, sondern zu allen, welche die jagdpolizeiliche Amtsthätigkeit mit sich bringt, soweit nicht (wie z. B. für Durchsuchungen von Wohnungen) weitere Erfordernisse aufgestellt sind. Der Revierförster N. durfte deshalb den Angeklagten nicht bloß über den Gewehreraubnißschein, sondern auch über die **Erlaubniß zum Jagen überhaupt** befragen.

Zu demselben Ergebnisse kommt das Reichsgericht auf Grund der Instruktion vom 23. Oktober 1868, da es nicht angenommen werden kann, daß man in dieser Anweisung die den Förstern im altpreußischen Publikandum von 1850 zugestandenen Befugnisse nunmehr für ganz Preußen habe beschränken wollen. Allerdings spricht § 37 der Instruktion nur von Amtshandlungen „in nicht königlichen **Waldungen**“; der Begriff der „Waldung“ aber werde nicht beseitigt, wenn zu dem Wald auch Feldterrain gehöre; der § 37 wolle nicht den Gegensatz von Wald und Nichtwald, sondern zwischen **königlichem** und **nicht** königlichem Revier zur Geltung bringen.

Die Befugniß des Revierförsters zur Beschlagnahme des Gewehrs endlich stützt sich auf seine Eigenschaft als Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft.

(Entscheidungen v. Bd. XX S. 344).

R. Diefel.

31.

Widerstand gegen einen zum Forstschutze bestellten Privatförster (§ 117 St. G. B.) bei Gelegenheit einer auf Grund des § 127 Abs. 1 St. P. O. erfolgten vorläufigen Festnahme.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 19. Juni 1890.

Ein Privatförster sah bei seinem Rundgange den Angeklagten in einem jungen Eichenbestande des ihm unterstellten Bezirkes unbefugt Gras schneiden. Als der Angeklagte den Förster erblickte, trat er auf den durch den Forstort führenden Gemeindegang, bezüglich dessen nicht feststeht, wem er gehört. Der Förster folgte ihm und verlangte Angabe seines Namens und Wohnortes. Der Angeklagte aber weigerte sich und als der Förster es unternahm ihn zur Polizei abzuführen, widersetzte er sich. — Das Landgericht Dortmund hat den Angeklagten auf Grund des § 117 St. G. B. verurtheilt. In seiner Revision führte er aus, daß der Privatförster nur **innerhalb** des ihm anvertrauten Revieres die Persönlichkeit des Angeklagten festzustellen befugt gewesen, daß er deshalb nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes gehandelt habe, daß endlich die vorläufige Festnahme, da solche nach § 127 St. P. O. jedem zustehen, den Schutz des § 117 St. G. B. nicht gewähre.

Diese Revision ist zurückgewiesen, da in Fällen, wie dem vorliegenden, der bestellte Forstaufseher, selbst wenn ihm die Ausübung forst- oder jagdpolizeilicher Diensthandlungen in **benachbarten** Revieren nicht zugewiesen sei, auch außerhalb des eigenen Bezirks den Schutz des § 117 St.G.B. genießt. Der Förster war zweifellos zur vorläufigen Festnahme berechtigt, da er den Angeklagten auf frischer That betroffen und verfolgt hatte und eine Feststellung der Persönlichkeit nicht sofort möglich war. Nun übte zwar der Förster hier ein jedem zustehendes Recht aus, aber es ist nicht einzusehen, wie dadurch seine Eigenschaft als eines unter den Schutz des § 117 St.G.B. gestellten Aufsehers beseitigt werden sollte. Die Annahme des Gegentheils würde zu dem unhaltbaren Ergebnisse führen, daß der Beamte gegebenenfalls kraft seines Amtes zu einer Handlung verpflichtet sein könne, bei Ausübung derselben aber aufhöre, in **rechtmäßiger** Ausübung seines Amtes zu handeln.

(Entscheidungen Bd. XXI S. 10.)

R. Diefel.

32.

Uebertretung des Fischereigesetzes.

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 27. Juni 1889.

Das Verbot des Verkaufs von Fischen, welche die vorgeschriebene Länge nicht besitzen, bezieht sich auch auf solche Fische, welche außerhalb des Geltungsbereichs der betr. Verordnung gefangen werden.

Der Angeklagte hatte zu Stettin Male verkauft, welche die in der Verordnung betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern vom 8. 8. 1887 angegebene Mindestlänge von 35 cm nicht hatten. Er behauptete, daß diese Fische nicht in pommerschen Gewässern, sondern in Dänemark gefangen seien. Das Kammergericht erklärte diesen Umstand für unerheblich im Hinblick auf § 26 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, welcher lautet:

„Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße oder Gewichte verboten, so dürfen solche Fische im Geltungsbereiche des Verbotes unter diesem Maße oder Gewichte weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden.“

(Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. IX S. 270.)

R. Diefel.

33.

Ungültigkeit der für den Regierungsbezirk Potsdam erlassenen Fischereipolizeiordnung vom 16. März 1867.

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 17. Januar 1889.

Die Verordnung ist aufgehoben durch die auf Grund des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 erlassene Verordnung betreffend die Ausführung dieses Gesetzes in der Provinz Brandenburg.

(Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. IX S. 271.)

R. Diefel.

34.

Gültigkeit einer das Tragen von Schußwaffen betreffenden Polizeiverordnung.

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 7. Februar 1889.

Eine Polizeiverordnung, welche das Tragen von Schußwaffen ohne Waffenschein bei Strafe verbietet, ist gültig.

Der § 367, Nr. 9 bedroht denjenigen mit Strafe, welcher „einem gesetzlichen Verbot zuwider Stofs-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt.“ Hierdurch ist, wie das Kammergericht ausführt, die Materie des unbefugten Waffentragens keineswegs erschöpfend und abschließend geregelt. Die Landesgesetzgebung und die Polizei hat vielmehr das Recht, „im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes von Personen und Eigenthum und der Sorge für Leben und Gesundheit als nothwendig oder zweckmäßig erachtete Verbote und Strafbestimmungen zu erlassen. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 7 S. 202 flg.)

(Zahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. IX. S. 291.)

R. Diefel.

35.

Festsetzung erhöhter Prämien für die Zerstörung besetzter Horste von Reihern und Kormoranen, sowie für die Erlegung dieser Vögel.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft etc. an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß von Sigmaringen). I. 994. III. 2480.

Berlin, den 25. Februar 1891.

Unter Abänderung der allgemeinen Verfügungen vom 2. April 1881, I. 4064 — III. 2490*), und vom 5. Juli 1882, I. 9146 — III. 7117**), bestimme ich hierdurch, daß vom nächsten Rechnungsjahre ab für die Zerstörung besetzter Horste von Reihern und Kormoranen eine erhöhte Prämie von 3 Mark und für die Erlegung von Reihern und Kormoranen, sowohl für erlegte junge wie alte Vögel und ohne daß weiter zu unterscheiden, ob der Vogel vor oder nach dem 15. Mai erlegt worden, ein Schutzgeld von 50 Pf. für jedes Stück gewährt werden soll.

Gleichzeitig ersuche ich Eure . . . ergebenst, soweit dies erforderlich erscheint, gefälligst die energigste Verfolgung der Fischreier und Kormorane den Forstbeamten nochmals besonders zur Pflicht zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

*) Zahrb. Bd. XIII. Art. 86. S. 231.

**) Zahrb. Bd. XIV. Art. 85. S. 213.

Verschiedenes.

36.

Referat des Professors Dr. Heller (Kiel) über Verhütung der Tuberkulose.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an den Rektor der landwirthschaftl. Hochschule in Berlin, Direktor der landwirthschaftl. Akademie zu Poppelsdorf, Rektor der thierärztlichen Hochschule in Berlin, Direktor der thierärztlichen Hochschule in Hannover, Direktor der Kgl. Gärtner-Lehranstalt in Sanssouci, Direktor des Kgl. Pomologischen Instituts zu Proskau, Direktor der Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, die Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden, die Königl. Regierungen zu: Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Potsdam, Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz, Schleswig, Hildesheim, Münden, Münster, Wiesbaden, Trier, Düsseldorf, Duppeln.
I. 21876. III. 16657.

Berlin, den 26. Dezember 1890.

Ein auf der XV. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von dem Professor Dr. Heller (Kiel) vorgetragenes Referat über Verhütung der Tuberkulose (in Druck gelegt: Braunschweig, bei Friedrich Vieweg und Sohn 1890) hat dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Veranlassung gegeben, die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen über die von dem Genannten empfohlenen und über die etwa sonst zu empfehlenden Maßregeln zur Verfolgung des angegebenen Zweckes zu hören. Das dem zufolge unter dem 5. November d. Jz. erstattete Gutachten ist mir seitens des genannten Herrn Ministers zur Verfügung gestellt worden und wird eine auszugsweise Abschrift desselben anliegend (a.) zur Kenntnissnahme mit dem Bemerken übersandt, daß ich mit den Ausführungen und Vorschlägen der wissenschaftlichen Deputation einverstanden bin. Wenn auch, Dank den Segen verheißenden Forschungsergebnissen Robert Koch's, die Heilung Tuberkulöser für die Zukunft in einer bisher ungeahnten Art und Ausdehnung erwartet werden zu können scheint, so wird es bei der weiten Verbreitung dieser verderblichen Krankheit doch stets eine hochwichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege bleiben, derselben, wo nur möglich, auch durch Vernichtung oder Unschädlichmachung ihrer Keime außerhalb des menschlichen Körpers entgegen zu treten, eine Aufgabe, zu deren Erfüllung das Gutachten die geeigneten Mittel und Wege angiebt.

ersuche ich deshalb unter Hinweis auf die in der Anlage speziell für Schulanstalten als wünschenswerth bezeichneten Vorkehrungen, bezüglich der Ihrer Leitung unterstellten Anordnung zu treffen, daß die empfohlenen Maßnahmen möglichst zur Durchführung gebracht werden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

a.

Berlin, den 5. November 1890.

Die Heller'schen Maßregeln stützen sich größtentheils auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Cornet.

Aus diesen lassen sich folgende Hauptsätze entnehmen:

1. Tuberkelbacillen sind nicht allenthalben verbreitet (ubiquitär), sie fehlen sogar in einem Drittel der von Tuberkulösen bewohnten Räumen.
2. Sie werden hauptsächlich verbreitet durch den Auswurf der Tuberkulösen,
3. und zwar vorwiegend durch den getrocknet zerstäubten Auswurf.
4. Die gewöhnlichen Desinfektionsmaßregeln sind zu diesen Zwecke größtentheils unzureichend.

Die einschlägigen Sätze des Heller'schen Referates lauten:

„Es handelt sich einmal darum, die Schwindsüchtigen dahin zu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen, zweitens an solchen Orten, an welchen viele Menschen und darunter auch Schwindsüchtige verkehren, solche Maßregeln zu treffen, daß unvorsichtig ausgesäete Tuberkelbacillen unschädlich gemacht werden.“

Die unschädliche Beseitigung des Auswurfes ist dadurch zu erzielen, daß in allen öffentlichen Gebäuden, wie es bereits in vielen der Fall ist, in reichlicher Weise für die Benutzung der verkehrenden Menschen Spucknapfe aufgestellt und für deren regelmäßige und zweckentsprechende Reinigung gesorgt werde. Dasselbe ließe sich wohl für Fabriken, Werkstätten und dergleichen Arbeitsräume mit demselben Rechte erzwingen, wie andere Maßregeln zum Schutze der Arbeiter.“ Regelmäßige feuchte Reinigung der Räume ist vorzunehmen. Jedes trockene Auskehren erhöht die Gefahren.

„Diese Maßregeln durchzuführen wird in vielen öffentlichen Gebäuden keine Schwierigkeiten haben, so in Gerichten, Bahnhöfen, Posträumen, in Kasernen, Waisenhäusern, in Werk- und Armenhäusern und in Gefängnissen.“ Ebenso wird wohl in Krankenhäusern strenge Durchführung dieser Maßregel auf keine Schwierigkeit stoßen. In den Eisenbahnwagen könnten ähnliche Einrichtungen für Hustende vorgeesehen werden

Am meisten Widerstand wird sich von Seiten der Schule geltend machen. Mit Auswurf behaftete Kinder sollen besondere Plätze in der Nähe der Spucknapfe bekommen oder das Dettweiler'sche Spuckfläschchen benutzen, sonst ausgeschlossen werden. Ganz besonders müssen schwindsüchtige Lehrer selbst zur Beobachtung dieser Maßregeln angehalten werden.

Dies gilt auch für Pensionate, Krippen und Kleinkinderbewahranstalten. Wünschenswerth wäre es auch für Gasthäuser, Wirtschaften, Theater. Ferner werden befürwortet: öffentliche zweckentsprechende Desinfektionsanstalten, Desinfektion von Wäsche und Wohnung verstorbener Tuberkulöser, auch von Zeit zu Zeit der Wohnung Tuberkulöser, Ausschluß Schwindsüchtiger von Krankenpflege und Hebammenberuf. Ferner wird hingewiesen auf die Gefahr des Lebensmittelverkaufes durch Schwindsüchtige. Straßenreinigung darf nur feucht geschehen, Straßenbesprengung muß reichlicher werden.

Ein weiterer Abschnitt von der Verbreitung der Tuberkulose durch Thiere darf um so mehr hier übergangen werden, als Heller selbst sagt, daß in Preußen z. Bt. geltende Verfahren scheint vorläufig das richtige.

In den Schlußsätzen wird u. A. verlangt:

1. Anzeige- und Desinfektionspflicht bei Sterbefällen tuberculöser Menschen.
2. Vorkehrungen zur Beseitigung des Auswurfs in allen öffentlichen und so weit möglich privaten, dem Menschenverkehre dienenden Gebäuden und Einrichtungen; besonders Schulen, Verkehrsanstalten, Krankenhäusern und Gefängnissen.

Die von Ev. Excellenz gestellte Frage, ob die Heller'schen Vorschläge den Anordnungen der Medizinalverwaltung zu Grunde gelegt werden können, müssen wir im Allgemeinen vollkommen bejahen. Die sämmtlichen von Heller gemachten Vorschläge sind wenn auch nicht in gleichem Maße des Versuchs der Ausführung werth. Nächstdem lassen sich der Sache noch einige andere Gesichtspunkte abgewinnen.

I. 1. Man soll die Schwindsüchtigen dazu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen. Aber man muß, wie dies bei den neueren Verhandlungen über diesen Gegenstand oft hervorgehoben wurde, Alles vermeiden, was diesen Unglücklichen das Gefühl verursachte, gerichtet, gemieden, ausgestoßen zu sein. Allem, was man den Tuberculösen an Beschränkung in der freien Entleerung ihres Auswurfs und sonst auferlegt, wird der Stachel genommen, wenn man die Gelegenheit, geheilt zu werden, in größerer Ausdehnung, als seither, bietet. Die Heilungsmöglichkeit besteht, wenigstens für frühe Zeit der Krankheit, aber dem Armen stehen, wenn er Hülfe und Pflege sucht, nur die allgemeinen Hospitäler zur Verfügung.

Man wird der Verbreitung der Tuberkulose wirksamer entgegenwirken, wenn man die Errichtung von besondern Krankenanstalten für arme Tuberculöse befördert. Insbesondere ist zu wünschen, daß die gemischten Hospitäler der größeren Gemeinden und Gemeindebezirke durch die Errichtung solcher Anstalten entlastet werden. Soweit solche gemischte Hospitäler noch Tuberculöse aufnehmen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Tuberculösen von den übrigen Kranken abge sondert werden. Jedenfalls haben diese Anstalten den Nachweis zu liefern, daß die Luft tubercelbacillenfrei sei.

I. 2. Es steht zu hoffen, daß der ärztliche Stand sich der vielen Gelegenheiten mehr und mehr bewußt werde, die die neuere Entwicklung der Tuberkuloselehre für nützliche Thätigkeit des Hausarztes bietet, dahin gehören frühzeitiges Erkennen des Leidens, so lange es leichter heilbar ist, Entfernung der Kranken aus der Familie, Abriathen vom Heirathen. Auch die Sorge für Unschädlichmachen und Beseitigen des Auswurfs gehören dahin.

I. 3. Weit mehr kann in letzterer Richtung geschehen durch die Krankenwärter. Jedem Krankenwärter von Beruf sollte eine Anweisung in die Hand gegeben werden, wie er mit ansteckenden Ausscheidungen aus dem Körper Kranker zu verfahren habe, um sie unschädlich zu machen. Zu betonen wäre, daß die eigene Gesundheit des Wärters stark mit in Frage kommt.

II. 1. An Orten, wo unter vielen Anderen auch Schwindsüchtige verkehren, sollen unvorsichtig ausgesäete Tubercelbacillen unschädlich gemacht, der Auswurf unschädlich beseitigt, nämlich reichlich gut zu reinigende Spucknapfe aufgestellt werden. Hier entsteht die Frage, in welcher Form und aus welchem Stoffe die Spucknapfe

gemacht sein sollen. Sie sollen flach und groß sein, damit nicht leicht daneben gespußt wird. Letzteres soll nicht durch Randausbiegung, sondern durch die Größe des Gefäßes erzielt werden. Je nach dem besonderen Zwecke dürften Durchmesser von etwa 15, 20, 25 cm (Untertasse, Dessertteller, Suppenteller) zu verwenden sein, flacher Boden, bis zu 5 cm Höhe, etwas nach außen abweichender Rand, glatte Flächen, keine Henkel. Zwar gestattet Metall gründlichste Reinigung durch Erhitzen, wird jedoch leicht rissig und rauh, auch Porzellan bekommt leicht kleine rauhe Bruchflächen. Aus dickem Glas ließe sich, sobald einmal der Bedarf groß wird, billig und zweckentsprechend das Gefäß herstellen, sicher auch so, daß es siedendes Wasser aushielte. Der Spucknapf ist soweit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen. Die verschiedentlich (z. B. bei der Verhandlung in München) aufgeworfene Frage, ob der Inhalt des Speibeckens zu desinfizieren sei vor dem Ausgießen, möchten wir verneinen. Chemische Mittel berühren die Wände des Auswurfes nur von außen, bewirken dort Gerinnung der Eiweißstoffe und dringen nicht weiter ein. Kochen wäre sicher, aber kaum zu erzielen. Somit bleibt nur Ausgießen in die Abfuhröhre oder Tonnen, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt.

II. 2. Am notwendigsten ist diese Vorkehrung in Kasernen, Krankenhäusern und Gefängnissen. Für Kasernen wird sie ohnehin schon eingeführt. Für Krankenhäuser dürfte zur Pflicht gemacht werden: a) Aufstellen großer Speibecken auf den Treppengängen, Aborten, in den Gärten, kleinerer am Bette (bezw. auf dem Nachtsische) hustender Kranken. b) Anbringung von Anschlägen, in denen die Kranken ersucht werden, die Speibecken zu benutzen, in denen zugleich verboten wird, auf den Boden, an die Wände, in und auf Tücher zu spucken. c) Entfernung aller Teppiche, Bodendecken u. s. w., die geeignet sind, Auswurf einzusaugen. Mehr noch wie früher dürfte auf abwaschbare Wände, glatte Fußböden u. s. w. zu dringen, trockenes Abwischen zu verbieten sein.

Es dürfte sich besonders empfehlen, von sämtlichen Krankenhäusern Berichte zu verlangen über

- a) die Zahl der in den letzten 3 Jahren darin verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen,
- b) über etwa vorgekommene Ansteckungen Gesunder oder anderweit Kranker durch Tuberkulose,
- c) über die Art der Ausführung obiger Maßregeln.

II. 3. Was die Gefängnisse anbelangt, so sind schon in Bayern Versuche vorge schlagen worden, dahin gehend, ein Gefängniß vollständig zu reinigen, darin strengste Reinlichkeit zu beobachten und zu sehen, ob sich dadurch die Häufigkeit der Tuberkulose mindern lasse.

In dieser Beziehung dürfte jedoch keine Zeit durch Vorversuche auf Kosten Lebender zur Entscheidung kaum fraglicher Fragen zu verlieren, sondern ganz allgemein zu verlangen sein, daß in den Gefängnissen:

1. tuberkulöse Erkrankungen bei der Aufnahme, später bei regelmäßig wiederholten Untersuchungen möglichst frühzeitig erkannt und festgestellt werden,
2. die Erkrankten von den Gesunden abge sondert werden,
3. die gründlichste Reinigung der Schlaf- und Arbeitsräume, fort dauernde Reinhaltung derselben zur Aufgabe gemacht werde,

4. ausschließlicher Gebrauch geeigneter Spucknapfe zur Entleerung des Auswurfs angeordnet werde,
5. daß, soweit möglich, Arbeit im Freien und Körperbewegung im Freien angeordnet werde.

Diese Gesichtspunkte gelten noch für viele andere geschlossene Anstalten: Waisenhäuser, Seminare, Klöster.

II. 4. Für die Schulen ist die Erkrankung der Lehrer von größerer Bedeutung als die der Schüler, wenigstens soweit es sich um jüngere Kinder handelt. Lymphdrüsen der Brust und das Gehirn (Heller S. 14, 15) erkranken bei Kindern häufiger als die Lunge an Tuberkulose, zudem sind Kinder im Aus husten nicht geübt und verschlucken den Auswurf. In den oberen, namentlich Knaben-Klassen wird die Bedeutung des Spucknapfes schon größer sein. Ganz allgemein dürfte für Schulen anzuordnen sein:

1. daß Lehrer wie Schüler zur Entleerung ihres Auswurfes im Schulgebäude sich nur der in geeigneter Beschaffenheit und genügender Zahl aufzustellenden Spucknapfe bedienen dürfen oder eines Dettweiler'schen Fläschchens.
2. daß in den Schulräumen Staub möglichst beseitigt, aber nur durch nasses Aufwaschen entfernt werden darf,
3. daß öfter hustende Schüler in Bezug auf 1. vom Lehrer besonders zu beachten sind,
4. daß brustkranken Schülern das Wegbleiben von der Schule zum Zwecke längerer Kuren mit besonderer Bereitwilligkeit erleichtert und gestattet werde.

II. 5. Für Gasthäuser dürfte die Aufstellung von geeigneten Spucknapfen in den Wirthschaftsräumen zu verlangen sein und die Desinfektion von Bettwäse und Zimmern, die nachgewiesener Maßen längere Zeit im Gebrauche von Tuberkulösen standen, z. B. in denen Tuberkulöse starben, sollte vorgeschrieben werden. Für Kurorte, die viel von Tuberkulösen besucht werden, sollte die Aufstellung weiter gehender Anforderungen an Gastwirthe und Zimmervermiether (Desinfektion am Schlusse jeder Saison) durch Ortsstatut oder ortspolizeiliche Verordnung angeregt und begünstigt werden.

II. 6. Die Eisenbahnen würden das Ziel der Verminderung der Tuberkulose fördern helfen können durch Aufstellung von Spucknapfen geeigneter Art in Bahnhöfen, durch Beschränkung der Anwendung von Teppichen, Faserdecken in den Wagen und dergl. auf die kalte Zeit des Jahres, sowie auch durch nasses Abwaschen der Wagenböden. Auch kann nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß die glatten Stoffe, welche in manchen Ländern zum Bezuge der Sitzbänke verwendet werden, weniger Staub festhalten als die Plüschstoffe, welche bei uns üblich sind. Von den Wagen sollen zum mindesten mit wasserhaltigen (vielleicht etwa unnenförmigen) Spucknapfen ausgestattet werden: Schlafwagen, Wagen für lange Fahrten (sogen. direkte Wagen) und Wagen, die nach gewissen Kurorten hin den Verkehr vermitteln, z. B. nach Soden, Ems, Salzungen, Lippspringe.

II. 7. Während tuberkulösen Hebammen die Ausübung dieses Berufes untersagt werden kann, muß man die Abwehr des vielen Unglücks, welches in Familien durch tuberkulöse Ammen, Kinderfrauen, Erziehernnen gebracht wird, von der fortschreitenden Aufklärung des Publikums über diesen Punkt und von gewissenhaftem Rathe der Hausärzte erwarten.

In Pensionaten, Kleinkinderbewahranstalten, Krippen, dürfte der Ausschluß Tuberkulöser von der Ausübung der Kinderpflege durchzusetzen sein.

II. 8. Von den übrigen in den Heller'schen Vorschlägen erwähnten Klassen sind noch besonders hervorzuheben: Verkäufer von Nahrungsmitteln.

Während kaum bezweifelt werden kann, daß unter Umständen die Sputum-Bacillen eines Bäckers und dgl. in seinem Laden so verbreitet werden können, daß sie mit der Waare verkauft werden können, läßt sich doch vom Standpunkte der Behörden vorläufig kaum mehr verlangen, als größte Reinlichkeit in den Verkaufsstätten.

Ferner Fabriken. Bei der großen Häufigkeit der Tuberkulose unter den Arbeitern gewisser Fabriken (Stahl, Stein, Baumwolle, Tabak) muß die veränderte Auffassung: Staubeinathmung ist nur Hülfursache, Ansteckung der Grund der Erkrankung — zu neuen und anderen Anstrengungen Veranlassung geben, um die Arbeiter zu schützen.

Für solche Fabriken ist anzuregen:

1. Aufstellung geeigneter Spucknapfe in großer Zahl, am besten für jeden Arbeiter,
2. Verbot, ohne Benutzung des Spucknapfes auszuspuken,
3. nasse Reinigung der Arbeitsräume,
4. Einrichtungen, die es kranken Arbeitern erleichtern, auswärts Heilung zu suchen,
5. Belehrung der Arbeiter über die Bedeutung des Auswurfes für die Verbreitung der Tuberkulose.

Man hat schon in der Tuberkulose der Arbeiter in Tabakfabriken eine Gefahr sehen wollen für die Raucher der Cigarren, die dort gemacht werden. Auch die Verbreitung der Tuberkulose in kleineren Fabrik-Städten weit über die Arbeiterkreise hinaus zeigt, daß nicht nur Fabrikbesitzer und Arbeiter von dieser Angelegenheit berührt werden.

III. Die Anschaffung von Desinfektionsapparaten durch Gemeinden, Verbände, Heilanstalten ist möglichst zu empfehlen und zu fördern. Sie dient ja noch vielerlei anderen guten Zwecken. Namentlich wird sie zur Desinfektion der Wäsche, Kleider, des Bettzeugs von Tuberkulösen nützlich sein.

In Heilanstalten sollte die Desinfektion obiger Hinterlassenschaft eines Tuberkulösen vorgeschrieben sein, im Uebrigen sollte sie auf dem Wege der Belehrung (durch Aerzte, Geistliche, Standesbeamte, Krankenwärter, Leichenschauer) zu beantragen sein. Auf gleichem Wege läßt sich dahin wirken, zeitweise gründliche Reinigung der Wohnung Tuberkulöser zu erlangen.

Auch das Verlangen der Straßenreinigung unter reichlicher Wasserverwendung erscheint jeder möglichen behördlichen Unterstützung würdig.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

(Unterschriften.)

An den Königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. von Gofler, Excellenz.

Personalien.

37.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. Januar bis 1. April 1891.

Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Donalies, Forstmeister zu Cöslin.

Cornelius, Oberförster zu Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel.

B. Pensionirt:

Freiherr von der Neck, Oberforstmeister zu Breslau.

Tilmann, Oberforstmeister zu Wiesbaden.

von Kalitsch, Oberforstmeister zu Magdeburg.

von Bardeleben, Oberförster zu Neukirchen, Reg.-Bez. Cassel.

Bierau, Oberförster zu Gayfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Spanden, Oberförster zu Warnow, Reg.-Bez. Stettin.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Schirmacher, Oberforstmeister, von Oppeln nach Breslau.

von Kujawa, Oberforstmeister, von Liegnitz nach Oppeln.

Freiherr von Salmuth, Oberforstmeister von Arnshagen nach Magdeburg.

Mehlburger, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Gumbinnen—Goldap auf die Forstmeisterstelle Cassel-Notenburg.

Graf von Bethusy-Huc, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Coblenz-Westerwald auf die Forstmeisterstelle Frankfurt-Waldenberg.

von Wedell, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Marienwerder—Deutsch—Krone auf die Forstmeisterstelle Stettin—Stargard.

Dchwadt, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Gumbinnen—Johannisburg auf die Forstmeisterstelle Gumbinnen—Goldap.

von Schrader, Oberförster, von Schwiebt, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Hartigsheide mit dem Amtsitze in Heidchen, Reg.-Bez. Posen.

Numann, Oberförster, von Zellerfeld, Reg.-Bez. Hildesheim nach Cleve, Oberf. Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Brämpeler, Oberförster, von Ufingen, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Lingen Reg.-Bez. Osnabrück.

Schück, Oberförster, von Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Warnow, Reg.-Bez. Stettin.

Freiherr Spiegel von und zu Beckelsheim, Oberförster, von Badrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Krosdorf, Reg.-Bez. Coblenz.

D. Befördert resp. versetzt, unter Beilegung eines höheren Amtscharakters.

Freiherr von Schleinitz, Forstmeister zu Trier, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Liegnitz beliehen.

- Schlickmann, Forstmeister zu Frankfurt a. D. zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Arnsherg beliehen.
- von Bornstedt, Forstmeister zu Cassel, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Wiesbaden beliehen.
- Schede, Oberförster zu St. Andreasberg, Reg.-Bez. Hildesheim, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Marienwerder—Deutsch—Krone beliehen.
- Wegener, Oberförster zu Eigershausen, Oberf. Sand, Reg.-Bez. Cassel, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Trier—Saarbrücken beliehen.
- Zilgen, Oberförster zu Adelebsen, Reg.-Bez. Hildesheim, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Coblenz—Westerwald beliehen.
- Brinckmann, Oberförster zu Grünfließ, Reg.-Bez. Königsberg, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Gumbinnen—Johannisburg beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind:

- Stappuhn, Forst-Assessor und interimistischer Revierförster zu Weidenhausen, Bez. Seibertshausen, Oberf. Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, zu Zellerefeld, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Baldenecker, Forst-Assessor, zu Neukirchen, Reg.-Bez. Cassel.
- Birkenauer, Forst-Assessor, zu Nsingen, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Abesser, Forst-Assessor, zu Schwiedt, Reg.-Bez. Marienwerder.
- von Vertrab, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu St. Andreasberg, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Krekel, Forst-Assessor, zu Sand mit dem Amtsitze in Eigershausen, Reg.-Bez. Cassel.
- Jacobi, Forst-Assessor, zu Paderborn, Reg.-Bez. Gumbinnen.
- Krüger, Forst-Assessor, zu Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.
- Schmelzer, Forst-Assessor, zu Adelebsen, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Abmann, Forst-Assessor, zu Grünfließ, Reg.-Bez. Königsberg.
- von Bassewitz, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Hammerheide mit dem Amtsitze in Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

F. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

- Graf Korff gen. Schminning-Kerffensbrock auf die Oberförsterstelle Hagfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden.

G. Zum Revierförster wurden definitiv ernannt:

- Mundt, Förster zu Dölitz, Oberf. Jacobsbagen, Reg.-Bez. Stettin.

H. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

- Tackmann, Förster nach Seibertshausen, Oberf. Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Golz, Förster zu Jungk Hoff, Oberf. Brödlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Scholz, Förster zu Schubersee, Oberf. Woiding, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).
Melsheimer, Förster zu Stoppelberg, Oberf. Krosdorf, Reg.-Bez. Coblenz.

Verwaltungsänderungen:

Die im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. gelegenen Reviertheile der Oberförsterei Waice, Reg.-Bez. Posen, sind an die Oberförsterei Lubiathfließ, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., überwiesen und es ist die letztere Oberförsterei in die beiden Verwaltungsbezirke „Oberförsterei Hammerheide“ und „Oberförsterei Lubiathfließ“ getheilt worden.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz, ist von Heimberg nach Becherbach verlegt worden.

Die Forstkasse für die Hausfideicommiss-Oberförsterei Töppendorf ist vom 15. Januar 1891 ab von H. Obisch nach Gramschütz, Kreis Glogau, verlegt und dem Hegemeister a. D. Cornicelius übertragen.

38.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 1. April 1891.

A. Der Stern zum Rothem Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Donner, Oberlandsforstmeister und Ministerial-Director im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

B. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Janisch, Landesforstmeister und vortragender Rath bei der Centralverwaltung.
Tilmann, Oberforstmeister zu Wiesbaden (bei der Pensionirung).

C. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Meyer, Oberforstmeister zu Erfurt.
Bierau, Oberförster zu Hatfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).

D. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Zenders, Oberforstmeister zu Köln.
Freiherr v. Schleinitz, Forstmeister zu Trier (jetzt Oberforstmeister zu Siegmith).
Hörnigt, Forstmeister zu Frankfurt a. D.
v. Mrici, Forstmeister zu Potsdam.
Ewald, Oberförster zu Annarode, Reg.-Bez. Merseburg.
Grosch, Oberförster zu Melfungen, Reg.-Bez. Cassel.
Kaufholz, Oberförster zu Orb, Reg.-Bez. Cassel.
Lanz, Oberförster zu Leinesfelde, Oberf. Reifenstein Reg.-Bez. Erfurt.
Preuß, Oberförster zu Utterode, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.
Haven, Oberförster zu Schulenberg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Laws, Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung.
Müller, Oberförster zu Krosdorf, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).
Spancken, Oberförster zu Warnow, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

E. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Freiherr von der Neck, Oberforstmeister zu Breslau (bei der Pensionirung).

F. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Ehrhardt, Geheimer Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung (mit der Zahl 50).

Witte, Oberförster zu Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.

v. Hüvel, Oberförster zu Grimnitz Reg.-Bez. Potsdam.

Wullstein, Königl. Oberförster zu Groß-Schwein, Hausfideicommiss-Oberförsterei Töppendorf.

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Claus, Hegemeister zu Forsthaus Mühlenbrink, Oberf. Springe, Reg.-Bez. Hannover.

Schulz, Hegemeister zu Husenbruch, Oberf. Lichtefeld, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. (mit der Zahl 50).

Rühl, Förster zu Engelbach, Oberf. Ragenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

Steinborn, Revierförster zu Obersgegen, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.

Böhnke, Förster zu Haserbeck, Oberf. Gauleden, Reg.-Bez. Königsberg.

Fleischmann, Förster zu Neulaug, Oberf. Brasjen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Fügener, Förster zu Thale, Oberf. Thale, Reg.-Bez. Magdeburg.

Gahmann, Förster zu Willrode, Oberf. Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt.

Heincke, Förster zu Glinow, Oberf. Buchberg, Reg.-Bez. Danzig.

Krause, Förster zu Hermsdorf, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Rühnast, Förster zu Dolle II, Oberf. Leßlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.

Lindenstrauß, Förster zu Lieblaken, Oberf. Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.

Poppenberg, Förster zu Lindhorst, Oberf. Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Rabe, Förster zu Naderkau, Oberf. Nothhaus, Reg.-Bez. Merseburg.

Schomburg, Förster zu Stüßerbach, Oberf. Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt.

Schrebler, Förster zu Sorauer-Wald, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Seufarth, Förster zu Oberbösa, Oberf. Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.

Wengell, Förster zu Burgwall, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Schwindel, Förster zu Federitz, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Homburg, Förster zu Vockerode, Oberf. Meißner, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Schwäbsch, Förster zu Lindenberg, Oberf. Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Lämmert, Förster zu Iba, Oberf. Wildeck, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Prosius, Förster zu Schönborn, Oberf. Neufkirchen, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Grote, Waldwärter zu Näber, Klosterkammer-Revierförsterei Niebeck, Reg.-Bez. Hannover (bei der Pensionirung).

Gondring, Gemeindeförster zu Serrig, Oberf. Saarbürg, Reg.-Bez. Trier.

Düe, Forstschußgehülfe zu Lütthorst, Oberf. Dassel, Reg.-Bez. Hildesheim.

Witte, Forstschußgehülfe zu Hoyfinghausen, Oberf. Achte, Reg.-Bez. Hannover.

Schlegelmilch, Oberholzhauer zu Suhl, Oberf. Suhl, Reg.-Bez. Erfurt.

Warschat, Holzhauermeister zu Kallnen, Oberf. Brödlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Hammel, Holzhauermeister zu Groß-Fahlenwerder, Oberf. Lichtefeld, Reg.-Bez.
Frankfurt a. D.

Arndt, Holzhauermeister zu Torgelow, Oberf. Torgelow, Reg.-Bez. Stettin.

Reicher, Holzhauermeister zu Roth, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.

Küpper, Waldarbeiter zu Heimbach, Kreis Schleiden, Reg.-Bez. Trier.

I. Die Erlaubniß zu Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Dr. Danckelmann, Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde,
des Sterns zum Romthurkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens
der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

v. Wurmb, Oberforstmeister zu Lüneburg, des Ritterkreuzes I. Klasse des Groß-
herzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Hauschild, Forstmeister zu Magdeburg, des Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich
Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären.

Wallmann, Oberf. zu Göhrde, des Ritterkreuzes II. Klasse des Großherzoglich
Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Art, Oberförster zu Leglingen, des Ritterkreuzes II. Klasse des Herzoglich Anhaltischen
Hausordens Albrechts des Bären.

Zinnius, Oberförster zu Colbitz, des Fürstlich Schaumburg Lippe'schen Ehrenkreuzes
IV. Klasse.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden:

Schelp, Förster zu Bornim, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam.

Bünger, Förster zu Wesendorf, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Balke, Förster zu Lüdersdorfer Damm, Oberf. Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Schawer, Förster zu Schmöckwitz, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Sperling, Förster zu Moreneck, Oberf. Jelloma, Reg.-Bez. Dppeln.

Biedermann, Förster zu Chronstau, Oberf. Dembio, Reg.-Bez. Dppeln.

Hering, Förster zu Chrosezüß, Oberf. Rupp, Reg.-Bez. Dppeln.

Heilscher, Förster zu Hirschfelde, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Dppeln.

Rnetchofskij, Förster zu Dchojey, Oberf. Rybnik, Reg.-Bez. Dppeln.

Schuppelius, Förster zu Nonshausen, Oberf. Friedewald, Reg.-Bez. Cassel.

Braun, Förster zu Heddersdorf, Oberf. Neuenstein, Reg.-Bez. Cassel.

Rönig, Förster zu Lamboibrück, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel.

Schaafe, Förster zu Wildack-Ost, Oberf. Wildack, Reg.-Bez. Cassel.

Wester, Förster zu Wellingerode, Oberf. Bishhausen, Reg.-Bez. Cassel.

Hücker, Förster zu Wilhelmsthal, Oberf. Chrsten, Reg.-Bez. Cassel.

Roth, Förster zu Schöneberg, Oberf. Hofgeismar, Reg.-Bez. Cassel.

Meyer, Hegemeister zu Neuhakenberg, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

Weidner, Förster zu Ottersteig, Oberf. Charlottenthal, Reg.-Bez. Marienwerder.

Geschäftswesen.

39.

Verwendung des Fonds „zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschl. zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden, oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen.“

An sämtliche Königl. Regierungen (cycl. Sigmaringen und Aulrich) III. 1689.

Berlin, den 16. Februar 1891.

In dem, dem Landtage vorgelegten, Entwürfe des Etats der Forstverwaltung für das Jahr 1. April 1891/92 ist unter Kap. 4 Titel 5 „zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen“ eine Summe von 18 500 Mark ausgeworfen worden.

In der Voraussetzung, daß demgemäß die Feststellung des Etats erfolgen wird, überweise ich der Königlichen Regierung hiervon Mark

zur bestimmungsmäßigen selbstständigen Verwendung und zur Herausgabung unter dem gedachten Kapitel und Titel in der dortigen Forstverwaltungs-Rechnung für das Etatsjahr 1891/92 mit nachstehenden Maßgaben:

Es ist der Regel nach anzunehmen, daß die auf Grund der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze, sowie die auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 zu gewährenden Kranken-Unterstützungen, Unfall-, Alters- und Invalidenrenten und sonstigen Entschädigungen dem vorhandenen Bedürfnisse genügen und daneben nicht noch die Gewährung freiwilliger Unterstützungen Seitens der Staatsforstverwaltung einzutreten hat.

Sollte die Königliche Regierung nach der besonderen Lage des Falles die Gewährung einer Unterstützung aus der ihr überwiesenen Summe neben den oben genannten gesetzlichen Leistungen gleichwohl für angemessen erachten, so ist darüber zuvor meine Entscheidung einzuholen.

Die obige Summe ist daher hauptsächlich zu verwenden zur Unterstützung

- a) von Betriebsunfällen betroffener, gegen Krankheit nicht versicherter und eine Alters- oder Invalidenrente nicht beziehender Arbeiter während der ersten 13 Wochen nach dem Anfälle,
- b) erwerbsunfähiger Arbeiter, die vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 verunglückt sind und nicht etwa schon eine Gnadenpension oder eine Alters- oder Invalidenrente erhalten oder auf letztere Anspruch zu erheben berechtigt sind,
- c) erkrankter und altersschwacher Arbeiter, insoweit nicht die Fürsorge auf Grund der Krankenversicherung oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes eintritt,
- d) solcher Hinterbliebenen von Walдарbeitern, denen weder eine Unfall-, Alters- oder Invalidenrente zusteht, noch eine Gnadenpension bewilligt ist.

Ueberall sind die Unterstützungen nur Personen zu gewähren, die ihrer bedürftig und würdig sind, was die königliche Regierung stets sorgfältig prüfen wolle.

Zu a darf die Unterstützung denjenigen Betrag der Regel nach nicht übersteigen, der beim Bestehen der Krankenversicherung zu zahlen gewesen wäre.

Am Jahreschlusse, spätestens bis zum 1. Mai k. Js. ist mir anzuzeigen, wieviel von der der königlichen Regierung überwiesenen Summe etwa keine Verwendung gefunden hat. Auf die nachträgliche Ueberweisung einer weiteren Summe innerhalb des Statsjahres ist nur bei besonders dringender Veranlassung zu rechnen, da nur ein kleiner Betrag des ganzen Fonds unvertheilt geblieben ist.

Der dort nicht zur Verwendung gekommene Betrag wird dem entsprechenden Fonds bei der General-Staatskasse wieder zugeführt werden und ist daher selbstredend dort nicht in Ausgabe-Rest zu stellen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage
Donner.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

40.

Herrmann Borchert-Stiftung.

Auf den Bericht vom 27. Februar d. J. will Ich der durch das zurückerfolgende Statut vom 31. Oktober 1890 (a) mit einem Kapital von Dreißigtausend Mark in Berlin zur Unterstützung von unbemittelten jungen Leuten, welche sich dem höheren Forstfache widmen, begründeten „Herrmann Borchert-Stiftung“ hierdurch Meine Genehmigung mit der Maßgabe ertheilen, daß etwaige, von den Stiftungsverwaltern zu beschließende Abänderungen des Statuts, soweit sie den Sitz der Stiftung betreffen, gleichfalls Meiner Bestätigung bedürfen. Gleichzeitig will Ich der genannten Stiftung die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 11. März 1891.

Wilhelm R.

Herrfurth. Dr. von Schelling. von Heyden.

An die Minister des Innern, der Justiz und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

a.

Zum Andenken an meinen verstorbenen Bruder, den königlichen Forstmeister Herrmann Borchert, will ich eine Stiftung errichten zur Unterstützung von unbemittelten jungen Leuten, welche sich dem höheren Forstfache widmen wollen.

Ich bestimme daher Folgendes:

§ 1.

Die Stiftung soll den Namen „Herrmann Borchert-Stiftung“ führen.

Der Sitz der Stiftung ist die Stadt Berlin.

§ 2.

Als Stammkapital überweise ich der Stiftung die auf dem in Berlin, Auguststraße No. 54 und Kleine Auguststraße No. 7a belegenen im amtsgerichtlichen Grundbuch von der Königsstadt Band 5 Nr. 352 verzeichneten Grundstück in der III. Abtheilung Nr. 11 für den Klempnermeister Straßburger eingetragene, durch Cession auf mich übergegangene, zu 4 $\frac{1}{2}$ % verzinsliche Hypothekensforderung von 30000 M., „Dreißigtausend Mark“, welche ich mit den Zinsen vom 1. Oktober 1890 ab der Stiftung hiermit dergestalt abtrete, daß dieselbe befugt sein soll, dieses Forderungsrecht von nun ab als das ihrige auszuüben. Ich bewillige und beantrage die Umschreibung dieser Hypothekensforderung im Grundbuche auf den Namen der Stiftung.

§ 3.

Die nicht zu Stipendien verwendeten Zinsen des Stammkapitals wachsen dem letzteren zu.

§ 4.

Aus den aus dem Stiftungsvermögen aufkommenden Zinsen sollen jährliche Stipendien von je 400 M. gewährt werden, und zwar so lange, bis das Stiftungsvermögen die Höhe von 50000 M. erreicht hat, jährlich nur ein Stipendium, demnächst aber jährlich zwei Stipendien.

Hat das Stiftungsvermögen die Höhe von 75000 M. erreicht, so sollen jährlich drei Stipendien zu 400 M. aus den Zinsen desselben vertheilt werden.

Ist das Stiftungsvermögen auf den Betrag von 100000 M. angewachsen, sollen die gesammten Zinsen desselben zu jährlichen Stipendien von je 400 M. verwendet werden.

Der zu Stipendien nicht verwendbare Ueberrest der jährlichen Zinsen wächst nicht mehr dem Stiftungsvermögen zu, sondern ist im nächsten Jahre zu Stipendien mit zu verwenden.

§ 5.

Die Stipendien sollen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7, unbemittelten, der evangelischen Konfession angehörenden Söhnen von königlichen preussischen Forstmeistern und Oberförstern, welche sich dem höheren Forstfache widmen wollen, sich tadellos geführt und gute Zeugnisse aufzuweisen haben, für die Zeit ihres Studiums auf einer preussischen Forstakademie oder preussischen Universität oder für die Zeit ihrer Vorbereitung zu dem forstlichen Staatsexamen, jedoch nicht über die Dauer von fünf Jahren hinaus gewährt, und in halbjährlichen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fälligen Raten pränumerando gezahlt werden.

§ 6.

So lange das Stiftungsvermögen noch nicht die Höhe von 100000 M. erreicht hat, sollen die Stipendien in erster Linie solchen unbemittelten, sich dem höheren Forstfach widmenden und der evangelischen Konfession angehörenden Söhnen von königlichen preussischen Forstmeistern und Oberförstern zugewendet werden, welche aus den Provinzen Brandenburg und Schlesien gebürtig sind.

Sind Anwärter aus diesen Provinzen nicht vorhanden, so können die Stipendien auch aus anderen Provinzen des preussischen Staats gebürtigen Empfangsberechtigten gewährt werden.

§ 7.

Ich behalte mir vor, zu meinen Lebzeiten Wünsche hinsichtlich der mit Stipendien zu bedenkenden Personen auszusprechen, auch wenn dieselben nicht den in den §§ 5 und 6 genannten Kategorien angehören sollten, und bestimme ich schon jetzt, daß, falls sich die Söhne des zu Oppeln 1886 verstorbenen Kreis-Bauinspektors, Bauraths Waldemar Wandow dem höheren Forstfach widmen und um ein Stipendium sich bewerben sollten, dieselben in erster Linie zu berücksichtigen sind. Desgleichen sollen die Söhne des Oberförsters Ferdinand Fintelmann in Nikolaiten, Ostpreußen, in erster Linie berücksichtigt werden.

§ 8.

Die bewilligten Stipendien können den Stipendiaten entzogen werden, sobald dieselben sich nicht tadellos führen oder den erforderlichen Fleiß vermiffen lassen.

§ 9.

Die Verwaltung der Stiftung und deren Vertretung nach Außen hin steht dem jedesmaligen Ober-Landforstmeister und dem Justitiar der Forstabtheilung des Königl. preußischen Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich und unter Aufsicht des Königl. preußischen Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu.

Letzterer entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Stiftungsverwaltern.

Die Stiftungsverwalter legitimiren sich erforderlichenfalls nach Außen durch eine Bescheinigung des vorgenannten Ministers.

§ 10.

Die Anlegung der Stiftungskapitalien hat nach den für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu geschehen.

§ 11.

Sollten ich oder meine Schwester Mathilde Borchert durch unvorhergesehene Unglücksfälle in Noth gerathen, so behalte ich mir und meiner Schwester das Recht vor, die Zinsen des alsdann vorhandenen Stammkapitals der Stiftung ganz oder theilweise zu beanspruchen.

§ 12.

Etwaige von den Stiftungsverwaltern zu beschließende Abänderungen dieses Statuts bedürfen, wenn sie den Zweck, die äußere Vertretung oder die Auflösung der Stiftung zum Gegenstande haben, der landesherrlichen Genehmigung, in allen übrigen Fällen dagegen der Genehmigung des Königl. preußischen Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

§ 13.

In Ergänzung des § 7 bestimme ich noch, daß, Falls nach Maßgabe des § 7 Söhne des Bauraths Waldemar Bindow sowohl als auch Söhne des Oberförsters Ferdinand Fintelmann konkurriren und nicht genügende Mittel vorhanden sind, um alle Bewerber zu berücksichtigen, in erster Reihe die Söhne des Bauraths Bindow zum Empfang der Stipendien berechtigt sein sollen.

Potsdam, den 31. Oktober 1890.

Sophie Borchert.

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 11. März 1891 und das Statut vom 31. Oktober 1890 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Donner.

41.

Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr vom 1. April 1890 bis dahin 1891.

(Bemerkt wird hierbei, daß Beiträge für die Stiftung jetzt vom Rechnungsrath Herrn Hoppe — Central-Bureau im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin W., Leipzigerplatz 7 — entgegengenommen werden).

	Belegte Kapitalien		Baar	
	eingetragen in das Preußische Staatsschuldbuch zu 4% Zinsen M.	in 4% Preussischen Consols deponirt bei der See-handlung M.	M.	Pf
Einnahme.				
Lit. 1. An Bestand aus dem Vorjahre	33000	72600	756	91
„ 2. An Ablieferungen aus dem Sammlungsfonds	—	—	5880	—
„ 3. Durch Ankauf von zinstragenden Papieren	—	6700	—	—
„ 4. An Zinsen aus belegten Kapitalien	—	—	4338	—
Summa	33000	79300	10974	91
Ausgabe.				
Lit. 1. An Kosten für die auf Rechnung der Stiftung untergebrachten Waisen	—	—	3030	47
Bemerkung. Am 1. April 1891 befanden sich unter der Pflege der Stiftung:				
4 auf der Forstlehrlingschule zu Gr. Schönebeck.				
7 im Evangelischen Johannisstift zu Plöhensee bei Berlin.				
2 im Katholischen Waisenhaus zu Berlin, Moabit, Thurmsstraße 44.				
Lit. 2. Für angekaufte Werthpapiere	—	—	7139	15
Lit. 3. An sonstigen Ausgaben (Provision der Seehandlung)	—	—	25	40
Summa	—	—	10195	02
Bleibt Bestand am 31. März 1891.	33000	79300	779	89
	112300 Mark			

Berlin, den 28. April 1891.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung.

Donner.

Versuchsweisen.

42.

Verbreitung der Denkschrift des Professors Dr. Schwappach, betr. die Ergebnisse der in den Jahren 1881 bis 1890 in den Preussischen Staatsforsten ausgeführten Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen auschl. Auriich und Sigmaringen. III. 3978.

Berlin, den 14. April 1891.

Die Königliche Regierung erhält anliegend . . . Exemplare der von Professor Dr. A. Schwappach bearbeiteten „Denkschrift, betreffend die Ergebnisse der in den Jahren 1881 bis 1890 in den Preussischen Staatsforsten ausgeführten Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten“ mit dem Auftrage, ein Exemplar der Denkschrift der dortigen Bibliothek einzuverleiben, jedem Versuchsrevier ein Exemplar zu überweisen und den Rest den Verwaltern solcher Reviere zuzustellen, welche eventl. später für den Anbau fremdländischer Holzarten in Frage kommen könnten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

43.

Ueberweisung einmaliger Remunerationszulagen für Forsthilfsaufseher für das Etatsjahr 1. April 1890/91.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Auriich und Sigmaringen). III. 5176.

Berlin, den 15. April 1891.

Zu einmaligen Remunerationszulagen für Forsthilfsaufseher des dortigen Bezirks und das Etatsjahr 1. April 1890/91 können der Königlichen Regierung nach den hier vorliegenden einstufigen Anzeigen über die für diesen Zweck zur Zahlung angewiesenen, bezw. gezahlten Beträge noch weitere . . . M. überwiesen werden.

Die Königliche Regierung wolle diese aber unter allen Umständen nicht mehr, für solche Hilfsaufseher, welche nur 3 Mark pro Monat aus Kapitel 2 Titel 7 oder aus Kapitel 2 Titel 34 des dortigen Forstverwaltungsetats erhalten haben und noch als Hilfsaufseher im Dienst der Forstverwaltung stehen, bis zum Maximum von weiteren 3 Mark pro Monat für Jeden noch vor dem Rechnungsschlusse Ihrer Hauptkasse für 1890/91 zur Anweisung bringen und die beschleunigte Zahlung anordnen.

Im der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der dortigen Forstverwaltung für das Etatsjahr 1. April 1890/91 sind die Beträge, welche von den einzelnen rechnunglegenden Kassen unter den bezüglichen Titeln zu einmaligen

Zulagen für Forsthülfsaufseher verausgabt, beziehungsweise in Rest „Sollausgabe“ gestellt sind, in rother Schrift mit der Bemerkung: „darunter zu einmaligen Zulagen für Forsthülfsaufseher“ ersichtlich zu machen und sowohl für jede betheiligte Kasse als auch für den ganzen Bezirk zu summiren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

44.

Auslegung des § 3 der Statuten des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, wonach nur diejenigen Beamten der forstlichen Nebenbetriebs-Anstalten aufgenommen werden dürfen, welche eine forstliche Ausbildung erhalten haben.

Circ.-Verf. an sämtliche Bezirks-Vorstände des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. B. V. 693.

Berlin, den 21. Mai 1891.

Dem Bezirks-Vorstände theilen wir ergebenst mit, daß die XI. ordentliche General-Versammlung unseres Vereins am 9. Mai d. Js. die Bestimmung zu § 3 der Statuten*) dahin ausgelegt hat, daß im Sinne dieses § zu den Forstbeamten nur diejenigen Beamten forstlicher Nebenbetriebs-Anstalten, welche eine forsttechnische Ausbildung erhalten haben, zu rechnen sind. Es dürfen daher auch nur diejenigen Beamten solcher Anstalten künftig in unseren Verein aufgenommen werden, welche eine forstliche Ausbildung erhalten haben.

Direktorium

des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner.

45.

Aufbesserung der Besoldung der Forsthülfsaufseher.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft etc. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Aurtich und Sigmaringen. III. 7860.

Berlin, den 2. Juni 1891.

Nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1891/92 einige Mittel zur dauernden Aufbesserung der Besoldung der Forsthülfsaufseher bewilligt worden sind, ermächtige ich die Königliche Regierung hierdurch, statt der bisherigen Diätensätze dieser Beamten, vom 1. April d. Js. ab folgende Normalsätze in Anwendung zu bringen.

1. für die im Besitze des unbeschränkten Forstverorgungsscheins sich befindenden Forsthülfsaufseher, und zwar innerhalb eines Regierungsbezirks:
 - a) für die erste Hälfte monatlich 78 M.
 - b) " " zweite " " 72 "

*) Jahrb. Bd. XII. S. 193.

2. für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthülfsaufseher, welche eine Militärdienstzeit zurückgelegt haben von

- a) 10 Jahren und darüber monatlich 66 M.
- b) 7 bis 10 Jahren monatlich 60 „
- c) unter 7 Jahren monatlich 54 „

Bei außergewöhnlicher lokaler Theuerung können an einzelnen Orten die unter 1 b, 2 a, 2 b und 2 c vorstehend genannten Sätze, soweit es die königliche Regierung für unabweislich erachtet, um 3 M. pro Monat erhöht werden. Die zu 1 a genannten Forsthülfsaufseher, welche 78 M. monatlich erhalten, sind bis auf Weiteres von der Gewährung einer solchen Zulage unter allen Umständen auszuschließen, da der Jahresbetrag der Remuneration für jetzt nur bis zu 936 M. betragen darf.

Soweit Tagessätze für die Remuneration von Forsthülfsaufsehern in Anwendung kommen, ist wie bisher, der Tagesatz bis auf den 30. Theil des Monatsatzes zu bestimmen.

Die königliche Regierung wolle hiernach weitere Verfügung treffen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Henden.

Pensionirungen und Unterstützungen.

46.

Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit derjenigen Forstbeamten, welche aus der Jägerklasse A hervorgegangen sind, rücksichtlich der in der Reserve außerhalb des Staatsdienstes zugebrachten berufsmäßigen Beschäftigung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Auriß und Sigmaringen. III. 5812.

Berlin, den 29. April 1891.

Bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit derjenigen Forstbeamten, welche aus der Jägerklasse A hervorgegangen sind und nach den Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Februar 1887*) den Forstversorgungsschein und die Anstellung im Forstdienste erlangt haben, ist bisher die Dienstzeit in der Reserve als „aktive Militair-Dienstzeit“ in Ansaß gebracht worden, soweit sie durch berufsmäßige Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausgefüllt worden ist. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister und der königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich hiermit, daß künftig die bezeichnete Dienstzeit in der Reserve nicht bei der Militair-, sondern bei der Civil-Dienstzeit in Anrechnung kommt und als „berufsmäßige Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes“ bezeichnet wird.

*) Jahrb. Wb. XIX. Art. 34. S. 35.

Selbstverständlich kommt die während der Reserve-Dienstzeit im Staatsdienste stattgehabte Beschäftigung ebenfalls bei der Civil-Dienstzeit in Anschlag.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

47.

Gewährung einer Gnadencompetenz von den auf Grund des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zuerkannten Unterstützungen, sowie von anderen laufenden Unterstützungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. III. 8102.

Berlin, den 10. Juni 1891.

Euer erhalten hierbei Abschrift einer Verfügung (a), welche der Herr Finanzminister bezüglich der Gewährung einer Gnadencompetenz von den auf Grund des § 16 Nr. 2 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852*) zuerkannten Unterstützungen, sowie von anderen laufenden Unterstützungen im Einverständniß mit den übrigen Ressortchefs und der königlichen Ober-Rechnungskammer unter dem 30. Mai 1891 an die königlichen Regierungen und die Ministerial-Militär- und Bau-Kommission hierseibst erlassen hat, zur Kenntniznahme.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

a.

Berlin, den 30. Mai 1891.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich im Einvernehmen mit den übrigen Herrn Ressortchefs und mit der königlichen Ober-Rechnungskammer, daß in Anwendung des § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268)**) Gnadenmonatsbeträge auch von allen denjenigen Unterstützungen zu gewähren sind, welche auf Grund des § 16 Nr. 2 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) den entlassenen Beamten, gleichviel ob auf Lebenszeit oder nur auf gewisse Jahre zuerkannt worden sind, weil diese Unterstützungen im Wesent-

*) § 16 Nr. 2 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

- 1)
- 2) in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstüzung zu verabreichen sei.

**) Jahrb. Wb. XIV. S. 115.

lichen die Eigenschaft einer Pension haben. Von den nur auf Zeit bewilligten Unterstützungen, der in Rede stehenden Art ist indessen eine Gnadencompetenz nur dann zu bewilligen, wenn der Tod des entlassenen Beamten noch in die Bewilligungsfrist fällt.

Dagegen ist es nicht zulässig, von Unterstützungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht besteht, und deren Bewilligung auch nicht auf sonstiger spezieller Bestimmung beruht, Gnadencompetenzen beim Mangel besonderer Vorschriften, wie solche für Gehälter und Pensionen bestehen, zu gewähren. Hiervon werden diejenigen laufenden Unterstützungen nicht betroffen, welche an solche im Staatsdienste beschäftigte gewesene Personen, denen ein Rechtsanspruch nicht zusteht, im Gnadenwege als Ruhegehalt bewilligt werden. Auf diese Unterstützungen findet der § 31 des Pensionsgesetzes analoge Anwendung. Desgleichen ist auch fernerweit in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers des Innern an die Königlichen Regierungen zc. vom 4. Juni 1847 eine Gnadencompetenz von denjenigen laufenden Unterstützungen zu gewähren, welche im Gnadenwege aus dem unter Kap. 97 Tit. 7 des Stats der Verwaltung des Innern ausgebrachten Fonds „zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaisste Töchter von Staatsbeamten, und Offizieren im Allgemeinen“ bewilligt und als Stiftspensionen bezeichnet sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach in Zukunft zu verfahren. Insoweit die Bewilligung von Gnadencompetenzen bisher nicht ohne ministerielle Genehmigung statthaft war, ist diese auch fernerhin einzuholen.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:
gez. Meinecke.

An die Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hier.

Reisefosten.

48.

Berechnung der Reisefosten für Dienststreifen von und nach Berlin.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. I. 2928. I. G. 503. III. 2062.

Berlin, den 27. Februar 1891.

Bei Berechnung der Reisefosten für Dienststreifen von und nach Berlin ist fünftighin der Grundsatz zu beachten, daß bei denjenigen Reisen, welche auf der Berliner Stadtbahn angetreten oder beendigt werden müssen (d. h. von bzw. nach einem dem Reiseziel bzw. dem Abgangsorte näher gelegenen Berliner Bahnhofe nicht ausgeführt werden können), und zwar bei Reisen nach bzw. aus dem Westen der Bahnhof Friedrichstraße, bei Reisen nach bzw. aus dem Osten der Schleifische Bahnhof als Anfangs- bzw. Endpunkt der Reise gilt.

Euer zc. ersuche ich ergebenst, bezüglich der Ihnen unterstellten Beamten das Weitere zu veranlassen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Seyden.

Walдарbeiter. Arbeiter-Verficherung.

49.

Gefez, betreffend die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersverficherungsgefezes. *)

(Reichs-Gefezblatt 1891. S. 337.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutfcher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zufimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der § 157 des Gefezes, betreffend die Invaliditäts- und Altersverficherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gefezbl. S. 97) erhält folgende Faffung:

§ 157.

Für Verficherte, welche zur Zeit des Inkrastretens dieses Gefezes das vierzigfte Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der dem Inkrasttreten dieses Gefezes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgefammt mindestens einhunderteinundvierzig Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gefez die Verficherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziffer 2), unbeschadet der Vorschriften des § 32, um fo viele Beitragsjahre und überschießende Beitragswochen, als ihr Lebensalter am 1. Januar 1891 an Jahren und vollen Wochen das vollendete vierzigste Lebensjahr überstiegen hat. Dabei werden für jedes vollendete Lebensjahr siebenundvierzig Beitragswochen in Anfaß gebracht. Ist die Zahl der überschießenden Wochen höher als siebenundvierzig, so sind neben der Vollzahl der Jahre nur siebenundvierzig Wochen in Anrechnung zu bringen.

Artikel II.

Dieses Gefez tritt mit der Wirkung vom 1. Januar 1891 ab in Kraft. Ueber Anträge auf Gewährung von Altersrente, welche im Widerspruch mit Artikel I endgültig abgelehnt worden sind, haben die Verficherungsanstalten von Amtswegen unter Anwendung des Artikels I erneute Entscheidung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Inffiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1891.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

*) Jahrbuch Bb. XXI. Art. 37. S. 74.

Taxationswesen. Material-Abnutzung. Führung des Controlbuchs.

50.

Einreichung der Pläne und Kostenanschläge über die Forst- Vermessungs- und Betriebs-Regulierungs-Arbeiten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Aachen und Sigmaringen. III. 6109.

Berlin, den 30. April 1891.

Durch die der Verfügung vom 27. September 1876 ($\frac{IIb16782}{I. 14822}$)* beigefügten Bestimmungen ist unter Nr. 15 angeordnet, daß der Plan und Kostenanschlag über die Forst-Vermessungs- und Betriebs-Regulierungs-Arbeiten nebst der Nachweisung über die im vorhergegangenen Jahre ausgeführten dergleichen Arbeiten jährlich zum 15. Mai hierher einzureichen sei. Bezüglich der vorbezeichneten Nachweisungen behält es hierbei auch ferner sein Bewenden. Dagegen sind die Pläne und Kosten-Anschläge zur Vermeidung von Verzögerungen beim Beginn der Forst-Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten vom folgenden Jahre ab schon zum 1. März einzureichen. Die aus dem Vorjahre verfügbar bleibenden Mittel lassen sich zu diesem Zeitpunkte allerdings mit voller Genauigkeit noch nicht angeben, und es muß deshalb die ungefähre Bezeichnung derselben genügen. Demgemäß kann auch der aus Centralfonds zu bewilligende Zuschuß nur annähernd angegeben werden. In die Nachweisung über die ausgeführten Vermessungs- und Betriebs-Regulierungs-Arbeiten ist demnächst der verbliebene Bestand seinem genauen Betrage nach aufzunehmen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Maaf- und Vermessungswesen. Grundsteuer.

51.

Bezug von Karten der Königlich Preussischen Landes-Aufnahme für den Dienstgebrauch zu ermäßigtem Preise.

Circ.-Verf. der Plantammer der Königl. Preussischen Landesaufnahme. I. 400.

Berlin, den 16. Februar 1891.

Die Erfahrungen des verflossenen Jahres haben gezeigt, daß die Anmeldungen zum Bezug von Karten für ermäßigten Preis vielfach ungenaue und unvollständige Angaben enthielten.

Die daraus sich ergebenden Rückfragen und Verzögerungen für die Folge zu vermeiden, beehre ich mich der in der Aufschrift benannten Behörde mitfolgend

- 1) ein Verzeichniß der von der Landes-Aufnahme herausgegebenen Karten,
- 2) zwei Uebersichtsblätter und
- 3) einen Anmeldungs-Vordruck für Karten zum Dienstgebrauch, ganz ergebenst zur Verfügung zu stellen.

*) Jahrbuch Bd. IX. Art. 14. S. 21.

Auf der Rückseite der Anlagen „1 u. 3“ (a) sind die wichtigeren Bestimmungen für den dienstlichen Kartenbezug zusammengestellt und dazu noch zu erwähnen, daß es für die Landesaufnahme eine wesentliche Ersparniß von Zeit, Geld und Arbeit bedeutet, wenn die Bestellungen thunlichst gesammelt eingehen.

Die Lieferfristen sind so angegeben wie sie sich im vergangenen Jahr durchschnittlich als nöthig herausgestellt haben.

Die Plankammer knüpft an Vorstehendes die Bitte:

„etwaige bzgl. Kartenbestellungen sehr gefälligst nun nur noch in der durch die Anlagen „1 u. 3“ gegebenen Fassung anmelden zu wollen, und solches auch für die dortseits unterstellten Behörden anzuordnen.“

Anmerkung. Verzeichnisse und Uebersichten können vorläufig von hier aus nicht mehr abgegeben werden, die dafür bestimmten Mittel sind durch die jetzige reichliche Vertheilung aufgebraucht; in Mitte des nächsten Rechnungsjahres soll aber eine weitere Ausgabe stattfinden nach Maßgabe der verfügbaren — für den großen Dienstbereich allerdings nur bescheidenen — Mittel, und wird bezüglichen Wünschen nach Thunlichkeit entsprochen werden.

Miersch.

Hauptmann z. D. und Plankammer-Inspektor.

a.

Erläuterungen für den Bezug von Karten zum Dienstgebrauch.

Kriegs-Minist. Verfügung 72. 4. 89. A. 1. Bestimmt:

„Der Bedarf an Blättern der vom Generalstab redigirten Kartenwerke zum Dienstgebrauch darf jederzeit, jedoch thunlichst gesammelt, von den Truppentheilen (Regimentern, Bataillonen, Abtheilungen), in besonderen Fällen auch von einzelnen Offizieren, unmittelbar bei der Plankammer der K. Landes-Aufnahme angemeldet werden.

Die Kartenanmeldungen sind dem beigefügten Muster — s. unten — entsprechend, unter sorgfältiger Beachtung der betr. Uebersichtsblätter aufzustellen.

Genaueste und vollständige Bezeichnung der gewünschten Karten ist dringend geboten, um Rückfragen vorzubeugen, und weil Umtausch oder Rückgabe unzulässig ist — vgl. auch die für schnelle Erledigung ganz besonders zu beachtenden Randbemerkungen der Uebersichtsblätter —.

Die den Kartensendungen beigefügten Empfangs-Becheinigungen sind Seitens der Truppentheile bzw. Behörden durch Unterschrift und Stempel zu vollziehen und — ebenso wie die einzuzahlenden Rechnungsbeträge — bei Sammelbestellungen von den Truppentheilen u. s. w., bei Einzelbestellungen von den betreffenden Offizieren portofrei und unverzüglich an die Vertriebs-handlung zu übersenden.“

Civilverwaltungs-Behörden btffd. vgl. die im ähnlichen Sinne gegebene Verfügung: R. U. d. J. Nr. 15264. I. v. 7. 1. 87.

Verzeichniß und Uebersichten der von der Königl. Preuß. Landes-Aufnahme herausgegebenen Karten werden, soweit solche vorhanden, unentgeltlich abgegeben; zu deren **Nichtighaltung** vgl. auch die Mitthlgn. der Kartogr. Abthlg. im **Milit.-W.-Bl. u. Dtsch. Reichs-Anz.** über neu herausgegebene Karten zc.

Verzeichnisse und Uebersichten der

- | | |
|---|--|
| a. vom Topographischen Bureau Königl. Bayerischen Generalstabes | } noch neben ihrem Antheil an der Karte des deutschen Reiches, |
| b. " " " " Sächsischen " " | |
| c. " Königl. Württembergischen Statistischen Landesamt | |
- herausgegebenen Karten sind bei diesen Stellen erhältlich, jedoch nur für Behörden; im Uebrigen geben bezügl. Auskunft die betr. Vertriebshandlungen, u. zw.: für
- die Buch- u. Landkartenhandlung Theodor Riedel in München, für
 - Karl Höckner's Königl. Sächs. Hofbuchhdlg. in Dresden und J. C. Hinrichs'sche Buch- und Landkartenhandlung in Leipzig, für
 - die bedeutenderen Buchhandlungen in Württemberg.

Bestellzettel-Vordrucke werden unentgeltlich von der Plankammer an die Registraturen der Königl. General-Kommandos zur Vertheilung an die bestellberechtigten Militär-Behörden und Offiziere abgegeben; und zwar vierteljährlich nach Bedarf; auf Verlangen in gleicher Weise auch an die Geschäftsstellen der Königl. Regierungen u. s. w.

Lieferfristen betr. Die Karten sind nur in je 30—60 Blatt und **unaufgezogen** vorrätzig.

Als **kürzeste Lieferfrist** für geringere Zahl (bis zu 10 etwa) ist — vom Tag des Einganges der Bestellung bei der Plankammer ab gerechnet — anzusehen: 4—5 Tage bei **aufzuziehenden** Karten und 3—4 Tage bei **nicht aufzuziehenden** dergl., 20 Tage bei Bestellungen von 30 und mehr ein und desselben Blattes.

Beispiel: Regiment Nr. n. oder Landratsamt , oder u. f. w.

Briefbuch Nr.

Brandenburg, den 6. März 1890.

Anmeldung auf Karten zum Dienstgebrauch.

Die **Plankammer** der Königlich Landes-Aufnahme — Berlin N.W. Herwarthstr. 2/3 — wird ersucht, die nachverzeichneten Karten für den Dienstgebrauch zu ermäßigten Preisen anzuweisen.

Benennung, auch Maßstab des Kartenwerkes u. f. w.	Nummern der einzelnen Blätter	Namen	Wieviel in farbiger schwarzer Ausführung.		Von nebenbestellten farbigen bezw. schwarzen Blättern sollen aufgezogen werden	Wohin und bis wann spätestens zu liefern. Sonstige Bemerkungen.
Reichskarte 1:100000	293	Potsdam	2	1	1) der farb. Blätter 1) aufgezogen	Kriegsschule in Potsdam, bis 27. d. M.
	294	Cöpenick	2	1		
	318	Zossen	—	3	1) der schwarz. Blätter 1) aufgezogen	bezw. Berlin, W...str. Nr. ...
	319	Beeskow	—	3		

Unterschrift
mit Angabe der Stellung.

Forstschutz.

52.

Verbreitung des Reiseberichts und der Denkschrift des Forstmeisters Feddersen zu Marienwerder, betr. die Vertilgung der Maifäfer.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Auriß und Sigmaringen und abschriftlich an die Direktoren der königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Hannov. Münden. — III. 3052.

Berlin, den 8. März 1891.

Der königlichen Regierung lasse ich hierneben . . . Exemplare von dem Reisebericht des Herrn Forstmeisters Feddersen zu Marienwerder vom 9. Dezember v. J. und ebenso viele von dessen Denkschrift: „Die Kiefer und der Maifäfer“ auf welche in dem Berichte wiederholt Bezug genommen ist, mit dem Auftrage zugehen, jedem der etatsmäßigen Regierungs-Forstbeamten und jedem Oberförster x) je ein Exemplar zuzustellen und je eins zu den dortigen Akten zu bringen.

Soweit im dortigen Bezirke erheblicher Maifäferschaden in den Waldungen vorkommt, wolle die königliche Regierung erwägen, ob und in welchem Umfange etwa die von Herrn p. Feddersen empfohlenen Vertilgungs- und Vorbeugungsmittel in Anwendung zu bringen sind. Insbesondere kommt in Frage, ob mit dem Sammeln von Käfern und Larven und dem Schweine-Eintrieb vorzugehen und bei der Anordnung des Hiebes und der Kulturen einschließlich der Nachbesserungen auf die durch den Maifäfer drohende Gefahr an sich und namentlich auf dessen Flugjahre Rücksicht zu nehmen sein wird. Ebenso wird empfohlen, die Sicherung gefährdeter Kulturen durch Zuhilfenahme des Anbaues von Lupinen in Erwägung zu nehmen.

Ich bemerke zugleich, wie es kein Bedenken findet, den Eintrieb von Schweinen in den Wald durch Gewährung von Vergütungen an die Besitzer der Schweine oder an die Hirten seitens der königlichen Regierung zu fördern.

Endlich mache ich darauf aufmerksam, wie es von besonderem Interesse ist, festzustellen, in wie weit bei dem Maifäferfraße *Melolontha vulgaris* und *Melolontha hippocastani* theilhaftig sind, und wie die Hauptflugjahre beider Arten sich gestalten.

Binnen 2 Jahren erwarte ich Bericht über die im dortigen Bezirke etwa nöthig gewordenen Maßregeln, über deren Erfolg und die sonstigen über den Gegenstand gemachten Beobachtungen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Zusatz für Merseburg: hinter x: „(auch demjenigen zu Pforta)“ für Hannover: hinter x: „einschließlich der Verwalter der Kloster-Oberförstereien“ für Düsseldorf hinter x: „sowie dem Thiergarten-Verwalter zu Cleve“. Bei Münster ist zu schreiben statt: „jedem Oberförster“ „dem dortigen Oberförster“.

Geschäftswesen.

53.

Portofreiheit bei Correspondenzen, welche den Umtausch ausgelookter Amtskautionspapiere zc. betreffen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Herren Rektoren: 1. der königlichen landwirthschaftlichen Hochschule und 2. der königlichen thierärztlichen Hochschule hier selbst, die Herren Direktoren: 1. der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, 2. der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, 3. der königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover, 4. der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh. und 5. des

Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau. I. 4917.
III. 3432.

Berlin, den 14. März 1891.

Euerer Hochwohlgeboren lasse ich beifolgend ein Exemplar (a.) der von mir in Gemeinschaft mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 23. v. Mts. erlassenen Verfügung betreffend

die Portofreiheit bei Correspondenzen, welche den Umtausch ausgelookter Amtskautionspapiere, sowie die Einforderung von Kautionscheinen zu dem Behufe, um auf denselben die an den Kautionsbesteller bewirkte Aushändigung der Zinskoupons vermerken zu können, bezwecken, zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.
v. Marcard.

a.

Berlin, den 23. Februar 1891.

Aus Veranlassung eines zu unserer Kenntniß gelangten Spezialfalles, in welchem Zweifel darüber entstanden sind, ob ein Kautionsbesteller auf portofreie Zusendung eines ausgelookten, zu seiner Amtskaution gehörigen Werthpapiers Anspruch habe, bestimmen wir im Verfolg unserer Cirkular-Verfügung vom 5. November 1887, daß fortan die Portofreiheit zu erstrecken ist auch auf Correspondenzen, welche den Umtausch ausgelookter Amtskautionspapiere, sowie die Einforderung von Kautionscheinen zu dem Behufe, um auf denselben die an den Kautionsbesteller bewirkte Aushändigung der Zinskoupons vermerken zu können, bezwecken.

Die königliche Regierung hat Ihre Hauptkasse mit entsprechender Anweisung zu versehen und hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.
gez. Braunbehrens.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung.
Meinecke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.
von Marcard.

An sämtliche königliche Regierungen und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämtliche Herren Ober-Präsidenten, an die königlichen Direktionen der Rentenbanken, die königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden, die königliche General-Direktion der Seehandlungs-Societät, sämtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und den Herrn General-Direktor (Tit.) Grolig in Erfurt, an das Haupt-Stempel-Magazin, die königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, die königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission, die königliche General-Lotterie-Direktion, die königliche General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die königliche Münz-Direktion und die General-Staatskasse. M. d. J. I A 1534. F. M. I 428. II 1649. III 1884. M. f. Ldw. 2c. I. 3256.

Kassen- und Rechnungsweisen.

54.

Justifizierung der Ausgaben an Civilpensionen, Unfallspensionen, Wittwen- und Waisengeldern, sowie Unfallrenten für Hinterbliebene von Beamten und Pensionären.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft 2c. bezw. der königl. Ober-Rechnungskammer.
M. f. Ldw. I. 10604. II. 4054. III. 8540.

Berlin, den 16. Juni 1891.

Erw. Hochwohlgeboren lasse ich beifolgend Abschrift der unter dem 8. April d. J. von der königlichen Ober-Rechnungskammer erlassenen Verfügung (a), betreffend die Justifizierung der Ausgaben an Civilpensionen, Unfallspensionen, Wittwen- und Waisengeldern, sowie Unfallrenten für Hinterbliebene von Beamten und Pensionären zur Kenntnisknahme und mit der Veranlassung zugehen, zu den an mich einzureichenden Pensionsnachweisungen das hier angeschlossene beispieisweise ausgefüllte Schema (b) zu benutzen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.
von Marc card.

a.

Potsdam, den 8. April 1891.

Aus Veranlassung von Wahrnehmungen, welche bei der Rechnungsrevision gemacht worden sind, wird bezüglich der Justifizierung der Ausgaben an Civilpensionen, Unfallspensionen, Wittwen- und Waisengeldern sowie Unfallrenten für Hinterbliebene von Beamten und Pensionären Nachstehendes bestimmt:

- 1) Die durch die allgemeine Verfügung vom 16. April 1885*) — Nr. 3838 — vorgeschriebenen Pensionsnachweisungen, ferner die Nachweisungen über Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern oder Unfallrenten für

*) Jahrbuch Bb. XVII. Art. 38, S. 204.

Hinterbliebene von Beamten oder Pensionären — Formular 5 der ministeriellen Bestimmungen vom 6. Juni 1882 Min.-Bl. d. i. B. S. 100*) — müssen bei der diese Nachweisungen ausfertigenden Behörde von einem angestellten Rechnungsbeamten oder von einem zur selbstständigen Bearbeitung von Rechnungssachen für befähigt erklärten Hilfsarbeiter dieser Behörde stets mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit in rechnerischer Beziehung versehen werden. Diese Bescheinigung muß sonach noch außer der vorgeschriebenen Bescheinigung der ausstellenden Behörde über die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben, bei jeder zum Rechnungsbelage verwendeten derartigen Nachweisung vorhanden sein.

- 2) Nach Aufhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge kann die Spalte 9 des Formulars zur Pensions-Nachweisung

„die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind bisher entrichtet worden von Mk.“ nur noch dazu dienen, festzustellen, ob die etwaigen Hinterbleibenden des Beamten, auf welchen die Pensionsnachweisung sich bezieht, f. Zt. gesetzlichen Anspruch auf Wittwen- und Waisengelder haben, oder ob dies wegen eines gesetzlichen Grundes, namentlich wegen eines von dem Beamten auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — G. S. S. 298**) — ausgesprochenen und nicht widerrufenen Verzichtes nicht der Fall ist.

Die Spalte ist daher künftig mit der Ueberschrift zu versehen

„Angabe etwaiger Gründe, aus welchen Wittwen- und Waisengeld f. Zt. nicht zu zahlen ist.“

Bestehen solche Gründe nicht, so ist die Spalte durch die Worte „nicht vorhanden“ auszufüllen.

- 3) Wird ein Beamter (Dispositionsgehalts- oder Wartegeld-Empfänger) mit Pension bez. Unfallspension in den Ruhestand versetzt, so ist von derjenigen Behörde, welche die Einstellung der Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß u. f. w. anzuordnen hat, in die diese Anordnung enthaltende Verfügung an diejenige Kasse, welche die letzten Aktivitätsbezüge zu verrechnen hat, ein ausdrücklicher Vermerk folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Die Pension (Unfallspension), welche dem N. N. vom (Datum) ab durch die Regierungshauptkasse zu N. (Civil-, Pensions- und Wartegelder-Kasse zu Berlin) gezahlt werden wird, ist berechnet worden unter Zugrundelegung eines pensionsfähigen Dienstverhältnisses von

Gehalt	— Mk. — Pf.
durchschnittlichem Wohnungsgeldzuschuß	— „ — „
Emolumenten (speziell anzugeben)	— „ — „
Zusammen	— Mk. — Pf.

Die diesen Vermerk enthaltende Verfügung bildet sonach einen Belag der Besoldungs- u. Rechnung, in welcher die letzten Aktivitätsbezüge des Pensionirten verrechnet worden, und es ist danach in der Besoldungsrechnung an betreffender Stelle zu vermerken:

*) Jahrbuch Bd. XIV. Art. 55, S. 128.

**) Jahrbuch Bd. XIV. Art. 54, S. 123.

„Die Pension (Unfallspension) wird vom (Datum) ab von der Regierungs-Hauptkasse zu N. (Civil-, Pensions- und Wartegelder-Kasse zu Berlin) gezahlt.“

Bemerkt wird hierbei, daß die vorstehende Anordnung derjenigen entspricht, welche für die Justifizierung der Ausgaben an Wittwen- und Waisengelder (Unfallrenten) unter Nr. 15 b der diesseitigen Vorschriften vom 4. Oktober 1889 — Minist.-Bl. d. i. B. S. 205*) — bereits erlassen worden ist. Die in letzteren Vorschriften unter Nr. 16 ertheilte Anordnung wird dagegen hierdurch aufgehoben. Es bedarf sonach der Zusendung beglaubigter Abschriften der nach Nr. 15 b jener Vorschriften auch ferner zu erlassenden, den Besoldungsrechnungen oder Pensionsrechnungen beizufügenden Verfügungen an diejenigen Regierungen, welche die Zahlung der Wittwen- und Waisengelder (Unfallrenten) zu veranlassen haben, nicht mehr.

- 4) In der Spalte 13 des nach den Bestimmungen vom 5. Juni 1882 — Minist.-Bl. d. i. B. S. 100 — für die Nachweisungen zur Festsetzung von Wittwen- und Waisengeldern (Unfallrenten) anzuwendenden Formulars ist angeordnet, daß über die anrechnungsfähige Dienstzeit des betreffenden, im aktiven Dienst verstorbenen Beamten spezielle Angaben zu machen sind. Die bezüglichen Angaben sind bei den zu unserer Kenntniß gelangten Nachweisungen mehrfach mangelhaft und unvollständig gewesen. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die Angaben über die anrechnungsfähige Dienstzeit den Vorschriften entsprechen müssen, welche in dem der diesseitigen Verfügung vom 16. April 1885 beigefügten Schema zur Pensionsnachweisung und zwar zu den Spalten 2--4 daselbst ertheilt worden sind. Auch darf in den Nachweisungen über die Festsetzung von Wittwen- und Waisengeldern künftig die ausdrückliche Angabe nicht fehlen, daß gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nicht zusteht (z. B. Verzicht nach § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882) nicht vorhanden sind. (S. oben zu 2).
- 5) Die Nachweisungen über Festsetzungen von Unfallspensionen für Beamte sowie von Unfallrenten, welche den Hinterbliebenen von Beamten auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1887 — G.-S. S. 282 — zustehen, haben bisher oft diejenigen tatsächlichen Angaben nicht vollständig enthalten, welche erforderlich sind, um bei der Revision ein Urtheil darüber zu gewinnen, daß die Bewilligung der Unfallspensionen und Unfallrenten in jeder Beziehung gesetzlich gerechtfertigt ist.
- Zur Abstellung der wahrgenommenen Mängel wird deshalb angeordnet: In die Spalte „Bemerkungen“ jeder Nachweisung über Bewilligung von Unfallspensionen oder Unfallrenten ist ein Vermerk folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Der p. N. hat den Betriebsunfall am (Datum) im Dienste erlitten und ist dadurch dauernd dienstunfähig geworden. Er hat den Unfall

*) Jahrbuch Bb. XXII. Art. 4 S. 2.

nicht vorsätzlich oder durch ein Verschulden im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 herbeigeführt.

Schadenersatz-Ansprüche gegen Dritte haben gemäß den §§ 8 bis 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 nicht erhoben werden können.“

Hierbei wird bemerkt, daß in den Fällen, in welchen die Dienstunfähigkeit nicht dauernd ist, und in den Fällen, in welchen Schadenersatzansprüche gegen Dritte zu erheben gewesen sind, der vorstehende Vermerk entsprechend geändert bezw. kurz angegeben werden muß, was wegen jener Ansprüche veranlaßt worden ist.

Die Bewilligungs-Nachweisungen über Wittwen- und Waisengelder und Unfallrenten sind übrigens künftig ebenso wie diejenigen über Pensionen und Unfallpensionen mit der abgekürzten Bescheinigung

„Die Nichtigkeit wird bescheinigt.“

zu versehen. Diese Bescheinigung bezieht sich auf die Nichtigkeit sämtlicher in den Nachweisungen enthaltenen thatsächlichen Angaben.

- 6) Mit Rücksicht auf den vorletzten Absatz des § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 ist darauf zu halten, daß in den Civil-Pensionsrechnungen die durch Nr. 10 der diesseitigen allgemeinen Verfügung vom 6. Februar 1889 — Minist.-Bl. d. i. B. S. 31 — vorgeschriebenen Bemerkte darüber, daß aus einem auf dem Gesetze vom 20. Mai 1882 beruhenden Grunde etwaigen Hinterbleibenden des betreffenden Beamten z. gesetzliche Wittwen- und Waisengelder nicht zu gewähren sein würden, auch in denjenigen Fällen fortgeführt werden, in welchen dem Beamten nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 eine Unfallpension zu zahlen ist.

- 7) In den Civil-Pensionsrechnungen der Regierungshauptkassen und der Civil-Pensions- und Wartegelder-Kasse zu Berlin sind die Ausgaben für die auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1887 bewilligten Unfallpensionen in einem besonderen Abschnitte, also getrennt von den übrigen Ausgaben an Civilpensionen nachzuweisen.

In diesem Unterabschnitte, welcher sich dem Hauptabschnitte für die Ausgaben an Civil-Pensionen unmittelbar anzuschließen hat, sind die Umfangsberechtigten gleichfalls in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

Die Schlussummen des Haupt- und des Unterabschnitts sind zusammen zu stellen.

Ober-Rechnungskammer.

gez. v. Wolff.

b.

N a ch

der

für den (Amtsstellung und vollständiger

zu

aus dem Civilbeamten-Pensionsfonds

Name (des zu pensionirenden Beamten, unter vollständiger Angabe der Vornamen
Dienststellung im unmittelbaren Staatsdienste (eventl. unter Angabe, ob auf
Besten dienstlicher Wohnort (j. B. A).

Lebensalter (geboren am)		Pensionsfähige Dienstzeit						Diensteinkommen.				Angabe etwaiger Gründe, aus wel- chen Witt- wen- und Waisen- geld f. B nicht zu zahlen ist.
		im Militär		im Civil		zusammen		Besol- bung	Wohnungs- geldzuschuß a, wirklich bezogen, b, Durch- schnittsbetrag	Emolu- mente.	Zu- sammen (pen- sions- fähig)	
Jahr	Mon.	Jahr	Mon.	Jahr	Mon.	Jahr	Mon.					M.
1		2		3		4		5	6	7	8	9
Beispiel												
56	8 15 30	11	16/80	25	6 25/80	36	7 11/80	3000	a. 360,00 b. 297,60	"	3297,60	
geb:	am	Begründung der Angaben										
16/3	1827	in Spalte 2/3.										
		a. Militärdienstzeit										
		pp.										
		b. Civildienstzeit										
		pp.										

Zur Beachtung.

Zu Spalte 1. Der Geburtstag ist regelmäßig mit anzugeben.

Zu Spalte 2—4. Die Begründung der Angaben der pensionsfähigen Dienstzeit muß in allen Fällen eine kurze aber vollständige Darstellung der dienstlichen Laufbahn enthalten, so daß beurtheilt werden kann, ob die Dienstzeit im Ganzen und für die einzelnen Abschnitte der Dienstlaufbahn den Vorschriften der Pensionsgesetze entsprechend zum Ansaß gekommen ist. Bezüglich der Militärdienstzeit genügt, wenn dieselbe nicht unterbrochen worden ist, die Angabe der Tage des Dienst Eintritts und des Dienstaustritts mit dem Hinzufügen: „ohne Unterbrechung“. Ist die Militärdienstzeit aber unterbrochen worden, so bedarf es näherer, die berechnete Dienstzeit begründender Angaben über den Verlauf derselben. Die Anrechnung von Kriegsjahren ist durch Bezeichnung der betreffenden Feldzüge zc. zu begründen. — Vergl. Nr. 10—13 der ministeriellen Vorschriften, Minist.-Blatt 1883 S. 56. — In Fällen, wo die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger oder längerer Dauer, oder der Kriegsgefangenschaft zur Anrechnung kommen soll, bedarf es Allerh. Genehmigung (§ 18 des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 und Nr. 15 des Minist.-Erl. vom 29. Juli 1884).

Bezüglich der Civildienstzeit bedarf es der Angabe des Tages der Ableistung des Dienstes, eventl. des Eintritts in den unmittelbaren Staatsdienst, wenn dieser vor oder nach jenem Zeitpunkte stattgefunden hat (§ 13 des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 und Anlage zur Circ.-Verfüg. vom 10. April 1883, Minist.-Blatt 1883 S. 56 Nr. 3 u. ff.) Ist die Civildienstzeit im unmittelbaren Staatsdienste bis zur Pensionirung niemals unterbrochen worden, so genügt die fernere Angabe: „ohne Unterbrechung“ bis zum Tag des Dienstaustritts. Wenn dagegen die Dienstzeit unterbrochen worden ist, so müssen die Gründe der Unterbrechung, sowie die Tage des Austritts aus dem Dienst und des Wiedereintritts speziell angegeben werden. Ist die Dienstentlassung in Folge eines strafrechtlichen oder Disciplinarverfahrens eingetreten, so muß dies gleichfalls angegeben und durch Vorbringung einer beglaubigten Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erkenntnisses begründet werden. (Vergl. Nr. 2, 5, 8 und 12 des Minist.-Erl. vom 29. Juli 1884).

W e i f u n g

Schema.

Name des zu pensionirenden Beamten)

(Wohnort)

zu zahlenden Pension.

z. B. N. N. Wilhelm Albert)

Widerruf, auf Kündigung oder auf Probe z. B. Regierungs-Sekretär)

Bezeichnung der Rechnung, in welcher das letzte Aktivitäts-Einkommen ver- ausgibt wird.	Die Pension ist von dem Betrage in Spalte 8 zu berechnen mit Sechzigstel.	Betrag der Pension M.	Zeitpunkt, von welchem ab die Pension gezahlt wird.	Jahresbetrag der von dem Pensionär ver- dienten, auf die Civilpension an- zurechnenden Militär-In- validenpension. M.	Bemerkungen.
10	11	12	13	14	15
Rechnung der Reg. Haupt- kasse zu A. von den Be- soldungen zc. für 18 —.	41	2256 (genau 2253,36 nach § 9 des Pens.- Gesetzes ab- gerundet.)	1. Dezember 1883.	108	Die Invaliden-Pension ist aus dem allgem. Pension- fonds des Deutschen Reichs zu erstatten. Grund der Pen- sionirung. N.N. ist wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Er- füllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig.

Im Allgemeinen ist noch zu beachten, daß die vor dem Beginn des 21. Lebensjahres fallende Dienstzeit, soweit dieselbe nicht anrechnungsfähig ist, in den Ansätzen der Spalten 2 und 3 außer Betracht bleibt. Etwaige Kriegsjahre kommen in Spalte 2 oder 3 zum Ansatz je nachdem der Betreffende als Soldat bezw. Militair-Beamter oder als Civilbeamter an dem Feldzuge Theil genommen hat.

Soll eine nicht in unmittelbarem Staatsdienste verbrachte Zeit auf die pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung kommen, so bedarf dies in jedem Falle spezieller Erläuterung und Begründung.

Zu Spalte 5. Für den Fall der Anwendung der §§ 11 und 12 des Pensionsgesetzes wird noch besonders auf die Vorschriften unter Nr. 10 und 11 des Minist.-Erl. vom 29. Juli 1884 verwiesen, wonach die Ansätze für ein früheres höheres Dienstestaken oder aus Neben-
ämtern spezieller Begründung in der Pensionsnachweisung bedürfen.

Zu Spalte 7 sind die Vorschriften im § 10 des Pens.-Ges. vom 27. März 1872 bezw. der Novelle vom 30. April 1884 genau zu beachten. Etwaige Fraktionsberechnungen sind der Pensions-
nachweisung beizufügen.

Zu Spalte 9. Im Falle des Nichtvorhandenseins von Gründen, aus welchen Wittwen- und Waifen-
geld f. B. nicht zu zahlen ist, ist die Spalte durch die Worte: „nicht vorhanden“ auszufüllen.

Zu Spalte 14—15. Die Angabe, ob eine Militär-Invaliden-Pension erdient ist, darf in keinem
Falle fehlen, wenn eine Militärtennzeit anzurechnen ist. Ist eine Invalidenpension nicht er-
dient, so muß dies in Spalte 14 durch den Vermerk: „nicht erdient“ ausdrücklich konstatiert werden.

In Spalte 15 ist anzugeben, aus welchem Reichsfonds die Invalidenpension zu erstatten ist
Im Allgemeinen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Pensionsnachweisungen ent-
haltenen Angaben bleibt die die Pension anweisende Instanz verantwortlich.

Die Nachweisung ist von derselben mit nachstehendem Atteste zu versehen:

„Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird bescheinigt“,
und dieses Attest ist vorschriftsmäßig zu vollziehen.

Staatswesen.

55.

Veränderungen in der Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Forstverwaltung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtl. Kgl. Regierungen — mit Ausschluß von Aurlich und Sigmaringen. — III. 4053. —

Berlin, den 28. März 1891.

Durch den Staatshaushalts-Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1891/92 stehen in der Bezeichnung der Kapitel und Titel folgende Veränderungen bevor:

1. Kap. 2, Tit. 7 der Einnahme erhält die Bezeichnung: „Von Ablagen“ und dementsprechend wird
2. Kap. 2, Tit. 26 der Ausgabe mit „Betriebskosten der Ablagen“ bezeichnet.
3. Kap. 4, Tit. 2a der Ausgabe wird folgendermaßen erweitert:
„Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Azendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung.“
4. Die Abtheilung B des Etats: „Einmalige und außerordentliche Ausgaben“ geht von Kap. 11 auf Kap. 12 über.

Die königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß vorstehende Veränderungen in den Kassenbüchern und Rechnungen beachtet werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

56.

Was ist unter „Auffammeln“ von Dungstoffen im § 25 des Preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes zu verstehen?

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 16. Dezember 1890.

Der Angeklagte hat von einem auf dem Felde zusammengefahrenen Haufen Dünger einen Theil rechtswidrig weggenommen und sich zugeeignet. — Darin liegt der Thatbestand des gemeinen Diebstahls. „Auffammeln“ ist offenbar Zusammentragen des zerstreuten, daher in geringerer Menge vorhandenen und demgemäß fast werthlosen Düngers. Der § 25 des F.-F.-P.-G. gehört zu denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche nicht dem Eigenthum Schutz gewähren, sondern, wie auch die Begründung des Gesetzes betont, der öffentlichen Ordnung dienen wollen.

(Entscheidungen zc. Bd. XXI S. 245.)

R. Diefel.

Jagd und Fischerei.

57.

1. Welches Strafgesetz kommt bei der Uebertretung des Verbots, Rehwild in Schlingen zu fangen, zur Anwendung?
2. Auf welche Jagden bezieht sich die Schleswig-Holsteinsche Forst- und Jagdordnung vom 2. Juli 1784?

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 19. September 1889.

Der Angeklagte hatte in einer zu der Provinz Schleswig-Holstein belegenden Waldparzelle, in welcher er zu jagen berechtigt war, Schlingen aufgestellt in der Absicht, einen Rehbock zu fangen. Ehe ihm dies gelungen war, sind die Schlingen weggenommen worden.

Auch diesen Thatbestand findet die Schleswig-Holsteinsche Forst- und Jagdordnung vom 2. Juli 1784 keine Anwendung. Dieses Gesetz bezieht sich, wie auch die Begründung zu dem Gesetze vom 1. März 1873, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in der Provinz Schleswig-Holstein, ausdrücklich anerkennt, nur auf königliche Jagden und Meng-Jagden.

Auch die Strafbestimmung des § 5 Nr. 4 des Wildschonengesetzes vom 26. Februar 1870 bleibt außer Anwendung, da sie nur das „Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten“ sowie das „Fangen von Wild in Schlingen“ unter Strafe stellt. Denn offenbar ist nicht das bloße Verfolgen, sondern nur das wirkliche Einfangen des Wildes mittels Schlingen bedroht. — Im Geltungsbereiche des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 würde die Strafbestimmung des § 18 Abs. 2 zur Anwendung zu bringen sein, nach welcher alle Uebertretungen der Hege- und Schonzeit, soweit nicht besondere Strafbestimmungen bestehen, mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 150 Mark geahndet werden.

(Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. X S. 242.)

R. Diefel.

58.

Gesetz, betreffend den Geltungsbereich der Jagdscheine.

(Ges.-Samml. S. 63.)

Nir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Einzigiger Paragraph.

Der § 2 des Gesetzes vom 9. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 207) findet auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. April 1891.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling.
Fehr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlig.

Personalien.

59.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. April bis 1. Juli 1891.

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

von dem Borne, Oberforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung ist zum Landesforstmeister mit dem Range der Rätthe II. Klasse ernannt.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Morgenroth, Forstmeister zu Cassel.

Brandt, Oberförster zu Ebstorf, Reg.-Bez. Lüneburg.

Haun, Oberförster zu Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.

Röhrig, Oberförster zu Grund, Reg.-Bez. Hildesheim.

Hümmerich, Oberförster zu Dillenburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Georg, Oberförster zu Hadamar, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Wolff, Revierförster zu Zankowitz, Oberf. Rybnik, Reg.-Bez. Oppeln.

B. Pensionirt:

Fetschin, Oberförster zu Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder.

Biege, Oberförster zu Himmelfort, Reg.-Bez. Potsdam.

Conradi, Oberförster zu Kunkel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Goedecke, Oberförster zu Magdeburg, Oberf. Biederitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

von Hugo, Oberförster zu Palsterkamp, Reg.-Bez. Osnabrück.

Brick, Oberförster zu Friedersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Seehusen, Oberförster zu Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.

Rasch, Oberförster zu Gersfeld, Reg.-Bez. Cassel.

Seifert, Revierförster zu Breitebruch, Oberf. Obereimer, Reg.-Bez. Arnsherg.

Schirmann, Revierförster zu Gülzow, Oberf. Rothensier, Reg.-Bez. Stettin.

Barnewitz, Revierförster zu Brück, Oberf. Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.

Jurany, Revierförster zu Weißbruch, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.

Blöcker, Revierförster zu Ohlingslust, Oberf. Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig.

Miedke, Revierförster zu Hohentamp, Oberf. Lindenbergr, Reg.-Bez. Marienwerder.

Kröger, Revierförster zu Frymark, Oberf. Podanin, Reg.-Bez. Bromberg.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters:

Nicolovius, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Wiesbaden-Biedenkopf, auf die Forstmeisterstelle Cöslin-West.

von Seelstrang, Oberförster, von Neustadt, Reg.-Bez. Cassel nach Kunkel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Siebert, Oberförster, von Borken, Reg.-Bez. Gumbinnen nach Neustadt, Reg.-Bez. Cassel.

von Wallenberg, Oberförster, von Dembio, Reg.-Bez. Oppeln, auf die neu eingerichtete Oberförsterstelle Parszyn, Reg.-Bez. Marienwerder.

Tziel, Oberförster, von Zunkerhof, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Dembio, Reg.-Bez. Oppeln.

- Woldt, Oberförster, von Lubiathfließ, Reg.-Bez. Frankfurt a./D. nach Biederitz mit dem Amtsstige in Magdeburg.
- Wöhne, Oberförster, von Purden, Reg.-Bez. Königsberg, nach Lubiathfließ, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.
- Schmidt, Oberförster, von Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Friedersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
- Schall, Oberförster, von Mittel, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
- Sieg, Oberförster, von Pfeil, Reg.-Bez. Königsberg, nach Himmelstort, Reg.-Bez. Potsdam.

D. In Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind:

- d'Heureuse, Forst-Assessor, zu Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.
- Schödon, Forst-Assessor, zu Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder.
- Greve, Forst-Assessor, zu Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel.
- Böckenförde, Forst-Assessor, zu Purden, Reg.-Bez. Königsberg.
- Pawlowski, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps zu Pfeil, Reg.-Bez. Königsberg.
- Zoch, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Mittel, Reg.-Bez. Marienwerder.
- von Hoff, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Zunkerhof, Reg.-Bez. Marienwerder.
- Denicke, Forst-Assessor, zu Palkerkamp, Reg.-Bez. Osnabrück.
- Lampson, Forst-Assessor, zu Gersfeld, Reg.-Bez. Cassel.
- Meyer, Forst-Assessor, zu Borken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

E. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

- Neumann, Forst-Assessor, auf die neu gebildete Oberförsterstelle Lorenz, Reg.-Bez. Danzig.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

- Dittmar, Forst-Assessor, nach Wiesbaden.

G. In Revierförstern wurden definitiv ernannt:

- Veiland, Förster und nomineller Inhaber der Försterstelle Colderunge, Oberförsterei Aurich, zur Zeit im Forsteinrichtungs-Bureau beschäftigt, für die Revierförsterstelle Hohenlobbese, Oberf. Schweinitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
- Wasmund, Förster zu Steina, Oberf. Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

- von Woedtke, Forst-Assessor, zu Hohenlobbese, Oberf. Schweinitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
- Lennartz, Forst-Assessor, zu Frymark, Oberf. Podanin, Reg.-Bez. Bromberg.
- Radberg I, Förster, zu Breitenbruch, Oberf. Obercimer, Reg.-Bez. Arnberg.
- Ranthad, Förster, zu Weißbruch, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.
- Bürgel, Förster, zu Zankowitz, Oberf. Rybnitz, Reg.-Bez. Oppeln.
- Leuber, Förster, zu Hohenkamp, Oberf. Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder.
- Cobell, Förster, zu Gülzow, Oberf. Rothenfier, Reg.-Bez. Stettin.
- Binder, Förster, zu Griesendorf I, Oberf. Sitenroda, Reg.-Bez. Merseburg.
- Knöfel, Förster, zu Brück, Oberf. Lehmin, Reg.-Bez. Potsdam.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

- Trebs, Förster zu Zschernick, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg.
Wogen, Förster zu Loppow, Oberf. Massin, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. (bei der Pensionirung).
Henicke, Förster zu Glinow, Oberf. Buchberg, Reg.-Bez. Danzig.
Wienskowski, Förster zu Steinwalde, Oberf. Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
Schott, Förster zu Moselache, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).
Johann, Förster zu Braukau, Oberf. Nimkau, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).

K. Forstkassenbeamte:

- Der Forstkassen-Rendant, Rechnungsrath Lorenz zu Bütow, Reg.-Bez. Cöslin, ist pensionirt.
Der Forstkassenrendant Marscheider zu Tapiau ist pensionirt.
Die Forstkassenrendanten Müller zu Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. und Rickisch zu Rupp, Reg.-Bez. Oppeln, sind verstorben.

Verwaltungsänderungen.

- Aus angekauften Dedländereien bezw. Waldflächen in den Kreisen Ronitz und Schlochau des Regierungsbezirks Marienwerder, ist die neue Oberförsterei Parszyn gebildet worden.
Aus den Blöcken I bis V und der Lorenzer Ankaufsfläche der Oberförsterei Buchberg sowie aus den angekauften Dedländereien bei Weitsee und Barloggi im Regierungsbezirk Danzig ist die neue Oberförsterei Lorenz gebildet worden.

60.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 1. Juli 1891.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

- Zuedy, Oberförster zu Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (mit der Zahl 50).
Conradi, Oberförster zu Kunkel, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
Fetschin, Oberförster zu Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Wietze, Oberförster zu Himmelpfort, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Brid, Oberförster zu Friedersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Goedecke, Oberförster zu Biederitz mit dem Amtsitze in Magdeburg (bei der Pensionirung).
von Hugo, Oberförster zu Palfsterkamp, Reg.-Bez. Osnabrück (bei der Pensionirung).
Nasch, Oberförster zu Gersfeld, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

B. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

- Marscheider, Forstkassenrendant zu Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
Miedke, Revierförster zu Hohentamp, Oberf. Lindenbergl, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Barnewitz, Revierförster zu Brück, Oberf. Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Schirmann, Revierförster zu Gülzow, Oberf. Rothensier, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Blöcker, Revierförster zu Ohlingslust, Oberf. Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig (bei der Pensionirung).

C. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Burrmann, Hegemeister zu Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau (mit der Zahl 50).

Kahle, Hegemeister zu Latkenhaus, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Hildesheim (mit der Zahl 50).

Kummler, Hegemeister zu Weissenfee, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

König, Hegemeister zu Schäferberg, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Fürstenow, Hegemeister zu Rummernitz, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Stengel, Hegemeister zu Schwarzheide, Oberf. Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. (bei der Pensionirung).

Schmidt, Hegemeister zu Höckendorf, Oberf. Klütz, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

Schilke, Förster zu Tannenbaude, Hausfideicommiß-Oberf. Arnberg.

Hentschel, Förster zu Schwarzwald, Hausfideicommiß-Oberf. Rarmunkau.

Ruch, Waldwärter zu Kumbke, Hausfideicommiß-Oberf. Schmollin.

Seifert, Revierförster zu Breitebruch, Oberf. Obereimer, Reg.-Bez. Arnberg (bei der Pensionirung).

Krause I, Förster zu Nerwick, Oberf. Purden, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Fischer I, Förster zu Monst, Oberf. Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Lange I, Förster zu Leschno, Oberf. Purden, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Sabczinski, Förster zu Gradda, Oberf. Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Will, Förster zu Bundeln, Oberf. Norfalten, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Stiller, Förster zu Hagenhorst, Oberf. Borken, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Priem, Förster zu Mallentin, Oberf. Stangenwalde, Reg.-Bez. Danzig (bei der Pensionirung).

Bentmann, Förster zu Heinrichsdorf, Oberf. Lautenburg, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Manke, Förster zu Münsterwalde, Oberf. Krausenhof, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

- Stümke, Förster zu Halbersdorf, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
- Holz, Förster zu Pinnow, Oberf. Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
- Borsdorf, Förster zu Freienhagen, Oberf. Neuholland, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
- Bähr, Förster zu Neudamm II, Oberf. Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt a./D. (bei der Pensionirung).
- Leonhardt, Förster zu Dichebruch, Oberf. Lichtebeck, Reg.-Bez. Frankfurt a./D. (bei der Pensionirung).
- Hensel, Förster zu Laatzig, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).
- Kemmy, Förster zu Reicherlug, Oberf. Eckstelle, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).
- Nöring, Förster zu Siedenbollentin, Oberf. Goldsch., Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
- Goede, Förster zu Wofuhl, Oberf. Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
- Gehrke, Förster zu Schaasbrück, Oberf. Nothensier, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
- Blanke, Förster zu Schieringen, Oberf. Blectede, Reg.-Bez. Lüneburg (bei der Pensionirung).
- Junghaus, Förster zu Möllenbeck, Oberf. Rumbek, Reg.-Bez. Minden (bei der Pensionirung).
- Wegfahrt, Förster zu Hersfeld, Oberf. Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
- Preußner, Förster zu Gutebach, Oberf. Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).
- Nicolai, Förster zu Weiffuhnen, Oberf. Guszianka, Reg.-Bez. Gumbinnen (mit der Zahl 50).
- Manstein, Förster zu Kerpen, Oberf. Daun, Reg.-Bez. Trier (mit der Zahl 50).
- Budde, Förster zu Frasselt, Oberf. Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf (aus Anlaß seiner Pensionirung).
- Löhden, Waldwärter zu Wennebostel, Oberf. Zeven, Reg.-Bez. Stade (aus Anlaß seiner Pensionirung).
- Holz, Waldwärter zu Heidchen, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen (mit der Zahl 50).
- Fulbrich, Waldarbeiter zu Zehlendorf, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
- Schütte, Holzhauermeister zu Hirsingen, Oberf. Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg.
- Wätthge, Holzhauer zu Weserlingen, Oberf. Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg.
-

61.

XXXIX. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Rechnungsrath Hoppe zu Berlin W. 9 Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Obfstei. Coblenz, Ueberschuß aus der Sammlung für Beschaffung eines Albums in Forstinspektion Coblenz-Eifel 31,50 M., 2. Scherer, Oberf. in Kullik, Jahresbeitrag 10 M., 3. Rahle, Oberf., Hannover, Strafgeder 1890/91 22,80 M., 4. Gruhn, Revierf., Kohlhöhe bei Striegau i. Schl., gesammelt bei Treibjagen in Kl.-Wandriß-Pohlwitz 5,75 M., 5. Faller, Oberf., Fürstenwalde a. Spree, Beitrag der C. M. L. für unmaidmännischen Ausdruck 10 M., 6. Rudolph, Forstassessor, Schleswig, Beitrag aus der Regeltasse der Affessoren bei Regierung Schleswig 50 M., 7. Brauns, Oberf., Bischofsrode b. Eisleben a) Jagdclub in Eisleben 5,50 M., b) Fudelgeder zc. 17,90 M., Summa 23,40 M., 8. Expedition der deutschen Jägerzeitung in Neudamm 1317,06 M., 9. Cyser, Oberf., Neustettin, Strafgeder für Fehlschüsse zc. und Zubelgaben 38,80 M., 10. v. Zimmermann, Grünberg i. Schl. (Jagdschutzverein) Erlös von Cigaretten-Abschnitt-Sammlungen 42 M., 11. Baron v. Maltusch, Berlin, Corneliusstr. 4a 13,05 M., 12. M. Uecker-Niemszyn b. Defno, gesammelt auf der Jagd in Niemszyn den 29. Dezember 1890 23,20 M., 13. G. Ernst, Forstauffseh., Wahlstedt p. Jahnkrug, auf den Treibjagen der Oberfstei. Segeberg gesammelte Strafgeder 15 M., 14. Durch Paul Wolff, Exped. des „Waidmann“ in Dresden-Blasewitz a) von Caspar Berminghaus in Duisburg, Fehlschußgeder 34,30 M., b) vom Hubertus-Verein in Erfurt, Strafgeder und Beitrag 18,80 M., c) vom Landrath v. Dergen in Inowrazlaw, Sammlung bei fröhlichem Jagddiner 10 M., Summa 63,10 M., abzüglich Porto 0,20 M., 62,90 M., 15. Schmidt, Oberf. Detmold, Strafgeder für Fehlschüsse, gesammelt im Fürstl. Lippe'schen Jagdrevier Diefelbruch-Dergen 17,55 M., 16. B. Zacher, Förster, Eisdorf bei Striegau, für Fehlschüsse bei Treibjagd in Ober- und Nieder-Streit 4,50 M., 17. Bogdt, Oberf., Tschieser, im zweiten Semester 1890 gesammelt, davon 20 M. bei einer Jagd des Herrn Alfred Gruschwitz 22,05 M., 18. Klüber, Forstassessor, Minden, auf Treibjagd in Obfstei. Minden gesammelt 4,40 M., 19. Ramm, Rechtsanwält, Königsberg i. Pr., von Jagdgesellschaft Braunsberg 17,80 M., 20. Fürstl. Forstamt Waldenburg i. Schl., gesammelt auf Jagden in der freien Standesherrschaft Fürstenstein 20,50 M., 21. Landesvorstand für Westpreußen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins 100 M., 22. von Alt-Stutterheim, Spandau, im Jagdverein der Militär-Schießschule an einem Gesellschaftsabend gesammelt 3,30 M., 23. Stadtförster Bumann, Osterode a. H., Strafgeder für Fehlschüsse auf Treibjagd in Geitelde b. Braunschweig im November 1890 6,60 M., 24. Förster Datchow-Lutterow b. Fl. Zechlin für Fehlschüsse aus Obfstei. Zechlin 5,80 M., 25. Böhme, Oberf., Stallischen b. Darkehmen, Strafgeder für Fehlschüsse auf Treibjagen 9,60 M., Schneider, Oberf., Dingken b. Pögegen, Strafgeder für Fehlschüsse 8 M., 27. Bried, Oberf., Friedersdorf i. d. Mark b. Storkow: a) Beitrag von Herrn Rischer, Berlin 10,85 M., b) in Obfstei. Friedersdorf bei Jagden gesammelt 17,40 M., Summa 28,25 M., 28. Wadsack, Oberf., Rehlf., für Fehlschüsse auf Jagden in Obfstei. Rehlf. im Winter 1890/91 6,50 M., 29. Erlös eines Skates fünf fideler

Forstleute in Frankenau 2,90 M., 30. Erlös eines States mehrerer fideiler Forstleute in Altenlotheim 2,10 M., 31. von Manstein, Forstsekretär, Straf gelder 2c. in Obfst. Planke 15 M., 32. Boldt, Oberf., Lubiatzfließ b. Trebatsch N./M., gesammelt auf Treibjagd in Rumpinsee 4,80 M., 33. Ohnesorg, Oberf., Dingelstedt, Ertrag einer Sammlung unter den Forstbeamten der Obfst. Dingelstedt 25 M., 34. Obfst. Jammi b. Garnsee W.-Pr., Straf gelder für Fehlschüsse bei Treibjagden in Obfst. Jammi während des Winters 1890/91 10,55 M., 35. Wagner, Ingenieur, Diedenhofen, gesammelte Beiträge für Fehlschüsse 51,35 M., 36. Schneider, Forst aufseher, Beerenbusch, durch Forstschullehrer Grothe in Gr.:Schönebeck 7,62 M., 37. von Salmuth, Berlin, für einen vom Forsthaus Grunewald erhaltenen Erlaubnißschein 1 M., 38. Thiele, Hilfsjäger, Thale, aus der Sammelbüchse Kofstrappe 4,60 M., 39. Obfst. Dedensen, für Fehlschüsse aus Obfst. Dedensen im Winter 1890/91 14,80 M., 40. Krieger, Forstmeister, Coepenick, für Fehlschüsse auf Treibjagden in Obfst. Coepenick 69,15 M., 41. Kleemann, Pr.-Lieut., Langensalza, Straf gelder des Ologauer Jagdvereins 25,65 M., 42. Sprengel, Forstmeister, Bonn, auf verschiedenen Jagden 1890/91 gesammelt 30 M., 43. Durch Paul Wolff, Exped. des „Waidmanns“ in Dresden-Blasewitz von Ungenannt, Berlin (aus einer Sammlung) 120 M. abzüglich 30 Pf. Porto 119,70 Pf., 44. Durch Damm und Streit in Cassel, Beitrag des Landesvereins Provinz Hessen-Nassau des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins 100 M., 45. Winzer, Oberf., Coblenz, gesammelt von den Gemeinde-Forstbeamten der Obfst. Mhrweiler 18,80 M., 46. Fidele Gesellschaft in Mahlwinkel 21 M., 47. J. Kreuzer, Forstsekretär, Hochzeit, Strafen für Fehlschüsse auf den Treibjagden und Stat gelder 18,15 M., 48. Bohne, Oberf., Burden b. Gr.:Burden, für Fehlschüsse sowie für einen im Belauf Masuchen erlegten Keiler 29,40 M., 49. Skatfasse der Obfst. Darß 12,30 M., 50. Schrötter, Oberf., Jägerhof bei Wolgast, für Fehlschüsse auf Treibjagden in Obfst. Jägerhof 5,75 M., 51. Schröder, Berlin, Widmannstr. 11 20 M., 52. Freiherr Spiegel, Oberf., Krosdorf, Straf gelder von den Jagdgästen in Obfst. Padrojen 15 M., Summa 2544,93 M., hierzu Liste 1 bis 38 89 457,83 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge 92 002,76 M.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Montagenstag 3.

Lehrbuch
der
Forsteinrichtung

mit besonderer Berücksichtigung

der
Zuwachsgesetze der Waldbäume.

Von
Dr. Rudolf Weber,

Professor an der Universität München.

Mit 139 graphischen Darstellungen im Text und auf 3 Tafeln.

Preis M. 12,—; in Leinwd. geb. M. 13,20.

Lehrbuch

der

Anatomie und Physiologie der Pflanzen

unter besonderer Berücksichtigung

der

Forstgewächse.

Von

Dr. Robert Hartig,

Professor der Botanik an der Universität München.

Mit 103 Textabbildungen.

Preis M. 7,—; geb. M. 8,—.

Samen, Früchte und Keimlinge

der in

**Deutschland heimischen oder eingeführten forstlichen
Culturpflanzen.**

Ein Leitfadern

zum Gebrauche bei Vorlesungen und Uebungen der Forstbotanik,
um Bestimmen und Nachschlagen für Botaniker, studirende und ausübende Forst-
leute, Gärtner und andere Pflanzenzüchter.

Von

Dr. Karl Freiherr von Tubeuf

Privatdozent an der Universität München.

Mit 179 in den Text gedruckten Originalabbildungen.

Preis M. 4,—; geb. M. 5,—.

Die



Preussischen Jagdpolizeigesetze.

Von

F. Kunze,

Oberverwaltungsgerichtsath.

Preis kart. M. 2,—.

 In beziehen durch jede Buchhandlung. 

Ueber den
Einfluß wirtschaftlicher Maßregeln
auf
Zuwachsverhältnisse u. Rentabilität d. Waldwirtschaft.

Von
Dr. Martin Behringer,
Königl. bayr. Forstamtsassistent.

Von der Staatowirtschaftlichen Fakultät der Universität München mit dem Preise
gekrönte forstliche Studie.

Preis M. 2,—.

Waldvermessung und Waldeintheilung.

Anleitung
für
Studium und Praxis
von

Adolf Rümmebaum,
Königl. Forstmeister an der Forstakademie zu Eberswalde.
Mit 78 in den Text gedruckten Figuren und 7 Tafeln.

Preis M. 5,—; geb. M. 6,—.

Holzfütterung und Reisigfütterung.

Ein neues, einfaches und billiges Verfahren der Thierernährung.

Auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen und praktischer Versuche
ausgearbeitet von

Dr. C. Hamann und von Jena=Cöthen.

Preis M. 1,—.

Mathematisches Repetitorium
für Studierende der Forstwissenschaft.

Von
Dr. J. Schubert,
Privatdozent an der Forstakademie zu Eberswalde.
Hart. Preis M. 1,20.

Leitfaden der Holzmeßkunde

von
Dr. Adam Schwappach,
Kgl. Professor und Dirigent der forstlichen Abteilung der Hauptstation des forstlichen
Versuchswesens zu Eberswalde.

Mit 24 in den Text gedruckten Abbildungen.

Preis M. 3,—; geb. M. 4,—.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

62.

Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen und Aurič) III. 11314.

Berlin, den 12. August 1891.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Hannover und Aachen, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Königl. Forstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Osnabrück (incl. Aurič), Düsseldorf, Coblenz und Bromberg.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

63.

Beschäftigung der Forst-Assessoren im Bereiche der landwirthschaftlichen Verwaltung, namentlich bei den Kgl. General-Kommissionen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurič und Sigmaringen. III. 11759.

Berlin, den 24. August 1891.

Mit Rücksicht auf die noch immer steigende Zahl derjenigen Forstassessoren, welchen in den ersten Jahren nach Ablegung der Staatsprüfung eine mit dem Bezuge von Tagegeldern verbundene forstliche Beschäftigung nicht zugewiesen werden kann,

*) Jahrbuch Band XIX. Art. 17 S. 35.

make ich darauf aufmerksam, daß im Geschäftsbereiche der landwirthschaftlichen Verwaltung und namentlich bei den königlichen General-Kommissionen eine größere Zahl geprüfter Forstassessoren als Landmesser würde Verwendung finden können. Nach § 28 fgl. der Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. September 1882*) ist die Erlangung des Landmesser-Zeugnisses für die Forstassessoren und Forstreferendare wesentlich erleichtert. Es empfiehlt sich deshalb, daß diejenigen Forstassessoren, welche Fertigkeit im Kartenzeichnen besitzen und zunächst eine Beschäftigung als Landmesser zu übernehmen wünschen, sich in den Besitz des hierzu berechtigenden Zeugnisses setzen.

Die königliche Regierung wolle dafür sorgen, daß Vorstehendes zur Kenntniß der im dortigen Bezirke sich aufhaltenden Forstassessoren gelangt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

64.

Diäten der zur Verwendung im Forstdienst zeitweis beurlaubten Jäger und Oberjäger (einschließlich der Feldwebel) der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons nach Maßgabe ihrer Militärdienstzeit.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß von Auriich und Sigmaringen. III. 11214.

Berlin, den 21. August 1891.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 2. Juni d. Js. (III 7860)**) bestimme ich hierdurch, daß den zur Verwendung im Forstdienst zeitweis beurlaubten Jägern und Oberjägern (einschließlich der Feldwebel) der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons vom 1. April d. Js. ab die in jenem Runderlasse für Forsthilfsaufseher, welche zu den Reservejägern gehören, bewilligten Diätensätze nach Maßgabe ihrer Militärdienstzeit ebenfalls zu gewähren sind. Eine Ausnahme hiervon hat nur bei den zur Dienstleistung bei der Forstverwaltung beurlaubten Feldwebeln dann stattzufinden, wenn diesen ausnahmsweise die Fortsetzung des Forstdienstes noch während des 7. und 8. Monats ihrer Beurlaubung gestattet wird. Für solche Fälle bleibt die Bestimmung des Runderlasses vom 22. April 1876 (IIb 5805)***) in Kraft, nach welcher beurlaubten Feldwebeln, vom Beginn des 7. Monats ihrer Beschäftigung im Forstdienste ab 2 M. 30 Pf. Diäten für den Tag zu gewähren sind.

Die königliche Regierung wolle hiernach Verfügung treffen und etwa erforderliche Nachzahlungen, mögen dieserhalb Ansprüche bereits gestellt sein oder nicht, sofort zur Anweisung bringen.

Zusatz nur für Stettin. Nach einer Seitens der königlichen Inspektion der Jäger und Schützen mir mitgetheilten Anzeige des Westfälischen Jäger-Bataillons

*) Jahrb. Band XV. Art. 11 S. 67.

**) S. den Art. 45 S. 118 bis. Vbs.

***) Jahrb. Bd. VIII. Art. 47, S. 385.

Nr. 7 zu Bückeburg ist dem Feldwebel Stratomeier und dem ehemaligen Sergeanten Affelmann auch für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis Schluß März 1891, während welcher sie im Forstdienste beschäftigt waren, die durch den Runderlaß vom 28. Juli 1890 (III 10052)* den Forsthilfsaufsehern für das Etatsjahr 1890/91 bewilligte monatliche Zulage nicht gezahlt worden. Wenn die genannten beiden Militärs nicht über die bis Schluß März 1891 gültig gewesenen Sätze hinaus remunerirt worden sind, so kann ihnen die fragliche Zulage für die gedachten 6 Monate füglich nicht vor-
enthalten werden. Der Betrag der letzteren ist daher, wenn nicht besondere, event. hierher anzuzeigende Gründe dagegen geltend zu machen sind, nachträglich zur Zahlung anzuweisen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

65.

Unterhaltung der neu erbauten Wege in den Forsten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen. III. 12358.

Berlin, den 2. September 1891.

In einzelnen der mit Wegenehen versehenen Oberförstereien habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß der Ausbau der Wege zwar angemessen vorgeschritten, aber der Unterhaltung der neu erbauten Wege, namentlich derjenigen ohne Steinbahn, nicht die erforderliche Sorgfalt zugewendet worden ist. Insbesondere sind erhebliche Schäden dadurch entstanden, daß in den letzten regnerischen Jahren die Ableitung des Wassers und die Ausfüllung entstandener tiefer Geleise durch klein geschlagene Steine nicht in genügendem Maaße erfolgt ist.

Die Königliche Regierung wolle diesem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit zuwenden und dafür sorgen, daß mit Neubauten von Wegen nur insoweit vorgegangen wird, als die vorhandenen Mittel es gestatten, gleichzeitig die tadellose Unterhaltung der bereits hergestellten Wegestrecken durchzuführen. Vor Allem aber werden die Schutzbeamten anzuweisen sein, für alsbaldige Beseitigung bemerkter Mängel zu sorgen und namentlich der Ableitung des Wassers ihre Fürsorge und eigene Thätigkeit zuzuwenden, zumal jede Verzögerung der Reparaturen geeignet ist, die vorhandenen Mängel zu vergrößern und die aufzuwendenden Kosten zu vermehren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

*) Jahrb. Bb. XXII. Art. 61, S. 101.

Holzabgaben und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

66.

Betreffend rechtzeitige Deckung des Lokalbedarfs an Brennholz, bzw. freihändiger Verkauf geringerer Sortimente an Minderbemittelte.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen. III. 11933.

Berlin, den 22. August 1891.

Nach hierher gelangten Mittheilungen sind in Folge der langen Dauer des vergangenen Winters in einzelnen Landstrichen die Vorräthe an Brennholz sehr vermindert und die Brennholzpreise gestiegen. Die Königliche Regierung wolle diesem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit zuwenden und dafür Sorge tragen, daß der Lokalbedarf rechtzeitig gedeckt und insbesondere der minder bemittelten Klasse Gelegenheit gegeben werde, ihren Brennholzbedarf aus den Staatsforsten zu angemessenen Preisen befriedigen zu können. Es werden zu diesem Zwecke auch freihändige Verkäufe der geringeren Sortimente ins Auge zu fassen sein. Auch wolle die Königliche Regierung in Erwägung ziehen, ob nicht zeitiger als bisher, und ev. noch im laufenden Wirthschaftsjahre, mit den Totalitätshieben, Durchforstungen u. s. w. vorzugehen sein wird, um möglichst bald eine angemessene Menge namentlich der geringeren Brennholzer zur Verfügung stellen zu können.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Taxationswesen. Material-Abnutzung. Führung des Controlbuchs.

67.

Die Buchung der durch den Ausschub von Schwammbäumen, insbesondere vom Schwamm befallener Kiefern, erfolgenden Holzmassen in Beständen außerhalb der I. Periode hat stets bei der Hauptnutzung zu geschehen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Auriß und Sigmaringen. III. 11228.

Berlin, den 8. August 1891.

In Betreff der Buchung derjenigen Holzmassen, welche durch den Ausschub von Schwammbäumen, insbesondere vom Schwamm befallener Kiefern, in Beständen außerhalb der I. Periode erfolgen, ist nicht durchweg übereinstimmend verfahren worden. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß die Buchung stets bei der Hauptnutzung erfolgen muß.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

Landes- und Forstvermessung.

68.

Bestimmungen für die Beschäftigung der Vermessungsbeamten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an die sämtlichen Königl. General-Kommissionen.

Berlin, den 10. Juni 1891.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (G.-S. S. 395) und 3. März 1877 (G.-S. S. 99), sowie § 29 des Gesetzes vom 17. Januar 1883 (G.-S. S. 7), § 43 des Gesetzes vom 23. Mai 1885 (G.-S. S. 143), § 20 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (G.-S. S. 156) und § 30 des Gesetzes vom 21. März 1887 (G.-S. S. 61) werden nach Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister für die von den General-Kommissionen dauernd und ausschließlich beschäftigten Vermessungsbeamten unter Aufhebung der allgemeinen Verfügungen vom 25. März 1885 Nr. I 4434 und vom 8. Januar 1886 I 17965 folgende Bestimmungen erlassen:

I. Etatsmäßige Vermessungsbeamte.

Die Bezahlung derjenigen Vermessungsbeamten, welchen eine etatsmäßige Stelle verliehen ist, erfolgt fortan ausschließlich durch Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß.

II. Nicht etatsmäßige Vermessungsbeamte.

Die Bezahlung der nicht etatsmäßig angestellten Vermessungsbeamten erfolgt durch Tagesdiäten oder Monatsdiäten oder im Falle besonders getroffener Anordnung bezw. vorheriger Vereinbarung durch Gebühren.

A. Tagesdiäten.

Die Tagesdiäten der nicht etatsmäßig angestellten Vermessungsbeamten betragen von Jahr zu Jahr aufsteigend 5 M., 5 M. 50 Pf., 6 M., 6 M. 50 Pf. und vom Beginne des fünften Jahres ab 7 M. 50 Pf., in besonderen Fällen 8 M. für einen Arbeitstag von acht Stunden und für jeden Reisetag ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden ist oder nicht.

Diese Diäten können bei Arbeitern außerhalb des Wohnorts auch

- a) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert, sowie
- b) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage, mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen, liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Vermessungsbeamten außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen, was für jeden einzelnen Fall der Prüfung und Entscheidung der Festsetzungs- und Revisionsbehörde unterliegt.

Dagegen darf neben den Tagesdiäten (für die volle Zeit der Kalendertage) eine Bezahlung für Ueberstunden nicht gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen angeordnet oder vereinbart ist.

B. Monatsdiäten.

Den Vermessungsbeamten können an Stelle der zu A. vorstehend aufgeführten Tagesdiäten jederzeit widerrufliche Monatsdiäten bis zum Betrage von 200 M., im

Durchschnitt 175 M., nach den von mir zu treffenden besonderen Bestimmungen bewilligt werden.

Neben den Monatsdiäten darf eine Vergütung für Ueberstunden nicht erfolgen.

C. Gebührensätze.

Erfolgt auf Grund einer von der Auseinandersetzungsbehörde vorher getroffenen Anordnung oder auf Grund einer von derselben mit dem Vermessungsbeamten vorher geschlossenen Vereinbarung die Bezahlung der in Auseinandersetzungssachen gefertigten Landmesserarbeiten nach Gebührensätzen, so finden — falls keine Abweichungen angeordnet oder vereinbart sind — folgende Bestimmungen Anwendung:

I. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungsangelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, erhalten die Vermessungsbeamten für sämtliche Arbeiten und die nach der Vorschrift unter D nachstehend abzuliefernden Gegenstände:

1. bei ebenem Terrain für jedes in einer besonderen Feld- oder Forstabtheilung der vermessenen Fläche liegende, einem Besitzer gehörige, rings von anderen Besitzständen umgebene Stück
 - a) von 1 ha und darunter bis 15 ha für das Hektar 1 M.
 - b) über 15 bis 25 ha für das Hektar 0,60 M.,
 - c) von mehr als 25 ha für das Hektar 0,50 M.;
2. bei kuppigem, bergigem oder sonst schwierigem Terrain je nach der Beschaffenheit desselben 10—20 vom Hundert vorstehender Sätze mehr;
3. außerdem für jedes Stück unter 15 ha, welches auf der Karte mit einer besonderen Nummer bezeichnet werden mußte, 0,25 M.

II. Die trigonometrischen Arbeiten, welche zur Genügung der Vorschriften in den §§ 1 ff. der Bestimmungen des Central-Direktoriums der Vermessungen vom 29. Dezember 1879 über den Anschluß der Spezial-Vermessungen an die trigonometrische Landes-Vermessung ausgeführt sind, werden in folgender Weise vergütet:

1. Für die vollständige Ausführung der Triangulation einschließlich der dauerhaften Vermarkung der trigonometrischen Punkte, insbesondere für die Ausführung der Winkelmessung und der hierher gehörigen Centrirungs- und sonstigen Hilfsrechnungen, für die Berechnung der Koordinaten der trigonometrischen Punkte einschließlich der Herleitung der rechtwinkligen Koordinaten aus den geographischen Koordinaten für die aus der Triangulation der Landesaufnahme gegebenen Punkte und dergl. mehr, endlich für die Anfertigung der trigonometrischen Negkarte und für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten können

	für jeden trigonometrischen Punkt	
Preis	I.	10 M.
	„ II.	15 „
	„ III.	20 „
	„ IV.	25 „

mit folgenden Maßgaben liquidirt werden.

2. Die Gebühren unter I. Nr. 1 finden nur Anwendung für diejenigen neu bestimmten Punkte, auf welchen eine Winkelmessung wirklich stattgefunden hat, während für die lediglich durch Vorwärtseinschneiden bestimmten Punkte,

- auf denen die Winkel nicht gemessen worden, die Hälfte der gedachten Gebühren zu liquidiren ist.
3. Bis zur Hälfte der Gebühren unter Iſde. Nr. 1 kann auch für diejenigen durch eine bereits vorhandene Triangulation gegebenen Punkte bewilligt werden, welche zur Bestimmung weiterer trigonometrischer Punkte gebient haben, falls auf den erstgedachten Punkten die Winkel wirklich gemessen sind.
 4. Die Gebühren unter Iſde. Nr. 1 dürfen für einen und denselben Punkt nur einmal zum Anſatz kommen.
 5. Die Anzahl der neu bestimmten Punkte darf in der Regel nicht größer sein, als daß durchschnittlich je ein Punkt im mittleren Terrain auf eine Fläche von 100 ha, in gebirgigem Terrain auf eine Fläche von 75 ha, da aber, wo umfangreiche Waldungen oder Heiden zu vermessen sind, namentlich in ebenem Terrain, auf eine Fläche von 150 ha entfällt. Ist eine größere Anzahl von trigonometrischen Punkten bestimmt worden, so dürfen, falls dieselben überhaupt nothwendig zu bestimmen waren, im mindesten Ausmaß vier neu bestimmte Punkte nach den vollen Gebühren zu Iſde. Nr. 1, alle übrigen nur zur Hälfte dieser Gebühren vergütet werden.
 6. Von den unter Iſde. Nr. 1 aufgeführten Preisklassen dürfen die Preise III und IV nur angewendet werden, wenn die Punktendestimmung durch „Einschneiden“ die Regel bildet; im Uebrigen sind anzumenden
 - a) der Preis I bei offenem, überflächlichem Terrain, in welchem die Auslichtung von Visirlinien gar nicht oder nur in ganz geringem Maße erforderlich ist, auch sonstige erschwerende Umstände nicht obwalten;
 - b) der Preis II unter mittleren Verhältnissen, insbesondere, wenn Auslichtung von Visirlinien zwar in größerem Maße vorkommen, aber doch nicht sehr zeitraubend sind;
 - c) der Preis III unter schwierigen Verhältnissen, insbesondere, wenn die Auslichtung der Visirlinien in größerem Umfange nothwendig wird, oder wenn excentrische Winkelbeobachtungen auf Kirchtürmen und dergleichen mehr mit zeitraubenden Hülfsmessungen zur Bestimmung der Centrirungselemente in größerer Ausdehnung auszuführen sind;
 - d) der Preis IV unter den schwierigsten Verhältnissen, bei der Bestimmung von Punkten der dritten oder einer noch höheren Dreiecksordnung; insbesondere, wenn kostspielige Signalbauten erforderlich, ferner bei Punkten der vierten Dreiecksordnung, wenn sehr zeitraubende Auslichtungen der Visirlinie in Holzpflanzungen und dergleichen mehr nothwendig sind, oder sonst sehr erhebliche Schwierigkeiten obwalten.

III. Das Kopiren von Karten wird derart bezahlt, daß für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger, der Deutlichkeit entsprechender Größe mitzurechnen ist, gewährt werden:

bei einem Maßstabe von $\frac{1}{2500}$	der natürlichen Größe =	4,30 M.
$\frac{1}{3000}$ „ „ „	=	4,65 „
$\frac{1}{4000}$ „ „ „	=	5,65 „
$\frac{1}{5000}$ „ „ „	=	6,00 „

D Abzuliefernde Arbeiten.

Nach Vollendung seiner Arbeiten hat der Vermessungsbeamte, sofern nicht bei

Ertheilung des Auftrages andere Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Gegenstände gehörig geordnet abzuliefern:

1. die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten, welche alle auf die Arbeit Bezug habenden Schriftstücke enthalten müssen;
2. die sämmtlichen im § 13 des Landmesser-Reglements bezeichneten Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
3. sämmtliche Register, die Urschrift des Vermessungs- und Bonitierungsregisters und die Reinschrift desselben, soweit es die Vermessung betrifft;
4. die nach § 16 des Landmesser-Reglements vorchriftsmäßig aufgetragene und deutlich gezeichnete Brouillon-(Ur-)Karte;
5. eine Kopie der Brouillonkarte (I. Reinkarte);
6. die polygonometrischen Arbeiten, welche zur Genügung der Vorschrift in den §§ 3 ff. der Bestimmungen des Central-Direktoriums der Vermessungen vom 29. Dezember 1879 über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung erforderlich sind.

III. Vermessungsrevisoren.

Die bei den General-Kommissionen angestellten Vermessungsrevisoren werden für Geschäfte und Reisen, welche sie Behufs Feststellung der Richtigkeit von Landmesserarbeiten auszuführen haben, sowie für die ihnen übertragenen Berichtigungen als unrichtig anerkannter Arbeiten nach den für die Vermessungsbeamten der Auseinanderlegungsbehörden geltenden Bestimmungen bezahlt.

IV. Bestimmungen für sämmtliche Vermessungsbeamte.

A. Reisekosten.

Die Vermessungsbeamten erhalten, wenn sie Geschäfte außerhalb des Orts, an welchem sie ihren Wohnsitz haben, in einer Entfernung von nicht weniger als 2 km verrichten, einschließlich der Fortschaffung der Karten und Instrumente, folgende Reisekosten:

1. wenn, bezw. soweit die Reise auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden kann, für 1 km 13 Pf., und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen 3 M.
2. wenn, bezw. soweit die Reise nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückzulegen ist, einschließlich der Auslagen für Chaussees-, Brücken- und Fährgelder für 1 km 40 Pf.

Saben erweislich höhere Reisekosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die Reisekosten werden, und zwar bei Reisen auf dem Landwege nach dem nächsten fahrbaren Wege, für Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch der Vermessungsbeamte Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der auf einer Reise zurückgelegten gesammten Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein Kilometer gerechnet. Bei Reisen, bei welchen die zurückgelegte Entfernung nicht weniger als 2 km, aber unter 8 km beträgt, werden Reisekosten und zwar sowohl für den Hin- als für den Rückweg für volle 8 km gewährt.

B. Unentgeltliche Lieferung von Formularen, Zeichenpapier u. s. w.

Die zu den Landmesserarbeiten zu verwendenden Formulare, das Zeichen- und Pauspapier und die Pausleinwand zu den herzustellenden Karten, Zeichnungen und Rissen werden den Vermessungsbeamten ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befoldung nach Maßgabe des Verbrauchsbedürfnisses von den General-Kommissionen unentgeltlich geliefert.

Auch die Holzkästen, Blechbüchsen und Mappen zur Aufbewahrung und Befsendung der für die einzelnen Auseinandersetzungssachen gefertigten Karten und Risse, sowie die Kartenhüllen und Rollstäbe werden auf Staatskosten von den General-Kommissionen beschafft.

C. Schreib- und Zeichenmaterialienvergütungen.

Die von den General-Kommissionen in deren Diensträumen beschäftigten Vermessungsbeamten erhalten zur Bestreitung der Kosten für Schreibmaterialien und für die kleinen Zeichen-, Kartirungs- und Berechnungsgeräthe, wie Sandzirkel, Nullenzirkel, Reißfedern, Maßstäbe, Dreiecke, Lineale, Pinsel, ferner für die verschiedenfarbigen Tuschen und Tinten (ausschließlich der schwarzen Schreibtinte) und für ähnliche Gegenstände

- a) eine Schreibmaterialienvergütung von jährlich 12 M. nach dem Satze unter I 2 des Staats-Ministerialbeschlusses vom 11. Mai 1863;
- b) eine Zeichenmaterialienvergütung von gleichfalls 12 Mk. jährlich, auf welche die unter Ziffer IV des Staats-Ministerialbeschlusses vom 11. Mai 1863 bezüglich der Schreibmaterialienvergütung getroffenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung finden.

Größere Instrumente, Pantographen, große eiserne Lineale und Dreiecke, Stangen-zirkel und dergl. können im Bedarfsfalle mit meiner Genehmigung für Rechnung der Staatskasse beschafft werden.

D. Amtskostenentschädigungen.

Die auf den Spezial-Kommissionen beschäftigten Vermessungsbeamten erhalten zur Bestreitung der Ausgaben für sämtliche übrigen, als die vorstehend unter B genannten, dienstlichen Gebrauchsgegenstände, sowie für die Befoldung von Gehülfen, die Miethe der von ihnen zu unterhaltenden Diensträume, deren Reinigung, Heizung und Beleuchtung, endlich für Schreib-, Boten- und Frachtgebühren, Packetträgerlohn, Verpackungskosten, Porto, Zustellungsgebühren u. s. w. Amtskostenentschädigungen, deren Höhe für jeden Vermessungsbeamten besonders festgesetzt wird.

V. Schlußbestimmungen.

Soweit im Vorstehenden keine abändernden Vorschriften getroffen sind, finden die Bestimmungen der unterm 26. August 1885 getroffenen Abänderung des Regle-

ments für die öffentlich anzustellenden Land-(Feld-)messer vom 2. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 319) auch auf die Auseinandersetzungsfachen Anwendung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

Forstschutz.

69.

Beobachtungen über Vorkommen und Häufigkeit der Nonne in den Staatswaldungen und in den übrigen Forsten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen. III. 9375.

Berlin, den 3. Juli 1891.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß während der bevorstehenden Flugzeit der Nonne sorgfältige Beobachtungen über deren Vorkommen und Häufigkeit angestellt werden, und zwar nicht bloß in den Staatswaldungen, sondern auch in den übrigen Forsten. Sollte das Insekt in Gefahr drohender Menge bemerkt werden, so ist solches in den Amtsblättern sofort zur Kenntniß der betheiligten Kreise zu bringen und ein Exemplar davon hierher einzureichen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wachter.

Geschäftswesen.

70.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Kommunal-Abgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Etatsjahr 1891/92.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 4411. III. 9234.

Berlin, den 1. Juli 1891.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunal-Abgaben (Ges.-S. S. 327)*, habe ich in Nr. 152 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Rgl. Preuß. Staatsanzeigers (a) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats vom 1. April 1891/92 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 1 des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeinde-Abgaben ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem

*) Vergl. die Anmerkungen zu Art. 52, Seite 237 u. 238, Bb. XIX. des Jahrbuchs.

Grundsteuer-Reinerträge nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln, im Uebrigen aber bei etwaiger zu hoher Veranlagung nach Vorschrift der Circular-Befugung vom 8. Juni 1886 — II. 3289 — zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Michelly.

a.

Resolut.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Ges.-Samml. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1891/92

1) in der Provinz Ostpreußen	152,5	Proz.
2) " " " Westpreußen	159,4	"
3) " " Stadt Berlin	0	"
4) " " Provinz Brandenburg	149,2	"
5) " " " Pommern	113,6	"
6) " " " Posen	110,2	"
7) " " " Schlesien	148,9	"
8) " " " Sachsen	116,4	"
9) " " " Schleswig-Holstein	144,5	"
10) " " " Hannover	106,2	"
11) " " " Westfalen	57,6	"
12) " " " Hessen-Nassau	90,9	"
13) " " " Rheinprovinz	74,1	"

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 29. Juni 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Jaeger.

Kassen- und Rechnungswesen.

71.

Verrechnung der Beiträge der Forstverwaltung zur Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter.

Circ.-Befg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurtich und Sigmaringen) und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die Herren Direktoren der Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden. III. 9281.

Berlin, den 1. August 1891.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Befugung vom 21. November 1890 —

III. 15174 II. Ang.*) — wird hierdurch bestimmt, daß für das Etatsjahr 1. April 1891/92 die Berechnung der Beiträge der Forstverwaltung zur Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter in den betreffenden Forstgeld-Rechnungen bei Kap. 4 Tit. 2a unter einem besonderen Abschnitte mit der Bezeichnung:

„Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes“ zu erfolgen hat.

In der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für das genannte Etatsjahr sind die vorgebachten Ausgaben in besonderer Spalte mit der obigen Bezeichnung nachzuweisen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

Anmerkung. Für die Forstakademien zu Eberswalde und Münden ist bestimmt worden, daß in den betr. Geldrechnungen die Berechnung der Beiträge hinter Kap. 3 Tit. 8 unter dem einschaltenden, blinden Titel mit der Bezeichnung:

Hinter Kapitel 4 Titel 2a.

„Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes“ als Mehrausgabe zu erfolgen hat.

Jagd und Fischerei.

72.

Wildschadengesetz.

(Ges.-Samml. S. 307.) Vom 11. Juli 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, was folgt:

§ 1.

Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2.

Erfahrungspflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältniß der Größe der betheiligten Fläche. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Stadtauschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb zwei Wochen nach dieser Auslegung Widerspruch erhoben wird.

*) S. den Art. 4, S. 23 dñ. Vds.

§ 3.

Ersatzpflichtig ist bei Enklaven (§ 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, Ges.-Samml. S. 165*), § 9 des Gesetzes vom 30. März 1867, Ges.-Samml. S. 426**), und § 11 des Lauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, Offiz. Wochenblatt für Lauenburg S. 218***) der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.

*) Der § 7 lautet:

Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 2*) fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdvertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu verpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

*) § 2 lautet:

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

- a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benützten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;
- b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten, entscheidet der Landrath;

- c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden.

**) Jahrb. Vb. I. Art. 50. S. 78.

***) Der § 11 lautet:

Grundstücke, welche von einem über 3000 Kalenberger Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 6*) fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdvertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Amtmann, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu verpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 1000 Kalenberger Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

*) Der § 6 lautet:

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

- a) auf solchen Besitzungen, welche in einer oder mehreren aneinander grenzenden Gemarkungen einen land- oder forstwirtschaftlich benützten Flächenraum von wenigstens 300 Kalen-

§ 4.

Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadensersatz zu erzielen.

§ 5.

Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden (§ 1), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 6.

Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 1 bis 3 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

§ 7.

Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden.

§ 8.

Jedem Betheiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 9.

Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreisausschusses geltenden Bestimmungen.

§ 10.

Wegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis-
ausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

berger Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

- b) auf allen dauernd und vollständig mit einer das Wild abschließenden Einfriedigung eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Amtmann;

- c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden.

Die Entscheidungen des Kreisauschusses und des Bezirksauschusses sind vorläufig vollstreckbar.

Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

§ 11.

Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Postkosten in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Theil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

§ 12.

Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersappflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfniß für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern und anhalten.

§ 13.

Genügen diese Maßregeln nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 165)* die Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Roth- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen.

*) Die §§ 23 und 24 lauten:

§ 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügun des Landrathes bei der vorgelegten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von dem Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landrathes erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schießgelbes dem Jagdpächter überlassen und die diesfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§ 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach § 7 garnicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Waldbreviers der Aufforderung des Landrathes, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung erteilt, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§ 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrath zu erteilende Legitimation die Stelle des Jagdscheines.

§ 14.

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Hege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§ 15.

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange, mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen.

§ 16.

Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittelst Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen, welchen der Jagdschein ver sagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich.

§ 17.

Gegen die Anordnung oder Verfassung obiger Maßregeln (§ 16) seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksauschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten geht.

§ 18.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere, als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältniß mit Ende des laufenden Pachtjahres erlischt.

Das gleiche Recht steht dem Verpächter zu, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablaufe der bestehenden Pachtverträge die Vergütung der durch das Gesetz dem Verpächter auferlegten Wildschäden auf sich nimmt.

§ 19.

Der § 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 165). § 27 der Verordnung vom 30. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 416) und § 28 des

Gesetzes vom 17. Juli 1872 (Laub. Offiz. Wochenblatt Nr. 42)*) werden aufgehoben.

Wildschadenersatz kann nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignähändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Fhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kattenborn. v. Heyden.
Gr. v. Zedlitz. Thielen.

73.

Bekanntmachung des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891, namentlich unter Hinweis auf dessen § 18 wegen ev. Kündigung der bestehenden Jagdpachtverträge, durch die Kreisblätter.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten. I. 16829.

Berlin, den 26. August 1891.

Im § 18 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891, welches in der am 4. August ausgegebenen Nr. 26 der Gesetzsammlung veröffentlicht ist, ist sowohl den Jagdpächtern, wie den Verpächtern das Recht eingeräumt, die bestehenden Jagdpachtverträge unter gewissen Voraussetzungen innerhalb 3 Monaten nach Verkündung des Gesetzes derart zu kündigen, daß das Pachtverhältniß mit Ende des laufenden Pachtjahres erlischt.

Sofern dies nicht bereits geschehen, ist für weitere Bekanntmachung des Wildschadengesetzes durch die Kreisblätter Sorge zu tragen. Allgemein sind die Gemeindebehörden auf die Bestimmung des § 18, namentlich, daß die Ausübung des Kündigungsrechts an eine bestimmte Frist gebunden ist, welche mit dem 4. November abläuft, ausdrücklich hinzuweisen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Michelety.

*) Die angeführten Gesetzesparagraphen besagen, daß ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens nicht stattfindet und daß es den Jagdverpächtern unbenommen bleibt, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtcontracten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

74.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Wildschadengesetz.

A. Antrag des Abgeordneten Conrad (Plef) auf Annahme des Entwurfs eines Wildschadengesetzes.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,
dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben:

Entwurf eines Wildschadengesetzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang Unserer
Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums
Hessen, was folgt:

§ 1.

Der durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild, wie auch durch
Fasanen auf und an Feldgrundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten
nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2.

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdpächter; im
Falle der Zahlungsunfähigkeit desselben oder, wenn ein ersatzpflichtiger Jagdpächter
nicht vorhanden ist, die Grundbesitzer des Jagdbezirkes (§ 4 des Jagdpolizeigesetzes
vom 7. März 1850, Gesetzsamml. S. 165). Sind mehrere Jagdpächter ersatzpflichtig,
so haften dieselben dem Beschädigten jeder aufs Ganze unter sich im Mangel anderer
Verabredung zu gleichen Theilen.

Sind mehrere Grundbesitzer ersatzpflichtig, so haften sie dem Beschädigten nach
Verhältniß ihrer theilhaftigen Flächen.

Die Grundbesitzer werden dem Beschädigten und anderen Ersatzpflichtigen gegen-
über durch die Gemeindebehörde vertreten.

§ 3.

Außerhalb gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist, vorbehaltlich anderer Abmachungen,
ersatzpflichtig bei Enklaven und diesen gleichgestellten Grundstücken, auf denen die
Jagd ruhen oder an den Inhaber des anliegenden Grundstückes verpachtet werden
muß, der letztere, sofern er die Jagd angepachtet oder die angebotene Anpachtung
abgelehnt hat.

§ 4.

Jagdpachtverträge, welche die Ersatzpflicht des Jagdpächters ganz oder theilweise
ausschließen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Kreis- oder
Stadtkreises des Stadtausschusses.

§ 5.

Ist der Schaden durch Wild der im § 1 genannten Arten entstanden, welches
nicht in dem Jagdbezirke, in welchem der Schaden erfolgt ist, seinen regelmäßigen
Aufenthalt hat, so sind die Entschädigungspflichtigen, ebenso wie die Inhaber eigener
Jagdbezirke, berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande
dasselbe ausgetreten ist.

Mehrere hiernach Ersatzpflichtige haften dem Ersatzberechtigten gegenüber jeder aufs Ganze, unter einander nach der Größe ihrer Jagdbezirke.

§ 6.

Wird auf Grund der §§ 2 und 3 Ersatz für Wildschaden gefordert, so ist der Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe hat eine gütliche Einigung unter den Beteiligten zu versuchen.

Der Erhebung der gerichtlichen Klage muß, sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt wird, ein Vorbescheid der Ortspolizeibehörde über den Schadensersatzanspruch des Beschädigten (§§ 2 und 3) vorangehen.

Der Vergleich oder der Bescheid ist im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckbar, falls nicht gegen letzteren binnen 14 Tagen nach Zustellung desselben an die Beteiligten Widerspruch bei der Polizeibehörde erhoben wird. Die hierbei lediglich in Ansatz zu bringenden baaren Auslagen sind im Vorverfahren, wie im demnächstigen Civilprozeß nach den für Prozeßkosten geltenden Regeln zu behandeln.

§ 7.

Sind Grundstücke erheblicher Beschädigung durch Wild der im § 1 genannten Arten ausgesetzt, so kann den auf denselben und den in den benachbarten Jagdbezirken zur Jagd Berechtigten auf ihren Antrag für eine bestimmte Zeit gestattet werden, während der Schonzeit die schädigende Wildgattung abzuschießen.

§ 8.

Sie sind zur Abminderung der schädigenden Wildgattung selbst während der Schonzeit von der Aufsichtsbehörde aufzufordern, wenn nach Eintritt fortgesetzter großer Wildschäden dies von einem Beschädigten oder Ersatzpflichtigen beantragt wird.

§ 9.

Haben die betreffenden Jagdberechtigten der Standortsbezirke der an sie ergangenen Aufforderung nicht in genügendem Maße entsprochen, so gilt die Vermuthung, daß ein auf den nächstbelegenen Feldern entstandener Wildschaden von Wild herrühre, welches aus ihrem Jagdreviere ausgetreten ist, und haften sie alsdann für den ganzen Schaden gemäß § 5 Absatz 2.

§ 10.

Treten trotzdem weitere erhebliche Wildschäden in derselben Gegend ein, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beschädigten oder Ersatzpflichtigen die Abminderung der schädigenden Wildart durch geeignete Personen bewirken. Als geeignet gelten Forste- und Jagdbeamte des Staates und gerichtlich beidete Korpsjäger. Der Erlös des Wildes fällt nach Abzug der Kosten den Jagdinhabern zu.

§ 11.

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehalten werden, aus denen es nicht ausbrechen kann.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizei jagden, sei es durch andere geeignete Maaßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§ 12.

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange.

§ 13.

Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maaßregeln (§§ 7, 8, 10, 11) Seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

§ 14.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes so kündigen, daß die Pacht mit dem 1. Juli 1891 endet.

Wird hierdurch eine laufende Pachtzinsperiode abgekürzt, so verringert der Pachtzins sich nach Verhältniß der Zeit, um welche die Abkürzung stattfindet. Vorausbezahltes Pachtgeld ist nach demselben Verhältniß zu erstatten.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Berlin, den 19. November 1890.

Courad (Plef).

Unterstützt durch:

Biesenbach. Bödiker. Broeckmann. Claessen. Dasbach. DeLoch. Franke (Glaß). Friyen (Borken). Friyen (Nees). Gornig. Graf (Hohenzollern). Hartmann (Glaß). Dr. Frhr. v. Heereman. Herold. Humann. v. Kehler. Kochann. Krämer (Heilsberg). Krebs. Frhr. v. Loë. Lucius (Schleiden). Maiß. Mies. Oster. Dr. Ostrop. Pleß. Schmid (Hohenzollern). Schmid (Warburg). Sperlich. Theiffing. van Meuten. Dr. Windthorst. Zaruba.

B. Erste Verathung.

11. Sitzung vom 4. Dezember 1890.

Präsident: Wir treten ein in die Tagesordnung:

Erste Verathung des Antrages des Abgeordneten Courad (Plef) auf Annahme des Entwurfs eines Wildschadengesetzes.

In Verbindung damit:

Erste Verathung des Antrages des Abgeordneten Struß auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzamtl. S. 165).*

*) Der Antrag wird im Laufe der Verhandlung von dem Antragsteller zurückgezogen.

Ich werde zunächst dem Antragsteller Conrad das Wort geben, sodann dem Antragsteller Strug und werde, da beide Anträge Gesetzentwürfe enthalten, sogleich hinterdrein die erste Berathung über beide gemeinschaftlich eröffnen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Meine Herren, ich habe mit großer Selbstüberwindung den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht; er ist ganz genau so abgefaßt, wie er aus dem Beschlusse der vorjährigen Kommissionsberathung hervorgegangen ist. Ich halte diesen Gesetzentwurf für verbesserungsfähig. Ich hätte gern die verbessernde Hand selbst daran gelegt, aber ich habe Ihnen keine Veranlassung geben wollen, Ihr gegebenes Wort, diesmal mitwirken zu wollen an dem Zustandekommen eines solchen Gesetzes, welches der Gerechtigkeit und der Billigkeit entspricht, zurückziehen zu können. Herr v. Rauchhaupt hat im Namen seiner Fraktion dies Versprechen am Schlusse der vorjährigen Session hier abgegeben.

Meine Herren, die ganze Gesetzgebung geht darauf hinaus, im Reichstage wie auch hier im Abgeordnetenhaufe, das Loos der minder Begüterten zu verbessern, ihre Existenz zu erleichtern und sicher zu stellen. Wir haben zu diesem Behufe vergangenes Jahr 18 Millionen bewilligt, damit mittleren und kleineren Beamten ihre Existenz erleichtert würde. Wir haben geglaubt: jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; wer seine Pflicht treu und fleißig erfüllt, soll auch nicht in Noth und Elend ein kummervolles Dasein fristen. Die gewerblichen Arbeiter haben ihre Lage sich selbst durch die Streiks verbessert; wir haben vor zehn Jahren ein Gesetz gemacht, welches das Eigenthum des Großgrundbesitzers in jeder Weise bis ins kleinste Detail hinein voll und ganz schützt. Wir sind von dem Grundsätze ausgegangen: Eigenthum ist unverletzlich, sei es groß, sei es klein; es hat niemand ein Recht, auch wenn das Eigenthum noch so groß ist, es zu beschädigen oder Ursache zu geben, daß es beschädigt wird. Es giebt aber außer den Beamten noch viele Mitbürger, die auch ihre Schuldigkeit voll und ganz erfüllen, die früh und spät arbeiten, die weder Hitze noch Kälte, weder Regen noch Sonnenschein scheuen, kurz, die ihr Tageswerk in schwerer, harter Arbeit erfüllen, aber den Lohn für ihre Arbeit nicht in der Weise erhalten, wie sie ihn beanspruchen können. Wer sind denn die? Das sind diejenigen Grundbesitzer, welche ihre Felder an Wäldern, worin sehr viel Wild sich aufhält, anbauen müssen, deren Hab und Gut durch Wildschaden sehr leidet. Sie haben von Gott und Rechtswegen einen Anspruch auf eine unbeschädigte Ernte und wenn ihnen dieselbe irgendwie geschädigt wird, so sollen sie das volle Recht haben, daß derjenige, durch dessen Schuld ihre Ernte geschädigt wird, vollen Schadenersatz dafür vergütigen muß, und diese Vergütung ist in dem Gesetzentwurf niedergelegt. Es soll der Wildschaden, welcher bisher nicht vergütet zu werden brauchte, nunmehr ersetzt werden. Die gesetzliche Bestimmung des § 25 des Jagdgesetzes von 1850 besagt ausdrücklich: ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt. Dieser § 25 soll fernerhin keine Gültigkeit mehr haben. Daß jeder Wildschaden soll ersetzt werden, das ist der Zweck meines Antrags.

Meine Herren, es ist ganz gleichgültig, ob der Schaden im Felde oder Walde geschehen ist. Es giebt in Gebirgsgegenden Dörfer, deren Felder sich zum Getreidebau weniger eignen, die Eigenthümer sind genöthigt, Waldkultur zu treiben, und wenn ihnen diese Kultur in einer ganz unverantwortlichen Weise geschädigt wird, so muß ihnen doch der Schaden ebenfalls ersetzt werden.

Meine Herren, es giebt sehr viele Unzufriedene im Lande und gerade in der

Wildschadenfrage herrscht wirklich eine außerordentlich große Unzufriedenheit. Tausende unserer Mitbürger sehen deshalb mit großer Hoffnung auf das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzentwurfs. Tausende haben uns schon durch ihre Petitionen dringend gebeten, daß endlich einmal ein solches Gesetz, welches dem Recht und der Billigkeit entspricht, zu Stande kommt. Es ist wohl unser aller Pflicht, diese Unzufriedenheit endlich aus dem Lande zu schaffen, damit wir den Sozialdemokraten diese Handhabe entreißen, denn jetzt ist es eine Kleinigkeit für dieselben, in jenen Gegenden die Leute für sich zu gewinnen, wenn sie ihnen Hilfe versprechen, die ihnen die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften bisher versagen.

Es giebt dann noch eine ganz besondere Klasse von Unzufriedenen, die auch ihren Lohn endlich empfangen wollen für die Mühe und Arbeit, die sie leisten, und das sind wir Abgeordnete. Wir sind auch unzufrieden, daß ein solches Gesetz nicht endlich erlassen wird, worauf Tausende von unsern Mitbürgern so sehnlich warten. Seit dem Jahre 1883, also seit 7 Jahren, geben wir uns fortwährend Mühe, mit einer Beharrlichkeit, die wohl Anerkennung verdient, ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches Hilfe bringen soll, hoffentlich kommt es in dieser Session endlich zu Stande. Jahrelang dasselbe Thema zu behandeln, ist für einen Abgeordneten nicht leicht; es hat mich schon schlaflose Stunden genug gekostet, um Ihnen die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes zu beweisen, und wenn wir nahe am Ziele sind, dann wird das Haus zugemacht und wir können nach Hause gehen, und alle Arbeit ist umsonst. Das Gesetz ist ein förmlicher Bacillus für das Abgeordnetenhaus. (Geiterkeit.) Meine Herren, im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung ein solches Gesetz zu Stande gebracht zu haben, welches vielen Nutzen schaffen wird, das ist unser Lohn, den wir erhalten wollen. Die paar Mark, die wir an der Kasse holen können, sind kein Lohn, deshalb kommen wir nicht her.

Ich glaube, die königliche Staatsregierung hat alle Veranlassung, uns dieses Jahr zu unterstützen. Man will die Unzufriedenheit überall aus dem Lande schaffen, und es ist gesagt worden: jeder Mensch hat die Pflicht, den Sozialdemokraten in jeder Weise entgegen zu treten. Die königliche Staatsregierung wird sich nicht verhehlen können, daß gerade dies ein Punkt ist, wo sie auch Hand anlegen muß, daß diesmal endlich etwas zu Stande kommt. Man macht mir bange vor dem Herrenhaus. Man sagt, wenn wir auch ein der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechendes und praktisches Gesetz zu Stande bringen sollten, so würde das Herrenhaus es doch ablehnen. Meine Herren, das Herrenhaus hat, soviel ich weiß, auch den guten Willen, in diese Frage einzutreten, es erkennt an, daß der Wildschaden tief eingreift in das Wohl und Wehe von Tausenden unserer Mitbürger, und es wird sich hoffentlich nicht dagegen ablehnend verhalten, — ich hoffe dies so lange, bis mir ein Gegenbeweis geliefert wird.

Nun komme ich zu dem Antrag des Herrn Kollegen Struy. Es thut mir außerordentlich leid, daß diese Herren, die den Antrag mit unterzeichnet, mich wieder herausgefordert haben, um wieder zu beweisen, wie nöthig ein solches Gesetz voll und ganz und nicht stückweise erlassen werden muß. Mein Antrag geht darauf hinaus: Schutz der Landwirtschaft gegen Wildschaden. Will der Antrag des Herrn Kollegen Struy dasselbe? Gewiß nicht. Denn er hat die Ersatzpflicht des Schadens, den die Hehe und Fasanen verursachen, in seinem Antrag getrichen. Wo Hehe und Fasanen in großer Zahl vorhanden sind, machen sie unbedingt großen Schaden. Das Gesetz soll also wieder ein Flickwerk werden. Hehe machen bedeutenden Schaden,

sei es durch das Lagern während des Sommers im Getreide, sei es durch wildes Herumjagen in demselben, sei es durch Aesung, sei es durch das Zertreten der jungen Frucht. Es würde ein Zankapfel sein, wenn wir die Rehe aus dem Schadenerfolg herauslassen. Wo Hochwild existirt, ist auch schließlich Rehstand, und wer soll bei steinigem harten Boden unter Beweis stellen, daß der Schaden durch Rehe oder durch Dammwild entstanden ist. Wer unterscheidet die Fährte, wo keine zu sehen ist? Das würde wenigstens dem kleinen Landwirth sehr schwer werden. — Der Herr Kollege Struy schüttelt mit dem Kopf, es könnte geschehen; ich sage aber, es wird in vielen Fällen unmöglich sein.

Meine Herren, Sie können nun sagen: wir Großgrundbesitzer wissen aus eigener Erfahrung: das Reh macht keinen besonderen Schaden. Das gebe ich bedingungsweise zu, der Großgrundbesitzer hat gewöhnlich seine Felder in hoher Kultur, und es ist manchmal recht nöthig, um Lagern des Getreides zu verhüten, daß das Wachstum der Saaten durch Abfäßen geschwächt wird, die kleinen Besitzer aber, die an den Waldflächen liegen, haben solche üppige Saaten nicht, die das Wild abschwächen muß, daß das Getreide nicht lagert.

Was wird dann aus den schwachen Saaten, die gewöhnlich diese Leute haben, wenn es noch vom Wild beschädigt wird? Eine geringere schwache Ernte ist die Folge, Noth und Elend entsteht; ja manchmal wird die Existenz dieser kleinen Leute in Frage gestellt. Der Großgrundbesitzer, der seine Ernte nach Tausenden von Scheffeln messen kann, weiß es gar nicht, ob ihm 20 Scheffel durch Wildschaden fehlen. Wenn aber der kleine Grundbesitzer nur einige Scheffel erntet und die Hälfte davon wird ihm durch Wildschaden entzogen, dann weiß er sehr wohl, daß es ihm fehlt. Das soll ihm nun ersetzt werden. So will es mein Antrag.

Meine Herren, die Großgrundbesitzer haben auch noch die Freude an dem Wild; sie können, wenn sie Lust haben, Sonntags einen Rehbraten in der Pfanne haben oder einen Hasanen im Topf. Erlauben Sie doch dem kleinen Mann, auf dessen Feldern Ihre Rehe und Hasanen sich auch ernähren, daß er auch ab und zu sich einen Rehbock schießt oder einen Hasanen, dann bin ich zufrieden; geben sie doch den Abschuß frei! Dann will der Herr Abgeordnete Struy den Jagdschein erhöht haben. Der Jagdschein soll statt 3 Mark 12 Mark kosten. Das ist doch wieder eine ganz neue Besteuerung, die wir den Leuten auferlegen sollen; wir haben ohnehin Steuern genug, daß wir nicht immer noch neue Steuern aufzulegen nöthig haben. Das kann unter Umständen außerordentlich beschwerlich sein für den kleinen Jagdinhaber, der 300 Morgen zu beschießen hat, dessen Jagd kaum so viel aufbringt, was er für den Jagdschein zu zahlen hätte, und wenn dieser kleine Jagdinhaber noch Söhne hat, die auch gerne auf die Jagd gehen möchten, dann kann er 24 und 36 Mark dafür zahlen, um seine kleine Jagd abzuschießen, während die Förster des großen Waldbesitzers umsonst den Jagdschein bekommen. Er hat umsonst das Wild in der Küche, während der andere eine hohe Steuer darauf hat.

Dann will der Herr Abgeordnete Struy jedenfalls die Jagdliebhaber zurückdrängen, die lieber zu Hause sitzen möchten als auf die Jagd zu gehen, das ist jedenfalls sein Prinzip. Wenn wir hier in Berlin in das Opernhaus gehen, da werden wir auch viele Leute sehen, die sich das Vergnügen gönnen, die auch lieber hätten zu Hause bleiben sollen, denn ihre Mittel erlauben es nicht. Also so weit können wir nicht in die Verhältnisse der Familien eingreifen, um ihnen vorzuschreiben, wie weit sie sich ein Vergnügen gönnen können. Der eine geht auf die Jagd, der

andere trinkt gern ein Glas Wein u. s. w. Aber diese hohe Besteuerung von 12 Mark für einen Jagdschein ist nicht angebracht. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1850 hat lediglich eine Steuer von 1 Thaler vorgesehen. Die erste Kammer hat 3 Thaler verlangt, also 9 Mark, die zweite Kammer lehnte das aber ab, indem sie es sehr hart fand, daß man diese kleinen Jagdberechtigten, die einen eigenen Jagdbezirk von 300 Morgen haben und die Jagdpächter mit einer schweren Steuer belasten sollte. Die erste Kammer nahm darauf den Beschluß der zweiten Kammer an, sie war mit 3 Mark zufrieden, und ich bitte Sie deshalb, nicht darauf einzugehen, daß wir den Jagdschein auf zwölf Mark erhöhen.

Meine Herren, ich will speziell auf die einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs heute nicht eingehen, wir werden jedenfalls doch wieder eine Kommission zur Berathung bekommen. Ich wünsche sie, und ich möchte Ihnen vorschlagen, die Kommission aus 21 Mitgliedern bestehen zu lassen. Ist Ihnen eine andere Zahl gefällig, so werde ich sie auch nicht ablehnen, meinetwegen 14 oder 28. Darin werden wir uns definitiv über die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes, damit es der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, verständigen. Für jetzt behalte ich mir das Wesentliche vor; ich werde ja hören, wie sich die Herren zu Gunsten oder Ungunsten der Gesetzesvorlage entscheiden werden, und dann möchte ich schließlich um das Stußwort bitten. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Struß**: Meine Herren, zunächst will ich mich verwahren gegen eine Aeußerung meines Herrn Vorredners, der im Eingange seiner Rede sagte, er hoffe, daß diesmal die rechte Seite dieses Hauses ernst mitarbeiten würde an der Lösung der Wildschadensfrage. Wir haben in den Vorjahren Jahr für Jahr ernst mitgearbeitet; und nicht an uns hat es gelegen, wenn dies Gesetz nicht verabschiedet wurde.

Im übrigen gebe ich ihm Recht, daß ein gewisser Muth dazu gehört, vor Sie hinzutreten mit der in gewisser Weise doch untergeordneten Frage gegenüber den großen Aufgaben, die die Königliche Staatsregierung dem Landtage für diese Session gestellt hat. Aber gerade das Versprechen, was am Schlusse der vorigen Session von dieser Seite des Hauses gegeben wurde, hat mich ermuntert, meinen Antrag einzubringen. Ich habe bei Formulirung desselben mich bezüglich der Wildschadensentschädigungs- und Wildschadensverhütungsfrage an die Beschlüsse des vorigen Jahres möglichst gehalten. Ich habe aber in Erwägung ziehen zu müssen geglaubt, daß das Abgeordnetenhaus nicht allein über die Gesetzesvorlage zu entscheiden hat, daß wir auch mit anderen Faktoren zu rechnen haben, wenn wir einen Erfolg erzielen wollen — und ich wiederhole namens meiner politischen Freunde, und ich glaube, ich kann dies auch namens unserer Nachbarn hier sagen: wir haben die feste Absicht, den festen Willen, einen Erfolg zu erzielen. (Bravo! rechts.)

Wenn wir aber dies wollen, dann müssen wir unsere Anträge auch so formuliren, daß wir Aussicht auf Annahme bei den übrigen Faktoren der Gesetzgebung haben.

Meine Herren, formell halte ich thatsächlich für richtig, die Frage nicht in einem neuen Gesetz, sondern in einer Novelle zum Jagdpolizeigesetz zu lösen. Den Jagdinteressenten im Lande ist es nicht leicht, wenn sie bei Prüfung der Rechtslage in jeder einzelnen Frage 3, 4 Gesetze in die Hand nehmen müssen. Haben sie aber ein Gesetz, das Jagdpolizeigesetz, wie es nach der Novelle entstanden sein wird, so wird ihnen das sehr viel leichter verständlich und sehr viel bequemer. — Das ist der eine Punkt.

Dann, meine Herren, habe ich mir schon erlaubt, am 20. Februar 1889, bei der ersten Verathung des Antrages Berling, hier in diesem Hause hervorzuheben, daß die schweren Schäden, die in Folge der Wortfassung der Jagdpolizeiordnung vom 7. März 1850 und der darauf gegründeten Rechtsprechung das Jagdpolizeigesetz gebracht hat, endlich beseitigt werden müssen. Ich finde diese Schäden besonders in den §§ 4 und 23. Auf den § 14, die Jagdscheinfrage, komme ich später.

Das sind die Gründe, meine Herren, die mich veranlaßt haben, die Form zu ändern.

Gestatten Sie mir, nun zunächst auf die Zusätze einzugehen, die ich mir zu machen erlaubt habe. Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 konstruirt meiner Ansicht nach die Jagdausübung dahin, daß sie nur stattfinden soll auf zusammenhängenden Flächen von mindestens 300 Morgen. § 2 Nr. a und § 3 dieses Gesetzes sprechen dies ganz bestimmt aus. Dann kommt aber der § 4, welcher sagt: alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks bilden in der Regel einen Jagdbezirk. Was ist die Folge? Ob der Gemeindebezirk nicht 100 oder 300 Morgen groß ist, er bildet einen Jagdbezirk. Jeder kleine Theil des Gemeindebezirks, und wenn er kaum 2 Morgen groß ist und ganz in anderen Grundstücken liegt, darf von dem Pächter des Jagdbezirks beschossen werden. Meiner Ansicht nach widerspricht dies der ratio legis des Jagdpolizeigesetzes. Dazu kommt noch, daß die gleiche Befugniß den Gutsbezirken nicht gegeben ist. Der kleine Gutsbesitzer, der nicht 300 Morgen in einer Fläche hat, darf die Jagd nicht ausüben. Er darf aber auch die Jagd, wenn die umschließende Gemeinde nicht zustimmt, nicht verpachten, er muß sie ruhen lassen; er hat kein Mittel, sich gegen Wildschaden zu schützen, weil er nicht Abhängerlaubnis erhalten darf. (Hört! rechts.) Deswegen habe ich Ihnen den § 4 a vorgeschlagen und zu dessen Konstruiren den § 9 a. Im § 23 der Jagdpolizeiordnung ist dem Landrath die Befugniß gegeben, bei erheblichem Wildschaden für gemeinschaftliche Jagdbezirke auch für die Schonzeit und wenn der Jagdpächter das Seinige nicht thut, auch den Grundbesitzern Schußerlaubnis zu geben. Und glauben Sie nicht, meine Herren, daß das etwas ist, was nur auf dem Papier steht! Wer in waldreichen Gegenden lebt, der weiß, daß das recht oft geschieht. Ich kann aus meiner Praxis sagen, daß ich Jahr für Jahr mehr als ein Dutzend Schußerlaubnischeine ausgegeben habe. Die gleiche Befugniß hat der Landrath gegenüber dem Gutsbesitzer nicht: der darf niemals Abhängerlaubnis in der Schonzeit bekommen, wenn er noch so schwer geschädigt wird. Meine Herren, das ist eine Rechtsungleichheit, für die ich kein Verständniß habe. § 23 a versucht sie aus der Welt zu schaffen.

Nun komme ich auf die vielberufene Jagdscheinfrage. Meine Herren, ich glaube, die große Zahl von Unglücksfällen, von denen wir immer hören, in Folge unvorsichtigen Umgehens mit Jagdgewehren, weist doch recht schlagend darauf hin, daß zu viele Jagdscheine ausgestellt werden. Denn, meine Herren, sehen Sie sich um, der Herr Abgeordnete Conrad hat zwar gemeint, das ginge uns nichts an, in sehr vielen Fällen ist der wirtschaftliche Ruin der kleineren Grundbesitzer entschieden darauf zurückzuführen, daß die Liebe zur Jagd zur Leidenschaft bei ihnen geworden ist, und sie ihre übrigen Geschäfte vernachlässigt haben. Ich habe die Ueberzeugung, wenn der Jagdschein etwas theurer wird, werden weniger Jagdscheine gefordert werden. Ich gebe die Höhe vollständig preis, meine Herren, das Maß spielt für mich keine Rolle. Ich habe mich gehalten an die Beschlüsse des Herrenhauses und

dieses Hohen Hauses im Jahre 1884 bei Berathung der Jagdordnung. Das Herrenhaus hatte 20 Mark beschloffen, das Abgeordnetenhaus beschloß in zweiter und dritter Lesung 10 Mark. In Hannover werden, soviel ich weiß, 9 Mark gezahlt; in unseren Nachbarstaaten, in Sachsen z. B., kostet der Jagdschein, glaube ich, 15 oder 12 Mark. Kurz, überall ist er theurer als in Preußen, und ich glaube, es empfiehlt sich, ihn auch bei uns etwas zu erhöhen.

Ich habe dagegen geglaubt, dann aber auch eine kleine Remedur eintreten zu lassen durch den Tagesjagdschein. Wir haben eine ganze Anzahl von Herren, die recht gern zwei-, dreimal im Jahre eine Jagd mitmachen, öfter aber dazu keine Gelegenheit haben, und denen wir dies nicht unnöthig vertheuern dürfen. Der Tagesjagdschein ist, glaube ich, unbedingt nöthig; wir haben ihn auch anderswo, in den thüringischen Staaten namentlich, bereits eingeführt. Es kommen auch Ausländer zu uns, die die Jagd ausüben wollen. Ich bitte also, meine Herren, daß Sie den bezüglichen Antrag wohlwollend prüfen wollen.

Ich bin hier auf eine Lücke aufmerksam gemacht worden. Ich will das hervorheben, weil ich diese Lücke anerkenne. Wenn die Jagdscheingebühr erhöht wird, wird es nöthig sein, für Privatjagd- und Forstbeamte eine Ausnahme zu konstruiren; das ist aber eine Frage der späteren Zeit. Die Hauptsache ist mir bei der ganzen Konstruirung des § 14 eine Aenderung der Dauer des Jagdscheins. Meine Herren, der Jagdschein wird jetzt auf 365 Tage ausgegeben. Im Jahre 1884 ist beschloffen worden, den Jagdschein für ein bestimmtes Jahr, für das Etatsjahr auszustellen; nehmen Sie mir's nicht übel, meine Herren, meine Erfahrungen gehen dahin: unter den jetzigen Verhältnissen ist es vielfach zum Sport geworden, alle Jahre ein paar Wochen Jagdschein einzuparen, und es vergiht auch so mancher den Ablaufstag des Jagdscheins. Es sind mir Fälle genug vorgekommen, wo Strafen erforderlich wurden wegen solcher Vergeßlichkeit. Die Kontrolle ist auch beinahe nicht möglich. Wenn die Jagdscheine, ähnlich wie die Paskarten, auf das Kalenderjahr ausgestellt werden, so werden sie alle dem abhelfen und thun niemandem Unrecht. Ich gebe ja zu, daß das Jagdpolizeigesetz von 1850 daneben noch manche Schwächen hat, aber, meine Herren, ich habe gemeint, diesen neuen Antrag im Interesse des Zustandekommens nicht übermäßig belasten zu sollen. Ich habe nur das herausgegriffen, was meiner Ansicht nach erforderlich war.

Ich komme nun auf die Wildschadenfrage. Wenn Sie die von mir unter §§ 7 a und 24 a ff. formulirten Anträge vergleichen mit den Beschlüssen der vorjährigen Kommission und den Anträgen des Herrn Conrad, so werden Sie — einen prinzipiellen Unterschied ausgenommen — beinahe wörtlich jene Beschlüsse und jene Anträge wiederfinden. Der prinzipielle Unterschied liegt darin, daß ich Rehe und Hasen herausgelassen habe. Ich habe Rehe und Hasen herausgelassen, weil ich einmal nicht zugeben kann, daß die Rehe den Feld- und Wiesengrundstücken — meine Herren, ich bitte das zu beachten — des kleinen Mannes erheblichen Schaden thun. Meiner Erfahrung nach ist das Abwäsen der Rehe an Feld- und Wiesengrundstücken ein minimales; (sehr richtig! rechts) der Hauptschaden, den das Reh im Felde macht, ist der durch Lagern. Es ist aber meist zu sehen, um sich in kleinen, hohen Getreideflächen zu lagern; es sucht die großen Flächen auf und schädigt da mehr den Großgrundbesitzer, — und der will ja nicht geschützt sein. Außerdem, meine Herren, fürchte ich mich auch ein Wischen, wenn wir die Rehe drin behalten, vor der großen Zahl von Beschwerden und Klagen, die zurück-

gewiesen werden müssen, weil sie vielfach nicht berechtigt sind, und die dann nur Anfeindungen schaffen. Endlich sind die Rücksichten auf die anderen Faktoren der Gesetzgebung denn doch auch hier maßgebend.

Was den Fasan anlangt, — ja, meine Herren, Fasanenschaden da, wo Fasane in großer Zahl vorkommen, gebe ich namentlich in der Herbstsaatzeit absolut zu; er ist da, er geschieht. Aber, meine Herren, da, wo Fasanejagd ist, werden die Jagdpächter auch so erheblich höher sein, daß in der hohen Pacht schon eine Entschädigung liegt. Die Fasanenjagd ist eine reiche, eine lohnende, der Jagdpächter wird sich bemühen, recht viele Fasane zu schießen; er wird dabei selbst ein gutes Geschäft machen, wird sich amüßren und wird den Grundbesitzer schützen. Ich glaube wirklich, daß wir die Fasane hier ruhig weglassen können; ich glaube eben gerade, daß in der hohen Jagdpacht die Entschädigung zu einem recht erheblichen Theile liegen wird.

Ich habe dann den § 12, die Kaninchen anlangend, weggelassen. Ich halte denselben für überflüssig; meiner Auffassung nach, und so viel mir bekannt, wird überall das Kaninchen als Gegenstand des freien Thierfangens angesehen. Ich kenne keinen Fall, wo Jemand wegen Tödtung eines Kaninchens als Jagdrevolver bestraft worden ist. Warum wollen Sie es da hineinbringen?! Wenn Sie es aber absolut haben wollen, so, glaube ich, wird auch diese Seite des Hauses dem sich nicht entgegenstellen.

Ich habe dann den § 13 des Antrages Conrad, betreffend den Instanzenzug, weggelassen; ich glaube, wenn wir eine Novelle zum Jagdpolizeigesetz machen, so haben wir ihn nicht nöthig. Der Instanzenzug ist durch Gesetzgebung vom Jahre 1883, durch Zuständigkeitsgesetz und Organisationsgesetz vollständig geordnet, und die Wiederholung dessen, was da festgestellt ist, ist nicht nöthig. Ich würde es aber doch tief beklagen, wenn wir bei jedem einzelnen Gesetz den Instanzenzug und die Kompetenz durchbrechen wollten; wo kommen wir dann hin? Dann weiß schließlich niemand — um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen, — wer Koch oder Kellner ist.

Dann, meine Herren, muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß ich den Regreßparagraphen, dieses Schmerzenskind aller Verhandlungen, den § 5 des Abgeordneten Conrad und den § 25c meines Antrages in der Form etwas verändert habe. Ich habe in dem § 25c am Schlusse gesagt, der Regreß sei zulässig, wenn der Betreffende nachweisen kann, aus welchem Wildstande das schädigende Wild ausgetreten ist.

Ja, meine Herren, ich glaube, in dem § 5 des Abgeordneten Conrad steht das auch, aber zwischen den Zeilen; es ist nicht buchstäblich hineingedruckt, und Vorbedingung für den Regreß ist es ganz gewiß. Ich glaube aber, es giebt auch sehr viele Leute, die nicht verstehen, zwischen den Zeilen zu lesen, und um diese zu schützen vor unberechtigten Ansprüchen und Klagen, ist es besser, man sagt es ausdrücklich. Indessen ist es doch nicht eine so erhebliche Sache.

Ich kann nur namens meiner politischen Freunde Sie bitten, ernst und eifrig an die Lösung der Wildschadenentschädigungsfrage heranzutreten, sie zu lösen in Form einer Novelle zum Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, und sie zu lösen in einer Fassung, die Aussicht hat, von dem Herrenhause angenommen zu werden, und die auch Aussicht hat, die Zustimmung der königlichen Staatsregierung zu finden. (Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Generaldiskussion über die beiden Gesetzentwürfe und erteile das Wort gegen dem Abgeordneten Brandenburg.

Abgeordneter Brandenburg: Meine Herren, auch ich habe den Antrag Struß in Verbindung gebracht mit der Erklärung, die der Herr Abgeordnete v. Rauckhaupt bei der Verathung des Antrages Conrad in der vorigen Session abgegeben hat. Sie wissen, es handelte sich darum, dem Herrenhause das Begräbniß des Antrages Conrad abzunehmen, indem man den Kommissionsbeschluß nicht in die zweite Verathung brachte. Mit Rücksicht hierauf erklärte der Herr Abgeordnete v. Rauckhaupt nach dem stenographischen Bericht wörtlich:

Ich erkläre namens meiner Partei, daß wir bereit sind, die Arbeit der Kommission mit dem Bericht, wie er erstattet ist, (Hört! hört! im Centrum) gleich beim Beginn der nächsten Session als Gesekentwurf einzubringen und in die zweite Lesung dieses Entwurfs, ohne allerdings an Einzelheiten gebunden zu sein, einzutreten, ohne daß erst eine neue Kommissionsberatung stattfände.

Ich kann jedoch in dem Antrag Struß, obschon er zu einem großen Theile von Mitgliedern der konservativen Fraktion unterschrieben ist, eine Erfüllung dieser Zusicherung nicht sehen. Der Antrag Conrad, der den Kommissionsbeschluß einfach reproduzirte, würde es ermöglichen, die Sache ohne Kommissionsberatung zu erledigen. Der Antrag Struß, der in der Form und in der Sache von dem Kommissionsbeschluß weit abweicht, bietet diese Möglichkeit nicht. Ich gehe hierauf aber nicht weiter ein, weil mir festzukommen scheint, daß wir jedenfalls in eine Kommissionsberatung eintreten werden.

Was nun die vorliegenden beiden Anträge betrifft, so werde ich mich auf eine weitere Erörterung darüber nicht einlassen, sondern mich auf zwei allgemeine Bemerkungen mehr formaler Natur beschränken, so gut gegenüber dem Antrag Struß, wie gegenüber dem Antrag Conrad. Soweit der Antrag Struß über den Antrag Conrad hinausgeht, kann ich darin eine Verbesserung nicht erkennen. Er unternimmt es, die Materie als eine Novelle in die preussische Jagdordnung hineinzuarbeiten. Eine solche Flickarbeit ist im allgemeinen nicht schön; ich halte sie hier nicht für angebracht, weil ich annehme, daß, sobald wir ein Wildschadensgesetz haben, die Regierung uns eine neue Jagdordnung bringen wird. Aus demselben Grunde bin ich auch gegen die Zusätze zu den §§ 4 und 14, die der Antrag Struß vorschlägt. An und für sich mögen diese Zusätze ja nicht ganz un Zweckmäßig sein, aber ich glaube, sie können der in Aussicht stehenden neuen Jagdordnung überlassen werden. Es kommt hinzu, daß sie mit dem Wildschadensgesetz in keinerlei Verbindung stehen, vielmehr in einem gewissen Gegensatz.

Gegenüber dem Antrag Conrad möchte ich wünschen, daß derselbe etwa auf die Hälfte reduziert werde, — auf das eigentliche Wildschadensgesetz. Ich habe mir bereits in der vorigen Session erlaubt, hervorzuheben, daß es vor allem darauf ankommt, den Satz der preussischen Jagdordnung: „Ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadenserfolg findet nicht statt“ — der so viel Unruhe und so viel Mergerniß bereitet, zu beseitigen. Bei dem Gegensatz der Interessen und der Ansichten, die sich offen und versteckt geltend machen, ist die Aufgabe eine schwierige. Nach meiner Ansicht ist dieselbe nur zu lösen, wenn man sich einfach darauf beschränkt, das Prinzip des Wildschadenserfolgs in dem Gesetz zu einem allgemeinen Ausdruck zu bringen. Die Deutung auf die einzelnen Fälle, die ja doch im Gesetz nicht alle getroffen werden können, darf man der Rechtsprechung überlassen. Ich kann es dabei nicht für nicht richtig halten, daß man eine Einschränkung des Prinzips beliebt hat für

die Fälle, wo in der Regel ein erheblicher Wildschaden nicht eintritt. Das regelt sich ganz von selbst dadurch, daß, wo kein Schaden ist, auch von einem Ersatz nicht die Rede sein kann; es ist dagegen unbillig, für die Ausnahmefälle den Ersatz vorvornherein zu versagen. Fürchten Sie nicht, daß darüber zu viel Prozesse erwachsen werden. Ich selbst bin ein Zeuge für den Gegenbeweis. Wir haben in der Provinz Hannover gesetzlich den ganz uneingeschränkten Wildschadenersatz, und bekanntlich gehören alle Wildschadenklagen vor die Amtsgerichte. Ich bin nun dort, und zwar in einer Gegend, wo nur Niederwild und etwas Mehwild vorkommt, Amtsrichter seit 25 Jahren; und wie viel Wildschadensprozesse glauben Sie, daß ich gehabt habe? Bislang noch keinen einzigen.

Hauptsächlich muß ich mich gegen die Beschwerung des Wildschadensgesetzes mit den prophylaktischen und prozessualischen Bestimmungen aussprechen, welche der Antrag Conrad und ebenso der Antrag Struß wollen. Solche prophylaktische Bestimmungen finden sich bereits in der Jagdordnung; sie sind verbesserungsfähig, das gestehe ich zu, aber die Verbesserung ist von der neuen Jagdordnung zu erwarten. Die prozessualische Bestimmung ist meines Erachtens entbehrlich, weil wir in dem Vergleichsverfahren vor den Amtsgerichten und in den Schiedsmännern bereits Vergleichsämtler haben. Sie hat außerdem ein großes formelles Bedenken, auf das ich hier nicht eingehen will.

Nur die gegen das Schwarzwild vorgesehene Maaßregel der Ausrottung ist, wie allerseits anerkannt ist, auf alle Fälle zu statuiren.

Darnach würde der Antrag Conrad auf die §§ 1 und 5 und den § 14, die noch zu vereinfachen wären, zu beschränken sein. Bei einer solchen Beschränkung würde jeder Botant einfach vor die Frage des Wildschadenersatzes mit ja und nein gestellt werden; jede weitere Ausarbeitung des Gesetzes würde weitere Gründe für die Ablehnung darbieten.

Gerade im Interesse der Annahme des Antrages Conrad in seinem Haupttheile muß ich mich für seine Ablehnung im übrigen erklären. Dasselbe gilt für den Antrag Struß, soweit er mit dem Antrag Conrad übereinstimmt.

Meine Herren, ich habe geglaubt, diese meine Ueberzeugung hier aussprechen zu sollen, wenn ich mir auch selbst sagen muß, daß ich nur wenig Aussicht habe, damit durchzubringen. (Bravo!)

Präsident: Für hat das Wort der Abgeordnete v. Rauchhaupt.

Abgeordneter **v. Rauchhaupt:** Es ist wiederholt Bezug genommen worden auf die Erklärung, die ich namens meiner politischen Freunde am Schlusse der vorigen Session hier abgegeben habe. Ich erkläre heute nochmals: Wir sind noch heute bereit, sofort in die zweite Berathung des Antrages Conrad einzutreten. Wir haben aber uns schon im vorigen Jahre vorbehalten, unsere Amendements zu diesem Antrage zu stellen. Ich muß es bei dieser Sachlage dem Hohen Hause überlassen, ob es mit Rücksicht auf den vom Kollegen Struß eingebrachten Antrag sich entschließen will, sofort in die zweite Berathung dieser beiden Anträge im Plenum einzutreten, oder ob das Haus es für angezeigt hält, eine Kommissionsberathung zur Ermöglichung einer Verständigung eintreten zu lassen. Ich finde in dem Verfahren meiner politischen Freunde nicht den mindesten Widerspruch gegen unsere Erklärung bei: Schluß der letzten Session, ich stelle deshalb anheim, sofort die zweite Berathung zu beschließen. (Bravo!)

Abgeordneter **Drauc:** Meine Herren, die Bestrebungen der freisinnigen Partei,

auf dem Gebiete des Wildschadens endlich einmal Recht zu schaffen, sind ja bekannt, und ich glaube auf diese Bemühungen, die wir und die liberalen Parteien bereits früher dem Gegenstande gewidmet haben, nicht weiter eingehen zu dürfen. Es freut mich, daß die Herren Redner vor mir jetzt positiv anerkennen, daß der Wildschaden ersetzt werden muß, und es ist eine wesentliche Errungenschaft, daß Einigkeit jetzt im ganzen Hohen Hause über diesen Hauptpunkt der Sache herrscht. Die bisherigen Zustände auf diesem Gebiete sind aber wirklich ganz unerhört, und wenn man Gelegenheit hat, Herren zu sprechen, welche die bestehenden Verhältnissen auf dem Lande nicht kennen, so glauben die, daß es absolut unmöglich ist, daß solche Zustände überhaupt bestehen können. Wenn Wild aus dem Walde austritt, und die Arbeit und den Fleiß des Ackerbauers zerstört, so hat dieser nicht einmal ein Mittel, sich selbst genügend zu schützen, oder den angerichteten Schaden ersetzt zu bekommen. Dagegen wenn eines seiner Hausthiere, eine Kuh oder ein Kalb, in den Wald läuft, so wird der Besitzer ziemlich scharf bestraft, trotzdem seine Hausthiere im Walde überhaupt nicht Schaden angerichtet haben, ausgenommen wenn sie nicht gerade in einer Schonung betroffen wurden. Es ist anzuerkennen, daß die beiden vorliegenden Anträge darin übereinstimmen, daß Wildschaden überhaupt ersetzt werden muß.

Allerdings müßten beide Anträge modifizirt werden und der Antrag Conrad dahin erweitert werden, daß auch der vom Wilde verursachte Schaden an Wald und Wiese ersetzt werden müßte.

Sodann erscheint es unzweckmäßig, daß in erster Linie die Grundbesitzer des Jagdbezirks diejenigen sein sollen, die zum Wildschadenersatz in erster Reihe verpflichtet sind. Sie haben allerdings später das Recht, auf denjenigen zurückzugreifen, aus dessen Wald das Wild ausgetreten ist. Da dieses aber wohl nur sehr selten genau nachgewiesen werden kann, so glaube ich, wird der Schadenersatz wesentlich auf dem Grundbesitzer hängen bleiben, und das erscheint durchaus ungerecht.

Ich bedaure es lebhaft, daß der Antrag der freisinnigen Partei, welchen mein verehrter Freund Papendieck hier im Hohen Hause und in der Kommission eingebracht hatte, so wenig Entgegenkommen gefunden hat. Mir scheint es, daß in diesem Antrage das allein Richtige getroffen ist. Es ist doch zweifellos, daß das Wild nur im Walde gehegt, gepflegt und ernährt wird, also ist der Wald als die Heimstätte des Wildes anzusehen und die Waldbesitzer sind also diejenigen, welche für die Vermehrung des Wildstandes sorgen. Was wäre also einfacher als daß in den Regierungsbezirken, oder in anderen größeren oder kleineren Bezirken von den Waldbesitzern ein Beitrag aufgebracht werden müßte, je nach der Morgenzahl ihres Besitzes, und aus diesem Fonds müßten die Wildschäden ersetzt werden, die überhaupt in dem betreffenden Bezirke stattgefunden haben.

Es würde diese Anordnung vollständig analog den Versicherungen sein, die wir zum Schutze für die Pferdebesitzer bei der Rosskrankheit und ähnlichen Krankheiten haben. Es wäre hiermit alles erfüllt, was erwünscht wird und ist es dann namentlich nicht nöthig nachzuweisen, aus welchem Bezirke das Wild herausgetreten ist. Ich würde mich freuen, wenn dieser Gedanke weiter ausgebaut werden und Annahme finden möchte. Daß die Grundbesitzer als diejenigen gelten sollen, die den Schadenersatz leisten sollen, kommt mir fast vor, wie die Lage von Münchhausen, der in einen Sumpf hineingerathen war und sich an seinem eigenen Zopf herauszog.

Ein näheres Eingehen auf die Anträge Conrad und Strug unterlasse ich, da dieses wohl besser in der Kommissionsberathung geschehen könnte. Der Antrag Strug

erscheint überhaupt nur als Abschwächung dessen, was der Antrag Conrad bezweckt. Wir in der freisinnigen Partei stehen nach wie vor auf demselben Standpunkt, den wir bereits früher dargelegt haben; dieser findet den besten Ausdruck in dem Antrage, der seiner Zeit als Antrag Berling von uns eingebracht ist. Wir glauben, daß durch diesen Antrag alle ferneren Klagen über Wildschaden beseitigt werden:

Er lautet folgendermaßen:

Jeder Grundbesitzer, Pächter und Jagdberechtigte ist befugt, dasjenige Schwarz-, Roth- und Damwild, welches sich außerhalb von Einfriedigungen auf seinem Grund- oder Pachtbesitz oder Jagdgebiete befindet, jederzeit und ohne Rücksicht auf Schonzeit zu erlegen und sich anzueignen.

Es ist zweifellos, daß bei Annahme dieses Gesetzes der Wildstand vermindert werden wird; aber das wollen wir gerade, um jene Klagen zu beseitigen. Das Wild ist, wenn man von aller Poesie absieht, doch nur ein Schädling in Feld und Wald, und ebenso, wie wir bei Gelegenheit des zur Berathung stehenden Schulz-Lupit'schen Antrages darüber berathen werden, Schädlinge auf anderem Gebiete zu bekämpfen, so müßte auch bei diesen Schädlingen vorgegangen werden. Die Schonung des Wildes dient doch vorherrschend nur dem Vergnügen, und dieses müßte doch ein Ende haben, wenn man weiß, daß es anderen, und namentlich dem Minderbegüterten, Kummer, Gram und Sorgen bereitet. Und wenn auch wirklich auf den Jagden etwas weniger geschossen wird, so würde dieses ja kein großer Schaden sein: denn mit der Seltenheit des Wildes wächst ja das Vergnügen an der Jagd desselben. Wie weit fahren passionirte Jäger, um z. B. einen Auerhahn zu schießen, und wer einen Fuchs schießt, hat mehr Vergnügen daran, als wenn man 20 Hasen erlegt. Also das Jagdvergnügen bleibt auch, wenn der Wildstand reduziert wird. Wir werden den dem Hohen Hause dargelegten Standpunkt nicht weiter zu einem besonderen Antrage benutzen, weil wir keine Aussicht haben, daß diese Grundsätze überhaupt zur Geltung kommen werden.

Wir werden aber trotzdem gern theilnehmen an den Berathungen des Conrad'schen und Struy'schen Antrages, um wenigstens eine kleine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes herbeizuführen. Wir halten es für zweckmäßig, daß beide Anträge in einer Kommission berathen werden. Da das Hohe Haus bereits früher in derselben Sache eine Kommission von 21 Mitgliedern beliebt hat, so erlaube ich mir namens meiner politischen Freunde den Antrag, jetzt gleichfalls beide Anträge an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Frank** (Zondern): Meine Herren, der Abgeordnete Conrad hat sich darüber beschwert, daß er seit 1883 endlose Arbeit für dieses Wildschadengesetz gehabt habe. Ich glaube, ich habe mehr Recht zu klagen. Ich bin jetzt viermal Referent in dieser Angelegenheit gewesen, einmal ist auch die Materie ins Plenum gelangt bei Gelegenheit der Jagdordnung, alle drei anderen Male aber wegen Schluß der Session nicht.

Ich muß betonen, daß sich zuerst die Ansichten in dieser Frage außerordentlich diametral gegenüberstanden. Einzelne Herren hatten den Wunsch, überhaupt alles größere Wild einzugattern, um den Wildschaden durch dasselbe unmöglich zu machen. Auf der anderen Seite aber standen Herren, die den Wildschadenerfaß oder den Netzgreß gegen den Nachbar als etwas ganz Unzulässiges erklärten. Meine Herren, es ist eine schwierige Arbeit gewesen, die wir in vier Sessionen, in fünfzig bis sechzig Sitzungen über diese Sache gehabt haben, dahin zu kommen, eine Einigung in dieser

Sache zu erzielen. Ich hatte schon daran verzweifelt, meine Herren, daß eine solche Einigung zu Stande kommen würde. Im vorigen Jahre hat sich die Sache aber doch anders gestaltet. Alle Parteien haben damals entgegenkommende Erklärungen gleich in der ersten Lesung abgegeben. Wir haben wiederum zehn Sitzungen gehabt und, meine Herren, — darauf mache ich Sie ausdrücklich aufmerksam — es hat demnächst diese Kommission, die aus allen Fraktionen zusammengesetzt war, einstimmig die Kommissionsvorlage, wie sie hier vorliegt, angenommen. Auch der Abgeordnete Strug hat sie angenommen, und ebenfalls diejenigen Herren, die jetzt den Antrag Strug mit unterschrieben haben und die Mitglieder der Kommission waren. (Hört! hört! links.) Wir haben es also nach vierjähriger Arbeit dahin gebracht, daß nun eine Basis geschaffen war, bei der alle Parteien auf Lieblingswünsche verzichteten und ein Einigungswerk schufen. Meine Herren, nachdem dieses Werk nun einstimmig derartig geschaffen war, ist es ins Plenum gekommen, und wir erwarteten, — der Herr Präsident hatte es ausdrücklich zugesagt — daß nun dieser Gegenstand endlich einmal, nachdem er zum vierten Mal vorberathen war, einer Verathung hier im Plenum unterzogen werde. Der Herr Präsident hat seine Zusage voll erfüllt, indem er die Sache auf die Tagesordnung gesetzt hat. Darauf trat der Abgeordnete von Rauchhaupt auf und nahm für sich und seine Partei ausdrücklich als Verdienst in Anspruch, daß auch sie diesem Einigungswerk zugestimmt hätten, und erklärte sich bereit, die Kommissionsvorlage mit dem Bericht in nächster Sitzung direkt hier einzubringen, und er erklärte sich ferner bereit, diese Kommissionsvorlage ohne Kommissionsberathung in der nächsten Session sofort zur zweiten Verathung zu stellen, offenbar aus dem Grunde, damit nicht wiederum zum vierten Male die Sache stecken bliebe in der Kommission, und das Haus erklärte: wir haben keine Zeit mehr, uns mit der Sache zu befassen.

Meine Herren, diese Erklärung war keine rein einseitige, sondern sie war die Konzession dafür, daß der Abgeordnete Conrad sich bereit finden ließ, damals auf die Plenarberathung zu verzichten. Dafür ist diese Konzession von dem Abgeordneten v. Rauchhaupt namens der konservativen Partei — wie er ausdrücklich erklärt hat — gegeben worden. Diese Konzession war außerordentlich wichtig; denn nachdem darüber Gerüchte gingen — ich sage ausdrücklich Gerüchte — daß die konservative Partei sich diesem Wildschadengesetz nicht freundlich gegenüberstellte, erklärte diese Partei — die größte des Hauses —, daß sie diese einstimmig angenommenen Kommissionsvorschläge in nächster Session selbst einbringen wollte als eigenen Antrag und sie zur Grundlage einer Verathung sofort im Plenum machen wollte.

Das war für dieses Gesetz eine der wichtigsten Erklärungen, die erfolgen konnten. Meine Herren, was ist nun geschehen? Ich habe vergeblich erwartet, daß nun mit der Unterschrift des Abgeordneten v. Rauchhaupt ein solches Gesetz uns zugehen würde. Ich habe Tag für Tag meine Mappe geöffnet, ich habe es nicht gefunden; aber wohl hat sich zu guterlekt, nachdem eine Reihe Tage verfloßen waren, der Abgeordnete Conrad genöthigt gesehen, die Kommissionsvorlage wieder einzubringen, weil sie von jener Seite (rechts) nicht erschien. Aber, meine Herren, am Tage nachher, nachdem sie erschienen war, ist etwas geschehen, was mich in noch höherem Grade gewundert hat. Ich habe Ihnen bereits gesagt, daß die Kommission nach vierjähriger Arbeit dahingekommen war, ein einstimmiges Einigungswerk zu beschließen, und daß der Vorsitzende dieser Kommission diesem Einigungswerk ausdrücklich zugestimmt hat und die Erklärung abgegeben hat, daß er den Führer der deutschkonservativen Partei fest-

legen wolle auf die Zusicherung, im Anfang der nächsten Session von dieser Partei den Kommissionsentwurf wieder eingebracht zu sehen. Darauf erleben wir folgendes: derselbe Vorsitzende der Kommission, die dieses Einigungswerk zu Stande gebracht hat, bringt einen Vorschlag ein, der vollständig neu, der vollständig verändert ist, und dieser Vorschlag läßt sich zusammen mit der Kommissionsvorlage nicht diskutieren, und die ganze Arbeit der Kommission ist von ihm bei Seite geschoben. (Bravo! links.)

Meine Herren, ich muß offenherzig sagen: ich glaube, parlamentarisch ist das wohl noch nicht vorgekommen. Selbstverständlich war die Einigung in der Kommission nur möglich auf Grund einer ganzen Menge von Kompromissen auf beiden Seiten; es mußte eine große Reihe gegenseitiger Konzessionen gemacht werden, um diese Einigung zu Stande zu bringen. Was geschieht jetzt in dem Antrage, den der frühere Vorsitzende der Kommission hier eingebracht hat? Fast alle diejenigen Konzessionen, auf denen die Vereinigung beruhte, werden einfach von seiner Seite verworfen.

Es war verabredet worden: es soll Wildschadenersatz gewährt werden. Was sagt sein Antrag? „Nur in der Regel“. Wann denn nicht? Ich weiß es nicht. Aber die Sache ist doch mit einem „in der Regel“ in vollständige Willkür gestellt worden. Beschlossen war: gegen den Nachbar soll auch der Besitzer eines selbstständigen Jagdbezirks Regreß haben — ein sehr bestrittener Punkt. In Herrn Struß Entwurf wird das Gegentheil bestimmt. Es ist heftiger Streit darüber gewesen, ob Rehe und Fasanen auch unter die Schadenersatzpflichtigen Thiere gerechnet werden sollen. Es ist eine große Konzession von der einen Seite gemacht; man wolle den Schadensanspruch für das ganze Kleinwild fallen lassen. Wie bedeutend die Konzession ist, geht daraus hervor, daß die Herren aus Hannover und Kurhessen ausdrücklich erklären, sie nehmen die Kommissionsvorlage jetzt nicht an; sie hätten ein Gesetz für den Kleinwildschaden, und das wollten sie nicht aufgeben. Dagegen ist auf der anderen Seite versprochen worden: nun wollen wir wenigstens Rehe und Fasanen einbeziehen; daß Rehe und Fasanen Schaden machen, wird wohl von keiner Seite bestritten. Herr Struß streicht dies; fünf Sechstel der Thiere, für die Schadenersatz gegeben werden sollte, werden also von Herrn Struß jetzt einfach aus der Vorlage herausgestrichen.

Wir haben ausdrücklich vereinbart, es sei nothwendig, es nicht bei der Entscheidung der Bezirksausschüsse bewenden zu lassen, weil bei jeder Klage über Wildschaden hier im Hause sonst der Einwand kommen würde: die Sache ist bereits durch Beschluß des Bezirksausschusses definitiv erledigt. Es ist deshalb beschlossen, auch hier die Beschwerde an die höchste Instanz zuzulassen.

Auch dies ist einfach gestrichen.

Meine Herren, es sind ferner prophylaktische Maaßregeln gegen den Wildschaden verabredet worden, und zwar ziemlich umfassender Art. Diese werden von Herrn Struß beschränkt auf diejenigen Grundstücke, die in der Nähe von Forsten liegen. Wenn wir gar keinen Wildschadenersatz für Rehe, Hasen u. s. w., für das ganze Kleinwild haben, so ist es doch unerlässlich, diese Thiere in der Zahl beschränken zu können durch Polizeimaßregeln. Alles weggestrichen.

Warum wird eine Reihe von Aenderungen der Jagdordnung hineingeschrieben? Dadurch ist Jedermann befugt, weitere Aenderungen der Jagdordnung ebenfalls zu proponiren. Meine Herren, daß es Leute giebt, die auch mit anderen Bestimmungen der Jagdordnung unzufrieden sind, das liegt klar auf der Hand; also liegt die Sache so, daß, wenn dieser Antrag des früheren Vorsitzenden der Kommission

angenommen wird und in die Kommission geht, wir einfach wiederum lange Zeit zu berathen haben. Kommt der Entwurf aus der Kommission heraus, — was ist die Folge? Dann haben wir das Budget, die drei großen Organisationsgesetze zu berathen, und der ganze Antrag fällt genau ebenso wieder ins Wasser wie früher. (Sehr richtig! links.) Das ist das Resultat des jetzigen Vorgehens des Vorsitzenden der Kommission, die das Einigungswerk damals vollzogen hatte! Meine Herren, ich glaube, der Herr Abgeordnete Strug wird von mir nicht vermuthen, daß ich irgend etwas persönlich gegen ihn habe, aber das kann er mir auch nicht verdenken, daß, wenn ich nun 4 Jahre lang Referent in dieser Sache gewesen bin und endlich die Sache zu diesem Abschluß gekommen war, ich doch auch einmal meinen Gefühlen öffentlich Ausdruck geben darf, wenn dieses Einigungswerk in dieser Weise von dem Kommissionsvorsitzenden wieder zu Falle gebracht wird.

Die heutige Verhandlung ist meiner Ansicht nach kein schöner Theil in der Geschichte dieser Wildschadenfrage. Ich möchte Sie mit ein paar Worten auf die frühere geschichtliche Entwicklung dieser Materie verweisen. Jahrhunderte hat es bedurft, um den Gerichten die Ueberzeugung beizubringen, daß ein Wildschadenersatz nothwendig sei. In anderen Ländern ist die Gesetzgebung weiter gegangen, Kaiser Joseph II. ordnete einen unbedingten Wildschadenersatz an; in Frankreich existirt gar kein Gesetz über Wildschaden und trotzdem haben die Gerichte es als ein aus der Natur der Sache fließendes Recht anerkannt, daß ein Wildschadenersatz gewährt werden müsse. Wie ist es hier in Preußen gegangen? Der Verfasser unseres Landrechts, Suarez gab sich redliche Mühe, Bestimmungen zu treffen, um den armen Leuten, die durch das Jagdvergnügen Reicher Schaden erlitten hatten, den Schaden zu ersetzen. Was kam zu Stande? Nur bei übermächtiger Hochwildhaltung wurde ein Schadenersatz zugebilligt. Suarez spricht sich in etwas bitterer Weise darüber aus, indem er sagt: es ist das unglaublich wenig, aber mehr war von dem Forstdepartement nicht zu erlangen. So stand die Sache vor hundert Jahren. Ob in diesem Jahre das viel anders steht, will ich dahingestellt sein lassen. Wie ist es nun weiter gekommen? In den Zeiten von 1808 bis 1813, als die Stein'sche Verwaltung kam, wurde wieder voller Wildschadenersatz 1811 bewilligt. Im Jahre 1816, der Zeit des Rückschritts, die in der Karlsbader Konferenz auslief, wurde der Wildschadenersatz wieder aufgehoben. König Friedrich Wilhelm III. erklärte nach der Julirevolution ausdrücklich: ob übermäßig oder nicht, es ist ungerecht, daß der Bauer sich sein Feld ohne Entschädigung soll verwüsten lassen durch anderer Leute Wild. Damals wurde wiederum vom Könige empfohlen, ein Wildschadengesetz zu machen. Demnächst hat die ganze Sache gestockt, obwohl Gerichte berichteten: wir brauchen nicht einmal ein Wildschadengesetz, wenn nur das Forstdepartement gehalten wird, gehörig abzuschließen. Dann kam das Jahr 1848, in welchem, wie ich nicht bestreite, die Jagdberechtigten in ungerechter Weise geschädigt wurden. Im Jahre 1850, im Jahre der schärfsten Reaktion, wo die Hochverrathsprozesse und Demagogenverhaftungen massenhaft waren, wurde beschlossen, den geringen Rest von Wildschadenersatz, der überhaupt noch existirte, aufzuheben. Es wird in den Motiven unseres Jagdpolizeigesetzes ganz ausdrücklich anerkannt, daß trotz der 1848er Gesetzgebung, wonach die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden aufgehoben war, ein Regreß an den Nachbarn wegen Beschädigung durch Hegung eines übermäßigen Hochwildstandes bestehen geblieben sei. Und was macht man 1850, um den letzten Rest von Wildschadenersatz der ärmeren Bevölkerung zu entziehen? Man motivirt folgendermaßen (siehe den vorjährigen Bericht):

Bei den vielen Nachstellungen, welchen das auf fremde Grundstücke übertretende Wild in Zukunft ausgesetzt sein wird, läßt sich erwarten, daß diejenigen, welche sich einer außergewöhnlichen Pflege des Wildes etwa noch unterziehen wollen, ihre Reviere einzäunen werden, weshalb auch in solchen gewiß seltenen Fällen eine Beschädigung der angrenzenden Ländereien durch das Wild nur ausnahmsweise vorkommen dürfte.

Meine Herren, das ist der Grund gewesen, weshalb also der Negref, der bei übermäßiger Wildhaltung landrechtlich existierte, 1850 aufgehoben wurde. Und nun frage ich Sie: ist das wirklich eingetreten? Haben die betreffenden Waldbesitzer, die noch Wild hielten, ihre Ländereien eingefriedigt? Es sind doch außerordentlich wenige gewesen, die die Einfriedigung vollzogen haben. Es ist also die Voraussetzung der Motive nicht eingetreten, und ich glaube, es ist in Folge dessen Pflicht, den Leuten das Recht wiederzugeben. Sie haben schon bei der letzten Reichstagswahl gesehen, daß gerade die Materie des Wildschadens ein böser Agitationsstoff ist, und wenn jetzt das Kommando der Sozialdemokraten erschallt: auß Land! — dann wird wahrscheinlich gerade diese Wildschadenfrage, wenn Sie sie nicht schleunigst erledigen, einer der Hauptgegenstände sein, mit denen die Sozialdemokratie ihre Miniarbeit auf dem Lande bewirkt. (Sehr richtig! links.)

Ich möchte Sie in Folge dessen bitten: betrachten Sie dieses Gesetz auch als Theil jener großen Sozialaufgaben zur Verbesserung der ärmeren Bevölkerung, mit der unsere Gesetzgebung sich jetzt beschäftigt und beschließen Sie jetzt, dieses Gesetz wirklich zu Stande zu bringen. Ich nehme den Vorschlag des Herrn Abgeordneten v. Rauchhaupt namens meiner Parteigenossen an und bitte Sie, den Antrag Conrad in zweiter Lesung hier im Plenum zu behandeln. (Bravo! links.)

Vizepräsident **v. Suda**: Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Wackerbarth-Vinderode.

Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth-Vinderode**: Der Abgeordnete v. Rauchhaupt hat vorhin ausdrücklich erklärt, daß er bereit sei, in die zweite Lesung einzutreten; ich weiß also nicht, in wie fern die Anschuldigung, welche der Herr Vorredner gegen den Abgeordneten v. Rauchhaupt erhoben hat, berechtigt ist. Wir haben ausdrücklich erklärt, daß die Ungerechtigkeit, welche in § 25 des Jagdpolizeigesetzes enthalten ist, beseitigt werden soll, wir haben uns auch vorgenommen, daß die Wildschadenfrage nun endlich einmal gelöst wird und zu einem befriedigenden Abschluß kommt.

Ich hätte allerdings meinerseits sehr gewünscht, daß dem Hause ein einheitlicher Antrag vorgelegt worden wäre. Zu meinem Bedauern ist aber der Abgeordnete Conrad etwas sehr schnell vorgegangen, (oh! oh! links) sodaß eine Verständigung darüber nicht möglich war. Es sind direkte Verhandlungen mit Herrn Conrad angeknüpft worden, wir wären bereit gewesen, in Anlehnung an die vorjährige Erklärung mit ihm zusammen einen Antrag einzubringen, ohne uns dabei an die einzelnen Bestimmungen des betreffenden Kommissionsbeschlusses zu binden. So lautete ja auch wörtlich die Erklärung von Herrn v. Rauchhaupt im vorigen Jahre.

Ich fürchte, daß die Beschleunigung des Antrages Conrad nicht gerade dazu beitragen wird, die Wildschadenfrage schneller zu lösen, und ich glaube wohl, daß es vortheilhafter gewesen wäre, wenn wir an der Hand der dreijährigen Kommissionsberatungen einen Antrag hier gemeinschaftlich eingebracht hätten. Wir werden ja

vielleicht auch heute noch die Erklärung abgeben, den Antrag Conrad zu unterstützen, wenn der Antrag Struß nicht zum Ziele führen sollte.

Meine Herren, das Jagdpolizeigesetz, welches heute gültig ist, reicht in eine Zeit zurück, welche 40 Jahre hinter uns liegt. Sie können doch nicht leugnen, daß in dieser Zeit die Verhältnisse sich derart geändert haben, daß nur gerade einzig und allein der § 25 einer Abänderung bedarf. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Struß bereits der § 4 erwähnt worden. Aus den Motiven des Jagdpolizeigesetzes geht hervor, daß eine Minimalgrenze für einen Jagdbezirk festgesetzt werden mußte, und man der Ansicht war, daß in einem sehr kleinen Jagdbezirk eigenes Wild nicht vorhanden ist, sondern daß der Jagdbesitzer eines kleinen Revieres das Wild des Nebenbezirktes abschießt. Man hat damals als Minimalgrenze 300 Morgen angenommen. Dieser Grundgedanke ist aber durch einen Rechtspruch des Reichsgerichts durchbrochen worden und es ist wirklich ein dringendes Bedürfnis, daß der eigentliche Sinn wiederhergestellt wird.

Meine Herren, ein anderes Bedenken ist vorhanden bei dem Jagdscheinparagraphen. In den letzten 40 Jahren haben sich die Geldverhältnisse doch derart geändert, daß das, was damals 3 Mark bedeutete, heute ungefähr dem Werth von 9 Mark gleichkommt. In keinem anderen Lande als in Preußen wird eine so geringe Jagdscheingebühr erhoben, und sehr viele Gemeinden beantragen bereits die Jagdscheingebühr höher zu bemessen, um der Jagdpassion eine Einschränkung aufzuerlegen. Wir haben in den Dörfern schon Leute, welche der Gemeinde zur Last fallen, weil sie sich durch das Jagdvergnügen ruinirten. Ich möchte auch fragen, ob es eine einzige Steuer giebt, die so den Namen der Luxussteuer verdient, als gerade die Jagdscheingebühren. (Sehr richtig! rechts.) Schon jetzt betragen die Abgaben für Jagdscheine in Preußen über eine halbe Million, und in vielen Kreisen werden diese Einnahmen direkt für wohlthätige Zwecke verwendet. Wenn unsere Vorschläge Gesetzeskraft erhalten sollten, so würden wir mit einer Summe von 2 Millionen zu rechnen haben.

Meine Herren, es ist das eine Luxussteuer, welche direkt die Wohlhabenden trifft, und zwar zum Besten der ärmeren Klassen oder zu Zwecken der Krankenpflege. Diese Steuer würde ja selbst von den Sozialdemokraten gut geheißt werden. Es ist die einzige Steuer, die gern gezahlt wird und ich kann nicht recht begreifen, wie eigentlich eine Partei gegen diese Besteuerung, die fast überall mit Freude begrüßt wird, stimmen kann. Das würde man im Lande gar nicht verstehen.

Ich will auf die einzelnen Paragraphen hier nicht eingehen; das ist Sache der Spezialdiskussion. Auf eins will ich aber doch noch hinweisen. Es wird nothwendig sein, bei den Bestimmungen, welche wir für das Wildschadensgesetz treffen, stets die richtigen Schranken einzuhalten.

Man könnte sehr leicht dahin kommen, durch verschärfte Bestimmungen über das Ziel hinauszuschießen und, während man an hundert Stellen hilft, man an tausend anderen Stellen neue Unzuträglichkeiten schafft. Wir müssen uns davor hüten, die Bestimmungen so scharf zu bemessen, daß der Wildstand im Lande darunter leidet. Denn, meine Herren, der Ertrag aus den Wildbeständen Preußens beläuft sich nach der statistischen Zusammenstellung heute schon auf über 10 Millionen, und der Ertrag, welchen die Gemeinden aus Jagdpächten erzielen, übersteigt diese Summe noch sehr erheblich. Wir haben es mit einem Nationalvermögen zu thun, welches sich jährlich mit über 20 Millionen verzinst. Wir können darüber doch nicht

fo glatt hinweggehen. Wenn wir den Wildstand im Lande durch die scharfe Anspannung des Gesetzesparagraphen ruiniren, so werden wir die Einnahmen von sehr vielen ländlichen Gemeinden erheblich schädigen.

Es ist auch noch ein anderes Bedenken in Betracht zu ziehen, welches schon angedeutet wurde. Durch die Konstruktion des Wildschadenersatzes, den wir ja im Prinzip durchaus anerkennen, wird eine große Prozeßsucht im Lande hervorgerufen werden, dessen sind wir uns sehr wohl bewußt. Wir brauchen nur die Verhältnisse in Oesterreich anzusehen, wo sich durch das Wildschadengesetz in allen Dörfern Winkelkonsulenten eingenistet haben und ihr Wesen treiben, nicht gerade zum Vortheil der Gemeinde. Und wenn wir nun immerhin eine Anzahl Prozesse nicht vermeiden können, so müssen wir doch wenigstens dafür sorgen, daß sie nicht über ein gewisses Maß hinausgehen, und deshalb halte ich es für nöthig, daß die Nehe aus dem Gesetz gestrichen werden; gerade ein angeblicher Rehschaden würde fortgesetzt zu den größten Quälereien führen. (Sehr richtig! rechts.) Es wird soeben von einem Herrn darauf hingewiesen, daß die Rehsährte schwer zu unterscheiden ist von der Fährte der Schafe. (Widerspruch links.)

Ja, meine Herren, ich stehe durchaus nicht auf dem Standpunkt, daß ich behaupte, die Nehe verursachen keinen Schaden; dazu kenne ich die Verhältnisse auf dem Lande zu genau. Da, wo das Reh in Massen vorkommt, wird auch Wildschaden entstehen. Der Schaden wird aber meistens dort verursacht und auf den Feldern derjenigen Herren vorkommen, welche gleichzeitig die Besitzer des Wildstandes sind; denn wer die Jagdverhältnisse kennt, wird zugeben müssen, daß man auf Pachtrevieren keinen großen Rehstand halten kann. Derselbe kann nur da bestehen, wo die Pächter einverstanden sind und eine viel höhere Pacht erzielen, als der Schaden beträgt, welchen die Nehe anrichten. Der Rehwildstand regelt sich stets zwischen Pächter und Verpächter. Ganz anders ist es bei dem Rothwild. Aus diesem Grunde und um Prozesse zu vermeiden, möchte ich die Nehe aus der Vorlage gestrichen wissen.

Bei Fasanen liegt es ähnlich so. Doch würde in dieser Beziehung meiner Ansicht nach keine so große Gefahr für Prozesse bestehen — darüber könnte man sich verständigen.

Es muß aber noch auf eine andere Gefahr hingewiesen werden, in welche diejenigen Herren leicht gerathen können, welche den jagdlichen Verhältnissen fern stehen, und welche, möchte ich sagen, in Jagdsachen als Laien zu betrachten sind. Wer die Jagdverhältnisse kennt, wird wissen, daß, wenn es sich um die Angabe von einer Anzahl Wild handelt, daß man dieselbe meistens durch 3 dividiren muß, um das Richtige zu finden. Es werden Angaben in den verschiedenen Petitionen gemacht, die ganz unglücklich sind. Ich möchte in dieser Beziehung eine Petition erwähnen, welche wir in der Jagdkommission kennen gelernt haben.

Man kann daraus sehen, wie solche Petitionen zu Stande kommen, und daß man, um sich ein klares Urtheil zu bilden, nicht alles glauben darf, was geschrieben wird. In genannter Petition handelte es sich um einen Privatbesitzer, welcher sehr große Summen für Wildschaden zahlt, wahrscheinlich viel mehr, als derselbe beträgt. Um die Angaben recht glaubhaft zu machen, hatten sich die Petenten auf den Oberförster des betreffenden Herrn berufen. Schließlich stellte sich heraus, daß der betreffende Oberförster bereits 50 Jahre vorher in Unfrieden aus dem Dienste geschieden und vor 20 Jahren verstorben war. (Heiterkeit.) Wohin es führt, wenn man sich

die Sache nicht nüchtern überlegt, um sich ein möglichst objektives Urtheil zu bilden, sondern, wenn man einfach den Zeitungsartikeln und Erzählungen folgt, das haben wir im Anfange dieses Jahres hier im Hause gehört, als der Antrag Conrad zum ersten Mal verhandelt wurde. Da passirte es einem unserer hervorragendsten und ältesten Parlamentarier, daß er Folgendes von der Tribüne des Hauses aussprach:

Ich für mein Theil füge hinzu, daß der Bauer, der auf seine nothwendige Nachtruhe verzichtet und Nachtwache hält mit der Klapper und dem Haushündchen, sehr wohl die Erfahrung machen kann, daß das Hochwild oder der Keuler dieses Klappern und Wellen übel nimmt und ihn mit Wunden nach Hause schickt, wie ich das verschiedentlich in Zeitungsmittheilungen gelesen habe, ohne daß diesen Bauern auch nur das Unfallgesetz zu Gute kommt.

Ich führe das nur an, damit, wenn man solche Jagdgeschichten hört, man auch die Rehrseite der Medaille einmal ansehen muß. Wir werden nur etwas Ordentliches zu Stande bringen, wenn wir alle Vorurtheile und vorgefaßten Meinungen bei Seite lassen. Arbeiten wir in Anlehnung an die vorigen Kommissionsbeschlüsse auf dem Wege unseres heutigen Antrages, so werden wir zu einer Verständigung gelangen. Ich glaube aber, daß, wenn wir direkt hier in die zweite Lesung treten, daß dann die Meinungen soweit auseinandergehen werden, daß sich die Lösung der Wildschadenfrage mehr verzögern wird, als wenn wir zuvor in ein paar Kommissionsfikungen uns aussprechen. Deswegen möchte ich bitten, daß das Haus beschließen möge, in einer Kommission über beide Anträge zu verhandeln; wenn dies nicht geschehen sollte, so bin ich auch gern bereit, in die zweite Lesung über den Antrag Conrad einzutreten. (Bravo!)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden-Cadow**: Ich habe vorzugsweise an der heutigen Sitzung um deswillen theilgenommen, um jedem Mißverständniß darüber vorzubeugen, als ob die Staatsregierung die Verhandlung, welche das Hohe Haus heute beschäftigt, nicht mit vollem Interesse verfolgen. Dagegen bin ich nicht in der Lage, mich an einer materiellen Diskussion über die beiden zur Sprache stehenden Gesekentwürfe zu betheiligen. Die Sachlage ist folgende:

Die Staatsregierung hat mit Vorlegung des Jagdordnungsentwurfs ihrerseits im Jahre 1883 anerkannt, daß auf dem Gebiete des Jagdrechts nicht befriedigende Verhältnisse existiren, daß Lücken vorhanden sind, daß die Angelegenheit einer Verbesserung bedürftig ist. Darauf haben die Verhandlungen in diesem Hause und im Herrenhause klargestellt, daß sich die Maaßnahmen zur Erzielung eines verbesserten Zustandes in drei Richtungen bewegen: einmal auf dem Gebiete der Vorbeugungsmaßnahmen und erweiterten Vollmachten zur Abstellung übermäßiger Wildstände; auf dem Gebiete der Schaffung eines Wildschadenersagenspruches, schließlich in der Anordnung der Eingatterungspflicht. Letztere kann ich in diesem Augenblicke wohl ausscheiden. Das Hohe Haus hat in den Berathungen seiner Kommission vorzugsweise die Wildschadenersatzfrage in den Vordergrund treten lassen. Es ist Ihnen bekannt, daß die königliche Staatsregierung bisher lediglich das Gebiet der Vorbeugungsmaassregeln in den Vordergrund gestellt und als zweckmäßig betrachtet hat. Bei dieser Sachlage ist die bisherige Stellungnahme der königlichen Staatsregierung für mich bindend, und ich kann wie gesagt in eine materielle Erörterung der Sache in diesem Augenblicke nicht eintreten, da es mir aus naheliegenden Gründen nicht möglich war,

eine erneute Beschlußfassung des Staatsministeriums über die Sie heute beschäftigenden Anträge schon jetzt zu beantragen. Meine persönliche Ansicht hat in diesem Moment deshalb nur ein untergeordnetes Interesse; und will ich mich deshalb auf eine Bemerkung beschränken.

Nach meiner Ueberzeugung wird die durch Vorlegung des Entwurfs einer Jagdordnung seiner Zeit auf die Tagesordnung gesetzte Frage der Neuregelung unseres Jagdrechts von derselben nicht mehr verschwinden, bis sie in der einen oder der andern Weise gelöst ist, und deshalb ist es mein Wunsch, daß diese Frage baldmöglichst ihrer Lösung entgegengeführt werde. — Um dies zu erzielen, ist nach dem Stande der ganzen Verhandlung meines Erachtens nur der Weg aussichtsvoll, daß baldmöglichst in diesem Hause eine Beschlußfassung erzielt wird, und demnächst das Herrenhaus in eine Beschlußfassung und Stellungnahme eintritt; dann ist die Staatsregierung in der Lage, ihrerseits zu erwägen, welcher Weg gangbar ist. Ich möchte aber glauben, daß die bisherigen Berathungen der Kommissionen dieses Hauses nicht vergeblich gewesen sind, wie von einer Seite beklagt wurde. Ich habe den Eindruck, daß im großen und ganzen in diesem Hause eine Abklärung der Ansichten stattgefunden hat, daß die Gegensätze, die vorhanden waren, vermindert worden sind. Meine Herren, ich verkenne nicht, daß auch heute noch erhebliche Gegensätze über die uns beschäftigende Frage existiren. Aber ich sollte meinen; wenn von allen an der Gesetzgebung beteiligten Faktoren anerkannt ist, daß der bestehende Zustand ein nicht befriedigender ist, dann muß trotz bestehender Gegensätze doch eine Besserung zu ermöglichen sein. Es steht jedenfalls fest, daß über eine ganze Reihe von Maßnahmen, durch welche eine Besserung des bestehenden Zustandes erzielt werden kann, ein Einverständnis vorliegt. Ich möchte deshalb glauben, daß es sich in dieser Sache, wo es sich wirklich nicht um große prinzipielle Gegensätze handelt, sondern darum, daß der Landmann, speziell der kleine Landmann vor Wildschaden möglichst geschützt wird, empfiehlt, dasjenige in seinem Interesse zu Stande zu bringen, was erreichbar ist. Stellt sich nachher heraus, daß das, was erreicht ist, nicht genug ist, dann, meine Herren, entwickeln sich die Verhältnisse von selber weiter und die Sache reift von selbst. Ich glaube, daß es gut ist, vor allen Dingen das jetzt Erreichbare zum Abschluß zu bringen, und erkenne an, daß es wünschenswerth ist, daß diese Frage baldmöglichst von der Tagesordnung verschwindet. (Bravo!)

Abgeordneter **von Schalfcha**: Meine Herren, es ist gar kein Zweifel, daß der vorliegende Gesetzentwurf sehr der Gefahr unterliegt, sentimental beurtheilt zu werden. Es hat das dieser Gesetzentwurf gemein mit anderen Gesetzen, die in dem andern Hause, im Reichstage, ihre Erledigung gefunden haben, resp. ihre Abänderung finden sollen, nach dem Wunsche mancher Menschen. Die Tendenz des Gesetzes ist zweifellos die, Gerechtigkeit zu üben, und es fragt sich nur, ob der Wunsch, diese Gerechtigkeit zu üben, nicht vielleicht Kollisionen herbeiführen könnte, welche dem Herrn Antragsteller Conrad selbst nicht angenehm wären.

Das Gesetz beschäftigt sich lediglich mit dem Schutze derjenigen, welche am Grundbesitz durch Wild Schaden haben. Meine Herren, wenn irgend Jemand, so gehöre ich zu denjenigen, welche den Grundbesitzer schützen wollen, ganz besonders, wo es sich handelt um die Sicherung des Ertrages seiner Felder. Ich stehe also ganz und voll mit den Antragstellern auf dem Boden, daß der Besitzer eines Grundstücks, das er vertheuert, das er düngt, nicht bloß mit Dünger, sondern auch mit seinem sauren Schweiß, die Früchte dieses Feldes voll und ganz genießen soll. Es fragt sich aber,

ob durch diese Gesetzesvorlage nicht vielleicht Wünsche angeregt und die Erfüllung solcher Wünsche begünstigt werden könnte, die dahin gehen, über das Maas dessen, was sie von ihren Feldern zu erzielen hoffen dürfen, Nutzen zu ziehen.

Meine Herren, wir wissen, daß in allen Versicherungsgesellschaften — ich exemplifizire besonders auf die Hagelgesellschaften — ein Paragraph sich befindet, daß die Versicherung nicht zur Bereicherung führen soll, sondern es soll nur der Schaden ersetzt werden. Meine Herren, wenn das Gesetz so perfekt wird, wie es hier beantragt ist, — — — (Stimme des Präsidenten).

Abgeordneter **v. Schalka** (fortfahrend): — so kann es sehr leicht Veranlassung werden, übertriebene Ansprüche anzuregen, — das ist bereits von den Herren Vorrednern hier angedeutet. Ich möchte aber glauben, daß einige kleine Veränderungen im § 1 diesen unberechtigten Begehrlichkeiten einen Kiegel vorschieben könnten. Es gefällt mir in dem § 1 Mehreres nicht; es gefällt mir nicht, daß weder in § 1, noch überhaupt im ganzen Gesetz gesagt ist, von welchem Grade der Beschädigung an ein Wildschadenersatz erst gefordert werden darf, und doch, finde ich, ist das sehr wichtig. In jeder Hagelversicherungsgesellschaft ist der Grundsatz ausgesprochen, daß eine Entschädigungspflicht für die Gesellschaft erst erwächst bei einem Schaden bei so und so viel Prozent der Frucht, — und das ist sehr weise. Wenn man die minimalsten Schäden ersetzen will, dann entsteht eine Menge von Unkosten, die gar nicht zu dem angerichteten Schaden im Vergleich steht, und da hier ja auch bei jeder Anforderung auf Schadenersatz eine ganze Menge Menschen in Bewegung gesetzt werden müssen, die den Schaden abschätzen, so glaube ich, ist es im Interesse aller derer schon geboten, den Quereilen derer, die sich geschädigt glauben, einen Kiegel vorzuschieben. Es ist aber auch noch ein anderes Bedenken. Die Chikanen, die gegen Jagdbesitzer oder Pächter gemacht werden können, wenn hier ein Limitum nicht gezogen ist, sind gar nicht abzusehen, und ich meine, daß ein Jagdbesitzer oder ein Jagdpächter doch so zu sagen auch ein Mensch ist, der nicht der Willkür jedes Einzelnen ausgesetzt sein kann.

Meine Herren, ich möchte weiter dafür plädiren, daß auch über den Termin etwas gesagt würde, an welchem die Abschätzung des Schadens erfolgen soll. Wir haben das auch bei den Hagelversicherungen, daß die Abschätzung immer erst nach Ablauf einiger Wochen erfolgt, und das ist sehr weise. Mitunter hat es den Anschein, als ob durch Hagel ein Schaden entstanden wäre, und schließlich verwächst sich die ganze Geschichte so, daß bei der Ernte nichts von dem Schaden mehr zu merken ist. Ähnlich und noch mehr so ist es bei dem Wildschaden. Der Wildschaden wird ja häufig im Winter gemacht, wenn der Boden gefroren ist. Es hat dann den Anschein, als ob da ein Schaden entstanden wäre; dieser Schaden verwächst sich im Frühjahr bei günstiger Zeit vollständig, und es würde dann das, was man eine Entschädigung nennt, nichts weiter sein, als eine unberechtigte Bereicherung des Befiziers.

Meine Herren, was den Kapitalunterschied betrifft zwischen dem Antrag Strug und dem Antrag meines verehrten Freundes Conrad, so ist ja bereits hervorgehoben worden, daß der letztere auch Entschädigungsansprüche statuiren will gegen Fasanenschäden und gegen Rehschäden. Wie man die Fasanen aus einem derartigen Gesetzesentwurf herauslassen kann, das verstehe ich in der That nicht. Meines Erachtens ist der Schaden, den die Fasanen machen können, kaum viel geringer als der Schaden von den größeren Wildsorten, wenn diese letzteren nicht in ganz exorbitanten Massen

auftreten. Der Fasan kann einen enormen Schaden machen. Was das Reh betrifft, so stimme ich auch dem Herrn Vorredner vollständig bei, daß das Reh wohl Schaden machen kann, wenn es in Massen auftritt, und daß es dann hauptsächlich Schaden macht auf Rapsfeldern, das möchte ich hinzufügen. Meine Herren, was ist aber Masse? Wenn das Reh erst Schaden machen kann, wenn es in Sprüngen auftritt, in Sprüngen, welche eine ganz enorme Anzahl Rehe enthalten, so sage ich mir: Schadenersatz zu fordern für das, was ein einzelnes Reh auf einem Felde an Schaden macht, ist lächerlich. Und doch ist ein Schaden zu konstatiren, aber ein minimaler, ein kaum ersatzfähiger. Wenn aber solche minimale Schäden ersatzfähig werden sollen, so ist eine unendliche Chikane damit verbunden und die ersten Behörden, die mit der Abschätzung des Schadens betraut werden sollen, riskiren, daß sie alle Woche womöglich eine Rundreise um die Felder der Gemeindefmark machen müßten, um das immer wieder zu konstatiren, was die letzte Woche an Schaden herbeigeführt hat. Wenn dann eine Einigung nicht stattfindet zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten und es kommt dann nach mehreren Wochen eine andere Kommission, um den Schaden abzuschätzen, so ist es immerhin möglich und wahrscheinlich, daß in den allermeisten Fällen diese Kommission überhaupt von einem Schaden nichts mehr sehen wird.

Meine Herren, das sind alles Dinge, die pekuniär wesentlich nicht sind für denjenigen, der unberechtigte Anforderungen gemacht hat, sie sind aber sehr wesentlich für diejenigen, die sich wehren sollen gegen die unberechtigten Ansprüche, und für diejenigen, welche berufen sind, die Ansprüche abzuschätzen. Meine Herren, ich glaube also, es ist nothwendig, in den § 1 aufzunehmen den Prozentsatz, bei welchem der Schaden ersatzfähig wird, und festzustellen den Termin, an welchem der Schadenersatz erfolgen soll.

Meine Herren, es giebt noch andere Klagen, die ich habe. Es sagt hier der § 4 des Antrages Conrad, daß eine Schadenersatzpflicht auch dann nicht aufhört zu existiren, wenn irgend ein Jagdbesitzer eine angebotene Anpachtung zurückweist. Ja, da fragt es sich doch zunächst für mich, meine Herren, ob die Anpachtung nicht zu unannehmbaren Bedingungen angeboten wird; es müßte da doch auch gesagt werden, wie der Preis der Anpachtung normirt wird.

Ich glaube, wenn dem Besitzer des Feldes dieses Recht zusteht, so sollte meines Erachtens auch den anderen Besitzern das Recht zustehen, daß, wenn er sagt: du willst einen übertriebenen Nutzen, du willst eine regelmäßige Rente aus einem Felde, welches dir früher vielleicht nie einen Ertrag gegeben hat, daß ihm doch auch die Gelegenheit gegeben werden soll, aus diesem Gesek den Ankauf bewerkstelligen zu können.

Meine Herren, was den § 4 des Antrages Conrad betrifft, daß Jagdpachtverträge, in welchen die Ersatzpflicht ausgeschlossen ist, erst der Genehmigung des Kreisauschusses bedürfen, so möchte ich mich auch dagegen aussprechen. Ich glaube, das ist auch wieder ein Eingriff in die Selbstverwaltung, der ganz überflüssig, und ich möchte nur daran erinnern, daß ja gerade die Verhältnisse zwischen den Jagdverpächtern und den Jagdpächtern ganz besonders in den Gegenden, in denen dieses Gesek ein Bedürfnis erscheint, derartige sind, daß, wenn die Gemeinde auf eine Entschädigung für Wildschaden verzichtet, sie das wohl lediglich darum thut, weil sie in der Hoffnung lebt, oder der Ueberzeugung ist, oder die Sicherheit hat, daß seitens des Pächters so viel Gegenleistungen auf anderen Gebieten erfolgen, daß der

Verzicht auf den Ersatz des Wildschadens eine untergeordnete Bedeutung hat. Wenn der Wildschadenersatz, der gewährt werden könnte, oder muthmaßlich gewährt werden würde, geringer ist, als die Vortheile, die die Verpächter haben durch die Waldnutzung, durch Ueberlassung von Streu und so weiter, so könnte es sich leicht ereignen, daß, wenn der Kreisauschuß die Genehmigung nicht erteilt, dann die Gemeinde viel schlimmer daran ist, als sie vor Emanation dieses Wildschutzgesetzes gewesen ist.

Meine Herren, ich bin der Meinung, es ist die höchste Zeit, daß ein Gesetz wie das vorliegende komplet wird. Die wenigen Bemerkungen, die ich dazu gemacht, und die Wünsche, die ich hier ausgesprochen habe, würden sich, glaube ich, auch redigiren lassen, wenn das Gesetz hier im Plenum berathen wird; und ich glaube, es ist nützlich, wenn wir eine weitere Verschiebung und Verzettelung der Angelegenheit nicht begünstigen.

Ich möchte darum mich auch der Anschauung des Abgeordneten Franke anschließen, daß wir das Gesetz an eine Kommission nicht mehr verweisen, damit es schneller zu Stande kommt. Im Übrigen kann ich nur sagen, daß auch unter meinen politischen Freunden über die Sache recht verschiedene Anschauungen sind, und daß ich nicht die geschlossene Partei, der ich angehöre, vertreten habe, sondern nur die Ansichten eines großen Theiles derselben. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. **Langerhans**: Meine Herren, auch wir könnten uns dem Antrage anschließen, nur sehe ich keine Möglichkeit, wenn nicht etwa der Kollege Struß seinen Antrag zurückzieht. Gleichwohl halte ich eine kommissarische Vorberathung für besser, denn wir geben uns, wie auch der Abgeordnete Conrad schon gesagt hat, der Hoffnung hin, daß es gelingen wird, in zweiter Berathung mit oder ohne Kommission eine Reihe von Verbesserungen in die Anträge hineinzubringen.

Darüber wollen wir uns doch keine Illusionen machen, daß es sich nicht um einen wirklichen Nothstand handelt in Gegenden, wo Schwarz-, Roth- und Damwild ausbricht und Verheerungen anrichtet. Ich kann aus meinem Reichstagswahlkreis einen Ort nennen, wo Leute direkt verarmt sind durch wiederholentlichen Wildschaden. (Hört!)

Deshalb halte ich es für viel wichtiger, daß man namentlich auch verhütende Bestimmungen trifft, um einem derartigen, tiefeingreifenden Wildschaden vorzubeugen. Dazu rechne ich vor allem eine veränderte Schonzeit für Roth- und Damwild. Ich lasse die beiden anderen Wildarten, die auch als schädlich genannt sind, Fasanen und Rehe, außer Ansatz; ich jage seit 40 Jahren, und habe eigentlich von Rehen und Fasanen wesentlichen Schaden auf Äckern noch nicht gesehen, dagegen sehr große Schädigungen von Schwarz-, Roth- und Damwild.

Es ist ja richtig, es gehört ein großer Entschluß dazu, denn alle Herren, die selbst Jäger sind, müssen sich sagen, wenn man die Schonzeit aufhebt, wird das Roth- und Damwild aus vielen Gegenden überhaupt verschwinden und nur da erhalten werden, wo sich sehr ausgedehnte Waldbezirke finden. Aber wir werden uns darin finden müssen.

Die Berechnung, die Herr v. Wackerbarth vorhin aufgestellt hat in Bezug auf den finanziellen Vortheil auf den volkswirthschaftlichen Nutzen für das Land läßt sich wohl auch noch angeweifeln, wenn man den Schaden, den die Thiere machen, und der nicht nachweisbar ist, einfach in Anrechnung bringt. Ich glaube, daß dann der Ertrag, der meist Privatleuten oder Königlichen Forsten, die von Privatbesitz um-

geben sind, durch den verminderten Verkauf von Roth- und Damwild entgeht, ein sehr wesentlich kleinerer sein wird. Ich halte für viele Gegenden die Nothlage für eine so dringende, daß ich sage, man muß alles thun, man muß auch viele Opfer bringen, und ich glaube, das kann man nur thun, indem man für Roth- und Damwild die Schonzeit aufhebt. Viele der Herren werden es wahrscheinlich schon erlebt haben, sie gehen auf die Jagd, sie haben ein Feld schützen wollen, sie haben sich hingestellt und wollten schießen, und da kommen 12 Hirschkühe vor und dann gehen sie wieder nach Hause, wenn nicht die Zeit ist, wo sie sie schießen können; und der Schaden wird ruhig weiter angerichtet. Ich kenne eine Oberförsterei hier bei Berlin — Wustermark, glaube ich, heißt sie, bei Wusterhausen —, wo ich selbst gesehen habe, daß ein großes Roggenfeld von 17 weiblichen Hirschen dauernd zerstört wurde; und wie die Hirschkühe hätten geschossen werden können, da waren sie nicht mehr da; das war die Zeit, wo der Roggen bereits gelegt war.

Run sagt man zwar — sowohl die Vorlage, die aus der Kommission gekommen ist, als auch der Antrag Struß —: ja, es giebt dagegen doch einen Schutz, wenn man nämlich die Regierungsbeamten von oben her beauftragt, den Oberförster, respektive die Landräthe, daß sie abschießen lassen, wo zu viel Wild ist, und daß diese Abschießberechtigung auch eventuell Jagdpächtern gegeben werden soll. Das kommt schon jetzt sehr häufig vor, aber das ist doch zu wenig, das reicht nicht aus. Die Oberförster und ihre Forstbeamten haben ihr Wild sehr lieb, die schießen nicht so ohne weiteres so viel ab, wie sie abschießen können, wenn nicht noch sonstige Umstände dafür sprechen. Ebenso ist es auch mit dem Abschießen, daß in den beiden Anträgen vorgesehen ist, was vorgenommen werden soll durch beauftragte Förster und Schützen. Auch das genügt nicht. Vergessen sie doch nicht, daß diese Leute, die die Jagd ausüben, zwar ihr Wild zum Theil tödten, daß sie es aber auch außerordentlich lieb haben, und daß sie, wo es irgend geht, es schonen und hegen. Darum genügt eine solche Maaßregel nicht; es genügt nur, daß wir sagen: Roth- und Damwild — adieu! Roth- und Damwild sollen überhaupt nicht mehr geschont werden. Dann werden wir den größten Klagen entgegnetreten.

Es bleibt dann noch die Frage übrig: was ist mit dem Schwarzwild zu machen? Auch darüber bringen beide Anträge Bestimmungen, dahin gehend, daß in bestimmten Fällen die Leute, deren Felder durch Schwarzwild wiederholentlich verwüdet werden, das Schwarzwild schießen können und sie selbst, ohne daß sie das Jagdrecht dort haben, die Flinte gebrauchen können, aber immer nur auf Erlaubniß hin. Diese Bestimmung ist eine außerordentlich unbestimmte, sie muß irgendwie geändert werden.

Sie werden vielleicht einwenden: es geht doch nicht, daß jeder, der da ein Stück Land am Walde hat, wo Schwarzwild ausgebrochen ist, eine Flinte führt; das würde ja sehr gefährlich sein, das würde Gefahren aller Art herbeiführen; die Leute sind nicht gewohnt, die Flinte zu führen; und das deutsche Reich nimmt sich ja jetzt der Flintenführenden und deren Sicherheit so an, daß jetzt im Reichstag ein Gesetz eingebracht ist, wonach die Flinten geächtet sein sollen. Es kann vorkommen, daß die Leute sonst zu Schaden kommen. Es ist doch unbequem, wenn die Leute alle schießen; und da giebt es ein sehr einfaches und zweckmäßiges Mittel, daß den Leuten gestattet wird, sich gemeinschaftlich einen Menschen, sei es auch aus eigenen Mitteln, anzustellen, der dort wacht und das Recht hat, eine Flinte zu führen. Ohne Flintenführung werden sie kaum im Stande sein — trotz der hübschen Geschichte, die vorhin erzählt wurde —, Schwarzwild zu verjagen. So scheu es ist, wenn wir

mit Flinten kommen, so schwer ist es, dasselbe zu verjagen, wenn da die Leute sich nur auf einfaches Käschern oder sonst ein Verfahren verlassen wollen.

Wir werden deshalb nicht dagegen sein, wenn Sie die zweite Berathung hier im Hause vornehmen wollen. Wir werden unsere Amendements dann allerdings stellen müssen, wir werden aber in erster Linie für die Kommission stimmen, weil der Abgeordnete Struß seinen Antrag nicht zurückgezogen hat, und wir doch nicht über die beiden Anträge zusammen in die zweite Berathung treten können.

Abgeordneter **Barth**: Meine Herren, ich werde nicht zu der Wildschadensfrage sprechen; ich überlasse die Erörterung dieser Frage den Herren, die in der Kommission geseßen und sich damit vertraut gemacht haben, oder den Herren, die ein besonderes Interesse nach der einen oder anderen Richtung bei der Frage an den Tag legen. Ich würde mich überhaupt nicht zum Worte gemeldet haben, wenn nicht mein verehrter Freund, der Abgeordnete Struß, die Abänderung des § 4a in einer Weise begründet hätte, daß ich nicht ganz mit ihm übereinstimmen kann. Ich werde mir daher erlauben, da ich an sich mit der Abänderung einverstanden bin, nun kurz meinerseits dieselbe zu begründen.

Der Abgeordnete Struß hat gesagt, daß in den Gemeindebezirken die Jagd ausgeübt werden könne, auch wenn sie nicht 300 Morgen umfasse, und wenn sie aus verschiedenen Parzellen bestche, die untereinander getrennt sind und von denen jede nicht die angegebene Größe hat. Er sagt weiter: bei den Gutsbezirken wäre dies nicht der Fall. Nun, meine Herren, ist eine Ministerialentscheidung ergangen im Jahre 1870, in der ausdrücklich die Gutsbezirke den Gemeindebezirken in dieser Beziehung gleichgestellt werden. Demnächst hat das Obertribunal entschieden, daß das nicht der Fall ist, und zwar entschieden bei Gelegenheit einer Strafsache. Es wurde die von der Ministerialinstanz abweichende Entscheidung damit begründet, daß § 4 im Gesetz nur von Gemeindebezirken spricht, beziehentlich von Grundstücken der Gemeindebezirke und daß daher nicht eo ipso die Vorschriften dieses Paragraphen auf die Gutsbezirke mit bezogen werden können.

Der Herr Minister hat, soviel ich weiß, nicht diese Entscheidung des Obertribunals anerkannt; es ist in analogen Fällen anders verfahren worden. Jedenfalls hat das Oberverwaltungsgericht, wenn ich nicht irre, im vorigen Jahre, ausdrücklich im Sinne der Ministerialinstanz erkannt. Da nun die Obertribunalsentscheidung nicht abgeändert ist, und das Kammergericht, was voraussichtlich — es handelt sich um ein preußisches Gesetz — in letzter Instanz befinden muß, meines Wissens nicht gesprochen hat, so existirt eine Entscheidung des Obertribunals in Strafsachen und eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts beziehungsweise der Ministerialinstanz, die sich vollständig entgegenstehen.

Ich kann Ihnen aber einen praktischen Fall gleich vortragen, der mir passiert ist, der in bester Weise die unhaltbaren Zustände illustirt. Ich habe einem Besitzer eines Gutsbezirkes untersagt, auf einem etwa fünfzig Morgen großen Grundstück, das weit von einem Gutsbezirk entfernt und von anderen Gemeindebezirken rings umschlossen war, die Jagd auszuüben und zwar in meiner Stellung als Jagdpolizeibehörde. Der Betreffende beschwert sich. Der Regierungspräsident ändert meine Verfügung ab. Ich beschwere mich beim Herrn Minister. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten wird bestätigt, und als der betreffende Gutsbesitzer nun pochend auf die Entscheidung der beiden mir vorgesetzten Behörden hinausging und die Jagd ausübte, wurde er sofort mit 10 Mark bestraft und trug die Gerichtskosten.

Meine Herren, ich bin der Ansicht — und ich habe das seiner Zeit in der Beschwerte an den Herrn Minister ausdrücklich betont, daß das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung leiden muß, wenn die höchsten Instanzen verschiedentlich nach irgend einer Richtung hin verfahren. Mir liegt es fern, in irgend welcher Weise einer Entscheidung den Vorzug zu geben und eine Kritik zu üben; aber nach irgend einer Richtung muß eine Einigung erzielt werden. Das geht am besten im Wege des Antrages Struß. Aber auch aus anderen Gründen bin ich für denselben; gerade wenn man annimmt, daß die Gutsbesitzer auf den Parzellen, die nicht 300 Morgen groß sind, innerhalb der Gemeindebezirke die Jagd ausüben können, werden in manchen Gegenden später bei uns Verhältnisse geschaffen, die vollständig der ratio legis des Jagdpolizeigesetzes entgegenstehen und mit ihnen in Widerspruch sich befinden. Ich bin fest überzeugt, daß in vielen Gemeinden, in vielen Fluren, die vielleicht 1000 Morgen umfassen, sich vier bis fünf Parzellen von dem einen Rittergut und zwei bis drei von anderen Gütern, die seiner Zeit bei der Ablösung ihnen zugewiesen worden sind, befinden. Wenn also die Jagd auf allen diesen Parzellen von den Besitzern der betreffenden Güter besonders ausgeübt werden könnte, würden wir nicht eine Jagd haben in dieser Jagdflur, sondern sechs bis acht, und das ist vollständig vereinbar mit dem Sinne des Gesetzes. Ich weiß nicht, welches Schicksal der Antrag Struß haben wird; ich kann nur bitten, daß Sie, wenn er in die Kommission verwiesen wird, für Abänderung des § 4 nach der angedeuteten Richtung eintreten. Sollte er der Kommission nicht überwiesen werden, sollte das Haus auf den Antrag überhaupt nicht weiter eingehen, so richte ich die Bitte an die königliche Staatsregierung, daß sie es sich angelegen sein läßt, eine Abänderung dieses Paragraphen herbeizuführen, damit nachher gleichmäßig in dieser wichtigen Frage Recht gesprochen wird.

Abgeordneter **Wies:** Meine Herren, ich stehe der Sachlage in gewisser Beziehung als neutraler Mensch gegenüber. Ich gehöre weder zu den Landleuten, noch zu dem Geschlecht der Nimrode, und daß das Geschlecht nicht ganz ausgestorben ist, — ich glaube, das hätten Sie heute doch wohl schon herausgeföhlt.

Ich gehe von dem Grundsatz aus, daß das Eigenthum heilig sein soll, und daß in Folge dessen auch die Arbeit heilig sein soll, daß die Arbeit das Recht hat vom Staate zu verlangen, daß sie geschöhzt werde in der Mühe ums tägliche Brot. Dieser Grundsatz ist auch, soviel es die Gewerbegesetzgebung betrifft, vollkommen anerkannt. Wenn ich heute ein Geschäft errichten will, bei welchem Maschinen gebraucht werden oder welches sonst in irgend einer Weise durch die Gewerbeordnung in eine Kategorie gebracht ist, bei welcher die Möglichkeit eintreten kann, daß ich durch den Betrieb meines Geschäftes einem anderen Schaden zufüge, dann wird immer die Beschränkung auferlegt für den Gründer eines solchen Geschäftes, die Anlage der Behörde vorzulegen und jedem, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, Gelegenheit zu geben, seinen Widerspruch geltend zu machen. Meine Herren, wenn wir das dem Gewerbetreibenden zugeben, so müssen wir es unter allen Umständen auch dem Landmann zugeben; auch er hat ein Recht, vom Staate zu verlangen, daß ihm seine Arbeit geschöhzt werde.

Gegen diesen Grundsatz ist ja zu meiner Freude auch heute nichts geltend gemacht worden; im Gegentheil, ich habe von allen Seiten gehört, daß man Versicherung gegeben hat, die dahin lauten, daß man mit ganzem Herzen bei der Sache wäre und daß man den besten Willen habe, irgend etwas zu Stande zu

bringen. Ich heie auch diese Erklrungen willkommen; aber ich habe doch so ganz gewisse, leise Bedenken. Wir haben gesehen, da am Schlusse der vorigen Session die Sache eine solche Wendung genommen hat, da man sich wohl der Hoffnung hingeben durfte, es wrde in dieser Session die Angelegenheit eine schnelle und glatte Erledigung finden.

Nun kommen aber die Herren, welche dem Herrn Kollegen Struz ihre Untersttzung gegeben haben, und machen plblich einen anderen Vorschlag. Ich bin ja der festen Ueberzeugung, da sie das nur gethan haben, weil sie plblich noch einen besseren, schnneren, gnstigeren Weg gefunden haben werden. Aber das mu ich doch sagen: durch diesen Antrag machen Sie unter allen Umstnden die Ordnung der Sachen schwierig, und wenn der Herr Abgeordnete Conrad seinem Unmuth e Ausdruck gegeben hat darber, da die Sache so lange gedauert hat, so finde ich das begrifflich bei einer groen Anzahl von Staatsbrgern, welche durch die gegenwrtig herrschende Gesetzgebung in ihrem Erwerbe geschdigt sind. Man giebt es zu, da sie diesen gegenber Schutz zu beanspruchen haben, und dennoch ist ihnen dieser Schutz bis heute nicht gewhrt. Ich glaube, das ist doch ein Zustand, der gelinde gesagt, hchst beklagenswerth ist.

Wenn nun gegen den Vorschlag des Herrn Kollegen Conrad von jener Seite Einwrfe gemacht worden sind, dann will ich nur jenen ganz besonders hervorheben, der da sagt, die Rehe seien so gefhrlich nicht und auch nicht die Japansen. Ja, wenn die in der That nicht viel Schaden thun, dann wird auch nicht viel Schadenersatz verlangt werden. Ich glaube doch bemerken zu mssen, da ein vorhandener Schaden sehr leicht getragen werden kann, wenn er einen vermgenden Mann trifft, aber sehr schwer empfunden wird, wenn er einen kleinen Mann trifft. Wir mssen uns unter allen Umstnden heute der Pflicht bewut werden, Abhilfe zu schaffen. Ich habe deshalb die Erklrungen des Herrn Ministers von ganzem Herzen begrut, htte allerdings gewnscht, da sie ein wenig prciser ausgefallen wren. Aber auch so, wie wir sie gehrt haben, heie ich sie von ganzem Herzen willkommen und ziehe daraus den Schlu, da wenn eine Kommission gewhlt wird — ich sehe vorlufig noch nicht ein, wie es ohne Kommission gehen soll — dann die Kommission aus der ersten Berathung die feierliche Pflicht erkennen mge, da sie unter allen Umstnden hier Abhilfe schaffen mu fr denjenigen, der in seinem Gewerbe, in seinem Berufe thatschlich geschdigt wird.

Abgeordneter **Humann**: Meine Herren, die Sache, die uns hier beschftigt, ist uns nicht neu, sie hat dies Hohe Haus bereits seit 7 Jahren beschftigt. Ich habe deshalb nicht vor, zumal in diesem Stadium der Berathung, mich in Einzelheiten zu verlieren. Auch nach der juristischen Seite hin kann ich keine Beleuchtungen anstellen; ich will den Herren Juristen nicht ins Handwerk pfeuschen, es ist hier gesagt worden, da in den verschiedenen Kommissionen, die im Laufe der Jahre bestanden haben, in dieser Hinsicht so viel geleistet worden ist, da man vor lauter Bumen den Wald nicht mehr sehen kann. Lassen Sie mich daher nur kurz ein paar Worte nach einer anderen Seite hin anfhren. Ich meine, es ist heutzutage fast Modesache geworden, da man bei jeder Vorlage fragt, wie wird sie wirken nach der sozialpolitischen Seite hin?

Ich denke, meine Herren, es wird in dieser Hinsicht auch wohl etwas zu weit gegangen; denn so unmittelbar steht uns eine Gefahr von dieser Seite noch nicht bevor. Aber das knnen wir nicht in Abrede stellen, da wissen wir alle: der Zug der

Zeit geht unbedingt nach links, und wenn es uns nicht gelingt, namentlich den Mittelstand mehr zu schützen und zu erhalten, wie das bisher geschehen ist, dann könnte allerdings unseren Kindern etwas passiren, was wir unsererseits noch nicht zu befürchten haben.

Ich denke nun, meine Herren, in diesem Mittelstand nimmt der Bauernstand, dieses Bollwerk des Staates und der Gesellschaft, wenn ich mich so ausdrücken darf, die erste Stelle ein, und da kann ich nur sagen, daß man es nachgerade im Lande nicht mehr begreifen kann, wenn wir hier 7 Jahre lang verhandeln, um dem bedrängten Bauern zu seinem Rechte zu verhelfen, ihm Mittel und Wege zu bieten, daß er sein Recht suchen kann; wie man es nachgerade im Lande nicht mehr begreift, wie in diesem Hohen Hause, wo so viele wissenschaftlich gebildete Herren, so viele Juristen sitzen, es unmöglich ist, etwas zu Stande zu bringen, wodurch der arme Bauer wirksam geschützt wird. Meine Herren, bei allseitig gutem Willen könnte dies garnicht fehlen.

Ich will mich auf dieses Gebiet nicht weiter verlieren. Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Kollegen Conrad an: verweisen Sie den Entwurf an eine Kommission; denn da noch ein zweiter Antrag dem Hause vorliegt, so sehe ich nicht ein, wie es möglich sein sollte, bei diesen Widersprüchen, die noch bestehen, die Sache in zweiter Lesung hier im Hause zu erledigen. In der Kommission dagegen wird es wohl gelingen, ein gutes Gesetz zu Stande zu bringen, und da die Session so früh eröffnet ist, daß wir noch eine lange Zeit vor uns haben, so kann es bei allseitig gutem Willen garnicht fehlen, daß das Gesetz so früh aus der Kommission herauskommt, daß es auch im anderen Hause zu Stande kommen kann. Sollte man dort den Willen haben, das Gesetz zu begraben, nun ja, dann können wir ja nichts dafür. Thun wir unsererseits unsere Pflicht und berufen wir uns nicht so viel auf die Herren dort am anderen Ende der Leipziger Straße; wollen diese das Gesetz zu Fall bringen, dann steht ihnen das zu, dann tragen sie aber auch voll und ganz die Verantwortung. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Struß**: Da ich nochmals das Wort erhalten habe, will ich dem Abgeordneten Francke persönlich einiges erwidern, auf die Sache selbst aber nicht weiter eingehen.

Der Abgeordnete Francke hat zwar gesagt, er wolle mich persönlich nicht angreifen; meinem Gefühl nach war seine ganze Rede aber nur ein fortgesetzter persönlicher Angriff gegen mich.

Ich muß bekennen, wie ich dadurch vinkulirt sein soll in Anträgen, daß ich Vorsitzender der Kommission in den Vorjahren war, daß ich die Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse, die, wie der Abgeordnete Francke ganz genau wissen wird, im Einzelnen mit sehr geringen Majoritäten zu Stande gekommen sind, am Schluß mit angenommen habe, um etwas Fertiges zu bringen, — das verstehe ich nicht. Meine Herren, ich glaube, es muß mir unbenommen sein, in der nächsten Session mit Abänderungen, die meinen Anschauungen von der Sachlage entsprechen und die meiner Ueberzeugung nach die Sache fördern sollen, hervorzutreten. Wenn der Herr Abgeordnete Francke sagt, der Reh- und Fasanenschaden, den ich herausgelassen hätte, betrüge $\frac{4}{5}$ oder $\frac{5}{6}$ der Schäden insgesammt, so widerspreche ich dem ganz entschieden, es beweist dies nur Mangel jagdlicher Kenntniß. (Sehr richtig! rechts.) Nicht $\frac{1}{6}$ der Schäden, wer die Verhältnisse kennt, wird mir Recht geben, rührt von Rehen und Fasänen her. Wenn Herr Francke ferner sagt, ich hätte eine

ganze Reihe neuer Bestimmungen dem Antrage hinzugefügt, so trifft dies auch nicht zu, meine Herren, es sind drei, und ob drei eine ganze Reihe sind, weiß ich doch nicht, meiner Auffassung nach ist mindestens die ganze Reihe kurz. Schließlich glaube ich, daß es bisher auch nicht parlamentarischer Brauch war, einen Abgeordneten in seinem Vorgehen in der neuen Session beschränken zu wollen, weil er in der vorigen Session Vorsitzender einer Kommission war, deren Mehrheitsbeschüssen er im Einzelnen nicht überall zustimmen konnte. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Francke** (Londern): Ich will nur eine persönliche Bemerkung machen. Ich habe nicht gesagt, $\frac{5}{6}$ des Schadens, sondern $\frac{5}{6}$ der Thiere, für die Schadenersatz zu leisten, würden ausgeschlossen durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Struß. Das ist etwas anderes, Fasanen und Rehe machen entschieden $\frac{2}{3}$ der Thiere aus im Verhältniß zu den anderen in der Kommissionsvorlage genannten.

Meine Herren, was sodann die Ansicht des Herrn Struß betrifft, daß ich ihn persönlich habe verletzten wollen, so hat mir das vollständig ferngelegen. Ich wollte nur zum Ausdruck bringen, und dazu hatte ich als vieljähriger Referent eine gewisse Veranlassung, daß es mich verletzt hat, daß im vorliegenden Falle ein Vorsitzender der Kommission, der sich ausdrücklich festgenagelt hatte — sich und Herrn v. Rauchhaupt — auf die Kommissionsbeschlüsse, seinerseits einen Antrag eingebracht hat, der die ganzen Kommissionsbeschlüsse über den Haufen wirft. Nur einen taktischen Fehler des Herrn Struß habe ich besprochen.

Meine Herren, wir sind jetzt in der Lage, daß wir uns nun schlüssig machen müssen, wie die weitere geschäftliche Behandlung der Sache sein soll. Wenn die Herren das Versprechen halten wollen, was sie uns im vorigen Jahre gegeben haben, dürfen Sie lediglich den Antrag des Herrn Abgeordneten Conrad zur zweiten Lesung stellen, denn beide Anträge können wir nicht in zweiter Lesung beraten. Dann bliebe freilich nur übrig, über den Antrag Struß Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen. Wollen die Herren ihrem früheren Versprechen getreu bleiben und den Antrag Conrad sofort zur zweiten Berathung gelangen lassen, so müssen wir konsequent den Antrag Struß durch Tagesordnung erledigen.

Abgeordneter **v. Rauchhaupt**: Meine Herren, wir bleiben positiv bei unserer Erklärung stehen, in die zweite Berathung des Conrad'schen Antrages eintreten zu wollen. Mehr hat die Partei das vorige Mal nicht versprochen; sie hat sich sogar vorbehalten, diesen Antrag Conrad nach ihrer freien Entschließung amendiren zu können. So ist die Sachlage. Die Vorverhandlungen, die dazu geführt haben, daß Herr Conrad seinen Antrag allein eingebracht hat, ohne unsere Entschließung abzuwarten, will ich hier nicht weiter erörtern. Es scheint ein Mißverständnis vorgelegen zu haben; wie mir versichert ist — mit mir persönlich hat Herr Conrad nicht verhandelt — sei ihm die Bereitwilligkeit erklärt worden, daß wir seinen Antrag unterschreiben wollten. Trotzdem hat er ihn eingebracht ohne unsere Unterschrift. Loyalere konnten wir nicht handeln; wir sind heute noch bereit, ihn zu unterschreiben. Aber da er ihn einmal eingebracht hatte, war es ein Wegwerfen von Druckkosten, wenn wir als konservative Partei ihn nun noch einmal eingebracht hätten mit der Reservation nach der vorjährigen Erklärung, beliebige Amendements stellen zu können.

Ich möchte wirklich Herrn Francke bitten, unsere Loyalität in dieser Frage nicht anzuzweifeln. Er hat vorhin einen Angriff gegen uns gerichtet, der vor dem Lande den Schein erwecken könnte, als sei die konservative Partei nicht bereit, ihr vor-

jähriges Wort einzulösen. Ich hatte den Eindruck, als ob er sich vorbereitet hatte auf einen Angriff, ohne meine bereits vorhin abgegebene Erklärung zu berücksichtigen, daß wir entschlossen sind, sofort in die zweite Lesung einzutreten. Wir sind noch jetzt bereit, dies zu thun, aber Sie können uns dabei nicht hindern, jedes beliebige Amendement zu stellen, und Sie werden sehen, welche Folgen das nach sich ziehen wird. Wir können sofort den Titel des Gesetzes ändern. Wohin soll also die ganze Sache führen. Das Haus möge sich überlegen, was es thut. Wir werden jetzt, zumal unsere Loyalität angezweifelt ist, in jedem Falle für zweite Lesung stimmen. Was werden wird, soll uns gleichgültig sein.

Ich frage den Angriffen gegenüber: hat die konservative Partei als solche den Antrag Struß unterschrieben? Von 120 Mitgliedern stehen 12 darunter, das nenne ich doch nicht die Partei engagiren, Herr Kollege Francke! Das ist absolut kein Engagement der Partei. Nur dann wären die erhobenen Vorwürfe gerechtfertigt gewesen, wenn ein großer Theil der Partei den Antrag unterschrieben hätte. Das ist aber nicht geschehen. Die Partei als solche hat ihn nicht unterschrieben, ich vor allem nicht und der Vorstand der Partei auch nicht. Wir wußten sehr gut, was wir im vorigen Jahre erklärt haben; aber ich bedauere nochmals, Herr Conrad, daß Sie Ihre Verhandlungen, gemeinschaftlich mit uns die Vorlage hier einzubringen, nicht fortgesetzt haben. Sie würden sich überzeugt haben, daß die Partei, wenn Sie sich an mich persönlich gewandt hätten, den Antrag, den sie eingebracht haben, unterschrieben hätte, und wir damit voll unser Wort eingelöst hätten. Weiter können Sie nichts verlangen von dieser Seite des Hauses.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Meine Herren, zur Sache will ich mich heute nicht auslassen, das kann bei der zweiten Berathung vollkommen geschehen. Ich hätte gewünscht, man hätte alle diese langjährigen Verhandlungen nicht gehabt und gehalten und einfach die hannoversche Jagdordnung angenommen, die für Berechtigte und Verpflichtete sich in gleichem Maaße vollaus bewährt hat. (Zurufe.)

Ich bin bereit das zu thun, ich habe sie im wesentlichen gemacht.

Ich will nur noch über die geschäftliche Behandlung mich äußern. Zu dem, was hier wiederholt zwischen den Abgeordneten Herren v. Rauchhaupt und Francke verhandelt worden ist, scheint mir, daß es durchaus nothwendig ist, daß wir alleammt zunächst für die Verhandlung in pleno stimmen und eine Kommissionsberathung zur Zeit nicht beschließen. Ich wünsche meines Theils, daß auf irgend eine Weise die Sache dieses mal zum Abschluß kommt, und der Herr Minister hat ja erklärt, daß auch sein Wunsch mit diesem Wunsche, den ich ausspreche, sich begegnet. Sollte sich bei der weiteren Berathung dann finden, daß man nicht fertig werden könne, so steht es uns frei, zu jeder Zeit noch die Kommission heranzuziehen. Aber jetzt lassen Sie uns einmüthig dies beschließen und auf diese Weise klar legen, daß wir wirklich zu Ende kommen wollen.

Was den Antrag Struß betrifft, so habe ich ja selbstverständlich gar keinen Einfluß auf seine Entscheidung. Aber ich möchte glauben, daß, wenn er die Sache wirklich fördern will, er wohl thäte, seinen Antrag als solchen zurückzuziehen und diejenigen Punkte, die er wirklich für wesentlich hält, als Amendements zu dem Antrage der Kommission einbringt. (Zurufe.)

Warum kann er das nicht? er kann es ja — also daß er seinen Antrag als solchen zurückzieht, damit aber allerdings seine Ansicht nicht aufgibt, wenn er sie für nothwendig erachtet und sie als Amendement zu dem Antrage einbringt. Dann

geht die ganze Angelegenheit glatt über die Bühne, und wir wollen sehen, wie das Stück angenommen wird. (Zustimmung.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete **Struß**.

Abgeordneter **Struß:** Nach den hier gefallenen Aeußerungen ziehe ich, zur Förderung der Geschäfte des Hauses, hiermit meinen Antrag zurück, behalte mir aber vor, mit der Amendirung des Antrags Conrad schon in der Ueberschrift vorzugehen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt von den Abgeordneten Dr. Ritter, Stephann und Grandke. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste stehen noch die Abgeordneten Francke (Londern) und **Struß**. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche schließen wollen. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Wünscht der Herr Antragsteller **Struß** noch das Wort zum Schluß? (Wird verneint.) Der Herr Abgeordnete Conrad verlangt es wohl auch nicht? (Abgeordneter Conrad (Pfeß): Doch ich bitte um's Wort!) Der Abgeordnete Conrad (Pfeß) hat das Schlußwort.

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Ich werde mich in Betreff der ganzen heutigen Verhandlungen nicht weiter äußern; die zweite Lesung des Antrages wird mir ja dazu Gelegenheit geben. Ich will nur dem Herrn Abgeordneten v. Rauchhaupt die Thatsache mittheilen, daß ich mich persönlich an ihn wenden wollte; er war aber verreist, ich habe deshalb Veranlassung genommen, den Herrn Abgeordneten Grafen zu Limburg-Stürum in der betreffenden Angelegenheit persönlich zu sprechen. Ich habe den Herren Grafen zu Limburg-Stürum gebeten, mir zu sagen, ob die konservative Fraktion geneigt wäre, meinen Wilschadensantrag, dem ich dem Hohen Hause vorzulegen beabsichtige, ganz so wie er aus den Beschlüssen der Kommission herausgekommen ist, als Fraktion mit zu unterzeichnen es würde mir dies sehr angenehm sein. Herr Graf zu Limburg-Stürum hat mir darauf erklärt, sie hätten die Sache bereits besprochen, sie hätten nichts dawider, wenn die Mitglieder, die in der Kommission anwesend waren, den Antrag mitunterschieden; das waren drei oder vier Herren. Davon habe ich allerdings abgesehen, weil man ja zu einem Antrage nicht mehr braucht als 15 Unterzeichner, und die konnte ich im Centrum ganz allein finden. Ich habe mich dann an die Herren Nationalliberalen gewandt und habe Herrn Hobrecht gebeten, ob nicht die Nationalliberalen als Fraktion meinen Antrag unterstützen würden. Darauf hat mir der Herr Kollege Hobrecht mitgetheilt, er würde dies in die Berathung nehmen, da die Fraktion gerade Sitzung hatte, ich sollte nur dafür sorgen, daß der Kommissionsbericht ihm auf den Tisch gelegt würde. Das habe ich gethan; es ist mir aber eine weitere Beschlußnahme von den Herren Nationalliberalen nicht zugekommen. Ich war also genöthigt, allein vorzugehen; deshalb haben sich die Herren, wie ich glaube, in keiner Weise zu beklagen, als wenn ich sie umgangen hätte; es würde mir ja lieb gewesen sein, wenn die Herren und alle Fraktionen, die hier anwesend sind, meinen Antrag unterschrieben hätten, dann hätten wir nicht die Widersprüche gehabt, welche mein Antrag hier erfahren hat. Ich bin an der Sache nicht schuld; ich werde aber weiter arbeiten und werde versuchen, was an dem Antrag noch zu verbessern ist, und ich hoffe, daß Sie diese meine Anträge, wenn sie der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen, auch hinreichend unterstützen werden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es ist beantragt, den Antrag Conrad (Wesf), den einzigen, der jetzt noch vorliegt, einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung zu übergeben. Ich werde bitten, daß diejenigen Herren sich erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen. (Geschlecht.)

Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt. Es wird die zweite Berathung im Plenum stattfinden.

C. Zweite Berathung.

15. Sitzung am 8. Januar 1891.

Präsident: Dann gehen wir über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung; das ist die

Zweite Berathung des Antrages des Abgeordneten Conrad (Wesf) auf Annahme des Entwurfs eines Wildschadengesetzes.

Bei der Spezialdiskussion ist es Sitte, mit dem § 1 zu beginnen. Das wird hier insofern Bedenken haben, als unsere Geschäftsordnung vorschreibt, daß unmittelbar nach der Diskussion die Abstimmung stattfindet, und als in dem § 1 sich die Worte finden: „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“ Da ist zu erwarten, daß von verschiedenen Herren gesagt wird, ich kann über den § 1 nicht abstimmen, wenn ich nicht die nachfolgenden Bestimmungen kenne. Man könnte also auf den Gedanken kommen, den § 1 zurückzusetzen, bis alle anderen Paragraphen erledigt sind. Dieses hat aber wiederum seine großen Bedenken, weil der § 1 das Princip des Gesetzes enthält, und weil mit Rücksicht auf die dazu vorliegenden Änderungsanträge so gewichtige Bestimmungen hier getroffen werden, daß verschiedene Herren sagen werden: meine Abstimmung über die folgenden Paragraphen hängt davon ab, wie im § 1 diese und jene Sache erledigt wird.

Bei dieser Lage der Dinge glaube ich als das Zweckmäßigste dem Hause vorzuschlagen zu sollen, daß wir zwar mit der Diskussion und Abstimmung über den § 1 und die dazu gestellten Anträge beginnen, jedoch uns vorbehalten, nachdem die nachfolgenden Bestimmungen alle im Wortlaut festgestellt sind, auf den § 1 zurückzukommen und anderweitig über denselben in der zweiten Berathung zu bestimmen, falls dem Hause das gefallen wird. Ich sehe nicht gut, wie Sie anders herauskommen werden. Uebrigens ist dieses Beispiel auch nicht ohne Vorgang.

Abgeordneter **Richter:** Meine Herren, bei der ersten Berathung des Antrages Conrad ist von allen Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß diesmal etwas zu Stande kommen möchte. Der Herr Antragsteller und seine Freunde haben aus diesem Grunde einer Kommissionsberathung widersprochen. Ich meine aber, die Herren Antragsteller werden sich selbst nach dem Verlauf der Dinge davon überzeugt haben, daß der kürzeste Weg in der Gesetzgebung doch nicht immer so ganz leicht zum Resultat führt. Die Anträge, welche heute zu der Vorlage eingebracht sind, der Antrag Mintelen und der Antrag Struy und andere Anträge werden Ihnen wohl klar gemacht haben, daß die Berathung des Antrags im Plenum doch nicht möglich ist. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Conrad würde gerade umgekehrt nur eine Verschleppung erreichen, und es würde nicht angänglich sein, hier in der zweiten Berathung etwas Gutes zu Stande zu bringen. Ich möchte daher anheimgeben, meine Herren, daß Sie heute beschließen, den Antrag Conrad mit den neu

eingegangenen Anträgen einer Kommission zur möglichst schleunigen Berichterstattung zu überweisen.

Abgeordneter Hintelen: Meine Herren, ich schließe mich diesem Antrag vollständig an. Ich glaube in der That nicht, daß bei der gegenwärtigen Lage es möglich ist, daß das Gesetz im Plenum in zweiter Berathung überhaupt gründlich zu berathen ist. Die Anträge stehen sich zum Theil derartig gegenüber, daß ich meine: eine gründliche Kommissionsberathung — sie kann ja kurz sein — ist nöthig. Ich glaube, daß der Herr Antragsteller selbst damit einverstanden ist, daß die Sache nunmehr in eine Kommission verwiesen wird.

Abgeordneter Franke (Zondern): Meine Herren, ich möchte Sie bitten, diesem Antrage nicht zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen. Seit vier oder fünf Jahren arbeiten wir jetzt an dem Gesetz, und niemals ist es uns bisher geglückt, die Sache bis in das Plenum zu bringen. Jetzt sind wir endlich nach langjährigen Kommissionsberathungen soweit. Die Herren von der Rechten haben uns im vorigen Jahre feierlich erklärt, sie wären mit der Kommissionsvorlage soweit einverstanden, daß sie auf Grund dieser Vorlage bereit seien, die Sache hier direkt im Plenum zu behandeln. Damit haben die Herren ihre Ansicht, daß nach der Kommissionsberathung des vorigen Jahres die Sache fürs Plenum reif sei, klar zu erkennen gegeben. Wie liegt jetzt die Situation? Wir haben in der nächsten Zeit unbesetzte Tage, bis das Budget eingeht. Wann es eingeht, wissen wir nicht, wahrscheinlich nicht vor Donnerstag; wir können uns also während dieser ganzen Zeit mit dieser Materie beschäftigen, während wir nachher, wenn das Budget und die drei großen Gesetze vor's Plenum kommen, schwerlich wieder an diese Sache herankommen werden. Jetzt ist das Herrenhaus in der Lage, wenn wir nach einigen Tagen das Gesetz hinübergeben, da es ja gerade über Arbeitsmangel klagt, über den Entwurf alsbald sich schlüssig zu machen, und dann haben wir das, was die Regierung gewünscht hat — eine Entscheidung beider Häuser.

Wenn wir aber diese Sache nach den drei Gesetzen vornehmen, dann kann das Herrenhaus sich gar nicht mehr mit der Sache beschäftigen, sondern nur noch jene drei Gesetze erledigen. Die Sache führt also faktisch auf ein Begräbniß hinaus, wenn wir den Antrag jetzt in die Kommission bringen. Er wird dann hier im Plenum nicht erledigt, geschweige denn im Herrenhaus.

Die Amendements, die vorliegen, sind äußerst einfach. Das Amendement Hintelen, was zwei Seiten umfaßt, dreht sich nur um den einzigen Punkt des Entschädigungsverfahrens und da auch nur um die Form eines administrativen Verfahrens. Die andern Amendements sind fast alle derartig, daß sie, mag die Kommissionsberathung ausfallen, wie sie will, doch hier im Plenum wieder vorkommen werden. Wir haben die sämmtlichen vorliegenden Anträge seit vier Jahren in der Kommission bis zum Ueberdruß durchgearbeitet und haben uns überzeugt, daß sie nach der Kommissionsberathung immer wieder kommen müssen. Denn diese Fragen lassen sich nur im Plenum entscheiden. Es liegt auch das ganze vorbereitende Material dafür in den Kommissionsberichten vor, und ich möchte deshalb dringend bitten: bringen Sie die Sache nicht wieder nach fünf Jahren Vorarbeit zum Begräbniß! (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Abgeordneter Dr. Freiherr v. Seereman: Meine Herren, die Absichten des Herrn Abgeordneten Franke theile ich auch, aber ich komme zum entgegengesetzten Schlusse, um sie zu verwirklichen. Ich glaube in der That, wenn wir etwas zu

Stände bringen wollen bei den jetzt noch so sehr auseinandergehenden Ansichten, so ist unbedingt eine Berathung in der Kommission vorher erforderlich. Wir haben außerdem noch eine lange Session vor uns, wir können hier zwischen den großen Gesetzen, oder etwa auch schon vorher die Sache gründlich durchberathen, und dann wird auch das Herrenhaus noch hinreichende Zeit zur Berathung haben. Wenn wir dagegen jetzt im Plenum damit vorgehen, bei den so weit auseinander gehenden Ansichten, so muß ich in der That gestehen, daß ich wenig Hoffnung auf das Zustandekommen des Gesetzes habe.

In dem festen Willen aber, daß in diesem Jahre das Wildschadengesetz zu Stande komme, sind, soviel ich weiß, alle Parteien des Hauses einig. (Sehr richtig!)

Nun ist von der rechten Seite des Hauses im vorigen Jahre sehr entgegenkommend geäußert worden, man wolle ohne weitere Berathung sehr rasch die Sache erledigen. Diese freundliche Absicht erkenne ich vollkommen an, aber ich glaube, die Herren von der Rechten werden selbst der Ueberzeugung sein, daß es nöthig ist, um etwas zu Stande zu bringen, den Antrag zuerst noch in der Kommission zu berathen. Auch der Herr Antragsteller ist damit jetzt einverstanden. (Hört! hört! rechts.)

Es kommt ferner andererseits hinzu, daß die Stellungnahme der Regierung hier im Plenum eine sehr schwierige wird, die Regierung hat aber doch ein sehr bedeutendes Gewicht bei dieser Frage und auch eine besondere Bedeutung bei den Berathungen im Herrenhause. Wenn wir mit der Regierung, die ja als Forst- und Domänenfiskus auch materiell bei der Sache betheilig ist, in der Kommission verhandeln, dann wird das weitere Fortkommen des Gesetzes bei den weiteren Stadien außerordentlich besser gesichert sein. Ich bitte daher, dem Antrage, das Gesetz in eine Kommission zu verweisen, zuzustimmen.

Abgeordneter **Richert**: Meine Herren, es muß einen eigenthümlichen Eindruck machen, daß diejenigen, welche das Zustandekommen des Gesetzes seit Jahren wollen — zu denen gehören wir — (Zurufe rechts: wir auch!) — ja, meine Herren, ich will Ihnen ja das Recht dazu garnicht bestreiten, ich will es nur für mich und Andere in Anspruch nehmen —, daß die jetzt für die Kommissionsberathung sind, auch für die schleunige Erledigung der Sache eintreten. Es kommt aber nicht darauf an, daß hier etwas im Plenum fertig gemacht wird — möchte ich dem Herrn Kollegen Francke sagen —, sondern auch etwas zu Stande gebracht wird, was nachher in die Gesetzsammlung kommt. Ob wir im Stande sind, in einer Plenarberathung derartige Fragen zu erledigen, — ich glaube, wir haben aus dieser Session und aus vorigen Sessionen Beispiele genug, wo wir nachher mitten in der Berathung stecken blieben und sich schließlich das Haus davon überzeugte: nein, so geht es nicht, in einem Plenum von 400 Mitgliedern lassen sich derartige Dinge nicht machen.

Nun sagt der Abgeordnete Francke: wir verlieren Zeit durch diese Form der Berathung. (Widerspruch.)

Ja, meine Herren, wenn es richtig ist, daß wir ohnehin in den nächsten Tagen keine Plenar Sitzung haben — ich wünsche das auch; ich weiß nicht, wie der Herr Präsident darüber denkt, er nickt mir zu, also er will auch einige Tage für das Plenum freigeben — was hindert daran, daß die Kommission sofort und jedenfalls morgen zusammentritt und in ein paar Tagen die ganze Sache fertig macht. Das Plenum würde nach der Kommissionsberathung die Sache schneller erledigen. Ich

glaube, es ist also lediglich Zeitersparniß, wenn Sie eine Kommission beschließen, diese sofort zusammentritt; in drei Tagen können Sie schon den Bericht haben.

Ich bleibe dabei, diejenigen, die das Gesetz ernstlich in dieser Session zu Stande bringen wollen, müssen auch für die Kommissionsberathung eintreten.

Abgeordneter **Conrad** (Plek): Meine Herren, als Antragsteller muß mir ganz besonders daran liegen, daß das Gesetz endlich einmal zu Stande kommt. Wäre es möglich gewesen, hier dasselbe im Plenum zu berathen, dann würde ich herzlich gern damit einverstanden sein; ich sehe aber, daß die Majorität des Hauses für eine Kommissionsberathung ist.

Ich lege diesmal bei der Kommissionsberathung einen ganz besonderen Werth darauf, daß die königliche Staatsregierung Kommissarien hinschickt, die nicht blos zuhören, sondern die sich auch wesentlich an der Debatte betheiligen (Heiterkeit) und die ausdrücklich sagen, wie weit die Regierung in dieser Sache gehen will. Namentlich für das Herrenhaus wird es von Nutzen sein, wenn es weiß, wie die Regierung zu diesem Gesetze steht. Sonst erklärt ja die königliche Staatsregierung für jedes Gesetz von vornherein ihren Standpunkt — warum nicht bei diesem Gesetze, was ebenfalls so nothwendig ist, wie andere Gesetze? Ja, tausende und aber tausende von unsern ärmeren Mitbürgern erwarten, daß dieses Gesetz endlich zu Stande kommt. Es ist kein Grund für die Staatsregierung vorhanden, daß sie nicht endlich Farbe bekennet und uns in der Kommission hinreichend unterstützt.

Ich werde also für eine Kommissionsberathung sein.

Abgeordneter **Franke** (Zondern): Der Abgeordnete Conrad scheint ja sich einem gewissen Zwange zu fügen, wenn er eine Kommissionsberathung annimmt; sehr freiwillig scheint das nicht zu sein.

Ferner scheint mir, daß der Abgeordnete Rickert doch vielleicht die Tragweite der Amendements, die uns allerdings jetzt erst vorgelegt sind, nicht vollkommen übersieht. Ich bin vier Jahre lang Referent über die Sache gewesen und weiß genau: sind das Fragen, die nothwendig im Plenum entschieden werden müssen oder nicht, — ich kann sagen: alle diese Fragen lassen sich nur im Plenum austragen: Sie können sechs Kommissionen sechs Jahre lang hintereinander niederlegen und Sie bringen über diese Fragen dort doch nur Majoritätsbeschlüsse zu Stande, die hier im Plenum von der Minorität wieder angefochten werden. Alle diese Fragen lassen sich nur durch Abstimmung im Plenum entscheiden. Ob der Antrag mit allen den heterogenen Gegenständen bepackt werden soll, die gar nicht zur Sache gehören — soll die Jagdscheingebühr erhöht werden? wie sollen kleine Bezirke zu Jagdgenossenschaften zusammengesetzt werden? — darüber muß auch das Haus entscheiden. Erörtert sind sie im Bericht über die Jagdordnung. Eine nochmalige Prüfung dieser Fragen in einer Kommission kostet nur unnöthige Zeit und Mühe, wenn, wie zu hoffen, das Plenum diese Punkte als nicht zur Sache gehörig ablehnt. Lassen sich die Herren nicht imponiren durch den großen Antrag des Herrn Abgeordneten Rintelen, der zwei Seiten lang ist; der Antrag ist außerordentlich leicht zu erledigen.

Ich möchte Sie deshalb dringend bitten: bringen Sie die Sache nicht in die Kommission. Alle Ihre guten Versicherungen, daß der Entwurf aus der Kommission wieder heraus an das Haus kommen wird und demnächst an das Herrenhaus, so gut sie gemeint sein mögen, sie werden wahrscheinlich die Einförmigkeit nicht hindern.

Abgeordneter **v. Rauchhaupt**: Meine Herren, nachdem der Herr Abgeordnete Conrad selbst beantragt hat, seinen Entwurf einer Kommission zu überweisen, so

glauben wir, daß wir auch unserem früheren Versprechen gemäß handeln, wenn wir seinem Antrage jetzt folgen und die Ueberweisung des Entwurfs an eine Kommission beschließen. Meine Herren, wir sind auch deswegen dafür, um dem Vorwurf zu entgehen, als wollten wir das Gesetz nicht, ein Vorwurf, den Herr Rickert direkt denen gemacht hat, die nicht für die Kommissionsberathung sind. Wir wollen ein Wildschadengesetz, Herr Rickert, deswegen sind wir für die Kommissionsberathung. Wir glauben, daß wir durch Mithilfe der Staatsregierung, die durch die Erklärung des Herrn Ministers neulich die Hand wenigstens gezeigt hat, zu einem Endresultat kommen werden. Das ist unsere Hoffnung, deshalb werden wir für Kommissionsberathung stimmen.

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Meine Herren, es scheint meine Bemerkung den Eindruck gemacht zu haben, als wenn ich hier nur einer Majorität weiche, daß ich nur, weil die Majorität es wünscht, eine Kommissionsberathung wünsche. Das ist durchaus nicht der Fall. Bei den vielen Anträgen, die hier gestellt sind, halte ich eine Kommissionsberathung unbedingt für nützlich, und weil sie nützlich ist, deswegen erkläre ich mich heute für eine Kommissionsberathung. Wir sind nicht im Stande, diese vielen Anträge hier im Plenum zu berathen.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, ich kann nur nochmals wiederholen: wenn ich der Meinung wäre, daß das Gesetz durch eine Kommissionsberathung verschleppt würde, so wäre ich der Letzte, der den Antrag stellte. Es sind lediglich verschiedene Meinungen über die Folgen dieses Beschlusses vorhanden. Ich bin eben der Ansicht: Sie fördern das Gesetz; und gerade, wenn der Herr Kollege Franke die Anträge, die gestellt sind, für so unerheblich hält, so ist es ihm ja ein Leichtes, dieselben in der Kommission, auch den langen Antrag Hintelen, zu erledigen. Hier ist das nicht so leicht möglich.

Wenn ich den Antrag auf Kommissionsberathung gestellt habe, so betone ich nochmals, es geschieht erstens in der Voraussetzung, daß die königliche Staatsregierung sich an den Kommissionsberatungen betheiligen wird, und zweitens in der weiteren Voraussetzung, daß schleunigst Bericht erstattet wird. Ich habe den Herrn Präsidenten privatim gefragt, ob es nicht eine Form giebt, eine Vorlage zur schleunigen Berichterstattung an eine Kommission zu überweisen; der Herr Präsident sagt: nein. Ich muß ja seiner Erfahrung mich unterordnen, den Wunsch und die Forderung aber möchte ich stellen, und dies erwartet doch auch das Haus in allen seinen Theilen, daß die Kommission in den nächsten Tagen sofort arbeitet und schleunigst Bericht erstattet. Ich hoffe, meine Herren, damit sind Sie alle einverstanden.

Präsident: Meine Herren, der Antrag auf Ueberweisung an eine Kommission ist in jedem Stadium der Berathung zulässig. Augenblicklich befinden wir uns aber noch nicht in dem Stadium der Berathung, denn ich habe die Diskussion noch nicht eröffnet. Ich kann also über den Antrag in diesem Moment noch nicht abstimmen lassen. Ich kann auch die Diskussion nicht eher eröffnen, als bis das Haus sich über meinen Vorschlag schlüssig gemacht hat, daß mit § 1 unter den Modifikationen, die ich vorhin bezeichnet habe, begonnen werden soll.

Ich werde also zunächst fragen, ob sich dagegen Widerspruch erhebt. — Das ist nicht der Fall.

Dann eröffne ich die Diskussion über den § 1 und die dazu gestellten Amendements. Hier liegt der Antrag vor, den Gesetzentwurf sofort einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen. Ich werde darüber jetzt abstimmen lassen. Ich werde

darum bitten, daß diejenigen Herren, welche die Verweisung an eine Kommission wünschen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität. Der Gesetzentwurf geht an eine Kommission — ich darf annehmen von 14 Mitgliedern, da nichts besonderes beantragt ist? — (Pausc.)

Dagegen erhebt sich auch kein Widerspruch.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Francke (Tondern).

Abgeordneter **Francke** (Tondern): Meine Herren, wenn Sie es eilig machen wollen, dann möchte ich Sie bitten, daß Sie die Wahl dieser Kommission nicht bis zur nächsten Plenarsitzung hinausschieben, denn das dauert wieder eine Woche, sondern daß die Kommission möglichst heute schon gewählt wird. Vielleicht ist dann der Antrag vorm Begrabenwerden zu retten.

Präsident: Ich bin ja in der Lage, die Kommissionswahlen dadurch herbeizuführen, daß ich die Abtheilungen berufe; und ich bin auch bereit, daß so schleunig als möglich zu thun. (Rufe: Heute!) — Ob es aber heute erwünscht sein wird — Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Ja, meine Herren, der Antrag Francke ist lediglich eine Konsequenz dessen, was ich beantragt habe. Ich habe das vorhin schon ausgesprochen. Es hat niemand widersprochen, und ich hatte allerdings die Hoffnung, daß der Herr Präsident, da er vorhin nichts darüber geäußert hat, dem Wunsche nachgeben würde. Ich bin der Meinung, daß in einer Stunde, vielleicht in einer halben Stunde, die Abtheilungen berufen sein können und die Mitglieder dann sofort sich in der Kommission heute noch konstituiren.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr v. d. Reck.

Abgeordneter Freiherr **v. d. Reck:** Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, heute noch nicht die Kommission wählen zu lassen, weil die Fraktionen sich noch gar nicht haben schlüssig machen können, wen sie für die Kommission vorschlagen wollen. Ich glaube, wenn der Herr Präsident es vielleicht Abends thun wird, daß wir dann eine Sitzung vorher werden haben können. Sonst möchte ich bitten, es bis morgen zu lassen.

Abgeordneter Dr. **Emneccerus:** Meine Herren, ich glaube in der That, daß gar keine Schwierigkeit vorliegt, wenn in etwa einer Stunde oder meinerwegen in zwei Stunden die Plenarsitzung erneuert wird, daß inzwischen die Fraktionen über die wenigen Mitglieder, welche für eine solche Kommission zu ernennen sind, sich einigen, daß die Abtheilungen ihre Vorschläge machen und daß dann im Plenum die Kommissionswahlen verkündet werden. Es wird sehr leicht sein, die Sache in der Zeit von einer Stunde oder von zwei Stunden zu erledigen; und es ist in der That im höchsten Maße wünschenswerth, daß die Kommission sofort mit der Arbeit beginnt, damit wir die Sache im Plenum vor der Statsberathung erledigen können.

Präsident: Herr Abgeordneter Emneccerus, eine Plenarsitzung ist gar nicht nöthig. Ich sagte vorher schon, daß ich nach der Geschäftsordnung in der Lage bin, die Abtheilungen jederzeit einzuberufen. Ich wünsche mich nur darnach zu richten, daß die verschiedenen Parteien im Hause, daß der Seniorenkonvent in seinen Vorbesprechungen bereits soweit gebiehet ist, daß den Abtheilungen die betreffenden Vorschläge suppeditirt werden können. Wenn die Herren also meinen, daß das heute möglich sei, so habe ich nichts dagegen. Vielleicht wird sich aber eine Einigkeit allerdings erzielen lassen, wenn ich die Abtheilungen am morgenden Vormittag einberufe,

dann haben jedenfalls die Parteien und der Seniorentenkonvent vollkommen Zeit, die betreffenden Personen zu ernennen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete v. Nisselmann.

Abgeordneter **v. Nisselmann**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die Abtheilungen um 2 Uhr gütigst berufen zu wollen. Wir sind alle hier, die Fraktionen sind stark genug, sie sind sehr gut in der Lage, die Mitglieder unter sich zu bestimmen, welche sie in die Kommission wählen wollen. Es liegt mir und meiner Partei daran, die Sache so zu beschleunigen, wie irgend möglich ist, und darum habe ich die Bitte ausgesprochen.

Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Seereman**: Ich schließe mich der Auffassung des Herrn Kollegen v. Nisselmann an. Ich muß zugeben, daß die Fraktionen sich über die Mitglieder verständigen müssen; aber ich glaube in der That, das geht doch wohl in 10 Minuten — in einer halben Stunde kann das Ganze erledigt sein; und ich glaube, in einer Stunde oder anderthalb Stunden werden die Abtheilungen ganz gut den formell nothwendigen Beschluß über die Mitglieder fassen können.

Abgeordneter **Riefert**: Ich kann auch nur dringend den Herrn Präsidenten darum bitten; er macht es bequemer für die Fraktionen, wenn es heute geschieht anstatt morgen, die Kommission kann sich heute konstituiren und heute Abend bereits eine Sitzung halten. Wir wollen den Beweis liefern, daß es sich nicht um eine Verschleppung, sondern um die Förderung der Sache handelt.

Präsident: Da die Anschauungen des Hauses dahin zu gehen scheinen, daß es sehr wohl möglich sei, die Wahlen noch heute zu vollbringen, so werde ich die Abtheilungen um 2 Uhr einberufen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

72.

D. Bericht der XIV. Kommission zur Berathung des Antrages des Abgeordneten Conrad (Pleß) auf Annahme des Entwurfs eines Wildschadengesetzes.

Die XIV. Kommission behandelte den vorliegenden Antrag in 7 Sitzungen und 2 Lesungen.

Als Vertreter der königlichen Regierung waren anwesend:

1. Herr Landforstmeister Schulz,
2. Herr Geheimer Oberregierungs-rath Humperdinck,
3. Herr Geheimer Regierungs-rath Mejer.

Der 5. Sitzung wohnte der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herr v. Heyden, bei.

Die Berathungen ergaben eine Abänderung des Antrages Conrad und führten zu dem Entwurf eines Wildschadengesetzes, welcher anliegend dem Hause der Abgeordneten unterbreitet wird.

Den Kommissionsverhandlungen lagen die Beschlüsse der vorjährigen Kommission zu Grunde. Die Berathungen können daher als eine Fortsetzung der in dem Jahre 1890 begonnenen Verhandlungen angesehen werden, und wünschte die Kommission den vorjährigen Bericht Nr. 181 der Drucksachen dem diesjährigen Bericht in der

Anlage (a.) beizufügen. Es wurde deshalb von einer Generaldiskussion Abstand genommen und sogleich in der ersten Sitzung in die spezielle Besprechung eingetreten.

Eine Vorbemerkung über die Geschichte und den Rechtsgrund des Wildschadenersatzes erscheint daher erforderlich.

In früheren Zeiten, in denen Jedermann das Wild unbeschränkt jagen und für sich behalten durfte, konnte Niemand einen Wildschadenersatz beanspruchen. Nachdem man aber für die jagdbaren Wildarten eine gesetzliche Schonzeit einführte, die Zahl der Jagdberechtigten durch Normirung von Jagdbezirken verminderte, und den beschädigten kleinen Grundbesitzern nur noch die Befugniß blieb, das Wild von ihren Aekern zu verjagen, und als außerdem zu der staatlichen Hege des Wildes noch in einzelnen Gegenden eine außerordentliche private Hege hinzutrat, da wurden die Wildschäden hier und da so bedeutend, daß der Anspruch auf Wildschadenersatz anerkannt werden mußte.

Die französische Rechtsprechung stellte in dem vorigen Jahrhundert den Grundsatz auf: Wenn Jemand auf seinem Grundstück Veranstellungen trifft, wodurch für die nachbarlichen Grundstücke ein erheblicher Schaden entsteht, so können die geschädigten Nachbarn verlangen, daß derselbe entweder selbst den Grund dieser Plage auf seinem Grundstück beseitigt oder ihnen gestattet, auf sein Grundstück überzutreten und dort auf ihre Kosten die Ursache der Plage abzustellen. Kommt derselbe weder der einen noch der anderen Ansforderung nach, so wird er für die Schäden, welche dem Nachbar aus der von ihm auf seinem Grundstück getroffenen Veranstellung entspringen, ersatzpflichtig.

In Deutschland galt früher der Rechtsgrundsatz, daß derjenige, welcher auf seinem Grundstück einen übermäßigen Wildstand hegte und dadurch die Grundstücke seiner Nachbarn erheblich beschädigte, für diese Schäden ersatzpflichtig war.

Als in Deutschland sowohl, wie in Frankreich das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden aufgehoben wurde, entstand die Frage, ob dadurch nicht die bisherigen Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens fortgefallen seien.

Die französische Rechtsprechung hat dies verneint, weil man die kleinen Grundbesitzer dadurch, daß man ihnen das eigene Jagdrecht gab, nicht andererseits schädigen wollte, indem man ihnen den Anspruch auf Wildschadenersatz entzog.

Die Gesetzgebung in den deutschen Staaten ist von sehr verschiedener Auffassung ausgegangen. In dem Gebiete des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und der ihm nachgebildeten Gesetze, ferner in Hohenzollern-Sigmaringen ist der gesetzliche Anspruch auf Ersatz des Wildschadens ausgeschlossen.*)

In Gebiete der damals freien Stadt Frankfurt a. M. und in Hohenzollern-Hechingen fehlen ausdrückliche Vorschriften. In den übrigen Landestheilen ist mit mancherlei Abweichungen in den Einzelheiten der Ersatzanspruch anerkannt.**)

*) Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 25.

Verordnung für Nassau vom 30. März 1867 § 27.

Lauenburgisches Jagdgesetz vom 17. Juli 1872 § 28.

Sigmaringenches Jagdgesetz vom 29. Juli 1849 Art. 5.

**) Hannoverches Gesetz, den Wildschaden betreffend, vom 21. Juli 1848 (Hannov. G.-S. S. 215), mehrfach modifizirt durch die Jagdordnung vom 11. März 1859.

Bairisches Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend, vom 15. Juni 1850 (Bair. Ges.-Bl. S. 185).

Kurheffisches Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend, vom 26. Januar 1854 (Kurheff. Ges.-S. S. 9), modifizirt durch die §§ 34—40 des Gesetzes vom 7. September 1865.

In Hannover steht nicht bloß dem beschädigten Grundbesitzer das Klagerrecht gegen den Jagdberechtigten zu, sondern auch letzterer kann eine Wiedererstattungs-klage geltend machen gegen den Nachbar, aus dessen Wildstande das schädigende Wild ausgetreten ist. Andere deutsche Gesetzgebungen haben nur den Jagdpächter für den Wildschaden ersatzpflichtig gemacht, den Rückgriff des Jagdpächters gegen den Nachbar aber ausgeschlossen.

In Preußen wurde das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden durch das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 (G. S. S. 343) aufgehoben und die Befugniß zur Jagdausübung einem jeden Grundeigentümer eingeräumt, und zwar wurde dieses Jagdrecht als ein mit dem Grundeigenthum untrennbar verbundenes Recht anerkannt.

Dieser Grundsatz war bereits zur Zeit der französischen Revolution 1789 angenommen worden. In Frankreich sowohl wie in Deutschland führte die Freigabe der Jagd zu denselben Uebelständen. Die nachtheiligen Folgen, welche sich sowohl für die öffentliche Ordnung als für die Landeskultur und den Wildstand ergaben, verlangten eine sofortige Abhülfe. In Frankreich geschah dies bereits im Jahre 1790 durch Einführung von Jagdscheinen und durch Anordnung einer Schonzeit. Das Recht eines jeden Grundbesitzers, auf seinem Grundstück zu jagen, ganz abgesehen von der Größe desselben, blieb bestehen und ist die Ursache geworden, daß in dem größten Theile Frankreichs jeder Wildstand vernichtet wurde. Diejenigen Grundbesitzer, welche in sogenannten reservirten Jagden Wild hegen, sind dem Nachbar für allen dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

In Preußen wurde der durch das Jahr 1848 geschaffene Zustand durch das Gesetz vom 7. März 1850 (G. S. S. 165) geregelt und zwar unter Zugrundelegung der für die Rheinprovinz erlassenen Jagdordnung vom Jahre 1814 und 17. April 1830. Ebenso wie in Frankreich wurde auch hier eine Schonzeit und der Jagdschein eingeführt. Außerdem ging man aber bei Erlass des Preussischen Jagdpolizeigesetzes von dem Grundsatz aus, daß zur Ausübung der Jagd eine gewisse Größe der Fläche notwendig sei, da auf kleinen Grundstücken das Wild nicht die zu seiner Erhaltung nöthige Nahrung, Ruhe und Bewegung habe.

Der Mangel an Vorschriften über die Größe der Jagdbezirke hat stets da, wo nicht sehr große Privatbesitzungen im Gemenge liegen, zur Ausrottung des Wildstandes geführt und damit dem Jagdrecht sein eigenes Objekt entzogen. Dadurch, daß auf einem kleinen Grundstück ein Wildstand überhaupt nicht bestehen kann, der Besitzer also einen Jagdertrag nicht erhält, sondern im günstigsten Fall nur dem Wilde seines Nachbarn auslauern kann, verleitet das Jagen auf solchen Flächen zu Uebergriffen, die das Eigenthum und die Sicherheit Anderer gefährden. Endlich wächst mit der Kleinheit der Jagdbezirke und der Anzahl der Jäger die Gefahr, welche für die Landeskultur aus dem schonungslosen Betreten der Aecker, Wiesen und Pflanzungen entsteht.

Bei Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden war es daher nothwendig, die kleineren Grundstücke zu einem Jagdbezirke zu vereinigen, um das Vorhandensein des Wildes zu ermöglichen. Ohne irgend welche Aussicht auf Ertrag aus der Jagd würde auch das Jagdrecht illusorisch sein. Durch Bildung von Jagd-

Großherzoglich Hessisches Jagdgesetz vom 26. Juli 1848 Art. 12.

Hessen-Homburgische Verordnungen vom 12. Mai 1857 und vom 7. Juli 1863 (Archiv S. 822 und S. 907).

bezirken wurde zwar kleinen Grundstücksbesitzern die Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Jagd entzogen, gleichzeitig wurde ihnen aber dadurch die Möglichkeit, auch ihrerseits (nach dem Verhältniß ihrer Fläche) einen Nutzen aus der Jagd zu erzielen, geschaffen.

Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 nahm als Minimalflächenmaaß für einen eigenen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirk 300 Morgen an.

Das Jagdrecht hatten die Gemeinden bis zum Jahre 1848 nicht besessen. Dasselbe wurde ihnen durch das Jagdpolizeigesetz von 1850 gegeben, und zwar ohne daß die bisherigen Jagdberechtigten eine Entschädigung erhielten.

In Berücksichtigung dieses Umstandes und zwar mit speziellem Hinweis darauf in den Motiven lautet der § 25 des betreffenden Gesetzes:

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

In der Begründung ist unter anderem gesagt:

„Die bekannte Zweifelhafteit und Gehässigkeit der Prozesse wegen des Ersatzes von Wildschäden macht es wünschenswerth, die Streitigkeiten, insofern sie aus dem Gesetz entnommen sind, unbedingt abzuschneiden.“

In der Begründung ist ferner hervorgehoben, daß, da in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagd durch einen Pächter oder Jäger beschossen würde, dadurch die Grundstücke genügend gegen Wild geschützt werden könnten. Auch stehe es den Verpächtern vollkommen frei, dem Pächter durch kontraktliche Abmachungen einen Ersatz des Wildschadens aufzuerlegen.

Die Voraussetzungen, welche dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 zu Grunde gelegt worden sind, haben sich im Laufe der Zeit nicht als zutreffend erwiesen. Namentlich gilt dies in Bezug auf den § 25.

Durch die Wildschongesetze nahm der Wildstand in einigen Gegenden des Landes erheblich zu und die Grundeigentümer waren durch das Schongesetz verhindert, das schädigende Wild in der Zeit, in welcher die Feldfrüchte reifen, abzuschießen.

Hochwild ist auf den Feldern, auf welchen es Schaden verursacht, nur in seltenen Fällen zu erlegen, weil dasselbe erst in der Nacht austritt und diejenigen Jagdpächter, welche ein besonderes Interesse an der Zunahme des Hochwildstandes haben, schützen die dem Wildschaden ausgesetzten Grundstücke nur in seltenen Fällen durch einen genügenden Abschuß.

In allererster Linie giebt zu den vielen Klagen über Wildschaden der Umstand Anlaß, daß in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Einnahmen aus der Jagd, beziehungsweise aus der Jagdpacht meistens nach dem Flächeninhalt der zu einem Jagdbezirk vereinten Grundstücke vertheilt werden. Dadurch erhalten diejenigen, welche Wildschaden erlitten haben, gar keine Entschädigung, trotzdem in den meisten Fällen der Ersatz von Wildschaden in der oft sehr hoch bemessenen Jagdpacht eingegriffen ist.

Auch die in den Motiven des Gesetzes von 1850 an die Spitze gestellte Absicht, das Jagen durch zu viele und ungeeignete Personen zu verhüten, ist nicht erreicht worden. Die zu diesem Zweck getroffenen Bestimmungen sind leicht zu umgehen. Es geschieht dies namentlich dadurch, daß von Jagdpächtern Jagderlaubnißscheine in unbegrenzter Anzahl ausgegeben werden.

Außerdem hat der auf 3 Mark festgesetzte Betrag der Jagdscheingebühr nicht genügt, um Personen von der Ausübung der Jagd fernzuhalten, deren Zulassung

nicht nur für ihre eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch für die öffentliche Sicherheit von Nachtheil ist.

Ferner haben sich die Bestimmungen über die Minimalgröße eines Jagdbezirkes nicht als hinreichend erwiesen, so daß nach der heutigen Rechtsprechung thatsächlich für Gutsbezirke und Gemeindebezirke eine verschiedene Rechtsauffassung besteht. Während für den Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks das Jagdrecht erst bei einer zusammenhängenden Fläche von 300 Morgen beginnt, kann in den zahlreichen Gemeindebezirken, welche weniger als 300 Morgen umfassen, die Jagd ausgeübt werden. Auch Gemeindebezirke, welche bei größerer Fläche durch fremde Grundstücke oft in ganz kleine Theile getrennt worden, sind als gemeinschaftliche Jagdbezirke anerkannt worden.

Die Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes zur Abwehr von Wildschäden und zur Verhütung eines übermäßig anwachsenden Wildstandes haben sich ebenfalls nicht als ausreichend erwiesen. Namentlich ist dieses in Betreff des Schwarzwildes der Fall.

Die angeführten Mängel sind schon sehr bald nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. März 1850 empfunden worden. Das Bedürfnis einer Revision trat bereits im Jahre 1853 zu Tage, indem die damalige erste Kammer die Staatsregierung um Abänderung der jagdpolizeilichen Vorschriften ersuchte. Der noch in demselben Jahre vorgelegte Entwurf wurde mit wenigen Abänderungen angenommen, kam aber nicht mehr in der zweiten Kammer zur Berathung.

1855 gelangte ein neuer Entwurf in der zweiten Kammer zur Annahme, blieb aber in der ersten Kammer unerledigt. Beide Entwürfe scheiterten hauptsächlich daran, daß man sich nicht über die Entschädigung einigen konnte, welche alle diejenigen erhalten sollten, welche das Jagdrecht auf den den Gemeinden zugewiesenen Grundstücken ehemals besessen hatten. Die Revision des Gesetzes wurde dadurch erschwert und kam erst wieder zur Aufnahme, als die Nothwendigkeit durch die Vergrößerung des Staatsgebietes 1866 noch dringender hervortrat.

Die in den neu erworbenen Landestheilen geltenden zahlreichen Partikulargesetze versuchte man durch ein dem Herrenhause im Jahre 1868 vorgelegtes Allgemeines Jagdpolizeigesetz einheitlich zu regeln. Dasselbe gelangte aber nicht bis an das Abgeordnetenhaus.

Seitdem ist das Bedürfnis einer Revision der Jagdpolizeigesetzgebung sowohl von Seiten der Staatsregierung, als auch von der Handelsvertretung wiederholt zum Ausdruck gebracht worden.

Die Berathung eines Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 (Gesetzsamml. S. 120) und die Gutachten der Provinzialbehörden im Jahre 1873 über den Entwurf einer Jagdordnung bildeten die Grundlage zu einer am 21. Januar 1880 der Landesvertretung zugegangenen Vorlage. Dieselbe wurde zunächst einer Kommission im Herrenhause überwiesen (Bericht vom 8. Juni 1880, Drucksachen Nr. 132 1879/80). Die Kommissionsbeschlüsse erfuhren durch die inzwischen erlassenen Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung und durch das Zuständigkeitsgesetz entsprechende Abänderungen und wurden am 20. November 1883 dem Herrenhause zur nochmaligen Berathung vorgelegt. Nachdem der Gesetzentwurf an das Abgeordnetenhaus gelangt und daselbst im März 1884 in einer Kommission*) sowohl, wie

*) Bericht Nr. 166 der Drucksachen II. Session 1883, 84.

im Plenum vielfache Abänderungen erfahren hatte, blieb die Vorlage durch Schluß des Landtages unerledigt.

Im Jahre 1888 wurde unter dem Namen Verling ein Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaufe eingebracht *), betreffend „den Schuß der Landwirthschaft gegen Hochwild.“ Derselbe wurde in einer Kommission **) berathen, gelangte aber nicht zur Verhandlung im Plenum.

Das gleiche Schicksal hatte 1890 der Antrag Conrad ***), betreffend „den Schuß der Landwirthschaft gegen Wildschaden“ †).

Die Beschlüsse, welche aus dieser Kommission hervorgingen, unterbreitete der Abgeordnete Conrad bei Beginn der III. Session 1890 dem Abgeordnetenhaufe als Entwurf eines Wildschadengesetzes und dieser Entwurf lag der gegenwärtigen Kommission zur weiteren Berathung vor.

Spezialberathung.

Geltungsbereich.

Die Provinz Hannover und das vormalige Kurfürstenthum Hessen wurden vom Geltungsbereich des Gesetzentwurfes ausgeschlossen, weil daselbst bereits ein Wildschadenersatz gesetzlich besteht und zwar auch in Bezug auf den durch Kleinwild entstandenen Schaden. Es wurde behauptet, daß die Bevölkerung gerade die letztere Bestimmung beizubehalten wünsche. In

§ 1

sind die Bestimmungen enthalten, für welche Wildarten ein Wildschadenersatz gefordert werden kann.

Alle Mitglieder der Kommission waren darin einig, daß der sogenannte kleine Mann, dessen Feld durch Schwarz-, Roth-, Eich- oder Damwild beschädigt würde, unter allen Umständen Schadenersatz erhalten solle.

Dabei wurde eingehend erwogen, ob auch der durch Kleinwild angerichtete Schaden ersetzt werden solle. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Obst- und Baumschulen öfters stark durch Hasen beschädigt würden und daß in einzelnen Gegenden ganz ungeheure Hasenbestände vorhanden seien, wie man dies an den oft erstaunlichen Jagdresultaten erkennen könne. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß gepflanzte Bäume sehr leicht durch Bestreichen, Umwickeln oder Umzäunen geschützt werden können und daß da, wo eine Schadenersatzpflicht für den durch Kleinwild angerichteten Schaden bestehe, erfahrungsmäßig Leute Anpflanzungen nur deshalb vornehmen, um sich durch den Ersatz des Wildschadens einen Vortheil zu verschaffen.

Den Besitzern von Obst-, Gemüse-, Blumen-, Baumschul- u. s. w. Anlagen gemäß § 12a die Möglichkeit, das schädigende Wild selbst abzuschließen. Ferner sei namentlich in kleinen Jagdbezirken ganz und garnicht festzustellen, von welchem Jagdrevier die Hasen überwechseln. Der Hase verändert unter Umständen seinen Aufenthalt je nach dem Wetter und der Jahreszeit. Bei Schnee rücken die Hasen

*) Nr. 172 der Drucksachen III. Session 1888.

**) Bericht Nr. 190 der Drucksachen I. Session 1889.

***) Nr. 45 der Drucksachen II. Session 1890.

†) Kommissionsbericht Nr. 181 der Drucksachen II. Session 1890.

ab und zu von den Feldern in das zunächst liegende Forstrevier und richten dort an jungen Laubholzkulturen durch Verbeißen Schaden an.

Wenn diese Forstreviere große geschlossene Komplexe bilden, so giebt es darin für gewöhnlich wenig Hasen. Dieselben haben vielmehr ihre Lager auf den Feldern, und zwar hauptsächlich da, wo kleine Grundstücke mit den verschiedensten Futterarten abwechseln. Auf derartigen, in fruchtbaren Gegenden gelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken wird die Jagd mit Vorliebe von den Gemeindegliedern selbst ausgeübt. Tritt nun bei Schnee der Fall ein, daß von diesen, oft großen Jagdbezirken der Gemeinde die Hasen nach dem angrenzenden, meist herrschaftlichem Forstrevier einrücken, dann würde der Besitzer auf Grund des § 5 der Vorlage Schadenersatz von der Gemeinde zu fordern haben, und dies sei jedenfalls nicht die Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfes. Bei Hasen trete der umgekehrte Fall ein wie bei Hochwild. Während letzteres aus den Forsten austritt und die Felder beschädige, habe der Hase seinen Standort auf den Feldern und wechsle von dort in den Wald. Von einem Hasenschaden an Feldfrüchten könne man so gut wie gar nicht sprechen. Der Hase verbrauche zu seiner Nahrung auch diejenigen Bodenerzeugnisse, welche sonst unbenutzt verkommen. In sehr dürftigen Gegenden sei es sogar nicht selten, daß der Ertrag aus der Jagd eine höhere Einnahme ergebe, als aus der Landwirtschaft. Der Hase vermehre sich in demselben Verhältnis, in welchem die intensive Bearbeitung des Aekers zunehme. In den Zukerrüben Gegenden, namentlich da, wo der Dampfpflug einsetze, sei eine ganz erstaunliche Vermehrung der Hasen zu beobachten. Dieselben Flächen, auf denen oft 1000 Hasen und darüber abgeschossen werden, ergeben schon im folgenden Jahre wieder dasselbe Jagdresultat. Der in Jagd- und Landwirtschaft Unkundige werde selbstverständlich zu der Ansicht verleitet, daß derartige Hasenbestände ihre Ursache in übermäßiger Hege des Wildes hätten, während in Wirklichkeit die Fruchtbarkeit des Bodens und die dadurch in Ueberfluß hervorgebrachte Futtererzeugung eine außerordentlich starke Vermehrungsfähigkeit des Wildes naturgemäß zur Folge habe.

Die Bestände an Kleinwild, zu denen auch die Rehe gehören, seien abhängig von der Fruchtbarkeit des Bodens. Je üppiger die Vegetation, je größer sei der Wildstand, je reichlicher die Nahrung, je weniger falle aber auch der durch Kleinwild angerichtete Schaden in das Gewicht. Schon bei mäßig guten Bodenverhältnissen sei es oft wirtschaftlich nothwendig, den Wuchs der Weizen- und Roggenfelder zu dämpfen und mühten zu diesem Zweck sogar Schafheerden darauf getrieben werden. Die üppigsten Rapsfelder und allgeröhten Ernteerträge finde man bekanntlich da, wo das Kleinwild in so großen Beständen vorkomme wie in keiner anderen Gegend des Landes. Da, wo die Acker nur eine geringe Vegetation ermöglichen, sei auch das Kleinwild naturgemäß spärlich vorhanden.

Bezüglich der **Rehe** gelte dasselbe, was bereits über Hasen gesagt sei. Demgegenüber wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission ausgeführt, daß die Zahl der Rehe in Preußen ungefähr fünfmal so stark sei als die des Roth- und Damwildes, und daß Rehe doch recht beträchtlichen Schaden verursachen könnten, wenn auch nicht durch Abäsen der Felder, so doch jedenfalls durch Lagern im Getreide und durch Verbeißen in der Forst.

Dies wurde von allen Mitgliedern der Kommission zugegeben.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Rehe namentlich die Bohnen- und Wickenfelder sehr beschädigen und die Böcke, in der Zeit, in welcher dieselben die Wicken

treiben, Lehren in großer Anzahl abstreifen. Auch junge Saaten hätten durch Rehwild zu leiden. Die Schonzeit für Ricken betrage 10 Monate, dadurch sei der Abschuss erschwert. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in den Paragraphen, welche die Vorbeugungsmaßregeln enthalten, Rehwild ausgeschlossen sei.

Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder hielt jedoch eine Ersatzpflicht für die durch Rehe verursachten Schäden nicht für geboten. Für diese Ansicht wurden folgende Gründe angeführt:

Der Schaden, welchen das Reh im Walde anrichtet, ist nur schwer oder fast gänzlich zu tagiren. Es läßt sich auch nur selten feststellen, daß derselbe nicht durch andere Wildarten verursacht ist. Bei Schnee werden die Spitzen der jungen Schößlinge durch Hasen und namentlich durch Kaninchen in einer Höhe verbissen, bis zu welcher sonst nur das Reh heranreicht. Sobald sich eine Rehfährte in der Nähe zeigt, wird man den Schaden oft diesem Wilde zur Last zu legen versuchen. Dadurch ist der Projektsucht Thor und Thür geöffnet, wie die Beispiele in Oesterreich fortgesetzt beweisen.

Ferner läßt sich ein künstlicher Wildschaden für keine Wildgattung leichter veranstalten als gerade für Rehe. Selbst sehr erfahrene Jäger sind durch die Aehnlichkeit der Fährten getäuscht worden, welche von einigen absichtlich in schlecht bestandenes Getreide eingetriebenen Schafen herrührten.

Die Zeit, in welcher das Reh an Feldgrundstücken durch Lagern Schaden anrichtet, fällt in den Monat vor der Ernte. In dieser Periode wechselt Rehwild nicht von einem Revier in das andere, sondern bleibt in seinem Standort. Rehe lagern auch nicht in kleinen Parzellen der Gemeindeäcker, sondern benutzen mit Vorliebe die großen Schläge, welche meist dem Besitzer eines eigenen Jagdbezirkes gehören. Wenn dieser seine Rehe im Winter nicht abschießt, sondern den Schaden für geringer erachtet als den Nutzen aus der Jagd, so ist dies Privatsache. Es bedürfe keines Gesetzes, um Jemand gegen seine eigenen Rehe zu schützen. Für die Gemeindejagden sei ein derartiges Bedürfnis ebenfalls nicht vorhanden. Auf einem angepachteten Reviere könne Niemand einen Rehwildstand halten, es sei denn, daß die Gemeinde damit einverstanden wäre. Rehwild könne sich innerhalb einer dreijährigen Pachtperiode nicht erheblich stark vermehren, und wenn die Gemeinde einen Pächter wünsche, welcher die Rehe abmindern solle, so sei derselbe dazu bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in den beiden für das weibliche Rehwild frei gegebenen Monaten vollkommen in der Lage.

Das Reh könne leicht abgeschossen werden und unterscheide sich in dieser Beziehung von dem Hochwilde, so daß diese Wildgattungen nicht mit gleichem Maße gemessen werden dürfen. Während Hochwild erst in später Nachtzeit von weit her auf die Felder trete und oft selbst von den besten Jägern nicht geschossen werden könne, behalte das Reh mehr oder weniger seinen Standort und kann von jedem geübten Schützen erlegt werden.

Was die große Anzahl der Rehe betrifft, so könne dieselbe für die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Wildschadengesetzes auf dieses Wild nicht bestimmend sein. Es werde Niemand behaupten, daß der durch Rehe veranlaßte Schaden gegenüber dem vom Rothwild verursachten irgendwie in Betracht falle. Die Anzahl des Wildes bedinge nicht die Schädlichkeit desselben, sondern die Körpergröße und die Ernährungsweise der Wildgattung sei bestimmend.

Das Vorkommen von Rehwild innerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes erhöhe den Ertrag der Jagdpacht ganz bedeutend. Die Einnahme aus dem Rehabschuss

betrage nach der Statistik von 1889 in Preußen eine halbe Million Mark. Der gesammte Fehrwildstand im Staate repräsentire demnach ein Nationalvermögen von mehr als 12 Millionen.

Bezüglich der Fasanen entschloß sich die Kommission erst in zweiter Lesung mit einer Stimme Mehrheit, von einer gesetzlichen Regelung des Schadenersatzes Abstand zu nehmen. Es wurde eingewendet, daß eine Nothwendigkeit hierzu nicht vorliege. Der Fasan entferne sich nicht allzuweit von seinem Futterplatz, an welchem er gehegt werde. Es gehöre jedenfalls zu den Seltenheiten, daß Fasanerien an der Grenze eines Gemeindebezirkes, beziehungsweise an Grundgrundstücken lägen. Wo dies ausnahmsweise der Fall sein sollte, da habe der Besitzer der Fasanerie unzweifelhaft die angrenzende Jagd gepachtet und zahle in Form von Entschädigung oder Jagdpacht zur vollen Zufriedenheit der Bethelligten, da sonst ein anderer Jagdpächter die sämtlichen Fasanen mit Vergnügen und mit Leichtigkeit abschießen würde. In der Zeit, in welcher der Fasan Schaden anrichte, namentlich an Knollengewächsen, habe er keine Schonzeit und sei leichter zu erlegen, als alles übrige Flugwild.

Einem wirklich empfindlichen Schaden durch Fasanen wären nur die Pächter von Gütern ausgesetzt, auf denen sich der Besitzer die Jagd vorbehalten und den Wildschaden kontraktlich in dem Pachtvertrage in Abrechnung gebracht habe. Es könne da vorkommen, daß während der Pachtperiode eine Fasanerie außerordentlich vergrößert werde und der Wildschaden nicht mehr mit der anfänglich festgesetzten Summe in Einklang stehe. Die Abschließung rechtsgiltiger Privatverträge, welche einen derartigen Wildschadenersatz ausschließen, würde aber durch das Wildschadengesetz auch fernerhin nicht beseitigt werden, und sei daher auch in dieser Beziehung eine gesetzliche Regelung des Ersatzes für den durch Fasanen angerichteten Schaden nicht erforderlich. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß das Urtheil des Reichsgerichts vom 19. September 1882 in dieser Beziehung einen Präzedenzfall geschaffen habe. Anlage Nr. 181 der Druckfachen S. 2. Ferner wurde angeführt, daß die Fasanen in so großer Menge vorkämen, daß dadurch besondere Maaßregeln geboten erschienen. Auch näherten sich die Fasanen schon sehr der Eigenschaft der Hausthiere, besonders in den sogenannten zahmen Fasanerien, und müsse deshalb umso mehr eine Schadenersatzpflicht anerkannt werden.

Bezüglich der Frage, in welchem Umfange der durch Hochwild angerichtete Schaden ersetzt werden sollte, ging die Mehrheit der Kommissionsmitglieder über die Vorlage hinaus und beschloß, auch den an Forstgrundstücken angerichteten Wildschaden als ersatzpflichtig anzuerkennen. Daß das Wild im Walde Schaden verursache, wurde nicht bestritten. Dagegen wurde darauf hingewiesen, daß das Hochwild vielfach von einem Walde in den anderen wechsle, und daß es zu endlosen Prozessen führen müsse, wenn ein Waldnachbar von dem anderen Ersatz des durch hin und her wechselndes Wild angerichteten Schaden verlangen könne. Die Tendenz des vorliegenden Gesetzentwurfes bezwecke hauptsächlich den Schutz der Besitzer kleiner Feldgrundstücke. Die Forsten seien meist in den Händen größerer Besitzer, die sich in der Lage befänden, den Wildschaden durch einen stärkeren Abschluß zu vermeiden. Seitens des Vertreters der königlichen Forstverwaltung wurde darauf hingewiesen, daß ein im Walde angerichteter Schaden so gut wie gar nicht taxirt werden könne.

Die Kommission erkannte mit 1 Stimme Mehrheit den Grundsatz an, daß auch der an Forstgrundstücken angerichtete Wildschaden ersetzt werden müsse, der durch Rehe und Fasanen verursachte Schaden solle jedoch außer Ansatz bleiben.

§ 2.

Der § 2 stellt den Ersazpflichtigen fest, welcher dem Besitzer eines durch Hochwild beschädigten Grundstückes für erlittenen Wildschaden haftbar sein soll. Man kam dabei nicht mehr auf die in früheren Verhandlungen vielfach weit auseinandergehenden Vorschläge zurück, sondern schloß sich ohne Weiteres dem in der Vorlage wiedergegebenen vorjährigen Kommissionsbeschluß an, wonach in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdpächter ersazpflichtig sein soll.

Die Kommission des vorigen Jahres hatte sich bereits darüber verständigt, daß der Jagdpächter in erster Stelle verpflichtet werden müsse, den Wildschaden zu erstatten, weil er nicht allein den Nutzen und das Vergnügen von der Jagd habe, sondern auch allein nur in der Lage sei, durch genügenden Abschuß die Grundstücke zu schützen. Um zu verhüten, daß etwa Besitzer großer Forstbezirke möglicherweise abhängige Gemeinden veranlassen könnten, die Jagd mit Verzicht auf Wildschadenersatz zu verpachten, ist in § 4 der erforderliche Schutz gegeben.

Erst wenn kein zahlungsfähiger Jagdpächter vorhanden sei, oder die Jagd durch Gemeindeglieder oder einen angestellten Jäger für eigene Rechnung ausgeübt werde, sollen die sämtlichen Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes für den Wildschaden haften. Da der Ertrag aus der Jagd (die Jagdpacht einbegriffen) unter die Grundbesitzer nach dem Verhältniß ihrer beteiligten Flächen vertheilt wird, ist es naturgemäß gerechtfertigt, daß ebenso wie der Jagdnußen auch der Wildschaden gemeinschaftlich sein müsse.

Durch diese Ersazpflicht der Grundbesitzer sind die Gemeinden genöthigt, die Eigentümer der von Wildschaden betroffenen Grundstücke vorweg zu entschädigen. Von einigen Kommissionsmitgliedern wurde darauf hingewiesen, daß dadurch wohl annähernd 90 Prozent aller Beschwerden über Wildschäden aus der Welt geschafft sein würden.

Der dritte Absatz des § 2 enthält Bestimmungen über die Vertretung der Ersazpflichtigen gegenüber dem Beschädigten. Es erschien angemessen, daß die Gemeindebehörde, welche die Jagd verpachtet und die Jagdpacht einnimmt und vertheilt, auch gleichzeitig zum gesetzlichen Vertreter der Grundbesitzer bezüglich der gegen dieselben erhobenen Wildschadensansprüche bestellt werde.

§ 3.

Für Enklaven und diesen gleichgestellten Grundstücken war es nothwendig, besondere Bestimmungen in Betreff des Wildschadenersatzes zu geben, weil der Besitzer eines solchen Grundstückes nach § 7 des Jagdpolizeigesetzes von 1850 weder in der Lage sei, die Jagd selbst auszuüben, noch an einen Anderen als den Besitzer des umschließenden Grundstückes zu verpachten. Macht Letzterer von seinem Rechte Gebrauch oder lehnt er die angebotene Anpachtung absichtlich ab, so erscheine es gerecht, demselben die Pflicht zur Erstattung des auf der Enklave entstandenen Wildschadens aufzulegen. Dagegen wurde eine Ersazpflicht für ungerecht erachtet, wenn der Enklaveninhaber die Jagd absichtlich ruhen läßt.

§ 4.

Um vorzubeugen, daß die gesetzliche Ersazpflicht des Pächters gegen den Willen oder zum Nachtheil eines Nutzungsberechtigten in Jagdpachtverträgen ausgeschlossen werden könne, erschien es nothwendig, besondere Bestimmungen in das Gesetz ein-

zufügen. Die Kommission war der Ansicht, daß es für einzelne Gemeinden wünschenswerth sein könne, die Jagd zu verpachten, ohne den Pächter mit der Wildschadenerfahspflicht zu belasten. Jagdpächter weigerten sich oft, Wildschaden und die damit verbundenen Prozesse zu übernehmen. In solchen Fällen müsse der abzuschließende Jagdpachtvertrag der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Sobald auch nur von einem Nutzungsberechtigten Widerspruch erhoben würde, so solle der Kreisauschuß (in Stadtkreisen der Stadtauschuß) endgültig entscheiden, ob die Verhältnisse es rechtfertigen, daß eine Erfahspflicht des Jagdpächters vertragsmäßig ausgeschlossen werde und dadurch auf die Grundbesitzer des Jagdbezirkes übergehe.

Bezüglich des Einspruchsrechtes wurde hervorgehoben, daß dasselbe dem Nutzungsberechtigten und nicht nur dem Grundstücksbesitzer zustehen müsse, damit auch den Pächtern von Land Gelegenheit gegeben sei, ihre berechtigten Interessen wahrnehmen zu können.

§ 5.

Ueber die Zulässigkeit einer Wildschadenerfahspflicht von Jagdbezirk zu Jagdbezirk gingen die Ansichten, ebenso wie bei den Berathungen der früheren Jahre, sehr weit auseinander, so daß eine Einigung nicht erreicht werden konnte.

Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde erklärt, daß das gesammte Wildschadengesetz keinen Werth habe, wenn die Möglichkeit eines Regreßanspruches an die das Hochwild hegenden Waldbesitzer fortfalle.

In den Bestimmungen, welche der § 2 über den Wildschadenerfah enthalte, sei durchaus keine genügende Abhülfe der vielen Klagen vorhanden. Ein solcher Wildschadenerfah wäre schon unter der bisherigen Gesetzgebung, welche einen gesetzlichen Anspruch nicht zulasse, durch Vertrag zu erreichen.

Die Jagdberechtigten könnten die Wildschaden durch einen genügenden Abschluß des zur Nachtzeit auf die Felder tretenden Hochwildes nicht verhüten, namentlich dann nicht, wenn der Waldbachbar einen übermäßigen Wildstand hege. Das Wild ziehe sich am Tage in den Wald des Nachbarn zurück und sei dort nicht mehr von dem Geschädigten zu erreichen. Es müsse deshalb den nach § 2 in erster Linie Erfahpflichtigen die Befugniß gegeben werden, gegen den benachbarten Waldbesitzer, aus dessen Wildstande das schädigende Wild ausgetreten und welcher mittelbar die Ursache des Wildschadens sei, einen Regreßanspruch unter Umständen geltend machen zu können. In vielen Fällen werde es sich nur um einen Waldkomplex handeln, aus dem das Wild herrühre. Sollten mehrere Waldkomplexe in Frage kommen, so müßten die betreffenden Besitzer solidarisch haftbar erklärt werden. Jedem Waldbesitzer solle es freistehen, seinerseits einen Regreßanspruch gegen denjenigen geltend machen zu können, aus dessen Wildstande das schädigende Wild in Wirklichkeit ausgetreten sei. Die Standorte des Wildes würden sich in der Praxis viel leichter feststellen lassen, als dies den Anschein habe, da die Forstbeamten genaue Kenntniß über jedes Stück Wild in ihrem Revier besäßen und sich außerdem die Wildspuren verfolgen ließen.

In den meisten Fällen richteten sich die Klagen über unbezahlte Wildschäden gegen den Fiskus. Wenn die königliche Regierung keinen Fonds habe, um Wildschäden zu bezahlen, so solle dem Landtage ein Antrag zur Bewilligung der Mittel vorgelegt werden. In Hannover bestche der Regreßanspruch seit dem Jahre 1848 und habe sich dort bewährt.

Die Furcht vor den Regreßansprüchen würde viele Forstbesitzer bewegen, ihr Standwild sorgfältig vor dem Uebertreten auf fremde Grundstücke zu hüten. Jetzt geschähe dies nur in den Monaten, in welchen das Wild keine Schonzeit habe und man den Abschuß auf dem Nebenrevier befürchte. Innerhalb der Schonzeit ließe man dagegen das gesammte Wild ungehindert in die reisende Ernte des Nachbarn übertreten. Es sei daher dringend erforderlich, den benachbarten Forstbesitzer, welcher durch ungenügende Beaufsichtigung des bei ihm stehenden Wildes Schaden verursacht, regreßpflichtig zu machen.

Besonders nothwendig würde der Regreßanspruch für diejenigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke sein, welche sich in abgelegenen Gegenden befänden und aus diesem Grunde und gleichzeitig wegen der bedeutenden Höhe des zu erstattenden Wildschadens schwer Pächter für ihre Jagd erlangen können. Die kleinen Grundbesitzer würden alsdann bei wenig einträglichem Jagden nach § 2 einen den Jagdvertrag sehr weit übersteigenden Wildschadenersatz zu zahlen haben.

Ein Regreßanspruch sollte übrigens nur gegen solche größere Waldbesitzer zulässig sein, welche die betreffende Wildart als Standwild halten, nicht aber gegen die Besitzer der Vorhölzer, in welchen das Wild nur gelegentlich verweilt oder durch welche es zur Aesung wechselt.

Ein Antrag, den Besitzer des Waldes, in welchem das schädigende Wild seinen Standort habe, wenigstens nur zur Hälfte für den angerichteten Wildschaden haftbar zu machen, die andere Hälfte aber den Jagdpächter, beziehungsweise den betreffenden Jagdberechtigten tragen zu lassen, welcher den Nutzen aus dem übertretenden Wilde ziehe, wurde mit der Motivirung abgelehnt, daß die Regreßklage in Folge der Schwierigkeit des Beweises in so vielen Fällen ohne Erfolg bleiben würde, daß es nicht unbillig sei, für den Rest der Fälle den Regreßpflichtigen zu dem vollen Schadenersatz heranzuziehen.

Mehrere Kommissionsmitglieder waren der Ansicht, daß ein Ersatzrückgriff an diejenigen Besitzer, aus deren Wildstand das schädigende Wild austrete, nicht nur überflüssig und ungerecht sei, sondern daß derselbe sogar in vieler Beziehung nachtheilig wirken werde.

Ueberflüssig sei der § 5, weil derselbe den sogenannten kleinen Mann, dessen Schutz der zur Berathung vorliegende Gesetzentwurf in erster Linie bezwecke, ganz und gar nicht berühre. Dieser erhalte bereits einen vorkommenden Wildschaden von dem Jagdpächter u. s. w. nach den im § 2 enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

Ungerecht sei der § 5, weil derselbe den größeren Waldbesitzer außerordentlich benachtheiligt, zum Beispiel an der Mecklenburgischen oder Böhmischn Grenze würde derselbe oft garnicht verhindern können, daß sich in seinen Wäldern Standwild aufhalte. Der Jagdpächter eines angrenzenden Jagdbezirkes, auf welchen Hochwild übertritt, würde das Vergnügen haben, dasselbe schießen und zu seinem Nutzen verkaufen zu können, die Gemeinde würde den Vortheil haben, in Anbetracht der Hochwildjagd eine hohe Pacht zu erzielen, einen Schaden hätte aber weder die Gemeinde noch der Jagdpächter, denn diesen könnte man sich von dem angrenzenden Waldbesitzer, dessen Wild man todtschießt, noch obendrein bezahlen lassen. Das wäre unbedingt eine Benachtheiligung des Waldbesitzers dem Jagdpächter gegenüber.

Nachtheilig müsse der § 5 wirken, weil es nicht nur schwierig, sondern in den meisten Fällen unmöglich sein werde festzustellen, zu wessen Wildstande dies oder jenes Stück Wild oder Rudel gerechnet werden solle. Der Einwand, daß bei

mangelndem Beweise der Negreß keine Anwendung fände, daher auch nicht schaden könne, sei durchaus nicht zutreffend. Es dürfte eine nicht geringe Anzahl Leute geben, namentlich an den Grenzen fiskalischer Forsten, welche versuchen würden, aus dem § 5 einen pekuniären Nutzen für sich zu erlangen. Namentlich dadurch, daß in § 1 auch der Wildschaden an Forstgrundstücken ersetzt werden solle, wäre der Grund zu endlosen Prozessen gegeben. Diese Gefahr der Prozeßsucht erscheine um so bedenklicher, wenn man sich vergegenwärtige, daß jeder einzelne Wildschadensfall die Möglichkeit enthalte, drei Parteien im Prozesse zu verwickeln, und zwar den Beschädigten mit dem Jagdpächter, diesen mit dem angrenzenden Forstbesitzer und die letzteren in unbegrenzter Anzahl, je nach den örtlichen Verhältnissen, unter einander. Die Forsten in Norddeutschland lägen meist in großen, oft nach Quadratmeilen bemessenen Flächen zusammen und gehörten den verschiedensten Besitzern. Innerhalb dieser Wälder wechsele das Roth- und Schwarzwild bekanntlich nicht nur je nach der Jahreszeit, sondern auch je nach dem Winde. Das auf einer Quadratmeile befindliche Rothwild, welches zum Beispiel bei beständigem Ostwind seinen Standort in dem östlichen Theile der Forstreviere habe und auch in dieser Richtung zur Aesung ziehe, wechsele plötzlich den folgenden Tag in entgegengesetzter Richtung, sobald Westwind eingetreten ist und bringe hier vielleicht einen Waldbesitzer in die Gefahr, Wildschaden ersetzen zu müssen, den er nicht voraussehen und auch nicht verhüten konnte.

Für Schwarzwild sei der Standort noch bedeutend schwieriger festzustellen.

Der Behauptung, daß in Hannover der sogenannte Negreßparagraph eine gute Wirkung habe, wurde die Thatsache entgegengesetzt, daß sich bereits einige, und zwar recht gewichtige Stimmen gegen das Fortbestehen erhoben hätten. Die Summe von 5—6000 Mark, welche in einem Jahre daselbst für Wildschaden gezahlt worden sei, spreche in Anbetracht der sehr bedeutenden fiskalischen Forsten in Hannover keineswegs für eine ungehinderte Anwendung des Negreßparagraphen, ganz abgesehen davon, daß man gar nicht wisse, ob diese Summe nicht vielleicht freiwillig gezahlt worden, oder ob auch nur in einem einzigen Falle ein Negreßanspruch im Wege der Klage zu erstreiten gewesen sei.

Die Grundlage des heutigen Jagdrechtes bilde das Eigenthumsrecht. Der Jagdpächter habe durch Uebernahme der Pacht auch die Pflicht übernommen, die Grundeigenthümer vor Wildschaden zu beschützen, müsse daher folgerichtig auch für denselben aufkommen. Alle Versuche, welche man unternehme, um eine Schadenersatzpflicht von Jagdbezirk zu Jagdbezirk herzustellen, würden einerseits daran scheitern, daß solche Bestimmungen mit der modernen Entwicklung des Jagdrechtes in Widerspruch ständen und andererseits daran, daß eine Beweisführung, zu welchem Wildstande das schädigende Wild gehöre, in den meisten Fällen unmöglich sein werde.

Ein Erfagrückgriff bleibe nur da rechtlich konstruirbar und könne nur rechtlich für zulässig erachtet werden, wo in Wirklichkeit ein schuldbares Verhalten eines größeren Waldbesizers vorhanden sei. Es widerspreche aber dem Rechtsbewußtsein vollständig, wenn Jemand für Vorkommnisse haftbar, beziehungsweise strafbar sein solle, welche abzuwenden er gar nicht in der Lage sei. Anders liege die Sache jedoch, wenn ein Waldbesitzer sich weigere, der auf § 7 und § 8 von der Aufsichtsbehörde erlassenen Aufforderung zur Abminderung eines übertriebenen Wildstandes nachzukommen. In diesem Falle liege ein schuldbares Verhalten und eine absichtlich übertriebene Hegung des Wildes vor, wodurch die Vermuthung gerechtfertigt sei,

daß er die Schuld für den auf den nächstbelegenen Feldern vorgekommenen Wildschaden trage.

In diesem Zusammenhange erscheine ein Regreßanspruch einzig und allein zulässig und rechtlich begründet. Derselbe sei in § 9 zum Ausdruck gebracht. Dieser Paragraph enthalte den praktisch durchführbaren Ersagrückgriff, während der § 5 denselben theoretisch konstruirt.

Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder schloß sich diesen Ausführungen nicht an, sondern bestand auf Beibehaltung des § 5 und zwar in der Fassung der Vorlage.

Nur in dem letzten Abjag, welcher den Modus festsetzt, nach welchem sich mehrere ersagpflichtige Forstbesitzer untereinander bezüglich der zu zahlenden Geldsummen einigen beziehungsweise verklagen können, wurde für den Ausdruck „Jagdbezirk“ das Wort „Forstbezirk“ gewählt. Man war der Ansicht, daß es nicht richtig sei, wenn zum Beispiel ein aus 8 000 Morgen Feld und nur 2 000 Morgen Wald bestehendes Jagdrevier denselben Antheil zahlen sollte als ein Bezirk von 10 000 Morgen Forst. Das Wild habe seinen Standort nicht auf dem Felde sondern im Walde. Man war allerdings nicht im Zweifel darüber, daß auch die Vertheilung nach der Größe der Forstbezirke gleichfalls nicht das Richtige treffe, da der Wildschaden nicht von der Größe des Waldes abhängig sei, sondern von der Anzahl des darin befindlichen Wildes. Wollte man aber die Repartitur des Wildschadens nach dem innerhalb der großen Forstreviere beständig wechselnden Wildstande bestimmen, so würde in Folge des mangelnden Beweises eine Untervertheilung gänzlich illusorisch sein.

§ 5a.

Die Kommission hatte im Verlauf der Verhandlungen die Ansicht gewonnen, daß eine Wildschadenersagpflicht Leute veranlassen könne, das Wild durch Anbau werthvoller, für die Beschaffenheit des betreffenden Acker aber gänzlich ungeeigneter Pflanzen, absichtlich anzulocken, um aus dem Schadenersag Gewinn zu erzielen. Bei vollem Nachweis derartiger Absichten solle aber jeder Ersaganspruch für Schaden ausgeschlossen sein und wurde zu diesem Zweck der § 5 a hinzugefügt.

§ 6.*)

Zwar empfiehlt es sich, den Regreßanspruch aus § 5 wegen der Schwierigkeit des Beweises lediglich der gerichtlichen Entscheidung zu überlassen, umso mehr als hier nur der Jagdpächter oder der Inhaber des eigenen Jagdbezirks mit dem Besitzer eines benachbarten Forstes meist streiten wird. Dagegen erschien es erforderlich, für die beschädigten Nuzungsberechtigten in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk bezüglich des Wildschadensanspruches gegen den Jagdpächter oder gegen die Gemeindebehörde ein erleichtertes und möglichst kostenloses Vorverfahren vor dem Civilprozeß wenigstens in seinen Grundzügen in diesem Gesetz zu schaffen. Die Zulässigkeit eines solchen administrativen Vorverfahrens vor dem Civilprozeß im Wege der landesgesetzlichen Anordnung erschien nach § 13 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (cfr. Struckmann und Koch, Kommentar a. a. O.) nicht zweifelhaft; auch der anwesende Kommissar des Herrn Justizministers bestätigte dies in den Kommissions-

*) Dieser Paragraph ist dem Bericht des vorigen Jahres entnommen. Vide Nr. 181 der Druckfachen II. Session 1890. Berichterstatter: Abgeordneter Francke (Tondern).

verhandlungen des vorigen Jahres. In diesem Verfahren soll thunlichst auf einen Vergleich hingewirkt, wenn solcher aber nicht zu erzielen ist, ein Vorbescheid über die Höhe des Schadens, die Person des Ersatzpflichtigen und die Tragung der entstandenen baaren Auslagen abgegeben werden. Als die geeignetste Behörde für die Leitung dieses Vorverfahrens erschien die Ortspolizeibehörde für das geschädigte Grundstück, namentlich auch deshalb, weil auf dem Lande der Amtsvorsteher für den Beschädigten leicht erreichbar ist und sich besonders für dieses Vorverfahren eignet. Gebühren sollen, wie dies auch sonst bei der polizeilichen Thätigkeit die Regel ist, für dies Verfahren nicht erhoben werden, sondern nur die baaren Auslagen, namentlich für etwa zu beschaffende Taxatoren. Die weitere Regelung des Verfahrens wurde einer ministeriellen Ausführungsverordnung überlassen. Erhebt einer der Beteiligten Widerspruch gegen den Vorbescheid, so bleibt dem Beschädigten überlassen, Klage im Civilprozeß anzustrengen, in welchem die Kosten des Vorverfahrens dem unterliegenden Theil oder bei Nichtdurchführung der Klage dem Kläger zur Last fallen. Der Antrag, daß der Ersatzpflichtige, falls er selbst Widerspruch gegen den Vorbescheid erhöhe, durch anzustellende Klage die Aufhebung des Vorbescheides bewirken solle, wurde abgelehnt, weil man nicht so weit gehen wollte, den Ersatzpflichtigen, welcher ohne das Vorverfahren im Civilprozeß stets Beklagter sein würde, in die ungünstigere Lage des Klägers zu versetzen.

Falls kein Widerspruch rechtzeitig erhoben wird, soll der Vorbescheid und ebenso der vor der Polizeibehörde geschlossene Vergleich vollstreckbar sein und zwar im Verwaltungszwangsverfahren, damit der Beschädigte sofort von dem ihm nahe wohnenden Amtsvorsteher die Exekution erlangen kann und nicht erst den entfernt wohnenden Gerichtsvollzieher anzufragen braucht.

Anträge, welche dahin gingen, den Schiedsmann, in der Rheinprovinz dem Gemeindevorsteher, mit der gütlichen Einigung, beziehungsweise mit dem Vorbescheid zu betrauen, wurden abgelehnt.

In Anbetracht, daß sich ein im Frühjahr entstandener Wildschaden nur schwer wird feststellen lassen, beschloß die Kommission, dem vorliegenden Entwurf die Bestimmung hinzuzufügen, daß die endgültige Schätzung des Schadens ausgesetzt werden könne, bis die Wirkung der Beschädigung sich mit Sicherheit feststellen lasse.

§ 7.

In Erwägung, daß es zwar möglich aber sicherlich nicht wahrscheinlich sei, daß sich Jemand fände, welcher fortgesetzt Wildschaden in jedweder Höhe bezahlen würde, um einen übermäßigen Wildstand auch ferner noch halten zu können, sei der Staat im Interesse der Landeskultur verpflichtet, eine unter Umständen zur Plage werdende übermäßige Vermehrung einer Wildgattung durch Vorbeugungsmaßregeln zu beschränken. Die Anträge einzelner Mitglieder der Kommission gingen dahin, die der Königlichen Regierung zur Pflicht gemachte Abminderung nicht nur auf Hochwild, sondern auch auf Rehe und Hasen auszudehnen. Schon jetzt ließe der § 23 des bestehenden Jagdpolizeigesetzes gegen erhebliche Schäden dieser Wildarten Vorbeugungsmaßregeln zu.

Die Mehrheit der Kommission war indeß der Ansicht, daß aus den bereits in § 1 ausführlich erörterten Gründen und in Anbetracht, daß nach dem jetzigen Wortlaut des § 7 die Aufsichtsbehörde nicht nur das Recht, sondern nunmehr die Pflicht habe, eine Abminderung zu jeder Zeit zu gestatten, die Abschlußaufforderung nicht

auf Rehe und Fasanen ausgedehnt werde. Man beschloß dieselbe nur auf Roth- und Damwild zu beschränken. Die wenigen vorhandenen Stücken Elchwild und die für Schwarzwild gänzlich mangelnde Schonzeit mache besondere Bestimmungen auch für diese beiden Wildgattungen überflüssig.

Erforderlich sei, daß Diejenigen, welche für den Wildschaden während der Schonzeit haften, auch nöthigenfalls die Möglichkeit erhalten, schädigendes Wild in dieser Zeit abzuschießen. Besonders wurde noch darauf hingewiesen, daß der § 23 des Jagdpolizeigesetzes vom Jahre 1850, soweit derselbe weitergehende Bestimmungen enthalte, auch fernerhin in Kraft bleiben solle.

§ 8.

Trotz der Berechtigung, Regreß zu nehmen, könne den nach § 2 Erfahspflichtigen nicht zugemuthet werden, eventuell sehr große Wildschaden dauernd zu ertragen. Deshalb müsse ihnen die Möglichkeit gewährt werden, eine Abminderung innerhalb der benachbarten Forsten zu beantragen.

§ 9.

Wenn die Aufsichtsbehörde einen Abschuh Antrag für begründet erachtet und gemäß § 8 den Inhaber eines Jagdbezirkes, aus dessen Wildstand die schädigende Wildart fortgesetzt austritt, zum Abschuh auffordert, so würde der betreffende Jagdberechtigte, so lange derselbe der an ihn ergangenen Aufforderung nicht genügend nachkommen sollte, die Vermuthung rechtfertigen, daß er durch sein Verschulden die Veranlassung zu den auf angrenzenden Grundstücken entstehenden Wildschaden gebe.

Dadurch sei ohne Weiteres die Voraussetzung für einen rechtlich begründeten Regreßanspruch, wie in der Schlussbemerkung zu § 5 näher ausgeführt ist, geschaffen.

Durch den § 9 erhalte die auf Grund des § 8 von der Aufsichtsbehörde erlassene Aufforderung eine nicht zu unterschätzende Tragweite und erübrige nicht nur jede weitere Strafbestimmung, sondern mache auch die in § 10 der Vorlage für erforderlich erachteten sogenannten Polizeijagden überflüssig.

Eine Aufforderung zum Abschuh verwandele sich von selbst in eine unter Umständen sehr bedeutende Geldausgabe, sobald der Aufgeforderte die Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht befolge und in Folge dessen für sämtliche Wildschäden in den angrenzenden Jagdbezirken regreßpflichtig sei.

Bei der Befürwortung des § 9 wurde darauf hingewiesen, daß derselbe das in § 5 zum Ausdruck gebrachte Prinzip des Erfahrückgriffes in derjenigen Form enthalte, in welcher dasselbe in der Praxis ohne Prozesse ausführbar sei. Vielleicht wäre dadurch die Möglichkeit gegeben, daß durch eine Vereinigung dieser beiden Paragraphen die Grundlage zu einer Verständigung zwischen den in Betreff der Regreßpflicht sehr weit auseinandergehenden Anschauungen gefunden werde.

§ 10.

In Anbetracht der durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffenen Verpflichtung, den Wildschaden zu ersetzen, und in Anbetracht der durch die §§ 7, 8 und 9 verschärften Vorbeugungsmaßregeln war die Kommission mit geringer Mehrheit der Ansicht, daß die Vorbedingungen in jeder Beziehung gegeben seien, um sämtliche berechtigten Klagen über Wildschaden beseitigen zu können. In Folge dessen wurde der § 10, welcher ohnehin einen außergewöhnlich schweren Eingriff in die Privatrechte enthalte, aus der Vorlage gestrichen.

§ 11.

Bezüglich der Behandlung des Schwarzwildes, welches unzweifelhaft von allen Wildgattungen den meisten Anlaß zu Wildschadenlagen giebt, wünschten sämmtliche Mitglieder die Anwendung möglichst erfolgreicher Vorbeugungsmaßregeln. Die Vorlage wurde mit Abänderung des einen Wortes „gehalten“ in „gehegt“ unter Hinweis auf die Kommissionsverhandlungen der Vorjahre einstimmig angenommen.

*) Für die Vorschrift, daß Schwarzwild nur in eingegatterten Sauparks gehalten werden darf, waren für die Kommission dieselben Erwägungen maßgebend, welche bei Berathung der Jagdordnung im Jahre 1884 das Abgeordnetenhaus zu dem gleichen Beschlusse (§ 62) geführt haben.

Bezüglich der Behandlung des uneingefriedigten Schwarzwildes bestanden verschiedene Ansichten. Der ursprüngliche Vorschlag, demselben die Eigenschaft als jagdbares Wild zu entziehen und es dem freien Thierfang zu unterstellen, wurde schließlich abgelehnt, theils deshalb, weil unter dem Vorwande, Wildschweine zu erlegen, leicht sonstige Jagdkontraventionen verübt werden könnten, theils mit Rücksicht auf den § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, wonach es verboten ist, daß Jemand, selbst zum Zweck des freien Thierfanges, sich auf einem fremden Jagdgebiet in Jagdausrüstung, also mit Schießgewehr oder Schlingen, betreffen läßt. Ohne Schießgewehr würde ihm aber das Erlegen von Wildschweinen sehr schwer fallen. Sinegen wurde (auch ohne Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, und ohne daß bereits Beschädigungen vorhergegangen zu sein brauchen) den Nutzungsberechtigten die Befugniß gegeben, die auf ihren Grundstücken betroffenen Wildschweine in Gruben oder sonst erlaubter Weise zu fangen, zu tödten und zu behalten, und falls Wildschweine in ihrer Gegend gesehen seien, die Schießerlaubnis gegen dieselben von der Aufsichtsbehörde einzuholen. Endlich ist der Aufsichtsbehörde auch die Pflicht auferlegt, uneingefriedigtes Schwarzwild von Amtswegen auszurotten unter Ertheilung der dazu nöthigen Nachtoollkommenheit.

§ 12.

Die Kaninchen sind nur noch in einzelnen Theilen der Provinz Sachsen und Westfalen dem Jagdrecht unterstellt. Wegen ihrer außerordentlichen Schädlichkeit beschloß die Kommission, ihnen die Eigenschaft als jagdbares Wild überall zu nehmen und sie dem freien Thierfang zu unterwerfen. Daraus folgt die Befugniß der Aufsichtsbehörde, nöthigenfalls ihre Vertilgung von Amtswegen anzuordnen.

§ 12a.

Auf Antrag eines Mitgliedes beschloß die Kommission, die in § 12a enthaltenen Bestimmungen in den Entwurf einzufügen, um den Besitzern von Obst-, Wein-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulen-Anlagen den Abschuß von Kleinwild und Vögeln unter Umständen zu ermöglichen. Es sei nothwendig, namentlich in Bezug auf Hasen, Vorbeugungsmaßregeln zu treffen. Man könne den Besitzern derartiger Anlagen volles Vertrauen schenken, daß dieselben eine von dem Landrath gegebene Abschusserlaubnis nicht mißbrauchen würden. Unsicheren Leuten würde dieselbe ohnehin nicht ertheilt werden.

*) Bericht des Abgeordneten Franke § 5b Nr. 181 der Drucksachen II. Session 1890.

Vorstehender Paragraph ist aus der Regierungsvorlage vom Jahre 1884 wörtlich entnommen und wurde damals von den drei gesetzgebenden Faktoren unverändert angenommen.

§ 13.

Nach dem Zuständigkeitsgesetz für die Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883 § 103 würde der Bezirksausschuß endgültig zu beschließen haben.

Um zu verhindern, daß sich die Behandlung der Wildschadensfrage, namentlich in Bezug auf die Anordnung des Abschusses, bei den einzelnen Bezirksausschüssen verschieden gestalte, erschien es wünschenswerth, die letzte Entscheidung der Ministerialinstanz anheim zu geben.

Von einigen Mitgliedern wurde Werth darauf gelegt, nöthigenfalls den Herrn Minister parlamentarisch verantwortlich machen zu können.

Die Vorlage wollte den Beschlüssen der vorjährigen Kommission gemäß den Minister für Landwirthschaft ausgeschlossen wissen, weil derselbe vielfach in die Lage kommen werde, in einem Streit zwischen dem von ihm geleiteten Forstrevier und der Polizeibehörde entscheiden zu müssen.

Ogleich außerdem nicht verkannt wurde, daß die betreffenden Verfügungen meist einen polizeilichen Charakter trügen, wurde dem Wunsche des Vertreters der königlichen Regierung und dem bisherigen Brauch entsprechend die Beschwerde an beide Minister für zulässig erachtet und demgemäß beschloffen.

§ 14.

Soweit durch das vorliegende Gesetz einem Jagdpächter größere Lasten auferlegt werden, war es erforderlich, demselben die Befugniß zu geben, das Pachtverhältniß nach vorhergegangener Kündigung lösen und vorausgezahltes Pachtgeld nach Verhältniß zurückfordern zu können.

§ 15.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wurde der 1. August 1891 gewünscht.

Der Gesetzentwurf gelangte bei der Schlußabstimmung mit 7 gegen 4 Stimmen zur Annahme.

Die Kommission beantragt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. An Stelle des Antrages des Abg. Conrad (Pfeß) den in der Anlage abgedruckten Entwurf eines Wildschadengesetzes anzunehmen.
2. Die zum Antrag des Abgeordneten Conrad (Pfeß) eingegangenen Petitionen II Nr. 105, 140, 199, 210, 271, 502, 528 durch diesen Beschluß für erledigt zu erklären.

Um die Fertigstellung eines Wildschadengesetzes zu fördern, wurden die Anträge auf Abänderung der § 4 und 14 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zurückgezogen und an deren Stelle folgende Resolution mit 11 gegen 1 Stimme angenommen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage der Monarchie spätestens bei Beginn der nächsten Session eine Novelle zum Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 vorzulegen.

Berlin, den 30. Januar 1891.

Die XIV. Kommission.

Struß, Vorsitzender. **Freiherr v. Wackerbarth-Linderode**, Berichterstatter. **Brandenburg. Conrad** (Pfeß). **Dasbach**. **Freiherr v. Dobeneck**. **Graf zu Dohna-Schlobitten**. **Francke** (Tondern). **Grandke**. **Herold**. **Kletschke**. **Dr. Langerhans**. **Meißner** (Thorn). **v. Veltheim**.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Wildschadengesetzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, was folgt:

§ 1.

Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2.

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdpächter; im Falle der Zahlungsunfähigkeit desselben oder, wenn ein ersatzpflichtiger Jagdpächter nicht vorhanden ist, die Grundbesitzer des Jagdbezirkes. Sind mehrere Jagdpächter ersatzpflichtig, so haften dieselben dem Beschädigten jeder für das Ganze, unter sich im Mangel anderer Verabredung zu gleichen Theilen.

Sind mehrere Grundbesitzer ersatzpflichtig, so haften sie dem Beschädigten nach Verhältnis ihrer betheiligten Flächen.

Die Grundbesitzer werden dem Beschädigten und den nach § 5 Ersatzpflichtigen gegenüber durch die Gemeindebehörde vertreten.

§ 3.

Ersatzpflichtig ist bei Entlaven (§ 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, Gesetzsamml. Seite 165, § 9 des Gesetzes vom 30. März 1867, Gesetzsamml. Seite 426 und § 11 des Lauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, Offiz. Wochenbl. f. Lauenburg, Seite 218) der Inhaber des umschließenden Grundstückes, sofern er die Jagd angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.

§ 4.

Jagdpachtverträge, welche bestimmen, daß in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Ersatzpflicht des Jagdpächters ganz oder theilweise ausgeschlossen sein soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses, wenn Seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb 2 Wochen nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung dieser Bestimmung Widerspruch erhoben wird.

§ 5.

Ist der Schaden durch Wild der im § 1 genannten Arten entstanden, welches nicht in dem Jagdbezirke, in welchem der Schaden erfolgt ist, seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, so sind die Entschädigungspflichtigen, ebenso wie die Inhaber eigener Jagdbezirke, berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

Mehrere hiernach Ersatzpflichtige haften dem Ersatzberechtigten gegenüber jeder für das Ganze, unter einander nach der Größe ihrer Forstbezirke.

§ 5a.

Jeder Ersatzanspruch für Schaden an Bodenerzeugnissen fällt fort, wenn die Umstände ergeben, daß die Erzeugnisse nur in der Absicht gezogen oder erheblich verspätet eingeerntet sind, um den Schadenersatz zu erzielen.

§ 6.

Wird auf Grund der §§ 2 und 3 Ersatz für Wildschaden gefordert, so ist der Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe hat eine gütliche Einigung unter den Beteiligten zu versuchen.

Der Erhebung der gerichtlichen Klage muß, sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt wird, ein Vorbescheid der Ortspolizeibehörde über den Schadenersatzanspruch des Beschädigten (§§ 2 und 3) vorangehen.

Der Vergleich oder der Bescheid ist im Verwaltungsverfahren vollstreckbar, falls nicht gegen letzteren binnen 14 Tagen nach Zustellung desselben an die Beteiligten Widerspruch bei der Polizeibehörde erhoben wird. Die hierbei lediglich in Ansatz zu bringenden baaren Auslagen sind im Vorverfahren, wie im demnächstigen Civilprozeß nach den für Prozeßkosten geltenden Regeln zu behandeln.

Die endgültige Schätzung des Schadens kann ausgeföhrt werden, bis die Wirkung der Beschädigungen mit Sicherheit festzustellen ist.

§ 7.

Sind Grundstücke erheblicher Beschädigung durch Roth- und Damwild ausgeföhrt, so muß den auf denselben und den in den benachbarten Jagdbezirken zur Jagd Berechtigten auf ihren Antrag für eine bestimmte Zeit gestattet werden, während der Schonzeit die schädigende Wildgattung abzuschießen.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Haben die betreffenden Jagdberechtigten der Standortsbezirke der an sie ergangenen Aufforderung nicht in genügendem Maße entsprochen, so gilt die Vermuthung, daß ein auf den nächstbelegenen Grundstücken entstandener Wildschaden von Wild herrühre, welches aus ihrem Jagdreviere ausgetreten ist, und haften sie alsdann für den ganzen Schaden gemäß § 5.

§ 10.

Fällt fort.

§ 11.

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizei jagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§ 12.

Unverändert.

§ 12a.

Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Wein-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, mittels Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schutzgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht ertheilt werden und ist widerruflich.

§ 13.

Gegen die Anordnung oder Verfassung obiger Maßregeln (§§ 7, 8, 11 und 12a) Seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft u. c. geht.

§ 14.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes kündigen.

Wird hierdurch eine laufende Pachtzinsperiode abgefürzt, so verringert der Pachtzins sich nach Verhältniß der Zeit, um welche die Abfürzung stattfindet. Vorausbezahletes Pachtgeld ist nach demselben Verhältniß zu erstatten.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1891 in Kraft.
Urkundlich 2c.

a.

Bericht der XIII. Kommission über den Antrag des Abgeordneten Conrad, betreffend den Schutz der Landwirtschaft gegen Wildschaden.

Obiger Antrag ist von der XIII. Kommission in 10 Sitzungen und 2 Lesungen behandelt worden, denen als Vertreter des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Herren Regierungsräthe Humberdinck und v. Friedberg und Herr Landforstmeister Schulz und als Vertreter des Herrn Justizministers Herr Geheimer Justizrath Dr. Holtgreven beizwohnten.

Ueber die Geschichte und den Rechtsgrund des Wildschadenersatzes machte der Referent folgende Vorbemerkung:

So lange Jedermann unbeschränkt das Wild jagen und für sich behalten durfte, konnten die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks für den erlittenen Wildschaden Niemand haftbar machen. Der Wildschaden war, wie noch jetzt der Schaden durch Feldmäuse, ein unglücklicher Zufall für den Betroffenen.

Als aber der Staat anfang, für die Erhaltung gewisser Wildarten gesetzliche Fürsorge eintreten zu lassen, indem er diese Wildarten für jagdbar, d. h. dem freien Thierfang entzogen erklärte, die Zahl der Okkupationsberechtigten auf wenige Personen beschränkte, für die jagdbaren Wildarten ein gesetzliche Schonzeit einführte und die Selbstverteidigung des beschädigten Grundbesitzers gegen das schädigende Wild auf die Befugniß, das Wild von den Aekern zu verjagen, begrenzte, änderte sich die Sach- und Rechtslage. Als außerdem die wenig zahlreichen Jagdberechtigten zu der staatlichen Hege des Wildes noch eine private Hege treten ließen, indem sie das weibliche Wild besonders schonen und auch den Abschluß des männlichen Wildes für größere Jagdvergnügungen reservirten, wurden die Wildschäden so bedeutend und Seitens der Nutzungsberechtigten so wenig anwendbar, daß die Praxis der Gerichte allmählich einen Anspruch auf Wildschadenersatz anerkennen mußte. Der Rechtsgrund des Wildschadenersatzes war ein verschiedener, je nachdem der Ersatzanspruch des Beschädigten sich gegen denjenigen richtete, welcher die Jagd auf dem von dem Beschädigten genutzten Grundstück ausübte, oder gegen den Nachbar, welcher aus seinen Forsten das Wild auf das Grundstück des Geschädigten hatte übertreten lassen. Im ersteren Falle, wo für dasselbe Grundstück der eine die Jagd, der andere die Bodennutzung hatte, nahmen die Gerichte an, daß die Jagdnutzung derartig ausgeübt werden müsse, daß die Bodennutzung dadurch nicht übermäßig beeinträchtigt würde, daß also ein übermäßiger Wildstand nicht gehalten werden dürfe. Dies wurde sowohl für den Fall angenommen, wo der Eigenthümer die Bodennutzung

verpachtet, die Jagdnutzung aber sich vorbehalten hatte, als auch für den umgekehrten Fall, wo der Eigentümer des Grundstücks die Jagdnutzung verpachtet, die Bodennutzung aber sich vorbehalten hatte (vergleiche aber das unten abgedruckte Urtheil des Reichsgerichts*); endlich auch für den Fall, wo das Jagdrecht kraft Jagdregals oder Obereigenthums ausgeübt wurde, weil hier die Jagd nach Analogie einer Servitut civiliter, d. h. unter thunlichst geringer Schädigung der Bodennutzung auszuüben sei.

Wenn dagegen Jemand aus seinem Forst Standwild auf das Grundstück seiner Nachbarn übertreten ließ, so wurde dieser Fall nach den Grundsätzen von der Commission behandelt. Die französische Jurisprudenz stellte den Grundsatz auf: Wenn Jemand auf seinem Grundstück Veranstaltungen trifft, wodurch für die nachbarlichen Grundstücke ein erheblicherer Schaden, eine Plage entsteht, so können die geschädigten Nachbarn verlangen, daß derselbe entweder selbst den Grund dieser Plage auf seinem Grundstück beseitigt oder ihnen gestattet, auf sein Grundstück überzutreten und dort auf ihre Kosten die Ursache der Plage abzustellen; kommt derselbe weder der einen noch der anderen Aufforderung nach, so wird er für die Schäden, welche dem Nachbarn aus der von ihm auf seinem Grundstück getroffenen Veranstaltung entspringen, ersatzpflichtig. Dieser allgemeine Grundsatz wurde namentlich auf die Fälle angewandt, wo Jemand auf seinem Grundstück wilde Kaninchen (die dem freien Thierfang unterliegen, und also nicht sein Eigenthum sind), hegte, und diese Kaninchen auf die Nachbargrundstücke übertraten und dort Schäden anrichteten, und ferner auf die Fälle, wo Jemand Wild, welches auch noch nicht in seinem Eigenthum stand, auf seinem Grundstück hegte und es nicht verhinderte, daß dieses Wild auf die Grundstücke seiner Nachbarn austrat und diese beschädigte. Die Deutsche Jurisprudenz formulirte den Grundsatz meist dahin, daß derjenige, welcher auf seinem Grundstück einen übermäßigen Wildstand hegte und dadurch die Grundstücke seiner Nachbarn erheblich beschädigte, für diese Schäden ersatzpflichtig sei.

* Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz von Wildschäden hat mit dem Appellationsrichter für rechtlich begründet erachtet werden müssen.

Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts war gegen den Jagdberechtigten, welcher durch ordnungswidrigen Gebrauch seines Rechts, insbesondere durch übermäßige Hegung des Wildes Schaden verursachte, ein Anspruch auf dessen Erstattung schon gesetzlich begründet (vergleiche Stobbe, Deutsches Privatrecht Band 3 § 202). Durch den § 25 des Preussischen Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, welchen der § 7 des Gesetzes vom 1. März 1873, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts zc., auch in Holstein einführte, ist nun zwar dieser gesetzliche Anspruch für die Zukunft aufgehoben, keineswegs aber ein aus besonderen Verhältnissen entspringender Ersatzanspruch wegen Wildschäden ausgeschlossen, wie insbesondere durch die weitere Vorschrift des gedachten § 25 außer Zweifel gesetzt wird, daß den Jagdpächtern unbenommen bleibt, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Verträgen vorzuzugige Bestimmung zu treffen.

Im vorliegenden Falle ergibt sich ein Anspruch des Gutspächters D. auf Erstattung des ihm zugefügten Wildschadens aus seinem Gutspachtvertrag, nach welchem sich der Beklagte die Ausübung der Jagd auf dem Pachtgut vorbehalten hat. Denn wer sein Gut zum Fruchtgenuss verpachtet, ohne die Verpachtung zugleich auf das Jagdrecht zu erstrecken, behält zwar die Ausübung dieses Rechts und der Pächter kann daher für Wildschaden, welcher ihm bei ordnungsmäßiger Ausübung der Jagd entsteht, keinen Schaden fordern; aber der Verpächter übernimmt durch die Verpachtung des Guts zum Fruchtgenuss die kontraktliche Verpflichtung, den letzteren im Uebrigen ungehindert zu gewähren, also auch die Verbindlichkeit, allen Schaden zu ersetzen, welcher dem Pächter in Folge übermäßiger Hegung des Wildstandes und der dadurch herbeigefügten Beeinträchtigungen des Fruchtgenusses erwächst.

Urtheil des Reichsgerichts (3. Senat) vom 19. September 1882 in der Preussischen (Holsteinischen) Sache Delfs wider v. Reventlow.

Als demnächst in Frankreich und auch in Deutschland jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wurde, entstand in beiden Ländern die Frage, ob dadurch nicht die bisherigen Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens weg-fällig geworden seien. Die Französische Jurisprudenz hat dies stets entschieden verneint, weil die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden nicht in der Absicht erfolgt sei, die Landbebauer durch Entziehung der Ansprüche auf Wildschadenersatz irgendwie schlechter zu stellen. Die nach französischen Recht geltenden Grundsätze über Wildschadenersatz ergeben sich aus dem unten abgedruckten Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts*) in einer Elsassischen Streitsache, welches mit den Entscheidungen des Französischen Kassationshofes übereinstimmt.

Von den Deutschen Gesetzgebungen über Wildschadenersatz hat die Hannoverische ebenfalls dieses Klagerrecht des geschädigten Grundbesitzers gegen den Nachbar, welcher das von ihm gehegte Wild auf das beschädigte Grundstück hat übertreten lassen, mit der Modifikation angenommen, daß der Beschädigte einen Ersatzanspruch nur gegen denjenigen hat, der die Jagd auf dem beschädigten Grundstück auszuüben berechtigt ist, daß letzterem aber eine Regreßklage, ein Ersatzrückgriff gegen den Nachbarn zu- steht, aus dessen Wildstande das schädigende Wild ausgetreten ist. Andere Deutsche Gesetzgebungen haben den geschädigten Grundbesitzern lediglich gegen den Jagdpächter ihres Grundstücks einen Schadensanspruch gewährt, dagegen den Rückgriff des Jagd-

*) „In Erwägung, daß Artikel 1385 c. c. nur die Haftung für Thiere, die sich im Eigenthum einer Person befinden oder deren sich Jemand an Stelle des Eigenthümers bedient, im Auge hat, also auf freies Wild keine Anwendung finden kann;

daß ebenso wenig von Anwendung des Artikels 1384 c. c. die Rede sein kann, insofern derselbe von der Haftung von Sachen spricht, welche man unter Aufsicht hat;

daß besondere gesetzliche Bestimmungen über Haftung von Wildschaden nicht bestehen, daher ein bezüglicher Entschädigungsanspruch nur auf die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 1382 und 1383 gegründet werden kann, kraft deren Jedermann für den Schaden verantwortlich ist, welchen er, sei es durch seine Handlungen (son fait), sei es durch seine Nachlässigkeit oder seine Unvorsichtigkeit (négligence ou imprudence) verursacht hat;

in Erwägung, daß nach allgemeinen Rechtsprinzipien eine Haftung wegen bloßer Unterlassung nur insofern eintreten kann, als eine rechtliche Verpflichtung zum Handeln besteht,

daß daher, da das Gesetz dem Besitzer eines Grundstücks oder demjenigen, welcher auf demselben jagdberechtigt ist, nirgends zur Pflicht macht, das sich darauf aufhaltende Wild zu vertilgen oder sein Uebergehen auf benachbarte Grundstücke zu verhindern, der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden auf eine bloße Unthätigkeit nicht gegründet werden kann, vielmehr ein positives Handeln vorliegen muß, welches den Wildschaden veranlaßt hat, wobei allerdings auch bloße Nachlässigkeit insofern in Betracht kommen kann, als der Handelnde verpflichtet war, durch Anwendung von Sorgfalt die nachtheiligen Folgen seiner Handlungen abzuwenden;

daß diese Prinzipien von jeher in Doctrin und Praxis als maßgebend betrachtet wurden und man unter Zugrundelage derselben eine Verantwortlichkeit des Grundeigenthümers oder Jagd- berechtigten für entstandenen Wildschaden insbesondere dann annahm, wenn

1. diese Personen die betreffenden Grundbesitzer gehindert hatten, selbst das schädliche Wild zu vertilgen,
2. dieselben durch Segen des Wildes Ursache geworden waren, daß dasselbe sich übermäßig vermehrt hatte und schädlich geworden war;

daß das R. O. G. keinen Anlaß hat, sich von diesen im Geiste des Gesetzes begründeten Prinzipien zu entfernen, und gegen Anwendung derselben die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 3. Mai 1844, welche durch Segen einer Hegezeit u. s. w. dem Wild einen besondern Schutz angedeihen lassen, um so weniger angründen werden können, als es sich in vorliegender Sache um Schaden durch Wildschweine, also durch eine Wildgattung handelt, welche notorisch zu den vorzugsweise schädlichen gehört, und für welche eben deshalb nach Art. 9 Ziffer 3 des bezeichneten Gesetzes jener Schutz nicht bestimmt ist.“

pächters gegen den Nachbarn, aus dessen Wildstande das schädigende Wild übergetreten war, nicht zugelassen.

Als in Preußen, nach Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden im Jahre 1848, zur Ordnung der Jagdverhältnisse das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 gegeben wurde, erklärte die Staatsregierung in den Motiven zum § 25 dieses Gesetzes, welcher bekanntlich einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens ausschließt:

„Nachdem alle Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden aufgehoben worden sind, ist ein auf das Gesetz gegründeter Anspruch wegen des Ersatzes von Wildschäden nur noch gegen den Nachbar geltend zu machen, welcher auf seiner Besizung einen übermäßigen Wildstand hegen möchte. Bei den vielen Nachstellungen, welchen das auf fremde Grundstücke übertretende Wild in Zukunft ausgesetzt sein wird, läßt sich erwarten, daß diejenigen welche sich einer außergewöhnlichen Pflege des Wildes etwa noch unterziehen wollen, ihre Reviere einzäunen werden, weshalb auch in solchen gewiß seltenen Fällen eine Beschädigung der angrenzenden Ländereien durch das Wild nur ausnahmsweise vorkommen dürfte. Indes macht es die bekannte Zweifelhafteit und Gehässigkeit der Prozesse wegen des Ersatzes von Wildschäden wünschenswerth, diese Streitigkeiten, in so weit sie aus dem Gesetze entnommen sind, unbedingt abzuschneiden zc.“

Es wird sodann ausgeführt, daß derjenige, welcher zur eigenen Jagdausübung auf seiner Besizung befugt sei, hierdurch zur Sicherung seiner Grundstücke gegen Wildschäden vollkommen in Stand gesetzt wäre. Die sonstigen Grundbesitzer könnten sich durch Zäune, durch Verschuchung des Wildes, durch den Anspruch, daß bei

Als Hegen, das den Jeger schadensersatzpflichtig gegen die dadurch geschädigten Nachbarn macht, fassen die Französischen Gerichte auf:

Der Jagdpächter ist für den durch Wildschweine entstandenen Schaden verantwortlich, wenn deren Vermehrung durch sorgfältige Schonung der Bächen und Frischlinge begünstigt und der Wald streng geschützt wurde, so daß es den benachbarten Grundeigenthümern unmöglich war, die nur bei Nacht aus dem Walde kommenden Thiere zu vertilgen. Req. 31. mai 1869, D. P. 71. 3. 339.

Augenscheinliche Nachlässigkeit und demnach Verantwortlichkeit des Waldeigenthümers liegt vor, wenn er Füchse und Stitze, welche den Kaninchen nachstellen, vergiftet und hierdurch deren Vermehrung begünstigt, ohne in irgend einer Weise die Vertilgung derselben zu bethätigen. Req. 6 janv. 1874. D. P. 74. 1. 347:

ferner, wenn der Eigenthümer oder Jagdpächter die Jagd geschont und die Vermehrung der Kaninchen begünstigt hat, wenn eine große Anzahl nicht verstopfter oder aufgegrabener Baue bestand und der Eigenthümer das Wild durch Erlegung von Raubthieren und Raubvögeln schützte. Req. 22. nov. 1875. D. P. 76. 5. 391;

wenn die Vermehrung der Kaninchen in einem Gehölze durch eine große Anzahl Baue, Dickungen und Hecken und den Vorbehalt der Jagd begünstigt wurde; Req. 22. avril 1873. D. P. 73. 1. 476; und in solchem Falle von dem Eigenthümer Treibjagden nicht veranstaltet wurden. Req. 20. janv. 1873. D. P. 74. 1. 16;

wenn der Eigenthümer nur ungenügende Treiben machte, während er die Vermehrung der Kaninchen dadurch begünstigte, daß er einen Zaun um sein Eigenthum errichtete und den Eigenthümern der benachbarten Grundstücke die Vertilgung erst nach der Ernte erlaubte. Req. 18. Fev. 1874. D. P. 75. 5. 383;

wenn der Eigenthümer des Waldes nur Hirsche erlegt, die Hirschfüße aber geschont und deren Erlegung den Jägern verboten und dadurch die Vermehrung begünstigt hat. Trib. de Rouen 23. juin 1858. D. P. 58. 3. 73;

wenn der Eigenthümer Hasen in großer Zahl unterhalten und geschont hat. Req. 24. juill. 1860. D. P. 60. 1. 426.

gemeinschaftlichen Jagdbezirken das Jagdgebiet durch einen Pächter oder Jäger beschossen würde und durch kontraktliche Abmachungen mit dem Pächter auf Ersatz des Wildschadens genügend schützen. Zwar könnten zu einem gemeinschaftlichen Jagdreviere gehörige Grundstücke, welche in der Nähe wildreicher Forsten lägen, demungeachtet noch erheblichen Schäden durch Wild oder Kaninchen ausgesetzt sein, diesen würde aber durch die im § 23 des Gesetzes angeordneten Maßregeln genügend geholfen werden.

Hiernach ist anerkannt, daß die Klage auf Wildschadenersatz gegen den wildhegenden Nachbar trotz Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in Preußen noch von 1848—1850 bei Bestand geblieben sei; sie ist aber durch das Jagdpolizeigesetz aufgehoben, weil sie praktisch nicht mehr nothwendig sei.

Diese Anschauung der Motive hat sich als nicht zutreffend erwiesen. Die fortbestehenden Wildschongesetze hinderten die Grundeigentümer im Sommer, wo die Ernte auf den Feldern steht, sich durch Töbten des Wildes vor Wildschaden zu schützen. Legt der Nachbar ferner einen großen Wildstand, und tritt dieses Wild bei Nachtzeit auf die Felder der Nachbarn aus, so können diese, wenn sie nicht ihre Nachtruhe opfern wollen, es nicht erlegen oder verscheuchen. Auch bei Tage können sie oft das Wild nicht fangen aus Mangel an Jagdkunde, eines Schießgewehrs oder des Jagdscheins. Den zu Jagdzwangsgenossenschaften vereinigten kleineren Grundbesitzern ist die eigene Ausübung der Jagd entzogen. Ihr oft entfernt wohnender Jagdpächter kann ihnen vielfach ausreichenden, steten Schutz gegen Wildschaden nicht gewähren, läßt sich auch häufig nicht dazu herbei, ihnen vollen Wildschadenersatz zuzusichern. Die Jagdeinnahmen werden nach Flächeninhalt innerhalb gemeinschaftlicher Jagdbezirke vertheilt, und erhalten davon oft diejenigen am wenigsten, die den größten Wildschaden erlitten haben.

Deshalb wird nicht nur in Frankreich, in Oesterreich und in den Süddeutschen Staaten Wildschadenersatz gewährt, sondern auch für Preußen hat der Deutsche Juristentag von 1886 und wiederholt das Abgeordnetenhaus selbst die Gewährung von Wildschadenersatz für nothwendig erklärt, namentlich bei Berathung der im Jahre 1883 eingebrachten neuen Jagdordnung und der wiederholten Anträge der Abgeordneten Berling und Genossen.

Bei der Generaldiskussion des jetzigen Antrages Conrad (Pleß) und Genossen kam man von keiner Seite auf den Gedanken der früheren Berlingschen Anträge, daß alles Roth- und Damwild eingattert werden müsse, zurück. Nur für die Hege von Schwarzwild ist im § 5 b die Eingatterung vorgeschrieben.

Wohl aber wurden mehrere Vorschläge gemacht, den Wildschadenersatz in völlig anderer Weise als im Antrag Conrad (Pleß) zu regeln. Ein Mitglied wiederholte seine in der Plenarsitzung vom 5. März 1890 (S. 504 ff. der Stenogr. Berichte für 1890) gemachten Vorschläge, daß alle Besitzer größerer, nicht eingatterter Forsten innerhalb jeder Provinz zu einer nach der Hektarenzahl ihrer Forst zu bemessenden Abgabe herangezogen werden sollten, weil das die größeren Schäden verursachende Hochwild nur in den Forsten seinen dauernden Aufenthalt haben könne und die Existenz der Forsten also die Ursache des Wildschadens sei. Aus dem Fonds, der durch diese Abgaben zu bilden sei, sollten alle Wildschäden innerhalb der Provinz ersetzt werden.

Ein anderes Mitglied kam auf den vor zwei Jahren von der Kommission zur Berathung des ersten Antrages Berling und Genossen angenommenen Vorschlag zurück, daß überall da, wo größere Forsten mehrerer Eigentümer zusammenstießen, aus der Gesamtheit der Besitzer dieser Forsten Wildschadensverbände zu bilden seien, welche alle Schäden zu ersetzen hätten, die durch das aus der Gesamtheit dieser Forsten ausgetretene Wild entständen. Beide Vorschläge wurden damit empfohlen, daß nur auf solche Weise der sonst vielfach die Regreßklage unmöglich machende Zweifel, aus welchem einzelnen Walde das Wild ausgetreten sei, und in welchem Walde es als Standwild sich aufhielte, beseitigt werden könne.

Die Kommission lehnte beide Vorschläge ab, weil dadurch, daß die Entschädigung aus einem großen Provinzialfonds oder von einem größeren Verbandsverbande bezahlt werden sollte, einerseits die Schadenersagberechtigten leicht zu einer Uebertreibung ihrer Ersagansprüche veranlaßt werden könnten, andererseits die Waldbesitzer, deren Standwild den Schaden verursachte, geringere Sorgfalt zur Verhütung des Wildschadens aufwenden würden, wenn nicht der Einzelne allein, sondern nur ein größerer Verband für den Schaden aufzukommen habe.

Ein drittes Mitglied beantragte, die gesetzliche Schonzeit für Roth- und Damwild aufzuheben; dann sei nach seiner Ansicht ein Anspruch auf Wildschadenersatz nicht mehr gerechtfertigt. Dieser Vorschlag wurde schon deshalb abgelehnt, weil trotz Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit alle waidmännisch denkenden Jagdberechtigten sich doch nicht dazu herbeilassen würden, Roth- und Damwild innerhalb der Monate, wo es bisher gesetzlich zu schonen gewesen sei, zu schießen.

Nachdem die Kommission sich sodann dahin geeinigt hatte, den durch Kleinwild entstandenen Schaden nicht zu ersetzen, wurde zur Spezialdiskussion übergegangen.

Die Ueberschrift des Conrad'schen Antrages wurde geändert in „Wildschadengesetz.“ Vom Geltungsbereich des Gesetzeswurfs wurden in dessen Einleitung ausgeschlossen die Provinz Hannover (das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover einschließlich des nach dem Jahre 1866 dazu gelegten Jagdgebietes, wo die hannoverschen Jagdgesetze eingeführt sind), und das vormalige Kurfürstenthum Hessen (der Regierungsbezirk Cassel excl. der nach dem Jahre 1866 dazu gelegten vormaligen Bayerischen, Hessen-Darmstädtischen und Hessen-Homburgischen Gebietstheile). In Hannover und Hessen wird nämlich auch der durch Kleinwild verursachte Wildschaden ersetzt, und besteht in beiden Ländern bei der Bevölkerung der Wunsch, diesen Ersatz für Kleinwildschaden, welchen die Kommission in den jetzigen Gesetzentwurf nicht aufgenommen hat, zu behalten.

Für das Gebiet der Monarchie vor dem Jahre 1866 einschließlich der Fürstenthümer Hohenzollern besteht dagegen ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschaden nicht. Ebenso fehlt derselbe in Schleswig-Holstein, wo das Preussische Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 eingeführt ist, und in Nassau und Lauenburg, deren Jagdpolizeigesetze dem erwähnten Preussischen Gesetze fast wörtlich nachgebildet sind. Auch das Recht der Stadt Frankfurt a. M. enthält keine Bestimmungen über Wildschadenersatz. Für das Gebiet von Meisenheim und Kaulsdorf gilt ebenfalls das Preussische Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. In den 1866 von Bayern an Preußen abgetretenen Gebieten Orb und Gersfeld ist durch das Bayerische Gesetz vom 15. Juni 1850 jeder Wildschaden, mit Ausnahme des von Federwild angerichteten, aus der Gemeindefasse, bei Enklavenjagden vom Anpächter zu ersetzen. Baumschulen, Obstgärten und einzelnstehende Bäume sind vom Eigentümer selbst gegen Wildschaden zu verwahren.

In den vormal's Hessen-Darmstädtischen Gebietstheilen haben die Gemeinden allen Wildschaden, auch den an Waldkulturen entstehenden, zu erstatten. In Hessen-Homburg sind nach der Verordnung vom 7. Juli 1863 die Pächter von Gemeindejagden zum Ersatz des in ihren Pachtrevieren durch Schwarz-, Roth- und Damwild angerichteten Schadens verpflichtet, bei Enklavenjagden der Anpächter.

Die Kommission beschloß, auch die vormal's Hohenzollernschen, Frankfurthischen, Bayerischen, Hessen-Darmstädtischen und Hessen-Homburgischen Gebietstheile in den Geltungsbereich des vorliegenden Gesekentwurfs hineinzuziehen, um diejenigen von diesen Bezirken, in denen kein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadenersatz besteht, der Vortheile dieses Entwurfs theilhaftig zu machen. Für den Rest dieser Bezirke erschienen die durch diesen Gesekentwurf eingeführten Aenderungen so wenig erheblich und diese Gebiete selbst in ihrem Umfange so klein, daß man im Interesse der Rechtseinheit ihre Unterstellung unter diesen Gesekentwurf für zweckmäßig erachtete.

Im

§ 1

war die Frage zu regeln, in welchem Umfange der Wildschaden zu ersetzen sei. Die Kommission hielt es nicht für zweckmäßig, daß auch der in den Wäldern durch Wild angerichtete Schaden erstattet werden solle. In den Wäldern habe das größere Wild seinen ständigen Aufenthalt und wechsle es vielfach von einem Wald in andere hinüber und wieder zurück. Es würde zu endlosen Prozessen zwischen den Forstbesitzern führen, wenn jeder Forstbesitzer seinen Waldnachbar auf Ersatz des durch dieses hin und her wechselnde Wild angerichteten Schadens verklagen könnte. Die Tendenz der Anträge auf Wildschadenersatz ginge auch wesentlich nur dahin, die Ackerbauer, auf deren Feldern das größere Wild sich nicht dauernd halten könne, gegen Wildschaden zu schützen. Die Forsten seien meist in den Händen größerer Besitzer, die in der Lage seien, wenn sie den durch das Wild entstehenden Schaden vermeiden wollten, die Ausrottung desselben auf ihrem Jagdrevier zu bewirken. Aus diesen Gründen wurde die Ersatzpflicht auf den „auf und an Feldgrundstücken“ angerichteten Schaden beschränkt. Im vorigen Jahre hatte die Kommission die Feldgrundstücke ausdrücklich definiert als Acker, Gärten, Wiesen, Weinberge, Obst- und Baumschulanlagen. Von einer solchen Definition wurde diesmal Abstand genommen, weil sie doch nicht ganz vollständig sei. Unter Feldgrundstücken sollten alle Grundstücke verstanden werden, die nicht bewaldet seien, der Begriff des Waldes sei in der Rechtsprechung genügend festgestellt.

Es kam weiter zur Sprache, ob der Schaden von allen Wildarten, namentlich auch der Hasenschaden, ersetzt werden solle, oder ob die Ersatzpflicht auf die im Antrag Conrad (§ 1) genannten Wildarten zu beschränken sei. Die Kommission verkannte zwar nicht, daß durch Hasen an einzelstehenden Bäumen und in Obst- und Baumschulanlagen sehr beträchtliche Schäden ausnahmsweise angerichtet werden könnten; sie meinte jedoch, daß die Inhaber dieser Bäume und Anlagen sich gegen die Schäden der Hasen selbst zu schützen hätten, durch Bestreichung oder Umwickelung der einzelnen Bäume und durch Einzäunung der Anlagen. Wenn trotzdem in strengen, schnee-reichen Wintern zwar noch größere Schäden vorkommen könnten, so könne man dieser Ausnahmen wegen doch nicht eine Ersatzpflicht für Hasenschaden einführen. Würde der Hasenschaden der gesetzlichen Ersatzpflicht nicht unterstellt, so entstünde daraus der Vortheil, daß in großen Landstrichen, in denen größeres Wild und Fasanen nicht vorkämen, und der Schade durch Hasen ein geringfügiger sei, Wildschadenklagen

überhaupt ausgeschlossen seien. Für gewöhnlich sei anzunehmen, daß der Hasenschaden durch die Jagdpacht genügend mit abgegolten sei. Gegen allzustarke Vermehrung der Hasen durch zu große Schonung derselben könnten sich die verpachtenden Grundbesitzer durch die Jagdpachtverträge genügend sichern.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder wollte auch einen gesetzlichen Ersatzanspruch für Rehwildschaden ausschließen. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil die Zahl der Rehe in Preußen ungefähr fünf mal so stark sei, als die des Roth- und Damwildes und weil die Rehe trotz ihres leichten Tritts doch recht beträchtliche Schäden verursachen könnten, namentlich durch das Lagern im Getreide.

Wenn danach auch mancherlei Wildschaden unerseht bleibt, so hielt die Kommission die von ihr getroffene Abgrenzung zwischen zu ersetzendem und nicht zu ersetzendem Wildschaden doch für viel praktischer, als die frühere Grenze, wonach nur der durch übermäßige Wildhaltung entstandene Schaden zu ersetzen war, weil vor dem Jahre 1850 an der Unklarheit des Wortes „übermäßig“ notorisch die meisten Wildschadensklagen gescheitert waren, und es den Grundbesitzern außerdem unbenommen bleibt, sich in den Jagdpachtverträgen nöthigenfalls weitergehende Schadensansprüche auszubedingen.

§ 2.

Bezüglich der Person des Ersatzpflichtigen hat sich die Kommission wesentlich dem Hannoverschen Recht angeschlossen, welches sich seit langen Jahren in jener Provinz bewährt hat.

Der Inhaber eines eigenen Jagdbezirkes hat nach § 3 eine Ersatzklage gegen den benachbarten Jagdberechtigten, aus dessen Wildstande das ihn schädigende Wild ausgetreten ist. Ist die Jagdnutzung innerhalb eines eigenen Jagdbezirks in anderen Händen als die Bodennutzung, so bleibt es den beiden Theilen überlassen, die Wildschadenersatzpflicht durch den Land- beziehungsweise Jagdpachtvertrag unter sich kontraktlich zu regeln; in Ermangelung solcher kontraktlichen Abmachungen werden die in dem oben abgedruckten Urtheil des Reichsgerichts in Sachen Delfs gegen v. Reventlow ausgeführten Rechtsgrundsätze Platz greifen müssen. Abgesehen von Enklaven (§ 2a) hielt die Kommission weitergehende Bestimmungen über die Ersatzpflicht für den in eigenen Jagdbezirken entstandenen Wildschaden nicht für erforderlich. Namentlich wurde der Antrag, es für unzulässig zu erklären, daß ein Verpächter von Land, welcher sich die Jagd vorbehielt, kontraktlich seine Ersatzpflicht für Wildschaden ausschöpfe, abgelehnt, weil dies ein zu weitgehender Eingriff in die Vertragsfreiheit der Kontrahenten sei.

Die Bestimmungen des § 2 beschränken sich demnach auf die gesetzliche Regelung des Wildschadenersatzes in gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Die vorjährige Wildschadenkommission hatte in ihrem Entwurf (§ 13 b) die gesetzliche Wildschadenersatzpflicht in gemeinschaftlichen Jagdbezirken den Grundbesitzern nach dem Flächeninhalt ihrer Grundstücke auferlegt und es denselben überlassen, im Jagdpachtvertrage diese Last kontraktlich auf den Jagdpächter abzumwälzen. Sie wollte dadurch I. jedes Eingreifen in die bestehenden Jagdpachtverträge vermeiden, II. den zahlreichen, namentlich aus dem Westen des Landes an sie gekommenen Wünschen der Landgemeinden entsprechen, die Jagd ohne Belastung des Jagdpächters mit der Wildschadenersatzpflicht verpachten zu dürfen, III. unter voller Ausrechterhaltung der Vertragsfreiheit zwischen der verpachtenden Gemeinde und dem Jagdpächter den Grundsatz zum Ausdruck bringen, daß unter den Grundbesitzern eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nicht

nur der Jagdnußen, sondern auch der Wildschaden gemeinschaftlich sein müsse (vgl. S. 10 ff. der Nr. 190 der Druckfachen des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1889). In der diesjährigen Kommission überwog dagegen die Ansicht, die namentlich im Osten der Monarchie stark vertreten ist, daß der Jagdpächter, weil er allein im Stande sei, für den gehörigen Abschluß des Wildes Sorge zu tragen, auch an erster Stelle gesetzlich verpflichtet werden müsse, den Wildschaden zu erstatten. Es wurde namentlich darauf hingewiesen, daß viele Gemeinden in einer starken sozialen Abhängigkeit von benachbarten Forstbesitzern stehen; letztere würden die Gemeinden leicht nöthigen können, ihnen nicht nur die Jagd zu verpachten, sondern auch auf Wildschadenersatz zu verzichten. Um letzteres zu verhüten, müsse dem Jagdpächter gesetzlich die Pflicht zum Wildschadenersatz auferlegt und eine entgegengesetzte Abmachung nur mit Zustimmung des Kreisauschusses (§ 2b) zugelassen werden. Erst wenn kein ersatzpflichtiger Jagdpächter vorhanden oder derselbe zahlungsunfähig sei, sollten die sämtlichen Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, in Anerkennung des Grundgesetzes, daß dort nicht nur der Jagdnußen, sondern auch der Wildschaden gemeinschaftlich sein müsse, ersatzpflichtig werden. Ohne diese Ersatzpflicht der Grundbesitzer würden die neben den Wäldern wohnenden Nutzungsberechtigten, auf deren Grundstücken viel Hochwild stände, den dadurch erhöhten Wildschaden allein tragen müssen, während doch durch den großen auf ihren Grundstücken stehenden Wildbestand die gemeinsame Jagdpacht für alle Grundbesitzer bedeutend erhöht würde. —

Die Vertheilung der Ersatzpflicht unter die Grundbesitzer nach Verhältnis ihrer beteiligten Flächen im Gegensatz zur Vertheilung nach Grundsteuerreinertrag erschien deshalb gerechtfertigt, weil auch die Jagdpacht nach demselben Maßstab vertheilt wird. — Um es den Beschädigten zu ersparen, alle einzelnen Grundbesitzer verklagen zu müssen, und letztere von der Theilnahme an allen Wildschadensprozessen zu befreien, erschien es angemessen, die Gemeindebehörde, welche auch die Jagd verpachtet und die Jagdpacht einnimmt und vertheilt, also in dieser wesentlichen Beziehung bereits die sämtlichen Grundbesitzer vertritt, auch zu deren gesetzlichen Vertreter bezüglich der gegen dieselben erhobenen Wildschadensansprüche zu bestellen.

§ 2a.

Bei Enklaven und diesen gleichgestellten Grundstücken muß die Jagd ruhen. Nach § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 hat aber der Inhaber des umschließenden Grundstücks das Recht, die Jagd dort anzupachten. Er kann aber auch die ihm von dem Besitzer der Enklave angetragene Anpachtung der dortigen Jagd ablehnen. Für den Fall, daß er die Jagd anpachtet oder daß er die Anpachtung ablehnt, erschien es billig, ihm die gesetzliche Pflicht zur Erstattung des auf der Enklave entstandenen Wildschadens aufzulegen.

§ 2b.

Weil die Ersatzpflicht des Pächters eine gesetzliche ist, mußte bestimmt werden, ob und unter welchen Bedingungen dieselbe kontraktlich ausgeschlossen werden dürfe. Die Gründe, aus welchen Jagdpachtverträge, in welchen die gesetzliche Ersatzpflicht des Jagdpächters ausgeschlossen ist, der Genehmigung des Kreisauschusses bedürfen, sind bereits beim § 2 erwähnt.

Hat der Kreisauschuß der Ausschließung der Ersatzpflicht im Jagdpachtkontrakte zugestimmt, so soll der Jagdpächter von jedem Schadenersatz, also auch von den

Erfasansprüchen derjenigen Nutzungsberechtigten frei bleiben, die z. B. als Pächter von Land, beim Abschluß des bloß von den Grundeigenthümern abgeschlossenen Jagdpachtvertrags mit ihm nicht theilhaftig sind und für ihre Person also auf den gesetzlichen Wildschadenersatzanspruch gegen ihn nicht mit verzichtet haben.

§ 3.

Der § 2 hat aus der Befugniß der Grundbesitzer ihrem Jagdpächter den Erfas des Wildschadens kontraktlich aufzulegen, lediglich eine gesetzliche Verpflichtung des Jagdpächters, für den Wildschaden zu haften, gemacht, außerdem aber alle Grundbesitzer verpflichtet, den innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entstandenen Schaden gemeinschaftlich zu tragen und unter sich zu vertheilen. In diesen beiden Bestimmungen kann der neue, allseitig verlangte Wildschadenersatz nicht gesehen werden. Beide konnten schon unter der bisherigen Gesetzgebung, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Wildschadenersatz nicht zuließ, durch Vertrag der Theilhaftigen zu Stande kommen. Erst der § 3 gewährt einen eigentlichen Wildschadenersatzanspruch. Derjenige, welcher das bei ihm als Standwild vorhandene Wild vom Uebertreten auf die benachbarten Felder nicht genügend abhält, haftet für den dadurch entstandenen Schaden dem Jagdpächter des benachbarten Jagdbezirks, soweit dieser den angeordneten Schaden den einzelnen beschädigten Nutzungsberechtigten hat ersetzen müssen, sowie auch dem Inhaber eines eigenen Jagdbezirks, der namentlich während der Schonzeit das übertretende Wild nicht schießen darf. Die Kommission verkannte nicht, daß das hier gewählte Klagerrecht in vielen Fällen dadurch unwirksam würde, weil nicht nachzuweisen sei, aus welchem der benachbarten Jagdbezirke das Wild übergetreten sei, und in welchem von mehreren benachbarten Jagdbezirken es seinen Standort habe. Man hielt aber trotzdem die Zulassung dieses Regresses für sehr werthvoll, weil, wenn nur ein Wald in der Nähe sei, die beiden eben gedachten Nachweise leicht erbracht werden könnten, und weil außerdem die Furcht vor einem solchen Regresse manche Forstbesitzer bewegen würde, ihr Standwild sorgfältig vom Uebertreten auf fremde Grundstücke zu hüten. Während jetzt innerhalb der Schonzeit der Forstbesitzer sein gesamtes Wild in die reife Ernte seines Nachbarn eintreiben kann, ohne etwas Schlimmeres fürchten zu müssen, als daß der Nachbar das Wild wieder zurückscheucht, wird er in Zukunft bei Geltung dieses Paragraphen dies nicht mehr thun können, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Die größten Auswüchse des Wildschadens werden also jedenfalls abgeschnitten.

Weil aber diese Regressfrage in sehr vielen Fällen wegen der Unmöglichkeit des Beweises erfolglos bleiben wird, so lehnte die Kommission den Antrag ab, den Nachbarn für den vom Jagdpächter den Beschädigten erstatteten Wildschaden nur zur Hälfte regresspflichtig zu machen. Auch darin, daß der Jagdpächter das übertretende Wild zu erlegen und zu behalten berechtigt ist, sah sie kein Hinderniß gegen die Regressklage, weil Jemand, der wilde, nicht jagdbare Thiere hegt, z. B. Kaninchen, ebenfalls für den Schaden verantwortlich ist, welchen diese Thiere beim Uebertreten auf fremde Grundstücke anrichten, obwohl auch hier der Eigenthümer des beschädigten Grundstücks berechtigt ist, die übertretenden Thiere für sich zu okkupiren. Der Gewinn, den der Jagdpächter durch das Behalten des übergetretenen Wildes macht, wird aufgehoben durch den Schaden, daß er in vielen Fällen Erfas für den bezahlten Wildschaden nicht erlangen kann, weil der Nachweis nicht zu führen ist, aus welchem Jagdbezirk die Thiere gekommen sind und wo sie ihren Standort haben.

Besonders nöthig erschien dieser Paragraph für diejenigen abgelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke, welche durch Wild aus benachbarten Forsten stark vernüftet werden, und für welche wegen der Größe des zu erstattenden Wildschadens ein Pächter sich nicht finden läßt. Wenn in einem solchen Falle die Gesamtheit der beschädigten Grundbesitzer des Jagdbezirks gemeinschaftlich für den Schaden aufkommen soll, so erscheint es dringend erforderlich, ihnen einen Regreß gegen den benachbarten Forstbesitzer zu geben, welcher durch ungenügende Beaufsichtigung des bei ihm stehenden Wildes diesen Schaden allein verursacht hat.

Selbstverständlich sollen nur die Besitzer derjenigen Jagdbezirke regreßpflichtig sein, in denen das schädigende Wild seinen Standort hat, nicht aber die Besitzer von sog. Vorhölzern, durch welche das Wild aus den größeren Waldungen auf die Felber durchwechselft.

§ 3 a.

Zwar empfiehlt es sich, den Regreßanspruch aus § 3 wegen der Schwierigkeit des Beweises lediglich der gerichtlichen Entscheidung zu überlassen, umso mehr als hier der Jagdpächter oder der Inhaber des eigenen Jagdbezirks mit dem Besitzer eines benachbarten Forstes meist streiten wird. Dagegen erschien es erforderlich, für die beschädigten Nutzungsberechtigten in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk bezüglich des Wildschadensanspruches gegen den Jagdpächter oder gegen die Gemeindebehörde ein erleichtertes und möglichst kostenloses Vorverfahren vor dem Civilprozeß wenigstens in seinen Grundzügen in diesem Gesetz zu schaffen. Die Zulässigkeit eines solchen administrativen Vorverfahrens vor dem Civilprozeß im Wege der landesgesetzlichen Anordnung erschien nach § 13 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (cfr. Struckmann und Koch, Kommentar a. a. D.) nicht zweifelhaft; auch der anwesende Kommissar des Herrn Justizministers bestätigte dies. In diesem Verfahren soll thunlichst auf einen Vergleich hingewirkt, wenn solcher aber nicht zu erzielen ist, ein Vorbescheid über die Höhe des Schadens, die Person des Ersagpflichtigen und die Tragung der entstandenen baaren Auslagen abgegeben werden. Als die geeignetste Behörde für die Leitung dieses Vorverfahrens erschien die Ortspolizeibehörde für das geschädigte Grundstück, namentlich auch deshalb, weil auf dem Lande der Amtsvorsteher für den Beschädigten leicht erreichbar ist und sich besonders für dieses Vorverfahren eignet. Gebühren sollen, wie dies auch sonst bei der polizeilichen Thätigkeit die Regel ist, für dies Verfahren nicht erhoben werden, sondern nur die baaren Auslagen, namentlich für etwa zu beschaffende Tagelöhner. Die weitere Regelung des Verfahrens wurde einer ministeriellen Ausführungsverordnung überlassen. Erhebt einer der Betheiligten Widerspruch gegen den Vorbescheid, so bleibt dem Beschädigten überlassen, Klage im Civilprozeß anzustrengen, in welchem die Kosten des Vorverfahrens dem unterliegenden Theil oder bei Nichtdurchführung der Klage dem Kläger zur Last fallen. Der Antrag, daß der Ersagpflichtige, falls er selbst Widerspruch gegen den Vorbescheid erhöhe, durch anzustellende Klage die Aufhebung des Vorbescheides bewirken solle, wurde abgesehen, weil man nicht so weit gehen wollte, den Ersagpflichtigen, welcher ohne das Vorverfahren im Civilprozeß stets Beklagter sein würde, in die ungünstigere Lage des Klägers zu versetzen.

Falls kein Widerspruch rechtzeitig erhoben wird, soll der Vorbescheid und ebenso der vor der Polizeibehörde geschlossene Vergleich vollstreckbar sein und zwar im Verwaltungszwangsverfahren, damit der Beschädigte sofort von dem ihm nahe wohnenden

Amtsvorsteher die Exekution erlangen kann und nicht erst den entfernt wohnenden Gerichtsvollzieher anzufragen braucht. Gegen dieses Vorverfahren, soweit es sich nicht auf das Zustandekommen eines Vergleichs beschränkt, wurde von einem Mitgliede der Kommission lebhafter Widerspruch erhoben, weil es dem Grundsatz von der „Theilung der Gewalten“ widerspreche, bezüglich eines rein civilrechtlichen Anspruchs auf Schadenersatz ein administratives Vorverfahren (wenn auch unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges) und eine administrative Zwangsvollstreckung zuzulassen. Der Grundsatz von der „Theilung der Gewalten“, wonach lediglich der Richter über rein civilrechtliche Schadensansprüche zu entscheiden habe, sei noch in dem Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 aufrecht erhalten und werde durch die jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen zum ersten Male durchbrochen. Er schlage folgende Fassung vor:

„Der Beschädigte hat den Schaden bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die Ortspolizeibehörde hat alsbald den Beschädigten, und wenn ein Ersatzpflichtiger bezeichnet ist, auch diesen vor sich zu laden und den Erschienenen über die Höhe des beanspruchten Schadenersatzes zu hören, auch nöthigenfalls Beweis durch Sachverständige oder Zeugen zu erheben.

Schließen die Betheiligten vor der Ortspolizeibehörde einen Vergleich, so hat sie über denselben Urkunde zu erteilen. Auf den Vergleich finden die Vorschriften des § 12 C. P. O. A. vom 24. März 1879 (Gesetzsamml. S. 281) entsprechende Anwendung.

Das Verfahren vor der Ortsbehörde ist gebührenfrei, die Urkunde (Abs. 3) ist stempelfrei. Sachverständige und Zeugen erhalten, wenn sie es verlangen, Gebühren in Höhe der für gerichtliche Sachverständige und Zeugen bestehenden Vorschriften aus der Kasse der Ortspolizeibehörde. Erstattungspflichtig ist derjenige Betheiligte, auf dessen Veranlassung der Sachverständige oder Zeuge vernommen ist. Die Einziehung erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Für den Rechtsstreit gelten sie als Kosten desselben.“

Nachdem dieser Antrag abgelehnt war, stimmte das betreffende Mitglied wegen der jetzigen Fassung des § 3a bei der Schlussabstimmung gegen das ganze ihm sonst annehmbare Gesetz. Die Kommission hielt diesen Einwand indeß nicht für so erheblich, um deshalb das sehr zweckmäßige und rechtlich zulässige Vorverfahren fallen zu lassen.

Ein längerer Streit entstand darüber, ob neben obigen Vorschriften über Wildschadenersatz noch weitere Vorbeugungsmaßregeln gegen Wildschaden, als sie schon in den §§ 23 und 24 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 angeordnet seien, bestimmt werden sollen. Mehrere Mitglieder waren der Ansicht, daß schon die letztgenannten Vorschriften durch die Gewährung des Wildschadenersatzes unnöthig geworden seien, und wünschten deren Aufhebung. Die Mehrheit der Kommission lehnte dies jedoch ab, weil man sich thunlichst auf die Aenderung des § 25 des Jagdpolizeigesetzes beschränken müsse, insoweit, daß für die Schäden, welche die im § 1 genannten Thierarten anrichteten an und auf Feldgrundstücken, die Ersatzklage zulässig sein solle, im Uebrigen aber der § 25 in Kraft verbleibe; weitere Aenderungen des Jagdpolizeigesetzes müßten einer neuen Jagdordnung vorbehalten bleiben. Dagegen sei es nöthig, einige weitere Vorbeugungsmaßregeln gegen Wildschaden zu treffen, weil sonst Jemand, der bereit sei, allen Wildschaden zu bezahlen, Wild in über-

mäßigem Maßstabe würde halten können; letzteres sei im Interesse der Landeskultur nicht zu dulden, und sei der Staat, welcher durch seine Gesetzgebung die Erhaltung des Wildstandes befördere, andererseits doch auch berufen, eine übermäßige, die Landeskultur schädigende Vermehrung des Wildstandes zu hindern. Unter Anerkennung dieses Grundsatzes wurde aber beschlossen, die neu einzuführenden Vorbeugungsmaßregeln gegen Wildschaden thunlichst zu beschränken.

Der

§ 4

erscheint deshalb nothwendig, weil die zur Jagdausübung Berechtigten, welche für den Wildschaden selbst während der Schonzeit haften, doch auch die Erlaubniß müssen erhalten können, falls sich das Wild, für dessen Schäden sie haften, während der Schonzeit auf ihrem Revier besonders stark vermehrt, dasselbe durch Abschießen zu vermindern und sich dadurch der Schadenersatzpflicht thunlichst zu entziehen.

§ 4 a.

Andererseits können aber die Nutzungsberechtigten, wenn sie auch Wildschadenersatz erhalten, und die ersatzpflichtigen Jagdpächter, wenn sie auch regreßberechtigt sind, doch nicht für verpflichtet erachtet werden, fortgesetzte große Wildschäden dauernd zu ertragen. Deshalb ist ihnen die Befugniß eingeräumt, in solchem Falle bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, daß die benachbarten Jagdberechtigten zur Abminderung der schädigenden Wildart selbst während der Schonzeit aufgefordert werden.

§ 5.

Ueber das Präjudiz, unter welchem diese Aufforderung an die Jagdberechtigten ergehen soll, bestand eine große Meinungsverschiedenheit. Ein Theil der Kommissionsmitglieder beantragte, daß bei nicht genügender Erfüllung dieser Aufforderung den Beschädigten die Befugniß von der Aufsichtsbehörde eingeräumt werden solle, daß auf ihre Grundstücke übertretende Wild der schädigenden Arten selbst abzuschießen, gegen die Pflicht, es an die Jagdinhaber gegen Schußgeld abzuliefern. Dieses Präjudiz sei bereits im Jagdpolizeigesetz (§ 23) für ähnliche Fälle angedroht und auch bei Einbringung der neuen Jagdordnung im Jahre 1883 von den drei gesetzgebenden Faktoren gebilligt, entspreche auch den Grundsätzen, die sonst für die Selbstverteidigung des Eigenthums gegen drohende Schäden gelten. Von der anderen Seite wurde es für höchst bedenklich für die Interessen der Jagd und die Erhaltung des Wildstandes erklärt, wenn den Ackerbauern ein solches Abschußrecht des größeren Wildes zugestanden würde. Dadurch werde der Wilddieberei Thür und Thor geöffnet und der Landmann verführt, statt seinem Gewerbe nachzugehen, seine Zeit mit dem Auslauern auf das Wild zu vertrödeln. Die Erlaubniß zum Selbstabschuß sei in dem § 23 des Jagdpolizeigesetzes nur deshalb aufgenommen, weil damals Wildschadenersatz nicht gewährt wurde. Jetzt werde dieser dem Grundbesitzer durch diesen Entwurf zugestanden. Wenn man ihnen außerdem noch den Selbstabschuß gewähre, so gestalte sich dies zu einer schweren Schädigung der Jagdberechtigten. Der Antrag, daß die Beschädigten zum Selbstabschuß des Wildes auf ihren Ackern von der Aufsichtsbehörde äußersten Falles gestattet werden könnten, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt und festgesetzt, daß gegen die der Aufforderung nicht nachkommenden Jagdberechtigten als Präjudiz nur die Vermuthung gelten solle, daß ein auf den nächst-

gelegenen Feldern entstandener Wildschaden von ihrem Standwild herrühre, so daß sie für denselben, und zwar mehrere solidarisch, in Folge dieser Vermuthung haftbar würden.

§ 5 a.

Nach Verfassung des Selbstvertheidigungsrechtes für die Beschädigten könnte ein reicher Mann, der willig wäre, den wirklichen und den präsumptiven Wildschaden (§ 5) dauernd zu bezahlen, durch Haltung eines übermäßigen Wildstandes den ihm benachbarten Ackerbauern Jahr für Jahr ihre Ernten vernichten und ihnen jede Freude an ihrem Berufe verderben. Deshalb hielt man es für unerläßlich, beim Vorkommen weiterer erheblicher Wildschäden die Aufsichtsbehörde zur Veranstaltung von Polizeijagden zwecks Abminderung der übermäßigen Wildstände zu autorisiren. Die Mehrheit der Kommission glaubte indeß als solche Polizeijäger nur staatliche Forst- und Jagdbeamte und gerichtlich beeidigte Korpsjäger zulassen zu sollen.

Da bei den Polizeijagden die Zahl und der Werth des getödteten Wildes sehr beträchtlich sein kann, erschien es billig, aus dessen Erlöse der Staatskasse nur den Ersatz für die Kosten der Polizeijagd zuzubilligen.

Ein weiterer Antrag, daß schlimmsten Falls die Forstbesitzer zur Errichtung von Wildzäunen an besonders gefährdeten Stellen sollten gezwungen werden können, wurde abgelehnt.

§ 5 b.

Für die Vorschrift, daß Schwarzwild nur in eingegatterten Sauparks gehalten werden darf, waren für die Kommission dieselben Erwägungen maßgebend, welche bei Berathung der Jagdordnung im Jahre 1884 das Abgeordnetenhaus zu dem gleichen Beschlusse (§ 62) geführt haben.

Bezüglich der Behandlung des uneingefriedigten Schwarzwildes bestanden verschiedene Ansichten. Der ursprüngliche Vorschlag, demselben die Eigenschaft als jagdbares Wild zu entziehen und es dem freien Thierfang zu unterstellen, wurde schließlich abgelehnt, theils deshalb, weil unter dem Vorwande, Wildschweine zu erlegen, leicht sonstige Jagdkontraventionen verübt werden könnten, theils mit Rücksicht auf den § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, wonach es verboten ist, daß Jemand, selbst zum Zweck des freien Thierfanges, sich auf einem fremden Jagdgebiet in Jagdausrüstung, also mit Schießgewehr oder Schlingen, betreffen läßt. Ohne Schießgewehr würde ihm aber das Erlegen von Wildschweinen sehr schwer fallen. Hingegen wurde (auch ohne Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, und ohne daß bereits Beschädigungen vorhergegangen zu sein brauchen) den Ruhsungsberechtigten die Befugniß gegeben, die auf ihren Grundstücken betroffenen Wildschweine in Gruben oder sonst erlaubter Weise zu fangen, zu tödten und zu behalten, und falls Wildschweine in ihrer Gegend gesehen seien, die Schieferlaubnis gegen dieselben von der Aufsichtsbehörde einzuholen. Endlich ist der Aufsichtsbehörde auch die Pflicht auferlegt, uneingefriedigtes Schwarzwild von Amtswegen auszurotten unter Ertheilung der dazu nöthigen Nachvollkommenheit.

§ 5 c.

Die Kaninchen sind nur noch in einzelnen Theilen der Provinzen Sachsen und Westfalen dem Jagdrecht unterstellt. Wegen ihrer außerordentlichen Schädlichkeit beschloß die Kommission, ihnen die Eigenschaft als jagdbares Wild überall zu nehmen und sie dem freien Thierfang zu unterwerfen. Daraus folgt die Befugniß der Aufsichtsbehörde, nöthigenfalls ihre Vertilgung von Amtswegen anzuordnen.

§ 9a.

Dieser Paragraph entspricht dem § 103 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Nur die Bestimmung des § 103: „der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig“ ist aufgehoben und die weitere Beschwerde an den Minister des Innern zugelassen, um zu verhindern, daß die Praxis der einzelnen Bezirksausschüsse bezüglich der Zulassung oder Verjagung von Vorbeugungsmaßregeln gegen Wildschaden sich ganz verschieden gestalten, ohne daß gegen solche sich widersprechenden aber doch endgültigen Entscheidungen durch eine höhere Instanz eine einheitliche Praxis für den ganzen Staat geschaffen werden könne. Außerdem schien es wünschenswerth, bei nicht erfolgter Abhülfe von Wildschäden nöthigenfalls den Minister parlamentarisch verantwortlich zu machen und den Einwand, daß die Bezirksausschüsse darüber schon in letzter Instanz unabänderlich entschieden hätten, zu entkräften. An den Minister des Innern soll die Beschwerde deshalb gehen, weil der Minister für Landwirtschaft oberster Verwalter der Staatsforsten ist.

Gerade gegen die staatliche Forst- und Jagdverwaltung aber wird sich vielleicht ein Theil der Verfügungen der Aufsichtsbehörden auf Grund dieses Gesetzes richten. Der Minister für Forsten käme dann in die Lage, die letzte Beschwerdeinstanz in einem Streit zwischen dem von ihm selbst geleiteten Forstrevier und der Polizeibehörde zu bilden, was weder für diese beiden Behörden noch für ihn selbst angenehm sein würde. Weil die gedachten Verfügungen einen überwiegend polizeilichen Charakter tragen, erscheint der Minister des Innern geeigneter, die letzte Instanz zu bilden.

§ 9d.

Nachdem durch das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes die Wildschadenerfahrpflicht nach § 2 eventuell nach § 2a, und dem Jagdpächter eines eigenen Jagdbezirkes die Regerepflicht nach § 3 dieses Gesetzesentwurfes auferlegt ist, mußte ihm auch die Befugniß gegeben werden, den Jagdpachtvertrag, soweit derselbe durch diesen Gesetzesentwurf zu seinen Ungunsten abgeändert war, nach vorgängiger Kündigung zu lösen und vorausbezahltes Pachtgeld nach Verhältnis der Verringerung der Pachtzeit zurück zu fordern.

Bei der Schlußabstimmung wurde der Gesetzesentwurf von 13 Mitgliedern angenommen, das vierzehnte Mitglied lehnte ihn lediglich wegen seiner bei § 3a gedachten Bedenken ab.

Die eingegangenen Petitionen bezwecken meist nur den Erlass eines Wildschadengesetzes. Einzelne machen bestimmte Vorschläge, wie dieses Gesetz zu fassen sei. Alle diese Petitionen sind durch die Beschlußfassung der Kommission über die angeregten Punkte erledigt bis auf folgende. Eine große Anzahl von Handelsgärtnern macht geltend, daß ihre sehr werthvollen Kulturenanlagen namentlich durch Hasen sehr stark geschädigt würden. Nach einer von ihnen aufgestellten Privatstatistik soll der Wildschaden in ihren Anlagen auf den Hektar durchschnittlich 135 Mark betragen. Sie stellen den Antrag:

daß auch der Gartenbau und die Obstbaumzucht des Königreichs Preußen

vor Schaden, welcher durch jagdbares Wild, insbesondere durch Hasen- und Kaninchenfrak alljährlich entsteht, für die Zukunft durch gesetzliche Verordnungen nachhaltig geschützt werden möchten.

Als geeignete Maßnahmen für den erbetenen Schutz schlagen sie vor:

- a) daß den in Schutzweite von Städten und Ortschaften wohnenden Handlungsgärtnern, respektive Baumschuleneigern erlaubt werde, die Tödtung des Wildes auf ihrem Areal selbst zu betreiben und
- b) daß nach eingeholter polizeilicher Erlaubniß gestattet sei, Hasen und Kaninchen in eingefriedigten Grundstücken auch während der Schonzeit zu tödten, zumal der Werth des Schadens oft das Tausendfache des Hasenwerthes übersteigt.

In beiden Fällen könnte die Ablieferung des erlegten Wildes an den Jagdpächter, respektive an die Polizeiorgane als strenge Pflicht aufgestellt werden.

Diese Petition wurde in der Kommission von mehreren Seiten sehr befürwortet und folgender Antrag gestellt:

Die Aufsichtsbehörde kann Inhabern von Obst-, Wein-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen die Ermächtigung ertheilen, Wild, welches in den genannten Anlagen Schaden anrichtet, mittels Schusswaffen innerhalb derselben zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Dieser Paragraph sei bereits bei Einbringung der neuen Jagdordnung von den drei gesetzgebenden Faktoren angenommen. Auch das Reichsgesetz zum Schutze der Vögel vom 22. März 1888 habe den Gärtnern einen gleichen Schutz gegen den ihnen durch Vögel zugefügten Schaden gewährt. Die Zucht von Blumen und Sämereien, sowie von Gemüse nähme namentlich in der Umgegend von Erfurt so große Areale in Anspruch, daß an eine Einzäunung derselben nicht wohl zu denken sei, Aber auch Einzäunungen gewährten, wie die Petenten überzeugend ausführten, namentlich in schneereichen Wintern keinen genügenden Schutz. Wenn man bedenke, daß ein Hase in diesen Anlagen in kurzer Zeit für das Hundertfache seines eigenen Werthes vernichten könne, so sei die Berechtigung des obigen Antrages einleuchtend, namentlich wenn man den Ersatz für Hasenschaden ausschließe. Die Mehrheit der Kommission lehnte aber den Antrag ab. Wollte man den Gärtnern das Schußrecht innerhalb ihrer Anlagen gewähren, so wäre dadurch die Ausübung der Jagd auf diesen Grundstücken fast unmöglich gemacht. Da auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken der Besitzer gemäß § 2b des Jagdpolizeigesetzes zur Ausübung der Jagd befugt sei, so müsse den Petenten überlassen bleiben, ihre Grundstücke derartig einzufriedigen. Dann hätten sie innerhalb derselben die freie Jagdbefugniß und können sich dadurch genügend schützen. Durch Ablehnung des obigen Antrages waren also auch diese Petitionen für erledigt zu erachten.

Die Petition beantragt danach:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. An Stelle des Antrages des Abgeordneten Conrad (Pfeß) — Nr. 45 der Drucksachen — den in der Anlage abgedruckten Entwurf eines Wildschadengesetzes anzunehmen.
2. Die zum Antrag des Abgeordneten Conrad (Pfeß) eingegangenen Petitionen II Nr. 124, 408, 505, 506, 527, 545, 586,

587, 589, 612, 616, 616₁₋₁₆, 625, 641 durch diesen Beschluß für erledigt zu erklären.

Berlin, den 29. April 1890.

Die XIII. Kommission.

Struß, Vorsitzender. **Francke** (Londern), Berichterstatter. **Brandenburg**. **Conrad** (Pleß). **Freiherr v. Dobeneck**. **Grandke**. **Günther**. **Lamprecht**. **Dr. Dettler**. **Papendieck**. **Freiherr v. d. Reck**. **Freiherr v. Richthofen**. **Graf Strachwitz**.

Wildschadengesetz.

Nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, was folgt:

§ 1.

Der durch Schwarz-, Roth-, Dam- oder Rehwild, wie auch durch Fasanen auf und an Feldgrundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2.

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdpächter; im Falle der Zahlungsunfähigkeit desselben oder, wenn ein ersatzpflichtiger Jagdpächter nicht vorhanden ist, die Grundbesitzer des Jagdbezirkes (§ 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, Gesetzsamml. S. 165). Sind mehrere Jagdpächter ersatzpflichtig, so haften dieselben dem Beschädigten jeder aufs Ganze, unter sich im Mangel anderer Verabredung zu gleichen Theilen.

Sind mehrere Grundbesitzer ersatzpflichtig, so haften sie dem Beschädigten nach Verhältnis ihrer theilhaftigen Flächen.

Die Grundbesitzer werden dem Beschädigten und anderen Ersatzpflichtigen gegenüber durch die Gemeindebehörde vertreten.

§ 2 a.

Außerhalb gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist, vorbehaltlich anderer Abmachungen, ersatzpflichtig bei Enklaven und diesen gleichgestellten Grundstücken, auf denen die Jagd ruhen oder an den Inhaber des anliegenden Grundstückes verpachtet werden muß, der letztere, sofern er die Jagd angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.

§ 2 b.

Jagd pachterverträge, welche die Ersatzpflicht des Jagdpächters ganz oder theilweise ausschließen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses.

§ 3.

Ist der Schaden durch Wild der im § 1 genannten Arten entstanden, welches nicht in dem Jagdbezirke, in welchem der Schaden erfolgt ist, seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, so sind die Entschädigungspflichtigen, ebenso wie die Inhaber eigener Jagdbezirke, berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

Mehrere hiernach Ersatzpflichtige haften dem Ersatzberechtigten gegenüber jeder aufs Ganze, unter einander nach der Größe ihrer Jagdbezirke.

§ 3 a.

Wird auf Grund der §§ 2 und 2 a Ersatz für Wildschaden gefordert, so ist der Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe hat eine gütliche Einigung unter den Betheiligten zu versuchen.

Der Erhebung der gerichtlichen Klage muß, sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt wird, ein Vorbescheid der Ortspolizeibehörde über den Schadensersatzanspruch des Beschädigten (§§ 2 und 2 a) vorangehen.

Der Vergleich oder der Bescheid ist im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckbar, falls nicht gegen letzteren binnen 14 Tagen nach Zustellung desselben an die Betheiligten Widerspruch bei der Polizeibehörde erhoben wird. Die hierbei lediglich in Ansatz zu bringenden baaren Auslagen sind im Vorverfahren, wie im demnächstigen Civilprozeß nach den für Prozeßkosten geltenden Regeln zu behandeln.

§ 4.

Sind Grundstücke erheblicher Beschädigung durch Wild der im § 1 genannten Arten ausgesetzt, so kann den auf denselben und den in den benachbarten Jagdbezirken zur Jagd Berechtigten auf ihren Antrag für eine bestimmte Zeit gestattet werden, während der Schonzeit die schädigende Wildgattung abzuschließen.

§ 4 a.

Sie sind zur Abminderung der schädigenden Wildgattung selbst während der Schonzeit von der Aufsichtsbehörde aufzufordern, wenn nach Eintritt fortgesetzter großer Wildschäden dies von einem Beschädigten oder Ersatzpflichtigen beantragt wird.

§ 5.

Saben die betreffenden Jagdberechtigten der Standortsbezirke der an sie ergangenen Aufforderung nicht in genügendem Maße entsprochen, so gilt die Vermuthung, daß ein auf den nächstbelegenen Feldern entstandener Wildschaden von Wild herrühre, welches aus ihrem Jagdreviere ausgetreten ist, und haften sie alsdann für den ganzen Schaden gemäß § 3 Absatz 2.

§ 5 a.

Treten trotzdem weitere erhebliche Wildschäden in derselben Gegend ein, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beschädigten oder Ersatzpflichtigen die Abminderung der schädigenden Wildart durch geeignete Personen

bewirken. Als geeignete gelten Forst- und Jagdbeamte des Staates und gerichtlich beeidigte Korpsjäger. Der Erlös des Wildes fällt nach Abzug der Kosten den Jagdinhabern zu.

§ 5 b.

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehalten werden, aus denen es nicht ausbrechen kann.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§ 5 c.

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange.

§ 6.

Fällt hier fort; vergl. § 3 a der Kommissionsbeschlüsse.

§ 7.

Fällt hier fort; vergl. § 3 a der Kommissionsbeschlüsse.

§ 8.

Fällt hier fort; vergl. § 3 a der Kommissionsbeschlüsse.

§ 9.

Fällt hier fort; vergl. § 3 a der Kommissionsbeschlüsse.

§ 9 a.

Gegen die Anordnung oder Verfassung obiger Maßregeln (§§ 4, 4a, 5a, 5b) seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

§ 9 b.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes so kündigen, daß die Pacht mit dem 1. Juli 1891 endet.

Wird hierdurch eine laufende Pachtzinsperiode abgekürzt, so verringert der Pachtzins sich nach Verhältnis der Zeit, um welche die Abkürzung stattfindet. Vorausbezahltes Pachtgeld ist nach demselben Verhältnis zu erstatten.

§ 10.

Unverändert.

E. Zweite Berathung.

26. Sitzung vom 5. Februar 1891.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Wir treten in die Tagesordnung:

Zweite Berathung des Antrages des Abgeordneten Conrad (Pfeß) auf Annahme des Entwurfs eines Wildschadengesetzes.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 und die dazu gestellten Abänderungsanträge: Prinzipal Antrag der Abgeordneten Berling und Genossen, Nr. 78 B I; Eventualantrag der Abgeordneten Berling und Genossen, Nr. 77 B II 1, Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dobeneck, Nr. 80 A der Drucksachen.

Ich bitte die Rednerliste zu gestalten und ertheile zunächst das Wort gegen dem Abgeordneten Papendieck.

Abgeordneter **Papendieck:** Meine Herren, wir haben uns erlaubt, den Antrag Berling aus dem Jahre 1888, wenn auch nicht in demselben Wortlaut, so doch annähernd in derselben Form und mit demselben Inhalt Ihnen wieder vorzulegen. Damals ist der Antrag abgelehnt, und Sie können sich vielleicht darüber wundern, daß wir ihn heute wieder einbringen. Ich will Ihnen aber sagen, was uns dazu bewogen hat.

Die Situation gegen damals ist eine veränderte. Die Kommissionen haben jahrelang sich bemüht, ein Wildschadengesetz zu Stande zu bringen, sie haben sich jahrelang bemüht, eine Vorlage ins Haus zu bringen.

Das ist endlich gelungen. Diese Vorlage erscheint uns aber nicht weitgehend genug, trotzdem wir nicht verkennen, daß ein gewisser Fortschritt darin liegt, wenn dies Gesetz zu Stande kommen sollte. Wir haben aber noch den Wunsch, ein materiell weitergehendes Gesetz zu machen, wir glauben, daß dieses nicht ausreicht, deshalb haben wir jetzt den Antrag wieder eingebracht. Der zweite Grund ist der, daß nach den Auslassungen des Herrn Ministers vom 4. Dezember v. J. seitens der Staatsregierung der Sache ein großes Interesse entgegengebracht wird. Der vorige Herr Minister hat trotz seiner Neigung für Erlasse es trotzdem nicht zu dem Erlasse eines Jagdgesetzes bringen können; der jetzige Herr Minister hat die Erbschaft angetreten, und wir können es ihm wieder nicht erlassen, nach dieser Richtung hin thätig zu sein, und wir hoffen, daß er mit aller Energie dafür eintreten wird. Das sind für uns die bestimmenden Gründe gewesen, den Antrag wiederum einzubringen. Wir glauben, daß nur durch Selbsthilfe es möglich sein wird, die Landbebauer vor Schaden zu bewahren. Wir glauben, daß es nur möglich sein wird, wenn den Geschäftsbeten, welche dem Schaden durch Wild ausgesetzt sind, es gestattet ist, sich selbst zu schützen, das Wild abzuschießen. Das ist gerade kein Vergnügen für die Leute, denn sie werden mir zugeben, wenn einer den Tag über in seinem Geschäft thätig gewesen ist, wenn er immer in Sorge sein muß um die Gewinnung seiner Erzeugnisse, so ist es keine leichte Aufgabe, in der Nacht seine Grundstücke und Feldfrüchte zu hüten. Wir glauben, wenn es ihm gestattet wird, sich mit Schießwaffen dagegen zu wehren, wenn es ihm gestattet wird, das Wild, wenn es übergetreten ist, zu erlegen, so müssen wir ihm auch zugestehen, daß er das Wild, das er erlegen kann, auch behalten darf.

Das ist mit kurzen Worten unser Antrag. Wir bitten um Ihre Zustimmung. (Bravo!)

Abgeordneter Freiherr **v. d. Reck:** Meine Herren, wir stehen hier vor einer
Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XXIII.

Vorlage, wobei wir ja alle darüber einig sind, daß wir den kleinen Mann gegen den Wildschaden schützen wollen. Ich glaube, da ist auch nicht ein einziger im ganzen Hause, der darüber anderer Meinung wäre. Nämlich der kleine Mann ist der tertius non gaudens zwischen dem Jagdbesitzer und dem Jagdpächter. Der Jagdbesitzer hat als Verpächter den Nutzen der Jagd, der Jagdpächter das Vergnügen. Dazwischen steht der kleine Mann, dessen einzelne kleine Grundstücke meist am Rande des Waldes vom Wilde ruinirt werden. Die Gemeinde schützt ihn nicht, denn die zieht die Jagdpacht und ist in der Regel sehr darauf aus, die allgemeine Jagdpacht nicht den einzelnen Geschädigten zugehen, sondern in den Gemeindefiskus fließen zu lassen.

Über bei der Ausführung unseres allgemeinen Wunsches kommen wir in Verlegenheit; da gehen die Meinungen außerordentlich auseinander, und es ist bedauerlich, daß wir wohl alle mit so sehr vielen vorgefaßten Meinungen an dieses Gesetz herangehen. Wenn wir die bei Seite ließen und uns lediglich an die Natur der Sache hielten, und aus der Natur der Sache heraus die Rechtsform, die wir finden wollen, entwickeln würden, so würde das, glaube ich, ganz leicht gehen.

Absolut schädliche Thiere mag der Staat vertilgen lassen; solche Thiere aber, die dem einen Schaden, dem anderen nützen, darf er nicht vertilgen lassen, sondern wenn derjenige, dem sie nützen, denjenigen entschädigt, dem sie Schaden, so muß er damit zufrieden sein. Ich will damit sagen: Wildschaden überhaupt zu verhindern, ist nicht die Aufgabe des Staates, nur wenn zu große Kalamitäten entstehen würden, wäre es etwas anderes.

Das Wild hat einen großen wirtschaftlichen Werth. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, wie viel Hasen, wie viel Rehe, wie viel Hirsche im Jahre im Lande geschossen werden, so ist daraus schon ein bedeutender Werth zu konstatiren. Aber wie viele Menschen leben noch außerdem von der Jagd! Die Jäger, die Treiber — ja, der Herr Kollege lacht darüber, aber es ist thatsächlich so — die Büchsenmacher, eine Masse Handwerker leben von der Jagd. Die Jagd aus der Welt bringen zu wollen, kann nicht unser Zweck sein, sondern den Geschädigten entschädigen, das ist unser Zweck.

Ich halte deshalb in jedem geordneten Staate zweierlei für durchaus nothwendig: ein Wildschaden- und ein Wildschongesetz. Denn ob z. B. auf einer Feldmark 50 Hasen sind, die je einen Werth von einem Thaler haben, oder 150, ist ein Unterschied von 100 Thalern für jede Feldmark. Summiren Sie nun die Feldmarken und wenn die Gemeinden meistens doch wenigstens 100 Mark oder öfter 100 Thaler, ja 1000 Thaler für ihre Jagd einnehmen oder nichts, so ist das, summirt im ganzen Lande, ein ganz gewaltiger Unterschied. (Sehr richtig!)

Die Entschädigung muß sich nun ergeben nach der Natur der Wildarten. Bei Kleinwild, wozu ich auch Rehe und Fasanen rechne, stellt sich die Sache anders als bei Großwild. Das Kleinwild bleibt meistens auf der Feldmark, auf der es geboren ist, und kann von dem Jagdpächter dieses Reviers sehr wohl abgeschossen werden. Hält er sich einen größeren Wildstand, so hat er auch mehr Nutzen davon. Also die Gemeinde ist durchaus in der Lage, den Einzelnen dadurch zu entschädigen, daß sie dem Jagdpächter dieses auferlegt. Außerdem wird bei Kleinwild der Einzelne durch seinen Antheil an der Jagdpacht annähernd schadlos gehalten, weil der Schaden des Kleinwildes sich mehr auf die ganze Feldmark verbreitet, es sei denn, daß eine irrationelle Bodennutzung stattfindet, wie zum Beispiel, wenn einer mitten

auf dem Felde einen Obstgarten oder einen Gemüsegarten oder Blumengarten anlegt und keine Einfriedigung macht. Wenn dann ein Hase auf der ganzen Feldmark ist, so frißt er ihm natürlich seine Früchte ab und thut ihm einen unverhältnismäßigen Schaden, für solch' eine irrationelle Bodenbehandlung braucht ihn der Staat aber nicht zu entschädigen.

Anders stellt sich die Sache aber beim Hochwild. Hier theilt sich der Nutzen zwischen dem Besitzer der großen Wälder, wo das Wild bei Tage steht, und den anliegenden Gemeinden, wo es Nachts austritt und eine erhöhte Jagdpacht in die Taschen der Gemeinden bringt. Der Schaden, den es da bei den einzelnen Adjacenten anrichtet, ist ein verhältnismäßig sehr viel höherer und kann manchmal bis zur Vernichtung ganzer Saaten sich ausdehnen. Diesen Schaden können die Gemeinden nicht immer dadurch unterbringen, daß sie dem Pächter den Schadenersatz auflegen, denn wo ein bedeutender Schaden besteht, und gerade keine große Konkurrenz von Pächtern stattfindet, da scheuen sich die Pächter, den Wildschadenersatz zu übernehmen. Die Gemeinde hat überhaupt gar nicht so sehr den Drang, den Wildschaden unterzubringen; sie denkt eben, der Kleine kann es tragen, wir stecken das Uebrige in die Tasche. Meine Herren, wir müssen uns vergegenwärtigen, daß wir immer den kleinen Mann schützen müssen, nicht sowohl gegen den Pächter oder gegen den großen Waldbesitzer, sondern gerade gegen die übrigen Gemeindemitglieder, die ihm keinen Schaden ersetzen wollen.

Nun hat die Kommission Ihnen den Entwurf eines Wildschadengesetzes vorgelegt, und ich glaube, meine Herren, daß wir da — ich habe früher auch mitgearbeitet, in diesem Jahre nicht; aber es ist ja ungefähr dasselbe geblieben — im Ganzen etwas Ihnen vorlegen, was Ihrer freundlichen Berücksichtigung werth ist, und durch die Amendements und Verbesserungen, die hier aus dem Hause vielleicht noch kommen können, Ihrer Annahme zu empfehlen ist. Die Sache hat nur ein paar Grundfehler, auf die ich vielleicht bei den einzelnen Paragraphen zurückkommen könnte.

Hier handelt es sich um den § 1, welcher lautet:

Der durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild, wie auch durch Fasänen auf und an Feldgrundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

Zu diesen Grundstücken ist hier auch der Wald gerechnet. Meine Herren, das würde eine Fundgrube von ganz ungeheuren Prozessen sein. Ich erkenne an, daß der Wald, soweit er kleinen Besitzern gehört, die also nicht selber die Jagd haben, dabei auch großen Beschädigungen durch solche Wildarten ausgesetzt ist, und für diese kleinen Besitzer einen Schadenersatz berechtigt erscheinen läßt — aber doch nicht für die großen Waldbesitzer untereinander. Die mögen sich doch selber schützen, die können das Wild abschießen, und dann können sie auch die Schonungen, die sie haben, einfriedigen, denn bei den Schonungen thut das Wild hauptsächlich Schaden. Der große Waldbesitzer hat ja auch Holz genug, um solche Einfriedigungen billig herstellen zu lassen; das hat der kleine nicht. Deshalb würde es mir gerechtfertigt erscheinen, wenn wir hinter dem Worte „Grundstücke“ einen Zusatz machten „mit Ausnahme von Grundstücken, auf welchen dem Besitzer das Jagdrecht zusteht“; denn dann würden die kleinen Grundstücke, auf denen der Besitzer kein Jagdrecht hat, mit einbegriffen werden, und ich empfehle Ihnen mit dieser wesentlichen Abänderung den § 1 zur Annahme.

Abgeordneter **Conrad** (Plefz): Meine Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist zwar betitelt: Wildschadengesetz, ich möchte aber den Titel lieber abändern und sagen: Gesetz zum Schutze des Großgrundbesitzes gegen die Erstattung von Wildschaden; (Heiterkeit) diese Ueberschrift würde jedenfalls richtiger sein.

Ich hatte im vorigen Jahr ein Wildschadenentschädigungsgesetz vorgelegt in der festen und bestimmten Meinung, daß diejenigen kleinen Grundbesitzer, welche durch den Wildschaden schwer leiden, ja deren Existenz sogar mitunter auf dem Spiel steht, für den Wildschaden Ersatz bekommen sollten. Mein Entwurf fand auch im Hause allseitige Befriedigung, es hätte nicht viel gefehlt, so hätte man ihn en bloc angenommen, und das wäre jedenfalls auch das gescheiteste gewesen. Trotzdem ging der Entwurf an eine Kommission, die, wie ich das gern einräume, ihn mit Wohlwollen behandelte. Er kam aus der Kommission auch so leidlich heraus; obwohl ich ja nicht ganz zufrieden gestellt war, so hoffte ich doch, hier im Plenum das nöthige nachholen zu können. Ich hatte den Entwurf in den ersten Wochen der Session eingebracht, und derselbe kam leider erst auf die Tagesordnung, als der Schluß der Session in Aussicht stand. Man erhob Einspruch gegen die Tagesordnung, weil man glaubte, der Gesetzentwurf könne doch nicht mehr zu Stande gebracht werden, weil der Schluß der Session bevorstand, und ich mußte mich dabei bescheiden.

In der laufenden Session hatte ich den Gesetzentwurf gleichfalls in den ersten Tagen eingebracht, diesmal in der sichereren Hoffnung, daß er nun endlich einmal zum Gesetz werden würde, und daß die Verbesserungen, welche noch nothwendig waren, im Plenum bewerkstelligt werden könnten, leider haben wir aber gesehen, daß durch die vielen Anträge, die auf einmal in das Haus kamen, dies nicht möglich war. Der Gesetzentwurf ging wieder in eine Kommission, und ich muß gestehen, daß deren Mitglieder diesmal nicht mit dem gleichen Wohlwollen wie im vorigen Jahre an den Gesetzentwurf herantreten sind. Sie haben in erster Lesung die Nehe aus § 1 herausgestrichen und in zweiter Lesung es fertig gebracht, auch noch die Fasanen von der Entschädigungspflicht auszunehmen.

Nun hat der Herr Vorredner eben von der Tribüne aus gesprochen, wir wollen ein Gesetz machen, daß der kleine Mann, der durch Wild geschädigt wird, auch den Ersatz dafür erhalten soll; nun giebt es aber soviel Nehe und Fasanen, daß kein Wildstand zahlreicher vorhanden ist, mit Ausnahme von Hasen. Der offizielle, vom Herrn Landwirtschaftsminister selber erstattete Bericht giebt an, daß in einem Jahre 109 702 Nehe abgeschossen sind. Ja, soviel hat der Herr Minister herausbekommen; was aber die Wilddiebe geschossen haben, ist nicht mitgezählt, die Wilddiebe werden jedenfalls dem Herrn Minister die Angabe nicht gemacht haben. (Heiterkeit.)

Dann ist waidmännisch festgestellt, daß man den sechsten Theil des vorhandenen Wildes jährlich abschießt. Wenn Sie nun den sechsten Theil rechnen, so haben Sie einen Wildstand von ungefähr 700 000 Nehen in Preußen allein. Der Schaden, den diese Unmasse von Nehen verursacht, soll nicht ersetzt werden: das wollen die Herren von der Rechten. Der Wildschaden von Nehen und Fasanen wird nach dem Beschlusse der Kommission nicht ersetzt.

Meine Herren, die Jagd ist in drei Klassen eingetheilt: Hochwildjagd, mittlere Jagd und niedere Jagd. Ich hatte in meinem Gesetzentwurf die niedere Jagd gar nicht hineingebracht; seit vielen Jahren berathen wir ein solches Gesetz, dabei habe ich erfahren, daß es unmöglich ist, auch die niedere Jagd in ein Wildschadenentschädigungs-

gesetz hineinzubringen. Der Widerstand war allseitig zu groß. Deshalb habe ich nur noch Hochwild- und mittlere Jagd hineingebracht. Die Herren haben aber die mittlere Jagd auch noch herausgestrichen und nur die Ersagpflicht für die Hochwildjagd stehen gelassen. Wenn das Gesetz noch einmal in die Kommission kommt, dann kommt vielleicht auch noch die Hochwildjagd heraus. (Heiterkeit.) Man macht vielleicht auch noch den Bauer für den Schaden haftbar; das wäre das allerbeste Gesetz, was wir schließlich noch machen könnten. (Heiterkeit.)

Wenn aber bedeutender Wildschaden verursacht wird, und wenn die Herren den Schaden, wie sie sagen, ersetzen wollen, wie kommen Sie dazu, die Rehe und Fasanen aus § 1 von der Ersagpflicht zu streichen? Ist das recht, ist das billig?

Ich will Ihnen ein anderes Bild vorhalten, daß in einem anderen Gesetze steht. Da kann sich der Großgrundbesitzer gegen einen vermeintlichen Schaden, — ich betone: vermeintlichen Schaden — schützen; er kann die Rage seines Nachbarn, wenn er sie auf seinem Grund und Boden findet, einfach todschießen. Warum darf er das? weil die Rage möglicherweise ein junges Rebhuhn oder einen jungen Hasen mitnimmt, und weil dieser mögliche Schaden entstehen kann, hat der Grundbesitzer das Recht, die Rage seines kleineren und ärmeren Nachbarn zu erschießen.

Wenn nun auf der anderen Seite der kleine Grundbesitzer, der vielleicht jetzt 8 Morgen in seinem ganzen Vermögen hat, seine Felder bebaut hat, und es kommen 20, 30 Rehe auf seine jungen Saaten und äßen sie ab, so soll der Mann keine Entschädigung dafür bekommen. Hier wollen Sie jede Entschädigungspflicht für Fasanen und Rehe ausschließen? Ist das Gesetz dann brauchbar? Absolut nicht! Wenn die Fasanen und Rehe nicht in den ersten Paragraphen hineinkommen, so werde ich die Herren bitten, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Ich werde Ihnen dann gleich einen neuen Gesetzesentwurf wieder vorlegen. (Bravo! und Heiterkeit.)

Meine Herren, ich habe sieben Jahre mich bemüht, ein gutes Gesetz zu Stande zu bringen und werde jetzt ein schlechtes Gesetz absolut nicht annehmen, und ich werde demnach bitten, daß wir es niederstimmen, gleich bei dem ersten Paragraphen, damit wir es nicht nöthig haben, uns weiter damit zu beschäftigen. Es ist für mich keine Kleinigkeit, Jahr für Jahr hier zu stehen, um Recht und Billigkeit zu verlangen und doch nicht zum Ziele zu kommen. Einmal bekommt man auch satt, aber dennoch versichere ich Sie, daß ich immer wieder dafür eintreten werde und wenn es noch sieben Jahre dauern sollte. Sie sollen nicht eher Ruhe vor mir haben, bevor Sie nicht dem Recht und der Billigkeit Rechnung getragen haben. (Lebhafte Bravo!)

Meine Herren, nachdem der § 1 in der Weise abgeschwächt ist, sind die andern Paragraphen, namentlich § 5 ebenso abgeschwächt. Die Regresspflicht in § 5 ist ja soweit abgeschwächt, daß der Jagdpächter nur den Schaden von dem Großgrundbesitzer zurückfordern kann, den das Schwarz- und Rothwild angerichtet hat, aber nicht den von Rehen und Fasanen. Sie sehen, daß das Gesetz durch diese Streichung im § 1 den Werth verloren hat. Meine Herren, ich habe ein kleines Päckchen Briefe, einige achtzig Stück — ich will sie Ihnen heute nicht vorlesen. (Heiterkeit.)

In den Briefen ist am allermeisten hervorgehoben, daß der Schaden von Rehen und Fasanen größtentheils herrührt. Meine Herren, warum haben Sie denn die Rehe und Fasanen gestrichen? Die Herren geben an: ja, wenn die Reh- und Fasanenschäden bezahlt werden sollten, dann würden jedenfalls sehr viele Klagen im Lande existiren. Es würde der Bauer sehr leicht geneigt sein, zu klagen. Das

können Sie leicht verhüten; wenn die Großgrundbesitzer den Schaden, den das Wild angerichtet hat, gutwillig und rechtmäßig bezahlen, dann wird Sie kein Mensch verklagen. Wenn Sie aber den Schaden nicht bezahlen wollen, wenn Sie leugnen, daß Sie dazu verpflichtet sind, natürlich — dann kommt es zum Prozeß. Dann wird aber der kleine Mann am allermeisten vorsichtig sein müssen; er wird schließlich sich lieber den Schaden gefallen lassen, als daß er gegen den Großgrundbesitzer einen Prozeß anstrengt. Wie steht es nun aber mit der Hochwildjagd? Der Schaden, den Schwarz- und Hochwild anrichten, soll vergütet werden. Die Herren haben uns in der Kommission Vorlesungen und Vorträge gehalten, Beispiele angeführt, wie schwer es ist, den Wildschaden vom Hochwild festzustellen, daß derjenige getroffen wird, dem die Thiere gehören. Da wird der erste sagen, das ist nicht mein Standwirth nach den Regreßparagraphen, wenn die Herren das leugnen, daß sie weder Stand- noch Schwarz- noch Rothwild haben, Ersag erhalten? Es ist möglich, daß das schwer festzustellen ist. Weil es so ist, deshalb haben die Herren schließlich wenig oder garnichts zu bezahlen. In dem Gesetz, wie es gegenwärtig aus der Kommission herausgekommen ist, liegt wahrhaftig blutwenig dahinter. Meine Herren, Hannover ist ja ausgenommen von den Wohlthaten dieses Gesetzes, das wir jetzt machen, weil es ein viel besseres Gesetz schon hat. (Heiterkeit.) Es ist auch ausgenommen das Kurfürstentum Hessen; es giebt auch andere kleine Landestheile, die noch ein besseres Gesetz haben als wir jetzt machen wollen. Meine Herren, in Hannover besteht schon lange ein Gesetz, wonach sämmtlicher Wildschaden ersetzt wird, auch der Wildschaden von Hasen. Es hat mein Herr Kollege Brandenburg, der ja auch in der Kommission gelesen hat, ausdrücklich hervorgehoben, er wäre schon 25 Jahre dort Richter, aber er hätte doch noch keine Wildschadensklage zu entscheiden gehabt. Sie sehen also, daß die Herren dort gutwillig zahlen, und daß Klagen nicht vorkommen. Nun, meine Herren, Sie haben noch ein Gesetz, da heißt es ausdrücklich: das Beeren- und Pilzesammeln im Walde ist verboten. Warum denn? Man hat zur Begründung gesagt, es könnten möglicherweise beim Sammeln Waldpflanzen zertreten werden. Meine Herren, Sie wissen, wenn der Wald eingesät wird, werden die Pflanzen doch in Entfernungen von drei bis vier Fuß eingelegt. Also es ist immer noch Platz genug vorhanden, daß man Beeren und Pilze sammeln kann, ohne die Pflanzen zu zertreten. Meine Herren, jetzt denken Sie sich doch einmal das Feld eines kleinen Grundbesitzers, das mit Korn oder Hafer bestellt ist; da kommen 30 bis 40 Stück Rehe zusammen, treten die Früchte nieder, äßen sie ab und machen allen möglichen Schaden. Da steht Pflanze an Pflanze, welche die Thiere nieder-treten und verderben. (Heiterkeit.) Wenn ein solch' Beschädigter dadurch Schaden hat und mit der Familie schließlich in Noth und Elend kommt, dann sind die Herren nicht zu haben.

In § 2 steht, daß jeder Pächter den Schaden bezahlen muß, aber nicht für Rehe und Hasen; dann sollen die kleinen Bauern unter sich den Geschädigten den Schaden zahlen. Aber ich bitte Sie, meine Herren, denken Sie denn nicht, daß ein solcher armer Mann noch Ehre im Leibe hat, daß er nicht von den Nachbarn den Schadenersatz verlangen wird, die gar nicht an der Schädigung seiner Feldmark schuld sind? Wie kommen denn die armen Bauern dazu, den Schaden zu bezahlen, an dem der Großgrundbesitzer, der den Wildstand hält, schuld ist? Ich begreife nicht, weshalb die Herren Rehe und Hasen aus dem Gesetz herausgestrichen haben. Der kleine

Mann soll entschädigt werden, und das Reden macht es nicht, die That muß folgen. Ich hoffe, die Herren von jener Seite werden anerkennen, welches große Unrecht sie begehen, wenn sie Rehe und Fasanen aus dem Gesetz streichen. Ich habe hier in den Briefen viele Schilderungen von der Noth und dem Elend, welches durch den Wildschaden entstanden ist, und Noth und Elend zu heben ist unser aller Pflicht.

Nun, meine Herren, wenn Sie allen meinen Auseinandersetzungen entgegen auch gegen die Rehe und Fasanen stimmen wollen, dann will ich Ihnen noch etwas hervorheben. Meine Herren, Noth bricht Eisen, das ist ein altes Sprichwort, und wenn ein Familienvater sieht, dessen Grundstücke durch Wild schwer beschädigt werden, daß seine Kinder Hunger, Noth und Elend leiden, so greift er schließlich, besonders wenn er Soldat gewesen ist und mit der Flinte umzugehen weiß, zur Flinte, er will sich selbst Hilfe schaffen, er geht hinaus und wird Wilddieb. Wilddiebe existiren überall, wo ein großer Wildstand an Rehen ist, auf Hoch- und Schwarzwild geht der Wilddieb am allerwenigsten, die kann er schwer bei Seite schaffen.

Durch die Wilddiebe vermehren sich die Gefahren der Förster, denn diese kommen sehr häufig in Todesgefahr gegenüber denselben.

Also ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag Rehe und Fasanen in § 1 an, dann werde ich für das Gesetz stimmen, sollten Sie das aber nicht thun, dann stimme ich gegen das ganze Gesetz. (Bravo!)

Abgeordneter **Struß**: Meine Herren, ich glaube, daß wir alle Veranlassung haben, uns bei der heutigen Berathung dieses Gesetzentwurfes kurz zu fassen und das Annehmbare zu nehmen, soweit wir es bekommen können. Wir stehen vor Beginn der Berathung der großen Organisationsgesetze, und ich glaube, wenn wir erst in diese Berathung eingetreten sind, dann wird das Haus keine Zeit mehr finden, um sich mit der Wildschadensfrage zu beschäftigen. Wir wünschen dringend, diese Frage endlich beseitigt zu sehen. Ich werde mich möglichst ruhig halten und der Aufregung des Kollegen Conrad nicht folgen.

Meine Herren, es handelt sich hier zunächst nur um § 1. Der Herr Kollege Conrad sagt, er müsse zur Bedingung machen, daß Rehe und Fasanen in § 1 wieder aufgenommen werden, sonst könne er das ganze Gesetz nicht annehmen. Ja, meine Herren, das klingt doch so, als wäre der Ersatz für Reh- und Fasanenschaden gesetzlich verboten, wenn diese Thiere nicht in § 1 aufgenommen sind. Das ist aber doch gar nicht der Fall. Der § 1 hat keine Bedeutung speziell in Verbindung mit § 4 und den folgenden. Der Jagdverpächter ist heute schon, trotzdem im § 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 die gesetzliche Pflicht der Wildschadenentschädigung ausgeschlossen ist, wohl berechtigt, durch den Pachtvertrag Wildschadenersatz zu fordern. Der Jagdverpächter hat auch ferner das Recht, Wildschadenersatz im Jagdpachtkontrakt nach allen Richtungen und in jedem Maße zu fordern und auszubedingen.

Es handelt sich nun im § 1 zunächst darum: welcher Wildschadenersatz darf ausgeschlossen werden ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde? und da bestimmt § 1 in Verbindung mit § 4, daß der Ersatz für Hochwildschaden nicht ausgeschlossen werden darf bei Widerspruch eines Grundbesitzers ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine weitere Bedeutung hat der § 1 zunächst nicht. Was § 5, 7 u. s. w. betrifft, so würde sich da ganz einfach eine andere Konstruktion des Eingangs finden lassen, wenn dies genehmigt würde, ich bemerke, daß ich allerdings dem nicht zustimmen könnte.

Wenn nun der Abgeordnete Conrad gleich auf § 5 gekommen ist bezüglich des

Regreffes von Rehschaden, so darf ich auch darauf eingehen, — ja, meine Herren, wie steht denn das Verhältniß? Vom Hochwild können Sie sagen: es steht nur in großen Forstkomplexen; das ist aber bei Rehen nicht der Fall. Je tiefer Sie in große Forstkomplexe hineinkommen, desto weniger Rehe werden Sie finden. Die Rehe halten sich in Randbüschen und kleinen Feldbüschen, und ich glaube nicht, daß jemand mir wird bestreiten können, daß da, wo überhaupt Rehe vorkommen, sie auch ihren Standort in gemeinschaftlichen Jagdbezirken haben. Und nun wollen Sie aus dem Rehschaden einen Regreßanspruch von Bezirk zu Bezirk konstruieren! Wie das möglich ist, weiß ich nicht, und ich muß offen gestehen: ich kann mich nicht dazu entschließen, für etwas mitzustimmen, was meiner Ansicht nach nicht konstruierbar ist.

Was die Fasanen anbetrifft, so gebe ich ja zu, daß da, wo künstliche Fasanen- zucht getrieben wird, der Schaden ein großer sein kann. Aber vergessen Sie doch nicht — wer Fasanerien anlegt, weiß sehr wohl, daß, wenn er nicht die umliegenden Jagdbezirke dazu pachtet, und mit hoher Wildschadensentschädigung pachtet, auf die Länge all sein Bemühen vergeblich ist. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, die Fasanen sind so leicht zu erlegen und sind so eine beliebte Jagdbeute, daß die Jagdpacht da, wo Fasanen vorkommen, außerordentlich hoch sein wird, (sehr richtig! rechts) und Schadensentschädigung wird der Besitzer der Fasanerien sehr gern bezahlen.

Der Herr Abgeordnete Conrad hat gesagt: wo viele Rehe sind, sind viele Wildddiebe. Meine Herren, was beweist denn das? Daß es außerordentlich leicht ist, ein Reh zu erlegen, viel leichter als Hochwild, und ich möchte hier wirklich den nicht waidmännischen Ausdruck gebrauchen: wenn Sie erst den Regreß und die prophylaktischen Maßregeln für Rehe konstruieren, so wird ein Todtschlagen der Rehe keine Schwierigkeiten bieten.

Ich bitte Sie also, nehmen Sie den § 1 an, wie er Ihnen von der Kommission geboten ist. Ich glaube, wir haben doch auch zu bedenken, daß wir nicht die einzigen Gesetzgeber sind, daß wir zu rechnen haben — ich habe das wiederholt hier im Hause gesagt — mit dem Herrenhause, mit der königlichen Staatsregierung, und ich glaube, daß wir beiden Faktoren der Gesetzgebung durch den § 1, wie er jetzt dasteht, die Annahme sehr erheblich erleichtern und vielleicht die Möglichkeit schaffen, etwas zu erreichen.

Der Antrag der Herren Abgeordneten Verling und Genossen auf Erlaß eines ganz neuen Gesetzes, glaube ich, ist nicht weiter zur Erörterung zu ziehen; auch der Herr Abgeordnete Conrad hat ihn nicht erwähnt. Ich möchte bloß dazu sagen: die Aufhebung der Schonzeit für Hochwild bringt Nutzen absolut nicht, sie bringt eben keine Wildschadensentschädigung, und Herr Conrad will ja die Entschädigung des kleinen Mannes haben, und die wollen wir ihm gewähren.

Auf die anderen Paragraphen will ich zunächst nicht eingehen. Ich glaube aber, das Vertrauen können wir doch zu den Jagdpächtern und zu den Aufsichtsbehörden haben, (Widerspruch links) daß sie Pachtkontrakte nicht abschließen werden mit solchen Leuten, die nachher nicht zahlen können, und daß sie Pachtverträge nicht genehmigen werden, die die Grundbesitzer schädigen; denn der Verpächter gehört zu den Grundbesitzern und er würde mit darunter leiden.

Ich will mich über den Antrag des Herrn Freiherrn v. Dobeneck, den Wald auszufschließen, nicht weiter auslassen; er ist mir sehr sympathisch, weil ich glaube,

daß der Schaden an Forstgrundstücken viel schwerer zu konstruiren ist als der Schaden an Feldgrundstücken, und weil ich meine, die Forstgrundstücke, die vom Wildschaden leiden, sind im Besitze kleinerer Grundbesitzer unerheblich.

Meine Herren, wir bieten Ihnen hier entschieden eine Besserung der jetzigen Zustände; Sie meinen noch etwas Besseres erreichen zu sollen. Lassen Sie sich das zur Richtschnur dienen, daß das Bessere der Feind des Guten ist. Nehmen Sie das gebotene Gute, wenn es Ihnen auch nicht recht scheint; genügt es nicht, so werden wir sehr gerne bereit sein, in den folgenden Jahren uns wieder mit Ihnen zu unterhalten und die bessernde Hand anzulegen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Franke** (Tondern): Meine Herren, die siebenjährige Arbeit, in die wir jetzt hineingekommen sind, ist verursacht durch die Bestimmung des § 25 des Jagdpolizeigesetzes, welche lautet:

Ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadensersatz findet nicht statt.

Ich habe schon früher erläutert, daß dieser Paragraph auf Grund falscher Voraussetzungen entstanden ist. Ich erlaube mir, Ihnen diejenigen Motive zu verlesen, die dem 1850 er Jagdpolizeigesetz seitens der königlichen Staatsregierung zu Grunde gelegt worden waren. Dort heißt es:

Nachdem alle Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden aufgehoben worden sind, ist ein auf das Gesetz gegründeter Anspruch wegen des Erlasses von Wildschäden nur noch gegen den Nachbar geltend zu machen, welcher auf seiner Besitzung einen übermäßigen Wildstand hegen möchte.

(Es wird also mit klaren Worten dort anerkannt, daß die sogenannte Regreßklage noch begründet war.)

Bei den vielen Nachstellungen, welchen das auf fremde Grundstücke übertretende Wild in Zukunft ausgesetzt sein wird, läßt sich erwarten, daß diejenigen, welche sich einer außergewöhnlichen Pflege des Wildes etwa noch unterziehen wollen, ihre Reviere einzäunen werden, weshalb auch in solchen gewiß seltenen Fällen eine Beschädigung der angrenzenden Ländereien durch das Wild nur ausnahmsweise vorkommen dürfte.

Meine Herren, diese Vermuthung oder Hoffnung, daß alle Wildbesitzer einfriedigen würden, hat nicht nur die Regreßfrage zur Aufhebung gebracht, sondern auch dazu geführt, jeden gesetzlichen Anspruch auf Wildschaden abzuschneiden. Nun kann es bei keinem von Ihnen, glaube ich, einem Zweifel unterliegen, daß diese Voraussetzung nicht eingetreten ist. Die Einfriedigung ist verhältnißmäßig so selten erfolgt, daß sie zur Verhütung des Wildschadens nur sehr wenig in Betracht kommt. Deshalb muß der § 25 fallen.

Ich würde nun damit zufrieden sein, wie ich schon 1884 erklärt habe, wenn hier ein Gesetz gegeben würde: Der § 25 des Jagdpolizeigesetzes für Preußen, und die entsprechenden Paragraphen des nassauischen und lauenburgischen Gesetzes werden aufgehoben mit dem Zusatz: Aus der Jagdpacht ist in gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Wildschaden vorweg zu decken. Was würde dann eintreten? Darüber kann nach meiner Meinung kein Zweifel sein, denn die natürlichen Rechtsgrundsätze, die in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen eintreten, sind von den höchsten Gerichtshöfen zweier großer Länder übereinstimmend festgestellt und zwar von Ländern, die beide einen Jagdschutz haben. Es hat sie in konstanter Praxis festgestellt der französische Kassationshof, und es hat sich angeschlossen der höchste deutsche Gerichtshof. Ich bitte Sie das deutsche Urtheil auf Seite 25 in dem Bericht zu lesen. Da heißt es:

Die Jagdberechtigten sind Schadenersatzpflichtig, wenn sie die betreffenden Grundbesitzer verhindert hatten, selbst das schädliche Wild zu vertilgen, und wenn sie durch Hegen des Wildes Ursache geworden waren, das sich dasselbe übermäßig vermehrt hatte und schädlich geworden war.

Wenn Sie also einfach das Gesetz geben würden: § 25 ist aufgehoben, dann treten Sie diesem aus der Natur der Sache sich ergebenden, von den höchsten Gerichtshöfen zweier großer Länder anerkannten Grundsätze bei, und der ganze Streit ist dann erledigt. Aber darauf weise ich die Herren auch hin, das dies dasjenige Recht ist, welches aus der Natur der Sache entspringt; und jetzt entsteht die Frage: bringen Sie dieses natürliche Recht zwischen Schadenersatzverpflichteten und Berechtigten in dieser Vorlage zur Anwendung? — Das muß ich bestreiten. Jahr für Jahr ist die Vorlage, wenn sie in die Kommission gekommen ist, schlechter geworden, und jetzt ist sie derartig, daß nicht nur der Herr Abgeordnete Conrad, sondern auch ich gegen die Vorlage gestimmt haben.

Die kleinen Grundbesitzer anzuhalten, wenn sie geschädigt werden durch Hochwild, das auf ihren Grundstücken gar nicht steht, sondern aus dem Walde kommt, dann diesen Schaden selbst zu übernehmen respektive ihren Pächtern den Schaden aufzuerlegen, — das ist gar kein Schadenersatz. Das Hochwild, die Wildschweine treten aus den Wäldern heraus, und wenn der Bauer, der das flache Land bebaut, seinen geschädigten Berufsgenossen den Schaden bezahlen soll, den diese Thiere angerichtet haben, so können Sie das doch keinen Schadenersatz nennen, sondern die Geschädigten werden angehalten, den von Dritten angerichteten Schaden unter sich zu repartiren, die dritten Schadensstifter bleiben aber frei.

Dazu, meine Herren, hat die Kommission noch die größte Zahl der Thiere, für die in den bisherigen Entwürfen Ersatz zugebilligt war, gestrichen. Ich will zunächst auf das Kleinwild eingehen. Es ist ursprünglich der Kommission nicht eingefallen, einen Unterschied zwischen den verschiedenen Wildarten zu machen. Ich kenne eine ganze Reihe von Wildschadengesetzen, aus den verschiedensten Ländern, habe aber noch kein einziges gefunden, welches das jagdbare Wild nach verschiedenen Klassen scheidet und sagt: der Schaden von dieser Wildart ist zu ersetzen, der Schaden von einer anderen aber nicht. Das hat bisher meines Wissens noch kein Gesetz gethan.

Es hat in unseren langjährigen Verhandlungen einen ganz bestimmten Grund gehabt, daß Kleinwildschaden ausgeschlossen ist. Wir sind in einer früheren Kommissionsberatung zu folgendem Ergebnis gekommen: Diese Negativklage des § 5 giebt dem Beschädigten keinen sicheren Ersatz; man kann dem Geschädigten einen vollen Schadenersatz nur dadurch schaffen, wenn man Wildschadenverbände bildet. Wenn solche Verbände gebildet werden und diese den gesammten Schaden, der auf den Feldern entsteht, ersetzen müssen, dann bekommt Jedermann seinen vollen Schaden ersetzt. Da entstand die Frage: wie wird es mit dem Kleinwildschaden? und darauf ist die Konzeßion gemacht: wenn Wildschadenverbände gebildet werden, die vollen Ersatz garantiren, dann will man, um dieselben nicht bilden zu müssen in denjenigen Gegenden, wo überhaupt nur Kleinwild vorkommt, auf den Ersatz für Kleinwildschaden verzichten. In der nächstjährigen Kommissionsberatung wurden die Wildschadenverbände wieder verworfen, trotzdem ist der Richteratz des Hasenschadens als wohlervorbene Konzeßion auf die späteren Entwürfe übernommen worden. Diesmal sind die Herren weiter gegangen, sie haben in der Kommission nicht bloß das sämtliche Kleinwild, sondern auch die Rehe gestrichen und die Hasen. Wie wirkt dies,

meine Herren? Ich will Ihnen ganz kurz die Zahlen vorlegen, wie sich der Abschuß des Wildes nach den Statistiken von 1886 stellt, welche die Königliche Staatsregierung uns zuletzt vorgelegt hat. Der Herr Abgeordnete Conrad hat bereits angeführt, daß im Jahre 1886 abgeschossen sind 109 000 Rehe; gegenüber diesen 109 000 Rehen sind aber nur abgeschossen 15 000 Stück Rothwild, 8 500 Damwild, 9 Elche und 9 400 Sauen, — das giebt im Ganzen also 33 000 Stück sonstiges Wild. Das Verhältniß des Rehwildes zu dem des anderen Wildes stellt sich derartig, daß Rehe mindestens drei bis viermal so viel vorhanden sind, als das übrige hier genannte Wild; Sie schließen also mindestens drei Viertel desjenigen Wildes, welches bisher aufgenommen ist, durch diese Minderung vom Schadenersatz aus.

Nun ist in der Kommission kein Zweifel gewesen — ich konstatiere aus dem Bericht, daß sämtliche Kommissionsmitglieder es zugegeben haben —, daß die Rehe Schaden verursachen, und nun wollen Sie diesen Schaden für drei Viertel aller derjenigen Thiere, die bisher im Gesetz standen, einfach ausschließen.

Dann aber weiter, meine Herren, das Reh genießt eine ausnahmsweise Schonzeit. Sie wissen, daß die Rehfälber überhaupt während des ganzen Jahres nicht geschossen werden dürfen, daß Hicken eine zehnmonatliche Schonzeit haben, zehn Monate hindurch muß der Landmann den Schaden tragen; die Thiere dürfen überdies nur geschossen werden in denjenigen Monaten, wo die Ernte auf den Feldern beendet ist, im Oktober und November, wo also gar kein Schaden mehr geschieht. Auch die Rehböcke haben eine Schonzeit während der Saatzeit. Daher ist es unbillig, wenn man dem Beschädigten den Schadenersatz, der ihm zukommt, nicht gewähren will, obwohl weder er noch sein Jagdpächter sich während der Schonzeit gegen diese Thiere wirksam vertheidigen kann.

Nun nehmen Sie ferner dazu, daß es häufig sehr schwer ist, den Hochwildschaden festzustellen, wenn der Rehschaden ausgeschlossen ist, denn es wird vielfach der Einwand vorkommen, daß der Hochwildschaden nur ein Rehschaden gewesen und deshalb nicht ersatzpflichtig sei. Namentlich wenn die Tritte des schädigenden Thieres schon verwaschen sind, kann dies vorkommen.

Ich will dann auf diejenigen Gründe eingehen, welche hier im Bericht angeführt sind, um den Rehschaden auszuschließen.

Es ist gesagt, der Schaden, welchen das Reh im Walde anrichtet, ist nur schwer zu taxiren. Ich bezweifle das; aber das ist doch kein Grund dagegen! nur soweit er sich taxiren läßt, soll er ja ersetzt werden; — dann ist gesagt: es läßt sich nur selten feststellen, daß der Schaden nicht durch andere Wildarten verursacht ist. Ja, wenn nicht konstatirt ist, daß Rehe oder Hochwild den Schaden zugefügt haben, dann kann ja kein Schadenersatz zugebilligt werden. Dann wird gesagt, man werde dem Betrug damit Thür und Thor öffnen. Das kann man doch nicht annehmen, daß viele Leute direkt solchen Betrug begehen werden; Einzelne ja, aber wir können das doch nicht bei dem Charakter unserer Bevölkerung annehmen, daß sich zahlreiche derartige Betrüger finden. Es ist ferner gesagt, daß niemand einen Rehwildstand halten könne ohne Zustimmung der Gemeinde. Ja, meine Herren, die Pachtverträge dauern nicht immer drei Jahre, sie dauern auch länger, bis zwölf Jahre, und da kann man Rehe sehr leicht in die Höhe ziehen. Daß die Rehe Schaden verursachen, darüber ist kein Zweifel, das ist auch von der Kommission einstimmig zugestanden, und wenn die Herren berücksichtigen, daß das Reh so Monate lang nicht abgeschossen werden kann, dann liegt kein Grund vor, den Schadenersatz für dasselbe zu streichen.

Ich komme dann auf die Fasanen. Der Fasan ist doch ein Thier, was nicht einmal seinen Ursprung in Deutschland hat, sondern erst vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderten hier eingeführt ist; er ähnelt von allen Wildarten am allermeisten den Hausthieren, und bezüglich der Hausthiere gilt doch Folgendes. Wenn eine Gans von dem Felde eines Bauern auf das des Rittergutsbesizers übertritt, dann ist doch die Folge, daß, wenn Schaden entstanden ist, der Bauer diesen dem Rittergutsbesizer bezahlen muß und selbst wenn kein Schaden entstanden ist, muß er trotzdem 30 Pfennig Ersatzgeld für jede Gans bezahlen. Nun denken Sie das Gegentheil, es tritt der Fasan von dem Rittergutsbesizer auf das Feld des Bauern, da heißt es: es wird nichts bezahlt. Billig ist das doch nicht, wenn ein derartiges Mißverhältniß eintritt, namentlich, wenn man bedenkt, daß die Fasanenzucht doch wesentlich eine Liebhaberei reicher Jüchter ist.

Es ist dann angeführt worden, der Fasan entfernte sich nicht allzuweit vom Hegeplatz, und ihre Züchter würden diejenigen Jagdreviere pachten, auf die der Fasan überträte. Ja, meine Herren, wenn der Betreffende diese Jagdreviere gepachtet hat und kraft Jagdpachtvertrag den Landbauern den Schaden ersetzt, so ist damit die Sache geordnet. Wir wollen ja nur für den Fall einen Ersatz haben, daß er vertragsmäßig nicht verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen. Warum will man dies verweigern?

Ich möchte also deshalb die Bitte an Sie richten, daß Sie Rehe und Fasanen doch wieder in das Gesetz hineinsetzen.

Wenn Sie das nicht thun, meine Herren, so entstehen sehr weitgehende Folgen auch für andere Paragraphen; es ist dann der Regreß gegen den Nachbar wegen des Schadens durch Rehe und Fasanen ausgeschlossen; wenn auf dem Grundstücke eines Bauern der Fasan Schaden zufügt, so kann der Besitzer des Nachbargrundstückes, auf dem der Fasan gehegt wird, überhaupt gar nicht auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, und das ist doch auch eine Folge, die nach meiner Ansicht unbillig ist.

Was die übrigen Anträge betrifft, so ist, glaube ich, der Antrag Dobeneck abzulehnen, die Waldgrundstücke aus diesem Gesetz auszuschneiden. Es ist das damals beschlossen worden, als man Konzessionen machen wollte für die Einrichtung großer Wildschadenbezirke und Verbände. Jetzt hat es meiner Ansicht nach keinen greifbaren Zweck. — Was den Antrag der freisinnigen Partei betrifft, so enthält er jedenfalls einen großen Fortschritt gegen den früheren Antrag, wonach eine Eingatterung sämmtlichen Hochwilds erfolgen sollte. Jetzt verlangt sie nur Abschußbefugniß. Eine solche Abschußbefugniß ist bekanntlich in Frankreich Rechts; also ist der Antrag nicht so exorbitant, wie manche meinen. Wenn Hochwild dort den Feldern Schaden thut, so hat der Bauer das Recht, trotz Schonzeit etc., dieselben schädlichen Thiere einfach abzuschießen, aber nicht auf Grund des Jagdrechts, sondern als Selbstvertheidigung für seine Saaten.

Nun habe ich aber den Wunsch, daß möglichst etwas zu Stande kommt. Ich glaube nicht, daß der Antrag der freisinnigen Partei große Aussicht hat durchzukommen; ich würde mich daher entschließen, fürs erste gegen diesen Antrag zu stimmen. Für meine Person kann ich aber sagen, daß, wenn die Herren von rechts darauf bestehen, keinen Regreß gegen den Nachbar zu bewilligen, also namentlich den § 5 in der Weise zu gestalten, wie es Herr Freiherr v. d. Neck beantragt, ich mir sehr wohl überlegen werde, ob ich nicht in der dritten Lesung für die Anträge

der deutschfreisinnigen Partei stimmen muß, weil das dann die einzige Möglichkeit ist, den Feldbauern einen wirklichen Schadenersatz zu verschaffen. Dasjenige, was nach dem Antrage v. d. Reck bei § 5 und nach dem jetzigen § 1 noch von Wildschadenersatz übrig bleibt, das ist nicht gerade der Mühe werth. Es bleibt im wesentlichen nur eine unglückliche Verpflichtung der Grundbesitzer resp. ihrer Jagdpächter, den Hochwildschaden, für den diese beiden überhaupt gar nicht können, den sie bei der Schonzeit auch kaum hindern können, zu bezahlen. Ob Sie der Sache einen großen Dienst leisten, wenn Sie Leute, die für den Hochwildschaden an und für sich gar nicht verantwortlich gemacht werden können, nun verpflichten, diesen Schaden zu bezahlen, ist mir sehr zweifelhaft. Wenn dies allein der Inhalt des Gesetzes bleiben würde, so würde ich mit dem Herrn Abgeordneten Conrad auch gegen das Gesetz stimmen.

Ich möchte Sie deshalb zum Schluß nochmals bitten, setzen Sie die Fasanen und Rehe wieder ein in § 1! (Bravo! links.)

Abgeordneter **Brandenburg**: Meine Herren, ich gehe davon aus, daß das hannoversche Wildschadengesetz intakt bleiben wird. Ueber die Einleitung des Conrad'schen Gesetzesentwurfs, worin die Exemption von Hannover und Hessen anerkannt ist, ist ja noch nicht beschloffen: aber bei der Einstimmigkeit, die in der Kommission über diesen Punkt bestand, glaube ich zu meiner Annahme berechtigt zu sein. Haben wir es danach hier nur mit der Einführung eines Wildschadengesetzes auf dem Gebiete der preussischen Jagdordnung zu thun, so stelle ich mich dafür auf den Boden des Antrages Conrad. Freilich halte ich das hannoversche Wildschadengesetz für eine bedeutend vollkommnere gesetzliche Formulirung. Das hannoversche Wildschadengesetz bildet ein einheitliches Ganze; es anerkennt das Prinzip unumwunden und zieht daraus die rechtlichen Konsequenzen; es ist eine kurze und klare Norm für die Anwendung seitens des Richters in den einzelnen Fällen, die im Gesetze ja doch nicht alle vorzusehen sind. Dagegen in dem Antrage Conrad ist von Prinzip und logischer Konsequenz nur wenig zu sehen. Er enthält eine Masse Detailbestimmungen, eine halbe Jagdordnung und ein halbes Prozeßgesetz; eine hübsche Gesetzesarbeit ist er nicht. Aber ich glaube, daß hier zunächst ein Mehreres nicht zu erreichen ist, wie in dem Antrage Conrad enthalten ist, und nur auf dem Wege, den der Antrag Conrad einschlägt.

Mein Glaube ist überhaupt nur ein schwacher. Ich glaube gar nicht daran, daß der wiederholte Anlauf, den wir jetzt auf ein Wildschadengesetz hin nehmen, zum Ziele führen wird. Ich sehe die Schranke des Herrscherhauses vor mir, die, wenigstens für den § 5, unübersteiglich sein wird. Ich glaube darum aber nicht, daß wir hier pro nihilo arbeiten. Es ist von Bedeutung, daß das Abgeordnetenhaus als Volksvertretung seinen Willen bezüglich der Sache kund giebt und dadurch das Herrenhaus veranlaßt, als ständische Vertretung gleichfalls seinen Willen kund zu geben. Wir haben im vorigen Jahr eine zu weit gehende Gefälligkeit gegen das Herrenhaus geübt, indem wir statt seiner das Begräbniß des Wildschadengesetzes übernahmen.

Diese Kundgebung ist von Bedeutung vor dem Lande und auch für die Regierung. Der Herr Minister hat uns bei Beginn der Berathung gesagt, daß er die Entwicklung der Sache im Landtage abwarten wolle, um dann seinerseits Stellung zur Sache zu nehmen.

Meine Herren, was sodann meine Stellungnahme zu § 1 anbetrifft, so habe ich

mir erlaubt bereits früher hervorzuheben, daß ich bei der Wildschadenfrage das Hauptgewicht nicht auf die wirthschaftliche, sondern auf die rechtliche Seite der Sache lege. Ich möchte hier bemerken, daß ich auch bei Beurtheilung der Einzelfragen, die im Verlauf der Verhandlungen hervortreten werden, wesentlich vom rechtlichen Standpunkte ausgehen werde. Nachdem das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und die Freiheit des Eigenthums anerkannt ist, ist es ein rechtlicher Widerspruch, daß dem Wildhalter gestattet sein soll, das Wild auf fremdem Eigenthum äßen zu lassen. Die rechtliche Konsequenz aus der Freiheit des Eigenthums würde verlangen, daß man einen Anspruch, einen beim Gericht gegen den Wildhalter verfolgbarcn Anspruch des Eigenthümers auf unbedingten Ausschluß des Wildes von seinem Eigenthum anerkenne. Das würde zur Ausrottung des Wildes, mindestens zu seiner Eingatterung führen. So weit wollen wir nicht gehen, — ich auch nicht, — in Rücksicht darauf, daß die Kalamität des Wildschadens doch keine allgemeine ist und daß das Wild einen wirthschaftlichen Werth hat. Wir wollen dem geschädigten Eigenthümer nur einen Schadenersatzanspruch gewähren und finden darin eine billige Ausgleichung. Aber, meine Herren, wenn wir von dem Eigenthümer verlangen, daß er sich damit begnügen soll, und wenn wir eine wirkliche Ausgleichung wollen, so müssen wir den Schadenersatz voll und ganz, wenigstens in der Hauptsache statuiren.

Wie steht nun der Conrad'sche Antrag resp. der Kommissionsbeschluß dazu? Von einem Schadenersatz in Beziehung auf Kleinwild ist von Anfang an nicht die Rede. Ich gehe darauf nicht ein. Jetzt sollen von dem größeren Wild auch die Fasanen und Rehe ausgestrichen werden. Ebenso soll der Wildschaden ausgeschlossen werden. Was bleibt da? Sie statuiren den Wildschadenersatz nicht mehr als eine gesetzliche Regel, sondern nur als eine gesetzliche Ausnahme. (Sehr richtig! links.)

Damit, meine Herren, können wir uns vor dem Lande nicht wohl sehen lassen.

Ich bitte deshalb, daß Sie den Eventualantrag Berling annehmen wollen, den Prinzipalantrag Berling und ebenso den Antrag von Dobeneck bitte ich dagegen abzulehnen. (Bravo! links.)

Abgeordneter Graf **Strachwitz**: Meine Herren, der grundsätzliche Unterschied zwischen dem Abgeordneten Conrad und denen, die derselben Ansicht sind, und denjenigen, welche sich darauf geeinigt haben, diese Kommissionsbeschlüsse anzunehmen, besteht meiner Ansicht nach lediglich auf einem Mißverständnis.

Der Abgeordnete Conrad und seine Anhänger gehen von dem Grundsatz aus, daß eine Entschädigung des Wildschadens, den Rehe machen, ausgeschlossen werden soll. Ich bestreite das auf das Allerentschiedenste. Ich bin selbst viel zu viel Jäger und bin mir voll bewußt, daß Hochwild Schaden macht und daß Rehe unter Umständen Schaden machen können, nicht immer machen. (Widerspruch links.)

Meine Herren, wenn Sie das bestreiten, dann — nehmen Sie mir das nicht übel — kennen Sie die Jagdverhältnisse nicht. Hochwild macht einen Schaden, der unter der jetzigen Gesetzgebung nicht entschädigt wird; Rehe und Fasanen machen unter Umständen einen Schaden, der aber thatsächlich entschädigt wird. (Auf links: wo denn?)

Keine Jagd in der ganzen preussischen Monarchie, auf der nennenswerthe Reh- oder Fasanenbestände vorhanden sind, wird von der Gemeinde verpachtet, ohne daß der Pächter sich ausdrücklich verpflichtet, den entstandenen Schaden zu zahlen. Wenn Sie in der preussischen Monarchie gegenüberstellen wollten die Entschädigungen, die

gezwungen oder gutwillig gezahlt werden, den wenigen Fällen, wo vielleicht ein wirklich, thatsächlich vorhandener Schaden nicht entschädigt wird, so würde sich das Verhältniß wie etwa 1 : 50 stellen. (Lachen links.)

Ich stehe persönlich auf dem Boden, das ich glaube: wir werden in absehbarer Zeit Hochwild überhaupt nicht mehr im Freien halten können — das ist ja eine Sache für sich —, sondern in der Eingatterung. Ich glaube, daß vorläufig es aber darauf ankommt, den Schaden, der thatsächlich verübt wird, der nach § 25 des Gesetzes jetzt nicht zu entschädigen ist, zu entschädigen; aber der Zwang zur Entschädigung des Schadens wird allein nicht genügen, um ihn möglichst zu verhindern, sondern es müssen auch Prohibitivmaßregeln getroffen werden, daß kein Schaden entsteht, und diese Maßregel des Regresses ist meiner Ansicht nach die stärkste, die es giebt; sie kommt beinahe der Aufhebung der Schonzeit gleich, die ich selbst vor zwei Jahren beantragt hatte. Der Erfolg ist genau derselbe.

Weil ich aber auf diesem Standpunkt stehe, kann ich nicht finden, daß die Aufhebung des § 25 genügen würde; denn der Unterschied zwischen Hoch- und Niederwild und Rehen ist eben der, daß Rehe von jedem der Jagd Unkundigen auf das allerleichteste abzuschließen, zu fangen und so weiter sind, während es den allergewiegtesten Jägern sehr oft nicht gelingt, in ihrem eigenen Jagdbezirk, in dem eine große Jägerei besteht, des Hochwildes habhaft zu werden.

Deshalb glaube ich, daß wir uns doch jetzt darauf beschränken sollten, die thatsächlichen Schäden, die dadurch entstehen, daß Hochwildschaden allgemein nicht entschädigt wird, in der Art zu mildern, daß Sie diese Gesetzesvorlage hier annehmen. Es wird dadurch das Hochwild zurückgedrängt werden in große Reviere, aus denen es entweder in Folge von Eingatterung oder in Folge von sehr guter Fütterung nicht sehr weit heraustreten wird. Denn das Gesetz hier, wenn es strikte durchgeführt wird, verhindert fernerhin jede Haltung eines Wildstandes, der sich nicht auf das Revier eines größeren Besitzes beschränkt; kein Mensch ist mehr im Stande, den Schaden zu bezahlen, wie es hier verlangt wird. So nothwendig nun die Paragraphen in der Vorlage sind, welche das Regreßverfahren formuliren, so unmöglich könnten dieselben bestehen bleiben, wenn „Rehe und Fasanen“ im § 1 enthalten wären. Jeder Sachverständige weiß, daß Rehe ihren „Standort“ und „Aufenthaltort“ an derselben Stelle haben, daß also für die Besitzer von Niederjagden aus der Anwendung der Regreßparagraphen sehr große Ungerechtigkeiten entstehen würden. Die Einfügung der „Rehe“ in dem § 1 bedeutet nichts anderes als die Vorlage zu Falle bringen wollen; ich aber möchte durchaus sehen, daß dem Schaden durch Hochwild, den ich ganz offen zugesteh, vorgebeugt wird und bald recht bald vorgebeugt wird; daß ist aber nur zu erreichen, wenn Sie diese Vorlage jetzt annehmen. Sie werden sehen, daß es überaus heilsam wirkt. Lehnen Sie es ab, weil Sie glauben, Sie könnten etwas Besseres erreichen, so schädigen Sie mit der Ablehnung den kleinen Mann. Ich bitte Sie, sich das nur recht klar zu machen.

Ich möchte zum Schluß meinem Bedauern Ausdruck geben, daß — und ich kann mir nicht anders denken, als in Folge des thatsächlichen Mißverständnisses über die Tragweite des Gesetzes — mein verehrter Fraktionsgenosse diese scharfen Angriffe gegen die sogenannten Großgrundbesitzer gemacht hat. Es ist die Rede eine dermaßen agitatorische, daß ich wirklich bedauere, daß sie gehalten worden ist, und ich verzichte aus dem alleinigen Grunde darauf, den Herren Abgeordneten Conrad ge-

bührend zu rektifiziren, weil wir derselben Fraktion angehören; ich glaube, wenn er sich recht die Wirkung des Gesetzes zum Nutzen der kleinen Leute klar gemacht hätte, so würde er darauf verzichtet haben, zu schließen mit dem Rufe: Noth bricht Eisen! So steht die Sache, was unser Jagdwesen angeht, Gott sei Dank, nicht; im Gegentheil, es ist durch das Gesetz von allen denen, die es zu Stande bringen wollen, der thatsächlich gute Wille und die Absicht gezeigt, vorhandene wirkliche Mißstände zu mildern. Ich bitte, nehmen Sie die Vorlage an; es ist der erste Schritt, die Sache durch Gesetz und sachgemäß zu regeln. (Bravo!)

Abgeordneter **v. Meyer** (Arnswalde): Meine Herren, ich erkenne ja an, daß der Kommissionsvorschlag sehr gut gemeint ist; ich fürchte aber, es wird in der Praxis sehr schwer und ungenügend auszuführen sein, also wesentlich nur den Erfolg haben, daß sich die Schreiberei ins Ungemessene vermehrt. Insofern entspricht ja die Vorlage allen modernen Anforderungen (Heiterkeit); wir machen ja eigentlich heute nur noch Gesetze, die in dieser Richtung Ausgezeichnetes leisten. (Heiterkeit.)

Ich wäre zufrieden, wenn das neue Gesetz, daß ja nöthig ist, sich nur auf den Standpunkt einer Verschärfung der Vorbeugungsmittel gegen Wildschaden stellte. Wenn ich nicht irre, ist das auch der Standpunkt, den bisher schon die königliche Staatsregierung eingenommen hat.

Ich habe Ihnen das Gesetz von 1850 hier früher schon einmal sehr angepriesen, zum Theil wegen seiner guten Wirkung, zum Theil aber auch, weil ich in der Kommission, die das Gesetz von 1850 ausgearbeitet hat, selber gesessen habe (Heiterkeit); ich habe Ihnen diese Kommission damals auch näher geschildert, will es aber mit wenigen Worten wiederholen. Die Kommission bestand aus der vereinigten Gemeinde- und Justizkommission, in Folge dessen aus 35 Mitgliedern, darunter etwa 20 Juristen, 10 Stadverordnetenvorstehern und Bürgermeistern, zum Theil ihrer Profession nach Buchdrucker und Seifensieder (Heiterkeit), und endlich aus 5 ländlichen Grundbesitzern. Für diese Komposition haben wir wirklich in diesem Gesetz Unglaubliches (Heiterkeit) — unglaublich Vortreffliches geleistet. (Heiterkeit.) Aber wir haben vergessen, die Präventivmaßregeln sind nicht scharf genug gezogen. Wir haben darin gesagt: wenn der Wildstand irgendwo überhand nimmt, so können die Pächter der Gemeindejagden angehalten werden, auch während der Schonzeit Wild abzuschießen. Wir haben aber leider nicht ausdrücklich hinzugesetzt: die Besitzer der Forsten können ebenso angehalten werden.

Nun habe ich in etwa zwanzigjähriger Praxis bis in die siebenziger Jahre das Gesetz immer bona fide gehandhabt, aber ganz mißverständlich (Heiterkeit), ich bildete mir ein, ich könnte auch den Forstbesitzer zum Abschießen auffordern und habe das mit bestem Erfolge gethan. In meinem Kreise, der 3 oder 4 Quadratmeilen Waldfläche enthält, ist vom Wildschaden damals eigentlich fast gar nicht die Rede gewesen. Als aber das Oberverwaltungsgericht dahinter kam, daß meine Auffassung falsch wäre (Heiterkeit), und dies dann auch bei meiner vorgesetzten Behörde zur Sprache gebracht wurde, da bekam ich, was man bürokratisch einen wohlkonditionirten Rüssel nennt (Heiterkeit), und wurde streng angewiesen, in Zukunft nur die Pächter aufzufordern. — Seitdem wurde es freilich weit schlimmer mit dem Wildschaden. (Große Heiterkeit.)

Ich meine, meine Herren, wenn man nach dieser Richtung das Gesetz vervollständigt und die Forstbesitzer aufforderte, übermäßigen Wildstand abzuschießen während der Schonzeit, wozu die Herren in der Regel selbst geneigt sind — ich habe Anträge

von ihnen selbst oft genug bekommen — so würde man schon sehr viel erreichen. Wenn man ferner gerade den § 10 der Vorlage, den die Kommission streichen will, wiederherstelle, so wäre das sehr gut. Es steht darin: „wenn der Forstbesitzer nicht abschießt, so kommt die Polizeijagd ihm auf den Nacken“. Damit wird man den Wildschaden sehr wesentlich beseitigen oder in so geringe Grenzen einschließen, daß er kaum fühlbar bleiben wird.

Ich kann also nur sagen: ich werde das Gesetz verwerfen, und hoffe immer noch auf die Regierung, daß sie uns ein Gesetz vorlegen wird, welches eben die Vorbeugungsmaßregeln möglichst verschärft. Ich möchte noch auf ein Paar interessante Punkte kommen.

Der § 5, der ja mehrfach erwähnt worden ist, ist mir höchst merkwürdig vorgekommen, weil er die Möglichkeit voraussetzt, daß man nachweisen kann, aus welchem Wildstande das betreffende Wild ausgetreten sei. Wie die Kommission sich diesen Nachweis eigentlich gedacht hat, weiß ich nicht. (Heiterkeit.)

Ich bin der Meinung, daß man das niemals nachweisen kann. Ist aber die Kommission der Meinung, daß es doch mitunter möglich sei, so möchte ich bitten, den Paragraphen noch etwas zu ergänzen. Dann schreiben Sie den Wildbesitzern vor, daß sie die Hirsche u. s. w. beschlagen lassen mit ihrem Namenszug. (Große Heiterkeit.) Beschlagen Sie also die Hufe mit ihrem Namenszug — ich meine nicht brennen — dann kann man an der Spur sehen, wo die Hirsche her sind. (Große Heiterkeit.) In anderer Weise ist es gewiß nicht nachzuweisen. Der Parapgraph ist deshalb ganz unvollständig.

Dann kommt der § 9; da heißt es: die Jagdberechtigten sollen aufgefordert werden, das Wild während der Schonzeit abzuschießen, und wenn sie es nicht thun, dann sind sie für den ganzen Schaden, der durch das Wild entsteht, verantwortlich. Wenn es mehrere sind, ist jeder für das ganze verantwortlich. Nun bitte ich, das ist doch ein furchtbares Unrecht! Nehmen Sie an, es sind drei Forstbesitzer, die um eine beschädigte Gemeinde herumliegen, die werden aufgefordert, die Hirsche abzuschießen. Der eine thut es und schießt Alles nieder; die beiden andern thun es nicht — jetzt muß der erste aber mitbezahlen und vielleicht sogar das Ganze decken. Dieser Punkt ist mir ganz besonders bedenklich gewesen bei dem Kommissionsentwurf.

Was nun den Antrag Verling betrifft, so werden Sie wohl nicht erwarten, daß ich mich dafür echauffire. Ich habe die idyllischen Zeiten von 1848 zu sehr mit-erlebt, wo sich die Jäger gegenseitig die Augen aus dem Kopf schossen (Heiterkeit), die würden dann wieder eintreten.

Auch der Antrag Hintelen ist mir nicht sympathisch. (Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman** (den Redner unterbrechend): Herr Abgeordneter v. Meyer, wir sind bei § 1, ich glaube, in die Details der anderen Paragraphen dürfen Sie nicht eintreten.

Abgeordneter **v. Meyer** (Arnswalde): Es ist jedenfalls das Letzte, was ich sagen will. — Der Antrag will nicht die Ortspolizeibehörde mit der Schreiberei beauftragen, sondern die Gemeindevorsteher. Ich bitte Sie, lesen Sie in der neuen Gemeinbeordnung, was die Ortschulzen jetzt schon ohnehin wieder für neue Geschäfte bekommen. Nun auch noch diese dazu! Lassen Sie die Wildschadenschreiberei also doch ja bei der Ortspolizei. (Bravo!)

Abgeordneter **Dasbach**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Graf Strachwitz hat sich darüber beklagt, daß der Herr Abgeordnete Conrad in scharfen Worten sein

Referat geschlossen hat. Wenn Herr Graf Strachwitz alle Briefe gelesen hätte, die sowohl an den Abgeordneten Conrad als an mich und viele andere meiner Freunde von den Geschädigten geschrieben worden sind, dann würde er sich darüber nicht wundern, daß diese Leute, die Brieffschreiber eine so harte Sprache führen. Die Leute sagen nämlich Folgendes:

„Wir, wir Bauern, sind Eigenthümer der Früchte, die wir im Schweiß unseres Antlitzes auf unseren Feldern ziehen, und wenn ein Dieb uns diese Früchte wegnehmen wollte, so hätten wir nach den Gesezen das Recht, uns zu wehren und Schadenersatz zu verlangen. Wenn aber Wild kommt und uns die Früchte nimmt, die uns zum Lebensunterhalt nothwendig sind, so hält man uns ein Gesez entgegen und sagt: „„Auf Grund dieses Gesezes dürft ihr nicht in jeder möglichen Weise euch wehren, und dürft auch nicht — so lautet der § 25 des Jagdpolizeigesezes vom 7. März 1850 — auch nicht Ersatz des angestifteten Wildschadens verlangen.““

Das begreifen unsere Leute nicht; sie sagen einfach: „Wenn einmal der Gesezgeber es für zweckmäßig hält, die Erhaltung des Wildes zu garantiren, also Vorbeugungsmaßregeln gegen die Ausrottung des Wildes zu treffen, dann haben dieselben Gesezgeber auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß aller Schaden, den das Wild anrichtet, auch ersetzt wird.“ Wenn wir ihnen sagen: „Das geht nicht nach der heutigen Gesezgebung“ — dann antworten die Leute mit Erbitterung: „Dann begreifen wir nicht, warum man nicht ein anderes Gesez macht!“ und wenn man ihnen antwortet: „Schon seit 10 Jahren ist man in Berlin damit beschäftigt, ein neues Gesez zu machen“ — dann sagen die Leute: „Dann steht uns der Verstand still darüber, daß man 10 Jahre nöthig hat, um ein solches Gesez zu Stande zu bringen, daß 10 Jahre nicht ausgereicht haben, um diesen Uebelstand aus der Welt zu schaffen!“

Das ist die Stimmung in der Bevölkerung, die nicht von uns hineingetragen worden ist, wie fälschlich behauptet wurde. (Na, na! rechts.)

Meine Herren, Sie haben mich provocirt, die Kölnische Zeitung zu meiner Vertheidigung zu citiren. Dieselbe hat im Jahre 1884 in der Nummer vom 7. April, I. Blatt, Nr. 98, folgendes behauptet:

Hannover und Kurhessen sind gerade die preußischen Landestheile, in welchen gesetzlicher Wildschadenersatz besteht und wirkt. Aus Oberschlesien, aus der Eifel und dem Hochwalde, wo Wildschadenersatz nicht gesetzlich besteht, hat der Minister gar keine zuverlässige Kenntniß von dem dortigen Umfange von Wildschäden. Deshalb eben, wenn unsere gemäßigt liberalen Freunde überhaupt auf eine den Wildstand schonende „Jagdordnung“ sich einlassen sollen, so können sie das nur unter der Voraussetzung, daß auch für den ehrenwerthen Bauernstand der alten, wie der neuen Landestheile, daß aber zugleich für den ganzen Staatsumfang das Recht von Rassel und Hannover gesetzlich gewährt ist.“

Das hat die Kölnische Zeitung im Jahre 1884 behauptet, und zu ihren Freunden gehören gerade die reichen Jagdpächter, die sich also wohl, da die Zeitung die Stimmung derselben wiedergiebt, nicht so wie manche in anderen Landestheilen, sich wehren werden dagegen, jeden in ihren Jagden angerichteten Schaden, auch wenn er durch Rehe und Hasen entstanden wäre, zu bezahlen.

Wenn einmal der Grundsatz festgehalten wird, daß, weil die Gesetzgebung die Existenz des Wildes schützen will, auch in Folge dessen die Gesetzgebung für den Ersatz des Schadens sorgen muß, dann meine Herren, ist es wirklich unbegreiflich, weshalb man Rehe und Hasen aus dem § 1 ausschließen will.

Der Abgeordnete Franke hat die Gründe, welche der Kommissionsbericht für Ausschluß der Rehe aus § 1 anführt, vernichtet. Es ist ihm von den Freunden der abgeschwächten Kommissionsvorlage kein einziges Wort der Widerlegung entgegen worden. Ich schließe daraus, daß die Herren fühlen, daß es keinen Grund giebt dafür, Rehe und Hasen von der Ersatzverpflichtung in § 1 auszuschließen — wenigstens hat Niemand einen neuen Grund dafür angeführt.

Ich will nur noch ein Wort sagen gegen den Antrag des Abgeordneten Freiherr v. Dobeneck, welcher den im Wald angerichteten Schaden von der Ersatzpflicht ausschließen will. Gerade die Rehe richten in den Lohhecken einen ganz bedeutenden Schaden an. Ich habe mir Auszüge gemacht — ich werde sie nicht alle verlesen — aus den Briefen, die ich erhalten; man schreibt mir aus Bierfeld:

„Unser Einkommen besteht größtentheils aus den Erträgen der Lohhecken, welche aber im Winter bei kalter Witterung und Schnee, namentlich in den jungen Schlägen, welche 2 oder 3 Jahre geschält sind, von Hasen und Rehen so abgefressen werden, daß das ganze Wachstum bis zur Reife gänzlich zerstört wird.“

Wenn der Haupterwerbszweig dieser Leute die Anpflanzung von Lohhecken ist, und wenn ihnen die Rehe und Hasen Schaden anstiften, dann sind wir als Gesetzgeber doch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Schaden ersetzt wird.

Wenn, wie der Herr Abgeordnete Franke ausgeführt hat, es nicht in jedem einzelnen Fall möglich ist, zu ermitteln, durch wessen Wild der Schaden angerichtet ist, so wird einfach ein Prozeß nicht eingeleitet werden, oder wenn er doch eingeleitet wäre, so wäre es Sache des Richters, den im Prozeß erhobenen Schadenersatzanspruch zurückzuweisen. Das ist doch selbstverständlich. Es ist nicht begreiflich, warum die Herren so große Furcht haben können, daß hier die Grundbesitzer in Prozesse verwickelt werden. Wenn wirklich ein Prozeß angestrengt wird, trotz der Thatsache, daß der Schaden sich nicht taxiren läßt oder der Urheber sich nicht ermitteln läßt, dann wird eben der Grundbesitzer den Schaden tragen müssen, und wenn wir, die Freunde des ursprünglichen Antrages Conrad, die Verantwortung tragen sollen, für diese vereinzelt Prozesse, so nehmen wir sie gern auf uns; mögen die Grundbesitzer sich gegen uns beschweren, wenn sie solche unnötige Prozesse geführt haben.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß wahrscheinlich doch das Gesetz keine praktische Folge haben werde. Der Abgeordnete Struß hat gesagt, das Beste sei der Feind des Guten, und er hat uns damit gewarnt, die Rehe und Hasen hineinzuwerfen. Meine Herren, ich denke, wir werden uns darüber hier keine Sorgen machen müssen, was die anderen gesetzgebenden Faktoren thun werden. Es ist in den Briefen, die an mich gelangt sind, hervorgehoben, daß der Forstfiskus besonders schuld daran trägt, daß soviel Schaden entsteht, weil aus den großen Staatsforsten so viele Rehe auf das Feld übertreten und dort Schaden anrichten. Es wird das vielleicht bestritten werden, und es käme dann auf eine Enquete an, bei welcher auch die beschädigten Grundbesitzer mitwirken müßten. Auch wenn die Staatsregierung auf Grund dieses Gesetzes angehalten wäre, den Schaden zu ersetzen, welcher durch

daß aus den Staatsforsten ausgetretene Wild angerichtet wird, so wird doch nicht aus diesem Grunde die Staatsregierung beantragen, dem Gesetze die Genehmigung zu versagen. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. Ritter: Ich hatte mich zunächst nur zu § 5 der Vorlage gemeldet, weil ich von dem Gesichtspunkt ausgehe, daß die Debatte über eine doch immerhin wichtige Frage, eine Frage, die erst wichtig geworden ist im Laufe der Jahre, durch die Art der Entwicklung, — zu einer leidenschaftlichen werden könnte. Ich habe geglaubt, mich lediglich an die Vorlage halten zu müssen, um mit allen unseren Freunden von dieser Seite dem Lande gegenüber zu zeigen, daß wir nicht dazu beitragen wollen, hier leidenschaftlich zu agitiren, im Hause nach außen hinaus. (Oho! im Centrum. Sehr richtig! rechts.) Nachdem aber jetzt der Herr Abgeordnete Dasbach mit einer gewissen Aufregung (Widerspruch im Centrum) mit einer gewissen Tendenz (Oho! im Centrum) sich wiederum des kleinen Bauernstandes, ohne daß er dazu Veranlassung hat, angenommen hat (Oho! im Centrum), nachdem ferner Abgeordneter Dasbach die „Kölnische Zeitung“ citirt hat von vor einigen Jahren und darauf hingewiesen hat, zu welcher Partei sie gehöre, so wird man mir gestatten müssen, dieselbe Zeitung nun auch gegen ihn zu citiren. Da heißt es vor einigen Tagen in diesem Blatt:

Herr Dasbach hat in der Eifel, an der Mosel und auf dem Hochwalde die Wildschadenfrage mit großem Geschick —, weil mit erstaunlicher Uebertreibung, ausgespielt (hört! hört! rechts), um alles, was als Beamter und großer Jagdpächter Einfluß gehabt hatte, lahm zu legen, insbesondere die ihm verhassten Königl. wie die Kommunaloberförster und Förster in einen Gegensatz zu den Gemeinden zu rücken. Fast noch mehr als die Kulturkampfgesetzgebung bildete die Wildschadenfrage in den aufhegerischen Bauernversammlungen des Herrn Dasbach bis in die neueste Zeit den Gegenstand der geschaffenen Entrüstung gegen die bestehenden Zustände. (Rufe: Zur Sache!) Daß die letzteren an sich abänderungsbedürftig sind, soll nicht geleugnet werden (hört! hört! im Centrum und links), vielmehr sogleich des näheren dargethan werden; aber Herr Dasbach hat bei seinen Bauernaufreizungen dermaßen übertrieben, daß er, um einigermaßen als Bauerntribun bestehen zu können, nun auch als Abgeordneter seiner Haltung treu bleiben muß. (Rufe: Zur Sache!)

Meine Herren, Sie rufen: zur Sache! Ich habe lediglich ein Citat gebracht, wie der Herr Vorredner, und zwar aus derselben Zeitung; das Recht steht mir zu.

Nun hat Herr Dasbach auch davon gesprochen, daß ihm eine zahlreiche Reihe von Briefen zugegangen sei; ebenso hat der Herr Abgeordnete Conrad nach dieser Richtung hin sich geäußert, daß ihm eine Reihe von Beschwerden in Briefen zugegangen sei. Ich habe das Paket nicht gesehen, welches vorgezeigt wurde — ich war noch nicht da — es ist mir aber gesagt worden, daß dasselbe nicht recht bedeutend in der Hand gewogen hätte. (Oho! im Centrum.)

Nun, Herr Abgeordneter Conrad, daß ist nicht bedeutend, wenn ich hervorhebe, wie doch ab und zu solche Beschwerden entstehen. (Sehr richtig! rechts.)

Ich habe hier ein Blatt aus Oberschlesien, daß heißt der „Katholik“, ein polnisches Blatt. Das schreibt in einem Artikel unter dem 6. December, welcher sich mit der Wildschadenfrage beschäftigt. Ich bitte den Herrn Präsidenten, in der Uebersetzung — ich stehe für die Uebersetzung nicht ganz ein, denn ich kann nicht polnisch

— diesen Artikel vortragen zu dürfen, weil es zur Klärung dieser Sache vielleicht beiträgt. Da heißt es:

Es kommen Sachen vor, welche keinen Fortgang haben. Zu diesem gehört das Recht, Entschädigungen zu verlangen für Schäden, welche das Wild auf den bäuerlichen Feldern verursacht. Der schlesische Abgeordnete hat dieserhalb seit längerer Zeit eine Vorlage aufgestellt, und er spricht und spricht, und das Recht kommt und kommt nicht.

In der vorigen Sitzung versprachen die Konservativen, der Sache näher zu treten. (Sehr wahr! links.) Als es zur Sache selbst kam, da wollten sie und wollten wieder nicht. (Sehr richtig! links. Heiterkeit.) Aus allem diesem ist zu ersehen, daß dieselben grundsätzlich nicht für dieses Recht sind. (Sehr richtig! links.) Der Abgeordnete Conrad hat sich jedoch hierdurch nicht abschrecken lassen, und hat von Neuem seinen Antrag am Donnerstag aufgestellt und den Herren Konservativen einige bittere Wahrheiten gesagt. (Sehr gut! links.) Da sie nun nicht mehr anders konnten, einigte sich die Mehrheit dahin, den Antrag nicht einer Kommission zu unterbreiten, sondern gleich im Parlament zu berathen.

Der neue Landwirthschaftsminister Heyden rieth ebenfalls, doch endlich einmal mit der Sache ein Ende zu machen. Er sagte aber nicht, wie die Regierung darüber denke. Soweit wir darüber entscheiden können, und soweit uns Klagen erreichen, muß man annehmen, daß dieses Recht eines der wichtigsten und nothwendigsten unserer Landwirth ist.

Wer Klagen vorzubringen hat, möge sie an Herrn Conrad übersenden. (Große Heiterkeit. Hört! hört! rechts. Sehr gut! links.)
Adresse: Landtagsabgeordneter Conrad in Berlin. (Große Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, ich habe während der Verhandlungen auch bei der ersten Lesung nichts anderes wahrnehmen können, als daß die konservative Partei ebenso lebhaft für die Vollendung eines derartigen Gesetzes eingetreten ist wie jede andere. (Widerspruch links. — Sehr richtig! rechts.)

Ich werfe also nicht dem Herrn Abgeordneten — der kann nicht dafür — aber dem Blatte eine Entstellung der Wahrheit durch einen falschen Bericht vor. (Bravo! rechts.)

Meine Herren, wenn ich nun aber darauf aufmerksam mache, daß dieser Artikel am 6. Dezember publizirt wurde, und nun eine große Verwaltung, die in dem Wahlkreis des Herrn Abgeordneten Conrad liegt, zu derartigen Beschwerden nie Veranlassung gegeben hat, weil das Rothwild eingegattert ist schon seit Dezennien, und die kleinen Wildschäden entschädigt werden, so ist es doch auffallend, daß seit diesem Aufruf Beschwerden aus dem Wahlkreise Pleß-Kybnik eingegangen sind, und zwar mit Unterschriften aus einem Dorfe bis zu 22, wobei mich lebhaft gefreut hat, daß dort der Analphabetismus durch den preußischen Unterricht bedeutend gesunken sein muß, denn alle die 22 haben sich sehr gut und deutlich unterschrieben. (Heiterkeit rechts. Hört! hört!)

Nun, meine Herren, diese Beschwerden sind nach den Feststellungen unbegründet gewesen; es hat sich bei zweien von den 22 herausgestellt, daß die Verhandlungen noch schweben, und es ist in dieser Verwaltung, was ich hierbei bemerken will, Gebrauch, alle diese Schäden entweder im Wege der Vereinbarung von vorn herein zu ersetzen oder aber später ein Verfahren einzuleiten, welches stets zum Ziele führt.

Ich will darauf nicht weiter eingehen, ich will hier nur zeigen, wie bisweilen Beschwerden entstehen und wie es leicht ist, für Jemand, der darauf Werth legt, Briefe in Masse und auch noch mehr zu bekommen.

Meine Herren, das habe ich nur zu erwähnen in Bezug auf die ganze Art des Vorgehens des Herrn Vorredners. Ich hätte gern vermieden, in den Ton zu verfallen, um so mehr, als er selbst an uns die Mahnung gerichtet hat und er selbst meinte, daß ihm jede Agitation fernläge. Es giebt keinen krasseren Widerspruch als zwischen seinen Worten und seinem Verhalten. (Oho! links.)

Im Uebrigen habe ich mich für den § 1 gemeldet und schließe damit, daß ich es allerdings für absolut nothwendig und geboten erachte, die Rehe und Fasanen herauszulassen aus den Gründen, die angegeben sind, (Geiterfeit links) und das Sachem darüber, meine Herren, wird mich nicht abhalten, so zu stimmen. (Bravo! rechts. Zwischen links.)

Abgeordneter **Dratwe**: Meine Herren, über den Gesekentwurf zum Schutze der Landwirthschaft gegen Wildschaden, den wir eingebracht haben, darf ich wohl kein Wort mehr verlieren, da mein verehrter Kollege Papendieck bereits denselben befürwortet hat. Ich möchte nur noch einige Worte mit Bezug auf den § 1 unseres zweiten Antrages hinzufügen, aber auch hierüber kann ich mich kurz fassen, da die Auseinandersetzungen der Herren Conrad und Francke mich aller weiteren Einzelheiten überheben.

Ich möchte nur meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß allgemein hier im Hohen Hause anerkannt ist: Wildschaden muß ersetzt werden. Daß dieses Anerkenntniß von allen Parteien hier ausgesprochen worden ist, ist wohl der Hauptwerth der heutigen Verhandlungen. Denn der Gesekentwurf an und für sich wird, wenn er in die Praxis übertragen werden sollte, nicht von großem Werthe sein. Ich möchte nur noch namens der freisinnigen Partei erklären, daß, wenn unser Antrag, die Rehe und Fasanen in den § 1 aufzunehmen, abgelehnt wird, wir gegen diesen Gesekentwurf im Ganzen stimmen müssen. Ich bitte also, unseren Antrag unter II, 1 anzunehmen. (Bravo links.)

Abgeordneter Freiherr **v. Dobeneck**: Meine Herren, ich bin Mitglied der beiden Häuser gewesen, sowohl derjenigen, welche der Herr Abgeordnete Conrad als die wohlwollende bezeichnet hat, als auch der weniger wohlwollend genannten. Ich habe meinen Standpunkt nicht geändert und bin auch in der vorjährigen Kommission dafür eingetreten, die Rehe und Fasanen aus dem Gesek herauszulassen.

Ich möchte nun nicht auf die Details über die Frage wegen der Rehe und Fasanen in diesem Augenblicke mehr eingehen, es ist schon so lange darüber gesprochen worden, und ich müßte auf die detaillirten Verhandlungen der Kommission zurückkommen, die Sie übrigens sehr gut präcisirt finden auf Seite 7 des Berichtes der Kommission. Ich gehe also darüber hinweg und möchte nur noch wenige Worte an Sie richten zur Befürwortung des von mir gestellten Antrages bezüglich der Veränderung des Wortes „Grundstücken“ in „Feldgrundstücken.“ Ich habe hierzu drei Gründe.

Erstens, glaube ich, soll die Tendenz des vorliegenden Gesetzes eigentlich dahin gehen, den Ackerbauern auf ihren Feldern Schutz zu gewähren gegen Schaden, welchen ihnen das Wild zufügt, welches nicht auf ihren Grundstücken groß geworden ist und dessen sie sich nicht erwehren können. Ganz anders liegt die Sache bei Waldgrundstücken. Die Waldbesitzer haben gewöhnlich größere Flächen und sie müssen zugeben,

daß in ihrem eigenen Walde, wenn es noch so wenig ist, mehr oder weniger Wild sich aufhält, und sie sind im Stande sich des Wildes zu erwehren durch Abschuß bis zur Vernichtung, und hauptsächlich bei Anlage von Kulturen, die immerhin keine größeren Flächen umfassen, sich zu schützen durch Umfriedigung derselben.

Ein zweiter Grund für mich ist der, daß ein Wildschaden, im Walde angerichtet, absolut untarigbar ist; es ist gar nicht festzustellen bei irgend einer Lage, von welcher Art des Wildes der Schaden verursacht worden ist. Ich erinnere Sie nur daran, daß bei hohem Schnee das Anschneiden der Hasen sehr leicht zu verwechseln ist mit dem Verbeißen durch Rehe und anderes Wild. — Wie soll da ein Schaden festgestellt werden, und wer ist ersatzpflichtig zu machen?

Endlich wird es zu unendlich vielen Prozessen führen, wenn wir Waldgrundstücke hineinnehmen und die Waldbachbarn sich gegenseitig verklagen sollen über Schaden, der ihnen geschehen ist. Heute sagt A.: das Wild ist von meinem Nachbarn B. zu mir herübergekommen und hat meine Schonung verbissen. Am nächsten Tage kann B. mit demselben Rechte dasselbe von seinem Nachbarn A. sagen. Es ist da absolut unabsehbar, wie da eine richtige Entscheidung getroffen werden soll, und wie gesagt, wird Prozessen Thür und Thor geöffnet.

Mit diesen wenigen Worten möchte ich meinen Antrag begründet haben und bitte Sie, ihn anzunehmen und aus dem Worte „Grundstücke“ das Wort „Feldgrundstücke“ zu machen, wie es in der früheren Vorlage gestanden hat. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Schnatzmeier**: Meine Herren, ich spreche nicht im Namen meiner Partei, — daß muß ich vorausschicken — sondern in meinem eigenen Namen und im Namen einiger meiner Freunde. Ich muß mich für den Antrag Conrad aussprechen, und zwar aus dem folgenden Grunde. Wenn überhaupt ein Wildschaden nothwendig ist, dann mache man ein vollständiges Wildschadengesetz und schließe kein Wild aus. Ich habe nicht die Absicht, auch in Bezug auf Schadenersatz für Hasen einen Antrag zu stellen. In meiner Heimath in Westfalen kennen wir überhaupt Wildschaden nicht; denn wir haben dort überhaupt keinen, und daß wir überhaupt keinen Wildschaden haben, das rührt daher, daß wir kein Wild haben in dem Maße. (Sehr richtig!) Wir vermiffen das gar nicht, und weil wir es nicht vermiffen, darum kann ich anerkennen, daß diejenigen, die viel unter Wildschaden zu leiden haben, sehr ungehalten sein müssen. Und wenn verschiedentlich angeführt ist, daß beispielsweise der Bauer aufgewiegelt wird, — ja, meine Herren; was soll man darüber sagen?! An und für sich ist der Bauer geduldig, er hat überhaupt gar keine Zeit, sich um anderen Schaden zu bekümmern, er quält sich einen wie den anderen Tag. Diejenigen, welche die Bauern in solcher Art und Weise bethören, das sind nicht etwa solche, von denen man sagen kann: das sind Aufwiegler, — das sind ganz andere Leute! Wir leben in einer gefährlichen Zeit, und ich wünschte, daß man berechtigte Klagen der kleinen Leute beseitigte und dadurch die Agitation unwirksam machte.

Was mich hauptsächlich veranlaßt hat, die Herren darauf aufmerksam zu machen, das ist das: ich will nicht die Ursache zur Unzufriedenheit sein, das ist meine Absicht. Wie schreiben aber nun die Herren in der Stadt? sie gehen zum Bauern auf das Land und agitiren dort, um die Leute für ihre Ideen zu gewinnen. Und da lese ich nun z. B.:

Unsere Brüdern von dem flachen Lande muß gezeigt werden, daß das sogenannte patriarchalische Regiment, welches von unseren Latifundien-

besitzern angestrebt wird, sowohl der Todfeind des Landproletariats als des kleinen Grundbesitzers ist. Auch der letzte Knecht im Stall soll wissen, daß der Großgrundbesitzer, mit adligem oder bürgerlichem Namen, die Zeiten wieder einzuführen (!!) bestrebt ist, wo er mit seiner Meute und seinem Troß dem Bauern über die junge Saat dahingaloppiren, wo er in einem Augenblick des Uebermuthes die Mühe von Monaten zerstören durfte, und dann den murrenden Untergebenen mit der Hezpeitsche zur Ruhe zwang. Das ist das Ideal unserer Landjunker.

Meine Herren, das sind Ideen, die von den Leuten selbst nicht geglaubt werden; aber der kleine Mann, der einen so weiten Gesichtskreis nicht hat, der wird es verstehen und darauf eingehen. Und wissen wir nicht, wie es vielfach geschieht bei den kleinen Leuten auf dem Lande, wenn sie sich beschweren? aber wie oft können sie sich beschweren ohne Erfolg?

Also ich wiederhole, meine Herren, mein Wunsch wäre es: wenn ein Wildschadengesetz gemacht werden soll, so muß es voll und ganz gemacht werden. Ich würde am liebsten so verfahren, wie der Herr Abgeordnete v. Meyer (Arnswalde) es vorgeschlagen hat, das wäre am allerrichtigsten. Wenn das nun aber nicht geschieht, was sollen die armen Leute machen, die sich quälen? (Zuruf.) Oder auch sonst, Herr Kollege. Das ist ja ganz gleich; wenn überhaupt ein Schaden anerkannt ist, und daß Schaden entsteht, ist doch sicher und anerkannt, — wenn er aber anerkannt ist, dann liegt die Sache anders; man hat sich vielfach dagegen gewehrt, aber es ist nicht mehr möglich. Wenn kein Schaden vorhanden ist, dann braucht man gar kein Wildschadengesetz, und wenn von verschiedenen Seiten gesagt ist, es sei kein Schaden gemacht, — was schadet das dann? dann braucht man also nicht geschüßt zu werden. Also, meine Herren, das sind bloße Redensarten. Das Gesetz wollen wir voll und ganz machen. Und woher rührt es denn, wenn viele human denkende Waldbesitzer aus eigener Anregung Schaden ersetzen, das sind eben Herren, die lassen Recht als Recht gelten und wollen Gerechtigkeit üben, und darum entschädigen sie ohne Zwang und ohne Gesetz.

Es giebt aber auch noch viele von den großen Waldbesitzern, die anders handeln; und da muß ich sehr bedauern, was ich da gehört habe, ob es wahr ist, weiß ich nicht, (aha!) — daß nicht zum geringsten Theil der Fiskus der größte Schuldige ist, daß z. B. die Oberförster einen Theil ihres Gehaltes aus dem Wildschaden lösen, so ist das unerhört. Wollen Sie also aller Agitation die Spitze abbrechen, und wollen Sie der Sozialdemokratie entgegenarbeiten, dann sorgen Sie, daß die Bevölkerung im Lande ruhig bleibe; das Gesetz ist so bedenklich nicht, aber es muß voll und ganz gemacht werden. (Bravo!)

Abgeordneter **Dasbach**: Der Herr Abgeordnete Ritter hat aus der Nummer der Kölnischen Zeitung vom 18. Januar dieses Jahres eine gegen mich gerichtete Stelle zitiert, und in seinem Interesse bedauere ich es, daß er nicht noch andere Stellen desselben Artikels zitiert hat; die genannte Zeitung sagt nämlich in demselben Artikel Folgendes:

Die Klagen, welche dem Herrn Kaplan Dasbach Anlaß gaben, sich als Bauernfreund aufzuführen, entstammen zum allergrößten Theil dem Umstande, daß die Gemeinden ihre Jagd verpachteten, ohne dem Anpächter die Verpflichtung zum Wildschadenersatz aufzuerlegen. (Hört! hört! links.)

Die Gemeindevertreter wußten eben sehr wohl, daß ein Jagdpächter,

der ja in der Regel nicht innerhalb des Jagdgebietes wohnt, lieber eine noch so hohe feste Pacht bezahlt, als eine weit geringere, bei der ihm der Wildschadenersatz obliegt, und demzufolge ihm die bekannte bäuerliche Bescheidenheit im Laufe des Jahres unzählige Scherereien oder aber die Befriedigung unabsehbarer Schadensansprüche eingetragen hätte. Leider geschah aber die Vertheilung der Jagdpachteinkünfte unter die Grundbesitzer in der Regel auf die Art, daß der Betrag auf die Einzelnen vertheilt wurde nach Maßgabe ihrer Grundsteuer. Nun sitzen erfahrungsgemäß ausschließlich die reichen Bauern im Gemeinderath, die armen Bauern haben das an die Waldungen grenzende, meist geringwerthige Ackerland, sodaß die armen Bauern den Wildschaden zu tragen hatten, die reichen aber die Jagdpacht einsteckten. (Hört, hört! links.)

Wenn die Gesetzgebung nun bestimmte, daß Gemeinden, welche ihre Jagden ohne Schadenersatz verpachten, gesetzlich gehalten blieben, aus der Pacht vorab die verursachten Wildschäden an die einzelnen Grundbesitzer zu ersetzen, — so würden mindestens vier Fünftel aller bisherigen Klagen gegenstandslos. (Hört! hört! links.)

Meine Herren, das steht in derselben Kölnischen Zeitung, die in dieser unqualifizirbaren Weise gegen mich vorgegangen ist. (Hört, hört!)

Meine Herren, gerade der letzte Artikel rührt von einem Waidmann her, und ich bin überzeugt, daß diese seine Worte gerade den Nagel auf den Kopf treffen. Auch in der Kommission waren Viele der Ansicht, daß, wenn einmal durch Gesetz die Entschädigungsansprüche gewährt wären, es in der Regel gar nicht zum Prozeß kommen, sondern ein gütlicher Vergleich geschlossen werde, oder aber die Vorbeugungsmaßregeln von dem Jagdpächter selber energischer wie bisher in die Hand genommen werden. Darum möchte ich Sie bitten, meine Herren, halten Sie die Befürchtungen, die man von anderer Seite von dem großen Prozeß ausgesprochen hat, nicht für begründet. Das neue Gesetz wird hervorragend vorbeugend wirken, wenn die Leute wissen, daß sie zum Schadenersatz angehalten werden können.

Da nun einmal hier die Kölnische Zeitung zitirt worden ist, will ich doch nachweisen, daß ich in diesem Punkte, in der Frage des Wildschadenersatzes, mich in sehr guter Gesellschaft befinde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Enneccerus hat im Jahre 1884 gesagt: Wenn man die zahlreichen Petitionen in dieser Hinsicht berücksichtigt, dann muß man die Frage, ob es ein Bedürfnis ist, ein Wildschadengesetz zu machen, bejahen. (Hört! hört!)

Die Kölnische Zeitung selber sagt so:

Die Redner des Centrums wie der Nationalliberalen haben mit ebenso viel überzeugender Kraft, wie mit versöhnlicher Mäßigung diesen Standpunkt vertreten. Sie waren alle einig in der Erklärung: wir wollen nicht Thierschutz treiben auf Kosten der Menschen. Deshalb ohne Entschädigung kein Jagdgesetz.

Da das Jagdgesetz bestehen bleibt, so folgt daraus: eine Entschädigung muß gewährt werden. Gerade die Bemerkungen der Kölnischen Zeitung über den Wildschadenersatz haben mich neben den vielen Klagen der Landleute zu der festen Meinung gebracht, daß man eigentlich noch weiter gehen müsse, als der Antrag Conrad ursprünglich gegangen ist. Das ist der Grund meiner Parteinahme für die Landleute in diesem Punkte.

Den Vorwurf, der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter gegen mich vorgelesen ist, als ob ich in Bauernvereinsversammlungen diese Frage in agitatorischer Weise betrieben hätte — diesen Vorwurf weise ich einfach zurück. Ich habe hier gar kein Mittel, ihn weiter zu entkräften. Ich bedaure, daß die Aufmerksamkeit des Hauses so oft von meinen persönlichen Angelegenheiten in Anspruch genommen wird.

Meine Herren, ich mache Sie aber jetzt noch auf den Punkt aufmerksam, den auch der Herr Abgeordnete Conrad hervorgehoben hat. Die Landleute haben die Ueberzeugung, daß man allerdings helfen könne, daß aber hier in Berlin nicht rasch genug an der Herstellung eines solchen Wildschadengesetzes gearbeitet werde. Ich möchte bitten: bringen wir den Landleuten eine bessere Meinung von unserer gesetzgeberischen Kraft bei, indem wir schleunig das Wildschadengesetz in einer guten und wirksamen Form erledigen. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von den Abgeordneten v. Dziembowski, v. Neumann und Seer. Ich bitte, daß die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Die Unterstützung reicht aus. Zum Worte sind noch gemeldet gegen die Abgeordneten Conrad und v. Schalscha, für der Abgeordnete Dr. Ritter. (Der Abgeordnete Dr. Ritter verzichtet.) Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, sich erheben, beziehungsweise stehen bleiben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; die Besprechung ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Ritter.

Abgeordneter Dr. **Ritter**: Ich muß dem Herrn Abgeordneten Dasbach erwidern, daß die Argumente, die er gegen meine, wie er sie zu bezeichnen beliebt, „unqualifizirbaren“ Aeußerungen anführt, sehr schwach sein müssen, weil er lediglich Citate aus der Kölnischen Zeitung bringt, die wir ja alle unterschreiben. Gerade die Citate über den Wildschaden sind ja diejenigen, die heut in § 1 der Vorlage, welche auch wir in der Fassung des genannten Paragraphen berathen wollen, berathen werden. (Rufe: Persönlich!) Nun, meine Herren, das ist ein Beweis, daß es ihm wichtiger war, den ersten Vorwurf, den ich vorgelesen habe, mehr in den Hintergrund zu stellen, und deshalb etwas länger zu sprechen über diejenigen Dinge, die auch der Herr Abgeordnete Dr. Enneccerus und wir alle unterschreiben.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Conrad (Pleß).

Abgeordneter **Conrad** (Pleß): Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter, der Generalbevollmächtigte des Fürsten Pleß, hat mir vorgeworfen, daß die Briefe, die ich vorgezeigt habe, nicht so werthvoll seien, daß man Gewicht darauf legen könne; sie stammten zumeist aus Oberschlesien und die Zeitungen hätten extra dazu aufgefördert. Das ist nicht der Fall; die Briefe sind nur theilweise aus Oberschlesien gekommen, sie sind auch vom Rhein, aus Lauenburg, Arnswalde, Merseburg, aus aller Herren Länder an mich gekommen. Also ein Nachwert sind diese Briefe nicht.

Herr Graf Strachwitz hat mir vorgeworfen, als ob ich quasi Agitationsrede gehalten hätte. Das ist nicht mein Wille gewesen; ich habe einfach die Wahrheit, wie sie liegt, ausgesprochen. Ich wundere mich, daß gerade Herr Graf Strachwitz, als Vertreter eines Kreises, wo ein großer Wildstand ist, als Gegner auftritt, wenn ein solches Gesetz zu Stande gebracht werden soll. Ich muß das tief bedauern.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Das ist nicht mehr persönlich.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Graf Strachwitz.

Abgeordneter Graf **Strachwitz**: Ich kann nur wiederum mein Bedauern aussprechen darüber, daß der Herr Abgeordnete Conrad diesen letzten Umstand hervorgehoben hat, welcher nur zur Folge haben kann, Differenzen zwischen mir und meinem Wahlkreise herbeizuführen, weil die Leute glauben werden, daß ich dies Gesetz nicht zu Stande bringen wolle. Gerade diejenigen, die das Gesetz wollen, Herr Abgeordneter Conrad, stützen den kleinen Mann; diejenigen, die das Gesetz ablehnen, schädigen ihn.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Das war auch nicht mehr persönlich. Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dasbach.

Abgeordneter **Dasbach**: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter wundert sich darüber, daß ich über die Beschuldigung, die im Eingange der von ihm citirten Stelle gegen mich steht, so wenig gesprochen habe, nämlich darüber, daß ich in agitatorischer Weise diese Frage in den Bauernvereinsversammlungen behandelt hätte, und er wundert sich ferner darüber, daß ich bei der anderen Sache, bei Citaten aus der Kölnischen Zeitung zur Begründung eines Wildschadengesetzes, so eingehend verweilt habe. Ich konnte doch kaum anders antworten. Ueber die erste Frage können wir ja gar nicht verhandeln; wir haben keine Zeugen. Auf die Aussage eines anonymen Zeitungs-schreibers hin können Sie, meine Herren, doch kein Urtheil fällen über die Frage des Wildschadenersatzes. Wenn ich so geredet hätte, so wäre das ein persönlicher Fehler von mir gewesen. Aber es wird doch deshalb, weil ich etwa irgendwo eine agitatorische Rede über den Wildschaden gehalten hätte, keiner von Ihnen sich veranlaßt sehen, für oder gegen den Schadenersatz hier zu stimmen.

Aber es war sehr wichtig, daß ich Ihnen vorführte, daß sogar die „Kölnische Zeitung“ im Jahre 1884 dieselben Klagen ausgesprochen hat, welche der Abgeordnete Conrad und ich jetzt hier im Namen der geplagten Bauersleute Ihnen vortragen. Wenn zwei so entgegenstehende Personen dasselbe behaupten — . . . (Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Diese Beweisführung weiterhin ist nicht mehr persönlicher Natur.

Abgeordneter **Dasbach** (fortfahrend): dann wird es wohl wahr sein. (Geisterkeit.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Ritter.

Abgeordneter Dr. **Ritter**: Ich möchte nur bemerken, daß dann der Abgeordnete Dasbach nicht mit zwei verschiedenen Maßen mir gegenüber messen sollte. Wenn er einmal ein Citat der Kölnischen Zeitung nicht für erwiesen, für unwichtig und unzuverlässig hält, kann er mit anderen Citaten gegen mich nicht kommen, die sind dann eben so wenig werth. (Beifall rechts.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth - Zinderode**: Nach diesen persönlichen Bemerkungen wird es mir schwer werden, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses noch für sachliche Verhandlungen in Anspruch nehmen zu können. Ich halte mich aber doch für verpflichtet, einzelne Vorwürfe, welche gegen die Commissionsbeschlüsse erhoben worden sind, zu widerlegen.

Der Abgeordnete Brandenburg hat darauf hingewiesen, daß es wünschenswerth wäre, das Hannoversche Jagdgesetz zur Grundlage des Wildschadengesetzes zu nehmen. Ich halte es für ganz selbstverständlich, daß der Abgeordnete Brandenburg, welcher

Hannoveraner ist, aus Patriotismus das bei ihm bestehende Gesetz lobt. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß sich doch sehr viele Stimmen in Hannover gegen dieses Gesetz wenden, und daß dasselbe zu einer Zeit in Kraft getreten ist, in welcher noch das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden bestand. Ich bezweifle, daß unter den heutigen Verhältnissen ein ähnliches Gesetz zu Stande kommen wird.

Der Herr Abgeordnete Francke hat gewünscht, daß man von einem Wildschadengesetz in der Weise, wie es vorliegt, ganz absehen möchte; es wäre ihm lieber — wenn ich recht verstanden habe —, daß die Wildschadenfrage privatrechtlich geregelt würde. Der Abgeordnete Francke hat auf die Bestimmungen hingewiesen, welche in dieser Beziehung in Frankreich bestehen. Da die meisten Herren wohl diese Bestimmungen nicht kennen werden, halte ich mich für verpflichtet, dieselben hier vorzulesen, wenn der Herr Präsident gestattet. (Unruhe.)

Der Artikel 1382 im Code Napoléon lautet:

Jede Handlung eines Menschen, welche einem Andern einen Schaden verursacht, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden er entstanden ist, zum Schadenersatz.

Artikel 1385 lautet:

Der Eigenthümer eines Thieres ist verantwortlich für den Schaden, welchen das Thier verursacht hat, ohne Unterschied, ob es unter seiner Obhut oder entlaufen oder entkommen war.

Die Motive zu diesem Paragraphen sagen:

Der Artikel 1385 setzt voraus, daß das den Schaden verursachende Thier Jemandes Eigenthum ist; er bezieht sich demnach theils auf Hausthiere, theils auf solche wilde Thiere, welche man gezähmt oder sonst in seiner Gewalt hat, z. B. Wild in einem Park oder Thiergarten, die Thiere einer Menagerie, Hausstauben, Bienen u. j. w.; er ist deshalb für den Schaden, welcher von Thieren, die in ihrer natürlichen Freiheit leben, verursacht wird, nicht anwendbar.

Für nicht verantwortlich wird ferner erklärt:

der Pächter einer Waldjagd für den Schaden, welchen das im Walde befindliche Wild verursacht, obschon er die Jagd hüten läßt, wenn er dem Wild nicht gestattet, sich übermäßig zu vermehren und während der Jagdzeit Treibjagen gemacht hat.

Es ist ferner gesagt:

Der Jagdpächter haftet als solcher dem beschädigten Eigenthümer nicht unbedingt, sondern nur unter denselben Voraussetzungen wie der Verpächter, sodasß ein Verschulden nachgewiesen werden muß.

Nach diesen Rechtsgrundsätzen wird einem Beschädigten weniger geholfen werden als mit den vorliegenden Beschlüssen unserer Kommission.

Der Abgeordnete Francke hat ferner gewünscht, daß die Rehe und Fasanen in dem § 1 eingeschaltet werden sollen, und hat dies damit begründet, daß Rehe in großer Anzahl vorhanden wären. Die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß für den Schaden nicht die große Anzahl maßgebend sei, sondern die Beschaffenheit des Thieres, die Körpergröße und die Nahrungsweise; denn sonst könnte man auch behaupten, daß die Sperlinge ungeheuren Schaden anrichteten, denn diese sind in noch größerer Anzahl vorhanden. (Oh! Oh! links.) (Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Conrad hat bemängelt, daß der Jagdpächter Schadenersatz-

pflichtig gemacht werde. Meine Herren, diesem Einwande widerspricht die eigene Vorlage des Abgeordneten Conrad, welche lautet im § 2:

Erfassungspflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdpächter u. s. w.

Der Abgeordnete Conrad hat ferner behauptet, daß diesmal die Kommissionsmitglieder nicht mit demselben Wohlwollen an die Berathung herangegangen wären wie früher. Meine Herren, ich habe einen anderen Eindruck davon gehabt, ich meine, daß die Kommissionsmitglieder an der Hand der in jahrelangen Verhandlungen gemachten Erfahrungen mit größerem Verständniß an die Arbeit gegangen sind. (Mh! links — sehr richtig! rechts.)

Es ist ferner bemängelt worden, daß die Rehe und Fasanen nicht in dem § 1 stehen. Meine Herren, darüber kann doch kein Zweifel bestehen, daß die meisten Wildschadenklagen sich auf Hochwild beziehen, und zwar sind die vielfach sehr berechtigten Klagen dadurch entstanden, daß § 25 in dem Jagdpolizeigesetz von 1850 vorhanden ist. Die Beschlüsse der Kommission beseitigen nun nicht allein den § 25 dadurch, daß sie eine Schadenersatzpflicht konstruiren, sondern sie geben auch die Möglichkeit, daß sehr große Wildstände abgemindert werden können, sobald das Interesse der Landeskultur dies erfordert.

Meine Herren, in großen Wäldern, namentlich im Gebirge oder in der Nähe der Landesgrenzen wird stets Hochwild vorkommen, das kann der Besitzer des Waldes überhaupt nicht hindern; es werden in Folge dessen auch stets Hochwildschäden vorhanden sein, ohne daß irgend jemand dafür verantwortlich gemacht werden kann. Jagdpächter und Waldbesitzer befinden sich gar nicht in der Lage, die Felder und die Grundstücke genügend gegen Hochwild schützen zu können.

Ganz anders liegt das aber bezüglich des Kleinwildes, Rehe und Fasanen haben in der Hauptsache ihren Standort auf den Feldern und in Vorhölzern. Es ist ganz unmöglich, daß irgend jemand einen nennenswerthen Wildstand an Rehen und Fasanen halten kann, ohne daß die betreffenden Grundeigenthümer damit einverstanden sind. Wenn Grundeigenthümer kein Interesse daran haben, daß in ihrem Jagdbezirke Rehe und Fasanen vorkommen, und daß die Jagdpacht dadurch erheblich erhöht wird, dann steht es ihnen bekanntlich jeden Augenblick frei, sich einen Jagdpächter auszusuchen oder einen Jäger anzustellen, welcher die betreffenden Wildgattungen abschießt. Wenn Gemeinden sich dadurch, daß Rehe und Fasanen auf ihren Feldern vorhanden sind, einen größern Nutzen aus der Jagdpacht versprechen als der Schaden beträgt, welchen diese Wildgattungen verursachen, dann ist das eine Privatfache, und die Kommission ist nicht der Ansicht gewesen, daß man sich in dergleichen Privatangelegenheiten einzumischen habe. Es könne nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, Jemand gegen seine eigenen Rehe und Fasanen zu schützen.

Ganz anders verhält es sich in Bezug auf das Hochwild; das Hochwild kann weder der Jagdbesitzer noch der Jagdpächter abwehren, weil dasselbe zur Nachtzeit auf die Felder wechselt. Die Kommission ist deshalb der Ansicht gewesen, Hochwild und Kleinwild nicht mit gleichem Maß zu messen. Deshalb bitte ich Sie, die Anträge der Kommission aufrecht zu erhalten und die Anträge Verling und Genossen abzulehnen.

Was den ersten Antrag Verling und Genossen betrifft, so will derselbe eine Jagdfreiheit einführen, welche weit über diejenige des Jahres 1848 hinausgeht, ich glaube annehmen zu dürfen, daß dieser Antrag wohl gar nicht so sehr entlich gemeint ist. (Widerspruch und Zustimmung.)

1848 war doch nur jeder Grundstücksbesitzer berechtigt, auf seinem Eigenthum zu schießen, nach dem Antrag Berling sollen aber außer dem Eigenthümer auch noch der Nutzungsberechtigte und der Jagdpächter die Jagd ausüben dürfen.

Dieser Antrag ist nach keiner Richtung hin mit den Kommissionsbeschlüssen in Einklang zu bringen. Ich bitte die letzteren anzunehmen und alle anderen Anträge abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Der Abgeordnete Francke (Londern) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf das Schlusswort des Herrn Berichterstatters.

Abgeordneter **Francke** (Londern): Der Herr Berichterstatter ist in einzelnen Aeußerungen über den Rahmen des Referats aus den Kommissionen vielleicht hinausgegangen; (sehr richtig!) ich will daran aber nicht Kritik üben, sondern nur ein Mißverständniß meiner Aeußerungen abwehren.

Ich habe nicht meine private Ansicht über das französische Recht vorgetragen, sondern ein Urtheil, welches der Herr Berichterstatter auf Seite 25 seines Berichtes finden wird, wonach die von mir vertretene, von ihm bestrittene Rechtsauffassung sowohl vom höchsten deutschen wie vom höchsten französischen Gerichtshof bestätigt wird.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf das Schlusswort des Herrn Berichterstatters hat der Abgeordnete Conrad (Plef) das Wort.

Abgeordneter **Conrad** (Plef): Meine Herren, der Herr Berichterstatter sagt, ich hätte in den § 2 die Jagdpächter selbst hineingesetzt. Das ist richtig. Ich habe es darum gethan, damit der kleine Mann mit seinem Schadenersatzanspruch nicht direkt zu dem Grundbesitzer, zu dem großen Waldbesitzer zu gehen braucht, um sein Recht zu holen, ich habe ihm die Möglichkeit lassen wollen, sich an den Pächter zu wenden.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf das Schlusswort des Herrn Berichterstatters hat der Abgeordnete Brandenburg das Wort.

Abgeordneter **Brandenburg**: Der Herr Berichterstatter hat meinen Namen genannt, und ich möchte daher die Befugniß nehmen, persönlich zu bemerken, daß ich für meine Person gewissermaßen die Schuld trage, daß in der Kommission der frühere Beschluß wegen Einfassung der Fasanen und Rehe mit einer Stimme Majorität gefallen ist — in Folge dessen, daß ich verhindert war, in der Kommission zu erscheinen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Das letztere war wohl keine persönliche Bemerkung.

Wir kommen zur Abstimmung. Zu § 1 liegen vor: zunächst der Antrag Berling und Genossen Nr. 77 B zu I, welcher an die Stelle des vorliegenden Entwurfes einen neuen, zwei Paragraphen enthaltenden Gesetzentwurf stellen will. Wir werden zunächst über den § 1 dieses Gesetzentwurfes abzustimmen haben. Sollte er angenommen werden, so würde der Antrag Conrad und die Bearbeitung der Kommission fortgefallen sein; sollte er aber abgelehnt werden, so nehme ich an, daß damit auch § 2 des Antrages Berling erledigt ist, und wir würden dann übergehen zu der Gestalt des § 1 nach den Beschlüssen der Kommission. Und zwar würde ich zuerst fragen, ob für den Fall der Annahme des § 1 entsprechend dem Antrage des Abgeordneten v. Dobeneck auf Nr. 80 A der Druckfachen das Wort „Grundstücken“ verwandelt

werden soll in „Feldgrundstücken“, und ferner, je nachdem diese Abstimmung ausgefallen ist, werde ich zur eventuellen Abstimmung über den Antrag Berling Nr. 77 der Drucksachen B II ad 1 übergehen, welcher die Worte „sowie Rehwild und Fasanen“ eingefügt wissen will, also fragen, ob für den Fall der Annahme des § 1 diese Einschaltung vorgenommen werden soll. Je nachdem diese verschiedenen Vorabstimmungen ausgefallen sind, werden wir dann über den ganzen § 1 abzustimmen haben. Ich habe noch zu bemerken, daß bezüglich der Abstimmung über den Antrag Berling Nr. 77 B II ad 1 die namentliche Abstimmung mit entsprechender Unterstützung beantragt ist.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Franke (Zondern) das Wort.

Abgeordneter **Franke** (Zondern): Es wird vielfach gewünscht, über Rehe und Fasanen besonders abzustimmen, weil manche Herren zwar Fasanen wieder einsetzen wollen, aber Rehe nicht.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr v. Jedlitz und Neufirch.

Abgeordneter Freiherr **v. Jedlitz und Neufirch**: Ich wollte ebenfalls um eine getrennte Abstimmung bitten.

Vizepräsident Dr. Freiherr **Seereman**: Der Antrag war noch nicht gestellt, es steht nichts entgegen, ich werde über Rehwild und Fasanen getrennt abstimmen lassen, und es wird die namentliche Abstimmung, welche der Abgeordnete Conrad (Pleß) beantragt hat, sich lediglich auf das Rehwild beziehen. (Zurufe: und Fasanen!) Es wird getrennt abgestimmt, und da die namentliche Abstimmung sich nicht auf beide Theile doppelt beziehen kann, so wird es hinreichen, wenn wir über Rehwild namentlich abstimmen. — Der Abgeordnete Conrad ist damit einverstanden.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete v. Schalscha.

Abgeordneter **v. Schalscha**: Ich bedauere lebhaft, daß ich nicht vorher gemerkt habe, daß dieser Antrag wegen der Rehe und Fasanen einer namentlichen Abstimmung unterliegen soll. Ich hatte mich zum Wort gemeldet, gerade, um meinen Standpunkt zu dieser Sache darzulegen und für die Fasanen und Rehe einzutreten unter gewissen Modifikationen. Ich bedaure, daß mir das nicht bekannt gewesen ist. (Oh! Oh! und Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Berling Nr. 77 der Drucksachen B I an Stelle der Kommissionsvorlage folgenden § 1 setzen wollen:

§ 1.

Jeder Eigenthümer, Nutzungs- oder Jagdberechtigte ist befugt, auf seinem Grund-, Nutzungs- oder Jagdgebiete Schwarz-, Roth- und Damwild jederzeit, namentlich ohne Rücksicht auf Schonzeit, zu erlegen und sich anzueignen, sich erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt und damit auch der § 2 desselben Antrages gefallen.

Ich bitte nun, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 1 entsprechend dem Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Dobeneck auf Nr. 80 der Drucksachen das Wort „Grundstücken“ in „Feldgrundstücken“ verwandeln wollen, sich erheben. (Geschicht.)

Das Bureau ist zweifelhaft, ich bitte um die Gegenprobe. (Die Gegenprobe erfolgt.) Das Bureau ist einig, daß jetzt die Majorität steht; der Antrag v. Dobeneß ist also abgelehnt.

Ich gehe nun über zur Abstimmung über den Antrag Berling auf Nr. 77 B II 1, dahin gehend, die Worte „sowie Rehwild und Fasanen“ in § 1 einzuschließen, und zwar stimmen wir zuerst nur über die Einschaltung der Worte „sowie Rehwild“ ab. Diese Abstimmung ist eine namentliche.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Einschaltung der Worte „sowie Rehwild“ zustimmen wollen, mit Ja antworten, und diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein. Die Verlesung der Namen beginnt mit dem Buchstaben **M**. [Der Namensaufruf und die Zählung der Stimmen wird vollzogen.]

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: gestimmt haben 298 Mitglieder, die absolute Majorität beträgt daher 150. Mit Ja haben gestimmt 160, mit Nein 138 Mitglieder. Der Antrag ist daher angenommen. (Bewegung.)

Wir fahren in der Abstimmung fort. —

Wir haben jetzt abzustimmen über den zweiten Theil des Antrages Berling, nämlich ob folgende Worte: „und Fasanen“ ebenfalls in den § 1 eingefügt werden sollen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diese beiden Worte entsprechend dem Antrage Berling einfügen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. (Locke.)

Wir kommen zur Abstimmung über den ganzen § 1, wie er sich nach den vorherigen Abstimmungen gestaltet hat. Es sind die Worte „an Grundstücken“ stehen geblieben und die Worte „sowie Rehwild und Fasanen“ eingefügt worden.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche den § 1 mit diesen Aenderungen, also in folgender Fassung:

§ 1.

Der durch Schwarz-, Roth-, Eich- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen, annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir gehen über zu § 2. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Berichterstatter. — Der Berichterstatter verzichtet.

Das Wort hat der Abgeordnete Papendieck.

Abgeordneter **Papendieck**: Meine Herren, in § 2 der Vorlage handelt es sich um denjenigen, der den Schaden ersetzen soll. Es ist darin vorgeschlagen worden, daß der Jagdpächter derjenige sein soll, der ersatzpflichtig für den Schaden zu machen ist. Ich und einige meiner Freunde sind anderer Ansicht. Wir glauben nicht, daß der Jagdpächter die richtige Person ist, die ersatzpflichtig zu machen sein würde. Ich habe in einer früheren Sitzung mir erlaubt, einen anderen Vorschlag zu machen, und ich glaube, daß dieser Vorschlag das einzig richtige treffen würde. Der Jagdpächter kann unter Umständen nicht in der Lage sein, den Schaden zu ersetzen, und wenn Sie in dieser Weise den Jagdpächter zum Ersatzpflichtigen machen, dann wird die Folge sein, daß Sie bald keinen Jagdpächter mehr finden. Der Jagdpächter wird sich hüten, eine Verpflichtung zu übernehmen, die er nicht übersehen kann.

Wenn der Jagdpächter den Schaden ersetzt hat, so steht ihm ein Negreß frei an denjenigen Waldbesitzer, aus dessen Wald das Wild, welches Schaden verursacht hat, ausgetreten ist. Der betreffende Wald- und Wildbesitzer wird aber niemals zu finden sein. Sie werden aus den heutigen Verhandlungen ersehen und gehört haben, wie das auch die Ansicht derjenigen Herren ist, die dieser Vorlage entgegenstehen, und auch derer, die der Vorlage zustimmen: es ist immer eine große Schwierigkeit, den zu finden, der da sagt: mir gehört das Wild. Wenn das Wild todtgeschossen ist, dann finden sich die Herren, die da sagen: das ist mein Wild.

Wenn aber Schaden gemacht ist, können Sie nach dem Herrn lange suchen; der ist nicht zu finden. Deswegen glaube ich, wäre es viel richtiger, wenn eine andere Einrichtung getroffen würde, um den Schaden zu ersetzen, und da komme ich auf den Vorschlag zurück, den ich hier im vorigen Jahre Ihnen schon unterbreitet habe und ebenso in der Kommission befürwortet habe, der dort aber mit großer Majorität abgelehnt worden ist. Die Herren Konservativen wollen das nicht haben, obwohl sie immer versichern: Unser erster Gedanke und Wunsch ist der, den armen Mann zu entschädigen, wenn er Schaden erlitten hat. Nach dem aber, was Sie in der Kommission zu Stande gebracht haben, entschädigen Sie ihn nicht — er kommt immer zu kurz. Wenn aber mein Vorschlag angenommen würde, daß die Waldbesitzer, in deren Wäldern das Wild sich aufhält, in deren Wäldern es aufwächst, herangezogen würden, um durch Beiträge, je nach der Größe ihrer Wälder und nach der Menge des darinstehenden Wildes einen Fonds zu bilden, aus dem der Schaden bezahlt wird, — dann schneiden sie sämmtliche Prozesse, die aus der Vorlage, wie sie heute angenommen werden wird, hervorgehen, ab, dann giebt es keine Prozesse mehr. Es sind hier so viele Landleute im Hause, die gegen Hagel versichern. Ich erinnere dieselben nur an das Verfahren bei den Hagelversicherungsgesellschaften; da kommt ein einfaches Taxverfahren zur Anwendung, um den Schaden festzustellen, da giebt es keine Prozesse, da einigen sich die Leute, indem einmal von Seiten der Gesellschaft und auch von Seiten der Versicherten Sachverständige zur Schätzung des Schadens herangezogen werden. Ganz dasselbe Verfahren würde auch hier am Plage sein, es würde auch kein Streit entstehen, und wir hätten eine sehr einfache kurze Entschädigung des Schadens.

Wenn Sie mir nun den Einwand machen, die Gemeinden bekommen eine hohe Jagdpacht, und der Jagdpächter muß ihnen eine um so höhere Pacht bezahlen, je mehr Wild aus den Wäldern austritt, die Gemeinden hätten also einen gewissen Vortheil daran, — so gebe ich zu, daß das unter Umständen der Fall sein kann; da mag man doch den Schaden von einem bestimmten Prozentsatz ab erst ersetzen, man mag beispielsweise von 6 oder 10 Prozent ab den Schaden ersetzen. Dann kann sich die Gemeinde dafür durch Gewinn an den Kommunalbeiträgen schadlos halten. Dies ließe sich alles mit gutem Willen machen, und ich möchte den Herrn Minister bitten, nach dieser Richtung hin vielleicht die Sache in Erwägung zu ziehen, damit auf die angegebene Weise ein ausreichender Fonds gebildet werde, aus dem der sämmtliche Wildschaden bezahlt werden könnte. Auf andere Art kommen Sie nicht zur Lösung dieser Aufgabe; Sie werden immer eine Unmasse Prozesse durch die Vorlage, wenn Sie Geseß wird, hervorrufen; dies mag den Juristen sehr angenehm sein, aber den kleinen Leuten kann das nichts helfen. (Heiterkeit.)

Ich denke, Sie wollen Alle dem kleinen Mann helfen, wenigstens gesagt haben Sie es oft genug, nun beweisen Sie es. Heute ist hier von Seiten des Bericht-

erstatters gesagt worden, daß unser Antrag eigentlich nicht ernst zu nehmen sei. Ich wünschte, die Herren auf der anderen Seite dieses Hauses nähmen die Sache so ernst wie wir, dann wären wir mit einem brauchbaren Gesetz längst zu Stande gekommen, und die Unzufriedenheit der kleinen Besitzer wäre beseitigt. (Bravo!)

Vizepräsident **v. Wenda**: Das Wort hat der Abgeordnete Brandenburg.

Abgeordneter **Brandenburg**: Meine Herren, ich wollte ein einzelnes rechtliches Bedenken gegen das Alinea 3 des § 2 geltend machen, ich glaube aber, auf Ihre Aufmerksamkeit nicht mehr rechnen zu können, und da die Sache nicht von einschneidender Bedeutung ist, so verzichte ich auf das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. d. Reck**: Meine Herren, für mich ist dieser Paragraph ein sehr wichtiger. Ich kann den Ideen, die der zweite Herr Vorredner ausgesprochen hat, in vieler Beziehung beipflichten, natürlich *cum grano salis* und etwas anders formulirt. Er weiß das ja aus den früheren Kommissionsberatungen her, wo wir zusammen schon darüber verhandelt haben. Meiner Meinung nach macht hier die Vorlage einen großen Fehler; wenn wir den nicht prinzipiell richtig stellen, können wir niemals auf einen guten Zweig kommen. Die Entschädigung für den Wildschaden ist dadurch rechtlich begründet, daß der einzelne Grundbesitzer das Jagdrecht nicht ausüben darf; dadurch hat er natürlich das Recht, in seinem Eigenthum geschützt zu werden, weil er sich nicht selber schützen kann. Wer hat nun die Jagd? Im Jahre 1848 ist sie den früheren Berechtigten fortgenommen worden und die Gemeinden haben sie ohne Entschädigung bekommen. Also die Gemeinde, der Komplex der Grundbesitzer des Gemeindebezirks, ist Inhaber des Jagdrechts, hat den Nutzen davon, verpachtet die Jagd, läßt das Wild durch den Jäger abschießen oder läßt sie ruhen, wie es ihm paßt, kurz, er hat die ganze Disposition über die Jagd, er ist also auch der, der die Last hat. Lust und Last gehen zusammen. Deshalb ist es richtig und prinzipiell durchaus nothwendig, daß nicht der Pächter, der mit der Jagd gar nichts weiter zu thun hat, als daß er von dem Besitzer der Jagd die Jagdnutzung für ein bestimmtes Geld gepachtet hat, sondern daß die verpachtende Gemeinde zunächst in Anspruch genommen werden muß.

Der Entwurf sieht auch ein, daß er da nicht herum kann, und sagt, daß, wenn kein leistungsfähiger Pächter da ist, dann auf die Gemeinde zurückgegangen werden soll. Nein, prinzipaliter muß die Gemeinde in Anspruch genommen werden; dann haben Sie einen Verpflichteten, vorbehaltlich des Regresses, wie der Herr Vorredner das gesagt hat, zur Hälfte. Wenn wir dieses richtige Prinzip aufrecht erhalten und hier durchführen, dann vermeiden wir den Schaden, den das Gesetz dadurch anrichtet, daß es in die Kontratsverhältnisse eingreift. Denn die Konsequenz dieses Paragraphen ist natürlich, daß nun die Jagdpachtkontrakte, bei denen den Pächtern größere Lasten aufgebürdet werden sollen, hinfällig werden und somit der Staat in die Kontratsverhältnisse eingreift. Ich halte das für ein außerordentlich schädliches Prinzip, was leider in unserer neuen Gesetzgebung sich vielfach breit macht, daß man ohne viel Bestinnen, weil wir ja hier die Gesetzgeber sind — wir können das Recht machen! — sich nicht daran kehrt, ob man in das freie Kontratsrecht der Unterthanen über Gebühr eingreift. Deshalb sind nachher die §§ 4 und 14 nöthig, die Vorkehrungen treffen für den Fall, wenn kein Pächter da ist; diese beiden Paragraphen sind nöthig, um das Unrecht, was man mit dem § 2 thut, wieder gut zu machen. Wir vereinfachen also das Gesetz und machen die beiden Paragraphen überflüssig, wenn wir die verpachtende Gemeinde in erster Linie in Anspruch nehmen.

Nun werden mir die Gegner sagen: ja, seht ihr wohl, es soll wieder alles auf den Bauer gewälzt werden! Nein, das ist meine Absicht nicht, sondern ich bin der Meinung — wie ich schon in meiner ersten Rede gesagt habe — daß, wer die Lust von einer Sache hat, wer den Vortheil hat, den entschädigen muß, der den Nachtheil hat. Den Vortheil beim Hochwilde haben sowohl die Besitzer der Standortswälder, als die Gemeinden; deshalb muß der Schade zwischen ihnen getheilt werden.

Ich bitte Sie also, stellen Sie in § 2 die Gemeinde als die zunächst verpflichtete hin; dann werden Sie dem Gesetz einen großen Vortheil bringen. (Bravo!)

Vizepräsident **v. Benda**: Es liegt keine weitere Meldung vor, ich darf die Diskussion schließen. Der Herr Referent verzichtet auf das Wort. Ich kann konstatiren, daß der § 2 unverändert nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen ist. Er lautet:

§ 2.

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdpächter; im Falle der Zahlungsunfähigkeit desselben oder, wenn ein ersatzpflichtiger Jagdpächter nicht vorhanden ist, die Grundbesitzer des Jagdbezirks. Sind mehrere Jagdpächter ersatzpflichtig, so haften dieselben dem Beschädigten jeder für das Ganze, unter sich im Mangel anderer Verabredung zu gleichen Theilen.

Sind mehrere Grundbesitzer ersatzpflichtig, so haften sie dem Beschädigten nach Verhältniß ihrer theiligten Flächen.

Die Grundbesitzer werden dem Beschädigten und den nach § 5 Ersatzpflichtigen gegenüber durch die Gemeindebehörde vertreten.

Wir gehen über zu § 3. Der Herr Referent verzichtet.

Das Wort hat der Abgeordnete v. Schalscha.

Abgeordneter **v. Schalscha**: Meine Herren, der § 3 scheint mir in seinem Schluß doch sehr bedenklich zu sein. Derselbe lautet:

Ersatzpflichtig ist bei Enklaven . . . der Inhaber des umschließenden Grundstückes, sofern er die Jagd angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.

Hier kommt es doch sehr darauf an, unter welchen Bedingungen die Jagdpacht angeboten worden ist. Wenn von den Besitzern der Enklaveparzellen ein Preis für die Jagd gefordert wird, der unverhältnißmäßig oder über die Gebühr hoch ist, der beinahe an wucherisch hohe Preise erinnert, so, meine ich, sollte doch der Besitzer der umliegenden Grundstücke nicht verpflichtet sein, Schadenersatz zu leisten, obgleich ihm die Jagd angeboten worden ist.

In diesem Paragraphen finde ich denselben Geist wieder, der so vielfach in den Diskussionen sich auch bemerkbar gemacht hat, wonach der kleine Mann immer der Linsenpiegel ist und der kleine Mann nie im Stande ist, irgend Jemandem zu nahe zu treten; der Böse ist bloß der Großgrundbesitzer. Wenn hier gesagt ist, der Besitzer der umliegenden Grundstücke ist unter allen Umständen zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er die angebotene Jagd nicht übernommen hat, so geht auch diese Wortfassung von der Ansicht aus, daß der kleine Mann unmöglich über die Gebühr Ansprüche wird erheben können. In dieser Fassung ist mir der Paragraph unannehmbar. Ich fühle mich aber nicht berufen, dieser Kommissionsarbeit gegenüber einen besonderen Antrag zu stellen, und überlasse das Andern.

Abgeordneter **Struß**: Meine Herren, ich glaube, der Herr Vorredner hat den

§ 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 nicht im Gedächtniß. Wenn er sich dieses Paragraphen erinnerte, auf welchen ja ganz speziell dieser § 3 Bezug nimmt, so würde er die erhobenen Einwendungen nicht haben machen können. Der § 7 spricht nur von Enklaven in einem mehr wie 3000 Morgen großen Forstkomplex. Derselbe stellt ganz bestimmt fest, daß, wenn sich der, oder die Besitzer der Enklave und der Forstbesitzer nicht einigen können über die Pacht, der Pachtpreis von den Behörden festgesetzt wird, und wenn der Forstbesitzer dann ablehnt, dann soll er zur Entschädigung verpflichtet sein. Ich glaube, meine Herren, das ist nicht zu weit gegangen, und das ist etwas, was wir dem kleinen Mann entschieden geben müssen. Ich bitte, nehmen Sie den § 3 unverändert an.

Vizepräsident **v. Benda**: Es hat sich niemand mehr gemeldet. Ich darf die Diskussion schließen. Der Herr Referent verzichtet. Herr v. Schalscha, Sie verzichten auf eine besondere Abstimmung hierüber?

(Abgeordneter v. Schalscha: Ich habe gar keinen Antrag gestellt.)

Also ich darf konstatieren, daß der § 3 unverändert nach dem Kommissionsbeschlusse in folgender Fassung:

§ 3.

Ersatzpflichtig ist bei Enklaven (§ 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsamml. Seite 165, § 9 des Gesetzes vom 30. März 1867, Gesetzsamml. Seite 426 und § 11 des Lauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, Offiz. Wochenbl. f. Lauenburg, Seite 218) der Inhaber des umschließenden Grundstückes, sofern er die Jagd angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat, angenommen worden ist. — Ich konstatire das.

Wir gehen nun über zu § 4. Zu demselben liegt der Antrag der Abgeordneten Cahensky und Genossen auf Nr. 81 der Druckfachen vor.

Der Abgeordnete Dr. Grimm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Grimm**: Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen in wenigen Worten den Antrag, den ich in Gemeinschaft mit einer Anzahl Kollegen aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden gestellt habe, erläutere und begründe. In dem Regierungsbezirk Wiesbaden ist im Jahre 1867 während der Diktaturepoche eine Verordnung mit Gesetzeskraft publiziert worden, die sich im Wesentlichen auf das Jagdpolizeigesetz vom Jahre 1850 gründet. In dieser Verordnung ist eben in Uebereinstimmung mit dem Jagdpolizeigesetz auch ausgesprochen, daß von da ab der Ersatz des Wildschadens nicht mehr stattfindet. Es ist nun trotzdem in dem Regierungsbezirk Wiesbaden stets und ziemlich allgemein Wildschaden vergütet worden. Ich muß dabei bemerken, daß der weitaus größte Theil des Regierungsbezirks aus Gemeindejagden besteht, daß größere Waldkomplexe, welche im Privateigenthum stehen, kaum vorkommen. Der einzige größere Waldbesitzer ist der Fiskus. Die fiskalischen Waldtheile sind in der Regel rings umgeben von den den Gemeinden angehörigen Waldtheilen und stoßen nur ausnahmsweise an die Felder der Gemeinden. Es erklärt sich dies daher, daß diese fiskalischen Waldungen meist entstanden sind aus dem alten Antheil an den großen Markwaldungen. Bei der Vertheilung erhielt eben der Landesherr als Markherr den höchstgelegenen, den mildreichsten Theil, zu welchem die Gemeinden keine Zufuhr hatten und die umliegenden Theile wurden den Nutzungen berechtigten in der Mark zugetheilt. Es kommen also für den Regierungsbezirk Wiesbaden wesentlich in Betracht die Gemeindejagden. Meine Herren, da bestant

die allgemeine Praxis, daß man in der Weise, wie es ja schon das preußische Jagdpolizeigesetz zugelassen hat, auf dem Wege des Vertragsabschlusses Fürsorge traf für die Vergütung des Wildschadens. Es wurde in den mit den Gemeinden abgeschlossenen Verträgen in der Regel stipulirt, daß der Jagdpächter sich in einem weiteren oder geringeren Umfange für den Wildschaden verbindlich mache. Das ging so weit, daß hier und da auch der Hasenschaden vergütet wurde.

Diese Praxis, die eine Zeitlang ziemlich allgemein eingehalten wurde, führte indessen einzelne bedeutende Nachtheile mit sich, die nicht bloß bei uns, die auch in den anderen Provinzen des Staates hervorgetreten sind.

Einmal nämlich gab diese Praxis den angeblich Beschädigten Anlaß, unbegründete Forderungen geltend zu machen, wohl auch in chikanöser Weise dem Jagdpächter gegenüber vorzugehen. Die daraus entstehenden Verhandlungen, unter Umständen Prozesse, verleiteten vielfach dem Jagdpächter die ganze Freude an der Jagd.

Andererseits kamen die Jagdpächter mehr und mehr zu der Einsicht, daß man nicht wohl Jagden unter der Bedingung der Vergütung des Wildschadens übernehmen könne, weil damit eine Last verbunden war, die sich von vornherein absolut nicht bemessen ließ.

Und damit, meine Herren, schlug man auch einen anderen Weg ein. Man schloß die Verträge so ab, daß die betreffende Gemeinde die Vergütung des Wildschadens übernahm und daß sie ihr Aequivalent dafür fand in der verhältnißmäßig erhöhten Pachtsumme. Dieses System ist jetzt in dem wildreichsten Theil des Landes das herrschende, und man hängt sehr daran, weil es sich nach allen Richtungen als ein überaus zweckentsprechendes, günstiges erwiesen hat. Selbstverständlich ist die Gemeinde ganz genau unterrichtet über die Dinge in ihrer Gemarkung. Ihr gegenüber kann niemand einen fingirten Wildschaden geltend machen, niemand einen Wildschaden übertreiben; sie weiß ganz genau, welcher eventuelle Schaden durch das Wild angerichtet worden ist. Weiterhin hat die Gemeinde es aber auch viel leichter, durch eine zu diesem Zweck bestimmte Kommission mit dem Beschädigten eine Abfindung zu vereinbaren. Es werden erfahrungsgemäß diese Abfindungen regelmäßig in kürzester Zeit vereinbart, namentlich die Betretung des gerichtlichen Weges ist fast ausgeschlossen. Auf der anderen Seite haben seit der Zeit, wo diese Verträge üblich geworden sind, die Gemeinden die allgünstigsten Wirkungen erfahren, die Pächterträge sind in außerordentlicher Weise in die Höhe gegangen und decken bei einzelnen Gemeinden nahezu die gesammten Gemeindebedürfnisse. Diese Steigerung der Erträge ist auch ganz natürlich, weil die Pächter es sich etwas kosten lassen, wenn ihnen diese Garantie und Sicherheit im Genuße der Jagd geboten wird.

Was wir nun mit dem Antrage wollen, ist, daß wir dieses System, welches sich durchaus bewährt hat, beibehalten können. Es war früher leicht durchführbar, als der Beschädigte keinen Anspruch gegen den Pächter hatte, da mußte er schon mit seinen Ansprüchen an die Gemeinde gehen, wenn er überhaupt entschädigt sein wollte, aber jetzt wird ihm ja ein Rechtsanspruch gegen den Jagdpächter eingeräumt. Da können wir natürlich nun nicht durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Pächter den Berechtigten anweisen, daß er sich an die Gemeinde wende. Die Wirkung des Antrages würde also nun die sein, die vorherige Genehmigung des Kreis-ausschusses vorausgesetzt, daß der Beschädigte rechtlich verbunden ist, direkt an die Gemeinde zu gehen, daß mit andern Worten der Pächter den Schaden durch Vermittelung der Gemeinde vergütigt. Und, meine Herren, das Interesse, das wir an

der Sache haben, haben auch noch viele andere in andern Provinzen des Staates. Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrage, der Zustände zu erhalten bestimmt ist, welche den Interessen aller Interessenten gleichmäßig förderlich sind, Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Abgeordneter **Francke** (Tondern): Ich möchte bitten, in zweiter Berathung den Antrag vorläufig anzunehmen. Wir haben geglaubt, daß das, was der Antrag erreichen will, ohnedies durch die Bestimmungen des Gesetzes gegeben ist. Ich werde aber darauf aufmerksam gemacht, daß im § 2 sich eine gewisse Unklarheit findet. Es heißt dort im ersten Theil:

Ersatzpflichtig sind einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdpächter; im Falle der Zahlungsunfähigkeit desselben oder, wenn ein ersatzpflichtiger Jagdpächter nicht vorhanden ist, die Grundbesitzer des Jagdbezirkes.

Wir haben geglaubt, daß auch dann, wenn durch Verzicht der Grundbesitzer die Pflicht des Jagdpächters zum Schadenersatz aufhört, ein ersatzpflichtiger Pächter nicht vorhanden ist und dann von selbst die Pflicht der Grundbesitzer zum Ersatz eintritt. Das kann aber zweifelhaft sein. Aus diesen Zweifeln ist der Antrag hervorgegangen; ich möchte bitten, ihn zur Zeit annehmen und für die dritte Lesung die erforderliche klarere Fassung des § 2 vorzubehalten.

Vizepräsident **v. Benda**: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth-Linderode**: Der Antrag ist in der Kommission nicht zur Sprache gekommen. Wenn ich recht verstanden habe, so betrifft derselbe einen Mißbrauch in der Provinz Hessen-Nassau. Ich glaube, daß Bedenken gegen diese Formulirung des § 4 nicht bestehen.

Vizepräsident **v. Benda**: Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Antrag Cahensly, und je nachdem dieser angenommen oder abgelehnt werden sollte, demnächst über § 4. Der Antrag des Abgeordneten Cahensly lautet:

Dem § 4 folgenden Absatz zuzufügen:

Unter den gleichen Voraussetzungen werden Jagdpachtverträge, welche die Ersatzpflicht des Jagdpächters auf die Gesamtheit der Grundbesitzer übertragen, dem Beschädigten gegenüber rechtswirksam.

Ich bitte diejenigen, welche für den Fall der Annahme des § 4 der Kommission diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Majorität. Ich bitte nun diejenigen sich zu erheben, welche den § 4 mit diesem Zusatz annehmen wollen. (Geschicht.)

§ 4 ist mit diesem Zusatz angenommen und lautet nun:

§ 4.

Jagdpachtverträge, welche bestimmen, daß in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Ersatzpflicht des Jagdpächters ganz oder theilweise ausgeschlossen sein soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Stadtauschusses, wenn Seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb 2 Wochen nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung dieser Bestimmung Widerspruch erhoben wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden Jagdpachtverträge, welche

die Erfassungspflicht des Jagdpächters auf die Gesamtheit der Grundbesitzer übertragen, dem Beschädigten gegenüber rechtswirksam.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete **Struz**.

Abgeordneter **Struz**: Ich möchte mir die Bitte erlauben, die Verathung des § 5 mit Rücksicht auf den Antrag Nr. 82 der Drucksachen auszusetzen bis nach Erledigung von § 8 und sie dann mit dem § 9 zu vereinigen.

Vizepräsident **v. Benda**: Das Wort hat der Abgeordnete v. Rauchhaupt zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **v. Rauchhaupt**: Ich möchte vorschlagen, die Verathung über § 5 nicht bei § 9 vorzunehmen, sondern § 9 jetzt mit dem § 5 zu berathen. Ich glaube, daß das richtiger ist. (Rufe: Vertagen! vertagen!)

Im übrigen bitte ich um Vertagung.

Vizepräsident **v. Benda**: Als ich die verschiedenen Herren sich melden hörte, hatte ich allerdings die Vermuthung, daß möglicherweise ein großer Theil der Herren wünschen würde, nicht fortzufahren, sondern zu vertagen. Der Antrag ist gestellt, und ich bitte nunmehr die Herren, welche vertagen wollen, sich zu erheben oder stehen zu bleiben. (Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit. Die Vertagung ist beschloffen.

F. Zweite Verathung.

(Fortsetzung und Schluß.)

27. Sitzung am 6. Februar 1891.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Wir treten ein in die Tagesordnung: **Fortsetzung der zweiten Verathung des Antrages des Abgeordneten Conrad (Plek) auf Annahme des Entwurfs eines Wildschadengesetzes.**

Wir waren gekommen bis zu § 5. Der zu diesem Paragraphen unter Nr. 80 der Drucksachen von dem Abgeordneten Freiherrn v. d. Neck und Sack gestellte Antrag ist zurückgezogen; statt dessen ist von ihnen ein anderer Antrag eingebracht worden, welcher unter Nr. 83 in Ihren Händen ist. Derselbe bezweckt, die §§ 5 und 9 der Kommission zu ersehen.

Ich schlage vor, die Diskussion über die §§ 5 und 9 zu verbinden, — dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ich eröffne die Diskussion über §§ 5 und 9 gleichzeitig und habe nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß zu dem § 5 der Kommission noch ein Änderungsantrag vorliegt von dem Abgeordneten Freiherrn v. Dobeneck, den die Herren unter Nr. 84 der Drucksachen in Händen haben. Auch über diesen ist die Diskussion mit eröffnet.

Das Wort hat zunächst der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth-Vinderode**: Der § 5 bezieht sich auf Bestimmungen über die Zulässigkeit des Wildschadenerlasses von Jagdbezirk zu Jagdbezirk. Die Meinungen, welche darüber in der Kommission erheblich auseinandergingen, sind in dem schriftlichen Bericht ausführlich wieder-

gegeben, so daß ich nicht darauf zurückzukommen brauche. Ich halte mich aber doch für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß der § 5 in Betreff der Wildarten Bezug nimmt auf den § 1 der Vorlage. Nachdem der § 1 abgeändert worden ist, erhält der § 5 eine ganz andere Bedeutung, so daß sich der Regreßanspruch nummehr auf den durch Rehe und Fasanen angerichteten Schaden beziehen würde.

Abgeordneter Freiherr v. **Dobeneck**: Meine Herren, ich erkenne an, daß ein Wildschadensgesetz ohne einen Regreßrückgriff nicht thunlich ist, aber so wie der § 5 jetzt von Seiten der Kommission konstruirt ist, ist er, zumal nach dem jetzigen Wortlaut des § 1, meiner Ansicht nach vollständig unausführbar. Er ist außerdem gefahrbringend und enthält wesentliche Ungerechtigkeiten.

Ich bevormorte, daß bei der ganzen Verhandlung dieser Sache der zu Entschädigende, also der hier mit Verliebe angeführte kleine Mann, absolut unberührt bleibt. Dessen Entschädigung ist gesichert durch § 2. Aber dem Pächter, der also zunächst zum Zahlen des Schadens verpflichtet ist, wird in § 5 das Recht zugesprochen, obgleich er das Vergnügen und den Nutzen der Jagd hat, obgleich er dem Waldbesitzer sein Wild wegschießt, sich obendrein noch von ihm den Schaden bezahlen zu lassen, der auf seinem Jagdrevier geschieht. Das ist meiner Ansicht nach eine große Ungerechtigkeit gegen den Waldbesitzer. Der Waldbesitzer kann beim besten Willen es nicht vermeiden, daß das Wild entweder aus seinem Revier oder auch nur durch sein Revier hindurch auf die benachbarten Felder hinausgeht und dort Schaden anrichtet, zumal in der Schonzeit. Es widerstreitet nun jedem Begriff von Recht, Jemanden haftbar zu machen, ja sogar zu bestrafen für eine Sache, für die ihn absolut keine Schuld trifft. Und dieses Haftbarmachen Jemandes, den keine Schuld trifft, bestimmt hier ausdrücklich der § 5.

Meine Herren, § 5 wird außerdem zu unendlichen Prozessen Anlaß geben, denn in den meisten Fällen wird es unmöglich sein, wirklich festzustellen, zu welchem Wildstande das ausgetretene Wild gehört. Unsere Wälder liegen meist in großen Komplexen zusammen, sind nicht in der Hand eines einzelnen, sondern sehr vieler Besitzer. Das Wild wechselt innerhalb des Waldes von einem Besitzer zum andern, und es kann sehr leicht auf Grund dieses § 5 ein Waldbesitzer regreßpflichtig gemacht werden, der überhaupt gar kein Wild in seinem Walde hat.

Was nun gar die Rehe betrifft, die nach § 1 ja auch mit hineingezogen werden sollen, so wird jeder, der auch nur die oberflächlichste Kenntniß von dieser Wildart und ihrem Standorte hat, mir zugeben müssen, daß ein Regreß bei Rehwild absolut unmöglich ist. Ich will auf die Details nicht weiter eingehen, ich müßte sonst die Verhandlungen wiederholen, die im Kommissionsbericht niedergelegt sind; ich habe deshalb den Antrag in Nr. 84 der Drucksachen gestellt, wenigstens hier die Rehe herauszulassen, in § 5 Zeile 1 und 2 anstatt „durch Wild der im § 1 genannten Arten“ zu setzen: „durch Schwarz-, Roth- oder Damwild“.

Meine Herren, lassen Sie den § 5 unverändert stehen, so tragen Sie einfach das ganze Gesetz zu Grabe; es wird unannehmbar für jeden, der erstens, nicht alles Wild auf der Welt vernichten will, und zweitens, der nicht in den Verdacht gerathen will, durch diesen Paragraphen weniger dem kleinen Manne nützen, als den großen Waldbesitzer schädigen zu wollen.

Unannehmbar wird das Gesetz auch meines Erachtens für die königliche Staatsregierung, und Sie arbeiten durch die Annahme des § 5 allen denen in die Hände, die das Gesetz überhaupt zu Falle bringen wollen. Ich stehe nicht auf dem Stand-

punkt der Theorie, daß nur das undenkbar besterreichbare zu erzielen ist, sondern auf dem Standpunkt praktischer Ausführbarkeit, und würde es lebhaft bedauern, wenn ich durch das einseitige Festhalten an dem § 5 gezwungen werden würde, gegen den ganzen Gesekentwurf zu stimmen.

Ich habe nun den Antrag des Abgeordneten v. d. Red als eine wesentliche Verbesserung begrüßt. Er konstruirt auch einen Ersatzgrüdkgriff, aber allerdings nur dann, wenn wirklich ein schuldbares Verhalten des großen Waldbesizers vorhanden ist. Wenn dieser sich weigert, der auf Grund der §§ 7 und 8 ergangenen Auforderung zur Abminderung eines übertriebenen Wildstandes nachzukommen, dann liegt allerdings ein schuldbares Verhalten und eine absichtlich übertriebene Hegung des Wildes vor, und es ist die Vermuthung gerechtfertigt, daß er die Schuld trägt für den auf den Feldern vorgekommenen Schaden. In diesem Falle erscheint ein Regreßanspruch einzig und allein zulässig und rechtlich begründet. Dies ist auch im § 9 des Kommissionsentwurfs zum Ausdruck gekommen, während § 5 ganz in der Luft schwebt. Der Antrag des Abgeordneten Freiherr v. d. Red verbindet nun diese beiden §§ 5 und 9 meines Erachtens auf eine sehr glückliche und zutreffende Weise, und ich bitte Sie, ihn anzunehmen. Der allseitig im Hause bestehende Wunsch, das Gesek zu Stande zu bringen, würde dadurch seiner Erfüllung wesentlich näher gebracht werden. (Bravo!)

Abgeordneter **Brandenburg**: Der § 5 ist sedes materiae; hier liegt der Hase im Pfeffer. (Sehr gut!) (Große Heiterkeit.) Im § 2 ist eigentlich nur von Wildschadensvertheilung die Rede; reeller Wildschadensersatz findet erst nach § 5 statt. Hier handelt es sich um den sächlichen Hauptschaden. Hier geht die Sache contra fiscum, das heißt gegen den Forstfiskus, — nicht aus Tendenz, aber aus Konsequenz, — infolge dessen, daß der Forstfiskus der Hauptsünder ist. (Sehr richtig!)

Meine Herren, wir haben die Bestimmung des § 5 aus dem Hannoverischen Wildschadensgesek übernommen. Die Bestimmung ist aber durchaus keine besondere, sondern eine aus dem gemeinen Recht abzuleitende. Sie wollen sich nur nicht die Worte „Regreßparagraph“, „Regreßanspruch“ beirren lassen: als ob die Sache eine künstliche Veranstaltung wäre. Nur bei den gemeinschaftlichen Jagden, da, wo ganz zweckmäßiger Weise der Pächter in erster Reihe für haftbar erklärt ist, liegt eine Regreßanspruchsklage vor, im Uebrigen eine ganz gewöhnliche Klage.

Die Sache liegt einfach so: überall, wo ein Privatrechtsanspruch anerkannt wird, ist dafür auch eine vor den Gerichten verfolgbare Klage gegeben. Die Frage ist hier also nur die: ist ein solcher privatrechtlicher Anspruch anzuerkennen? Die Einen sagen: nein! und berufen sich dabei von Alters her auf den Charakter des Wildes als res nullius. Die Andern sagen: ja, nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen des Emmissionschadens. Ich will diese Rechtstheorien hier nicht weiter entwickeln. Ich glaube aber es als eine Forderung der Billigkeit hinstellen zu dürfen, daß derjenige, der das Wild als Standwild in seiner Forst hegt und dadurch zwar nicht Eigenthum des Wildes gewonnen hat, aber in ein solches Verhältnis zu dem Wilde gekommen ist, daß er darauf einwirken kann und daß er den Nutzen oder das Vergnügen vom Wilde hat, — ich sage: es ist billig, daß dieser Wildhalter dann auch haftbar für den Schaden gemacht wird, den Andere von dem Wilde haben.

Ich glaube, Sie können diese meine Behauptung nicht wohl bestreiten; Sie haben bereits ein tatsächliches Anerkenntniß dafür gegeben. Es ist hier immer geltend gemacht, daß die Jagdherren freiwillig Schadensersatz leisten. Darin liegt doch die

Anerkennung, daß ein billiger Anspruch auf der Gegenseite besteht. Hier soll nun nichts anderes geschehen, als daß diese Ehrenverpflichtung als eine gesetzliche Verpflichtung gesetzt wird für die, für welche das „noblesse oblige“ nicht gilt, namentlich für den Fiskus, (sehr gut!) (große Heiterkeit) der sich ja nicht durch Gefühle leiten, sondern sich lediglich durch das Gesetz bestimmen lassen darf — schon wegen der Oberrechnungskammer. (Sehr gut!)

Abgesehen von der Bestreitung des Rechtsgrundes werden nun zwei Einwände gegen § 5 geltend gemacht aus zwei ganz entgegengesetzten Richtungen. Die Einen sagen: mit dem § 5 wird gar nichts erreicht, die Andern sagen; der § 5 gewährt zu viel. Die Behauptungen heben sich gegenseitig auf. In der That wird der letzte Einwand durch den ersten paralysirt.

Gewiß, meine Herren, wird es schwierig sein, den Beweis zu führen, der die Grundlage der Klage des § 5 bildet. Das ist die Schwäche, die diese Klage mit jeder andern Klage gemeinsam hat, nur in etwas verstärktem Maße. In vielen Fällen wird man mit der Klage nicht durchdringen, in dem Hauptfalle gegen den Fiskus jedoch vielfach. Aber die Bestimmung des § 5 wird noch eine Wirkung außerhalb des Prozesses haben. Der redliche Mann erfüllt die Verpflichtung, die er als eine gesetzliche anerkennen muß, auch ohne daß er dazu im Prozeß gezwungen wird, und der vorsichtige Mann kommt der Verpflichtung nach, um die Fährlichkeit eines Prozesses zu vermeiden. Der § 5 wirkt eben prohibitiv, wie der Abgeordnete Graf Strachwitz in der vorigen Sitzung hervorhob.

In Beziehung auf den zweiten Einwand räume ich ein: es wäre zu viel, daß der Beschädigte, der gewöhnlich auch Nutzen von dem Wilde hat, daneben den vollen Schaden erreicht. Aber so liegt die Sache nach § 5 ja nicht. Nach § 5 wird nicht das Geld für den Schaden, sondern nur ein Klageanspruch für den Schaden gewährt, und durch den Klageanspruch das Geld nur dann, wenn die Klage im Prozeß durchzuführen ist. Das ist, wie eben gezeigt, nicht in allen Fällen, vielleicht auch nicht mal in den meisten Fällen der Fall; und darin liegt die Ausgleichung.

Ich wende mich nun, wie der Herr Vorredner, zu dem Antrag v. d. Reck. Ich weiß nicht, ob er mir zur Diskussion gestellt ist, aber es wird erlaubt sein, im Allgemeinen darauf hinauszugreifen.

Der Antrag v. d. Reck enthält einen indirekten Widerstand gegen den Schadensersatz. Er gesteht den Anspruch auf Schadensersatz zu, will dafür aber die beim Gericht erzwingbare Klage nur bedingt gewähren, indem er die Zulässigkeit von dem Bestehen der Polizei abhängig macht. Im Grunde wird im Antrage v. d. Reck alles in die Hand der Polizei gelegt insofern, als sie die Vorbedingung, von der die Klageanhängigmachung abhängig ist, setzt und über ihre Erfüllung bestimmt. Der so beschränkte Anspruch ist kein Privatrechtsanspruch mehr, er beruht noch im öffentlichen Recht. Als ein Privatrecht ist doch nur dasjenige anzuerkennen, was aus dem gemeinsamen öffentlichen, der diskretionären Gewalt der Polizei unterstellten Rechte so herausgehoben ist, daß es der Einzelperson gesetzlich zusteht und sie dafür den Schutz der Gerichte, für welche allein der Buchstaben des Gesetzes maßgebend ist, unbedingt beanspruchen kann.

Ich bedauere, daß dieser Antrag den Namen des verehrten Abgeordneten Freiherrn v. d. Reck trägt. Der Freiherr v. d. Reck hat früher einen anderen Antrag eingebracht, den ich nicht als eine Verschlechterung, sondern als eine Verbesserung des § 5 ansehe. Ich meine den Antrag wegen der Bildung der Wildschadensver-

bände — in der Voraussetzung, daß dabei der bei den Gerichten verfolgbare Klageanspruch des Beschädigten gewahrt wird. Ich glaube aber, daß wir bei der Sachlage, in der wir uns hier befinden, so weit nicht gehen können, wenn wir überhaupt noch etwas erreichen wollen. Ich meine, daß der bereits früher zitierte Ausspruch: das Beste kann der Feind des Guten werden, — hier gerade zutrifft. Ich bitte das Hohe Haus deshalb, den § 5, wie er von der Kommission beschloffen worden ist, unter Ablehnung aller widersprechenden Anträge anzunehmen. (Bravo im Centrum.)

Abgeordneter **v. Kröcher**: Meine Herren, ich beginne meine hoffentlich kurzen Ausführungen mit der Erklärung, in der ich mich mit meinen politischen Freunden ohne jede Ausnahme einig weiß, daß ich sehr wohl anerkenne, daß Härten in dem jetzigen Zustand für den kleinen Mann durch die Wildschäden vorhanden sind, und ich erkläre mich auch sehr gern bereit, diesen Härten Abhilfe zu schaffen. Ich habe aus diesem Grunde schon für die ersten vier Paragraphen der Kommissionsvorlage gestimmt; allerdings muß ich sagen: für den § 1, wie er sich jetzt gestaltet hat, kann ich mich nicht erwärmen.

Sodann möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß wir mal hier im Hohen Hause eine eingehende und auch ziemlich lebhafte Debatte haben, in welcher die politischen Parteifragen nicht zur Geltung kommen. Das geht für mich unter anderem daraus hervor, daß ich den verständigsten Artikel — natürlich verständig nach meiner Ansicht — über die Wildschadensfrage in einer nationalliberalen Zeitung gefunden habe, nämlich in der Kölnischen; Herr Dr. Ritter hat ja den einen Artikel schon erwähnt. Ich kann Ihnen namentlich den anderen Artikel in der Nummer vom 28. Januar nur zum angelegentlichsten Studium empfehlen; er ist von außerordentlichster Sachkenntnis und nach meiner Ansicht sehr richtig geschrieben. Außerdem hat sich das, was ich über die Parteien gesagt habe, auch dadurch dokumentirt, daß die größeren Parteien des Hauses, die Nationalliberalen, das Centrum, die Freikonservativen und die Konservativen gestern ausnahmslos nicht geschlossen gestimmt haben, sondern einer gegen den andern, und im Centrum waren ja auch einige ziemlich scharfe Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Mitgliedern zu hören.

Eine rühmliche Ausnahme von dieser Nichtgeschlossenheit macht allein, wenn ich von den Herren Polen absehe, die deutsch-freisinnige Partei. Darüber habe ich mich eigentlich gewundert; denn daß der Dr. Langerhans die Rehe in den ersten Paragraphen hineinbringen wollte, wundert mich um deswillen, weil ich vernommen habe, daß er nicht nur ein sehr tüchtiges Mitglied der freisinnigen Partei, sondern auch ein sehr tüchtiger Jäger sein soll. Ich erkläre mir diese Sache aus der so vorzüglichen und von anderen Parteien so oft beneideten Parteidisziplin der freisinnigen Partei. Ob diese Parteidisziplin immer und in jeder Richtung günstig wirkt, ist mir allerdings zweifelhaft; in Bezug auf die Qualität der Herren der freisinnigen Partei dieses Hauses wirkt sie gewiß sehr günstig, in Bezug auf die Quantität aber weniger.

Dann möchte ich, um mißverständlichen Deutungen meiner Abstimmung zu § 5 vorzubeugen, erklären, daß ich kein Jäger im eigentlichen Sinne des Wortes bin. Ich gehe zwar sehr gern auf Treibjagden, wenn ich dazu eingeladen werde, und schieße dort auch lieber mehr als weniger; indessen bin ich — und das wird mir jeder Jäger zugeben — nicht Jäger im eigentlichen Sinne des Wortes — ich entfinne mich kaum, über mein Feld in den letzten 15 Jahren bewaffnet gegangen zu sein, obwohl ich eine ganz hübsche Jagd und Gelegenheit dazu habe. Zweitens bin ich auch kein Forstbesitzer, welche nach § 5 regreppflichtig gemacht werden sollen, sondern

im Gegentheil, ich bin Inhaber eines selbstständigen Jagdbezirks, welcher in der Hauptsache aus Feld besteht, allerdings besitze ich noch einige Feldhölzer; diese Kulturen sind aber erst etwa 30 Jahre alt, man kann sie also nicht eigentlich Forsten nennen. Mein Jagdbezirk liegt an einem Quadratmeilen großen Forst, aus der Rothwild heraustritt und mir namentlich, wenn ich in der Fruchtfolge meine Kartoffeln an der Forstgrenze habe, erheblichen Schaden thut. Also ich bin eigentlich ein von Wildschaden leidender kleiner Mann. (Weiterfeit.)

Trotz dieser Verhältnisse werde ich gegen den § 5 der Kommissionsvorlage stimmen und auch gegen die Anträge, welche meine verehrten politischen und persönlichen Freunde v. d. Neck und Sack, sowie v. Dobeneck dazu gestellt haben. Den Antrag v. Dobeneck auf Nr. 84 könnte ich allenfalls als geringeres Uebel annehmen, ich betrachte ihn aber auch als ein Uebel und wenn es mir möglich ist, werde ich versuchen, auch ihn zu werfen.

Ich komme zu dieser Abstimmung aus zwei Gründen, einem prinzipiellen und einem praktischen. Ich weiß es mit meinen Begriffen von Logik wirklich nicht zu vereinigen, und ich stelle es dem Urtheil der Herren Juristen dieses Hohen Hauses — ich bin nicht Jurist — anheim, ob sie es mit ihrem juristischen Gewissen vereinigen können, daß das in § 1 genannte Wild, also Hochwild, Sauen, Rehwild und Fasanen in ein und demselben Akthem als eine eigenthümliche und als eine herrenlose Sache behandelt wird. Entweder das Wild gehört dem Besitzer der Forst, und dann muß der Besitzer der Forst allerdings, sobald es auf fremden Acker hinübertritt, vollkommen Ersatz für den Schaden, den das Wild thut, leisten, aber dann darf doch der Nachbar und der Jagdbezirk das Wild nicht schießen und in seinem Nutzen verwenden. Oder aber der Feldbesitzer darf das Wild, welches zu ihm hinübertritt, schießen und verkaufen, es ist also sein Eigenthum, und dann kann er doch nicht verlangen, daß ihm noch Ersatz von dem Besitzer der Forst geleistet wird. (Sehr richtig! rechts.) Mir scheint die Sache luce clarius. Wenn meine Fohlen aus der Koppel ausbrechen und meinem Nachbar das Feld zertreten, dann muß ich ihm den Schaden ersetzen, aber er darf sie doch nicht einfangen und in seinem Nutzen verwenden.

Wenn dagegen Feldmäuse von meinem Acker auf seinen übertreten, dann kann er sie todt schlagen und verwenden, wie es ihm beliebt. (Weiterfeit.) Es wird ihm aber nie einfallen, irgend welchen Ersatz zu fordern. Ich muß sagen, das Beispiel des Herrn Kollegen Francke ist vollständig schlagend für mich. Wenn die Gans des Bauern auf das Feld des Rittergutsbesizers übertritt, dann muß der Bauer Pfandgeld und Entschädigung leisten, aber der Rittergutsbesitzer darf die Gans nicht schlachten, braten und aufessen. Dagegen wenn der Fasan vom Rittergutsbesitzer zum Bauern übertritt, dann schießt der Bauer den Fasan und ißt ihn auf, und dann kann er nicht noch Schadenersatz verlangen. (Zwischenruf: Schonzeit!) Die Sauen haben ja auch keine Schonzeit.

Das ist also der prinzipielle Standpunkt, nun der praktische. Bedenken Sie doch, was für eine Prozeßmuth durch das Land durch den § 5 hervorgerufen wird. Es wird ja jeder Eigenthümer eines kleinen Feldstücks durch diesen Paragraphen geradezu darauf gestoßen, einen Prozeß anzufangen, sobald er eine Fährte findet, welche er für eine Wildfährte hält. Und da Sie nun gestern die Rehe mit in den § 1 hineingenommen haben, so wird er wahrscheinlich jede Schaffspur als Wildfährte ansprechen, denn es giebt beinahe keinen Sachkenner, der mit Sicherheit eine Schaf-

spur von einer Rehfährte unterscheiden kann. Wir sehen es ja schon im gedruckten Bericht, — die Minderheit der Kommission hat das schon ausgeführt — daß bei solchen Prozessen drei Parteien in Gang kommen werden, nämlich der Geschädigte gegen den Jagdbezirk, der Jagdbezirk gegen den angrenzenden Forstbesitzer und der Forstbesitzer gegen die Besitzer der hinterliegenden Forsten. Das geht mir für alle Fälle zu weit, denn es giebt ja auch Fälle, wie z. B. in meinem Fall, wo ein selbstständiger Besitzer den Jagdbezirk hat; dann fällt der eine Geschädigte weg, und dann sind bloß zwei Parteien.

Es können aber auch vier Parteien herauskommen, denn der Jagdbezirk kann gegen den Jagdpächter klagen müssen, wenn dieser sich insolvent erklärt. Ich möchte das wieder an meinem Terrain exemplifiziren.

Ich liege mit meinem Feld an einer meilenlangen Forst. Die Forst hat auf preußischem Gebiet ungefähr eine Längenausdehnung von 8 Meilen, dann geht sie hinein ins Mecklenburgische, wo noch weiter Forst ist. An diesen 8 Meilen Forst haben Theil der Rixkus, 2 Städte, 2 bäuerliche Gemeinden und 3 oder 4 Privatbesitzer. Nun stellen Sie sich mal vor, wenn ich gegen den unglücklichen Mann, der an mein Feld angrenzt, auf Wildschaden klage, und der klagt gegen die übrigen 7 bis 8 Besitzer, was das für ein Bouquet von Prozessen wird. Das wird ja ein Zustand, an dem man — um mich einer volksthümlichen Redensart zu bedienen — sich Hände und Füße wärmen kann.

Es scheint mir doch nicht, daß es die Aufgabe des Gesetzgebers ist, die Prozesse in dieser Weise zu befördern.

Nun haben uns die Herren aus Hannover, namentlich der Herr Kollege Brandenburg, immer die Vorzüge Hannovers in jeglicher Beziehung gerühmt. Die Provinz Hannover mag ja sehr viele und sehr große Meriten haben, und die Vorzüge derselben werden uns ja hier in überaus geschickter Weise oft genug zu Gemüthe geführt. Indessen, wenn dem Abgeordneten Brandenburg die jagdlichen Zustände von Hannover gefallen, so ist das Geschmacksfache, und über den Geschmack läßt sich bekanntlich nicht streiten — mir gefallen sie nicht. Wir haben viele Sachkenner gesagt — und ich schließe mich dem vollständig an nach dem, was ich aus der Provinz Hannover höre —, daß Hannover mit Ausnahme vielleicht der Hohenzollernschen Landestheile der jagdlich schlechteste Landestheil der preussischen Monarchie ist.

Das muß ich ja zugeben: Ruhe vor der Wildschadengefetzgebung werden wir haben, wenn wir das Gesetz annehmen so, wie es von der Kommission vorbereitet ist, und mit dem § 5. Ich prophezeihe allerdings nicht sehr gern, aber das getraue ich mir doch zu prophezeihen: nehmen wir das Gesetz an und das Herrenhaus und die Regierung ebenfalls, dann werden wir in 5 Jahren, namentlich wenn wir noch 2 solche Winter in den 5 Jahren haben, wie der diesjährige, einen Wildstand in Preußen mit Ausnahme vielleicht von Rebhühnern und Wildenten — die Enten haben die Herren, glaube ich, wohl nur vergessen, sonst hätten sie sie auch noch mit aufgenommen — außerhalb von Thiergärten in nennenswerther Menge nicht mehr haben.

Nach diesen Erwägungen, meine Herren, werde ich gegen den § 5 und die dazu gestellten Anträge stimmen, und ich schließe die übliche Bitte daran an meine Herren Kollegen, namentlich an meine Herren Kollegen von der konservativen Fraktion, möglichst zahlreich mit mir zu stimmen. Hoffnungen mache ich mir ja nicht viel auf Gegenliebe, denn ich denke da an das Wort des jüngeren Pitt, der einmal sagte: es ist mir wohl schon vorgekommen, daß ich in Folge einer Rede meine Ansicht geändert habe, aber meine Abstimmung niemals. (Bravo! rechts und Heiterkeit.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete v. Schallscha. Abgeordneter **v. Schallscha:** Ich nehme den Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. d. Neck und Sack, Nummer 80 der Drucksachen, wieder auf.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dasbach.

Abgeordneter **Dasbach:** Meine Herren, es ist mit Recht gesagt worden, daß dieser § 5 hauptsächlich gegen den Fiskus gerichtet sei. Bisher haben öfters Landleute, welche durch das aus den königlichen Forsten tretende Wild geschädigt waren, sich direkt an die Staatsbehörde gewendet, und ihr Gesuch um Entschädigung wurde immer abgelehnt — ganz mit Recht, weil eben nach § 25 des Jagdpolizeigesetzes ein solcher Schaden nicht erstattet wird, und weil der Fiskus keinen Fonds dafür hat. Die bisherigen Zustände sind aber unhaltbar. Aus den vielen mir zugegangenen Schreiben will ich Ihnen nur einen Auszug aus einem einzigen Briefe vorlesen. Ein Mann, dessen Besitz an den Hochwald grenzt, schreibt:

„Ich habe mich schon mit 50 Unterschriften und vielleicht noch mehr an die königliche Regierung gewendet, man möchte den königlichen Soonwald abzäunen, weil die Hirsche in ganzen Rudeln heraustreten und uns die Felder verwüsten; es kommt jedoch stets der Bericht zurück, es wäre kein Schaden vorhanden, — bis wir schließlich alle ruinirt sind; was wollen wir machen, wenn mir auf einem Rübenacker mindestens 50 bis 60 Centner Rüben von den Hirschen verdorben werden, wie es durch Experten bestätigt, wenn doch Keinem Schaden vergütigt wird? Entweder es kommt diese oder jene Ausrede. Ich bringe Beweise, daß ich kein Gemüse im Hausgarten erhalten kann, da mir dasselbe direkt am Hause, zudem der Garten noch mit einem meterhohen Zaun versehen ist, von den Hirschen sämmtlich abgefressen wird.“

Man könnte solche Berichte in das unendliche vermehren. Wenn nun aus den königlichen Forsten auf eine Gemeindejagd das Wild austritt und dort so viel Schaden anrichtet, dann können Sie doch nicht den Pächter der Gemeindejagd zwingen, daß er aus seiner Tasche den ganzen Schaden vergüten soll, — da ihm durch die lange Schonzeit verboten wird, das aus den königlichen Forsten austretende Wild während dieser Zeit zu erschießen. Man hat den Herrn Vorredner öfters durch Zwischenrufe auf die Schonzeit aufmerksam gemacht; er hat es kluger Weise vermieden, darauf einzugehen, und dadurch eingestanden, daß durch dieses eine Wörtchen seine Beweisführung vollständig widerlegt wird.

Ich wende mich jetzt zu dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. d. Neck, welcher den § 5 vollständig fruchtlos machen will, indem er seine Ausführung in die Discretion der Behörden legen will. Wenn der Herr Landrath selbst Jagdpächter ist, wird er dann an den Jagdpächter die Aufforderung ergehen lassen, die in den §§ 7 und 8 vorgeschriebene „Aufforderung“ zum Abschlusse ergehen lassen? (Zuruf rechts: Natürlich!)

Meine Herren, wenn das Regerecht Desjenigen, der die an die Ursache des Schadens angrenzende Jagd gepachtet hat, erst davon abhängig gemacht wird, daß die Behörde eine Aufforderung ergehen läßt, dann ist sein Recht vollständig werthlos.

Abgeordneter Graf **Strachwitz:** Meine Herren, der § 5 der Kommissionsbeschlüsse ist zu Stande gekommen unter der Voraussetzung der Fassung des § 1, wie er in den Kommissionsbeschlüssen enthalten ist; also der Regereß ist ausgesprochen nur für Hochwild, und ich schicke voraus, daß alle meine Bemerkungen über § 5

von der Voraussetzung ausgehen, daß nach dem Antrag unter Nr. 84 der § 1 auf Hochwild beschränkt bleibt. Ich möchte hier bemerken, daß beinahe alle Klagen, welche über Wildschaden in den letzten Jahren veröffentlicht sind, sich ausschließlich auf Hochwildschaden beziehen. Speziell beziehen sich alle aus Schlessien eingehenden Klagen auf Hochwildschäden, die an einigen ganz bestimmten, immer wiederkehrenden Stellen bei einigen wenigen großen Besitzern und beim Forstfiskus entstanden sind. Ich halte deshalb — ich sehe mich auch hier wieder im Widerspruch mit meinem verehrten Freunde, Herrn v. Kröcher -- diesen § 5 mit dem § 7 für das wichtigste aus dem ganzen Gesetz. Ich muß den Herrn Brandenburg Recht geben, es ist dieser Paragraph, besonders in Verbindung mit dem § 7, sedes materiae, und erst der § 5 macht den § 2 möglich. Ich verstehe nicht, wie diejenigen hier für den § 2 stimmen konnten, welche wie der Herr Abgeordnete v. Kröcher sagt, nachher gegen § 5 stimmen.

Die praktische Durchführung des § 5 wird ja Schwierigkeiten und Prozesse hervorrufen. Es handelt sich aber doch darum, die Schäden zu treffen, die wirklich vorhanden sind, die großen Schäden, und das sind die Hochwildschäden. Wir müssen uns doch klar sein, daß nicht alle Leute in der beneidenswerthen Lage sind, wie der Herr Vorredner, daß sie den Schaden, den das Hochwild oft in sehr beträchtlichem Maße auf Kartoffel- und Haserfeldern macht, hinnehmen können.

Alle Entschädigungen werden nicht helfen, wenn nicht der Erzeugung des Schadens durch Hochwild etwas vorgebeugt wird. In dieser Beziehung sehe ich den §§ 5 und 7, in der Verhütung des Wildschadens, ein viel wirksameres Mittel als in der Entschädigung.

Ich habe mir gestern schon erlaubt anzuführen, daß ich glaube, in absehbarer Zeit werde das Hochwild nur in abgeschlossenen Revieren vorhanden sein können, in Revieren, die entweder durch Räume oder durch natürliche Verhältnisse in sich gegen fremde Reviere abgeschlossen sind; ich kann nochmals wiederholen, ich glaube nicht, daß das Hochwild sich im Laufe der Jahre bei der Fortentwicklung der Kultur noch in ganz freien Beständen wird halten können; und ich muß in diesem Punkte mich ganz auf die Seite derjenigen stellen, welche die Vorlage hervorgerufen haben, um gegen das Hochwild einen absoluten Schutz zu schaffen. Ob diese Vorlage nun zum Gesetz wird oder nicht, ist ja schwer vorauszusagen, wenn sie aber nicht Gesetz wird, dann möchte ich der königlichen Staatsregierung doch ganz besonders die Bitte aussprechen, die §§ 5 und 7, sei es in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse, sei es in der Form des Antrages v. d. Reck auf Nr. 83, in die Novelle zum Jagdpolizeigesetz, die wahrscheinlich dann kommen würde und sehr vieles Nützliche noch enthalten könnte, was in der Form des Wildschadengesetzes nicht einzubringen ist, besonders aber den § 5, aufzunehmen.

Den Herren von der Linken möchte ich noch entgegenhalten, daß gerade das Zustandekommen dieses § 5 das Entgegenkommen der sogenannten Großgrundbesitzer gegen den kleinen Mann auf das allerschlagendste beweist; denn dieser § 5 richtet sich allein gegen den großen Besitzer. Der allergrößte Wildschaden, mit dem allerstärksten Bestimmungen würde den großen Besitzer, aus dessen Bestand das Hochwild heraustritt, nicht so schädigen als der Regreßanspruch. Gerade mit Rücksicht auf dieses Entgegenkommen, das darin liegt, daß der § 5 bewilligt wird, möchte ich doch die Herren bitten sich zu überlegen, welches große Entgegenkommen da gezeigt wird. Ich sehe also in § 5, wie man zu sagen pflegt, des Pudels Kern von der

ganzen Gesichte; und mag das Gesetz nun zu Stande kommen oder nicht, ich wiederhole nochmals an die königliche Staatsregierung die Bitte, bei der eventuell gesetzlichen Regelung der ganzen Jagdpolizeiordnung, der Wildschadenfrage an diesem § 5, wenn er auch dem königlichen Fiskus sehr schwere Opfer auferlegt, ganz besonders zu denken, und bitte das Hohe Haus, einstimmig den § 5 entweder in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse oder des Antrages v. d. Ned. anzunehmen.

Abg. Franke (Londern): Meine Herren, aus der Rede des Herrn Abgeordneten v. Krücher ersehe ich zu meinem Bedauern, daß es noch Herren hier im Hause giebt, welche die eigentliche Struktur dieses Gesetzes und dessen Zweck noch nicht kennen. (Weiterkeit.) Wie der Herr Abgeordnete Brandenburg Ihnen dargelegt hat, haben die bisher behandelten Paragraphen, abgesehen von den Enklaven, welche ihrer geringfügigkeit wegen nicht in Betracht kommen, gar nicht den Zweck, einen Schadenerfag im eigentlichen Sinne zu gewähren für den Schaden, der durch Uebertreten des Wildes in fremde Bezirke den Landbauern erwächst, sondern nur den Zweck, die durch das übergetretene Wild Geschädigten zu verpflichten, innerlb des gemeinsamen Jagdbezirks den Schaden unter sich zu repariren.

Denken Sie, es werden eine Reihe von Grundstücken eines Dorfes geschädigt durch Hüttenrauch, der von einer benachbarten Fabrik kommt. Wenn nun ein Beschluß aus der Bauernschaft gefaßt, oder ihr nicht auferlegt wird, diesen Schaden, welchen die Fabrik verursacht hat, unter sich zu repariren, — dann haben Sie genau dasselbe, was Sie hier durch den § 1 gemacht haben. Denn wenn die Bauern verpflichtet sind, unter sich den Schaden, der von der außerhalb der Feldmark liegenden Fabrik kommt, zu repariren, so erhalten Sie damit keinen eigentlichen Schadenerfag von der Fabrik, die den Hüttenrauch hinüberschickt, — darüber ist doch kein Zweifel — sondern es ist nur eine Ausgleichung des Schadens vorhanden, der durch den Hüttenrauch von außen in das Dorf hineinkommt, unter den dadurch benachtheiligten Dorfgenoßen. Auch in unserm Falle hier liegt die Sache so, daß die Personen, die der Beschädigung durch eine von außen auf die Feldmark kommende Plage ausgesetzt sind, verpflichtet sind, diesen Schaden unter sich zu repariren. Es kann zwar der Wildschaden bis zu gewissem Grade ein interner sein, z. B. der Wildschaden, der seinen Ursprung in Hasen, die auf der Feldmark sich aufhalten, selbst hat; soweit aber ein Schaden durch Thiere entsteht, die dauernd sich im Walde aufhalten, und zwar besonders durch Hochwild, Wildschweine und Rehe, (Unruhe und Zurufe rechts) — die können doch auf der unbeholzten Ebene dauernd garnicht existiren — so ist der Schaden, der durch diese Thiere entsteht und die Behauer des flachen Landes trifft, wesentlich ein von außen kommender, gleichwie der von der außenstehenden Fabrik, die ihren Hüttenrauch ins Dorf hinüberschickt.

Nun handelt es sich wesentlich darum, daß hier in diesem Paragraphen den Persönlichkeiten, die den Schaden unter sich repariren müssen, gegen den Dritten, der ihnen von außen her Schaden zufügt, ein Ersafanspruch gegeben werden soll, weil dieser Dritte ihnen durch Uebertretenlassen des Wildes diesen Schaden zufügt. Ein solcher Schadenersafanspruch für von außen übertretendes Wild hat — wie Ihnen bekannt — Jahrhunderte lang nicht existirt. Wenn Sie nach Amerika, nach Australien gehen, so existirt dort ein solcher Schadenersafanspruch nicht; wohl aber hat der betreffende Feldbesitzer dort das Recht, daß er das betreffende Thier niederschießt, und zwar zu jeder Zeit des Jahres, um sich durch Fell und Fleisch desselben für den Schaden, den dasselbe angerichtet, entschädigt. Dieses Recht der Selbstver-

theidigung ist hier dem betreffenden Grundbesitzer entzogen, erstens dadurch, daß ihm auferlegt ist, die Jagd nicht selbst auszuüben, sondern durch einen Jagdpächter, und zweitens dadurch, daß für viele Arten von Wild eine Schonzeit existirt, innerhalb deren er und auch sein Jagdpächter nicht schießen darf. Das ist der Grund, weshalb man dazu gekommen ist, zu sagen: unter solchen Umständen ist es nothwendig, dem Mann einen Schadenersatz zu gewähren. Es kommt dazu noch ein zweites Moment. Das größere Wild, namentlich das Hochwild, tritt auf die Aecker wesentlich zur Nachtzeit, und dann ist es außerordentlich schwer zu erlegen. Wenn auch der betreffende größere Grundbesitzer oder der Jagdpächter, der vielfach in der Stadt sitzt, die Möglichkeit hat, das Wild zu schießen, so fängt er es doch meistentheils nicht, weil er in der Nacht nicht da ist. Deshalb kommen hundertfach Schäden vor, bei denen es nicht möglich ist, das schädende Wild niederzuschießen.

Man hat sich das in Preußen so entwickelt. Das Landrecht sagt: Wenn jemand Hochwild in übermäßiger Menge hegt, so ist er verpflichtet, die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, erforderlichenfalls durch Wildzäune, damit den Nachbarn kein Schaden erwächst, und wenn er das nicht thut, so muß er den Wildschaden ersetzen. Darüber sagt der Hauptverfasser des Landrechts Suarez bekanntlich — wie ich Ihnen nämlich schon angeführt habe —: das ist außerordentlich wenig, aber es war vom Forstdepartement nicht mehr zu erlangen. Darauf, meine Herren, hat sich aber die Sache geändert durch ein königliches Reskript. Es lehnten nämlich die Gerichte eine Klage auf Schadenersatz für übertretendes Wild ab, wenn nicht eine übermäßige Hegung nachgewiesen wurde. So waren denn auch die Bauern von Petersdorf bei Sagan vom Gerichte abgewiesen worden. Darauf wandten sie sich an Seine Majestät den König, und der König reskribirte folgendes:

Uebermäßig oder nicht, so sind doch die benachbarten Aecker und Wiesenbesitzer nicht verpflichtet, ihre Felder und Wiesen ohne Entschädigung von den Hirschen und Schweinen des Jagdberechtigten verwüsten zu lassen, und es muß ihnen daher von Landespolizeiwegen Schutz gegen solche Wildschäden verschafft werden. Dem zu Folge beauftrage ich Sie, von der Sache nähere Kenntniß zu nehmen, um das Erforderliche zum Zweck zu verfügen, eventualiter, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt, die Beschwerdeführer zum Todtschießen des auf ihre Aecker übertretenen Schwarz- und Hochwildes zu ermächtigen.

Darauf trat eine Kommission zusammen, welche das Landrecht neu redigiren sollte. Die Kommission verfügte Folgendes: Das Landrecht wird folgendermaßen geändert:

Wer hohes Wild auf seinem Meviere hegen will, ist schuldig, solche Veranstaltungen zu treffen, daß die angrenzenden bebauten Ländereien gegen Schaden gesichert werden.

und:

Sind keine anderen Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen vorhanden, so können die Besitzer der angrenzenden Ländereien darauf antragen, daß der Jagdberechtigte auf seine Kosten tüchtige Wildzäune anlege und unterhalte.

Nacht sich der Jagdberechtigte in Anlegung oder Unterhaltung der erforderlichen Anstalten einer Nachlässigkeit schuldig, so haftet er für allen durch das Wild in der Nachbarschaft verursachten Schaden. Auch ist die

Landespolizeibehörde in solchen Fällen ermächtigt, zur Verminderung des Wildstandes Jagden zu veranstalten.

Meine Herren, dieser Entwurf kam nicht zur Vollziehung, weil das Jahr 1848 eintrat. Ueber dieses Jahr will ich hier weiter nicht sprechen, aber im Jahre 1850 ist nun diese Regreßklage, wie ich gestern ausgeführt, in den Motiven ausdrücklich als noch zu Recht bestehend anerkannt; sie ist nicht aufgehoben worden durch die Gesetzgebung von 1848. In den Motiven ist aber gesagt: „Wir hegen die Erwartung, daß die Jagdbesitzer freiwillig einzäunen und dadurch ihre Nachbarn vor Schaden behütet werden. Nur aus diesem Grunde heben wir die Regreßklage auf.“ Also da ist das Bestehen der Regreßklage anerkannt, und sie ist nur aufgehoben in der Erwartung, daß die Herren einfriedigen werden, die Wild hegen. Das ist nicht geschehen, und das ist der Grund, weshalb wir eine neue Klage jetzt wieder haben müssen.

Nun hat sich die Sache in andern Ländern folgendermaßen entwickelt. In Frankreich giebt es überhaupt keine gemeinschaftlichen Jagdbezirke, und die Vorschriften des § 1 würden dort nicht anwendbar sein. In demjenigen Erkenntniß, welches ich bereits gestern angegeben habe, Seite 25 des Berichts, sind die Gründe dargelegt, welche der französische Kassationshof in feststehender Praxis, ohne daß irgend ein Gesetz vorliegt, seit 16 Jahren befolgt hat. Ich habe Ihnen gestern bereits angeführt, daß die Gründe, die in diesem Urtheile Seite 25 des Berichts niedergelegt sind, von dem deutschen höchsten Gerichtshof als die richtigen anerkannt sind, als diejenigen, die aus der Natur der Sache folgen. Sie galten auch für andere wilde, nicht jagdbare Thiere. Denken Sie sich in eine Gegend hinein, wo die Kaninchen nicht jagdbares Wild sind, sondern wilde Thiere, die jeder fangen kann. Legt sich jemand darauf, Kaninchen zu hegen, und diese Kaninchen treten über auf das Grundstück des Nachbarn, so hat der Nachbar doch das Recht, diese Kaninchen auf jede erlaubte Weise zu tödten, weil sie vogelfrei sind. Aber, meine Herren, er hat nicht bloß diese Befugniß, sondern er kann denjenigen, der die Kaninchen hegt und sie nicht hütet, sondern diese Plage zu ihm herüberschickt, auf Schadensersatz verklagen. Da sehen Sie, daß in solchen Fällen, wo von einem Jagdrecht überhaupt nicht die Rede ist, sondern wo es sich um nicht jagdbare Thiere handelt, das Recht existirt, einerseits die Thiere zu fangen und an sich zu nehmen, und andererseits das weitere Recht, in einem solchen Falle noch Schadensersatz zu verlangen.

Um den betreffenden Beschädigten einen vollen Schadenersatz zu verschaffen, wurde vorgeschlagen, die größten Forsten zu Wildschadenverbänden zu vereinigen und diejenigen Leute, die Wildschaden erlitten, gegen diese Schadenverbände klagen zu lassen; dann würde überhaupt die Unsicherheit, wer der Ersatzpflichtige ist, nicht mehr auftreten, dann bekäme jeder Geschädigte ohne Weiteres Ersatz. Das hatten wir in der früheren Kommission, namentlich auf den Antrag v. d. Ned., auch angenommen. Aber die späteren Kommissionen haben dies wieder abgeworfen, sie haben gesagt: einen solchen Schadenersatz wollen wir nicht bewilligen, wonach jeder zu seinem Recht gekommen wäre, sondern sie haben uns gezwungen davon zurückzugehen. Und da haben wir nichts anderes thun können, als ein freilich nicht ausreichendes Rechtsmittel zu geben, und zwar dasjenige, was in Hannover seit dem Jahre 1848, also seit 42 Jahren bereits gilt. Wir haben wörtlich den hannoverschen Paragraphen aufgenommen, der von Stüve und Windthorst redigirt ist. Das werden alle Hanno-

veraner hier bestätigen, daß sie mit diesem Paragraphen zufrieden und durchaus nicht gewillt sind, in irgend einer Weise diesen Paragraphen aufzugeben. Der Paragraph kann wohl verbessert, er kann wirksamer gemacht werden, aber das Recht wollen die Hannoveraner nicht aufgeben.

Nun sind die größten Befürchtungen laut geworden. Der Eine hat gerufen, das ist völlig unausführbar, was hier verlangt wird. Ja, meine Herren, in Hannover ist es doch 40 Jahre gegangen; der Forstfiskus ist dort herangeholt zum Schadenersatz und hat auf Grund dieses Paragraphen 5 bis 6 000 Mark jährlich zahlen müssen. Warum kann das nicht in anderen Provinzen geschehen?

Man hat gerufen: das ist Unrecht, und zwar deshalb, weil der Betreffende erstlich die Jagdbeute nimmt und trotzdem noch Schadenersatz verlangt. Ich habe Sie bereits auf das Beispiel der Kaninchen hingewiesen. Aber ich bitte Sie, auch weiter nachzudenken: in 100 Fällen tritt das Wild über und wird nicht erlegt, macht aber großen Schaden, und erst im 101. Falle wird vielleicht einmal ein Stück erlegt. Die Möglichkeit, das schädigende Wild zu fangen, ist eben eine sehr geringe. Man kann meist den Schaden nicht durch dieses Recht wieder wett machen, sondern hat dugendmal Schaden von Wild, welches übertritt, welches demnächst wieder in den Wald zurücktritt, und welches man nicht weiter fangen kann. Das ist der eine Grund, weshalb man vollen Schadenersatz verlangt. Der andere Grund ist einfach der, daß in den meisten Fällen sich garnicht wird nachweisen lassen, wo das Wild eigentlich seinen Standort hat. Der Paragraph wird die kleineren Waldbesitzer nur in äußerst geringer Weise treffen. Wir haben in der Kommission ausdrücklich erklärt, er beziehe sich hauptsächlich auf die Forsten des Fiskus und einzelner Grundbesitzer, namentlich in Schlesiens. Von diesen großen Grundbesitzern haben einige gerade diesen nachbarlichen Schaden, der hier geregelt wird, bereits freiwillig ersetzt, (hört! hört!) und, wie ich höre, in sehr nobler Weise. Namentlich gilt dies von dem Fürsten Pleß, wie das in der Kommission konstatiert wurde.

Aber daß hier Schaden existirt, entstanden durch übertretendes Wild, das ist doch klar, sonst könnte er doch nicht ersetzt werden.

Der Forstfiskus befindet sich in der unglücklichen Lage, daß er seinerseits nur dasjenige bezahlen darf, wofür eine rechtliche Verpflichtung zu zahlen vorliegt. Eine rechtliche Verpflichtung zu zahlen liegt bezüglich des Wildschadens nicht vor, sondern es besteht jetzt § 25 dahin: Wildschaden wird nicht ersetzt. Folglich befindet sich unser Forstfiskus außer der Lage, den Wildschaden zu ersetzen, er würde eine ungesegnete Aufgabe machen, und die Oberrechnungskammer würde bald mit ihrem Monitum kommen. Dies hat uns der Kommissar in der Kommission erklärt. Aus dem Grunde wollen wir, daß der Fiskus in die Lage komme, wie das jeder anständige Privatmann schon thut, für den Schaden aufzukommen, der durch das Wild verursacht wird, welches aus seinen Wäldern austritt. Insofern wird dieser Paragraph wesentlich seine Bedeutung gegen den Fiskus haben, denn die fiskalischen Wälder sind die größten und sind vielfach so groß, daß gar kein Zweifel sein kann, wenn das Wild auf Wiesen ausgetreten ist, die rings von fiskalischen Wäldern umgeben sind, daß das Wild seinen Standort in den fiskalischen Wäldern haben muß.

Noch nach einer anderen Richtung wird dieser Paragraph außerordentlich günstig wirken, wie auch schon der Kollege Brandenburg angedeutet hat. Denn wenn auch vielfach der Beweis nicht wird erbracht werden können, aus wessen Wildstand das Wild ausgetreten ist, so wird sich doch jeder Besitzer sagen, ich kann in die Lage

kommen, für das von mir ausgetretene Wild regreßpflichtig gemacht zu werden, und das wird dazu führen, daß er sein Wild künftig hütet, daß es nicht austrete, und das soll ja gerade erreicht werden.

Meine Herren, wie ist denn jetzt die gesetzliche Lage? Wenn ich Wild habe, so kann ich während der Schonzeit es jeden Tag und jede Nacht austreiben lassen in die Saaten meines Nachbars, daß es dort äßt, sich nährt und die Jagd verwüftet. Dabei kann mich aber niemand für den Wildschaden haftbar machen, sondern mein Nachbar hat nur die Befugniß, das Wild zurückzuschrecken. Und Nachts ist er oft gar nicht in der Lage, dieses geringe Recht auszuüben. Einen Schadenersatz kann er niemals geltend machen. Nur wenn die Schonzeit vorüber ist, kann es geschossen werden, aber die übrige Zeit ist es nicht erlaubt.

Meine Herren, diese gesetzliche Lage, daß jedermann jetzt befugt ist, sein Wild direkt in die Acker seines Nachbarn auszutreiben, wenn er will, ist vollkommen unerträglich. (Sehr richtig!)

Ich gebe ja sehr gern zu, daß soviel Anstand bei den meisten Wildhaltern existirt, von dieser Befugniß keinen Gebrauch zu machen; aber eins geschieht doch, daß während der Schonzeit nicht verhütet wird, daß das Wild austritt; wenn die Schonzeit aber endet, wird das Wild bewacht, daß es nicht austritt. Vollständiger Schadenersatz in allen Fällen wird freilich durch diesen Paragraphen nicht erzielt. Das sind wir uns bewußt, daß das einzige Mittel, welches einen vollständigen Ersatz herbeiführen könnte, die Bildung von Wildschadensverbänden ist. Diese gewährt man nicht; wir müssen uns eben mit dieses Minus begnügen; aber, meine Herren, eben dieses Minus ist seit 42 Jahren in Hannover rechtens, der Forstfiskus wird auf Grund dieser Bestimmung seit 42 Jahren in Hannover herangezogen, und darum sind wir der Ansicht, was dort sich seit 42 Jahren bewährt hat, darf doch nicht derartige Befürchtungen wachrufen, wie sie hier von verschiedenen Seiten, namentlich von Herrn v. Kröcher, ausgesprochen sind.

Der Antrag v. Dobeneck, meine Herren, geht einfach dahin, daß wir das, was wir gestern beschlossen haben, heute wieder aufheben sollen; (sehr richtig! links) denn darüber ist doch kein Zweifel, daß das Hineinnehmen der Rehe und Fasanen in den § 1 nicht darum gefordert ist, um den Jagdpächter für Schaden durch Fasanen und Rehe haftbar zu machen; denn das könnte ebenso gut durch Privatvertrag der Grundbesitzer mit den Jagdpächtern geschehen.

Wir haben vielmehr so abgestimmt — ich habe es ja gestern ausdrücklich gesagt — deshalb, weil wir eine Regreßpflicht für Rehe und Fasanen haben wollten. Denken Sie sich einfach den Fall: hier liegt ein Fasanengehege; von dort treten Fasanen auf fremde Grundstücke über, und nun wollen Sie sagen: es kann in diesem Falle das Nachbargrundstück durch Fasanen fortgesetzt beschädigt werden, aber es bleibt unzulässig, den Heger auf Schadenersatz zu verklagen. Hat denn das einen Sinn? soll denn der Beschädigte das fortwährend ertragen während der Schonzeit bis zum 1. September, wo die Ernte beendet ist? Sie werden doch einsehen, daß eine Regreßpflicht hier nothwendig ist.

Was den Antrag, früher v. d. Reck, jetzt v. Schalscha betrifft, so möchte ich Sie auf das dringendste bitten, ihn abzulehnen. Denken Sie sich doch, was er voraussetzt! Sie müssen da gütigst Einsicht nehmen in den § 8, wo es heißt: es kann eine Aufforderung zur Abminderung schädlicher Wildarten während der Schonzeit von der Aufsichtsbehörde nur dann ergehen, wenn fortgesetzte erhebliche Wildschäden

eingetreten sind. Also das wird vorausgesetzt nach dem Antrag des Herrn v. Schalscha, daß bereits große, fortgesetzte Wildschäden eingetreten sind. Für diese wird kein Schadenersatz gewährt nach seinem Antrag; die muß der Betreffende ertragen. Dann wird ferner vorausgesetzt, daß nun die Aufsichtsbehörde sich veranlaßt gesehen hat, wirklich einen Abschlußzwang gegen die betreffenden Jagdberechtigten auszusprechen. Ob Sie es aber thut, ist doch noch sehr zweifelhaft; und von diesen administrativen Maaßregeln und von dem Eintreten großer Wildschäden wird hier der Regreß für die zukünftigen Schäden abhängig gemacht. Das sind Vorbedingungen, die in den meisten Fällen garnicht zu erfüllen sind. Bis zu solcher Anordnung vergehen ja oft Jahre! Wir haben den bekannten Segeberger Fall gehabt, wo hier jahrelang Petitionen kommen mußten, bevor es gelang, eine Anordnung zum Abschluß durchzusetzen. Sie sehen, daß die Bedingungen, von denen Herr v. Schalscha den Schadenersatz abhängig macht, fast unmöglich zu erfüllen sind; sie sind geeignet, in den meisten Fällen den ganzen Regreß abzuschneiden.

Ich möchte Sie daher dringend bitten um Annahme des § 5 unter Ablehnung aller dazu gestellten Anträge. Dieser § 5 ist der Kern des Gesetzes, ohne den die übrigen Paragraphen gar keinen Werth haben.

Ich möchte also um unveränderte Annahme des Paragraphen bitten. (Lebhaftes Bravo links.)

Abgeordneter Dr. **Ritter**: Meine Herren, ich bin im Gegensatz zu dem Herrn Redner gerade der entgegengesetzten Auffassung in Bezug auf sedes materiae dieses Gesetzes, und dieserhalb auch im Gegensatz zu der Auffassung des Herrn Kollegen Brandenburg, der vorhin bemerkte, daß grade im § 5 der Hase im Pfeffer liegt. Meine Herren, der Hase — wenn er überhaupt im Pfeffer läge bei diesem Gesetz — würde bei § 2 liegen. Aber, Gott sei Dank, ist man doch nicht so weit gegangen, auch den Hasen noch zu beschuldigen, daß er Schaden macht, und gegen den Hasen auch noch eine Entschädigungspflicht zu konstruieren.

Meine Herren, die sedes materiae muß in § 1 und 2 liegen, weil da gerade diejenige Ersatzpflicht konstruirt wird, die die angeblich vielen Beschwerden hervorgerufen hat. Wenn die Regreßpflicht Beschwerden hervorgerufen hätte, würde das eben so unlogisch sein, wie der § 5 selbst unlogisch ist.

Meine Herren, der Abgeordnete Dasbach hat heute wiederum nicht unterlassen können, eine Aeußerung zu thun, von der ich behauere, daß ich sie zu widerlegen habe. Er hat gemeint, die Schutzparagraphen 7 und 8 würden doch von Landräthen ausgeführt, und, wenn ich mich nicht ganz irre, hat er dabei gesagt, da könnte doch eine gewisse Parteilichkeit in Bezug auf dieses Judicium Platz greifen, je nachdem sie Jagdpächter sind oder nicht. Meine Herren, ich muß sagen — ich glaube, daß ich darin die Zustimmung des ganzen Hauses finden werde — daß wir Gott sei Dank noch an den preußischen Beamtenstand glauben und einen besseren Glauben in Bezug auf seine Ehre und Gerechtigkeit haben. (Bravo! rechts.)

Meine Herren, man sollte doch solche Bemerkungen unterlassen. Wozu führen sie denn? Sie widersprechen ganz den Aeußerungen, die der Herr Abgeordnete gestern gethan hat, wenn er davon spricht, daß er nicht Agitation treibe.

Er hat dann eine Beschwerde vorgelesen von Bauern aus der Nähe des Hochwaldes und hat uns mitgetheilt, daß die sich beklagt haben darüber, daß man ihnen keinen Schaden entschädigt hätte, weil man behauptet hätte, der Beweis sei nicht geführt. Meine Herren, das wird, wenn wir § 5 annehmen, noch viel schlimmer

werden. Es handelt sich hier nicht um den Schaden, sondern um den Beweis, die Feststellung. (Sehr richtig, rechts.) Also das ist kein Motiv für den § 5.

Nun hat der Abgeordnete Francke unter Anderem deduzirt, daß der § 5 volle Gerechtigkeit brächte, weil ja z. B. auch bei Fabrikshaden eine gewisse Untervertheilung unter den Besitzern des Nachbarortes, die geschädigt seien, gerechtfertigt sei. Es ist nur bei diesen Deduktionen unterlassen, wieder darauf hinzuweisen, daß gerade bei Wildschaden die Jagdnachbaren ihren Nutzen von dem Wilde haben insofern, als sie Jagdpächter oder Jagdberechtigte sind. Das hat mit dem Rauch der Fabriken gar nichts zu thun. Meine Herren, ferner hat der Abgeordnete Francke erwähnt, daß unter § 5 unbedingt auch die Rehe und Fasanen gehören und daß doch die Tendenz des Paragraphen, wie er selbst hervorgehoben hat, lediglich diejenige sei, die großen Waldbesitzer zu treffen. Nun meine Herren, ich bin zwar kein Jäger, aber ich bin als Laie doch so weit informiert worden durch Jagdkenner, daß ein Uebertreten von Rehen und Fasanen aus dem Walde sehr selten wäre, weil sie überhaupt nicht in großen Wäldern existiren. Also schon das ist ein Motiv gegen die Fassung, wie sie in § 5 angenommen werden soll. Wenn er dann zu Gunsten seiner Sache aus dem Landrecht deduzirt hat, so muß ich doch darauf hinweisen, daß das Landrecht zu einer Zeit entstanden ist, in welcher das Gesetz von 1850 über die Jagdpolizei nicht existirte, und daß damals die Verhältnisse wesentlich anders lagen, wie wir alle wissen, gegenüber den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Jagd. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, was mich aber wieder einmal aufgehheitert hat, ist die Behauptung gewesen, daß der Herr Abgeordnete Francke das Wild in der Nacht will heraus-treiben lassen auf die Nachbargrundstücke. (Heiterkeit.) Ich habe schon gewußt, daß man Schafe aus Ställen treibt auf die Weide und umgekehrt, — daß man aber Wild treibt, das ist eine Uebertreibung. (Große Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, komme ich zu dem Paragraphen selbst. Ich erachte diesen Paragraphen einfach für unannehmbar; denn, meine Herren, er widerspricht allen möglichen Dingen und vor Allem der Gerechtigkeit. (Sehr wahr! rechts.) Sie haben die direkte Ersatzpflicht in § 1 und 2 konstruirt. Gut, das halte ich für berechtigt; aber was haben alle die vorgetragene Beschwerden zu thun mit der Regresspflicht in § 5. Meine Herren, welche Gründe sprechen eigentlich für diesen § 5, wie er vorliegt? Man nennt Hannover. Nun hat der Abgeordnete v. Kröcher ja schon mit Recht darauf hingewiesen, daß mitunter auch mal von Hannover nicht das Gute kommt. Meine Herren, man nennt Hannover, und vergißt dabei, daß die Jagdgesetzgebung in Hannover eine uralte ist und beinahe in Parallele gestellt werden könnte mit den Deduktionen, die der Herr Abgeordnete Francke aus dem Landrecht vorhin vorführte; und, wie ich gehört habe, ist man heute in den jagdlichen Kreisen in Hannover der Ansicht, daß dieses Gesetz auf den gegenwärtigen Zustand absolut nicht mehr paßt, auch der Bericht aus der Kommission selbst giebt zu, daß dieses Gesetz nicht mehr passen kann. Denn wenn ich Ihnen sage, daß manche große Privatverwaltung allein im Jahre — jetzt schon — 10 000 bis 12 000 Mark Wildschaden ersetzt, und daß auf Grund dieses Passus in der ganzen Provinz Hannover einmal in einem Jahre 5 000 bis 6 000 Mark ersetzt worden sind, so ist das ein Beweis, daß dieser Paragraph nicht wirksam ist und nicht mehr paßt.

Vor allen Dingen aber bin ich gegen § 5, weil er, nach meiner Auffassung, der juristischen Logik absolut ins Gesicht schlägt. Meine Herren, wer soll denn nun

beftraft, und wer soll entschädigt werden? Derjenige soll bestraft werden, der sein Wild in der Schonzeit nicht abschießen kann und deshalb verhindert ist, es zu beseitigen. Also einer, der gezwungen ist, Wild zu halten, weil die Schonzeit vorhanden ist, wird verhindert, das Wild zu beseitigen, und verfällt dafür noch in Schadenersatz, weil der Nachbar die Jagd des Nachbarbezirks pachtet, um daraus ein Geschäft zu machen und das Wild zu verzehren, das der andere hegt. Das ist nicht logisch und vor allen Dingen nicht gerecht, und eine solche Ungerechtigkeit führt mich zu dem Gedanken, daß in der That der Spruch: *summum jus summa injuria* hier Anwendung findet.

Wie steht es denn überhaupt mit dem Ersatz? Der Pachtzins wird vertheilt unter die Grundbesitzer; die Tendenz der Vorlage und des Antrags Conrad ging doch dahin, Gerechtigkeit zu schaffen gegenüber denjenigen, die durch diesen Pachtzins nicht getroffen werden; das sind die kleinen Steller, die eingezogene Grundstücke haben, die allerdings mitunter geschädigt werden und aus dem Pachtzins nichts lucriren. Deshalb bin ich in dieser Beziehung der Meinung, daß um so mehr, als selbst unter den Grundbesitzern, welche den Pachtzins erhalten, gewissermaßen eine Ungleichartigkeit herrscht, weil auf dem einen Grundstücke der Schade größer sein kann als auf dem andern, und die Entschädigung nach der Morgenzahl bemessen wird, daß um so mehr die Resolution, welche die Kommission bringt, zweckmäßig ist, weil Abhilfe nach dieser Richtung durch Revision des Jagdpolizeigesetzes geschaffen werden kann. Was hat das mit der Negrepflicht zu thun? wer ist denn der Geschädigte? Der Jagdnachbar, den ich vorhin schon als denjenigen bezeichnete, der nur deshalb pachtete, weil Wild austritt, um die Jagd zu nutzen, um sein Vergnügen daran zu haben. Wenn Sie den nun auch noch auf Kosten eines Anderen entschädigen wollen, begehen Sie eine Ungerechtigkeit. Ich kann Sie versichern: wird der Waldbesitzer dafür bestraft, daß Wild bei ihm heranzwehelt und aus seinem Walde hinauswehelt, dann wird die Jagd daneben nicht mehr gepachtet werden und die Gemeinde hat keine Einnahme mehr.

Meine Herren, nun möchte ich Sie doch auch einmal fragen, was ist denn ein genügender Abschuß, wer ist denn überhaupt schuldig auf diesem Gebiet? Soll der betreffende Jagdberechtigte auf die Jagd gehen früh morgens oder Abends oder wöchentlich dreimal, oder wie soll er es machen, um überhaupt den Beweis für sich zu haben, daß er genügend abgeschossen hat. Die Frage werden Sie mir schwer beantworten können. Nun möchte ich noch auf andere Fälle hinweisen, welche die Ungerechtigkeit illustriren. Denken Sie an die Landesgrenzen! Wenn nun zufällig der Wald an der Landesgrenze liegt, ist denn da der Jagdberechtigte auch haftbar für denjenigen Schaden, welchen das Wild verursacht, das aus Rußland oder Böhmen zc. übertritt und bei seinem Jagdnachbar im Inlande Schaden verursacht? das ist doch unmöglich, denn was will der Jagdberechtigte machen, wenn er selbst die Ordre erteilt hat, das Hochwild gut abzuschießen, und trotzdem aus Böhmen — der Fall liegt mir sehr nahe — das Rothwild, welches dort nicht abgeschossen wird, übertritt und Schaden macht. Da kann er doch nicht bestraft werden, denn das kann er nicht verhindern, selbst wenn man telegraphirt, um noch die Hirsche zu bekommen.

Er selbst aber hat gegen das Ausland keinen Regreß. Nun kommt noch hinzu, daß nach Maßgabe der Fläche des Waldes die Haftbarkeit eintreten soll. Sie werden mir zugeben, daß eine Forst von 8 000 Morgen, wenn dazu Land gehört,

mehr Wildstand haben kann, als eine Forst von 20 000 Morgen. Sie sehen auch darin wieder, wie unmöglich die ganze Regreßbestimmung ist.

Was nun den Standort anbelangt, so hat das Wild gar keinen Standort, denn das Wild ist kein Vieh, was getrieben werden kann, wie der Herr Abgeordnete Francke vorhin angedeutet hat. Das Wild — auch das Rothwild — richtet sich nach dem Windwechsel, es fragt auch nicht nach dem Eigenthümer und seinem benachbarten Jagdberechtigten. Sie sehen, daß man auch das nicht konstruiren kann, es ist eine absolute Unmöglichkeit, ein solches Gesetz wirksam zu gestalten. Sie wissen nicht mal, wo es hinauskommt, sie können nicht einmal in diesen Fällen einen Beweis erbringen, selbst dann nicht, wenn Sie die Richter, die darüber zu entscheiden haben werden, auf die Pürsch einladen, denn ohne eine örtliche Ueberzeugung in jedem einzelnen Falle würden Sie überhaupt kein Beweismittel finden können, und auch dieses würde in der Regel versagen.

Nun brauche ich nur noch kurz auf die Bemerkung eines der Herren Vorredner hinzuweisen, daß die Prozeßsucht in der That verstärkt werden würde, denn wir haben dann, wie schon gesagt ist, 3—4 Prozeßparteien, und wir haben alsdann das Erstrecht, was der Abgeordnete Francke vorhin hinweg haben wollte, nämlich die Beschwerden, weil der Beweis fehlt. Wenn zum Beispiel der Schaden nicht festgestellt wird, wird man niemals sagen: der Waldbesitzer hat Recht, sondern die Beschwerdeführer werden sagen: uns geschieht wegen des großen Waldbesitzers Unrecht. Und das müssen wir vermeiden, wenn man nicht Haß erregen will und Tendenz zeigen will gegen eine bestimmte Klasse — in dem Sinne, daß ein Ausnahmegesetz gegen eine bestimmte Klasse gemacht wird, wie § 5 es will. Sie sprechen immer davon, wir müssen Ausnahmegesetze vermeiden, und hier wollen Sie ein neues einführen.

Meine Herren, die Ablehnung von § 5 ist umsomehr nothwendig, weil die Rehe jetzt hineinkommen, die doch aus dem Wald nicht herauskommen können, und da denke ich an den Spruch:

was du nicht willst, daß man dir thu',
das füg' auch keinem andern zu.

Man spricht immer von Beunruhigung des Volkes. Ich kenne doch auch eine ganze Reihe von kleinen Leuten, die an der Grenze großer Jagdbezirke wohnen, und ich kann Ihnen versichern, diese könnten vielleicht gerade erst durch dieses Gesetz beunruhigt werden, weil durch schärferen Abschuß eine ganze Reihe von lukrativen Forderungen verschwinden würden, und man sollte doch überhaupt nicht immer mit dem Feuer spielen und Beschuldigungen eines Standes aussprechen.

Wen trifft denn hier die Schuld der Beunruhigung: die, welche einen unmöglichen Paragraphen ablehnen, oder die, die den Paragraphen einbringen, der uns so unmöglich erscheint, daß er abgelehnt werden muß? Wir wollen doch nicht ein Gesetz schaffen, welches dormalerweise von dem echten preussischen Richter nicht ausgelegt werden kann nach der ratio legis, nach dem Geist des Gesetzes, sondern möglicherweise, wenn wir es auch nicht beabsichtigen, in dem Gefühl, daß hier der Geist einer gewissen Agitation mitherrscht. (Oho! links.) Deshalb bitte ich Sie, diesen Paragraphen unter allen Umständen abzulehnen.

Wenn ich mich eventuell noch entscheiden sollte für den Antrag v. d. Reck, so geschieht es nur, weil ich von zwei Uebeln das kleinste wähle. Dasselbe, was ich von § 5 gesagt habe, trifft leider auch zu rückfichtlich der Anträge. Sollte das

Gesetz fallen, dann appellire ich an die königliche Staatsregierung, daß sie sich bemühe, in kürzester Frist einen möglichst gut durchdachten Entwurf einzubringen, in welchem die gesammte Materie der geltenden Jagdgesetzgebung im Verhältniß zu der gegenwärtigen Entwicklung einer gründlichen sachlichen Erwägung unterzogen wird. (Lebhaftes Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Meine Herren, über den § 5 haben wir uns jahrelang schon in der Kommission unterhalten; wir sind noch immer zu der Uebersetzung gekommen, daß er so, wie er jetzt im Entwurf steht, brauchbar ist, wenigstens für viele Fälle wird er Abhilfe schaffen. Er geht bei weitem nicht so weit, daß er alle Fälle trifft, aber mindestens wird der Fiskus zur Zahlung gezwungen werden können. Nicht alle große Magnaten zahlen, wie viele sehr ehrenwerthe Herren das thun. Darum ist der Paragraph sehr werthvoll.

Herr Dr. Ritter hat mir heute früh noch erklärt: Fürst von Pfeß ist so nobel und anständig, daß, wenn er Domänen verpachtet, gleich bei der Pachtsumme eine Erniedrigung eintritt zur Erledigung des Wildschadens, den der Pächter schließlich auf seinem Grundstück während der Pachtzeit haben kann. Das ist etwas ähnliches, wie wir in dem Regreßparagraphen verlangen. Also Sie sehen, daß der Fürst Pfeß gleich von vorn herein annimmt, daß der Pächter Wildschaden haben wird, und dieser wird dort hauptsächlich durch Rehe und Fasanen verursacht. Das ist der hauptsächlichste Schaden. Ich kenne jene Gegend aus eigener langjähriger Anschauung genügend.

Sie fürchten die großen Prozesse, die entstehen; stellen Sie doch den kleinen Mann zufrieden, und er wird nicht klagen. Zahlen Sie ihm, was ihm von Gottes- und Rechtswegen zukommt, wenn er Schaden hat, so werden Sie die Klagen unbedingt verhüten.

Der Jagdpächter ist in jeder Beziehung nach dem § 2 schon übel daran. Er muß für alle Schäden aufkommen, er hat den Regreßparagraphen zu seinem Schutz, wenn er aber nicht ausdrücklich nachweisen kann, daß es das Standwild des Nachbarn ist, welches den Schaden verursacht hat, so wird er den Prozeß gegen den großen Grundbesitzer verlieren, er wird sich also genau vorsehen müssen, ehe er klagt. Er wird in vielen Fällen den Schaden allein tragen müssen, weil es ihm nicht möglich sein wird, den Standort ausfindig zu machen, wo das Standwild hergekommen ist. In vielen Fällen ist es aber möglich. Meine Herren, es kennt jeder Förster in seinem Forstbezirk fast genau die Zahl des Wildes, welches er zu beobachten hat. Der Fiskus verlangt alle Jahre von den Oberförstern den Nachweis: wieviel habt ihr Standwild? Die Oberförster geben also an: soviel ist Rothwild und soviel ist Rehwild, wenn auch nicht gerade die Zahl bis auf das eine Stück stimmt. Aber im Großen und Ganzen treffen sie doch die Zahl sehr genau. Nach dieser Angabe sagt dann der Oberförster: es könnte die und die Summe abgeschossen werden. Da kommt es denn auch wohl vor, daß die Herren von der Regierung, die darüber zu bestimmen haben, wenn der Oberförster gesagt hat, 60 Stück möchten abgeschossen werden, ihm 20 Stück davon zu streichen. Es ist mir wenigstens mitgetheilt worden, daß das geschieht; man läßt also 20 Stück mehr leben, als nöthig gewesen wäre. Der Abschuß wäre immer noch unbedeutend gewesen, aber man streicht noch von dem, was der Oberförster selbst für nöthig hält.

Meine Herren, es herrscht, wie Sie ja im vergangenen Jahre und die Jahre vorher allseitig anerkannt haben, in Betreff des Wildschadens im Lande eine große

Anzufriedenheit. Das beweisen nicht nur die Briefe, die erst dieses Jahr etwa an uns gekommen sind, das beweisen schon die Petitionen, die wir alle Jahre hindurch betreffs des Wildschadens zu erledigen haben. Alle Parteien dieses Hauses haben anerkannt, daß das ein großer Krebsgeschaden ist, der im Lande existirt und abgeschafft werden muß. Jetzt haben wir den § 5, der die nöthige Hilfe schafft, und da kommen Sie wieder, entweder ihn ganz abzulehnen oder Sie wollen ihn durch Anträge abschwächen.

Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie den Paragraphen so, wie ihn die Kommission festgesetzt hat, an und weisen Sie die Anträge, wie sie von den Herren v. Schalscha und v. Dobeneck gestellt worden sind, einfach zurück. (Bravo! links.)

Abgeordneter Freiherr **v. d. Neff**: Meine Herren, ich habe hier vor Ihnen kurz einen Antrag zu motiviren, der meinen Namen führt und hier vielfach angegriffen worden ist. Ich verkenne nicht, daß er Angriffspunkte bietet, aber es ist schon hervorgehoben worden von einem der Herren Vorredner, daß er wenigstens unter den Nebeln das kleinere sei, und in dem Sinne haben wir ihn auch gestellt; wenigstens kann ich das von mir sagen. Er soll also — und darin muß ich mich gegen einen der Herren Vorredner gleich wenden — die Regreßpflicht vermindern, er soll sie erst dann eintreten lassen gegen die Nachbarreviere, wenn diese irgend eine culpa sich haben zu Schulden kommen lassen. Ob das ein juristisch richtiger Begriff in diesem Falle ist, will ich nicht weiter erörtern. Aber es ist der Gedanke unseres Amendements. Wir wollen erst dann, daß sein benachbarter Besitzer herangezogen werden kann, wenn eine Verschuldung gegen ihn vorliegt, und das würde der Fall sein, wenn er von der Regierung aufgefordert ist, abzuschließen, und das nicht genügend gethan hat.

Es ist von einem der Herren Vorredner darauf hingewiesen worden — ich glaube, es war der Herr Abgeordnete Francke —, daß das ja ganz unmöglich wäre, weil nach § 8 die Abminderung erst von der Regierung anzuordnen sei, wenn große Wildschäden schon vorliegen. Aber ich möchte doch auf den § 7 hinweisen, wonach schon bei überhaupt vorkommendem erheblichen Wildschaden eine solche Aufforderung ergehen kann. Ich denke es mir so, daß die Regierung, sobald ein erheblicher Wildschaden eintritt, nicht umhin kann, die benachbarten Revierbesitzer zum Abschusse anzuhalten, und wenn sie dann nicht abschließen, dann tritt unser Paragraph ein, wonach sie regreßpflichtig sind.

Diese ganze Regreßmaterie ist eine sehr heikle. Es ist schon — und ich darf deshalb das vor Ihnen wohl kurz erwähnen, weil der erste Herr Vorredner, Herr Brandenburg, mich damit angezapft hat; ich danke ihm dafür, daß er so freundlich die Sache aufgefaßt hat, und Herrn Kollegen Francke desgleichen — einer Menge von Ihnen die Tendenz meines früheren Antrages bekannt. Ich will ihn natürlich nicht eingehend wiederholen, sondern nur dahin erläutern: wir können die großen Waldbesitzer nicht heranziehen wegen einer Schuld, denn eine Verschuldung liegt nicht vor. Aber man muß auch Rechtsverhältnisse nicht konfundiren, wie es von anderer Seite geschehen ist, und Parallelen ziehen, die durchaus nicht passen. Wenn mein guter Freund v. Kröcher die Hirsche und die Fohlen in eine Parallele gestellt hat, so paßt das nicht. Der Hirsch muß als Wild behandelt werden nach seiner ganzen Natur, und da findet sich, daß, wenn in den großen Wäldern, worin das Wild seinen gewöhnlichen Standort hat — es hat einen Standort, es steht nicht in der Luft, und man kennt die Wälder, worin es sich aufzuhalten pflegt; daß das nicht immer in einem bestimmten Reviertheil ist, wissen wir alle, aber daß es einen

Standort giebt, kann niemand bestreiten — wenn in diesem ganzen Standortwalde nicht genug abgeschossen wird, so entsteht dadurch der Wildschaden in den benachbarten Feldern. Dann müssen die Besitzer des Standortwaldes nicht wegen einer Verschuldung, sondern einfach — ich kann das nur Verursachung nennen, — sie verursachen den Schaden ohne eigentliche Verschuldung, sie verursachen den Schaden, indem sie nicht soviel abschießen, als sie könnten —, wegen dieser Verursachung des Schadens müssen sie zum Schadenersatz herangezogen werden. Denn warum sollen sie für den Schaden nicht verantwortlich gemacht werden? Das geschieht doch in der ganzen Welt, daß wenn jemand einen Schaden verursacht, er zwar nicht bestraft wird, aber den Schaden ersetzen muß.

Nun ist das meiner Meinung nach ein richtiges Prinzip, was ich neulich schon ausgesprochen habe, daß der, der den Vortheil vom Wilde hat, denjenigen entschädigt, der den Nachtheil hat. Es hat einen Vortheil zum Theil der Besitzer des Standortwaldes, zum Theil der Besitzer des Feldes, wo das Wild in der Nacht geschossen werden kann.

Nun habe ich damals vorgeschlagen, man solle die Besitzer des Standortwaldes in einen Komplex zusammennehmen und eine mäßige Abgabe von ihnen zum Wildschadenersatz einziehen. Nach meiner Meinung kann die Regierung das nur thun nach Verhältniß der Größe; aber es würde doch den Wildbesitzern nicht benommen sein, unter einander einen gerechteren Maßstab festzusetzen, der dann wahrscheinlich nach der Höhe des Wildstandes normirt würde. Die Regierung kann diesen nicht erst konstatiren, wohl aber die Besitzer des Waldes unter sich. Wenn das geschähe, wenn die großen Waldkomplexe zu einer mäßigen Abgabe herangezogen würden, wenn sie die Hälfte des gesammten Wildschadens trügen, würde das wirklich keine sehr hohe Abgabe werden, und wir hätten dann die ganze Schererei aus der Welt. Ich glaube, es läge im Interesse der großen Waldbesitzer, daß sie es thäten; denn wenn Sie hier nun mit allen möglichen juristischen Spitzfindigkeiten kommen, dann wird es schließlich noch dahin kommen, daß das Schreien der geschädigten kleinen Leute ihr Wild aus der Welt schreit, und das möchte Ihnen doch schließlich auch nicht genehm sein. Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie faute de mieux meinen Antrag an; am liebsten wäre es mir, wir könnten auf meinen früheren Vorschlag zurückgehen.

Abgeordneter **Dr. Gneccerus**: Meine Herren, der Antrag des Herrn Kollegen v. d. Reck führt zu ganz außerordentlichen Schwierigkeiten. Es ist zunächst nachzuweisen, daß in dem betreffenden Gemeindebezirk fortgesetzt große Schäden eingetreten sind. Erst nachdem dieser Beweis erbracht wurde, ist die Aufsichtsbehörde nach § 8 in der Lage, die Abminderung des Wildes zu befehlen. Dieser Befehl muß erlassen sein. Nachdem dieser Befehl erwirkt ist, muß ungehorsamerweise die Abminderung unterlassen sein, und das müssen die Geschädigten beweisen. Nun hat aber vielleicht der betreffende Großgrundbesitzer eine gewisse Abminderung eintreten lassen; er gab — und er kann das beweisen — seinen Forstbeamten auf, abzuschießen. Es werden auch einige Thiere abgeschossen — wie will dann der unglückliche Geschädigte oder Jagdpächter, der Regreß sucht, nachweisen, daß der Befehl der Behörde nicht befolgt ist? Das Alles ergibt, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten v. d. Reck kaum noch irgend welchen Werth hat. Er beseitigt den Regreßanspruch dem Worte nach nicht, aber er beseitigt ihn praktisch. Ob Sie den Antrag v. d. Reck annehmen oder den § 8 ganz streichen, kommt praktisch fast auf dasselbe heraus.

Herr Abgeordneter v. d. Reck hat zur Begründung seines Antrages ausgeführt,

man müsse nur dann die Negreßpflicht anerkennen, wenn eine culpa von Seiten des großen Waldbesitzers vorliege, aber selbst dieser Gedanke — daß er nicht richtig ist, will ich nachher ausführen — wird in seinem Antrage gar nicht durchgeführt. Herr v. d. Neß, liegt denn wirklich bloß dann eine culpa vor, wenn eine Aufforderung zur Abminderung des Wildes ergangen ist? Hat sich der Großwaldbesitzer nicht selbst zu sagen, daß, wenn er ohne Rücksicht auf seine Nachbarn große Wildstände hält, die auf den Feldern der Nachbarn äßen, er seinerseits in culpa sich diesen gegenüber befindet?

Die Basirung auf culpa ist übrigens ebenso unrichtig, als die Basirung des Herrn v. Kröcher, auf die ich zunächst kommen werde. Herr v. Kröcher sagt: entweder das Wild ist herrenlos oder Eigenthum; ist das Wild herrenlos, so kann der Großwaldbesitzer auch nicht für den Schaden, den das Wild anrichtet, haften; ist das Wild ein Eigenthum des Großwaldbesitzers, so muß auch das außerhalb des Bezirkes erlegte Wild dem Großwaldbesitzer gehören. Nun, meine Herren, das ist nichts weiter als ein Scheinbeweis. Nicht auf die Eigenthumsfrage kommt es an, sondern auf die Frage des Nutzens. Wir sagen unsererseits: wer den Nutzen von der Wildhaltung hat, der soll auch den damit verbundenen Schaden tragen. Wir halten es für eine Ungerechtigkeit, daß der Großwaldbesitzer den Nutzen und das Vergnügen von dem Wildstande hat und daß er seinerseits gleichwohl nicht für den Schaden denjenigen, die das Wild faktisch auf ihren Feldern ernähren, einzustehen hat. Herr v. Kröcher sagt dagegen: der Nachbar, der Jagdpächter der betreffenden Gemeinde z. B., mag ja das Wild wegschießen; aber er hat dabei vollständig die Schonzeit vergessen; er hat vergessen, daß den größten Theil des Jahres das Wegschießen verboten ist, und gerade in demjenigen Theile des Jahres, wo das Wild den meisten Schaden anrichtet. Außerdem aber vergißt er, daß für den Feldjagdpächter das Wegschießen des Wildes, namentlich des Rothwildes, im freien Felde ganz außerordentlich erschwert ist und daß nur der Großwaldbesitzer durch Treibjagden im Walde zu einer Abminderung des Wildes erfolgreich beizutragen im Stande ist.

Herr v. Kröcher hat uns dann das Schreckbild einer Unzahl von Prozeffen vorgeführt, zu welchen der kleine Mann durch den Negreßparagraphen verleitet werden könnte. Aber, meine Herren, den kleinen Mann geht ja der § 5 überhaupt direkt nichts an; dem kleinen Mann wird zunächst Ersatz geleistet von dem Jagdpächter. Der Jagdpächter ist es, der sich zu regrediren hat an den Großwaldbesitzer, und dieser Jagdpächter pflegt eine angesehenere, einflußreiche Person zu sein. Ich fürchte diese Prozesse nicht; in Hannover sind sie nicht in der Weise, wie Herr v. Kröcher gesagt hat, entstanden. Der Jagdpächter mag sich mit dem Großwaldbesitzer gütlich einigen, und wenn die beiden wirklich in einige Prozesse hineinkommen, so kann es kein Grund sein, um diese Prozesse abzuschließen, den Gemeinden den Wildschaden dauernd aufzubürden. Herr v. Dobeneß hat ausgeführt und Herr Kollege Ritter hat es wiederholt, daß die Entschädigung des kleinen Mannes vollständig durch den § 1 gesichert sei; Herr Kollege Franke hat das bereits widerlegt. In manchen Fällen ist überhaupt ein Jagdpächter garnicht vorhanden. Wenn Sie dem Jagdpächter die Pflicht auflegen, für den Wildschaden zu haften, dann wird sich für manche sehr stark durch Wildschaden heimgesuchten Bezirke überhaupt kaum ein Jagdpächter finden; dann haften also unmittelbar die Grundbesitzer der Gemeinde. In anderen Fällen aber, wenn auch ein solcher Jagdpächter vorhanden ist, haften mittelbar doch auch die

Grundbesitzer; denn der vielleicht große Werth ihrer Feldjagd wird, wenn dem Jagdpächter der Ersatz der Wildschäden auferlegt wird, entsprechend vermindert.

Man hat nun gegen den Paragraphen den Einwand erhoben, daß nicht nachweisbar wäre, aus welchem Bezirke das Wild austräte. Meine Herren, ich bitte Sie, doch einmal zu uns nach Hesseu herüberzukommen, ich bitte Sie, nach Südhannover, nach anderen Provinzen zu gehen; da finden Sie große Gegenden, in denen der Waldbesitz des Fiskus so vorherrscht, daß überhaupt in den meisten Fällen gar kein Zweifel entstehen kann: das Wild ist aus dem Walde des Fiskus ausgetreten. Wenn aber in einzelnen Fällen wirklich es ungerecht bleiben soll, so gebe ich ja zu, daß in diesen Fällen der Paragraph nicht wirkt, dann wird der Schaden eben dem Jagdpächter bleiben, und das ist kein Unglück, weil der Jagdpächter auch einen Theil des Nutzens aus der Jagd auf aus den Wäldern austretendes Wild haben wird.

Meine Herren, zuletzt hat nun Kollege Ritter auf einige Punkte hingewiesen, — ich will nur den letzten erwähnen. Er hat das Gesetz für Hannover als deshalb für unsere Verhältnisse unbeweisend dargestellt, weil es auf einem ganz veralteten Standpunkt stehe. Meine Herren, dieses Gesetz für Hannover, alt oder jung, befriedigt die Bevölkerung (sehr richtig!), wird von der ganzen Bevölkerung mit Ausnahme der großen Jäger geschätzt und werthgehalten. Ich bitte Sie, hier ein Gesetz zu machen, welches ebenso alt wird, wie das Gesetz für Hannover und was nach ebenso langen Jahren von der gesammten Bevölkerung Preußens ebenso hoch gehalten wird, wie jenes Gesetz. Dazu ist aber nothwendig, daß Sie den § 5 in seinem jetzigen Wortlaut voll und unverändert und unter Ablehnung sämmtlicher Anträge erhalten. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereuan: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von den Abgeordneten v. Dziembowski, Seer und v. Liebermann. Ich bitte die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Zum Worte gemeldet sind noch gegen die Beschlüsse der Kommission die Abgeordneten Sack und v. Schalscha, für dieselben die Abgeordneten v. Beltheim und Strug; der Abgeordnete Dasbach auch noch gegen.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Schlußantrag annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Besprechung ist geschlossen. Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dasbach.

Abgeordneter **Dasbach**: Meine Herren, ich hatte bloß gesagt: „Wenn der Herr Landrath selber Jagdpächter ist, so wird er doch nicht leicht dazu zu bewegen sein, die Aufforderung, die im § 7 vorgesehen ist, ergeben zu lassen.“

Diese wenigen Worte sind mir von dem Abgeordneten Dr. Ritter übel genommen worden. Ich bedauere, durch den Schluß der Debatte verhindert zu sein, jetzt das Beweismaterial vorzubringen, welches mich zu der ungünstigen Ansicht über die Landräthe berechtigt.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereuan: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr v. d. Reck.

Abgeordneter Freiherr v. d. Reck: Ich wollte dem Abgeordneten Enneccerus nur erwidern, daß er meine Rede doch nicht gehört zu haben scheint nach seinen Erwidernngen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete v. Kröcher.

Abgeordneter **v. Kröcher**: Der Herr Abgeordnete Francke hat gesagt, wie mir meine Freunde berichtet haben — ich war gerade einen Augenblick hinausgegangen — „Herr v. Kröcher scheint nach seiner Rede der Struktur dieses Gesetzes nicht ganz klar zu sein.“ Ungefähr so wird der Sinn wohl gewesen sein.

Meine Herren, es ist niederschlagend für mich, der ich eine Viertelstunde oder zwanzig Minuten lang mit Aufwand einer gewissen Lungenkraft mich bemüht habe, darzuthun, daß für mich der § 5 unbegreiflich sei, — daß der Herr Abgeordnete Francke nun dazu gekommen ist zu sagen: es scheint ihm so. (Heiterkeit rechts.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Der Abgeordnete Dr. Enneccerus hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Enneccerus**: Ich muß dem Abgeordneten Freiherrn v. d. Redt allerdings zugeben, daß ich einen großen Theil seiner Rede, obgleich ich mich möglichst nahe gefegt habe, nicht verstanden habe. Ich habe mich aber auch nur gegen seinen Antrag gewandt, und aus seiner Rede nur einen Punkt erwähnt, nämlich den, daß er die Regreßpflicht des § 5 auf eine gewisse culpa basirt wissen wolle; dieser Umstand ist, glaube ich, richtig.

Weiter habe ich aus seiner Rede nichts zitiert.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth-Linderode**: Der § 5 hat bereits in der Kommission dieselben Anfechtungen und Widerlegungen erfahren, wie wir sie heute hier gehört haben; sie sind zum größten Theil in dem schriftlichen Bericht wiedergegeben. Damit in der Kommission ein Beschluß zu Stande kommen konnte und die Kommissionsberathungen nicht resultatlos verliefen, entschloß man sich, den § 5 in der vorliegenden Fassung anzunehmen. Weiter wollte man allerdings keinen Schritt gehen; man beabsichtigte keinesfalls, einen Regreßanspruch für den durch Nehe und Fasanen entstandenen Schaden anzuerkennen. Deshalb bitte ich im Namen der Kommission, den Antrag des Herrn Freiherrn v. Dobened anzunehmen, welcher den ursprünglichen Sinn des Kommissionsbeschlusses wiederherstellt; ein Regreßanspruch für Nehe und Fasanen ist dann ausgeschlossen.

Was die Anträge des Herrn v. Schalscha beziehungsweise des Herrn Freiherrn von der Redt betrifft, so sind dieselben gleichfalls in der Kommission zur Sprache gebracht worden. Ich kann mich natürlich als Berichterstatter nur auf den Boden des vorliegenden Kommissionsbeschlusses stellen. Ich Uebrigen nehme ich an, daß die Herren sich über die Abstimmung vollständig klar sein werden, (Heiterkeit) und glaube daher, daß es nicht nothwendig ist, noch weiter darüber zu sprechen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt zu den §§ 5 und 9 zunächst vor der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. d. Redt (Nr. 80 der Drucksachen), der nunmehr von dem Abgeordneten v. Schalscha wieder aufgenommen worden ist; ferner der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. d. Redt (Nr. 83 der Drucksachen) auf Abänderung der §§ 5 und 9; dann zu dem Kommissionsbeschluß ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Dobened (Nr. 84 der Drucksachen), welcher eine Aenderung auf Zeile 1 und 2 herbeiführen will.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten v. Schallscha.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete v. Schallscha.

Abgeordneter **v. Schallscha**: Ich möchte meinen, daß der Antrag des Herrn Freiherrn v. d. Reck zuerst zur Abstimmung gebracht werden sollte, da mein Antrag sich mehr an den § 1 anschließt, wie er jetzt beschloffen worden ist. Der Antrag v. d. Reck schließt sich nicht an den § 1 in der beschloffenen Fassung an, da er ja sagt: „Dammwild, Rothwild und Schwarzwild“, während ich die beiden Wildgattungen, die durch Beschluß des Hauses in den § 1 angenommen worden sind, hier in meinem Antrage auch berücksichtigt habe.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Eine ganz bestimmte Regel kann man hier nicht aufstellen. Ich glaube, daß man zuerst über Ihren Antrag abstimmen muß, weil Sie die Rehe hineinnehmen wollen, also weiter gehen, als der Antrag v. d. Reck. Ob dies zum § 1 in Beziehung steht, oder nicht, das ist für diese Abstimmung ganz gleichgültig, darauf kommt es nicht an, sondern es kommt nur darauf an, wie es in Beziehung steht zu der Unterlage, nämlich zu den §§ 5 und 9 der Kommissionsbeschlüsse, die uns hier vorliegen.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Struß.

Abgeordneter **Struß**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, zunächst abstimmen zu lassen über das Amendement v. Dobeneck, und durch die Eventualabstimmung über das Amendement v. Dobeneck den § 5 zu konstruieren, damit, wenn wir dann über die gänzlich verändernden Anträge v. Schallscha und v. d. Reck abstimmen, wir dann gegenüber den bereits konstruirten § 5 haben.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Man kann auch so verfahren, weil eben der Antrag der Kommission in gewisser Weise mit dem Antrage v. Dobeneck am weitesten geht. Ich habe auch zuerst daran gedacht, habe es aber nicht vorgeschlagen, weil es ein unmögliches Verfahren ist, daß man die Abänderungsanträge zuletzt setzt, die eine Aenderung hervorrufen, und dann zuerst die eigentliche Unterlage. Ich glaube, es ist gewöhnlich in anderer Weise verfahren, lege aber keinen Werth darauf, wie die Abstimmung vorgenommen wird. Ich glaube nur, daß, wenn wir in der Weise verfahren, wie gewöhnlich, und die Abänderungsvorschläge zuerst nehmen, wir doch am einfachsten und leichtesten bei der Abstimmung herauskommen. Aber ich stelle es anheim. Herr Abgeordneter Struß, halten Sie Ihren Antrag aufrecht?

Abgeordneter **Struß**: Ich muß meinen Antrag aufrecht halten. Ich glaube, es ist durchaus nothwendig, daß wir die beiden ganz entgegengesetzten Paragraphen konstruirt neben einander haben.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Enneccerus.

Abgeordneter Dr. **Enneccerus**: Ich möchte, obgleich ich ja in der Sache auf einem verschiedenen Standpunkte stehe, den Antrag Struß unterstützen. Ich glaube, die Herren, die sich entscheiden wollen, ob sie den Antrag v. d. Reck oder den Kommissionsbeschluß annehmen wollen, haben ein Recht darauf, vorher zu wissen, wie sich der eine und der andere gestaltet.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Ich habe gar kein Bedenken dagegen, wenn vom Hause kein Widerspruch erfolgt, bin ich bereit, so abstimmen zu lassen. — Er erfolgt nicht. Dann würden wir zunächst über den Antrag v. Dobeneck

in eventueller Abstimmung abstimmen, dann über den Antrag des Abgeordneten v. d. Reck; — wenn derselbe abgelehnt würde, dann über die §§ 5 und 9.

Ich bitte also, daß diejenigen, welche für den Fall der Annahme des § 5 die von dem Abgeordneten Freiherrn v. Dobeneck auf Nr. 84 der Drucksachen vorgeschlagene Aenderung:

In § 5 Zeile 1 und 2 anstatt „durch Wild der im § 1 genannten Arten“ zu setzen: „durch Schwarz-, Roth- oder Damwild“ —.

annehmen wollen, sich erheben. (Geschicht.)

Wir bitten um die Gegenprobe. (Geschicht.)

Das Bureau bleibt zweifelhaft, wir müssen zählen.

Ich bitte die Herren Mitglieder den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Dobeneck zustimmen wollen, durch die mit „Ja“ bezeichnete Thür rechts vom Bureau, und diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, durch die mit „Nein“ bezeichnete Thür links vom Bureau wieder einzutreten.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**:

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit „Nein“ haben gestimmt 148 Mitglieder; mit „Ja“ 139. Der Antrag ist abgelehnt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete v. Schalscha.

Abgeordneter v. **Schalscha**: Da ich durch den Schluß der Diskussion nicht zu Worte gekommen bin, um meinen Antrag zu motiviren, ziehe ich ihn jetzt zurück.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Der Antrag ist also zurückgezogen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. d. Reck, Nr. 83 der Drucksachen. Derselbe lautet:

An Stelle der §§ 5 und 9 anzunehmen folgenden

§ 5.

Haben Jagdberechtigte solcher Jagdbezirke, in welchen Schwarz-, Roth- und Damwild ihren regelmäßigen Aufenthalt haben (Standortsbezirke), der an sie ergangenen Aufforderung zur Abminderung dieser Wildarten (§§ 7 und 8) nicht entsprochen, so sind dieselben für allen Schaden verantwortlich, welcher durch das aus ihrem Jagdreviere ausgetretene betreffende Wild entstanden ist.

Gegen dieselben kann alsdann sowohl von den nach § 2 Ersazpflichtigen, als auch von den Inhabern eigener Jagdbezirke der Wiedererstattungsanspruch geltend gemacht werden.

Mehrere hiernach Ersazpflichtige haften dem Ersazberechtigten gegenüber Jeder für das Ganze, unter einander nach der Größe ihrer Forstbezirke.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit, er ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu § 5 der Kommission, welcher lautet:

§ 5.

Ist der Schaden durch Wild der im § 1 genannten Arten entstanden, welches nicht in dem Jagdbezirke, in welchem der Schaden erfolgt ist seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, so sind die Entschädigungspflichtigen, ebenso wie die Inhaber eigener Jagdbezirke, berechtigt, Ersaz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

Mehrere hiernach Erfazpflichtige hatten dem Erfazberechtigten gegenüber jeder für das Ganze, unter einander nach der Größe ihrer Forstbezirke.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche § 9 der Kommission, der so lautet:

§ 9.

Haben die betreffenden Jagdberechtigten der Standortsbezirke der an sie ergangenen Aufforderung nicht in genügendem Maße entsprochen, so gilt die Vermuthung, daß ein auf den nächstbelegenen Grundstücken entstandener Wildschaden von Wild herrühre, welches aus ihrem Jagdbreviere ausgetreten ist, und haften sie alsdann für den ganzen Schaden gemäß § 5, annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist gleichfalls die Mehrheit, auch er ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 5a, welcher lautet:

§ 5a.

Jeder Erfazanspruch für Schaden an Bodenerzeugnissen fällt fort, wenn die Umstände ergeben, daß die Erzeugnisse nur in der Absicht gezogen oder erheblich verspätet eingeerntet sind, um dem Schadenerfazy zu erzielen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet, das Wort wird nicht gewünscht, Widerspruch nicht erhoben — ich darf wohl annehmen, daß das Haus ohne förmliche Abstimmung den § 5a annehmen will. — Ich stelle das fest.

Nunmehr eröffne ich die Debatte über § 6. Hierzu liegen vor zwei Anträge des Abgeordneten Hintelen Nr. 77 der Drucksachen zu A1 und 2. Der Herr Berichterstatter verzichtet, das Wort hat der Abgeordnete Hintelen.

Abgeordneter **Hintelen**: Meine Herren, wenn ich zu diesem Paragraphen das Wort ergreife, so geschieht es, um zu versuchen, ein altes preußisches Prinzip, ein für das ganze Rechtsleben in dem preußischen Staate geltendes Prinzip rein zu erhalten, und, wenn dieser Versuch nicht glücken sollte, daß man dann nicht später sagen kann, daß selbst nicht einmal ein Mitglied des Richterstandes aus der alten Schule gegen eine Durchbrechung und Untergrabung dieses Prinzips lebhaften Widerspruch erhoben hätte. Meine Herren, es handelt sich hier um eines derjenigen Prinzipien, durch deren Schaffung und Festhalten unser preußisches Staatsleben groß geworden und ein Muster geworden ist für andere Staaten — es ist das Prinzip, daß über Privatrechtsstreitigkeiten nur ein abhängiger, unabsehbarer Richter entscheiden soll, nicht aber ein unabhängiger Verwaltungsbeamter. Es ist das Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung, welche seit Anfang dieses Jahrhunderts im ganzen preußischen Staate konsequent durchgeführt und bis zu dieser Stunde nicht wieder durchbrochen ist.

Mit dem gegenwärtigen § 6 aber wird der Versuch gemacht, dieses uns alten Juristen hochheilige Prinzip zu durchbrechen. Meine Herren, daß derjenige, der Recht spricht, vollständig unabhängig, selbstständig und unabsehbar ist, das ist die größte Garantie für eine unparteiische, gewissenhafte, richtige und wahre Rechtsprechung.

In früheren Jahren hatte man den Polizeibehörden auch eine Art von Rechtsprechung übertragen; es lagen sogar theilweise Rechtsprechung und Verwaltung in

einer Hand. Mit diesem Prinzip hat man Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts in Preußen und dann auch in den meisten übrigen deutschen Staaten gebrochen. So viel ich weiß, besteht dasselbe nur noch in Mecklenburg.

Ich will erst den Beweis erbringen, meine Herren, daß der § 6, wenn er Gesetz wird, der erste Schritt ist, dieses Prinzip zu durchbrechen. In der vorigjährigen Kommission, der ich angehört habe, und auch sonst hat man zwar behauptet, daß auch nach anderen schon bestehenden Gesetzen der neueren Zeit die Polizei auch keine Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden habe, daß daher der jetzige § 6 nichts Neues enthalte. Aber alle diese Fälle ergeben, wie ich Ihnen kurz vorführen will, das Gegentheil, wie ich auch schon in der vorigjährigen Kommission ausgeführt habe; was darüber in der diesjährigen Kommission verhandelt ist, weiß ich nicht, weil ich derselben nicht angehört habe, und der diesjährige Bericht nichts darüber entfällt. Ich muß deshalb hier näher darauf eingehen. Man hat angeführt, in den Gesindesachen hätte die Polizei eine vorläufige Rechtsprechung. Ja, meine Herren, das ist ein offenbarer Irrthum, die Polizeibehörde hat nach den Gefindeordnungen nur die Befugniß, wenn ein Gefinde ausläuft, es der Herrschaft wieder zuzuführen, und wenn eine Herrschaft ein Gefinde entläßt, zu vermitteln, daß die Herrschaft es wieder aufnimmt. Soweit es sich aber um vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere um Entschädigungen handelt, entscheidet nur und allein der Richter; die Polizei hat hierin gar nichts zu entscheiden, auch keine Vorentscheidung zu treffen.

Dann, meine Herren, komme ich auf die Jagdpolizeistrafen. Nach § 59 der Feldpolizeiordnung vom Jahre 1847 hat die Polizeibehörde nur die Befugniß und Verpflichtung, zwischen den Parteien in Betreff der Schadenanprüche die Sühne zu versuchen, falls aber ein Vergleich nicht zu Stande kommt, die Parteien einfach an den Richter zu verweisen.

In dem Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 ist bestimmt, daß die Polizei, soweit es sich um Pfand- oder sogenanntes Ersatzgeld handelt, zu entscheiden hat; das ist aber eine Art polizeiliches Streitverfahren. Sobald aber — und das steht ausdrücklich im § 67 des Gesetzes — ein Schadenanpruch geltend gemacht wird, kann dieser nur vor einem ordentlichen Richter im Civilprozeß verfolgt werden. Das ist der Standpunkt, der noch vor elf Jahren hier festgehalten ist und jetzt verlassen werden soll. (Zuruf.) Nun ist mir von dieser Seite zugerufen: § 120 a der Gewerbeordnung. Gewiß, darauf komme ich jetzt; natürlich muß ich auch auf diesen Paragraphen eingehen. Nach § 120 a soll bei Streitigkeiten zwischen den Gewerbetreibenden, dem Arbeitgeber und dessen Arbeitern, eine Klage bei Gericht nicht eher eingelegt werden, als bis der Streit bei der Innung, beziehungsweise dem Schiedsgericht, und wenn ein solches nicht besteht, bei der Ortsbehörde vorgebracht ist. Die Polizeibehörde hat nichts damit zu thun. Der Fall der Entscheidung der Innung oder des Schiedsgerichts kommt hier nicht in Betracht. Nun ist, meine Herren, die Ortsbehörde ja etwas ganz anderes als die Ortspolizeibehörde. Die Ortsbehörde ist ein Organ der Selbstverwaltung, sie hat eine Vertrauensstellung auch im Publikum, und darum hatte man angenommen, daß eine Vorentscheidung derselben wünschenswerth sei bei derartigen Streitigkeiten, und die Anrufung derselben dem ordentlichen Rechtswege vorangehen müsse. Nun aber, meine Herren, mache ich Sie darauf aufmerksam, was aus diesem § 120 a geworden ist. Ich will es gleich hier anführen, obwohl ich es bei der näheren Begründung meines Antrages thun könnte. Die Motive zum Gewerbegerichtsgesetz, welches das vorige Jahr ver-

abschiedet ist, sagen ausdrücklich, daß diese Zwangsbestimmung sich nicht bewährt habe, und ist deshalb von den verbündeten Regierungen vorgeschlagen worden, die Anrufung des Ortsvorstandes nicht als eine zwangsweise, sondern als eine fakultative eintreten zu lassen. Sie ist also nur zulässig: es können die Parteien in solchen Fällen, wo kein Gewererecht besteht, an den Ortsvorstand gehen und können dort ein vorläufiges Verfahren veranlassen. Das ist der eine Unterschied, was ich meinen Nachharn zur Rechten sagen wollte. Der zweite Unterschied ist eben der: es ist nicht die Polizeibehörde, sondern die Ortsbehörde, der Ortsvorsteher, der Bürgermeister, welcher angerufen werden kann.

Wir haben sonst keinerlei Fall, in welchem eine Polizeibehörde berechtigt ist, über Mein und Dein zwischen Parteien zu entscheiden. Der § 6 der Kommissionsbeschlüsse statuiert dies zum allerersten Male. Ich habe schon vorher gesagt: es liegt darin eine Durchbrechung des Prinzips, auf dem unsere ganze Staatsverfassung und unser Staatsleben aufgebaut ist. Wenn Sie das Prinzip an dieser Stelle durchbrechen, dann, sage ich Ihnen, wird es leicht sein, auch in anderen Sachen, wo man bloße Opportunitätsrückichten walten lassen will, die richterliche Kognition auszuschließen, wenigstens abhängig zu machen davon, daß die Polizeibehörde vorher entscheiden soll; das sind z. B. Mieths- und andere Streitigkeiten, bei denen es wünschenswerth ist, daß sie schnell und billig abgemacht werden. Wenn derartige Opportunitätsrückichten maßgebend sind bei diesem Gesetz, dann können sie auch bei anderen Streitigkeiten maßgebend sein. (Zuruf.)

Es wird nun gesagt: Das schadet nichts. Ich sage: Diejenigen, die darin keinen Schaden finden, ersuche ich einmal, sich darüber zu informiren, welchen großen, heilsamen Einfluß es gehabt hat, daß die Polizei vollständig von der Rechtsprechung in Privatrechtsstreitigkeiten ausgeschlossen worden ist. Die Frage will eben studirt sein.

Meine Herren, ich bemerke nun, daß der § 6 zu Mißdeutungen Veranlassung gegeben hat. Es ist gesagt worden, daß die Entscheidung der Polizeibehörde nur eine vorläufige sein soll, und daß es ja frei stehe, an den Richter zu gehen. Ja meine Herren, auch die Entscheidung des Amtsrichters ist eine vorläufige, wenn sie das so nehmen wollen; denn die Parteien können gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Berufung einlegen, und eine Berufung bei Entscheidungen des Amtsrichters hat im Grunde keine andere Bedeutung, als der Widerspruch gegen die Entscheidungen der Polizeibehörde. Wenn kein Widerspruch erhoben ist, ist diese Entscheidung der Polizeibehörde vollstreckbar. Und wenn die Herren sagen: das ist kein Urtheil — so erwidere ich Ihnen: auf den Namen kommt es nicht an; wenn die Polizeibehörde die Parteien gehört hat, Beweis erhoben hat und demnächst sagt: Der Beklagte muß dem Kläger das und das bezahlen — oder: der Kläger hat keinen Anspruch, — so ist das ein Rechtspruch, und Sie können nicht sagen, daß das als einfache polizeiliche Erklärung keine Bedeutung hat. Es ist eine Entscheidung über Mein und Dein zwischen den Parteien, das ist das Charakteristikum der Rechtsprechung in Privatrechtsstreitigkeiten, und dazu ist die Polizei nach unserer ganzen Rechtsprechung nicht berufen.

Nun wird gesagt — der Bericht ergiebt es —, daß reichsgesetzliche Hindernisse einer derartigen Bestimmung nicht entgegenstünden. Ja, meine Herren, dem stimme ich voll bei: das Reichsrecht steht dem nicht entgegen, denn die Grenze, ob und wann der Rechtsweg beschränkt werden soll, ist der Landesgesetzgebung überlassen, und es wäre hier in vorliegendem Fall an sich ganz zulässig, daß unbeschadet der

Rechtsgesetze bestimmt werden kann, daß der Rechtsweg in dieser Weise des § 6 beschränkt werden soll. Aber daß es zulässig ist, ist für mich nicht maßgebend, sondern das politische, insbesondere das justizpolitische Interesse ist für mich maßgebend; ich frage, ob es zweckmäßig, gut und für die weitere Entwicklung unseres Rechtslebens heilsam ist, wenn man jetzt einen Einbruch macht in jenes Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Meine Herren, was den ganzen Paragraphen an sich betrifft, so bin ich in der That der Ansicht, daß er nicht erforderlich ist; das ist meine prinzipale Meinung. Es ist bereits im Gerichtsverfassungsgesetz Fürsorge getroffen, daß Wildschadensklagen schnell und weniger kostspielig zur Erledigung zu bringen sind; sie sollen ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts von Amtsgerichten entschieden werden, also ein Wildschaden von selbst 2000, 3000 Mark kann beim Amtsgericht eingeklagt werden. Außerdem besteht kein Anwaltszwang bei derartigen Prozessen, so daß der Prozeß für die Parteien weniger kostspielig wird. (Zuruf.) Es wird gesagt: Lokaltermin! der Richter ginge nicht allein hin. Die Herren scheinen sich das so vorzustellen, als ob bei jeder Schadensklage der Amtsrichter an Ort und Stelle gehen müßte. Das ist gar nicht der Fall bei unserem gerichtlichen Verfahren. Der Richter kann Sachverständige an Ort und Stelle schicken, kann auch sachverständige Zeugen darüber vernehmen, ob Schaden entstanden ist und welcher. Der Amtsrichter selbst braucht nicht hinzugehen. Er wird es bei erheblichen Fällen thun, bei kleinen nicht. Das ist Praxis, das weiß ich, daß sie bei geringfügigen Sachen den Parteien nicht die Kosten machen wollen durch Lokaltermine. Das thun unsere preussischen Richter nicht. In den meisten Fällen, insbesondere bei geringfügigen Sachen, handelt es sich nicht um Lokaltermine. Es ist das ein reines Schrekmittel, wenn man sagt, bei jedem kleinen Schaden von 5 Mark oder auch weniger müssen der Richter, zwei Anwälte, so und so viele Sachverständige hinaus und die Partei hat davon 100, 200 Mark Kosten. Das ist eben nicht der Fall. Ich stelle fest, daß es bei unseren Gerichten nicht so gehandhabt wird. (Zuruf.) Gewiß, es giebt Ausnahmen, wie es vereinzelte Amtsrichter giebt, welche auch sonst ihre Pflichten verletzen, über welche bei Berathung über das Aufsichtsgesetz genügend gesprochen wurde. Das sind aber einzelne Ausnahmen, sie kommen in allen Berufszweigen vor, sie bilden nicht die Regel für den Richterstand; im Großen und Ganzen ist er von ernstem Pflichtbewußtsein erfüllt.

Dann sagt man, man wolle die Parteien davor bewahren, sich die schweren Kosten eines solchen gerichtlichen Prozesses aufzuladen. Sie müssen deshalb erst an die Polizeibehörde gehen. Ja, meine Herren, das ist ja eine reine Bevormundung! Wo finden Sie denn ein Analogon, daß man die großjährigen Preußen hindern will, den Weg des Prozesses zu beschreiten, der ihnen zweckmäßig erscheint, um zu ihrem Rechte zu kommen, auch wenn er Kosten verursacht. Ich meine, dafür hat der Gesetzgeber nicht zu sorgen, daß die Parteien verhindert werden, sich hohe, selbst unnütze Prozeßkosten zu machen. Selbst wenn die Kosten höher wären, was ich zugebe, als wenn die Polizeibehörde entscheidet, soll man es mindestens den Parteien überlassen, ob sie letzteren Weg beschreiten oder nicht. Eine derartige Bevormundung ist gewiß nicht am Plage.

Nun haben die Parteien doch auch noch einen anderen Ausweg, wenn sie Kosten vermeiden wollen: die Parteien gehen zum Schiedsmann, und wo keine Schiedsmänner sind, möge man solche ernennen. Da haben sie auch ein nach allen Richtungen hin

möglichst billiges Verfahren. Warum wollen Sie hier nun für den einzelnen Fall des Wildschadens eine Ausnahmegesetzgebung geben und von der allgemeinen Regel, daß man Richter und Schiedsgerichte anrufen kann, abweichen und den allgemeinen Grundsatz, daß die Polizei in privatrechtlichen Sachen nicht zu entscheiden hat, durchbrechen? Einen inneren, zwingenden Grund haben Sie dafür nicht.

Meine Anträge habe ich schon im wesentlichen durch das Gesagte begründet. Mein erster Antrag bezweckt, statt „Ortspolizeibehörde“ und „Stadtpolizeibehörde“ „Gemeindevorsteher“ zu setzen. Ich will ganz davon absehen, ob die Polizeibehörden, namentlich die Ortsvorsteher, überhaupt die Zeit haben, für den ganzen Amtsbezirk — wie Sie selbst sagen, kommen massenweise solche Wildschadensentschädigungsansprüche vor — die Sachen zu verhandeln, zweitens, ob sie Lust haben, sich einzumischen, und drittens, ob es überhaupt für ihre ganze Stellung zweckmäßig und wünschenswerth ist, daß sie in diesen Privatrechtssachen entscheiden sollen über Mein und Dein, da sie vielfach in Verhältnissen stehen, wo es ihnen durchaus wünschenswerth ist, von dem Parteigetriebe, von den Streitigkeiten über Mein und Dein ausgeschlossen zu sein. Ich denke namentlich an den Fall, daß es sich handelt um Schadensersatzansprüche gegen große Waldbesitzer, insbesondere den Fiskus u. s. w. Wie man in dem Gewerbegerichtsgesetz den Ortsvorsteher als eine Vertrauensperson angesehen hat, so mag es doch auch hier sein. Er hat eine ganz andere und selbstständige Stellung als die Polizeibehörde.

Wenn der Ortsvorsteher zugleich Hüfsbeamter des Amtsvorstehers ist, so ist er doch an sich nicht Polizeibeamter, nur einzelne polizeiliche Funktionen können ihm in seiner Eigenschaft als Ortsvorsteher von der Polizeibehörde übertragen werden; das beeinträchtigt aber nicht seine Eigenschaft einer Vertrauensperson. Dem Gemeindevorsteher könnte man also eine derartige Funktion viel eher übertragen.

Dann, meine Herren, habe ich beantragt, den Zwang in eine Fakultät zu verwandeln. Das habe ich schon hinlänglich begründet. Warum soll ich die Partei zwingen, erst an die Polizeibehörde zu gehen oder an den Ortsvorstand? Wer darin den richtigen Weg, um zu seinem Recht zu kommen, gefunden zu haben glaubt, möge ihn beschreiten; zwingen soll man ihn dazu nicht.

Dann muß ich darauf aufmerksam machen, daß doch in manchen Landestheilen der Zwang für die Partei, an die Polizeibehörde sich zu wenden, ein höchst bedenklicher ist. Einer der Herren Vorredner, Graf Strachwitz, sagte, daß der Großgrundbesitzer, was den Wildschaden betrifft, den Wünschen des kleinen Mannes reichlich entgegengekommen wäre, und da sage ich: es sind auch in der Kommission hauptsächlich die Vertreter des größeren Grundbesitzes und die Jagdsfreunde gewesen, welche den Zwang zur Anrufung der Polizeibehörde haben hineinbringen wollen. Das giebt zu bedenken. Sie haben, optima fide, geglaubt, dadurch zu verhindern, daß eine Menge von unnützen Prozessen hervorgerufen wird. Gewiß, die Intention ist ja eine sehr gute. Thatsächlich aber bringen Sie es zugleich dahin, daß vielen Beschädigten ihr Recht geradezu beschränkt wird. Man soll doch die menschliche Natur berücksichtigen. Bei sehr vielen Menschen, namentlich den kleinen Leuten auf dem Lande in vielen Gegenden, finden Sie, daß eine große Angst vor der Polizeibehörde besteht; wenn nun eine Polizeibehörde einen Vorbescheid in Wildschadenssachen erlassen hat, welcher einer Partei ungünstig ist, dann mag sie die Hand in der Tasche ballen, aber sie geht doch nicht zum Richter, weil sie fürchtet, daß die Polizeibehörde ihr den Widerspruch gegen ihren Bescheid bei anderen Gelegenheiten ankreiden wird

Das liegt in der Natur der Menschen, und wenn Sie in verschiedenen Gegenden sich erkundigen, werden Sie finden, daß solche Gefühle die ganze Bevölkerung beherrschen. Durch § 6 wird also die Wohlthat dieses Gesetzes weithin paralytirt. Sie werfen mit § 6 in jetziger Fassung einen politischen Zankapfel in das Gesetz hinein, und ich möchte, daß dieses Gesetz von diesem Zankapfel durchaus frei bliebe.

Ich kann Sie nur bitten, meine Anträge zu § 6 anzunehmen.

Abgeordneter **Brandenburg**: Meine Herren, ich bin mit derselben Entschiedenheit wie der geehrte Herr Vorredner gegen den Paragraph 6 und anerkenne wie er in allermaßen, daß der § 6 mit einer höheren Rechtsordnung im Widerspruch steht. Ich möchte hier nur eine andere Seite der Sache darlegen. Ich finde in § 6 ein anderes Hervortreten des indirekten Widerstandes gegen den Wilbtschadensersatz, der sich in dem Antrage v. d. Neck manifestirt hat — in der Weise, daß man eine Sache, die vor das Gericht gehört, vor die Polizei zu ziehen versucht. Es ist die Geltendmachung des Anspruchs vor Gericht wiederum abhängig gemacht von einer Vorbedingung, hier nur nicht von einer peremptorischen, sondern von einer dilatorischen, die aber peremptorisch wirken kann.

Also es soll der Geschädigte zunächst vor dem Amtsvorsteher als Polizeibehörde erscheinen; er soll sich vor ihm wegen seines Anspruchs gewissermaßen verantworten und schließlich das Odium auf sich nehmen, gegen seinen Vorbescheid Widerspruch zu erheben, bevor er die Sache vor Gericht anbringen kann. Das ist meines Erachtens unzulässige Rechtser schwerung. Ich will hier nur auf eine Parallele hinweisen. Vordem gab es eine solche Rechtsbeschränkung für die Bürger mancher Städte allgemein; sie konnten ihre Rechtsstreitigkeiten unter einander nicht alsbald vor Gericht bringen, sondern mußten dieserhalb erst vor dem Magistrat verhandeln. Das nannte man Bürgergehorfam. Später ist das mit der bürgerlichen Freiheit für unvereinbar erachtet und aufgehoben worden. Ich meine, man sollte Mehnliches hier nicht wieder einführen.

Es ist der § 2 damit zu rechtfertigen versucht, daß er Gelegenheit zu einem Vergleichsverfahren bieten soll. Aber wir haben bereits den Schiedsmann, um ein solches Vergleichsverfahren bei ihm zu verhandeln, ausgestattet mit allem Nöthigen dazu, mit fides protocoll, und mit dem Zwangsvollstreckungstitel für sein Protokoll. Es ist unnöthig, neben ihm eine andere Instanz zu etabliren. Es ist aber widersinnig, das Vergleichsverfahren als ein zwangsweises zu statuiren. Nur guter Wille kann bei einem Vergleich zum Resultat führen, und der muß sich bereits dadurch dokumentiren, daß man freiwillig zur Vergleichsverhandlung erscheint, während hier ein Zwang zum Erscheinen stattfindet.

Der § 2 ist dann weiter damit motivirt, daß er die Gelegenheit für eine kostlose Beweisaufnahme über den Bestand des Schadens schaffen soll. Es fehlen dafür alle Vorschriften. Daneben will ich nur darauf aufmerksam machen, daß der Beweis, der von dem Amtsvorsteher aufgenommen wird, vor dem Gerichte, wenn es zum Prozeß kommt, gar keine verbindliche Kraft hat. Die Zeugen und Sachverständigen, die bereits von dem Schiedsmann herangezogen sind, sind aufs neue vorzuladen. Das macht also doppelte Kosten; dann ist der Geschädigte auch jetzt in der Lage, ohne Zuziehung des Amtsvorstehers sich selbst zu helfen; er geht einfach mit den geeigneten Personen an Ort und Stelle, ersucht sie, die Sache sich zu merken, und präsentirt sie nachher dem Gerichte als Zeugen und Sachverständige.

Ich bitte danach, den § 6 abzulehnen.

Abgeordneter **Francke** (Zondern): Meine Herren, sehr hohen Werth legen wir auch auf den § 6 nicht; es scheint aber doch für die kleinen Leute nützlich zu sein, wenn die Gelegenheit geboten wird, solche Streitigkeiten im Dorfe selbst auszutragen. Ich habe selbst in der Kommission vorgeschlagen, man möge statt der Ortspolizeibehörde den Gemeindevorsteher einsetzen, und zwar einerseits aus dem Grunde, weil derselbe bereits derartige Funktionen durch das Gesetz über Gewerbeschiedsgerichte bekommen hat, und weil dann andererseits die Möglichkeit vorhanden ist, die Streitigkeiten im Dorfe selbst zu erledigen.

Es steht dem Gemeindevorsteher aber ein Hinderniß entgegen. Wenn sich die Herren den zweiten Absatz des § 2 ansehen:

Die Grundbesitzer werden dem Beschädigten und anderen Ersatzpflichtigen gegenüber durch die Gemeindebehörde vertreten

so ergibt sich daraus aber das Hinderniß, daß in allen denjenigen Fällen, in denen die Grundbesitzer die Ersatzpflichtigen sind, der Gemeindevorsteher ihr Vertreter ist; wenn er aber dieser Vertreter der Grundbesitzer ist, dann kann er in den Vorprozessen, wo die Grundbesitzer verklagt werden, nicht gut zugleich derjenige sein, der berufen ist, den Streit zu entscheiden. Da in dem Antrag des Herrn Abgeordneten Hintelen dafür Maaßregeln nicht getroffen sind, wie eine Substitution erfolgen soll, so muß, so lange das nicht geschehen ist, es vorläufig bei der Ortspolizeibehörde bleiben. Soweit eine Amtsvorsteherschaft vorhanden ist, ist es ja nicht schlimm; das sind nur kleine Bezirke. Schlimm wird die Sache nur da, wo die Ortsbehörden Distriktskommissarien sind, oder wo, wie im Rheinischen, große Bürgermeistereien bestehen, oder wie in Westfalen Amtmänner. Da ist allerdings der Weg etwas zu weit und der Vergleich bei der ziemlich weit entfernten Behörde schwer zu erzielen. Diese Behörde zu veranlassen, daß sie von ihrem städtischen Wohnsitze nun erst auf das Land hinausfährt, um dort einen Schaden konstatiren zu lassen, das geht zu weit.

Ich würde also, wenn zugleich ein Antrag gestellt würde, dem Gemeindevorsteher in allen Fällen, wo er verhindert ist, von Amtswegen einen besonderen Substituten zu stellen, der jetzt aber nicht vorhanden ist, für den Antrag Hintelen stimmen. Denn die Gemeindegewählten vertreten die Grundbesitzer mit. Aber so lange das nicht geschehen ist, kann ich aus dem angeführten Grunde die Streichung des Wortes „Ortspolizeibehörde“ meinerseits nicht für richtig halten.

Was dann das Wort „muß“ im zweiten Abschnitt betrifft, welches der Herr Abgeordnete Hintelen streichen will, so bin ich damit einverstanden, wenn dafür das Wort „kann“ gesetzt werden soll. Denn es ist in Rheinland, Westfalen und Posen den Beschuldigten nicht zuzumuthen, daß, wenn der Gegentheil nicht nachgeben will, sie erst in die Stadt gehen und dort den ganzen Vorstreit durchführen sollen.

Das ist der Grund, aus dem ich bei der jetzigen Lage der Sache dafür bin, an die Stelle des Wortes „muß“ das Wort „kann“ zu setzen.

Abgeordneter **Daßbach**: Meine Herren, in der Rheinprovinz wird als „Gemeindebehörde“ der Bürgermeister angesehen, wenigstens nach der am meisten verbreiteten Auffassung. Es ist sogar eine Diskussion darüber, über die ein endgiltiger Bescheid nicht vorliegt, ob mit dem in manchen Gesetzen vorkommenden Worte „Gemeindevorstand“ der Bürgermeister oder der Ortsvorsteher gemeint ist. Jedenfalls wird man unter „Gemeindebehörde“ in § 2 den Bürgermeister verstehen, und ebenso ist unter „Ortspolizeibehörde“, die im § 6 genannt ist, wiederum der Bürgermeister zu verstehen. Darum wird derselbe Grund, den der Herr Abgeordnete Francke gegen

den Vorschlag Mintelen gemacht hat, auch gegen die von der Kommission vorgeschlagene Fassung vorgebracht werden müssen. Dazu kommt nun noch, daß in der Rheinprovinz sehr oft mehrere Bürgermeistereibezirke in Personalunion in dem Verwaltungsbezirk eines einzigen Bürgermeisters vereinigt sind. Es wird also der Vortheil, der erzielt werden soll, daß der Streit innerhalb des Dorfes selbst erledigt werden kann, bei uns in diesem Falle garnicht erzielt werden können. Daraus dürfte wohl gefolgert werden, daß es am besten ist, wenn der ganze Paragraph gestrichen wird, dann sind die Geschädigten auf den gewöhnlichen Rechtsweg verwiesen; sie werden sich zunächst an den Schiedsmann wenden, um einen Vergleich herbeizuführen, und wenn sie das im ersten Jahre nicht so häufig thun, so werden sie später doch dazu kommen, sich zunächst an den Schiedsmann zu wenden. Ich wüßte nicht, weshalb wir für diese civilrechtlichen Ansprüche, die auf Grund des Wildschadengesetzes erhoben werden können, einen anderen Rechtsweg den Leuten vorschreiben wollen, als denjenigen, der durch die allgemeinen Justizgesetze vorgeschrieben ist.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet, die Besprechung ist geschlossen. — Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr v. **Wackerbarth = Linderode**: Der § 6 ist in der diesjährigen Kommission nicht ausführlich berathen worden, weil wir denselben aus den vorjährigen Kommissionsbeschlüssen übernommen haben. Die diesjährigen Beratungen sind mehr oder weniger nur eine Fortsetzung der vorjährigen. Es wurde deshalb der Bericht des Abgeordneten Francke dem diesjährigen Bericht in der Anlage beigeheftet. Um für den Leser keine Lücke entstehen zu lassen, war ich genöthigt, den § 6 aus der Berichterstattung des Abgeordneten Francke wörtlich einzufügen.

Ich meine, daß allerdings die Bedenken, welche von dem Herrn Antragsteller geltend gemacht wurden, nicht ganz unberechtigt sind, aber ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Francke die Gründe bereits genügend angegeben hat, welche es für die Praxis wünschenswerth erscheinen lassen, den Wortlaut des § 6, wie derselbe aus der Kommission hervorgegangen ist, anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage Ihnen vor, über die Anträge Mintelen zunächst in eventueller Abstimmung die Beschlüsse herbeizuführen, und zwar zunächst über den Antrag ad 1 und dann über den Antrag ad 2, und je nachdem diese Abstimmungen ausgefallen sind, über den Paragraphen selbst zur Abstimmung zu schreiten.

Ich bitte also zunächst, daß diejenigen, welche entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Mintelen Nr. 77 der Druckfachen zu A 1 in Absatz 1 und 2 „Orts-polizeibehörde“ und in Absatz 3 das Wort „Polizeibehörde“ in das Wort „Gemeindevorsteher“ verändern wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche im Absatz 2, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Mintelen Nr. 2, das Wort „muß“ in „kann“ verändern und hinter den Worten „erzielt wird“ einschalten wollen „und die Parteien es beantragen“, sich erheben. (Geschieht.)

Das Bureau ist noch zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.)

Das Bureau ist einig, daß jetzt die Majorität steht; der Antrag ist abgelehnt.

§ 6 bleibt also unverändert, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat.
Er lautet:

§ 6.

Wird auf Grund der §§ 2 und 3 Ersatz für Wilbtschaden gefordert, so ist der Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe hat eine gütliche Einigung unter den Betheiligten zu versuchen.

Der Erhebung der gerichtlichen Klage muß, sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt wird, ein Vorbescheid der Ortspolizeibehörde über den Schadensersatzanspruch des Beschädigten (§§ 2 und 3) vorangehen.

Der Vergleich oder der Bescheid ist im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckbar, falls nicht gegen letzteren binnen 14 Tagen nach Zustellung desselben an die Betheiligten Widerspruch bei der Polizeibehörde erhoben wird. Die hierbei lediglich in Ansatz zu bringenden baaren Auslagen sind im Vorverfahren, wie im demnächstigen Civilprozeß nach den für Prozeßkosten geltenden Regeln zu behandeln.

Die endgültige Schätzung des Schadens kann ausgesetzt werden, bis die Wirkung der Beschädigungen mit Sicherheit festzustellen ist.

Ich bitte, daß diejenigen, welche diesem § 6 ihre Zustimmung erteilen wollen, sich erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit; der § 6 ist angenommen.

Wir gehen über zu § 7, zu welchem ein Antrag der Abgeordneten Berling und Genossen, Nr. 77 der Drucksachen unter B II 2 vorliegt.

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Das Wort hat der Abgeordnete Drape.

Abg. **Drape:** Meine Herren, bei den bisherigen Verhandlungen ist es zweifelhaft geblieben, und die Meinungen gingen darüber auseinander, ob die Rehe der Landwirthschaft erheblichen Schaden zufügen können oder nicht; in dem einen Punkte würden wir aber wohl alle einig sein, daß, wenn die Rehe in erheblich großer Zahl vorhanden sind, sie dann doch im Stande sind, einen wesentlichen Schaden zu verursachen.

Um diesen Fall handelt es sich in dem § 7, und es wäre doch ganz unberechtigt, wenn man gegenüber einem erheblichen Schaden, den die Thiere verursachen, nicht zu den Mitteln griffe, die am geeignetsten zur Schadensverhütung sind. Das geeignetste Mittel, die Abminderung der schädlichen Thiergattung zu bewirken, ist die zeitweise Aufhebung der Schonzeit. Das verlangt der Antrag, der von unserer Seite gestellt ist, auch für die Rehe. Es handelt sich ja, ich betone es nochmals, in dem § 7 nicht um eine allgemeine Maßregel, sondern um den Ausnahmefall, daß wirklich dauernd von Rehen erheblicher Schaden verursacht wird. Um den wirksam zu bekämpfen, muß dann auch jene Ausnahmeregel für die Rehe u. in Anwendung gebracht werden.

Ich bitte also, unsern Antrag anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht, die Besprechung ist geschlossen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr v. **Wackerbarth-Linderode:** Die

Kommission ist der Ansicht gewesen, die Abschußerlaubnis auf Roth- und Damwild beschränken zu müssen, und zwar sollte das Schwarzwild deshalb ausgenommen sein, weil dasselbe schon jetzt keine Schonzeit besitzt; dieselbe braucht daher auch nicht erst aufgehoben zu werden. Die Kommission hat ferner das Elchwild ausgenommen, weil dasselbe nur noch in wenigen Exemplaren im ganzen Staate vorhanden ist. Rehe und Fasanen sollen ausgeschlossen sein, weil man der Ansicht war, daß, wenn dieselben während der Schonzeit geschossen werden dürfen, diese Wildgattungen sehr bald ausgerottet sein werden.

Deshalb bitte ich, dem vorliegenden Kommissionsbeschlusse zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Serrecman**: Wir kommen zur Abstimmung. Wir werden zunächst abzustimmen haben über den Antrag des Abgeordneten Berling in eventueller Abstimmung, Nummer 77 der Drucksachen B II 2, und dann über den § 7, je nachdem er sich nach der ersten Abstimmung gestaltet haben wird.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Berling Nummer 77 B II 2 an Stelle der Worte „Roth- und Damwild“ die Worte „die in § 1 genannten Wildarten“ setzen wollen, sich erheben. (Geschicht.) Wir bitten um die Gegenprobe. (Pause.) Das Bureau ist einig, daß die Mehrheit steht. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir haben nun abzustimmen über den unveränderten § 7 der Kommission, welcher lautet:

§ 7.

Sind Grundstücke erheblicher Beschädigung durch Roth- und Damwild ausgesetzt, so muß den auf denselben und den in den benachbarten Jagdbezirken zur Jagd Berechtigten auf ihren Antrag für eine bestimmte Zeit gestattet werden, während der Schonzeit die schädigende Wildgattung abzuschießen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den § 7 annehmen wollen, sich erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 8, welcher lautet:

§ 8.

Sie sind zur Abminderung der schädigenden Wildgattung selbst während der Schonzeit von der Aufsichtsbehörde aufzufordern, wenn nach Eintritt fortgesetzter großer Wildschäden dies von einem Beschädigten oder Erfazpflichtigen beantragt wird.

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort wird nicht gewünscht, ich schließe die Besprechung. Widerspruch ist nicht erhoben; ich kann wohl feststellen, daß das Haus dem Paragraphen ohne Abstimmung beitrifft. — Ich konstatiere das.

Ich eröffne die Besprechung über § 11. Hierzu liegt ein Antrag der Abgeordneten Berling und Genossen vor unter Nummer 77 B II 3. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete Drame.

Abgeordneter **Drame**: Meine Herren, die große Zerstörung, die das Schwarzwild überall dort, wo es auftritt, der Landwirthschaft zufügt, macht es zu einer wahren Landplage, die um so mehr ins Gewicht fällt, als das Schwarzwild nicht bloß als Heerdenthier schädlich ist, sondern auch als einzelnes Individuum großen Schaden zu verursachen im Stande ist. Es scheint deshalb dringend geboten, das Schwarzwild möglichst auszurotten. Dieses bezweckt allerdings auch der § 11 in

der Fassung der Kommission, aber mit unserem Antrag wird dieser Zweck gründlicher erreicht, wenn das Schwarzwild dem freien Thierfang untergeordnet wird. Das bezweckt unser Antrag; ich bitte das Hohe Haus, denselben anzunehmen.

Abgeordneter Freiherr **v. Eckardstein**: Meine Herren, Ihre Kommission scheint, wie in früheren Jahren, so auch diesmal eine gewisse Abneigung gegen das Schwarzwild zu haben, ich glaube indessen mit Unrecht. Ich gebe vollständig zu, daß das Schwarzwild dem Acker großen Schaden zufügt, aber ich bin der Ansicht: der Schaden, den die Hirsche ihm zufügen, ist mindestens ebenso groß, (Zuruf rechts: Noch größer!) vielleicht noch größer. Ich habe auf meinen Gütern ebensoviel Schwarzwild wie Hirsche; die einen taugen nichts, die andern sind erst recht nichts werth. Wenn ich mich aber entscheiden sollte, welches Thier schlimmer ist, so möchte ich mich dazu neigen, daß ich den Schaden des Hirsches noch für größer erachte. Andererseits aber dürfen wir doch nicht verkennen, daß das Wildschwein, wenn es auch dem Acker schädlich ist, doch für den Wald großen Nutzen stiftet. (Sehr richtig!)

Das Wildschwein durchwühlt den Boden und vertilgt dabei eine Menge schädlicher Insekten, Raupen, Würmer, Puppen und dergleichen; es wird deshalb von den Forstleuten mit Recht der Gärtner des Waldes genannt. Was thut dagegen der Hirsch? Er schält die Bäume ab und vernichtet die Kulturen! Das ist der Nutzen, den der Hirsch dem Walde bringt; das ist doch wahrlich kein Nutzen, sondern ein Schaden.

Ich halte es deshalb nicht für richtig, daß Sie nun dasjenige Thier, das doch noch einen gewissen Nutzen hat, schlechter stellen als dasjenige Thier, welches gar keinen Nutzen hat. Ich glaube daher: wollen Sie einmal das Schwarzwild eingattern, dann müssen Sie es beim Hirsch erst recht thun. Wollen Sie das nicht, dann verwerfen Sie den Paragraphen, wie ich es thue.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch eine andere Erwägung Ihnen vorführen. Das Schwarzwild hat keine Schonzeit, wie Ihnen Allen bekannt ist. Der Jagdpächter sowohl wie der Besitzer des Waldes ist daher in der Lage, natürlich soweit es die Schlaueit des Thieres erlaubt, zu jeder Tages- und Jahreszeit das Thier zu fangen und zu tödten. Anders dagegen steht es beim Hirsch. Der Hirsch, namentlich das weibliche Hirschwild, hat eine sehr lange, weitlaufende Schonzeit und da muß der Jagdpächter sowohl wie der Besitzer zusehen, daß die Thiere zu gewissen Zeiten auf die Felder treten und ganz gemüthlich die Früchte des Nachbarn auffressen; er hat dafür das Vergnügen, auch noch den Schaden zu bezahlen. (Sehr richtig!)

Meine Herren, das ist ungerecht, das halte ich nicht für richtig. Wollen Sie hier helfen, dann gebe ich Ihnen einen anderen Rath, dann heben Sie die Schonzeit des Hirsches auf; dagegen habe ich nichts. Ich gebe ja zu, daß das nicht in dieses Gesetz gehört. Aber wenn ein solcher Antrag gestellt werden sollte, dann werde ich gewiß nicht dagegen sein.

Ich bitte Sie deshalb, den Paragraphen, so wie er jetzt hier steht, aus diesen Gründen abzulehnen.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth-Linderode**: Ich mache darauf aufmerksam, daß Herr Abgeordneter Draue eigentlich zu § 12 gesprochen hat, denn der Antrag, welcher hier vorliegt, lautet: „den § 12 dahin zu

fassen u. s. w.“ Ich möchte anheimgeben, ob es nicht erwünscht wäre, die Diskussion auf beide Paragraphen auszudehnen?

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Es ist kein Bedenken, das zu thun. Ich verbinde also die Besprechung über § 12 mit der jetzigen.

Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. d. **Red.**

Abgeordneter Freiherr v. d. **Red.**: Meine Herren, ich möchte Sie auffordern, unsere Kommissionsvorlage anzunehmen. Was der Herr Vorredner gesagt hat, kann ich nur unterschreiben: ich glaube nicht, daß das Schwarzwild so absolut schädlich ist, wie es gemacht wird. Leider aber thut es auf den Feldern zu großen Schaden. Im Walde nützt es; aber deshalb können wir ja doch von den Ausnahmeregeln gegen Schwarzwild nicht abgehen, denn wir haben hauptsächlich die Felder zu schützen. Deshalb möchte ich bitten, den § 11 anzunehmen.

Dagegen bitte ich Sie dringend, den Antrag Berling und Genossen zu den §§ 11 und 12 abzulehnen. Die Herren wollen die Kaninchen und das Schwarzwild unter einen Hut bringen. Das ist wirklich zu viel Ehre für den Karnidel.

Und dann möchte ich sagen, meine Herren, es ist da so implicite für diese beiden Wildarten ausgemacht, daß sie mit Schießwaffen ohne Weiteres verfolgt werden dürfen von Jedermann. Ja, meine Herren, dann wäre der ganze Jagdunfug von 1848 da und wir können mit unserm ganzen Jagd- und Wildschadengesetz nur nach Hause gehen. Ich möchte Sie dringend bitten, es bei der Vorlage der Kommission zu lassen.

Abgeordneter **Struß**: Meine Herren, ich muß mich doch gegen die Ausführungen des Freiherrn v. Eckardstein wenden. Ihre Kommission hat im vorigen Jahre wie in diesem Jahre voll anerkannt, daß Kaninchen und Schwarzwild, — sie stehen in § 11 und § 12 zur Diskussion — entschieden schädliche Thiere sind. Es ist für Schwarzwild der § 11 konstruirt und übernommen aus der Jagdordnung von 1884. Er ist dort weitläufig berathen und seiner Zeit auch vom Herrenhause angenommen worden. — Doch nicht dies, sondern der Antrag der Herren Berling und Genossen veranlaßt mich hauptsächlich zur Erwiderung. Die Herren wollen § 12, welcher sagt: wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfang, mit dem § 11 in einen Paragraphen vereinigen. Ja, meine Herren, das sieht ganz ungefährlich aus, aber ich weiß nicht, ich wittere doch so ein Bißchen — (Zuruf links: Morgenluft!) — nennen Sie es, wie Sie es wollen, ich dachte an Pferdefuß. Denn wird die Vereinigung beschloffen, so kann auch das wilde Kaninchen von jedem Grundbesitzer mit der Flinte todtgeschossen werden. Wir werden also vor jedem Kaninchenloch einen Anstandsjäger sehen. Wir haben das, was der Abgeordnete v. Meyer (Arnswalde) vor ein paar Jahren sehr treffend bezeichnet hat als die Jagdunordnung von 1848, im vollsten Maße, und niemand ist auf seinen Spaziergängen mehr seines Lebens sicher. (Sehr richtig! rechts.) Ich bitte, lassen Sie die Kaninchen Gegenstand des Thierfanges sein, aber genehmigen Sie nicht, daß jeder Grundbesitzer, der kaum die Flinte zu behandeln vermag, sich an das Kaninchenloch stellen darf und da auf dem Anstand einen Andern an- oder todt-schießt. Kaninchen wird er kaum erlegen. (Bravo!)

Abgeordneter **Drume**: Meine Herren, ich möchte nur ein paar Worte hinzufügen zu dem, was der Herr Vorredner Freiherr v. Eckardstein gesagt hat. Ich verkenne keineswegs die Kulturarbeit, die das wilde Schwein im Walde werthvoll macht. Wegen der Zerstörung von Ungeziefer ist Schwarzwild mit Recht geschätzt, aber ich glaube doch, daß der Schaden, welchen es der Landwirtschaft zufügt, sehr viel größer ist, und der Nutzen, welchen dasselbe der Waldwirtschaft bringt, kann

ja sehr leicht ersetzt werden, wenn man den armen, kleinen Leuten, die in der Nähe des Waldes wohnen, gestattet, ihre zahmen Schweine in den Wald hineinzutreiben. (Sehr richtig! links.)

Dann hat man den Nutzen, den das wilde Schwein gewährt, und nicht den Schaden, der dem Ackerbau zugefügt wird. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Freiherr v. Scharstein**: Meine Herren, ich kann dem, was der Abgeordnete Freiherr v. d. Reck gesagt hat, meine Erfahrung gegenüberstellen, und diese geht dahin, daß der Hirsch mindestens denselben Schaden wie das Schwarzwild anrichtet. Ich will auch weiter nichts, als daß das wilde Schwein nicht schlechter gestellt werde als der Hirsch. (Heiterkeit.)

Weiter habe ich nichts verlangt. Wollen Sie den Hirsch mit eingattern, so habe ich nichts dagegen. Wollen Sie nur das wilde Schwein eingattern, so halte ich das für unrichtig; denn der Hirsch thut denselben Schaden, besonders in Kartoffel- und Haferfeldern, wie das Schwarzwild. Dabei muß ich bleiben.

Abgeordneter **v. Kröcher**: Meine Herren, ich will keine Lanze für die Kaninchen einlegen. (Heiterkeit.)

Ich spreche zu § 12, möchte aber doch vor diesem Paragraphen warnen und Sie bitten, dagegen zu stimmen. Ich werde auch dagegen stimmen, und zwar nicht zu Gunsten der Kaninchen, sondern zu Gunsten der Hasen. (Sehr gut! rechts.) Denn das ist ganz klar, daß wenn die Kaninchen dem freien Thierfang unterliegen, jeder Schlingen stellen kann, so viel er will. Ich glaube nicht, daß diese ehrenwerthen Leute, welche die Schlingen stellen, so genau werden unterscheiden zwischen Kaninchen- und Hasenschlingen. (Heiterkeit. Sehr gut! rechts.)

Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß recht viele Hasen sich darin fangen werden. Und außerdem muß ich sagen, wenn man das weiß aus der Praxis, wie schwer es jetzt schon ist, dem Menschen zu beweisen, daß er überhaupt eine Schlinge gestellt hat, wenn man auch fest überzeugt ist, daß der Mann immerzu Hasenschlingen stellt, Hasen und Mehe in den Schlingen fängt, das ihm zu beweisen — dann muß ich sagen, dieser Beweis wird einfach illusorisch, wenn er das Recht hat, Kaninchen- und Hasenschlingen zu stellen, und wenn man vor die Nothwendigkeit gestellt ist, ihm zu beweisen: du hast nicht Kaninchen darin gefangen, sondern Hasen.

Ich bitte aus diesem Grunde, da ich nicht glaube, daß die Herren, die dieses Gesetz mit diesem Paragraphen wollen, auch die Hasen in Preußen vernichten und ausrotten wollen, diesen Paragraphen abzulehnen.

Abgeordneter **Franke** (Londern): Ja, meine Herren, ich glaube, Herr Abgeordneter v. Kröcher ist wieder in der Lage, die Tragweite dieses Paragraphen nicht richtig zu verstehen. (Heiterkeit.) Die Kaninchen sind schon Gegenstand des freien Thierfangs in dem größten Theil Preußens. Nur in einzelnen ganz beschränkten Bezirken, in kleinen Distrikten von Westfalen und einzelnen Distrikten von Sachsen sind die Kaninchen überhaupt jagdbare Thiere. (Oho! rechts.)

Meine Herren, es sind ja die Reichsgerichtsentscheidungen darüber da, daß sie nur noch in Theilen von der Provinz Sachsen und sonst nur noch in Westfalen jagdbare Thiere sind. Sehen Sie dort nach und Sie werden sich davon überzeugen.

Die Folgen, die der Abgeordnete v. Kröcher befürchtet, müßten in den übrigen Theilen, wo die Kaninchen seit Jahrzehnten dem freien Thierfang unterliegen, bereits eingetreten sein. Davon haben wir wenig gehört. Es sollen also nur die wenigen Distrikte, in denen noch ausnahmsweise die Kaninchen noch jagdbare Thiere sind,

dem übrigen Lande gleichgestellt werden. Daß die Kaninchen überall im Lande dem freien Thierfang unterliegen und nirgends mehr jagdbar sein sollen, das ist der einfache Sinn dieses Paragraphen.

Abgeordneter **v. Kröcher**: Ich glaube, der Herr Abgeordnete Francke hätte aus seinen und meinen Ausführungen den Schluß logischerweise ziehen müssen, den Antrag zu stellen, daß diejenigen Landestheile, welche bis jetzt nicht das Glück haben, die Kaninchen als jagdbare Thiere zu behalten — einige sollen es ja haben, einige nicht — jetzt gleich behandelt werden, daß dann also dieser Paragraph nicht nur nicht angenommen werde, sondern dafür ein anderer angenommen werde, welcher lautet: Für die Landestheile, wo die Kaninchen bis jetzt nicht jagdbares Wild sind, werden sie als solches erklärt.

Abgeordneter **v. Schalscha**: Ich möchte glauben, daß der Herr Kollege Francke mit seinen Ausführungen dem Paragraphen eine weitere Bedeutung gegeben hat, als in der Motivirung eigentlich begründet ist. Wenn er, wie ich annehme, auf die Aufrechterhaltung des § 12 großen Werth legt, so scheint er sich davon doch viel zu versprechen. Wenn er nun nachweisen könnte, daß in den Provinzen, wo die Kaninchen dem freien Thierfang unterliegen, eine wesentliche Belästigung durch Kaninchen nicht mehr stattfindet, dann hätte ja der § 12 einen guten Zweck; diesen Beweis tritt er aber nicht an, und er würde ihm auch nicht gelingen, weil z. B. bei uns in Schlesien trotz des freien Thierfangs die Kaninchenplage sehr bedeutend ist. § 12 würde also nichts nützen und nur höchstens Schaden durch die Böswilligkeit der Schlingensteller und die Böswilligkeit der Hasen, die manchmal eine Kaninchen- schlinge für eine Hasenschlinge ansehen und hineingehen. (Geiterkeit.)

Abgeordneter **Francke** (Tondern): Ich will nur auf den Bericht weisen, dort heißt es auf Seite 16, wenn die Herren es vielleicht nicht gelesen haben sollten:

Die Kaninchen sind nur noch in einzelnen Theilen der Provinz Sachsen und Westfalen dem Jagdrecht unterstellt. Wegen ihrer außerordentlichen Schädlichkeit beschloß die Kommission, ihnen die Eigenschaft als jagdbares Wild überall zu nehmen und sie dem freien Thierfang zu unterwerfen.

Der Grund ist also, daß nicht nur einzelne jagdberechtigte Personen sie sollen schießen können, sondern jeder, der durch sie belästigt wird, sie auf jede zulässige Art soll vertilgen dürfen. Daraus folgt dann auch die Befugniß der Aufsichtsbehörden, nöthigenfalls deren Vertilgung von amtswegen anzuordnen ähnlich wie bei Hamstern und Mäusen, eventuell mit Gift oder sonst geeigneten Mitteln, Frettchen u. s. w.

Abgeordneter Freiherr **v. d. Rief**: Ich möchte nochmals konstatiren, was auch der Kollege Brandenburg schon gesagt hat, daß dadurch, daß ein Thier dem freien Thierfang überwiesen wird, keineswegs die Erlaubniß ertheilt wird, irgendwo Schlingen zu legen. (Sehr richtig!)

Wir haben bei früheren Kommissionsberathungen einen besonderen Paragraphen aufgenommen gehabt, wo das Schlingenstellen beschränkt war auf das Stellen von Schlingen in der Luft, also den Dohnenstrich. Wir haben den Paragraphen nachher fallen lassen, weil wir uns überzeugt hatten, daß so wie so das Schlingenstellen nicht erlaubt sei. Ich möchte das ganz ausdrücklich konstatirt wissen gegenüber den Folgerungen, die aus dem freien Thierfang gemacht sind.

Abgeordneter **v. Schalscha**: Ich wollte nicht bestreiten, daß in den Landestheilen, die in dem Bericht genannt sind, der freie Thierfang gegenüber den Kaninchen

gestattet ist; ich meine nur, wenn da, wo seit langer Zeit dieser freie Thierfang gestattet ist, gleichwohl eine Verminderung der Kaninchen nicht erfolgt ist, so scheint die Aufnahme dieses Paragraphen doch bloß geschehen zu sein, damit es scheine, als ob etwas gemacht wäre.

Der Herr Kollege spricht davon, daß obrigkeitlich die Vertilgung angeordnet werden kann. Das haben wir auch schon gehabt. Bei uns in Schlesien hat mal ein Landrath im Kreisblatt verfügt, binnen 6 Wochen müssen sämtliche Kaninchen vertilgt sein; wo die Kaninchen sich aber nicht etwa über diese Verfügung tödt gelacht haben, da leben sie heute noch. (Große Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht, die Besprechung ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr v. **Wackerbarth-Linderode**: Die Kommission war der Ansicht, daß von allen Wildarten das Schwarzwild den größten Schaden verursacht, aus diesem Grunde ist für dasselbe ein besonderer Paragraph konstruirt.

Der Schwerpunkt liegt meiner Ansicht nach in dem Antrag Berling darin, daß die Kaninchen hineingezogen sind. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, auch die Thiere mit der Schießwaffe zu vertilgen. Daß daraus große Uebelstände entstehen müssen, ist bereits angeführt worden. Ich bitte deshalb, den § 11, so wie derselbe von der Kommission vorgeschlagen ist, anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman**: Wir kommen zur Abstimmung.

Zu § 11 liegt ein Antrag des Abgeordneten Berling vor, ihn zu streichen, und zu § 12 liegt ein Antrag desselben Abgeordneten vor, welcher beide Paragraphen zusammenfassen und dafür einen neuen Paragraphen einfügen will, Nr. 77 der Drucksachen B II, Nr. 4.*) Ich schlage Ihnen zunächst vor, über diesen letztgenannten Antrag des Abgeordneten Berling abzustimmen. Wird der angenommen, so sind die Paragraphen 11 und 12 beseitigt; wird er abgelehnt, so haben wir abzustimmen über den § 11 nach den Beschlüssen der Kommission und dann über § 12 ebenfalls nach den Beschlüssen der Kommission.

Das Haus ist mit dieser Art der Abstimmung einverstanden.

Ich bitte, daß diejenigen, welche den Antrag des Abgeordneten Berling unter 77 der Drucksachen B II Nr. 4, welcher eine neue Fassung der §§ 11 und 12 bietet, annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, daß nunmehr diejenigen, welche den § 11 entsprechend den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 11 ist angenommen.

Er lautet:

*) Der Antrag lautet: § 12 dahin zu fassen:

Schwarzwild und wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange.

Behufs Vertilgung dieser Wildarten kann die Aufsichtsbehörde dem Eigentümer, Nutzungs- oder Jagdberechtigten die Benutzung von Schießwaffen innerhalb seines Grund-, Nutzungs- oder Jagdgebietes auf bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagen, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks oder der Nachbarforsten.

§ 11.

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

Nun bitte ich, daß diejenigen sich erheben beziehungsweise stehen bleiben, welche den § 12 nach den Beschlüssen der Kommission in folgender Fassung annehmen wollen: Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange. (Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit, auch dieser ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 12 a. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr v. **Wackerbarth-Linderode**: Die Kommission hat anerkannt, daß Baumschulenbesitzer einen sehr bedeutenden Schaden durch Hasen haben können. Es frug sich nun, auf welche Weise den Geschädigten am Besten geholfen werden könnte. Entweder war dies im Wege der Entschädigung möglich oder dadurch, daß den Betroffenen die Erlaubniß zum Abschuß gegeben wurde. Die Kommission war der Ansicht, daß eine Schadenersatzklage wenig helfen würde, weil nicht nachzuweisen sei, aus welchem Jagdrevier die Hasen hergekommen. Man hielt es deshalb für besser, daß die Aufsichtsbehörde befugt sein sollte, dem Besitzer die Abschußerlaubnis zu geben. Ich bitte um Annahme des Kommissionsantrages.

Abgeordneter Freiherr v. d. **Reck**: Ich kann diesen Paragraphen doch nicht unbesprochen und unbeanstandet lassen. Ich glaube nicht, daß der Staat berechtigt oder benöthigt ist, jemanden in der irrationalen Benutzung seiner Grundstücke zu unterstützen und dadurch in vielen Gegenden das Jagdrecht beinahe illusorisch zu machen. Wenn jemand im Felde Früchte baut, die hier im Paragraphen angeführt sind, ohne sie einzufriedigen, dann ist ein einziger Hase, der sich in der Feldmark aufhält, genügend, um für mehrere 100 Mark Schaden anzurichten. Das ist etwas, was der Mann vermeiden kann, da er weiß, daß das Wild seinen Schaden schließlich ist, indem er sie einfriedigt. Jeder verständige Mensch thut das auch, damit die Hasen ihm nicht alles ruiniren. Es sind in dieser Beziehung nach hannoverschem Jagdrecht ungeheure Schäden liquidirt worden, und die Richter haben sie zuerkannt. Ich glaube, daß wir nicht gut thun würden, hier auszusprechen, daß jemand, der seine Obstgärten mitten im Felde anlegt, nachher alle Hasen abschießen darf. Ich möchte Sie daher bitten, den Paragraphen abzulehnen.

Abgeordneter **Franke** (Zondern): Meine Herren, dieser Paragraph gewährt ja keinen Schadenersatz; mit Schadenersatz hat er gar nichts zu thun. Es liegt die Sache so, daß, wie der Abgeordnete v. d. Reck selber ausführt, ein Hase in feineren Kulturen das Hundertfache seines Werthes an Schaden in verhältnißmäßig kurzer Zeit anrichten kann. Nun sind die betreffenden Besitzer nicht immer in der Lage, ihre feineren Pflanzungen einzufriedigen; wenn Sie die großen Blumenkulturen, z. B.

bei Erfurt, annehmen, so ist es gar nicht möglich sie einzufriedigen. Außerdem, meine Herren, wissen Sie aber auch, daß im Winter Einfriedigungen nichts helfen; denn der Schnee schänzt, und es gehen dann die Thiere über die Einfriedigungen hinweg. Außerdem hilft die Einfriedigung gegen die Vögel nichts; die fliegen einfach darüber fort. Es soll deshalb hier die Befugniß gegeben werden, Hasen und anderes Wild, die großen Schaden an solchen Kulturen anrichten, zu tödten. Dies ist der Gärtnerparagraph.

Die Gärtner sind mit Petitionen an das Haus getreten und haben dargestellt, daß der Schaden, den sie durch das Wild erlitten, ein ganz immenser sei, und daß sie also eine Hilfe haben müßten. Die Kommission hat das auch nicht verkannt, daß hier eine Hilfe gegeben werden müßte. Weil dies die wörtliche Vorlage der Staatsregierung von 1884 ist, weil das Herrenhaus bereits diesen Paragraphen angenommen hat, und weil auch das Abgeordnetenhaus schon 1884 diesen Paragraphen ebenfalls angenommen hat als absolut nothwendig zum Schuß feinerer Kulturen gegen Hasen und Vögel, können Sie ihn ruhig annehmen. Weil diese Thiere in feineren Kulturen oft einen Schaden verursachen, der das viel hundertfache ihres Werthes beträgt, darum ist dieser Paragraph unvermeidlich.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Sereeman**: Das Wort ist nicht weiter gewünscht. Ich schließe die Besprechung.

Das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter. — Derselbe verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung über § 12 a, welcher lautet:

§ 12 a.

Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Wein-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, mittels Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche § 12 a annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit, derselbe ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 13. — Der Berichterstatter verzichtet. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Besprechung. § 13 lautet:

§ 13.

Gegen die Anordnung und Befugung obiger Maßregeln (§§ 7, 8, 11 und 12 a) Seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft u. geht.

Ein Widerspruch ist nicht erhoben; ich kann annehmen, daß § 13 vom Hause angenommen ist ohne besondere Abstimmung. — Ich stelle dies fest.

Ich eröffne die Besprechung über § 14. Es ist ein Antrag eingegangen von dem Abgeordneten **Strug**:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

- a) § 14, Absatz 1 am Schluß zu fassen: „so kündigen, daß das Pachtverhältniß mit dem Ende des laufenden Pachtjahres gelöst wird“;
- b) den Absatz 2 zu streichen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet, das Wort hat der Abgeordnete Struß.

Abgeordneter **Struß**: Der § 14 enthält eine große Lücke; er giebt zwar dem Jagdpächter das Recht, den Jagdpachtvertrag zu kündigen, sofern dieses Gesetz in Kraft tritt, er bestimmt aber nicht, mit welcher Frist die Kündigung wirksam wird. Es ist nur gesagt, er kann innerhalb drei Monaten kündigen, aber wann der Vertrag dann gelöst wird, — davon ist nichts gesagt. Dem möchte ich abhelfen und ich habe Sie deswegen gebeten, den Schluß des Absatz 1 so zu fassen, daß gesagt wird: er kann so kündigen, daß das Pachtverhältniß mit Ende des laufenden Pachtjahres gelöst wird. In diesem Fall ist dann der Absatz 2 des § 14 entbehrlich, und ich bitte ihn zu streichen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth-Linderode**: Meine Herren, ich will zugeben, daß in dem Kommissionsbeschluß eine Lücke enthalten ist, und ich möchte empfehlen, den § 15 mit dem Zusatz des Abgeordneten Struß anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Wir kommen zur Abstimmung.

Es scheint, über den handschriftlichen Antrag des Abgeordneten Struß werden wir zunächst in eventueller Abstimmung abzustimmen haben, und demnächst über den Paragraphen selbst, wie er sich gestaltet haben mag.

Ich will den Antrag des Abgeordneten Struß noch einmal verlesen.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

- a) § 14, Absatz 1 am Schluß zu fassen: „so kündigen, daß das Pachtverhältniß mit dem Ende des laufenden Pachtjahres gelöst wird“;
- b) Absatz 2 zu streichen.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche den ersten Theil des Antrages des Abgeordneten Struß für den Fall der Annahme des Paragraphen annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

Ich kann annehmen, daß das Haus mit derselben Mehrheit die daraus hervorgehende Folge, den Absatz 2 zu streichen, annehmen will. — Ich stelle auch dieses fest. § 14 lautet nun also:

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag so kündigen, daß das Pachtverhältniß mit dem Ende des laufenden Jahres gelöst wird.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren, welche den so umgestalteten § 14 annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 15. Der Herr Berichterstatter verzichtet, — ich schließe die Besprechung und stelle die Annahme des § 15 fest. Er lautet:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1891 in Kraft.

Ich eröffne die Besprechung über Ueberschrift und Einleitung; — schließe auch diese und stelle die Annahme fest.

Wir haben dann noch die Petitionen zu erledigen. Sie finden den Antrag der Kommission auf Seite 17 des Berichts.

Ich eröffne die Besprechung und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter. Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth-Linderode**: In diesem Jahre haben der Kommission 7 Petitionen vorgelegen; dieselben beziehen sich theils auf Klagen über Wildschaden, theils sprechen sie Wünsche aus, daß möglichst strenge Maßregeln ergriffen werden möchten, um Wildschaden zu verhüten beziehungsweise vorhandenen Wildschaden zu ersezen. Neues enthalten die Petitionen nicht, und ich bitte, dieselben in Folge der stattgehabten Berathungen für erledigt zu erklären.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Es sind noch andere Petitionen vorhanden, über welche die Berichterstattung auch gleich erfolgen kann.

Das Wort hat der Abgeordnete Brandenburg als Berichterstatter der Agrarkommission.

Abgeordneter **Brandenburg**: Ich möchte mich dem eben gehörten Antrage auch bezüglich der Petitionen anschließen, welche der Agrarkommission überwiesen sind; ich werde das mit einem Wort abmachen können.

Es liegen vor die Petitionen der Gemeinden Boragke und Altenau wegen Verkürzung der Schonzeit für Hochwild, von 9 Personen der Gemeinde Heidmühlen, Kreis Seeberg, wegen Annahme des Antrag Conrad, von 45 Personen der Gemeinde Pöhltdorf wegen Entschädigung für Wildschaden; von 77 Personen des Amtes Wuttrien wegen Entschädigung für Wildschaden durch Hirsche, Rehe und Schweine, von 6 Personen der Gemeinde Gr. Wudike wegen Abänderung des § 7 des preussischen Jagdpolizeigesetzes, von 16 Personen der Gemeinde Akminge um allgemeine Entschädigung für Wildschäden, endlich des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands mit 127 Unterschriften wegen Wildschadenserfaz namentlich in Beziehung auf Hasen — und zwar überall wegen gesetzlicher Regulirung der Sache.

Alle Petitionen betreffen, wie Sie gehört haben, Punkte, die in dem Antrag Conrad behandelt sind. Namens der Agrarkommission habe ich zu beantragen, daß die Petitionen durch Beschlußfassung über den Gesekentwurf als erledigt angesehen werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Besprechung. Ich kann annehmen, daß das Haus dem Antrag der Kommission, die betreffenden Petitionen durch die Berathung für erledigt zu erklären, beitreten will, und ebenso dem Antrag des Referenten der Agrarkommission, die von ihm benannten Petitionen gleichfalls durch die Berathung dieses Gesetzes für erledigt zu erklären. Es erfolgt kein Widerspruch; dem Beschluß ist beigetreten.

Dann haben wir noch zu erledigen eine Resolution, welche sich auf Seite 18 findet.

Ich eröffne die Besprechung und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth-Linderode**: Der Kommission lagen zwei Anträge vor, welche dahin gingen, einzelne in dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 enthaltene Bestimmungen zu vervollständigen. Beide Anträge sind bereits in der Generaldiskussion im Hause besprochen worden. Die Kommission wünschte jedoch, von einer Berathung Abstand zu nehmen, um das Zustandekommen der Vorlage nicht zu verzögern, und beschloß, der königlichen Staatsregierung vorliegende Resolution zu unterbreiten. Ich bitte, derselben zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Berathung. Die Resolution lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,
die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage der Monarchie
spätestens bei Beginn der nächsten Session eine Novelle zum Jagdpolizei-
gesetz vom 7. März 1850 vorzulegen.

Ich kann wohl annehmen, daß das Haus dieser Resolution der Kommission
beitreten will. — Es erfolgt kein Widerspruch; ich stelle dieses fest.

Damit ist die zweite Berathung des Gesetzentwurfs erledigt und auch die ganze
Tagesordnung.

G. Dritte Berathung.

29. Sitzung am 10. Februar 1891.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Wir treten ein in die Tagesordnung:
Dritte Berathung des Entwurfs eines Wildschadengesetzes.

Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten
Freiherrn von der Reck.

Abgeordneter **Freiherr v. d. Reck:** Meine Herren, beim Eintritt in die dritte
Lesung des Wildschadengesetzes erlaube ich mir zu erklären, daß ich einige Anträge
die Sie ja auf Ihren Plätzen gefunden haben werden, dazu gestellt habe, um das
Gesetz acceptabel zu machen. Gelingt es mir nicht, diese Anträge durchzubringen
— und ich zweifle kaum daran, daß es mir nicht gelingen wird —, so werde ich
dennoch für das ganze Gesetz stimmen, weil ich wünsche, daß es in das Herren-
haus kommt.

Dieses vorausgeschickt, erlaube ich mir ganz kurz die Mängel, die das Gesetz
nach meiner Ansicht noch hat, darzulegen.

Zunächst sind im § 1 alle großen Waldungen mit hineingezogen; das halte ich
für durchaus unmöglich. In § 2 ist ein verkehrter prinzipial Verpflichteter eingesetzt,
und in § 5 ist die Haftpflicht, der Regress, durchaus unannehmbar konstruirt. Ein-
mal sind die Rehe und Fasanen da mit hinein gezogen, wo sie praktisch gar nicht
hingehören, und zweitens ist der ganze Paragraph in einer Weise gestaltet, daß er
nicht ausführbar ist und eigentlich nur einen geringen Erfaß für den Verpflichteten
gibt. Ich möchte Sie also bitten, meine Anträge geneigtest einer Würdigung zu
unterziehen, und behalte mir vor, das bei den einzelnen Paragraphen zu motiviren.

Abgeordneter **Brandenburg:** Meine Herren, bei der dritten Lesung des
Gesetzentwurfes beabsichtige ich nicht, in eine Erörterung über die verschiedenen
Streitfragen einzutreten; ich wünsche nur, die Sachlage für die Abstimmung zu
kennzeichnen durch wenige Striche. Wie ich mir bereits hervorzuheben erlaubte,
messe ich dem Antrag Conrad nicht die aktuelle Bedeutung bei, die einem in prak-
tische Geltung tretenden Gesetze zukommt. Ich sehe seine Bedeutung vielmehr darin,
daß der Wildschadensersatz zu einer prinzipiellen Anerkennung gebracht wird. Von
vorn herein wäre hierfür eine möglichst kurze Formulirung der Frage wünschens-
werth, um die Botanten zu nöthigen, einfach mit ja oder nein Stellung zu nehmen.
Ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten Francke darin überein, daß es das richtigste
gewesen wäre, uns zunächst auf die Aufhebung des § 25 zu beschränken; wir stehen
aber nun einmal auf dem Boden des Antrages Conrad und haben darüber abzu-
stimmen. Hier sind die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 6 als diejenigen zu be-

zeichnen, die für die Entscheidung der Wildschadensfrage von prinzipieller Bedeutung sind.

In § 1 ist zum Ausdruck gebracht, daß der Schadenersatz generell (freilich nur für das größere Wild) erfolgen soll, im § 5, daß der Schaden von dem, welcher als die Ursache anzusehen ist, zu bezahlen ist. Nach § 6 oder vielmehr gegen den § 6 soll der Schadenersatz als ein Privatrechtsanspruch ohne Einschränkung vor dem Gericht verfolgbar sein. Wer den Schadenersatz voll und ganz will, nicht nur als Ausnahme, muß für § 1 stimmen; wer eine reelle Schadenersatzleistung vom Wildhalter anstatt vom Jagdpächter will, muß für § 2 stimmen; wer einen gerichtlichen Schutz für den Schadenersatzanspruch ohne polizeiliche Einwirkung will, muß gegen den § 6 stimmen. Die Annahme des § 6 bedeutet in meinen Augen das Geben mit der einen und das Nehmen mit der anderen Hand. (Sehr gut! im Centrum.)

Der Antrag Hintelen hebt die schädliche Wirkung des § 6 auf; ich werde eventuell für ihn stimmen. Die Anträge von v. d. Reck zu § 1 und 5 muß ich ablehnen; ich würde mich für den Antrag 4 zu § 5 erklären, wenn Herr v. d. Reck denselben nicht nur eventuell gestellt hätte.

Nun, meine Herren, noch ein Wort über den Widerstand gegen den Antrag Conrad. Ich hörte von einem Kollegen die Aeußerung: „Ich mag über die Sache nicht reden, weil sie mich innerlich zu sehr erregt.“ Es sprach daraus die Erinnerung an das alte Jagdrecht, welches leider ohne Entschädigung aufgehoben ist, das Bewußtsein, daß seinerseits bereits jetzt Schadenersatz freiwilligerweise geleistet wird, und die Meinung, daß von der anderen Seite agitatorisch vorgegangen werde. Ich bezweifle nicht, daß viele ebenso denken werden aus voller Ueberzeugung. Ich habe ein Verständniß dafür. Aber es ist doch auch zu bedenken: jener Rechtsbruch liegt hinter dieser Generation zurück. In vielen Fällen wird kein Schadenersatz geleistet, darunter sind Fälle, in denen nicht nur dem Arbeiter die Frucht seiner Arbeit, sondern auch dem Armen des Lebens Nothdurft geschmälert wird. Dafür genügt nicht die Verweisung auf die Gnade, sondern es bedarf der Anerkennung eines Rechtsanspruchs.

Dann, meine Herren, handelt es sich um ein Gesetz, das heißt um eine allgemeine Regelung für das Ganze, und dabei muß für daß Einzelne, für das minder Wichtige das cedat majori gelten.

Ein anderer Kollege äußerte dagegen: er sei ein großer Liebhaber der Jagd und als solcher müsse er für den Antrag Conrad sein, um die Jagd zu erhalten. Ich glaube, der Herr rechnet richtig. In dem Kampf, den die Kultur gegen die Wildhaltung, die Freiheit des Eigenthums gegen die Jagd führt, muß das Wild und die Jagd schließlich unterliegen. Die Einführung des Wildschadenersatzes bedeutet nur eine Etappe in dieser Entwicklung, welche das Ende verlangsamt, — dadurch, daß das Drängen abgeschwächt wird. So, meine ich, empfiehlt die Klugheit ebenso wie der Großmuth die Annahme des Antrages Conrad. Gradheit müßte aber meines Erachtens den indirekten Widerstand ausschließen, der den Anspruch auf Ersatz zuerst anerkennt, nachher aber die Disposition darüber in der einen oder anderen Weise der Polizei zuwendet.

Abgeordneter **v. Rauchhaupt**: Meine Herren, ich habe namens meiner politischen Freunde eine kurze Erklärung abzugeben.

Ein Theil derselben wird für das Gesetz stimmen, obwohl sie die schwersten

Bedenken gegen dasselbe haben, lediglich um dem andren Hause Gelegenheit zu geben, sich über diese Frage auszusprechen.

Ein anderer Theil hat so erhebliche Bedenken gegen die Beschlüsse zweiter Lesung, daß sie, obwohl sie auf dem Boden stehen, daß sie eine Entschädigung für Wildschaden zubilligen wollen, sich nicht entschließen können, für das Gesetz in der dritten Lesung zu stimmen; sie werden dagegen stimmen.

Abgeordneter **Conrad** (Nieß): Meine Herren, ich hätte gewünscht, daß heute eine große Debatte über den vorliegenden Entwurf nicht stattfinden möchte; aber es sind zu meinem Bedauern wieder eine Menge Anträge gestellt, die zur Besprechung kommen müssen.

Der Gesetzentwurf, so wie er jetzt ist, ist brauchbar. Wenn er so ins Land hinausgeht, werden wir viel Kummer, viel Sorgen und viele Unzufriedenheit damit aufheben.

Daß sich eine starke Opposition gegen dieses Gesetz bei der zweiten Lesung geltend gemacht hat, besonders in namentlicher Abstimmung über den Rehschadenersatz, das kann ich begreifen. Die vorliegenden Steuergesetze, die wir demnächst zu behandeln haben, sind auch nicht gerade so, daß Sie denselben Alle zustimmen werden — namentlich wenn Sie dabei materiell theilhaftig sind. Hier liegt die Sache ebenso; hier sind sehr viele Herren direkt interessirt und sie haben Vortheile, wenn sie gegen das Gesetz stimmen. Aber sie sind nicht allein materiell interessirt, sondern auch noch durch ihre große Jagdliebhaberei. Jagdliebhaberei ist außerordentlich schwer zu unterdrücken. Da eine so große Minderheit bei den Abstimmungen vorhanden war, habe ich mich gefragt: sind die Herren dabei nicht sehr stark interessirt? wie hoch mag wohl die Zahl derer sein, die hier direkt in Mitleidenschaft gezogen werden sollten? Meine Herren, ich habe mir, nachdem der stenographische Bericht in meine Hand gekommen ist, die kleine Mühe gegeben, zu sehen, wie viel Grundbesitzer gegen die Fasanen und die Mehe im ersten Paragraphen gestimmt haben; es sind gerade einige 80. Also wenn einige 80 Grundbesitzer dagegen gestimmt haben, so kann man das begreifen. Ich will auch die Herren gern entschuldigen, ich will mildernde Umstände gelten lassen, sie sollen frei von Schuld und Strafe gesprochen werden, wenn sie nur die Kosten übernehmen, nämlich den Wildschadenersatz, wie es recht und billig ist, bezahlen. Ich glaube und hoffe, daß Gesetz wird heute die Majorität, wie es vorliegt, sicherlich erlangen.

Nun möchte ich mir erlauben, an die königliche Staatsregierung einige Worte zu richten. — Ich möchte mich nämlich gern schon jetzt an den Herrn Minister wenden und denselben bitten, zuzuhören — (Seiterkeit) — Ich glaube der Herr Minister wird mit großer Freude diesen Gesetzentwurf, wie er jetzt ist, annehmen und weiterhin vertheidigen. (Seiterkeit.) Er kommt dadurch in die angenehme Lage, daß er sich sehr nobel den Geschädigten gegenüber nunmehr bewegen kann. Das Gesetz hinderte ihn bisher daran. Wir haben ein Gesetz, in dem es ausdrücklich heißt: Wildschaden wird nicht bezahlt, und der Herr Minister konnte, selbst wenn er eingesehen hatte, daß der Beschädigte ein kleiner Bauer war, dem er gern den Schaden ersetzt hätte, den Wildschaden nicht bezahlen, weil das Gesetz ihn hinderte. Jetzt bekommt er ein Gesetz in die Hand, welches ihm erlaubt, den Wildschaden, wie es recht und billig ist, zu vergüten, und ich glaube nicht, daß der Herr Minister ein solches Gesetz sich wieder aus der Hand wird nehmen lassen. Ich denke, er wird alles daran wenden, daß die Mitglieder des Herrenhauses auch für das

Gesetz, wie es vorliegt, gern stimmen werden. Der Herr Minister wird durch die Annahme dieses Gesetzes ungemein viel Noth und Elend, wie sie gegenwärtig durch Wildschaden hervorgerufen sind, bei Seite schaffen können, er wird die große Unzufriedenheit im Lande sehr bedeutend herabmindern, und das ist ja der Zweck, weshalb ich das Gesetz eingebracht habe. Der Herr Minister kann also mit dem Ausfall der Berathungen nach meiner Ueberzeugung außerordentlich zufrieden sein.

Ich hätte an den Herrn Minister noch nebenbei eine Bitte zu richten. Es sind Beschwerden auch gegen die Oberförster eingelaufen, daß, wenn sie die Jagdpacht von den angrenzenden Gemeinden nicht bekommen, Drangsalirungen oder Drohungen gegen die kleinen Leute gebraucht werden. Ich könnte wohl Namen nennen, aber ich will es nicht thun, weil ich den einzelnen Oberförster nicht kompromittiren will. Ich glaube, wenn der Herr Minister ein Rundschreiben, daß dies nicht vorkommen darf, an sämtliche Oberförster ergehen läßt, so werden diejenigen, die es gethan haben, auch sicher getroffen werden.

Das Herrenhaus wird, glaube ich, mit diesem Gesetz ganz zufrieden sein. (Heiterkeit. Na! na!)

Wie mir mitgetheilt ist, wollen die Herren im anderen Hause mit ganz kleinen unwesentlichen Abänderungen diesen Gesetzentwurf annehmen. Warum sollten sie dies auch nicht thun? Ein großer Theil der Herren, die so nobel gewesen sind, auch ohne das Gesetz den Wildschaden zu bezahlen, sitzen ja dort, und die Herren, die nun so nobel gewesen sind, werden ihre Kollegen dort veranlassen, daß diese ebenfalls den Wildschaden nach Recht und Billigkeit ersetzen. Dazu sollen die anderen Herren gezwungen werden, die es bisher nicht gethan haben. Daß es recht und billig ist, Wildschaden zu bezahlen, beweist ja, daß ein Theil dieser Herren, ohne dazu gezwungen zu sein, den Wildschaden bezahlt haben. Darin liegt eben das Grundprinzip des jetzigen Gesetzes, daß derjenige, der es bisher nicht gethan hat, nun genöthigt werden soll, es in Zukunft zu thun.

Wenn die königliche Staatsregierung im anderen Hohen Hause das Gesetz gut vertheidigt, Fürsprache für dieses Gesetz einlegt, so glaube ich, ist kein Zweifel, daß es dort zur Annahme kommen wird. Wenn wir nur recht einstimmig den heutigen Gesetzentwurf annehmen, wenn wir die Anträge, besonders zu § 1, wie sie jetzt der Herr Kollege v. d. Red begründet hat, ablehnen und den § 1 so stehen lassen, wie er ist, so werden wir vorwärts kommen.

Ich möchte zum Schlusse die Herren Großgrundbesitzer noch bitten, daß, wenn ein Wildschaden entstanden ist, sie sich davon selbst überzeugen, wie ihre Beamten dem kleinen Grundbesitzer den Schaden abschätzen. Es wird manchmal von den Beamten eine Härte gegen dieselben angewandt, die wirklich recht traurig ist. Die kleinen Leute sind einmal abhängig, sie brauchen den Großgrundbesitzer, sie brauchen den großen Waldbesitzer wegen der Arbeit, die ihnen gegeben wird. Es sind abhängige Leute, und diese kann man sehr leicht einschüchtern. Wenn also die Großgrundbesitzer sich selbst überzeugen, wie der Schaden abgeschätzt und entschädigt wird, so würde das einen wesentlichen Nutzen schaffen.

Meine Herren, nehmen Sie das Gesetz, wie es vorliegt, an, und wir werden dadurch großen Nutzen schaffen. (Bravo!)

Abgeordneter **Struß**: Meine Herren, ich kann namens meiner politischen Freunde eine ähnliche Erklärung abgeben, wie der Herr Abgeordnete v. Rauchhaupt namens der deutschkonservativen Partei sie abgegeben hat. Wir waren bereit und

sind in der großen Mehrzahl noch bereit, für den Gesekentwurf zu stimmen, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, obgleich er uns in vielen Stücken nicht sympathisch ist; obgleich wir ihn in vielen Stücken nicht für richtig halten, wollten wir Anträge zur dritten Lesung nicht stellen. Nachdem aber heute früh eine Anzahl Anträge, Nr. 86, 87 u. s. w. von anderer Seite gekommen sind, habe ich, — nicht namens meiner Fraktion, — sondern als einzelner Abgeordneter mich für verpflichtet gehalten, einen weiteren Antrag zu § 5 zu stellen. Ich habe ihn bereits eingebracht, ich denke er wird bald in Ihre Hände kommen. Ich will den § 1 nicht ändern, sondern ruhig bestehen lassen, aber in § 5 die Rehe und Fasanen streichen. Meine Herren, der Regreß wird in allen Fällen schwer zu begründen sein. Meines Erachtens ist ein Regreßanspruch für Reh- und Fasanenschaden nicht zu konstruiren, und ich mag nicht mitarbeiten und zustimmen einem Paragraphen, der etwas bringt, das absolut keinen Werth hat. Wo Rehe vorkommen, da wissen wir alle ganz genau, daß dort die Rehe in Dominalgrundstücken wie in Rustikalgrundstücken stehen. Welches Reh hat dann aber geschädigt? Wo hat ferner das Flugwild seinen Standort? — Das soll mir erst jemand sagen. Ich bin der Meinung, wenn wir etwas wollen, so sollen wir es dem Herrenhause und der Königlichen Staatsregierung nicht zu sehr erschweren, und lassen wir in § 5 die Rehe und Fasanen drin, so thun wir das. Es ist am Freitag schon so viel davon gesprochen worden, wo der Gase im Pfeffer liegt; nach jenen Debatten liegt er ganz wo anders im Pfeffer. Es haben so sehr viele sich an den Debatten betheiligt, und wir haben so sehr viel gehört, was uns beweist, daß die Herren die Jagdgesetzgebung ganz ausgezeichnet kennen, die Jagdausübung aber absolut nicht. Wenn man Wild zur Mesung treiben will auf die Felder, so ist dies gewiß neu — ja, meine Herren, das Wild ist eigenartig; es verlangt vor allem das, was man früher die erste Bürgerpflicht nannte, und das ist Ruhe, und wenn es diese Ruhe nicht hat, geht es weg auf Nimmerwiedersehen.

Ich will auf die Sache nicht eingehen; ich habe zu § 5 einen Antrag gestellt und werde bei § 5 vielleicht Gelegenheit haben, Sie kurz zu bitten, ihn anzunehmen. Im Uebrigen ist ja über die Materie sehr viel gesprochen worden, daß Neues nicht mehr vorzubringen ist. (Bravo!)

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Generaldiskussion ist geschlossen.

Wir treten ein in die Spezialdiskussion über § 1. Hier liegt ein Änderungsantrag vor von dem Abgeordneten Freiherrn v. d. Reß unter Nr. 86 der Drucksachen zu B 1. Der Antrag ist noch nicht unterstützt, ich muß ihn zur Unterstützung stellen und darf wohl die sämmtlichen übrigen Anträge des Abgeordneten Freiherrn v. d. Reß gleich mit zur Unterstützung stellen. (Zustimmung.)

Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche alle diese Anträge unterstützen wollen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; der Antrag Nr. 1 steht also mit zur Diskussion, in welcher das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Dobeneß.

Abgeordneter Freiherr v. **Dobeneß:** Meine Herren, ich halte es nicht für an der Zeit, bei der dritten Lesung noch auf die Details einzugehen. Aber schon in § 1 handelt es sich um ein Prinzip. Es sind die Rehe und Fasanen hineingenommen gegen den Wortlaut der Kommissionsvorlage. Meine Herren, nun wird mir jeder Jäger zugeben — jeder der mal eine Flinte in die Hand genommen hat

—, daß Rehe und Fasanen auf die leichteste Art abzuschießen und sogar zu vernichten sind. Geschieht also wirklich ein Schaden, so ist darin das beste Schutzmittel gegen Wildschaden gegeben, während, wenn erst Klagen wegen Rehschaden entstehen, enorme Prozesse erfolgen, und das schlimmste bei den Prozessen wird sein, daß die Geschädigten in dem Glauben, daß ihnen großer Schaden geschehen sei, nachher durch den Entscheid des Prozesses sich sehr getäuscht fühlen werden; denn es wird unter hundert Fällen kaum einmal vorkommen, daß ein Prozeß entschieden wird auf Entschädigung des durch Rehe erfolgten Schadens. Deshalb, um das Gesetz zu Stande zu bringen, habe ich die Absicht gehabt, das Haus zu bitten, den Wortlaut des § 1 wieder so herzustellen, wie er sich in den Kommissionsvorschlägen findet. Leider ist die Zeit zu kurz gewesen, um die Sache noch dem Druck zu übergeben. Ich kann nicht die Hoffnung des Herrn Conrad theilen, daß die Regierung sehr gern bereit sein wird, das Gesetz so wie es jetzt ist, anzunehmen; ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß es dadurch unannehmbar wird, und wenn der verehrte Herr Abgeordnete v. Rauchhaupt Ihnen gesagt hat, daß ein großer Theil seiner und meiner politischen Freunde gegen das Gesetz stimmen wird wegen der sehr großen Bedenken, die sie gegen dasselbe haben, so ist das Hauptbedenken der Herren eben das, daß sie die Bestimmung des § 1, auch den Schaden durch Rehe und Fasanen ersetzt zu sehen, nicht annehmen können.

Meine Herren, ich bitte Sie deshalb mit kurzen Worten, wenn es noch möglich ist: stellen Sie die Kommissionsvorlage § 1 wieder her. (Bravo!)

Abgeordneter Freiherr v. d. Reck: Ich muß Sie zunächst bitten, einen Druckfehler zu entschuldigen. Es soll in meinem Amendement zu § 1 heißen: „das Jagdrecht zu steht“; es ist aber gedruckt „zurecht“, — das hat keinen Sinn.

Ich muß mich mit zwei Worten gegen meinen hochverehrten Freund Freiherrn v. Dobeneck wenden, mit dem ich in der Sache vollkommen einverstanden bin. Ich glaube aber, er hat seinen Protest an der unrichtigen Stelle eingebracht. Wir können nicht verkennen, daß Rehe und Fasanen auch Schaden thun unter gewissen Umständen, daß man deshalb einen Schadenersatz für sie zulassen muß. Dagegen habe ich meinerseits nichts zu erinnern. Aber wogegen ich entschieden Protest einzulegen habe — den ich auch in meinem § 5 ausgesprochen habe, — das ist, daß man nicht bei diesen Wildarten von Revier zu Revier den Regreß ausdehnt, bei denen es thatsächlich nicht nöthig ist. Sie haben bei § 4 die vollständige Sicherung des kleinen Grundbesitzers gegen Schaden durch Rehe und Fasanen konstruirt, indem Sie beschlössen haben, daß solche Jagdpachtverträge, in denen ein Wildschadenersatz abgeschlossen ist, nur mit Zustimmung der Behörden abgeschlossen werden sollten. Da wird ja natürlich die Zustimmung niemals ertheilt werden, wenn der Schadenersatz für Fasanen und Rehe nicht darin ist. Das hat jede Gemeinde in der Hand, und damit ist der kleine Grundbesitzer geschützt. Ich will das nicht weiter ausführen, aber es ist wirklich so, daß man für Rehe und Fasanen einen Regreß auf andere Reviere konstruiren kann und zu konstruiren braucht. — Ich bitte Sie, den Anfang des § 1 so bestehen zu lassen.

Aber Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß es etwas Ungeheuerliches ist, wenn wir in § 1, wie er jetzt vorliegt, den großen Waldbesitzern gegen einander ein Klagerrecht gegen Wildschaden geben. Wie soll das konstruirt werden? das ist doch nicht möglich. Was wir thun müssen, das ist, den kleinen Mann gegen den großen zu schützen, nicht aber die Großen unter einander, die können sich allein

schützen. Der kleine Mann ist auch auf seinen Waldgrundstücken, auf denen er selbst garnicht die Jagd hat, des Schutzes bedürftig, der große dagegen nicht, weil er die Jagd hat und abschießen kann. Deshalb wollte ich Sie bitten, den Paragraphen so zu fassen, daß nur die kleinen Waldparzellen, wo der Eigenthümer nicht selbst die Jagd ausüben darf, geschützt werden, die übrigen nicht.

Abgeordneter Freiherr v. Dobeneck: Ich stelle hiermit den definitiven Antrag, in dem § 1 die Worte: „sowie Rehwild und Fasanen“ zu streichen, und bitte um gesonderte Abstimmung.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Da sich ein Widerspruch gegen den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Dobeneck auf besondere Abstimmung über die Worte „Rehwild und Fasanen“ nicht erhoben hat, so werde ich hierüber eine besondere Abstimmung vornehmen und in folgender Weise die Abstimmung leiten.

Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag Freiherr v. d. Reck, welcher hinter „Grundstücken“ einschieben will:

mit Ausnahme von Waldgrundstücken, auf welchen dem Besitzer selbst das Jagdrecht zusteht.

Wie auch diese Abstimmung fallen möge, — ich lasse dann zunächst abstimmen, ob die Worte „sowie Rehwild und Fasanen“ beibehalten werden sollen, und wie auch diese Abstimmung fallen möge, ich lasse dann über § 1 abstimmen, wie er sich nach den beiden vorangegangenen Abstimmungen gestaltet haben wird. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also, daß diejenigen, welche den Antrag Freiherr v. d. Reck, Nr. 86 zu B 1, welchen ich soeben verlesen habe, annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrag Freiherr v. Dobeneck die Worte „sowie Rehwild und Fasanen“ beibehalten wollen, sich erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Majorität, der Antrag ist abgelehnt. § 1 kommt nunmehr so zur Abstimmung, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, und bitte ich, daß diejenigen Herren, welche ihn so annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Majorität. § 1 ist angenommen.

Jetzt eröffne ich die Diskussion über § 2 und den dazu vorliegenden Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. d. Reck Nr. 86 der Drucksachen zu B 2 und ertheile das Wort dem Abgeordneten Freiherrn v. d. Reck.

Abgeordneter Freiherr v. d. Reck: Meine Herren, ich brauche den vorliegenden Antrag nicht weitläufig mehr auseinanderzusetzen; er spricht ja für sich selbst. Meine Herren, es ist also hier das Prinzip: wollen wir denjenigen, dem das Jagdrecht zusteht, oder wollen wir jemandem, der mit diesem Jagdberechtigten nur durch Vertrag in Verbindung steht, prinzipal die Verpflichtung auferlegen? Ich glaube, meine Herren, Sie thun gut, wenn Sie nach dem Prinzip und dem Rechte verfahren und sich davon nicht durch irgend was für andere Rücksichten abhalten lassen und den ganz entschiedenen Rechtspruch, der dadurch in das Gesetz hineinkommt, vermeiden.

Ich bitte Sie dringend, nehmen Sie meinen Antrag an. Sie vereinfachen dadurch das ganze Gesetz und machen es erst dadurch rechtlich möglich.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde lediglich abstimmen lassen über

den Antrag Freiherr v. d. Neck sub a. Wird derselbe angenommen, so ist damit § 2, wie er aus den Beschlüssen zweiter Lesung hervorgegangen ist, beseitigt; wird er abgelehnt, so lasse ich über § 2 der zweiten Lesung abstimmen. Den Theil b des Antrages Freiherr v. d. Neck brauche ich gar nicht zur Abstimmung zu bringen; der erledigt sich nämlich bei § 15 von selbst. — Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche den ersten Theil des Antrages v. d. Neck 86 B 2 a annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Dann bitte ich, daß diejenigen Herren sich erheben, welche § 2 der zweiten Lesung annehmen wollen. (Geschlecht.)

Das ist die Majorität; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 3 und schließe sie. — Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche § 3 annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 4 — und schließe sie. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den § 4 annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Nunmehr kommen wir zu § 5. Hier liegt vor ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Freiherrn v. d. Neck, den Sie unter Nr. 86 B 3 und 4 in Händen haben. Darnach soll der Paragraph 5 anders gefaßt und im Fall der Annahme drei neue §§ 5 a, 5 b und 5 c hinzugefügt werden. Außerdem liegt vor ein handschriftlicher Antrag von dem Abgeordneten Struß, dahingehend,

in § 5 statt der Worte „durch Wild der im § 1 genannten Arten“ zu setzen „durch Schwarz-, Eich-, Roth- oder Damwild“.

Ferner liegt vor ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Dobeneck, in § 5 Zeile 1 und 2 anstatt „durch Wild der im § 1 genannten Arten“ zu setzen „durch Schwarz-, Roth- oder Damwild“.

Beide Anträge unterscheiden sich nur insofern, als zu ersterem auch noch „Eichwild“ hinzugenommen ist. Die Anträge sind übrigens beide noch nicht unterstützt; ich muß sie also zur Unterstützung stellen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche dem Antrag Struß ihre Unterstützung leihen wollen. (Geschlecht.) Das reicht aus.

Dann bitte ich diejenigen sich zu erheben, welche dem Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Dobeneck ihre Unterstützung leihen. (Geschlecht.) Auch das reicht aus. Beide Anträge stehen also zur Diskussion, in welcher ich das Wort erteile dem Abgeordneten Freiherrn v. d. Neck.

Abgeordneter Freiherr v. d. Neck: Wir kommen jetzt an den Paragraphen, bei dem wir die größten Schwierigkeiten zu überwinden haben. Ich gebe mich nicht der Illusion hin, daß Sie heute für meinen Antrag stimmen werden, obgleich er von verschiedenen Seiten eine nicht unfreundliche Beurtheilung schon gefunden hat. Ich möchte Sie aber doch bitten, für den ersten Theil desselben zu stimmen, der sich mit dem Antrage v. Dobeneck deckt; denn wenn Sie die Rehe und Fasanen in den Regreßparagraphen hineinnehmen, dann thun Sie wirklich der Sache großen Schaden und machen das Gesetz für alle diejenigen, die von der Jagd einen klaren Begriff haben, unannehmbar. Können Sie sich dazu entschließen, meinen Antrag zu § 5, der also die ganze Regreßpflicht in einer angemesseneren Weise meiner Ueberzeugung

nach formuliren will, noch jetzt Rechnung zu tragen, so möchte ich glauben, daß Sie das Gesetz zur Berathung in die Kommission zurückgeben müßten, damit dieser Paragraph korrekter formulirt wird, als es mir im Drange des Augenblicks wohl nur möglich gewesen ist. Ich stelle keinen Antrag in dieser Richtung, sondern ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen. Wer die Sache für wichtig genug hält, der möge seinerseits den Antrag stellen, das Gesetz noch für eine Kommissionsberathung zurückzustellen.

Abgeordneter Struß: Meine Herren, der Antrag des Freiherrn v. Dobeneck unterscheidet sich von dem meinigen nur dadurch, daß ich, nach dem Wortlaut des § 1, das Elchwild mit aufgenommen habe, was der Antrag des Herrn v. Dobeneck nicht gethan hat. Ich glaube, daß die beiden Anträge im allgemeinen dasselbe erstreben.

Ich will zur Sache Weiteres nicht sagen. Ich habe wiederholt ausgeführt, daß meines Erachtens ein Negreg für Reh- und Fasanenschaden ganz unkonstruirbar ist. Wenn mir nun gesagt wird: ist er unkonstruirbar, so schadet das ja auch nichts, wenn der § 5 unverändert bleibt, — ja, meine Herren, so kann ich nicht denken. Wenn in der Gesetzsammlung ein Gesetz mit einem solchen Paragraphen steht, so glaubt das Publikum doch, daß der Schadensnegreg konstruirbar sein müsse, sonst würden die Abgeordneten es nicht hineingesetzt haben; aber wenn die Leute ihn dann haben wollen, so finden sie statt des Brotes einen Stein, (sehr richtig! rechts) und dafür kann ich mich nicht interessiren. Für Schwarz-, Elch-, Roth- oder Damwild ist es allenfalls möglich, Standortgebiete zu bezeichnen; für Rehe und Fasanen Standortgebiete zu bestimmen, halte ich für unmöglich. Wo, wie vorher schon gesagt ist, auf Dominalgrundstücken Rehe und Fasanen vorkommen, kommen sie auch auf Ruffthalgrundstücken vor, und aus welchen von beiden Bezirken die schädigenden Thiere stammten, wird wohl niemand wissen können. Ich bitte also, nehmen Sie meinen Antrag an und mit meinem Antrage den § 5.

Abgeordneter Freiherr v. Dobeneck: Da sich — wie Sie eben von dem Herrn Abgeordneten Struß gehört haben — sein Antrag fast wörtlich mit dem von mir zu § 5 gestellten deckt, ziehe ich zu Gunsten des Antrages Struß meinen Antrag zu § 5 zurück.

Abgeordneter Francke (Londern): Die Darlegung des Herrn Abgeordneten Struß ist mir doch nicht ganz verständlich. Wenn jemand eine Fasanerie hat und dort Fasanen zieht und ausbrüten läßt, und diese Fasanen nun auf das Nachbargrundstück übertreten, so ist doch wirklich die Möglichkeit vorhanden, nachzuweisen, wo sie ihren Standort eigentlich haben, nämlich dort, wo die Fasanerie existirt; (sehr richtig!) dann ist es doch ganz klar, wessen Fasanen ausgetreten sind.

Und ferner die Rehe. Wir haben in Preußen wahrscheinlich 600 000 Rehe; nehmen Sie nun zum Beispiel die hessischen Wälder, die sehr groß sind und dem Fiskus gehören, so kann doch, wenn da Rehe austreten, gar kein Zweifel sein, daß die ausgetretenen Rehe aus diesen Wäldern sind. Ich weiß nicht, wie man debuziren kann, daß in solchen Fällen der Beweis nicht zu erbringen sei. Ein Mangel ist ja allerdings in dem Paragraphen vorhanden, daß Forstbezirk statt Jagdbezirk gesagt ist.

Abgeordneter Struß: Ich muß gestehen, wenn der Kollege Francke Jäger wäre, würde ich sagen, ich kann nicht begreifen, wie er mich nicht begreift. (Weiterkeit.) Denn wer irgend von jagdlichen Verhältnissen Kenntniß hat, der weiß ganz genau, daß Rehe in der Mitte großer Forstkomplexe nicht stehen; sie stehen einfach nur in Randbüschen und Feldbüschen, und mit Fasanen ist es ganz ähnlich. Wer künstliche

Fasanenzucht treibt, der hält die Fasänen sorgfältig eingezogen, bis sie flugbar sind; dann gehen sie weiter und ziehen oft recht weit, kommen aber nicht zu ihm zurück; dann hat er nur einen Theil für seine Jagd davon, der andere Theil bevölkert die Jagdbezirke rings um ihn herum, und die Jagdpächter und Jagdbesitzer ringsherum haben eine recht angenehme und recht lukrative Jagd. Die Fasänen sind doch auch nicht gezeichnet. So lange sie gehütet werden und nicht flugbar sind, sind sie im Falle eines Austretens kaum als Wild zu betrachten; da sind die Puten dabei, die sie ausgebrütet haben; sind sie aber erst flugbar, so kann man sie nicht mehr halten.

Abgeordneter Brandenburg: Ich will mich nur über den Antrag Struß und nur über die Rehe äußern. Zu meiner Legitimation will ich bemerken, daß ich nicht nur Amtsrichter, sondern auch Jäger bin, aber in dieser Reihenfolge, zuerst Richter und dann Jäger, und so beurtheile ich auch diese Wildschadenssache.

Der Antrag Struß, welcher in § 5 die Rehe streichen will, bedeutet, daß der ganze reelle Schadenersatz in Bezug auf Rehe versagt wird.

Das Stehenbleiben in § 1 hat nur Bedeutung für den § 2, in dem nicht sowohl von Schadenersatz, wie von Schadenvertheilung die Rede ist. Dann ist es richtig, daß das Rehwild nicht nur im Wald, sondern auch in den kleinen Hölzern der Feldmarksjagden steht. Aber da, wo es in Massen auftritt, wo es den hauptsächlichsten Schaden verursacht, bedarf es für seinen dauernden Aufenthalt des Waldes, ob es nun hinten oder vorn steht. Es bleibt dabei bestehen, daß der Rehwildschaden vom Forstbesitzer nur ersetzt verlangt werden kann, — nicht wenn er von Rehen, die in der Feldmarksjagd heimlich sind, verursacht wird, sondern nur dann, wenn er durch Rehe, die aus der Forst eingewechselt sind, verursacht ist.

Wie gestaltet sich nun die Sache nach § 5? Es ist hier, wie überall, der erforderliche Beweis zu liefern; und ist er nicht geliefert, so wird die Klage abgewiesen. Danach ist das Stehenbleiben der Rehe in § 5 unbedenklich; es ist aber nöthig, um in denjenigen Fällen, in denen wirklich der Schaden von Walddrehen nachweislich herrührt, den Schadenersatz nicht von vornherein abzuspochen.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Freiherr v. d. Red Nr. 86 zu B Nr. 3, welcher den § 5 ganz anders fassen will. Wird der § 5 nach dem Antrag v. d. Red angenommen, so lasse ich sodann abstimmen über den § 5 a, dann über § 5 b und dann über § 5 c, wie dieselben der Antrag Freiherr v. d. Red formulirt hat. Wird aber der Antrag Freiherr v. d. Red zu § 5 abgelehnt, so fallen die Abstimmungen über die §§ 5 a, 5 b, 5 c von selbst.

Dann habe ich, nachdem der Abgeordnete Freiherr v. Dobeneck seinen Antrag zurückgezogen hat, nur noch abstimmen zu lassen über den Antrag Struß. Wie die Abstimmung über denselben auch fallen möge, ich lasse dann abstimmen über den § 5, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, sei es mit, sei es ohne den Zusatz. — Damit ist das Haus einverstanden.

Wird eine Verlesung des v. d. Red'schen Antrages, den die Herren gedruckt in Händen haben, noch verlangt? — das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den § 5 nach dem Antrage Freiherr v. d. Red, Nr. 86 der Drucksachen zu B 3, annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag ist verworfen, und damit entfallen die §§ 5 a, 5 b, 5 c von selbst.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Struß die Worte „durch Wild der im § 1 genannten Arten“ streichen und statt derselben setzen wollen „durch Schwarz-, Eich-, Roth- oder Damwild“, sich erheben. (Geschlecht.)

Wir werden um die Gegenprobe bitten, daß sich also diejenigen erheben, welche den Antrag Struß ablehnen wollen. (Geschlecht.)

Das ist die Majorität nach übereinstimmender Ansicht des Büreaus; der Antrag Struß ist abgelehnt.

Es kommt jetzt zur Abstimmung der § 5, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, zu welchem Ende ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche ihn annehmen wollen. (Geschlecht.)

Das ist die Majorität; § 5 ist angenommen.

Dann eröffne ich die Diskussion über § 6. Hier wird das Wort nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ich werde bitten, daß diejenigen Herren, die den § 6 nicht annehmen wollen, sich erheben. (Pause.)

Er ist angenommen.

Jetzt kommen wir zu § 7. Hier liegt vor der Antrag des Abgeordneten Hintelen unter Nr. 86 der Drucksachen zu A. Ich bemerke bezüglich desselben, daß in der Nr. b desselben ein Druckfehler vorhanden ist. Es muß nicht heißen:

statt „der Ortspolizeibehörde“ zu setzen: „dem Gemeindevorsteher“, sondern es muß heißen: „des Gemeindevorstehers“.

Damit hat sich der Abgeordnete Hintelen ausdrücklich einverstanden erklärt.

Ich eröffne nun die Diskussion über § 7 und den Antrag Hintelen und ertheile das Wort dem Abgeordneten Hintelen.

Abgeordneter **Hintelen**: Meine Herren, mein Antrag deckt sich im Wesentlichen mit dem in zweiter Lesung gestellten. Auf Anregung des Abgeordneten Francke habe ich die lit. c Nr. 1 eingefügt, lautend:

Ist der Gemeindevorsteher selbst zu verklagen, so ernennt die Aufsichtsbehörde für die Entscheidung solcher Vorprozesse einen Stellvertreter.

Mit dem Worte „solcher Vorprozesse“ hat zugleich gesagt werden sollen, daß ein Stellvertreter generell ernannt werden soll für den Fall, daß kein Jagdpächter da ist.

Ich will für die Begründung meines Antrages auf die vorige Lesung verweisen und bitte, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag Hintelen, den die Herren gedruckt in Händen haben, daher ich ihn wohl nicht zu verlesen brauche, und, wie auch die Abstimmung fallen möge, dann über den § 7, wie er sich nach der vorangegangenen Abstimmung gestaltet haben wird. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Hintelen, Nr. 86 der Drucksachen ad A, annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Wir werden um die Gegenprobe bitten und diejenigen Herren ersuchen, sich zu erheben, welche den Antrag Hintelen nicht annehmen wollen. (Geschlecht.) Das Bureau bleibt zweifelhaft. Wir müssen zählen. (Lebhafte Bewegung und Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Meine Herren, bei solcher Unruhe kann ich nicht sprechen, und ohne daß ich gesprochen habe, können Sie das Haus nicht verlassen. Ich muß also bitten, daß Sie mir wenigstens so viel Frist gewähren, um eine Aufforderung an Sie richten zu können.

Ich bitte die Herren, den Saal zu verlassen und ihren Eintritt so zu nehmen, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Mintelen, auf Nr. 86 ad A der Druckfachen, annehmen wollen, durch die Ja-Thür, diejenigen, die ihn ablehnen wollen, durch die Nein-Thür eintreten. (Die Abgeordneten verlassen den Saal und treten durch die bezeichneten Thüren wieder ein.)

Das Resultat der Abstimmung ist dieses: mit Ja haben gestimmt 147, mit Nein 154; der Antrag Mintelen ist verworfen.

Wir stimmen jetzt ab über den § 7, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, zu welchem Ende ich bitte, daß die Herren sich erheben, welche ihn annehmen wollen. (Geschieht.)

§ 7 ist angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 8 und den dazu gestellten Antrag Herold Nr. 87 der Druckfachen zu 1. Derselbe ist noch nicht unterstützt; ich muß ihn daher zur Unterstützung stellen. Ich bitte daher, daß diejenigen Herren sich erheben, welche ihm ihre Unterstützung leihen wollen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Der Antrag Herold steht mit zur Diskussion.

Das Wort hat der Abgeordnete Herold.

Abgeordneter **Herold**: Gestatten Sie, meine Herren, daß ich den Antrag mit einigen wenigen Worten begründe. In § 1 ist die Ersatzpflicht des Jagdberechtigten festgestellt. In wildreichen Revieren ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Schadenersatzsumme so hoch wird, daß der Jagdberechtigte ein Interesse daran hat, das Wild abzumindern. Die Bestimmung, welche ich durch meinen Antrag in das Gesetz aufnehmen will, hat zwar auch jetzt schon Gesetzeskraft, wenn sie auch in diesen Paragraphen nicht eingefügt wird, weil § 23 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 in Kraft bleibt soweit, wie ihm die jetzigen Bestimmungen nicht direkt entgegenstehen. In diesem Paragraphen wird die Abschusserlaubnis ausdrücklich ausgedehnt auf alle Wildarten, also auch auf Rehe und Fasanen; aber es ist doch zweckmäßig, daß, wenn wir ein neues Wildschadengesetz machen, die Bestimmungen sich nicht zerstreut finden in zwei verschiedenen Gesetzen, und daher empfiehlt es sich, daß die Worte „Rehe und Fasanen“ auch in § 8 aufgenommen werden.

Es stoßen sich nun manche Herren an dem Worte „muß“; ich meine aber, ob es im § 8 „muß“ oder „kann“ heißt, macht keinen prinzipiellen Unterschied; denn die zuständigen Verwaltungsbehörden haben immer festzustellen, ob der Wildschaden wirklich ein erheblicher ist oder nicht, und die Entscheidung liegt immer bei diesen.

Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Ich werde erst abstimmen lassen über den Antrag Herold und dann über den § 8, wie er danach lauten wird. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren sich erheben, welche entsprechend dem Antrag Herold statt der Worte „durch Roth- und Damwild“ setzen wollen „durch Wild der im § 1 genannten Arten“. (Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag Herold ist abgelehnt.

Es kommt nunmehr der § 8 zur Abstimmung, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche ihn unverändert annehmen wollen. (Geschieht.)

Er ist angenommen.

Dann eröffne ich die Diskussion über § 9, — 10, — schließe dieselbe und darf wohl konstatiren, daß die §§ 9 und 10 von derselben Majorität angenommen sind.

Dann gehe ich über zu § 11, — 12. — Auch bei diesen wird das Wort nicht verlangt. Ich darf wohl konstatiren, daß die §§ 11 und 12 gleichfalls von derselben Majorität angenommen sind. — Ich konstatire das.

Nun kommen wir zu § 13. Hier liegt wiederum vor der Antrag des Abgeordneten Herold, den die Herren auf Nr. 87 zu 2 in Händen haben. Ich muß denselben noch zur Unterstützung stellen. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, die ihm Unterstützung leihen. (Geschieht.)

Das reicht aus; er steht mit zur Diskussion, in welcher das Wort hat der Abgeordnete Herold.

Abgeordneter **Herold**: Meine Herren, der größeren Deutlichkeit wegen empfiehlt es sich, die von mir beantragten Worte einzufügen. Nach der Fassung und nach der Absicht des § 13 soll den Besitzern von Wein-, Gemüse-, Blumengärten gestattet werden, das Wild zur Schonung ihrer Anlagen abschießen zu können. Es ist aber dringend nothwendig, daß das Wild zu jeder Zeit, also auch während der Schonzeit, erlegt werden kann, wenn es einen erheblichen Schaden verursacht. Ich empfehle deshalb, die beantragten Worte einzufügen.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Herold und dann über den § 13, wie er sich nach der vorangegangenen Abstimmung gestaltet haben wird. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage Herold nach den Worten „Schaden anrichten“ einfügen wollen die Worte „zu jeder Zeit“, sich erheben. (Geschieht.)

Wir werden um die Gegenprobe bitten und diejenigen Herren ersuchen, aufzustehen, welche gegen den Antrag stimmen. (Geschieht.)

Die jetzt Stehenden sind die Minorität; der Antrag Herold ist also angenommen worden.

Nun kommt § 13 mit dem Antrag Herold zur Abstimmung; ich brauche ihn wohl nicht noch besonders zu verlesen. Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche den § 13 mit dem Zusatz Herold annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich eröffne die Diskussion über § 14, welchem Abänderungsanträge nicht vorliegen, — schließe sie und darf wohl ohne Abstimmung konstatiren, daß das Haus den § 14 angenommen hat. — Ich konstatire das.

Ich eröffne die Diskussion über § 15 und bemerke, daß der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. d. Reck zum § 2, soweit er sich auf den § 15 bezieht, erledigt ist. Es liegt also ein Abänderungsantrag nicht vor. Das Wort wird auch nicht verlangt; ich darf konstatiren, daß der § 15 gleichfalls angenommen ist.

Dann eröffne ich die Diskussion über § 16. — Dieser wird nicht angefochten. Ich darf konstatiren, daß er auch angenommen ist.

Endlich kommen wir zu dem Antrage Freiherr v. d. Reck Nr. 86 zu B 5, welcher als § 17 noch einen neuen Paragraphen anfügen will, lautend:

Die §§ 23, 24 und 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 sind aufgehoben.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen und ertheile das Wort dem Abgeordneten Freiherrn v. d. Reck.

Abgeordneter **Freiherr v. d. Reck**: Meine Herren, es scheint mir ganz selbstverständlich, daß wir die bisherigen Paragraphen, die mit unserem Gesetzentwurf zum Theil in Widerspruch stehen, zum Theil sich mit ihm nicht decken, aufgeben. Ich habe das schon früher in der Kommission beantragt; ich sehe, der Herr Abgeordnete Francke meldet sich schon dagegen, er wird mich also widerlegen. Aber ich kann mir nicht helfen: entweder — oder! Einen Tod kann man nur sterben, wie man zu sagen pflegt. Entweder die prophylaktischen Maßregeln des alten Forstpolizeigesetzes mit der theilweisen Wiederherstellung des Jagdunfugs von 1848 ganz ad libitum der Herren Landräthe, oder aber unsere neuen prophylaktischen Maßregeln des Wildschadengesetzes. Beides läßt sich meiner Ansicht nach nicht vereinigen.

Abgeordneter **Francke** (Londern): Meine Herren, dieser Antrag ist ziemlich der einschneidendste, welcher in der ganzen Diskussion gestellt worden ist. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, dann ändert sich die ganze Lage mit einem Schlage vollständig.

Was erstens den § 25 anbetrifft, den der Abgeordnete Freiherr v. d. Reck aufgehoben wissen will, so lautet er bekanntlich:

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Diesen Paragraphen hätte ich persönlich sehr gerne aufgehoben gesehen. Aber nach den Beschlüssen, die Sie gefaßt haben, haben Sie ja nur den Schadenersatz zugelassen für Hochwild, Rehwild und Fasanen. Also für die übrigen Thiere, für das Kleinwild, haben Sie den Paragraphen bestehen lassen. Ein Hasenschaden wird nach dem Entwurfe nicht ersetzt, während, wenn Sie den § 25 aufheben und das natürliche Recht über Schadenersatz gelten lassen, auch für Hasen ein Schadenersatz gefordert werden könnte, wenn die betreffenden Voraussetzungen vorliegen. Ich glaube nicht, daß der Herr Freiherr v. d. Reck das bezweckt hat. Also aus diesem Grunde ist der Antrag Reck für die Herren von der Rechten ein gefährlicher.

Auf der anderen Seite aber liegt die Sache so, daß durch das Jagdpolizeigesetz von 1850 eine Reihe von Schutzmaßregeln gegen Wildschaden bewilligt worden sind, und das Fortbestehen derselben hat die Kommission zu wiederholten Malen anerkannt. Sie finden das auch im Bericht. Sie haben nun bezüglich des Rehwildes, der Fasanen und des Kleinwildes jede Vorbeugungsmaßregel aus diesem Gesetz gestrichen. Nun bitten wir Sie: lassen Sie es bei denjenigen Vorbeugungsmaßregeln, die schon im Jahre 1850 beschlossen sind. Es lautet also der § 23:

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist, erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgefetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern.

Ferner bezieht sich dieser Paragraph auch auf Kaninchen und endlich der § 24 auf einen gewissen Schutz des Enklavenbesitzers. Die Kommission hat es für nothwendig gehalten, diese Paragraphen fortbestehen zu lassen, um eben diesen Schutz noch zu gewähren bei übermäßiger Vermehrung von Rehwild, Fasanen und Klein-

wild, da Sie ja in dieses Gesetz irgend welche Vorbeugungsmaßregeln gegen die übermäßige Vermehrung dieser Thiere nicht aufgenommen haben. Wenn Sie also den Antrag v. d. Neck annehmen, so kommt das merkwürdige Resultat heraus, daß die Vermehrung von Rehwild, Fasanen und Kleinwild überhaupt durch kein Mittel mehr verhindert werden kann.

Ich möchte Sie bitten, lehnen Sie den Antrag v. d. Neck ab, sonst wird, wie gesagt, das Gesetz fast unverständlich.

Abgeordneter Freiherr **v. d. Neck**: Meine Herren, die Deduktionen des Herrn Kollegen Francke haben mich doch nicht ganz überzeugt. Ich weiß nicht, wie Wildschaden, ohne daß eine Schadenersagpflicht ausdrücklich ausgesprochen ist, konstruirt werden soll, auch wenn Sie § 25 aufheben. Ich bin allerdings nicht Jurist genug, um das hier weitläufig auseinander setzen zu können, aber ich glaube kaum, daß die Schadenersagklage auf Hasen, die doch res nullius sind, in irgend einer Gegend würde ausführbar gemacht werden können.

Was nun die Vermehrung des Kleinwildes anlangt, so regulirt sich das meiner Meinung nach ganz von selbst, Herr Kollege Francke, das heißt Rehe und Fasanen; das Uebrige kommt nicht in Betracht. Wenn Rehe und Fasanen übermäßig viel gehalten werden auf der Feldmark, dann ist der Schadenersaganspruch so stark, daß der Jäger schon abschießt, und durch das Töden des Jägers kommen sie aus der Welt. Das ist ja immer so bei dem Wild; das hat nichts zu sagen.

Abgeordneter **Francke** (Londern): Meine Herren, das letzte Argument ist nicht ganz richtig. Es giebt reiche Leute, die auch durch einen großen Schadenersag sich nicht bewegen lassen, den zu großen Wildstand abzumindern, und wenn daraus nicht eine Landeskalamität werden soll, muß in irgend einer Weise dies abgestellt werden, und dazu ist die Möglichkeit in § 23 gegeben.

Wenn Herr v. d. Neck dann sagt, daß er nicht begriffe, wie der Schadenersag bei Hasen begründet werden könne, so möchte ich ihn verweisen auf Seite 25 des Berichtes und ihn bitten, das Urtheil vom deutschen und französischen Gerichtshof doch mal durchzulesen; dann wird er sehen, nach welchen Grundsätzen ein Schadenersag auch bei Hasen begründet werden kann.

Ich bitte Sie also, den Antrag des Herrn Abgeordneten v. d. Neck abzulehnen. (Abgeordneter Freiherr v. d. Neck: Ich ziehe ihn zurück!)

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet. Einer Abstimmung bedarf es nicht, da der Antrag zurückgezogen ist. Ich habe nur noch die Diskussion zu eröffnen über Ueberschrift und Einleitung.

Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Meine Herren, nach dem Gange der Verhandlungen des Hohen Hauses darf ich annehmen, daß Ihre Berathungen mit einem positiven Ergebnis schließen werden. Es entspricht dies meinem Wunsche, welchen ich bei Beginn der Verhandlungen verlaublich habe, daß die Angelegenheit in irgend einer Form an das Herrenhaus komme und gefördert werde. Wenn ich am Schlusse ihrer eingehenden Diskussion noch das Wort ergreife, so veranlaßt mich dazu der Wunsch respektive der Anspruch, den der Herr Abgeordnete Conrad erhoben hat: ich möchte die Beschlüsse dieses Hauses in allen einzelnen Details mit einer gewissen freudigen Lust im Herrenhause vertreten. Mit überzeugender Kraft und mit Aussicht auf Erfolg kann man nur das vertreten, von dessen Güte man selbst überzeugt ist. (Sehr richtig!) Ich kann nicht behaupten, daß diese Ueber-

zeugung bei mir bezüglich aller einzelnen Bestimmungen, wie sie jetzt beschlossen sind, besteht. (Bravo und Bewegung.) Sie werden das verzeihlich finden, meine Herren, gegenüber den schwankenden Majoritäten, mit denen die einzelnen Beschlüsse gefaßt sind. Im übrigen stehe ich auf dem beim Beginn der Verhandlungen gekennzeichneten Standpunkte, ich werde mich nach wie vor bemühen, daß aus den Verhandlungen beider Häuser des Landtages ein praktisch brauchbares Ergebnis zu Stande komme, und gebe die Hoffnung auf eine derartige Erledigung der Angelegenheit noch nicht auf. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt, die Diskussion ist geschlossen. Ich darf wohl ohne förmliche Abstimmung konstatiren, daß auch Ueberschrift und Einleitung vom Hause, wie sie aus der Berathung hervorgegangen sind, angenommen sind.

Meine Herren, in der heutigen dritten Berathung ist an den ganzen Beschlüssen der zweiten Berathung nur das Eine geändert worden, daß in § 13 entsprechend dem Antrage Herold hinter den Worten „Schaden anrichten“ eingefügt sind die Worte „zu jeder Zeit“. Ich sollte meinen, daß diese Abänderung von allen Mitgliedern des Hauses so leicht zu übersehen ist, daß eine sofortige definitive Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wohl kein Bedenken haben wird, und wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird, werde ich sie sofort vornehmen. — Es wird nicht widersprochen; wir stimmen also ab.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, wie er aus der heutigen Berathung hervorgegangen ist, definitiv im Ganzen annehmen wollen, sich erheben. (Geschleicht.)

Er ist mit großer Majorität angenommen worden.

H. Entwurf eines Wildschadengesetzes in der vom Abgeordneten- hause beschlossenen Fassung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, was folgt:

§ 1.

Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2.

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdpächter; im Falle der Zahlungsunfähigkeit desselben oder, wenn ein ersatzpflichtiger Jagdpächter nicht vorhanden ist, die Grundbesitzer des Jagdbezirkes. Sind mehrere Jagdpächter ersatzpflichtig, so haften dieselben dem Beschädigten jeder für das Ganze, unter sich im Mangel anderer Verabredung zu gleichen Theilen.

Sind mehrere Grundbesitzer ersatzpflichtig, so haften sie dem Beschädigten nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen.

Die Grundbesitzer werden dem Beschädigten und den nach § 5 Ersatzpflichtigen gegenüber durch die Gemeindebehörde vertreten.

§ 3.

Ersatzpflichtig ist bei Enklaven (§ 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, Gesetz-Samml. S. 165, § 9 des Gesetzes vom 30. März 1867, Gesetz-Samml. S. 426 und § 11 des Lauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, Offiz. Wochenbl. für Lauenburg, S. 218) der Inhaber des umschließenden Grundstückes, sofern er die Jagd angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.

§ 4.

Jagdpachtverträge, welche bestimmen, daß in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Ersatzpflicht des Jagdpächters ganz oder theilweise ausgeschlossen sein soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses, wenn Seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb 2 Wochen nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung dieser Bestimmung Widerspruch erhoben wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden Jagdpachtverträge, welche die Ersatzpflicht des Jagdpächters auf die Gesamtheit der Grundbesitzer übertragen, dem Beschädigten gegenüber rechtswirksam.

§ 5.

Ist der Schaden durch Wild der im § 1 genannten Arten entstanden, welches nicht in dem Jagdbezirke, in welchem der Schaden erfolgt ist, seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, so sind die Entschädigungspflichtigen, ebenso wie die Inhaber eigener Jagdbezirke, berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

Mehrere hiernach Ersatzpflichtige haften dem Ersatzberechtigten gegenüber jeder für das Ganze, unter einander nach der Größe ihrer Forstbezirke.

§ 6.

Jeder Ersatzanspruch für Schaden an Bodenerzeugnissen fällt fort, wenn die Umstände ergeben, daß die Erzeugnisse nur in der Absicht gezogen oder erheblich verspätet eingeerntet sind, um den Schadensersatz zu erzielen.

§ 7.

Wird auf Grund der §§ 2 und 3 Ersatz für Wildschaden gefordert, so ist der Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe hat eine gütliche Einigung unter den Beteiligten zu versuchen.

Der Erhebung der gerichtlichen Klage muß, sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt wird, ein Vorbescheid der Ortspolizeibehörde über den Schadensersatzanspruch des Beschädigten (§§ 2 und 3) vorangehen.

Der Vergleich oder der Bescheid ist im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckbar, falls nicht gegen letzteren binnen 14 Tagen nach Zustellung desselben an die Beteiligten Widerspruch bei der Polizeibehörde erhoben wird. Die hierbei lediglich in Ansehung zu bringenden baaren Auslagen sind im Vorverfahren, wie in demnächstigen Civilprozeß nach den für Prozeßkosten geltenden Regeln zu behandeln.

Die endgültige Schätzung des Schadens kann ausgesetzt werden, bis die Wirkung der Beschädigungen mit Sicherheit festzustellen ist.

§ 8.

Sind Grundstücke erheblicher Beschädigung durch **Roß- und Damwild** ausgesetzt, so **muß** den auf denselben und den in den benachbarten Jagdbezirken zur Jagd Berechtigten auf ihren Antrag für eine bestimmte Zeit gestattet werden, während der Schonzeit die schädigende Wildgattung abzuschießen.

§ 9.

Sie sind zur Abminderung der schädigenden Wildgattung selbst während der Schonzeit von der Aufsichtsbehörde aufzufordern, wenn nach Eintritt fortgesetzter großer Wildschäden dies von einem Beschädigten oder Ersatzpflichtigen beantragt wird.

§ 10.

Haben die betreffenden Jagdberechtigten der Standortsbezirke der an sie ergangenen Aufforderung nicht in genügendem Maße entsprochen, so gilt die Vermuthung, daß ein auf den nächstbelegenen **Grundstücken** entstandener Wildschaden von Wild herrühre, welches aus ihrem Jagdreviere ausgetreten ist, und haften sie alsdann für den ganzen Schaden gemäß § 5.

§ 11.

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen **gehegt** werden, aus denen es nicht ausbrechen kann.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagen, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§ 12.

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange.

§ 13.

Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von **Obst-, Wein-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen** ermächtigen, **Vögel und Wild**, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich.

§ 14.

Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maßregeln (§§ 7, 8, 11 und 13) Seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde,

in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft u. geht.

§ 15.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes so kündigen, daß das Pachtverhältniß mit dem Ende des laufenden Pachtjahres gelöst wird.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1891 in Kraft.
Urkundlich u.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
(L. S.) v. Küller.

75.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Wildschadengesetz.

A. Berathung und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung (erste Lesung).
10. Sitzung am 20. März 1891.

Präsident: Wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung (erste Lesung) des aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen Entwurfs eines Wildschadengesetzes.

Zu demselben sind als Kommissarien angemeldet: die Herren Landforstmeister Schulz, Geheimer Ober-Regierungsrath Humperdinck, Geheimer Justizrath Dr. Holtgreven und Regierungsassessor Fried.

Ich frage zunächst, ob jemand das Wort verlangt? und ertheile dasselbe dem Herrn Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen.

Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen: Meine Herren, soweit ich die Ansichten des Hauses kenne, glaube ich den Intentionen des Hauses gemäß zu handeln, wenn ich den Antrag stelle, diesen Gesetzentwurf, wie er unter Nr. 49 der Drucksachen Ihnen vorliegt, einer besonderen Kommission zu überweisen. Ich glaube, der Andrang zu dieser Kommission wird groß sein; ich würde aber bitten, daß außer Jagdliebhabern und Jagdinteressenten auch einige Juristen in diese Kommission gewählt werden möchten. Der Entwurf, wie er aus dem Abgeordnetenhause hierher gekommen ist, schneidet in verschiedene andere Gesetze ein, und deshalb brauchen wir einen juristischen Beirath.

Ich möchte darauf zurückkommen, wie dieser Entwurf entstanden ist. Er ist durch die Klagen entstanden, welche durch den Wildschaden herbeigeführt waren; aber wir müssen weiter zurückgehen, und zwar auf das Jahr 1848. Bis zum Jahre 1848 wurde der Wildschaden durch den Jagdberechtigten entschädigt. Im Jahre 1848

wurde durch das Gesetz vom Oktober das Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben; aber dadurch verschwand auch das Recht auf Entschädigung. Es wurde das Jagdrecht von jedem ausgeübt, der Grund und Boden hatte, und es wurden solche Zustände herbeigeführt, daß, wie ein Mitglied des anderen Hauses sich ausdrückte, die Rustikalbesitzer auf ihrem Grund und Boden Einer dem Anderen die Augen ausschloß; das geht aus den stenographischen Berichten hervor.

Diesen Zuständen sollte nun Abhilfe geschaffen werden durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, welches heutzutage noch gilt. Die Verhandlungen sowohl über den Beschluß der Nationalversammlung als auch über das Jagdpolizeigesetz dürften gerade maßgebend sein für die Kommission, wenn sie diesen Entwurf umarbeiten will; denn es läßt sich gegen den Entwurf des Wildschadengesetzes, wie er uns vorliegt, doch einiges einwenden. Die Klagen singen sehr bald nach dem Gesetz vom 7. März 1850 über den Wildschaden wieder an, weil diejenigen, die früher Wildschaden bekommen hatten noch nicht sehr zufrieden waren, daß die Entschädigung nun aufgehört hätte. Diese Klagen waren aber nicht im Uebermaß vorhanden, erst später entwickelten sie sich; sie wurden zu Wahlagitationszwecken benützt, sie wurden unterstützt von Persönlichkeiten, die ein Sonderinteresse dabei hatten; bankerotten Gutbesitzern, Pächtern, die nicht zahlen wollten und konnten, und Dekonomen, welche für ihre Thorheiten in dem Wildschaden eine Ursache sahen, um ihre Fehler zu verstecken. Nun, meine Herren, es liegt ja in der menschlichen Natur, daß man für die eigenen Thorheiten gern die Ursachen anderswo erblickt und dort findet. Es wurde zuletzt sogar die siebente Großmacht ins Gefecht geführt, es wurden alle möglichen Artikel in die Zeitungen gesetzt, wie dieses immer bei Sonderinteressen ist. Die Entgegnungen erfüllen ja auch ihren Zweck: es wurden dadurch die Zeitungen voll. Diese Großmacht wirkt ja bei allen Sonderinteressen mit. Wir haben es jetzt in Oberschlesien bei der Schweineeinfuhr gesehen: es wurde soviel darüber geschrieben, daß dem Volk das Fleisch vertheuert wurde; — das Verbot der Schweineeinfuhr wurde aufgehoben und das Volk hat jetzt nicht um einen Pfennig das Pfund Fleisch billiger. Ebenso wird es bei den Getreidezöllen sein; wenn die erst fallen, wird auch das Brod um nichts billiger werden, nur die Bäcker werden Geschäfte machen. Nun, meine Herren, ich will sie nicht langweilen mit einer Unmasse von Zeitungen, in denen eben die Entgegnungen dann aufgenommen wurden; hier habe ich sie und stelle sie zur Disposition. Meine Herren bis auf den gestrigen Tag wurde ja jedem, der hier in das Haus trat, ein Exemplar des „Waidmann“ in die Hand gedrückt. Alle diese Klagen führten also zu dem Antrage, der im anderen Hause gestellt worden ist, der in drei Legislaturperioden das andere Haus beschäftigt hat und jetzt zum ersten Mal an das Hohe Haus herantritt.

Ich werde nun die einzelnen Paragraphen durchgehen und werde mir erlauben, den § 1 zu verlesen:

Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild machen ja Schaden, das gebe ich zu; consequent wäre es, sämmtliches Wild in diesen Paragraphen aufzunehmen. Denn, meine Herren, machen die wilden Enten nicht auch einen bedeutenden Schaden? Machen die wilden Gänse nicht auch einen bedeutenden Schaden? Die wilden Enten, die in der Nacht einsinken auf den Haferfeldern, auf den Hirsefeldern, die machen

einen viel größeren Schaden, als wie theilweise das angeführte Wild, Rehwild oder Fasanen. Aber wir können noch weiter gehen: machen denn die Füchje nicht auch Schaden? freffen die nicht auch dem armen Bauer manchmal die Hühner auf? Machen nicht die Krähen Schaden? Sie rupfen den Mais, wenn er gepflanzt ist, auch aus; in den Forstbezirken haufen sie, weil sie dort nisten. Oder die Füchje, die ihre Jungen dort haben, wie wir nachher in § 5 sehen werden. Nun meine Herren, daß Rehwild ist im anderen Hause nicht in die Kommissionsbeschlüsse aufgenommen worden, sondern ist es im Plenum durchgesetzt worden, und zwar mit einer geringen Majorität. Ich habe mir aus dem stenographischen Berichte ausgeschrieben, wie die Abstimmung gewesen ist, und diejenigen, die für das Hineinsetzen des Rehwildes als eines der gefährlichsten Wildarten dabei aufgeführt sind. Mit „Ja“ haben gestimmt 160, also dafür, daß es aufgenommen wurde; mit „Nein“ 138, frank waren gemeldet 9, beurlaubt 5, entschuldigt 93, ohne Entschuldigung 24, macht in Summa 131. Also diese 131 Herren haben bei der Abstimmung über das Rehwild und die Fasanen nicht mitgestimmt. Das wollte ich nur feststellen, und die Majorität war nur 22. Es ist also ein reiner Zufall, daß Fasanen und Rehwild in den § 1 hineingekommen sind. Ich komme nochmals dazu, daß, wenn wir konsequent sein wollen, wir sämtliches Wild in diesen § 1 aufnehmen müssen. Aber die Klagen werden, so lange nur einzelne Sorten in diesen Paragraphen hineinkommen, nicht aufhören,

Der Herr Antragsteller hat schon im anderen Hause erklärt, er würde auch die Hasen und anderes Wild hineinnehmen, er fürchte nur, damit nicht durchzukommen.

Ich komme nun zu § 2, welcher lautet:

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdpächter; im Falle der Zahlungsunfähigkeit desselben oder, wenn ein ersatzpflichtiger Jagdpächter nicht vorhanden ist, die Grundbesitzer des Jagdbezirkes. Sind mehrere Jagdpächter ersatzpflichtig, so haften dieselben dem Beschädigten jeder für das Ganze, unter sich im Mangel anderer Verabredung zu gleichen Theilen.

Sind mehrere Grundbesitzer ersatzpflichtig, so haften sie dem Beschädigten nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen.

Die Grundbesitzer werden dem Beschädigten und den nach § 5 Ersatzpflichtigen gegenüber durch die Gemeindebehörde vertreten.

Ja, meine Herren, hier ist die Rechtsbasis, die durch das Gesetz vom Jahre 1850 und durch die Verhandlungen vom Jahre 1848 geschaffen ist, vollständig verlassen. Es wird da ausgesprochen, daß das Wild, das auf dem Grund und Boden vorhanden ist, dem Besizer des Grund und Bodens gehört. Hier ist gesagt: Ersatzpflichtig ist der Jagdpächter; wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so verstößt der § 2 in seiner jetzigen Fassung gegen den § 11 des Jagdpolizeigesetzes. Es muß also das Eine oder das Andere umgearbeitet werden.

Das zweite ist, daß das Geld in die Gemeindefasse fließt. Aber aus der Gemeindefasse wird es wieder gezahlt an die Grundbesitzer, und zwar je nach der Größe des Flächeninhalts ihres Besitzes. Darin besteht wieder eine Ungerechtigkeit. Denn wenn das Wild demjenigen gehört, auf dessen Grund und Boden es sich befindet, so muß derjenige, der den Grund und Boden hat, viel mehr entschädigt werden, als derjenige, der bloß die größte Fläche hat. Nun sehen wir unsere Dörfer an. Wie sind sie gestaltet? In der Regel sind die Felder, die in der Nähe des Dorfes sind, viel besser als die entlegenen Stücke. Das liegt in der

Entfernung von der Düngerstätte. Alle Hypothekengläubiger wie die Landschaft be-
leihen auch nach der Entfernung der Düngerstätte vom Felde. Die ärmeren Grund-
stücke liegen am Walde oder entfernter. Dahin zieht auch das Wild viel mehr als
auf die gut kultivirten Grundstücke. Deshalb wäre es viel richtiger, die Jagdpacht-
gelder dazu zu verwenden und die Grundbesitzer zu entschädigen für den Wildschaden.
Es wäre überhaupt münchenswerth, daß die Aufsichtsbehörden den Jagdpachtgeldern
und der Art der Jagdverpachtung näher träten. Ich glaube, daß da sehr viel ge-
fündigt wird, besonders gegen die Vorschriften, wie das Jagdpolizeigesetz sie vorschreibt.
Die Gelder kommen oft in die Gemeindefasse, sie werden aber zu gemeinschaftlichen
Zwecken verwandt. Aber kein Grundbesitzer wird klagen gegen die Gemeindebehörde.
Der Wildschaden würde viel richtiger abgeschätzt werden, wenn irgend ein Paragraph
gesunden würde, der ausspricht, daß die Jagdpachtgelder in erster Linie zum Erfolge
des Wildschadens verwendet werden Vorläufig ist das nicht möglich, weil das Jagd-
polizeigesetz dieses nicht vorschreibt. Wir werden zu nichts kommen, ich hoffe es zwar;
aber ich glaube nicht, daß wir zu etwas kommen, ohne gemeinschaftlich mit einem
Jagdpolizeigesetz an ein neues Wildschadengesetz zu gehen. Ich überlasse der Kommission,
hierin etwas zu beschließen.

Der § 3 handelt von den Klagen. Da würde nichts zu erinnern sein. Der
letzte Satz, wie er angeführt ist, würde nur zu einer Bemerkung Veranlassung geben,
daß der Pachtpreis nicht höher genommen werden darf, als wie die beste Ernte nach
Landwirthschaftlicher Schätzung.

Zu § 4 habe ich nichts zu bemerken.

Wir kommen zu § 5. Meine Herren, der § 5 ist vollständig unannehmbar nach
meiner individuellen Auffassung. Er öffnet Thür und Angel zu allen möglichen Pro-
zessen. Im anderen Hause ist gesagt worden: es wäre ein Paragraph für die Juristen.
Der Ansicht bin ich nicht. Es ist ein Paragraph für die Rechtsanwälte. Die
Richter werden in große Verlegenheit kommen, wenn sie Recht sprechen sollen nach
diesem Paragraphen. Ich werde mir erlauben, ihn zu verlesen:

Ist der Schaden durch Wild der in § 1 genannten Arten entstanden,
welches nicht in dem Jagdbezirk, in welchem der Schaden erfolgt ist,
seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, so sind die Entschädigungspflichtigen,
ebenso wie die Inhaber eigener Jagdbezirke, berechtigt, Ersatz von dem-
jenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande daselbe ausgetreten ist.

Mehrere hiernach Ersatzpflichtige haften dem Ersatzberechtigten gegen-
über jeder für das Ganze, untereinander nach der Größe ihrer Forstbezirke.

Alle diejenige, die den Verhandlungen des anderen Hauses gefolgt sind, haben
die Bemerkung gehört, ob das Wild gezeichnet werden soll. Es ist der Antrag ge-
stellt worden, daß das Roth-, und Damwild erst mit Eisen beschlagen werden sollte,
um die Spuren festzustellen, aus welchem Jagdbezirk es ausgetreten wäre. Denken
Sie sich die Prozesse! Der Jagdberechtigte klagt zuerst gegen den Gemeindevorstand.
Er wendet sich an die ersatzpflichtigen, also an diejenigen Forstbezirke, die in
nächster Nähe sind. Er kann jeden verklagen. Dieser klagt dann gegen diejenigen
Forstbezirke, die gegeneinander grenzen. Ja, meine Herren, wie viele Prozesse ent-
stehen da aus irgend einem geringfügigen Wildschaden?

Gestatten Sie, meine Herren, daß ich persönlich einige Bemerkungen mache
und Ihnen einige Beispiele aus meiner Gegend vorführe. Ich glaube, dazu be-
rechtigt zu sein, da ich im anderen Hause, als zum ersten Male der Antragsteller

über diese Sache berichtete, persönlich genannt worden bin und als einer der größten Missethäter in Bezug auf den Wildschaden hingestellt wurde. Der Vorsitzende der Kommission im anderen Hause war so gütig und hat die Aufsichtsbehörden gefragt, und die Aufsichtsbehörden haben geantwortet, daß die Thatfachen nicht den Behauptungen entsprechen, daß die Wildschäden von meiner Seite befriedigt worden sind, und zwar überall da, wo berechnete Klagen vorhanden waren. Ich kann aber noch mehr sagen. Der Herr Antragsteller hat selbst die Quellen angegeben, aus denen er geschöpft hat. Nun, meine Herren, diese Quellen waren solche Persönlichkeiten, die ich im Anfang meiner Worte genannt habe, und diese Persönlichkeiten waren zur Zeit, als sie den Herrn Antragsteller in Kenntniß gesetzt haben, nicht mehr im theuren Vaterlande, sondern in Amerika.

Ich möchte nun noch bemerken, wie auch der Herr Berichterstatter im anderen Hause schon erwähnt hat, daß die Großgrundbesitzer in Schlesien schon lange den Wildschaden so entschädigen, daß dort zu keinen Klagen Veranlassung ist. Ich selbst befriedige die Entschädigungen meistens durch Erzeugnisse des Forstes. Bei mir ist es grundsätzlich, daß ich durch Forsterzeugnisse, wie Durchforstungsholz, Waldstreu, Stockholz &c. die Beschädigten befriedige, andere Großgrundbesitzer befriedigen aber mit Geld. Das ist ja nun Ansichtssache. Ich kann Ihnen von einigen Herren Zahlen nennen, die 14 000 bis 16 000 Mark jährlich allein für Wildschaden bezahlen, wozu sie in keiner Weise verpflichtet sind.

Jetzt möchte ich noch auf einige Sachen zurückkommen, wie sie sich stellen würden, wenn § 5 Gesetz wird; also gerade bei mir persönlich. Die Fideikommißherrschaft, deren Nutznießer ich bin, hat eine große Ausdehnung; es liegen darin sogar Gutsbezirke früherer Rittergüter von 4 000 und 2 400 Morgen, worin sich ungefähr 1000 Morgen Wald bei jedem befinden. Erlangt nun § 5 Gesetzeskraft, so schießen die Rittergutsbesitzer, was sie, beiläufig gesagt, schon jetzt thun, alles Wild nieder, was sich in diesem Walde und auf diesem Terrain befindet. Nun kommt so ein unglücklicher alter Rehbock — die Herren, d. h. die alten Rehböcke, sind bekanntlich sehr schlau und nicht so leicht zu finden, sie haben ihre Sitze im Weizen oder im Hafer, wo sie nur den Schaden machen —, der betreffende Gutsbesitzer kann ihn nicht bekommen und klagt nun gegen mich, weil ich nicht alles Rehwild todtschieße. Ich habe wieder das Recht, meine Nachbarn zu verklagen, die auf der einen Seite unter 110 000 Morgen, auf der anderen Seite 60 000 Morgen Forstbezirk besitzen, und so entstehen wegen des Schadens von dem einen Rehbock Prozesse, die ins Unendliche gehen. Ein zweiter Fall: Ich grenze mit ungefähr zwei Meilen an Rußland und habe einen schmalen Waldstreifen dort, der aber gerade mit den Kaiserlichen Waldungen von Rußland zusammenstößt. Seine Majestät der Kaiser von Rußland liebt die Jagd. Er hat dort große Herrschaften gekauft und neuerdings wieder eine Herrschaft von 80 000 Morgen erstanden, die unmittelbar an meinen Grenzen ist. Von dort aus wechselt nun das Wild täglich durch auf russische Grundstücke. Ja, meine Herren, die Russikalen oder die Jagdpächter werden dann nicht den Kaiser von Rußland regreßpflichtig machen, sondern mich, und ob das im Bereich der Billigkeit ist, das will ich dahin gestellt sein lassen.

Ich will noch einen dritten eklatanteren Fall anführen. Meine Herren, im Jahre 1773 ist in Oberschlesien das letzte Stück Elchwild erlegt worden. Im vorigen Jahre ist nun ein Stück Elchwild durch Oberschlesien durchgetrabt und hat dort Schaden gemacht. Ja, wenn der § 5 schon Gesetzeskraft gehabt hätte, so hätte der

nächste Forstbezirk dafür verantwortlich gemacht werden müssen, der Elchwild schont. Mir ist nun bekannt, daß Ibenhorst, das in Ostpreußen liegt, ein solcher Forstbezirk ist. Also hätte der Forstfiskus verantwortlich gemacht werden müssen für das Stück Elchwild, das voriges Jahr durch Oberschlesien Schaden angerichtet hat. Ja, meine Herren, das ist doch ganz logisch.

Jetzt komme ich nun dazu; ob wir nicht in dieses Gesetz, oder sei es in das Jagdpolizeigesetz, irgend eine Bestimmung hineinnehmen können, dahin gehend, daß überhaupt der Forstfiskus Entschädigung für Wildschaden bezahlen kann. Der Forstfiskus ist an den Klagen, die über Wildschaden laut werden, thatsächlich sehr viel schuld, (sehr richtig!) und, meine Herren, ich glaube, daß ich im Interesse von allen Königlichen Forstbeamten spreche, oder wenn auch nicht in ihrem Interesse, so doch aus ihrer Seele, und ich glaube auch aller Beamten bis obenhin, bis zum Minister hinauf, wenn irgend eine Form gefunden werden kann, wonach der Forstfiskus entschädigen kann. Was schwebt dann über allen? Das ist die Ober-Rechnungskammer oder nach dem jetzigen Namen der deutsche Rechnungshof; der Forstfiskus hat sonst nicht die Mittel, um diese Wildschadenentschädigung zu bezahlen.

Run, meine Herren, komme ich zu § 6; da heißt es:

Jeder Erbschaftspruch für Schaden an Bodenerzeugnissen fällt fort, wenn die Umstände ergeben, daß die Erzeugnisse nur in der Absicht gezogen oder erheblich verspätet eingeerntet sind, um den Schadensersatz zu erzielen.

Meine Herren, in diesem Gesetz ist der Paragraph vollständig überflüssig. Ich möchte einmal den Rechtsanwalt finden, der beweisen kann, daß diese Sachen bloß deshalb gebaut worden sind. Ja, wenn die Anderen, die Grundbesitzer im gemeinschaftlichen Bezirk deshalb weniger Geld bekommen, dann gehört ein solcher Paragraph hinein; aber hier gehört er nicht hinein. Denn die Besitzer großer Forstbezirke werden das nicht beweisen können. Es wird ohnedem schon Wildschadenraps gebaut, ebenso wie immer Manöverraps gebaut wird. (Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, ob ich das noch näher auseinanderlegen soll. Manöverraps wird da gebaut, wo die Manöver stattfinden; da bauen die Landwirthe Manöverraps, damit sie eine recht große Entschädigung bekommen, wenn die Truppen denselben betreten. Es ist mir in meiner langjährigen Dienstzeit wiederholt vorgekommen, daß, wenn ich im Manöver bei einem solchen Ackerstück angekommen bin, und gefragt habe: Kann ich über diese Frucht marschiren? der Besitzer mir gesagt hat: Ja, gehen Sie nur hinüber, ich bin der Besitzer, es schadet gar nichts! — Hernach wurde die Entschädigung festgesetzt, ich als Führer wurde bei der Flurenentschädigungskommission nicht hinzugezogen; ich wurde aber nachher wohl von meinen Oberen rektifizirt, daß ich die Fluren so wenig respektirt hätte. (Heiterkeit.)

In ganz ähnlicher Weise wird auch Wildschadenraps gebaut. Der Besitzer des Grundstücks sagt: ich baue noch nicht so früh und ernte später; aber das hier gesetzlich zu verlangen, so daß eine Negrepfpflicht vorliegt, ist unmöglich. Also in diesem Gesetzentwurf ist der Paragraph unnütz; in dem anderen Entwurf von der Kommission kann er benutzt werden.

Zu § 7 habe ich nichts zu bemerken, denn der betrifft nur die Art und Weise, wie die Klagen eingereicht werden. Die §§ 8, 9 und 10 werde ich verlesen, damit die Herren Kenntniß davon nehmen, obgleich sie ja auch in Ihren Händen sind. Sie lauten:

§ 8.

Sind Grundstücke erheblicher Beschädigung durch Roth- und Damwild ausgesetzt, so muß den auf denselben und den in den benachbarten Jagdbezirken zur Jagd Berechtigten auf ihren Antrag für eine bestimmte Zeit gestattet werden, während der Schonzeit die schädigende Wildgattung abzuschießen.

§ 9.

Sie sind zur Abminderung der schädigenden Wildgattung selbst während der Schonzeit von der Aufsichtsbehörde aufzufordern; wenn nach Eintritt fortgesetzter großer Wildschäden dies von einem Beschädigten oder Ersatzpflichtigen beantragt wird.

§ 10.

Haben die betreffenden Jagdberechtigten der Standortsbezirke der an sie ergangenen Aufforderung nicht in genügendem Maße entsprochen, so gilt die Vermuthung, daß ein auf den nächstbelegenen Grundstücken entstandener Wildschaden von Wild herrühre, welches aus ihrem Jagdreviere ausgetreten ist: und haften sie alsdann für den ganzen Schaden gemäß § 5.

Nun, meine Herren, ich hatte früher geglaubt, daß die §§ 23 und 24 des Jagdpolizeigesetzes von 1850 genügt hätten, aber ich bin durch ein Erkenntniß des Obergerichtes belehrt worden, daß der Landrath nicht befugt ist, die Erlaubniß zu geben. Die Landräthe geben aber die Erlaubniß doch, und gerade in unserer Gegend haben die Landräthe die Erlaubniß oft gegeben, obgleich sie nach dem Erkenntniß dazu nicht berechtigt waren. Es ist mit schwerem Herzen diese Erlaubniß gegeben worden, während der Schonzeit Wild zu schießen, aber es ist nicht gegen meinen Willen geschehen. Der Landrath hatte mich sogar vorher gefragt, und ich war, um Klagen die Spitze abzubrechen, damit einverstanden. Es ist hier dringend nöthig, daß irgend etwas in das Gesetz kommt, was den §§ 23 und 24 des Jagdpolizeigesetzes nicht widerspricht, und es ist also höchst wünschenswerth, daß die drei Paragraphen in eine obligate Form gebracht werden.

Der § 11 handelt von Schwarzwild und besagt:

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigter Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagen, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

Nun, meine Herren; das Schwarzwild ist vollkommen frei gegeben. Es thut so großen Schaden, daß es auch nirgend eigentlich noch gehalten wird. Eine Bemerkung muß ich aber doch machen, daß es gar nicht so leicht ist, Schwarzwild zu bekommen. Wenn kein Schnee liegt, ist es nicht möglich, Schwarzwild zu erlegen. Außerdem ist in den Gegenden, wie bei Trier, wo Winter ruohert, das Schwarz-

wild nicht auszurotten. Zu Klagen wird es also immer Veranlassung geben; aber wenn die Aufsichtsbehörde jedem das Recht gibt, es mit dem Gewehr auf seinem Grund und Boden zu schießen, so wird dasselbe herbeigeführt werden, wie durch das Gesetz von 1848; der Wilddieberei wird Thür und Angel geöffnet, und mancher arme Hase wird ins Gras beißen müssen.

Der § 12 lautet:

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange.

Ich möchte hier doch mindestens den Zusatz haben: „auf eigenem Grund und Boden“; denn sonst werden so viele Schlingen aufgestellt, und ein jeder kann überall hingehen, um Schlingen zu stellen, daß ich doch widersprechen muß, den Paragraphen in der jetzigen Form stehen zu lassen.

Der § 13 lautet:

Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Wein-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittelst Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht ertheilt werden und ist widerruflich.

Nun, meine Herren, ich möchte hier darauf aufmerksam machen, daß der § 123 des Allgemeinen Landrechts vollständig genügt, und ich glaube, daß es nicht nöthig gewesen wäre, zu diesem Paragraphen noch in diesem Gesetz einen besonderen Paragraphen aufzunehmen. Es kommt auch gewiß dadurch keine Klarheit hinein. Es heißt: Gemüseanlagen. Ja, meine Herren, sind denn Erbsen, Kartoffeln, Mohrrüben keine Gemüse? Alles das wird doch auf Feldern gebaut. Können denn diese auch als Gemüseanlagen betrachtet werden? Und der Richter könnte dann nicht denjenigen, der unbefugt die Jagd ausübt, dafür bestrafen.

§ 14.

Gegen die Anordnung oder Verfassung obiger Maßregeln (§§ 7, 8, 11 und 13) seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksauschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirthschaft zc. geht.

§ 15.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes so kündigen, daß das Pachtverhältniß mit dem Ende des laufenden Pachtjahres gelöst wird.

Nun, meine Herren, gegen §§ 14 und 15 läßt sich nichts Wesentliches sagen.

Meine Herren, ich glaube, ein solcher Entwurf hat dem Hohen Hause noch nicht vorgelegen, (nein!) ich kann es nur dem Umstand zuschreiben (als dieser Entwurf durch das andere Haus gegangen ist), daß die Koryphäen dort derartig beschäftigt

waren mit all den Gesetzen, die uns jetzt in der nächsten Zeit in Anspruch nehmen werden, wie die Landgemeindevorlage, die Sperrgeldervorlage, die Schulvorlage und das Einkommensteuergesetz. Gegen solche wichtigen Gesetze ist dieses Gesetz doch weiter nicht von großer Bedeutung. Hätten sich die Koryphäen aber damit mehr beschäftigt, dann wäre es uns, glaube ich, nicht in dieser Fassung zugegangen. Aber wir haben Stimmen im anderen Hause gehört: „das Herrenhaus nimmt es ja doch nicht an, wozu denn noch weiter uns damit beschäftigen“. — Das Odium sollte auf unser Haus hier fallen. Nun, meine Herren, ich begrüße doch mit Freuden den Entwurf. Ich glaube, wir haben noch nie einen klareren Beweis dafür gehabt, wie notwendig ein Zweikammersystem ist; es ist ein kleiner Damm gegen die Opportunitätspolitik in der Gesetzgebung. Ich begrüße ferner mit Freuden die Worte des Ministers sowohl bei der ersten Lesung als auch beim Schluß der dritten, wo er, als er prorogirt wurde, und als gesagt wurde, daß er den Entwurf im Herrenhause vertreten solle, sich dahin äußerte, „so einen Entwurf könnte er im Herrenhause nicht vertreten“. Ich begrüße drittens mit Freuden die Resolution, die dort beschlossen worden ist. Diese Resolution giebt uns den eigentlichen Fingerzeig für unsere Beschlüsse, nämlich daß wir den Herrn Minister bitten möchten, ein neues Jagdpolizeigesetz zu erlassen, und wir müssen noch weitergehen: wir bitten um ein Wildschadengesetz in Verbindung mit einem Jagdpolizeigesetz. Das Eine ohne das Andere läßt sich nicht schaffen.

Nun, meine Herren, ich wünsche, daß also die Kommission alles Mögliche thut, um nicht das Odium auf das Herrenhaus zu laden, aber ich sehe kein Heil darin, sondern ich bitte, eine Kommission zu wählen ad hoc. (Lebhafter Beifall.)

Graf von Mirbach: Meine Herren, ich stehe im Gegensatz zu dem letzten Herrn Redner auf dem Standpunkt, daß ich glaube, wir sind sehr wohl in der Lage, diese Frage lösen zu können, wenn wir uns auf das beschränken, was in der Natur der Sache selbst liegt, wenn wir Rücksichten, die weiter hergeholt sind, einfach dahin verweisen, wo sie hingehören. — Ich will mich darauf beschränken, Ihnen die Grundzüge zu unterbreiten, an denen man festhalten muß, wenn man einen Wildschadenersatz konstruiren will, ohne schwere Schädigungen wichtiger materieller Interessen hervorzurufen. Ich glaube, wenn wir Großgrundbesitzer im Herrenhause in egoistischer Weise projedirten, die wir in unserer überwiegenden Mehrheit ja größere geschlossene Jagdkomplexe besitzen, wenn wir lediglich an unser eigenes Interesse dächten, so könnte uns das schlechteste Jagdgesetz das denkbar vortheilhafteste sein. Es würde nicht nur der materielle Werth des Wildes selbst erheblich steigen, sondern auch der ideelle und materielle Werth solcher Güter, die in der Lage sind, selbständig einen bedeutenden Wildstand zu halten. Meine Herren, der materielle Werth der Jagd ist nicht zu unterschätzen, er ist sehr viel höher zu veranschlagen als der wirkliche Nutzen, die Einnahmen aus dem erlegten Wilde. Und letzterer ist doch auch schon recht bedeutend.

Wenn wir also egoistisch projedirten, dann ließen wir die Dinge laufen, wie sie uns zugegangen sind. Das, was uns obliegt, ist aber in erster Reihe die Aufgabe, unseren Gemeinden, den nicht selbständigen Jagdbezirken, das für sie äußerst werthvolle Jagdrecht, das eine Quelle reicher Einnahmen ist, ungeschmälert zu erhalten.

Bei der ganzen Materie handelt es sich um die Frage der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, nicht der selbständigen Jagdbezirke der Güter. Die Güter scheiden von

vornherein aus. Meine Herren, ich glaube selbst einige praktische Erfahrung auf diesem Gebiete zu haben, und darum bin ich so unbescheiden, heute hier wieder zu sprechen. Danach muß ich erklären, daß unsere jetzigen jagdlichen Zustände, soweit sie von der Gesetzgebung abhängig sind, durchaus gute sind und keiner Remedur bedürfen. Der gegenwärtige Zustand ist der, daß wir in der Lage sind, eine zweckmäßige Pflege der Jagd eintreten lassen zu können, und daß die gemeinschaftlichen Jagdbezirke, auf die ich schon hinwies, in der Lage sind, aus den Zuträden der Jagd sehr erhebliche und immer steigende Einnahmen zu perzipiren. Ich halte das für den denkbar günstigsten Zustand, besser als in den meisten großen Ländern. Daß auch Härten vorkommen, das ist natürlich, das finden Sie bei allen menschlichen Einrichtungen. Wenn Sie auf Grund lokaler Schmerzen gleich mit einer neuen Gesetzgebung kommen, dann werden Sie statt die kleinen Schmerzen zu beseitigen nur größere herbeischaffen in viel weiterem Umfange, wenn Sie nicht mit größter Vorsicht vorgehen, und davor möchte ich warnen.

In allen Ländern, wo eine gesetzliche Wildschadenentschädigung besteht, knüpfen sich daran Vegetationen und die Neigung zur Ausbeutung der Verpflichteten bis zum Aeußersten. Ich erinnere Sie nur an die Zustände, die sich in Oesterreich entwickelt haben. Was ist die Konsequenz? Erstens eine bedauerliche Verminderung des Wildstandes und zweitens ein erheblicher Rückgang der Zuträden der Jagd für die Gemeinden. Denn kein Jagdpächter wird sich auf die Dauer darauf einlassen, eine ungemessene Wildschadenentschädigung von vornherein zu acceptiren. Ich glaube, daß es die Aufgabe des Herrenhauses ist, Fürsorge zu treffen, daß nicht auch bei uns solche Zustände eintreten.

Man kann nur mit vollständiger Unkenntniß und unter Verzicht auf eigenes Nachdenken dazu kommen, daß man dem Grundbesitzer zubilligen will einmal einen Ersatz für Feldfrüchte, die durch das Wild verzehrt werden, und außerdem noch die Einnahmen aus der Jagd. Meine Herren, von Luft und Sonne allein kann das Wild doch nicht leben, und wenn Sie ihm nicht ein gewisses Maß von Feldfrüchten opfern, können Sie überhaupt keinen Wildstand erhalten. In den selbständigen Jagdbezirken regelt sich danach die Frage ganz leicht. Der Eigenthümer ist in der Lage zu ermessen: willst du viel Feldfrüchte opfern und in Folge dessen einen erheblichen Wildstand haben, oder weniger Früchte opfern und wenig Wild halten? oder endlich willst du auf die Jagd ganz verzichten und alles Wild todtschießen? In den Gemeinden liegt die Sache theoretisch ebenso. Die Gemeinde gewährt zur Erhaltung des Wildstandes ebenfalls gewisse Opfer an Feldfrüchten, aber die Zuträden aus der Jagd werden allerdings nicht immer pro rata der von den einzelnen Grundeigenthümern geopfertem Feldfrüchte vertheilt. Wenn man diese Gedanken verfolgt, so kommt man ohne Weiteres zu denjenigen Härten, die in unserer jetzigen Jagdgesetzgebung liegen. Einzelne Besitzer in den Gemeinden opfern mehr an Feldfrüchten als der Durchschnitt der Gesamtheit, aber sie bekommen aus den Einnahmen der Jagd auch nur einen Ersatz pro rata ihrer Grundstücke. Das trifft besonders die — meist kleineren — Grundbesitzer in der Nähe von Wäldern. Nach dieser Richtung wünsche ich allerdings auch eine Remedur.

Das Opfer an Feldfrüchten ist ja größer, aber auch gleichzeitig die Einnahmen aus der Jagd dort, wo es sich um Hochwild handelt. Gerade in solchen Feldmarken, wo Hochwild vorkommt, sind die Einnahmen aus der Jagd erfahrungsmäßig bedeutend, es werden dafür sehr hohe Pachten gezahlt; aber gerade in solchen

Gemeinden vollzieht sich auch das, was ich anführte, es werden dafür relativ viel Feldfrüchte geopfert, grade von Einzelnen, mehr als der Durchschnitt der Gesamtheit beträgt, und die davon Betroffenen erhalten keinen entsprechenden Ersatz.

Meine Herren, wenn Sie die Konsequenz davon ziehen, werden Sie einfach dazu kommen, daß Sie zunächst nur zulassen einen Schaden für Hochwild, das heißt, Wild, welches an einer Stelle einen erheblichen Schaden verursacht. Schaden für Wild im Allgemeinen läßt sich weder feststellen gegenüber Beschädigungen durch Haustiere, noch läßt sich ein irgendwie gerechter Anspruch dafür ableiten. Also nur für einen erheblichen Schaden — ich lege Gewicht auf das Wort „erheblich“, der Schaden muß größer sein, als der Durchschnittsantheil des Opfers an Feldfrüchten, mit dem der Grundbesitzer perzipirt die Einnahmen der Jagd — will ich einen Ersatz. Die Konsequenz meiner Ausführungen geht dahin, daß eben nur ersatzpflichtig sein kann die Gesamtheit der Grundeigentümer; sie erhält die Einnahmen aus der Jagd, sie muß daher auch solidarisch verhaftet sein für den bezüglichen Schaden.

Wenn also die Gesamtheit der Grundeigentümer in einem gemeinschaftlichen Bezirke haftete für etwaigen größeren Schaden, der einem Einzelnen zugefügt wird, dann ist ja natürlich die Konsequenz zulässig, daß die Gesamtheit der Grundbesitzer ihre Verpflichtung von sich abwälzt auf den Jagdpächter. Aber das sollte nur secundo loco geschehen, und ich würde es nicht für wünschenswerth halten, daß das oft geschähe. Es liegt das weder im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden selbst, noch in dem der Jagdpächter. Meine Herren, es ist das aber nicht nur theoretisch und juristisch wichtig, sondern auch in der Praxis, und zwar für die Schätzung des Wildschadens, daß die Gesamtheit der Eigentümer ersatzpflichtig ist, nicht primo loco der Jagdpächter. Die Schätzung des Wildschadens ist an sich außerordentlich schwierig. Zunächst ist festzustellen, ob Schaden vorliegt durch das Wild oder durch irgend welche Haustiere. Wo ein Weidegang stattfindet, da hat dies außerordentliche Schwierigkeiten. Die Fährten von Rehen und Schafen sind einander so außerordentlich ähnlich, es können die Fährten von Rehen und Schafen einerseits, von Kälbern und Rothwild andererseits so leicht verwechselt werden, daß nur eminent Sachverständige mit Sicherheit feststellen können, daß der Schaden durch Wild stattgefunden hat und nicht etwa durch solche Haustiere. In den wenigsten Fällen wird es aber möglich sein, die Schätzung so schnell eintreten zu lassen, daß nicht alle möglichen Dinge dazwischen kommen können, die den Thatbestand verdunkeln. Also die Schätzung, ob ein Schaden stattgefunden hat, ist schon nicht leicht.

Noch schwieriger aber ist es festzustellen, wie groß der Schaden ist. Gerade dabei wird es von der allergrößten Wichtigkeit sein, daß wir an der Ersatzpflicht der Gesamtheit festhalten; die Grundbesitzer einer Gemeinde werden sich unter sich schon arrangiren. Wenn wir aber prinzipiell und meiner Ansicht nach sehr mit Unrecht den einzelnen Geschädigten dem Jagdpächter gegenüberstellen, dann liegt die Sache ganz anders. Da laufen die Interessen auseinander. Da ist es ja ganz natürlich, wenigstens menschlich natürlich, daß versucht wird, den Jagdpächter so hoch heranzuziehen, wie nur irgend möglich, weit über Gebühr, weit über den eintretenden Schaden hinaus. Die einzelnen Grundbesitzer sind darauf angewiesen, nach vielen Richtungen gute Nachbarschaft zu halten, sich zu vertragen; sie gehören demselben Interessenverbande an; es hat die Sache unter ihnen keine zu großen Schwierigkeiten.

Meine Herren, aber ein ganz unhaltbarer Zustand würde eintreten, wenn Sie auf § 5 der Vorlage in Verbindung mit § 10 eingehen würden und damit die Negreßpflicht annähmen. Ich will das nur an einem einzigen Beispiele Ihnen praktisch illustriren. Ich will annehmen, es stehen sich gegenüber in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auf der einen Seite der Jagdpächter und auf der anderen Seite ein beschädigter Grundbesitzer. Nun klagt der Grundbesitzer auf Ersatz eines Wildschadens, und zwar gegen den Jagdpächter. Der Jagdpächter weiß, daß nach Lage der Dinge er den Negreß hat an den benachbarten Forstbesitzer; er hat also nicht das mindeste Interesse daran, daß der Schaden wirklich entsprechend geschätzt wird, also wie er sich thatsächlich ergibt, sondern es wird ihm erwünscht sein, um in ein gutes Verhältniß zu der verpachtenden Gemeinde zu kommen, daß der Schaden möglichst hoch geschätzt wird; (sehr richtig!) und, meine Herren, für den Ersatz, der nachher gefordert wird im Wege des Negresses, ist entscheidend das Resultat in diesen Verhandlungen! Sie würden mit diesen Negreßbestimmungen etwas juristisch und praktisch Ungeheuerliches konstruieren. (Sehr richtig!)

Ein geringes Maß von Nachdenken wird dazu führen, daß man damit etwas versucht, was zu den bedenklichsten Konsequenzen führt. Ich habe nicht nöthig, hier auf das Juristische der Frage näher einzugehen. Ich will nur wiederholen, daß wir kein Eigenthumsrecht mehr haben an dem Wilde, sondern nur ein Okkupationsrecht. Das Okkupationsrecht hat jeder, der Forstbesitzer, von dem Negreß verlangt wird, nicht mehr wie der Nachbar. Die Schwierigkeit der Ausübung dieses Rechtes ist auch nicht sehr groß und nun wollen Sie jemandem, der dasselbe Okkupationsrecht hat, einen Negreß gewähren gegen den, der rechtlich genau ebenso und nicht besser dasteht. Ich habe die Hoffnung, daß Sie diese §§ 5 und 10 in diesem Hause nicht zu ernsthaft nehmen werden. (Nein!)

Meine Herren, das Okkupationsrecht, wird ja eingewendet, ist schwer durchführbar. Nun bei der heutigen Vervollkommnung unserer Waffen ist die Okkupation fast aller Wildarten durchaus nicht mehr so schwer. Die Praxis lehrt es ja. Es sind vorhin die königlichen Forsten ins Gefecht geführt worden. Die Leute werden da, wo in deren Nähe erheblich Wild austritt, selbst wenn sie keinen hohen Jagdpachtvertrag abschließen, entschieden sehr viel größeren Nutzen von dem Wilde haben, das sie erlegen, als der Schaden beträgt, den letzteres verursacht. Für wenig Geld sind ja heute überall ausgezeichnete Waffen zu haben, Sie finden sie in jeder Dorfgemeinde in Gegenden, wo ein erheblicher Wildstand vorhanden ist. Das gebe ich allerdings zu: das Okkupationsrecht ist erschwert durch die Schonzeit des Wildes. Also, wenn Sie theoretisch und auch praktisch das Okkupationsrecht in vollem Umfange konstituieren wollten, dann müßten Sie für die Wildarten, um die es sich hier handelt, die Schonzeiten beseitigen. Ich persönlich empfehle jedoch, nicht so weit zu gehen, und zwar von dem Gesichtspunkte der Erhaltung des Wildes und des Nutzens, den es gerade den Gemeinden schafft. Nach den Erfahrungen, die man in verschiedenen Ländern gemacht hat, würde, wenn Sie die Schonzeit vollkommen beseitigen, über Gebühr eine Vernichtung des Wildes eintreten, eben weil die Menschen zum Theil unverständig, zum Theil egoistisch und begehrlieh sind. Es würde thatsächlich weit über das zweckmäßige Maß des Abschusses hinausgegangen werden. Gerade wenn ich mich auf den Standpunkt der verpachtenden Gemeinden stelle, würde ich die Beseitigung der Schonzeit nicht empfehlen. Remedur muß

allerdings durch lokale Aufhebung der Schonzeit geschaffen werden, da, wo wiederholte und erhebliche Beschädigungen durch solche Wildarten zu konstatiren sind. Das geschieht ja auch heute schon nach der Lage unserer bestehenden Gesetzgebung.

Meine Herren, ich beschränke mich auf diese Bemerkungen und bitte Sie nochmals, den Standpunkt einzunehmen: das Herrenhaus möge den Gemeinden die überaus werthvollen Einnahmen aus der Jagdpacht, wie sie heute bestehen, erhalten; es möge den Schadenserfaz nur insoweit zulassen, als er sich mit diesen Gesichtspunkten vereinigen läßt, und nur insoweit eine Schadenserfazpflicht konstruiren, als wirklich ein Schaden geschieht. Ich nenne das eben keinen Schaden, wenn nur das an Feldfrüchten geopfert wird, was nothgedrungenerweise hergegeben werden muß zur Erhaltung des Wildes, das eben die werthvollen Einnahmen bringt. Wenn Sie den Standpunkt einnehmen, ohne Rücksicht auf Angriffe von der einen oder der anderen Seite, auf Agitationen aller Art, dann werden Sie unserem Vaterlande damit einen werthvollen Dienst erweisen. (Bravo!)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Seyden**: Meine Herren, ich habe im anderen Hause kein Hehl daraus gemacht, daß ich es nicht bloß für erwünscht, sondern für nöthig halte, daß die diesjährigen Verhandlungen über das Wildschadengesetz, wenn möglich, zu einem praktischen Ergebnis führen. Wenn ich heute diesem Wunsch auch hier Ausdruck gebe, so thue ich es nicht Namens der Staatsregierung, welche erst in einem späteren Stadium Veranlassung haben würde, sich mit dem Detail der Vorlage zu beschäftigen. Aber ich glaube mit meiner persönlichen Stellung und meiner Beurtheilung der Sachlage in diesem Augenblick nicht zurückhalten zu sollen. Ich werde dem Herrn Vorredner folgen und auf das Detail der Vorlage mich nicht einlassen und auch in eine generelle Diskussion der von ihm angeregten Punkte nicht eintreten. Dagegen will ich mit der Ansicht nicht zurückhalten, daß meines Erachtens die ganze Wildschadenfrage bezüglich ihrer lokalen Bedeutung überaus überschätzt wird. Wenn man lediglich nach dem Maße der Verhandlungen, welche über die Frage bereits geführt sind, nach der Intenfität der Präferzeugnisse auf diesem Gebiete urtheilt, sollte man glauben, in unserem Vaterlande wäre an allen Ecken und Enden beständig Wildschaden. Thatsächlich beschränkt er sich auf ganz bestimmte Gegenden und Lokalitäten.

Meine Herren, es ist richtig, so lange es noch ein Stück Wald geben wird, wird es auch Wildschaden geben, aber ich kann zu meiner Genugthuung konstatiren, daß auch in dem anderen Hause dem Gedanken, das Wild überhaupt auszuwotten, nicht Ausdruck gegeben, sondern nur das Verlangen geltend gemacht ist, den berechtigten Beschwerden, die auf diesem Gebiete bestehen, ein Ende zu machen. Ich halte es, wie gesagt, für nothwendig, daß möglichst eine Verständigung zwischen den Häusern und der Staatsregierung erzielt wird, damit die Wildschadenfrage des politischen Beigeschmacks, den sie von Jahr zu Jahr mehr bekommt, entkleidet werde, (sehr richtig!) während sie an sich mit der Politik nichts zu thun hat. Meine Herren, ob das Wild auf der Feldmark eines Fortschrittlichen oder Konservativen gewachsen ist, ist für die Jagd ganz gleichgültig, und es üben Leute der verschiedensten Parteistellungen mit gleichem Interesse die Jagd aus. Wenn ich sage, der Wildschaden besteht nur in einzelnen Gegenden, so muß ich auf der anderen Seite anerkennen, daß allerdings die Bedeutung des Wildschadens eine sehr verschiedene ist, je nach dem Besitzstande der davon Betroffenen. Was für einen größeren Besißer vielleicht gar kein Schaden ist, das ist für den kleinen Mann theilweise die

Vernichtung seiner ganzen Hoffnung in einem Jahre, bringt ihn zu Unmuth und in Zorn, und es ist erwünscht, daß dem Abhülfe geschaffen wird. Nun glaube ich aber, daß auf dem Wege, wie es das Abgeordnetenhaus in dem vorliegenden Entwurf gethan hat, es nicht erzielt wird, wirklich die Beschwerden respektive den Streit in dem erwünschten Grade aus der Welt zu schaffen, und zwar gerade durch den § 5. Der § 5, welcher den Regreß von Jagdbezirk zu Jagdbezirk statuiert, ist in meinen Augen nicht nothwendig, um von allen Wildschadensklagen, die entstehen, ungefähr 90 Prozent abzuschneiden; dazu bedarf es deselben nicht, sondern lediglich der Regelung der Entschädigungsfrage innerhalb des einzelnen Jagdbezirks.

Ich halte andererseits den § 5 deshalb nicht für erwünscht, weil er nothwendig eine Quelle von Prozessen werden muß, und es ist Sache der zur Gesetzgebung berufenen Faktoren, Fürsorge zu treffen, daß, nachdem man an einer Stelle einen Schaden verstopft, man nicht einen größeren Schaden an anderer Stelle hervorruft. (Sehr richtig!)

Ich kann deshalb damit schließen, daß ich erfreut war, aus den Reden der Herren Vorredner zu entnehmen, daß die Neigung in diesem Hohen Hause besteht, der von dem anderen Hause herübergekommenen Anregung ernsthaft Folge zu geben.

Ich muß aber gegenüber dem Herrn Prinzen zu Hohenlohe-Jungelfingen den Wunsch aussprechen, daß die Kommission nicht bloß materiell die Sache durcharbeitet und sich in diese Frage vertieft, sondern daß aus ihren Berathungen eine Vorlage entsteht, welche die Möglichkeit bietet, mit dem anderen Hause zu einer Verständigung zu gelangen. Ich verkenne ja die Schwierigkeiten nicht, aber wenn ich auch annehme, daß das Hohe Haus eine wesentliche Umgestaltung der Vorlage vornehmen wird, so gebe ich doch die Hoffnung nicht auf, daß bei nochmaliger Berathung die Mehrheit des Abgeordnetenhauses sich der Erwägung nicht verschließen wird, daß es darauf ankommt, in praktischer Weise Abhülfe zu schaffen, und daß man wohlthat, das im Augenblick Erreichbare zu nehmen, um begründete Beschwerden damit abzuschneiden, anstatt zu viel zu fordern. (Bravo!)

v. Levetzow: Ohne auf Einzelheiten mich einlassen zu wollen, will ich ein paar allgemeine Bemerkungen machen. Meine Herren, als das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben war, konnte man mit gewissem Recht das Wild als res nullius betrachten. Jedermann war befugt, auf seinem Grund und Boden das Wild zu jagen, zu okkupiren, sich gegen den Schaden, den es anrichtete, zu schützen. Es brauchte also Wildschaden nicht ersetzt werden. Vollkommen trifft dies aber nicht zu, einmal nicht, weil durch das Schongesetz die Qualität des Wildes als res nullius in gewisser Weise schon alterirt ist durch das Verbot, zu gewissen Zeiten es zu okkupiren; dann aber besonders, nachdem durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 gewissen Grundbesitzern unter sagt ist, auf eigenen Grundstücken das Wild zu okkupiren und dadurch sich gegen Wildschaden zu schützen. Wenn jemandem das natürliche Recht genommen wird, sich gegen Schaden zu schützen, dann muß auf der anderen Seite für den Schaden aufgefunden werden, und deswegen bin ich der Meinung, daß eine rechtliche Nothwendigkeit besteht, ein Wildschadengesetz zu erlassen.

Auch thatsächlich ist die Nothwendigkeit vorhanden; denn es ist nicht zu verkennen, daß hin und wieder begründete Klagen über den Schaden vorkommen. Der Schaden ist vielleicht thatsächlich nicht immer so groß, wie er aussteht, immerhin aber wird er für groß gehalten, immerhin wird der Ordnungssinn der Leute schwer beleidigt, immerhin fühlen sie sich beschränkt in ihrem Eigenthum, und ihre Stimmung

wird dadurch verborben. Man hat also gewiß auch thatsächlichen Grund, dafür zu sorgen, daß der Wildschaden ersetzt wird. Wenn nun ein Wildschadenersatz stattfinden muß, so ist die nächste Frage: wer soll ihn leisten? Hierbei stimme ich mit dem überein, was der Herr Graf von Mirbach gesagt hat. Es ist natürlich, daß man den Geschädigten zunächst an den verweist, zu dessen Gunsten dem Besitzer des Grund und Bodens das Jagdrecht entzogen ist, an denjenigen, welcher den Vortheil davon hat, daß das Wild auf dem Grund und Boden des zu Entschädigenden sich nährt. Das Jagdrecht üben, den Vortheil haben die Gesamtheit der Besitzer der Grundstücke, welche den Jagdbezirk bilden; deshalb scheint es mir rechtlich begründet, daß der Jagdbezirk derjenige ist, der für den Wildschaden aufzukommen hat. Man darf den Geschädigten nicht auf die Jagdpachtgelder verweisen, denn die Jagdpachtgelder werden nicht in dem Verhältnis vertheilt, wie die einzelnen Grundbesitzer Wildschaden erleiden. Man darf den Geschädigten auch nicht an den Jagdpächter verweisen, denn zwischen dem Jagdpächter und dem Geschädigten besteht kein Verhältnis; derjenige, der aufkommen muß, ist nach meiner Auffassung die Gemeinschaft der Grundbesitzer des Jagdbezirks. Auch man darf an Stelle des eigentlich Verpflichteten, nicht einen anderen, den Jagdpächter substituiren, der vielleicht weniger potent und weniger leicht zu belangen ist.

Wenn nach diesem Gesichtspunkt die Vorlage in der Kommission bearbeitet wird, so hoffe ich, wird ein brauchbares Gesetz zu Stande kommen, frei von den Mängeln, die dem aus dem anderen Hause gekommenen Entwurf noch anhaften. Dabei wird es wesentlich darauf ankommen, daß man ein einfaches Verfahren auf findet, um den Schaden zu ermitteln, und daß man gute Vorbeugungsmaßregeln trifft, welche hindern, daß Wildschaden eintritt. Als solche Vorbeugungsmaßregeln empfehlen sich: Anbringung von Wildgattern, Beschränkung der Schonzeit, Polizeijagden u. s. w. Eins aber wird aus dem Gesetzentwurf meines Erachtens unter allen Umständen zu eliminiren sein: der § 5, der sogenannte Regrezparagraph, den halte ich für rechtlich nicht zu begründen und thatsächlich für außerordentlich bedenklich. Wie wollen Sie ein Rechtsverhältnis konstruiren zwischen dem Beschädigten und dem Forstbesitzer? In einem Vertragsverhältnis stehen die beiden offenbar nicht, das ist augenscheinlich; und ein Delikt des Forstbesitzers wird auch nicht festzustellen sein. Der Forstbesitzer thut weiter nichts, als wozu er ein volles Recht hat; er übt seine Okkupationsbefugniß vielleicht nicht in dem Maße aus, wie er es könnte, dazu kann ihn aber niemand zwingen; es müßten wenigstens zunächst die Wildgattungen für schädliche Thiere erklärt werden, das ist jedoch bis jetzt nicht geschehen und wird auch nicht geschehen. Thatsache aber ist — das hat auch der Herr Minister eben gesagt —, daß der Regrezanspruch die Quelle von unzähligen Querelen und Prozessen sein wird, deren Ende niemals abzusehen wäre, und die den Frieden ganz erheblich stören würden. Schaffen Sie den Regrezparagraphen ab, treffen Sie noch einige kleine Aenderungen, auf die ich jetzt nicht eingehen will, so glaube ich, wird ein brauchbares Gesetz zu Stande kommen, und daß wir ein solches Gesetz alsbald erhalten, müssen wir wohl Alle wünschen. Ich bin ein großer Freund der Jagd, bin aber noch mehr ein großer Freund davon, daß niemand im Lande über Mangel an Recht und Billigkeit sich zu beklagen hat. (Bravo!)

Präsident: Es hat sich niemand zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Der erste Herr Redner hat den Antrag gestellt, dem ich mich anschließe,

diesen Gesekentwurf einer besonderen Kommission von 15 Mitgliedern zu überweisen.

Wenn niemand das Wort verlangt und kein Widerspruch dagegen erhoben wird, nehme ich an, daß das Haus mit diesem Vorschlage einverstanden ist. — Ich konstatire das Einverständniß und würde vorschlagen, daß die Herren unmittelbar nach der Plenarsitzung die Kommission wählen und sich konstituiren.

B. Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf eines Wildschadengesetzes.

Der Bericht der XIV. Kommission des Abgeordnetenhauses — Nr. 72 der Drucksachen — nebst Anlage — Nr. 181 der Drucksachen — legt so klar die Entstehungsgeschichte und den bisherigen Verlauf dieses Entwurfs während der letzten Jahre dar, daß von einer allgemeinen Darstellung abgesehen werden muß, da sie nur eine Wiederholung sein könnte.

Der Entwurf eines Wildschadengesetzes aus der Initiative des Abgeordnetenhauses wurde durch Beschluß des Herrenhauses vom 20. März d. Js. einer Kommission von 15 Mitgliedern zur Berathung überwiesen. Die Kommission erledigte ihre Beratungen in sechs Sitzungen und zwei Lesungen. Von Seiten der königlichen Staatsregierung wohnten den Kommissionsitzungen bei:

der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Henden-Cadow,
der Herr Landforstmeister Schulz,
der Herr Geheime Oberregierungsrath Humperdinck,
der Herr Geheime Justizrath Dr. Holtgreven,
der Herr Geheime Oberregierungsrath Haase.

Mit Rücksicht auf die Diskussion, welche im Hause selbst stattgefunden hatte, wurde von einer Generaldiskussion Abstand genommen und sogleich in die Spezialdiskussion eingetreten.

Im

§ 1

wurde anerkannt, daß Wildschaden entgegen dem § 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 bezahlt werden solle, wenn er erheblich sei. Gegen das Wort „erheblich“ wurde jedoch von allen Seiten Bedenken erhoben, da es keine bestimmte Grenze angebe. Diese Einschränkung wurde deswegen in zweiter Lesung gestrichen, nachdem im § 7 die Grenze, von welcher ab der Schaden bezahlt werden solle, genau festgestellt war.

Schwarz-, Roth- und Damwild wurde als schädigend anerkannt, „Eichwild“ wurde, weil überflüssig, fortgelassen. Ob Rehwild und Fasanen Schaden machen, wurde sehr umstritten, so daß in erster Lesung „Rehwild und Fasanen“ mit 8 gegen 7 Stimmen gestrichen, in zweiter Lesung mit 8 gegen 7 Stimmen aufgenommen wurden. Der Umschwung in der Stimmenzahl hat wohl hauptsächlich stattgefunden, weil es für wünschenswerth erachtet wurde, daß ein Wildschadengesetz zu Stande käme, und deshalb sei die Annahme der schädigenden Wildbarten, wie sie das Abgeordnetenhaus vorgeschlagen, zu befürworten.

Da es allein darauf abgesehen ist, den kleinen Mann gegen Schaden zu sichern, so wurde statt „auf und an Grundstücken“ „landwirthschaftlich benutzten Grundstücken und deren Erzeugnissen“ gesezt in der Erwägung, daß wenigstens in dem größten Theile der Monarchie die kleinen Leute gepflanzte oder künstlich mit der Hand angelegte Forstkulturen, welche ja durch Wild beschädigt werden können, nicht haben, sondern vielmehr wild aufwachsende Hölzer, welche sie mit ihrem Vieh behüten. Wenn die Gemeinden rationell angelegte und bewirthschaftete Waldanlagen hätten, so seien das gemeinsame geschlossene Forste, der Schaden treffe darin nicht den Einzelnen und werde durch die Jagdpacht reichlich aufgewogen, wenn nicht die Geschädigten vorzögen, den Wildstand zu vernichten oder doch so herabzumindern, daß er einen Schaden nicht mehr verursache. Im Uebrigen wurde allgemein anerkannt, daß geradegu unmöglich sei, an Forstgrundstücken die Schadenshöhe zu ermitteln, weil hier nicht wie auf Ackergrundstücken die Schätzung bis zur Ernte hinausgeschoben, etwaiger Schaden aber durch Einfluß guter oder schlechter Witterung völlig aufgehoben oder ins Unberechenbare gesteigert werden könne. Unmöglichkeiten aber dürfe ein Gesetz nicht fordern.

Gegen § 1 wurde folgender Gegenantrag eingebracht:

„Schaden, welcher durch jagdbares Wild Grundstücken oder deren Erzeugnissen zugefügt wird, ist dem Nutzungsberechtigten, sofern er gesetzlich zur Ausübung der Jagd auf dem betreffenden Grundstücke nicht berechtigt ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.“

Dieser Antrag ging von der Ansicht aus, daß, um alle Klagen ein für alle Mal verstimmen zu machen, gleich alles Wild — jagdbar wurde erst später zugefügt — genannt werden müsse. Da aber nicht anerkannt werden konnte, daß Kleinwild — vielleicht mit Ausnahme der Hasen in einzelnen kleinen Theilen zweier Provinzen — Schaden verursache, so wurde der Antrag mit 8 gegen 7 Stimmen in beiden Lesungen abgelehnt. Die Erwägung, daß 1) der Hasenschaden sonst in allen übrigen Theilen der Monarchie ein verschwindender sei; 2) niemals die im § 7 angegebene Grenze — von 6 Procent —, von der ab ein Schaden erst ersatzfähig sein soll, erreichen werde; 3) durch die Jagdpacht doch bezahlt werde und 4) daß er sich über den ganzen Jagdbezirk, so zu sagen von der Hausthür bis an die entfernteste Waldecke gleichmäßig erstrecke, überwog jedes weitere Bedenken. Hasen machten wirklich Schaden in Obst-, Gemüse- und Baumschulanlagen; hiergegen werde aber in einem späteren Paragraphen Vorsorge getroffen. Die Aussicht, möglicher Weise auch für so kleine Schäden ausnahmsweise einmal eine Vergütung zu erlangen, könnte nur zu Quängeleien und Prozeßen verleiten, und es sei doch Pflicht des Gesetzgebers, wenn er einen Uebelstand abstellen wolle, nicht noch einen größeren durch die Vorbeugungsmaßregeln neu zu schaffen. Der Antrag werde deshalb dem kleinen Manne nicht nützen, sondern schaden.

§ 2.

Als ersatzpflichtig wurden nicht die Jagdpächter, sondern einzig und allein die Grundbesitzer anerkannt, in gemeinschaftlichen Jagdbezirken also die Gesamtheit der Grundbesitzer, da sie die Jagdberechtigten, mithin diejenigen seien, welche über ein Halten oder Hegen von Wild oder Ausrottung desselben nach freiem Ermessen beschließen, die Jagdpachtverträge frei abmachen, sowie Jäger anstellen könnten, während der Pächter wie der angestellte Jäger durch den Vertrag festgebunden seien. Die

Jagdeinnahmen seien in einem großen Theile Preußens eine sehr reiche Quelle für die Gemeinden. Es sei deshalb von diesen selbst wie von allen, die nicht politisch Staub aufwirbeln wollten, sondern wirklich auf das Wohl der Gemeinden bedacht seien, darnach zu streben, die Jagdpächter nicht abzuschrecken, besonders nicht die reichen, gutzahlenden, welche jedoch meist sehr hohen Werth auf Ruhe und Bequemlichkeit legten, sondern sie anzulocken. Je bequemer und angenehmer der Vertrag für den Jagdpächter sei, desto lieber werde er pachten und desto höher werde die Pacht in Folge der Konkurrenz getrieben werden.

Es sei eigentlich der einzige Fehler des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, daß dieses die Jagdpächte gleichmäßig nach der Fläche vertheile, ohne auf den Schaden Rücksicht zu nehmen, den das Wild verursache. Dieser Schaden sei gerechter Weise von der Jagdeinnahme abzuziehen, da niemand einen Nutzen verlangen könne, wenn er sich weigere, die zur Beschaffung dieses Nutzens nöthigen Kosten zu bestreiten. Unbedingt aber könne niemand Wild halten, ohne es zu füttern. Da nun das Wild nicht nach Anweisung des Gemeindevorstandes sein Futter und sein Quartier nehme, sondern es sich frei wähle, so müßten auch die Lasten, die den einzelnen Gemeindegliedern durch diese freie Wahl als Kosten für die Gesamtheit entständen, auch von der Gesamtheit ersetzt werden. In den westlichen Provinzen, wo die Jagden besonders hoch verpachtet würden, seien die Gemeinden längst dahin gekommen, niemals den Jagdpächter mit der Wildschadenvergütung zu behelligen, sondern sie besorgten dies von Gemeinde wegen allein, auch in den Gegenden, wo bereits gesetzlich eine Wildschadenvergütung stattfinde; diese Gemeinden hätten erkannt, daß sie dabei bei weitem besser fortkämen; Mißstände, die sich dabei etwa herausgestellt haben, seien bis jetzt nicht bekannt geworden.

Bei Bezahlung durch die Gesamtheit werde ein Gemeindeglied das andere kontrolliren und so verhüten, daß übermäßige Ansprüche erhoben würden; andererseits dürfte der Gemeindevorstand, kontrollirt durch die Gemeinde selbst, am gerechtesten den Schaden seiner Mitglieder zu schätzen und zu begleichen vermögen. Zudem würden die meisten Jagden, auf welchen überhaupt Wildschaden vorkommen könne, so hoch in der Pacht bezahlt, daß niemals der Fall eintreten dürfte, daß die Jagdpacht den Wildschaden nicht weit überstiege. Es wurde der Fall endlich bekannt gegeben, daß ein Berliner Jagdliebhaber vor kurzem einen Jagdbezirk von 3400 Hektar Wald für jährlich 10000 Mark auf 10 Jahre gepachtet und die ganzen 100000 Mark auf einem Brett vorausbezahlt habe; es sei dies nur geschehen, weil dort Gelegenheit auf Rothwild sei. Ähnliche Beispiele können zu Hunderten angeführt werden. Die Gelegenheit, Rothwild zu schießen, werde meist für jedes einzelne Stück mit 500 Mark und mehr in der Pacht bezahlt. Sollten dagegen die Jagdpächter ersatzpflichtig gemacht werden, so würden drei Viertel derselben lieber auf jedes Jagdvergnügen verzichten, als sich den ganz unberechenbaren Ansprüchen des „geschädigten“ kleinen Mannes gegen den Pächter aussetzen. Die Gemeinden würden also durch eine derartige Bestimmung auf das äußerste in ihren Einnahmen geschädigt werden.

Ein Antrag, daß die Aufsichtsbehörde die Jagdpächte und die Verwendung der daraus erzielten Gelder, welche praenumerando zu zahlen wären, überwachen solle, wurde zurückgezogen, nachdem von dem Vertreter der königlichen Staatsregierung dargelegt worden, daß schon nach den bestehenden Bestimmungen ein Kontrolle stattfinde.

Der Paragraph wurde mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

§ 3

wurde angenommen bis auf die letzten Worte „oder die angebotene Anpachtung abgelehnt“, welche gestrichen wurden in der Erwägung, daß nach § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 dem Entslavenbesitzer bei Ablehnung der angebotenen Anpachtung das Jagdrecht zustehe, er mithin sich wehren und sich voll an dem Wilde schadlos halten könne, zumal ihm ja der § 14 des vorliegenden Gesetzes gestatte, auch in der Schonzeit von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Der Paragraph wurde in dieser Fassung einstimmig angenommen.

§ 4

wurde abgelehnt und dafür ein ganz neuer Paragraph gesetzt, welcher zum großen Theile bei § 2 schon begründet ist.

Die Kommission glaubte die Erwartung hegen zu dürfen, daß die bisherigen Jagdpachtpreise bei Einführung dieser Bestimmung voll bestehen bleiben würden, sofern der Jagdpächter durch Bezahlung des Wildschadens keine Placerei zu erwarten habe; wohl aber werde er sich fast ohne Ausnahme bereit finden lassen, die den Gemeinden durch das Gesetz auferlegten Ausgaben an Wildentschädigung zu ersetzen. Wenn diese Summe in den ersten Jahren auch geschätzt werden müsse, so werde sich bald eine Praxis hierfür bilden. Nach 3 Jahren sei ja schon die dreijährige Fraktur anzuwenden. Die Gemeinde werde mithin selten von der Jagdpacht etwas zur Bezahlung des Wildschadens zu verwenden brauchen, sondern diesen aus der Wildschadenvergütung seitens des Pächters zu bestreiten vermögen, während der Pächter vorher beim Abschlusse des Vertrages ganz genau wisse, was er zu zahlen habe und ob er die Ansprüche mit seinen Mitteln zu decken vermöge; im Uebrigen aber sicher sei, daß er keinerlei Klagen, Termine, Prozesse oder dergl. zu befürchten habe.

Ein rechtskundiges Mitglied hob hervor, daß eine Ausbeutung der Jagdpächter verhindert werden müsse. Das wirke demoralisirend, der Jagdpächter würde als Dritter geschlagen werden; die Feststellung der Wildschäden würde meist ohne sein Beisein stattfinden müssen, wenn er nicht dauernd zu diesem Zwecke seinen Aufenthalt in dem Jagdbezirke nehmen wollte. Es würde das eine Schraube ohne Ende sein und unbedingt in kurzer Zeit ein wesentliches Zurückgehen der Pächterträge bewirken. Es sei deshalb durchaus zu empfehlen, den Schaden vorläufig nach Schätzung zu kontingentiren; geschehen sei derselbe ja immer schon, bisher nur nicht bezahlt worden; künftig habe man ja feste Zahlen dafür.

Dieser Zusatz müsse unbedingt aufgenommen werden, um den verpachtenden Gemeinden einen bedeutenden Vortheil zu sichern.

Mehrere andere Anträge, welche alle denselben Gedanken verfolgten, wurden theils abgelehnt, theils zurückgezogen.

Damit diese Festsetzung der Entschädigung nach der Fraktur vom Pächter nicht mißbräuchlich ausgebeutet werden könne, wurde der Absatz 4 zugefügt.

Die drei ersten Absätze wurden einstimmig, der letzte mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

§ 5 des Abgeordnetenhauses.

Kein Mitglied trat für die Regresspflicht ein. Der § 5 wurde einstimmig abgelehnt.

Zum

§ 6 des Abgeordnetenhauses

wurden einige Bestimmungen hinzugefügt, um mangelnde Sorgfalt nicht noch oben-
ein zu belohnen. Dieser § 6 hat in dem Gesetzesvorschlage der Kommission die Stelle
des § 5 erhalten. Als neuer § 6 wurde eine Bestimmung eingeschoben, durch welche
die Zeit der Ernte als derjenige Zeitpunkt festgesetzt wird, welcher für den Werth
des Schadens maßgebend sein soll. Unter Schutzmaßregeln sollen auch Scheuchen,
Schreckbilder, Verwittern zc. verstanden werden.

Der § 6 wurde einstimmig angenommen.

§ 7 des Abgeordnetenhauses

wurde in seinem ersten Theile dem Sinne nach angenommen.

Im zweiten Theile dagegen wurde statt der Klage bei den ordentlichen Gerichten
die Klage im Verwaltungsstreitverfahren angeordnet in der Erwägung, daß es dem
Landmann entschieden außerordentlich unangenehm sei, sich mit dem Gerichte zu be-
fassen. Es könne das ganz klar dadurch nachgewiesen werden, daß, nachdem im
§ 69 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1890 es der Wahl des Be-
schädigten überlassen sei, Ersatzgeld im Verwaltungsstreitverfahren oder wirklichen
Schadensersatz beim ordentlichen Gerichte zu fordern, von tausend Fällen in 999
Ersatzgeld gefordert werde. Es wurde ferner angeführt, daß der Richter selten, nur
in wenigen Ausnahmefällen, in der Lage sein werde, ohne Sachverständige diese rein
landwirthschaftlich-jagdliche Angelegenheit zu beurtheilen, während in den Verwaltungs-
gerichtshöfen in der großen Mehrzahl Landwirthe, die auch meist mit der Jagd hin-
länglich Bescheid wüßten, säßen.

Von einer Seite wurde betont, daß es in diesem Falle dem kleinen Manne,
der in Schreib- und Prozeßsachen wenig Bescheid wisse, unbedingt so leicht und so
bequem als möglich gemacht werden müsse, sein Recht zu finden, damit er nicht
Winkelfonsulenten und Agitatoren in die Hände falle und, von diesen verleitet, in
Prozeßsucht gerathe und sein bißchen Hab und Gut verprozeßire. Es sei die denk-
bar einfachste und prompteste Justiz zu wünschen, und er könne dieselbe am ehesten
darin erblicken, wenn überhaupt keine Berufung stattfinde, sondern die Sache in
erster Instanz etwa durch ein Schiedsgericht, bestehend aus einem vom Kreisauschuß
auf ein Jahr ernannten Obmann oder durch die Ortspolizeivorsteher unter Zuziehung
zweier Sachverständigen, welche von beiden Parteien zu ernennen sind, kurzer Hand
endgültig entschieden werde.

Unbedingt sei es statthaft, in diesem Gesetze die ordentlichen Gerichte auszuschließen,
sofern man der Ueberzeugung sei, daß die Verwaltungsgerichte kürzer und billiger die
Sache erledigen könnten. Im Uebrigen verweise § 106 des Zuständigkeitsgesetzes die
Streitigkeiten über die Jagdpachtgelder bereits vor die Selbstverwaltungsbehörden.

Ein Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes war in erster Lesung ange-
nommen. In zweiter Lesung erhoben sich jedoch so viel Bedenken dagegen, daß nach
sehr eingehenden, aber vergeblichen Verhandlungen eine Subkommission eingesetzt
wurde, um den ganzen § 7 des Abgeordnetenhauses, das heißt also das ganze Ab-
schägungsverfahren, völlig erschöpfend zu bearbeiten. Dieselbe erledigte in einer
außerordentlich langen und arbeitsreichen Sitzung diesen Stoff und legte der Gesamt-
kommission als Berathungsergebniß die §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 13 vor, welche
von derselben ohne wesentliche Aenderung angenommen wurden. Die Voraussetzung

für diese Bestimmung war, daß der Schaden eine solche Höhe erreicht, daß es lohnt, deswegen den ganzen Abschätzungsapparat in Bewegung zu setzen. Es wurde auf die allgemein bekannten Verträge der Hagelversicherungsgesellschaften zurückgegriffen, und wurden demgemäß 6 Prozent als untere Grenze festgesetzt und die entsprechenden sonstigen Vorschriften der Hagelversicherungen eingefügt.

Die Kommission verkannte die ungemaine Arbeitslast, welche sie dem viel geplagten Amtsvorsteher mit diesem neuen Gesetze auferlegen will, nicht, mußte aber schlechterdings, da die Gemeindebehörde im Orte stets Partei, außer dem Orte aber zu weit entfernt sei und selbst wohl kaum durch Zwang herbeizuschaffen sein würde, keine andere Behörde zu finden. Eine Behörde aber müsse es sein, um sie zur Uebernahme dieses Amtes zwingen und die erforderliche Unparteilichkeit und Stellung über den Parteien sichern zu können. Um den Amtsvorsteher etwas zu entlasten, wurde im letzten Absätze des § 9 bestimmt, daß er sich in dem Termine, worunter nach Ansicht der Kommission die ganze Schadensermittlung zu verstehen ist, vertreten lassen könne.

Der § 10 ist aus dem letzten Absätze des § 7 des Abgeordnetenhauses entnommen; nur ist hinzugefügt, daß einem bezüglichen Antrage stattgegeben werden muß, um unter allen Umständen beide Parteien vor Uebervortheilungen zu sichern.

Das ganze Abschätzungsverfahren wird sich künftig nach Ansicht der Kommission so abspielen, daß der Beschädigte mit dem Schulzen allein auf das Feld hinausgehen und sich mit diesem einigen wird. Dieser ist als Vertreter der Gemeinde berechtigt, endgültig die Entschädigung zu gewähren. Der Schulze wird genug gewähren, da ihm sonst der Amtsvorsteher und der Kreisauschuß auf den Nacken kommen. Der Streitsüchtige wird in kurzer Zeit klug geworden sein, nachdem er ein paar Mal die Kosten bezahlt hat. Gerade hierfür werden die 6 Prozent außerordentlich günstig wirken, im Uebrigen aber Niemanden schädigen, da sie nach Annahme der Kommission immer innerhalb der vertheilten Jagdpacht bleiben werden.

In zweiter Lesung wurde für das Plenum ein Antrag angemeldet, welcher an Stelle des Verwaltungsgerichtsverfahrens wieder die ordentlichen Gerichte setzen will. Von einer Diskussion dieses Antrages wünschte der Antragsteller selbst im Hinblick auf die in erster Lesung stattgefundenen Erörterungen abzusehen.

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 wurden mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

§ 8 des Abgeordnetenhauses jetzt § 14 erfuhr nur eine unwesentliche Abänderung, die eigentlich lediglich eine größere Klarstellung der Bestimmung bezweckt.

Für „Wildschaden . . . festgestellt“ war zuerst „Wildschaden . . . gezahlt“ gesetzt worden. Der erstere Ausdruck wurde gewählt, um durch etwaige Verzögerung bei der Bezahlung doch keine Verzögerung für die Erlaubniß zum Abschluß eintreten zu lassen. Andererseits wurde aber dabei betont, daß „wiederholt ersatzpflichtiger“ Schaden festgestellt sein muß, bevor die Erlaubniß zum Abschluß gegeben werden darf.

§ 8 wurde als § 14 in dieser Fassung mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Die §§ 9 und 10 des Abgeordnetenhauses wurden einstimmig abgelehnt. Dafür trat Niemand ein.

§ 11 des Abgeordnetenhauses

wurde in der Erwägung, daß Schwarzwild keine Schonzeit habe und der § 23 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 genügenden Schutz dagegen gewähre, einstimmig abgelehnt.

Wolle man jedem Grundbesitzer ein Gewehr in die Hand geben, so werde dadurch für Leben und Eigenthum eine große Gefahr geschaffen, ohne daß irgend ein wesentlicher Nutzen davon erhofft werden könne.

Etwaiger Wildschaden werde ja nach § 1 bezahlt, der kleine Mann sei mithin voll gesichert.

§ 12 des Abgeordnetenhauses

wurde mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, in der Erwägung, daß die Kaninchen nicht zu dem jagdbaren Wilde gehörten (einige wenige Bezirke in Sachsen und in der Rheinprovinz ausgenommen), und daß es nicht Aufgabe der Kommission sei, allen Schaden, der an Feldfrüchten eintreten könne, zu behandeln, sondern nur den durch jagdbares Wild verursachten. Im Uebrigen würden durch Polizei und Private die Kaninchen auf jede nur denkbare Art verfolgt, und es sei dies auch im höchsten Grade wünschenswerth. Der Wilddieberei dagegen die Wege zu ebnen, müsse unbedingt vermieden werden.

§ 13 des Abgeordnetenhauses

wurde als § 18 mit allen gegen eine Stimme in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen, nachdem das Wort „Wein-“ gestrichen war. Die Kommission war der Ansicht, und diese Ansicht wurde durch ein Mitglied aus der Weingegend sehr erfolgreich vertreten, daß **Weinberge** nicht gemeint sein könnten, sondern nur kleinere Weinanlagen, welche aber durch das Wort „Obst-“ entschieden mit umfaßt würden.

§ 14 des Abgeordnetenhauses

wurde einstimmig als § 16 unverändert angenommen, nachdem die angezogenen Paragraphen sinngemäß geändert waren.

§ 15 des Abgeordnetenhauses

wurde als § 17 angenommen, mußte aber auf den Verpächter ausgedehnt werden, da demselben durch dieses Gesetz größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt werden. Um indessen ein allgemeines Aufkündigen aller Jagdpachtverträge möglichst zu vermeiden, wurde es für nothwendig gehalten, einige einschränkende Bestimmungen hinzuzufügen. Ganz speziell wurde das für nöthig befunden im Interesse der verpachtenden Gemeinden aus den Erwägungen, welche bei § 4 den Absatz 3 veranlaßt haben und dort genügend erörtert sind. Der Antrag, nur einen Hinweis auf diesen Absatz 3 des § 4 an die Stelle des Absatzes 3 in diesem Paragraphen zu setzen, wurde abgelehnt. — Erwähnt wurde noch, daß vielfach die Jagdpachtgelder für die ganze Pachtzeit baar im voraus oder durch Leistungen, wie Bauten von Brücken, Spritzenhäusern und dergl. beglichen worden seien, und daß es sehr große Schwierigkeiten machen dürfte, wenn hier eine Rückgewähr eintreten solle.

Absatz 1 wurde mit allen gegen 1 Stimme, Absatz 2 mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der im § 16 des Abgeordnetenhauses, jetzt § 18, angegebene Zeitpunkt für

das Inkrafttreten des Gesetzes mußte selbstverständlich um einige Monate hinausgeschoben werden, da nicht zu erwarten ist, daß bis zum 1. August d. J. alle vorbereitenden Schritte erledigt sein können.

Ein Antrag: „Zum Schutze der Fischerei kann der Jagdberechtigte gegen Erstattung der Kosten von der Aufsichtsbehörde angehalten werden, die in seinem Jagdbezirke befindlichen Horste von Reiheren und Kormoranen sammt den Eiern und der Brut zu zerstören, soweit dies ohne das Fällen von Bäumen ausführbar ist“, wurde mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt, da derselbe nicht in den Rahmen dieses Gesetzes gehöre.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde am letzten Tage ein Antrag eingebracht, das ganze Gesetz durch einen einzigen Paragraphen zu ersetzen, welcher im Wesentlichen darauf zielte, daß für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk statistarisch festzustellen sei, in welchem Verhältniß die einzelnen Grundstücke, entsprechend ihrer besondern Gefährdung durch Wildschaden, an den Einkünften der Jagd zu theilhaben wären. Der Antragsteller bezeichnete als den einzig begründeten Gedanken in der sonst leeren und völlig inhaltlosen Wildschadenagitation dies, daß der Ertrag aus der Jagd falsch vertheilt werde. Der Gegenstand müsse sachlich geregelt und nicht ein neuer Tummelplatz für Agitatoren und Winkeladvokaten geschaffen werden. Die Gerechtigkeit erfordere nichts weiter, als daß diejenigen Grundstücke, welche gewöhnlich durch Wildschaden mehr als andere leiden, auch dementsprechend mehr Jagdertrag erhalten. Die Regelung werde am besten genossenschaftlich-statutarisch vorgenommen. Die Genossen sollten sich selbst einschätzen; könnten sie sich nicht einigen, so solle der Bezirksausschuß eingreifen.

Nach längerer Diskussion wurde der Antrag zurückgezogen, nachdem allgemein anerkannt war, daß der Gedanke durchaus sympathisch, nur in der Ausführung unmöglich sei.

Bei der Schlußabstimmung wurde der ganze Entwurf mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Die Kommission beantragt daher:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem Entwurf eines Wildschadengesetzes nach den aus der beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Beschlüssen der Kommission seine Zustimmung zu ertheilen;
2. die eingegangenen Petitionen durch die Beschlüsse zu dem vorliegenden Wildschadengesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 27. April 1891.

Die XIII. Kommission.

Graf von Brühl (Vorsitzender). **von Klitzing** (Berichterstatter). **von Alvensleben**. **von Bethmann-Hollweg**. **Dr. Dernburg**. **Graf von Findenstein-Madlitz**. **Dr. Hirschius**. **Prinz zu Hohenlohe-Jungingen**. **Fürst zu Hohenlohe-Dehringen**. **Fürst zu Hohenburg-Virstein**. **Küper**. **Graf von Mirbach**. **Fürst von Pleß**. **Fürst zu Putbus**. **Graf v. d. Schulenburg-Lieberose**.

C. Entwurf eines Wildschadengesetzes nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, was folgt:

§ 1.

Schaden, welcher durch Schwarz-, Roth- oder Damwild sowie Rehwild und Fasanen landwirthschaftlich benutzten Grundstücken und deren Erzeugnissen zugefügt wird, ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2.

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältniß der Größe der betheiligten Flächen. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten.

§ 3.

Ersatzpflichtig ist bei Enklaven (§ 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, Gesetz-Samml. S. 165, § 9 des Gesetzes vom 30. März 1867, Gesetz-Samml. S. 426 und § 11 des Lauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, Offiz. Wochenbl. f. Lauenburg S. 218) der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet hat.

§ 4.

Der Schadenersatz ist zunächst aus den Einnahmen der Jagd zu bestreiten.

Soweit diese nicht ausreichen, haben die verpflichteten Grundbesitzer nach Verhältniß des Flächeninhalts ihrer zu dem Jagdbezirke gehörenden Grundstücke hierzu beizusteuern. Die betreffenden Beiträge haben hinsichtlich der Feststellung und der Beitreibung den rechtlichen Charakter der Gemeindeabgaben.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf eine Vereinbarung zwischen dem Jagdverpächter und Jagdpächter, betreffs Uebernahme der Wildschadenvergütung seitens des letzteren, nur in einer ein für alle Mal für das Pachtjahr festgesetzten Geldsumme erfolgen.

Wenn der Pächter Wild, welches in dem erpachteten Bezirke nicht vorgekommen ist, in diesem ausgelegt hat, so haftet er für den durch diese Wildart verursachten Schaden neben den in diesem Paragraphen Absatz 3 festgesetzten Betrage.

(§ 5.)

Fällt fort.

(§ 6.) Text: § 5.

Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt:

1. wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit auf dem Felde belassen sind, um Schadenersatz zu erzielen;
2. wenn die zur Verhütung von Wildschaden gebräuchlichen Schutzmaßregeln unterlassen sind; und
3. wenn Gärten, Baumschulen, Pflanzgärten nicht vollständig eingefriedigt sind.

§ 6. (Neu.)

Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden (§ 1), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 7.

Die Abschätzung des Schadens wird nach Prozentsätzen der Ernte unter Berücksichtigung der Boden- und Düngverhältnisse bemessen, und finden Schäden unter 6 Prozent keine Berücksichtigung.

§ 8.

Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 1 — 4 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

§ 9.

Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten in ortsüblicher Weise zu laden. — Die Anwesenheit oder Vertretung derselben in dem Termine ist nicht erforderlich.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, sich in diesem Termine vertreten zu lassen.

§ 10.

Jedem Betheiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 11.

Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadenersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreis Ausschusses geltenden Bestimmungen.

§ 12.

Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Wird innerhalb dieser Frist die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

Zuständig in dem Verwaltungsstreitverfahren ist der Kreis Ausschuß, in Stadtkreisen und in zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirks Ausschuß.

Der Kreis Ausschuß beziehungsweise der Bezirks Ausschuß entscheidet endgültig.

§ 13.

Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Anschlag. Die Kosten des Verfahrens werden als Theil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

(§ 8.) Setzt: § 14.

Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth- oder Damwild verur-
sachter Wildschaden festgestellt worden, so muß auf Antrag der Erfazpflichtigen den
Jagdberechtigten angrenzender Waldreviere auf deren Antrag für eine bestimmte
Zeit auch während der Schonzeit gestattet werden, die schädigende Wildart abzumün-
dern. Die Genehmigung erfolgt durch den Landrath. Gegen die abweisende Ver-
fügung ist nur die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zulässig.

(§ 9.)

Fällt fort.

(§ 10.)

Fällt fort.

(§ 11.)

Fällt fort.

(§ 12.)

Fällt fort.

(§ 13.) Setzt: § 15.

Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen und Baum-
schulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden
anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann
verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen,
gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen,
welchen der Jagdschein ver sagt werden muß, nicht ertheilt werden und ist widerruflich.

(§ 14.) Setzt: § 16.

Gegen die Anordnung oder Verfassung obiger Maßregeln (§ 15) seitens der Auf-
sichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern
des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksauschuß, in Hohenzollern
an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig,
welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft zc. geht.

(§ 15.) Setzt: § 17.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Ver-
pflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Ver-
kündung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältniß mit Ende des
laufenden Pachtjahres erlischt.

Das gleiche Recht steht dem Verpächter zu, sofern der Pächter nicht für die
Zeit bis zum Ablaufe der bestehenden Pachtverträge die Vergütung der durch das
Gesetz dem Verpächter auferlegten Wildschäden auf sich nimmt. Diese letztere Ver-
pflichtung darf jedoch für jedes Pachtjahr die Hälfte des jährlichen Jagdpachtgeldes,
beziehungsweise des Werthes der vereinbarten Leistungen nicht übersteigen.

Auf bestehende Jagdpachtverträge, in welcher seitens des Pächters eine Wild-
schadenvergütung übernommen ist, findet das dem Pächter gewährte Kündigungsrecht
(Abs. 2) keine Anwendung.

(§ 16.) Setzt: § 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.
Urkundlich zc.

C. Zweite Berathung.

18. Sitzung am 12. Mai 1891.

Präsident: Wir kommen nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

Bericht der XIII. Kommission über den vom Hause der Abgeordneten in Anlaß eines Antrags des Abgeordneten Conrad (Pfeß) angenommenen Entwurfs eines Wildschadengesetzes.

Regierungskommissarien sind die Herren: Landforstmeister Schulz, Geheimer Ober-Regierungsrath Humperdinck, Geheimer Ober-Regierungsrath Haase, Geheimer Justizrath Dr. Holtgreven.

Zu diesem Gesetzentwurf sind verschiedene Abänderungsanträge eingereicht, die bereits unterstützt sind.

Zunächst gebe ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **von Klitzing:** Meine Herren, der schriftliche Bericht ist in Ihren Händen, und ich glaube bei der fortgeschrittenen Zeit und der schon lange dauernden Sitzung handele ich in Ihrem Aller Sinne, wenn ich mich möglichst kurz fasse.

Meine Herren, der § 25 des Jagdpolizeigesetzes von 1850 kennt eine Wildschadensentschädigung nicht. Wenn nun wiederholte und vielfache Klagen, die aber durchaus nicht so häufig gewesen sind, wie sie eine reiche Agitation uns geschübert hat, stattgefunden haben, so hat dies das Abgeordnetenhaus bewogen, diesem Uebelstande abzuhelfen zu wollen, und hat es nach jahrelangen Verhandlungen den Wildschadengesetzentwurf herübergeschickt, zu dem wir heute Stellung nehmen sollen. Wir sollen uns jetzt entscheiden, ob wir künftighin den Wildschaden entschädigen wollen, oder ob es bei der bisherigen Lage bleiben soll, und wir sollen uns entscheiden, in welcher Weise dieser Schaden ersetzt werden soll.

Meine Herren, wenn sonst von einem Prinzip vollkommen in das Gegentheil des Prinzips übergegangen werden soll, so pflegt die königliche Staatsregierung uns einen derartigen Gesetzentwurf wohl vorbereitet und meist nach Benehmen mit hervorragenden Mitgliedern beider Häuser des Landtages zu bringen. Das ist diesmal nicht geschehen; das Abgeordnetenhaus hat uns aus eigener Initiative diesen Gesetzentwurf gebracht, und ich möchte sagen, mit der Art nur roh zusammengimmert. Es fehlt doch sehr viel, namentlich in den Ausführungsbestimmungen. Kurz und gut, ich glaube, es hat nur ein Prinzip aufstellen wollen, und wir sollen jetzt diesem Prinzip entgegen mit unseren Prinzipien kommen, oder bekennen, daß wir die Prinzipien des Abgeordnetenhauses annehmen wollen.

Meine Herren, wenn man einem Uebelstande abzuhelfen will, so darf man das eigentlich nicht in der Weise thun, daß man einen größeren Uebelstand durch die Vorbeugungsmaßregeln bringt. Ich fürchte, wenn wir den Abgeordnetenhauses Entwurf annehmen, daß wir das thäten. Im Abgeordnetenhaus waren die Meinungen derartig entgegengesetzt, und trotz der jahrelangen Arbeit sind sie auch derartig widerstrebend geblieben, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn eben das Abgeordnetenhaus uns keinen vollständig fertigen Gesetzentwurf gebracht hat. Ich glaube nun, daß wir dasselbe, womit ich hier das Abgeordnetenhaus entschuldige, in etwas für uns in Anspruch nehmen dürfen. Meine Herren, ich kann bekennen, die

Kommission ist — das soll kein Selbstlob sein — sehr fleißig gewesen, sie hat lange und viele Sitzungen gehalten. Es war aber sehr schwierig, die Kommissionsmitglieder unter einen Hut zu bringen, und ich fürchte, daß wir, wenn wir heute trotz der langen Sitzung uns in Einzelheiten vertiefen, statt einfach bei dem von der Kommission angenommenen Prinzip zu bleiben, in die Einzelheiten uns nicht bloß vertiefen, sondern in die Einzelheiten verlieren werden, und vielleicht nicht das Prinzip in der Weise zum Ausdruck bringen werden, wie es dem anderen Hause gut wäre.

Meine Herren, das andere Haus wünscht von uns das Entgegenbringen eines Prinzips; die Königliche Staatsregierung wünscht von uns auch, daß wir uns über den Wildschadengesetzentwurf aussprechen, und ich glaube, das Land wünscht es am allermeisten. Meine Herren, in das Land ist eine lange und weitgehende Agitation hineingetragen worden, und das Land wünscht endlich darüber klar zu sehen, was daraus werden soll. Ich glaube, wir sind es deshalb dem Lande schuldig, uns heut darüber zu entscheiden und uns, wie gesagt, nicht in Einzelheiten zu verlieren, und dahin würden wir kommen, wenn wir die Debatte heute sehr weit ausspinnen wollten, denn ich fürchte, so viel Köpfe, so viel verschiedene Punkte werden wir in dem Entwurf finden, über die wir uns nicht gleich einigen würden.

Meine Herren, die Kommission ließ sich von dem Gedanken leiten, daß der Wildschaden entschädigt werden soll, daß der kleine Mann unbedingt voll entschädigt werden müßte. Sie glaubte dies am besten dadurch zu erreichen, daß sie die Gesamtgemeinde als den Ersatzpflichtigen bezeichnete. Das ist derjenige, der stets vorhanden ist; ein Pächter braucht nicht immer da zu sein. Sie ist diejenige, die stets zahlungsfähig ist; meine Herren, sie ist aber auch außerdem diejenige, die den Wildnutzen, den Jagdnutzen hat, und die über die Jagdhaltung, ob künftighin überhaupt eine Jagd noch vorhanden sein soll, ob Wild vorhanden sein soll, zu beschließen hat; die Gemeinde nur allein, der Pächter kann das nicht. Meine Herren, die Gemeinde soll nun aber den Ersatz nicht aus eigener Tasche bezahlen, sie soll nach Ansicht, und zwar nach einstimmiger Ansicht der Kommission, diesen Ersatz auf den Jagdpächter abwälzen. Meine Herren, gerade weil sie dies soll, haben wir in § 4 den Absatz 3 hinzufügen zu müssen geglaubt. Die Jagd wird meistens nicht des Nutzens wegen, sondern des Vergnügens halber gepachtet. Es wird für die Gelegenheit — ich führe das als Beispiel an —, einen Rothhirsch zu schießen, bis zu 500 Mark und darüber bezahlt. Meine Herren, wer des Nutzens halber jagt, kommt dabei nicht in Betracht, sondern es kommen diejenigen Pächter, die des Vergnügens halber eine Jagd pachten, in Betracht. Diejenigen Pächter, die des Vergnügens halber eine Jagd pachten, würden sich entschieden abschrecken lassen, wenn das Vergnügen aufhörte, ein Vergnügen zu sein, und daß das der Fall sein würde, wenn die Ersatzpflicht in der Weise von uns angenommen würde, wie sie das Abgeordnetenhaus verlangt hat, ist mir nicht zweifelhaft und, glaube ich, kann niemandem zweifelhaft sein; denn wer den Wildschaden einigermaßen kennt, wird wissen, daß er täglich vorkommen kann, wöchentlich ganz gewiß vorkommt, daß also der Jagdpächter alle Morgen zu erwarten hat, mit irgend einer Nachricht über Wildschaden geweckt respektive begrüßt zu werden. Wer kann das auf die Dauer ein Vergnügen nennen?! Also diejenigen, die des Vergnügens halber eine Jagd pachten, die bestzahlendsten Pächter, die verjagen wir uns damit, und wenn wir uns die verjagen, nehmen wir den Gemeinden große Einnahmen. Wir nehmen

ihnen die Gelegenheit, sich schadlos zu halten für den Erfsatz, den sie leisten müssen, auch nach dem Vorschlage des Abgeordnetenhauses; denn wenn kein Pächter da ist, soll auch nach dem Vorschlage des Abgeordnetenhauses die Gemeinde eintreten. Und was liegt denn nun in der Pauschalirung oder, wie ein Anderer gesagt hat, in der Contingentirung dieses Wildschadenerfsatzes? Nur im Anfang müssen Sie das Pauschquantum schätzen. Es ist das aber sehr einfach. Die Gemeindeglieder kennen sich unter einander. Sie kommen zusammen; sie sagen, ich habe den Schaden gehabt, ich den. — Ge habt haben sie ja immer schon Schaden, nur bezahlt ist er nicht. Sie addiren zusammen, und die Summe wird dafür durch die verpachtende Gemeindebehörde vom Jagdpächter bei der Verpachtung gefordert. Ich glaube, daß die Forderung eine zu niedrige unbedingt nicht werden wird, und ich glaube, daß meistens der Jagdpächter, wenn er bloß zu zahlen hat, sich nicht weigern wird. Sowie er sich heute nicht weigert, hohe Jagdpacht zu zahlen, so wird er auch später sich nicht weigern, Wildschaden zu ersetzen. Wenn sie dann künftig nach Ablauf der ersten Pachtzeit nach den ersten drei Jahren — die meisten Jagdverpachtungen lauten ja auf drei Jahre — nach der dreijährigen Fraktur rechnen, so haben sie vollständig feste Zahlen für das Pauschquantum. Ich glaube, dieser Paragraph ist am meisten bekämpft worden; weswegen weiß ich nicht; er ist der besten Absicht entsprungen. Und ich glaube, wenn Sie ihn aus dem Gesichtspunkte, den ich Ihnen dargestellt habe, betrachten, werden Sie mir beipflichten, daß er zum Schutze der Gemeinden und zum Schutze der geschädigten Grundbesitzer ungemein beiträgt, und ebenso zum Schutze des Jagdpächters, dessen Geldbeutel er allerdings trifft, gereicht, als er ihn von allem Nerger und allen Placereien los macht, die er nach dem Abgeordnetenhaus-Vorschlage haben würde. Der Jagdpächter soll tüchtig zahlen, dagegen habe ich nichts. Und ich glaube, daß die Folge des Gesetzes, wenn es in unserem Sinne angenommen wird, die sein wird, daß die Einnahmen für die Gemeinde aus der Jagdpacht sich nicht nur nicht verkleinern, sondern um den Betrag des vollen Wildschadenerfsatzes sich erhöhen werden.

Ich glaube, daß der Jagdpächter sehr gern, wie es in dem Gesetze in dem Absatz 4 des § 3 beabsichtigt ist, praenumerando die volle Forderung bewilligen wird. Sie haben dann also die volle Entschädigung für den kleinen Mann, die der Entwurf des Abgeordnetenhauses anstrebt! Sie haben praenumerando in der Klasse der Gemeinde die Einnahme für das ganze Jahr voraus, der geschädigte Mann braucht sich nur beim Schulzen zu melden, um das Geld in Empfang zu nehmen. Und nun komme ich zu einem weiteren Schluß. Es ist im Abgeordnetenhause gesagt: damit ist der Wildschaden nicht aus der Welt geschafft, daß er bezahlt ist. Ich bin anderer Meinung. Ich habe gefunden, daß der Bauer nicht des Spafes wegen seine Felder bestellt oder aus anderen Gründen, sondern um Geld zu verdienen. Wenn er für seinen Wildschaden das Geld in die Hand bekommt, erspart er das Mähen, das Dreschen, schließlich braucht er auch die Waare nicht auf den Markt zu bringen. Er hat eben das Geld in der Tasche. Er hat also geradezu Vortheile dadurch. Ich glaube also, daß wir sagen können, wenn der Schaden bezahlt ist, ist er auch aus der Welt geschafft. Mit den Einzelheiten des Gesetzes möchte ich mich von vornherein nicht beschäftigen. Ich wiederhole kurz, wir hoffen in dem Entwurfe erreicht zu haben, was wir gewollt: die volle Entschädigung, einen pünktlichen Zahler, die freiwillige Zahlung praenumerando, eine schnelle und bequeme Entschädigung, eine Erhaltung des Wildstandes, vollen Frieden und keine Prozesse.

Nun sind wohl in den Detailausführungen eine Menge Bedenken. Ich bitte Sie aber, diese wirklich heute schwinden zu lassen. Wir wollen dem Abgeordneten-
hause, wir wollen der Regierung unseren Entwurf als unsere Meinungsäußerung
darbringen. Ich möchte Sie daher bitten, den Kommissionsantrag möglichst ein-
hellig und ohne zu viele Kontroversen anzunehmen. Ich glaube, damit dienen wir
dem Zweck, den wir Alle anstreben. Ich bitte Sie auch, sich nicht davor zu scheuen,
daß Sie dadurch die Vorlage übers Knie zu brechen scheinen können, daß Sie den
Antrag, von dem ich habe munteln hören, auf en bloc-Annahme zu dem Ihrigen
machen.

Meine Herren, es ist an dem Kommissionsantrag so fleißig gearbeitet worden,
daß es dem Hause zu gute gehalten werden kann, wenn es diese Arbeit nicht noch
einmal wiederholt, und ich glaube, daß es für die Einheit des Gedankens entschieden
nicht sehr zuträglich sein kann, wenn wir heute jeder von uns mit unseren Anträgen
noch kommen. Ich kann „jeder“ sagen, denn ich habe selbst Anträge eingebracht
für den Fall, daß wir uns weiter in das Gesetz noch vertiefen wollen. — Ich bitte
Sie also um möglichst einhellige Annahme ohne Debatte.

Fürst von Biehl: Meine Herren, obgleich ich in der Kommission mehrfach mit
meinen Anträgen in der Minderheit geblieben bin, möchte ich Sie dennoch bitten,
den Antrag Ihrer Kommission in Nr. 94 der Druckfachen en bloc anzunehmen, und
zwar aus folgenden Gründen. Die Geschäftslage beider Häuser des Landtags fällt,
wenn auch nicht absolut, schwer ins Gewicht, und verdient jedenfalls eine gewisse
Berücksichtigung. Vor Allem aber eignet sich diese Materie ihrem inneren Gehalte
nach nicht für eine Behandlung im Plenum. Das haben die Beratungen in der
Kommission und auch in den Fraktionen gelehrt, also um so weniger vor einem
vollen Hause, mit seinen verschiedensten und weit auseinander gehenden Wünschen.
Selbst der kleine Rahmen Ihrer Kommission hat dreier Lesungen und einer Sub-
kommission bedurft, um diese 18 Paragraphen zu Stande zu bringen. Ich fürchte,
bei so auseinandergehenden Ansichten werden Sie eine volle Befriedigung durch eine
Berathung im Plenum erst recht nicht erreichen. Für jeden der einzelnen Para-
graphen werden Sie zwar eine Majorität finden, aber demnächst keine Majorität
zur Beschlußfassung über das ganze Gesetz. Das Bessere ist der Feind des Guten,
und da nach meiner Ueberzeugung, trotz vieler unerfüllter Wünsche auch meinerseits
die Arbeit Ihrer Kommission eine gute ist, so bitte ich Sie, die en bloc-Annahme
zu beschließen. Sie ist eine gute, weil sie meiner Ueberzeugung nach, soweit dies
überhaupt möglich ist bei dieser schwierigen Materie, dieselbe gerecht ordnet und
weil sie ein kurzes, billiges und einfaches Verfahren Ihnen darbietet. Ich bitte,
nehmen Sie die Anträge Ihrer Kommission en bloc an.

Struckmann: Meine Herren, ich will dem Antrage auf Abstimmung über
die Vorlage im Ganzen nicht widersprechen aus den Gründen, die bereits hervor-
gehoben sind, nämlich aus dem Grunde der Geschäftslage des Hauses. Aber ich
meinerseits behalte mir vor, wenn die Vorlage im Ganzen zur Abstimmung kommt,
dann gegen dieselbe zu stimmen; denn es handelt sich nicht um Annahme der Vor-
lage en bloc, sondern um die Abstimmung über dieselbe im Ganzen. Ich meiner-
seits werde gegen das Gesetz stimmen, wie es aus der Kommission hervorgegangen
ist, weil ich allerdings glaube, daß eine große Reihe von Bestimmungen darin sind,
die verbesserungsfähig sind. Ich wollte nur das Wort nehmen, einmal, um zu
erklären, daß ich gegen die ganze Vorlage stimmen werde, sodann, um dem vorzu-

beugen, daß, mag nun die Abstimmung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Kommissionsbeschlusses ausfallen — es läßt sich ja nicht voraussehen —, daraus nicht weitergehende Konsequenzen gezogen werden, namentlich nicht von Seiten der Staatsregierung, als wie sie wirklich gezogen werden müssen. Nämlich das ist ja kein Geheimniß mehr, und ich glaube, in allen Partien dieses Hauses ist es der Fall, daß im Einzelnen eine große Reihe von Meinungsverschiedenheiten auch unter denjenigen herrschen, die heute vielleicht für das Gesetz im Ganzen stimmen werden. Wenn also über das Gesetz heute im Ganzen abgestimmt wird, und die Einzelnen mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses die Selbstüberwindung üben, von wichtigen Abänderungsanträgen, die ja theilweise auch bereits angekündigt sind, heute abzusehen — ich selbst z. B. stehe im Ganzen auf dem Boden der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses —, dann wird daraus nicht geschlossen werden dürfen, als ob festgestellt wäre, daß die Mehrheit des Hauses für das Gesetz nun so wäre, wie es aus den Kommissionsberathungen hervorgegangen ist, und, meine Herren, es wird also dann die Sache wesentlich nur den Charakter haben, als wenn wir diesen Kommissionsbericht und die Kommissionsbeschlüsse der königlichen Staatsregierung als schätzbares Material für die weitere Bearbeitung dieser Sache überwiesen hätten. (Sehr richtig!)

Einen anderen Charakter kann ich einem solchen Beschlusse nicht beilegen. Und, meine Herren, dann wird es Aufgabe der königlichen Staatsregierung sein, ihrerseits so bald wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen. Denn es ist dann durch den Beschluß dieses und des anderen Hauses anerkannt, daß, wenn auch über die Details noch sehr verschiedene Ansichten herrschen, doch die Frage des Ersatzes des Wildschadens unter allen Umständen geregelt werden muß; darüber ist dann insofern eine Uebereinstimmung beider Häuser festgestellt, und es erwächst meiner Auffassung nach für die königliche Staatsregierung die ernste Verpflichtung, nun ihrerseits von Neuem — früher hat sie es schon einmal gethan — mit einem Gesetzentwurfe an beide Häuser des Landtages heranzutreten. Ich glaube, daß das auch der einzig richtige Weg ist, diese Materie, die zu so außerordentlichen Meinungsverschiedenheiten Anlaß giebt, sodaß wir jetzt zwei Entwürfe haben, einen aus dem Abgeordnetenhause und einen solchen aus der Kommission des Herrenhauses, die sich in den allerwichtigsten Punkten diametral gegenüber stehen —, in richtiger Weise zu erledigen. Ich glaube, wir können hier zu einem gedeihlichen Ziele nur kommen, wenn die königliche Staatsregierung mit ihrem Gewicht und ihrer Sachkenntniß sich an die Spitze der Bewegung stellt und nun ihrerseits einen Entwurf unter Berücksichtigung alles dessen, was bei den Berathungen sowohl im Abgeordnetenhause wie im Herrenhause — hier allerdings nur in der Kommission — vorgekommen ist, ausarbeitet und vorlegt. Ich verzichte also meinerseits darauf, diejenigen Bedenken vorzubringen, die ich gegen die Beschlüsse der Kommission habe; sie sind größtentheils in den Berathungen des Abgeordnetenhauses sehr ausführlich dargelegt. Ich bin damit einverstanden, daß wir über das Gesetz im Ganzen abstimmen, aber ich kann nicht zugeben, daß daraus nur irgend welche Schlußfolgerungen gezogen werden, als ob selbst über wichtige Einzelprinzipien des Gesetzes eine Mehrheit hier existirte. Das habe ich von vornherein hier klarstellen wollen.

Präsident: Es ist der Antrag auf en bloc-Annahme gestellt. Nach der Geschäftsordnung muß dieser Antrag von 15 Mitgliedern unterstützt sein. Ich ersuche die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Nach der Geschäftsordnung kann ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag das Wort nehmen, und ich ertheile zunächst Herrn Dr. Dernburg das Wort.

Dr. Dernburg: Meine Herren, ich spreche mich für den Antrag aus, jedoch mit etwas anderer Motivirung als Herr Struckmann. Ich gehe davon aus, daß in diesem Gesetzentwurf ein Prinzip ausgesprochen ist, nämlich, daß zunächst die Ausgleichung der Wildschäden in der Genossenschaft selber vorgenommen werden muß, daß die Jagdgenossenschaft verpflichtet ist, diejenigen Schäden zu ersetzen respektive dafür eine Ausgleichung vorzunehmen, welche eben durch die Genossenschaft, durch ihren Zweck hervorgerufen werden, nämlich durch die Jagd. Dieses Grundprinzip, welches die Kommissionsvorlage erfüllt, wollen wir zur Anerkennung gebracht haben. Dagegen in Bezug auf einzelne Details erkennen wir an, daß noch Zweifel obwalten, und darin würden wir uns nicht durch unsere jetzige Abstimmung präjudizieren. In diesem Sinne befürworte ich die en bloc-Annahme.

Graf von Mirbach: Ich habe den Herrn Vorredner so verstanden, als ob er gegen das Gesetz gesprochen habe. Das ist doch wohl der Fall? Dann werde ich mir erlauben, für das Gesetz zu sprechen. (Weiterkeit.)

Präsident: Es war nicht gegen oder für das Gesetz, sondern für die en bloc-Annahme.

Ich frage, ob jemand gegen die en bloc-Annahme sprechen will? — Es hat niemand das Wort verlangt; wir kommen zur Abstimmung nicht über das Gesetz, sondern darüber, ob die Versammlung die en bloc-Annahme genehmigen will, und ich ersuche die Herren, welche den Modus der en bloc-Abstimmung genehmigen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die große Majorität. Nunmehr werden wir über das ganze Gesetz abstimmen.

Zuvor bemerke ich, daß zu dem Gesetz ein Antrag von den Herren von Behr-Schmolow und Graf von Frankenberg eingegangen ist, welcher in Nr. 95 gedruckt sich in Ihren Händen befindet*). Dieser Antrag ist in die Form einer Resolution gebracht worden, eben um die Abstimmung über das ganze Gesetz nicht zu stören. Ich werde mir erlauben, diese Resolution so vorzulesen, wie sie von den Herren nunmehr gestellt ist, und werde dann, nachdem das Gesetz angenommen ist, über die Resolution abstimmen lassen, aber die Herren haben die Berechtigung, zuvor noch das Wort dazu zu nehmen. Wenn einer von den Herren das Wort nehmen will, so bitte ich es jetzt zu thun. — Das geschieht nicht; ich werde also über das ganze Gesetz abstimmen lassen und ersuche die Herren, welche

den Entwurf eines Wildschadengesetzes in der von der Kommission in Nr. 94 der Druckfachen vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Gesetzentwurf im Ganzen ist angenommen.

*) Der Antrag lautet:

Zum Schutze der Fischerei kann der Jagdberechtigte von der Aufsichtsbehörde angehalten werden, die in seinem Jagdgebiete befindlichen Horste von Reihern und Kormoranen sammt den Eiern und der Brut zu zerstören, soweit dies ohne das Fällen von Bäumen ausführbar ist.

76.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Wildschadengesetz.

A. Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines Wildschadengesetzes (§§ 1 bis 4a).

103. Sitzung am 13. Juni 1891.

Präsident: Wir treten ein in die Tagesordnung:

Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines Wildschadengesetzes. —

Nr. 348, Nr. 411, Nr. 418 und Nr. 419 der Drucksachen.

Ich eröffne die Generaldiskussion und bitte, die Rednerliste zu gestalten.

In der Generaldiskussion hat zunächst das Wort gegen den Entwurf der Abgeordnete Francke (Tondern).

Abgeordneter **Francke** (Tondern): Meine Herren, auf eine Kritik der Vorschläge des Herrenhauses will ich nicht eingehen; der größte Theil dieser Vorschläge wird hier im Abgeordnetenhause voraussichtlich keine Annahme finden, da die konservative Seite eine Reihe von Gegenanträge gestellt hat, welche diese Anträge im wesentlichen modifiziren.

Auch auf die Worte, die in der Diskussion gefallen sind im Herrenhause, will ich nicht eingehen, um nicht unnöthige Bitterkeiten hervorzurufen.

Meiner Erörterung zu Grunde lege ich diejenigen Vorschläge, die vom Herrn Abgeordneten v. Huene uns unterbreitet worden sind, weil ich glaube, daß die weitergehenden Vorschläge, die das Herrenhaus gemacht hat, ohne jede Aussicht auf Annahme hier sind.

Dabei handelt es sich nun erstens um die Frage: Werden wir heute in der Lage sein, überhaupt in Form einer dritten Berathung dieses Gesetz genügend zu diskutieren? Mir erscheint diese Frage zweifelhaft. Das Herrenhaus hat uns einen gänzlich abgeänderten Gesetzentwurf wieder zugeschickt. Zu diesen Vorschlägen tritt der Vorschlag des Herrn v. Huene, es sind hier ferner Gegenvorschläge eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Conrad und umfassende Vorschläge von dem Herrn Abgeordneten Hintelen. Diese ganze Summe von Vorschlägen sollen wir nun ohne jede Vorberathung in einer Kommission, ohne jede vorgängige Vorbereitung im Hause hier sofort im Plenum diskutieren, ohne die Möglichkeit zu haben, in einer weiteren Lesung irgend welche Irrthümer und Versehen gut zu machen. Mir scheint es also sehr schwierig, daß wir heute mit dieser Arbeit durchkommen in Form der dritten Berathung. Ich muß aber abwarten, ob die Herren, die heute zufällig die Majorität bilden, Anträge stellen wollen, von dieser dritten Berathung abzusehen. Da bis jetzt Vorschläge in dieser Beziehung noch nicht gemacht sind, so muß ich mich auf die Sache selbst einlassen.

Da ist nun die Frage: ist dieses Gesetz denn eine Verbesserung gegen den jetzt bestehenden Zustand? Bei dieser Frage sind zwei Dinge auseinander zu halten, einmal ist eine Verbesserung eingetreten bezüglich der Vorbeugungsmaßregeln? und zweitens: ist eine Verbesserung eingetreten bezüglich des Schadenersatzes?

Die Herren wissen alle, daß, nachdem das Wildschadengesetz von 1870 gegeben war, worin längere Schonrunden, in denen das Wild nicht geschossen werden sollte, ausgesprochen waren, die Belästigung der kleinen Leute durch Wildschaden beträchtlich zunahm. Im Jahre 1884 wurde eine Jagdordnung vorgelegt, in dieser Jagdordnung

war ausgesprochen, daß jedenfalls gegen das Halten übermäßiger Wildstände Vorbeugungsmaßregeln getroffen werden müßten. Diese Vorbeugungsmaßregeln können ja darin bestehen, daß den beschädigten kleineren Besitzern ein Abschußrecht des über-tretenden Wildes gewährt wird. Man hat aber gesehen, daß mit diesem Selbst-abschuß der Beschädigten ihnen ein genügendes Vorbeugungsmittel nicht gegeben wird, und die Regierung schlug daher vor, es sollte als letztes Zwangsmittel eine Polizei-jagd eintreten, wodurch der übermäßige Wildstand bei den betreffenden Waldbesitzern in hinreichender Weise herabgemindert würde. Dieser Vorschlag der Staatsregierung, eine Zwangsjagd eintreten zu lassen, ist vom Herrenhause und vom Abgeordneten-hause angenommen worden, und er ist lediglich nicht darum zum Gesetz geworden, obwohl die drei Faktoren der Gesetzgebung ihn acceptirt hatten, weil das ganze Gesetz nicht zu Stande kam.

Die drei gesetzgebenden Faktoren waren also im Jahre 1884 darin einer An-sicht, es sollte die sogenannte Polizei jagd zugelassen werden.

Nun ist mir nicht klar, was die Herren Freiherr v. Quene und Genossen in ihrem Antrage in dieser Hinsicht eigentlich wollen. Sie sagen: es muß der betreffende Waldbesitzer angehalten werden zur Verminderung des Wildstandes an Roth- und Damwild. Wollen die Herren sagen: es soll die Polizei jagd zugelassen werden, oder wollen die Herren die Polizei jagd ausschließen. An und für sich würde es wohl aus den bestehenden Gesetzen folgen, daß, wenn Jemand zu einem Thun angehalten wird, welches bei seiner Weigerung auch durch einen Anderen auf seine Kosten voll-zogen werden kann, nach einer fruchtlosen Aufforderung des Betreffenden auch eine Zwangsjagd auf seinem Gebiet durch Dritte bewirkt werden darf, damit der über-mäßige Wildstand beseitigt wird. Aber ob die Herren das beabsichtigen, darüber bin ich nicht klar, wenigstens nach den früheren Verhandlungen. Es ist in den früheren Kommissionen von Seiten der Herren von rechts ein ausschlaggebendes Gewicht dar-auf gelegt, daß eine Zwangsjagd in keinem Falle geschehen soll; es ist in der energischsten Weise gegen die Zwangsjagd protestirt, es ist auch der Majorität der Herren gelungen, diese Zwangsjagd aus den früheren Entwürfen wieder zu beseitigen, und aus diesem Grunde ist es mir jetzt zweifelhaft, ob die Herren wirklich beab-sichtigen, diese Zwangsjagd, ohne welche die Vorbeugungsmaßregeln ein Messer ohne Klinge und Stiel wären, zuzulassen, denn daß die übrigen Maßregeln, namentlich das Selbstabschießen der Beschädigten, weil das Wild sich vor ihnen in die Wälder zurückzieht, nicht genügt, darüber kann kein Zweifel sein. Es wird also von der Aufklärung der betreffenden Herren abhängen, ob diese Zwangsjagd, die nach meiner Ansicht unerläßlich und die von den drei gesetzgebenden Faktoren bereits angenommen ist, jetzt wieder zugelassen werden soll. Soll sie nicht wieder zugelassen werden, dann liegt bezüglich der Vorbeugungsmaßregeln eine ganz außerordentliche Ver-schlechterung vor gegen die Vorschläge, welche die drei gesetzgebenden Faktoren im Jahre 1884 bereits beschlossen haben. Ich würde überhaupt nicht in der Lage sein, für ein Gesetz zu stimmen, welches die Vorbeugungsmaßregeln auf solche beschränkt, die eine durchschlagende Wirkung gegen übermäßigen Wildstand überhaupt nicht haben können. Wir haben das bei dem bekannten Fall aus Segeberg gesehen, wie der Fiskus Jahre lang den Beschuldigten den Selbstabschuß gestattete, aber das genügte absolut nicht, den Wildschaden zu beseitigen, bis endlich der Fiskus sich entschloß, wenn ich nicht irre, 500 Thiere in dem betreffenden Walde niederschließen zu lassen; da erst war der Wildschaden vorbei. Ich kann mich also über diese Frage nicht ent-

scheiden, wenn die betreffenden Herren nicht ihre Intentionen offen erklären, und ich möchte um diese Erklärung daher bitten.

Wenn ich dann auf den Schadenersatz eingehe, so ist die Geschichte des Schadenersatzes kurz folgende. Nachdem im vorigen Jahrhundert allgemein den Bauern die Jagd entzogen war, haben die Gerichte dahin erkannt, daß, wenn jemand einen übermäßigen Großwildstand hält und dadurch den Nachbarn Schaden zufügt, dieser auf Schadenersatz gegen ihn Klage erheben kann. Das ist auch schon vom Landrecht ausgesprochen.

Ich habe schon früher die Aeußerung von Suarez angeführt, welcher über die von ihm redigirten Bestimmungen des Landrechts sagt: „Das ist freilich aber unendlich wenig, aber mehr war von dem Forstdepartement nicht zu erlangen.“ Das war vor 100 Jahren.

Unzweifelhaft bestand diese Klage bis zum Jahre 1850, wo das Jagdpolizeigesetz gegeben wurde, denn die Motive dieses Gesetzes sagen befanntlich ausdrücklich: diese Klage besteht trotz Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund gegen den Nachbar noch fort, aber, wurde gesagt, wir schließen jetzt im Jagdpolizeigesetz diese Klage aus deshalb, weil wir annehmen, daß jeder, der demnächst einen großen Wildstand hat, diesen Wildstand eingattert wird. In Folge dieser allgemeinen voraussetzenden Eingatterung wird diese Klage unnöthig, und deshalb wird sie aufgehoben. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß diese Eingatterung, die man damals allgemein vorausgesetzt hat, und wegen deren man die Klage gegen den Nachbar ausgeschlossen hat, nicht oder wenigstens nur ganz selten eingetreten ist. Es stellt sich also mit Evidenz heraus, daß diese Klage gegen den Nachbar, der übermäßig Wild hegt und den andern Nachbar dadurch schädigt, lediglich aufgehoben ist auf Grund einer vollständig irrthümlichen Voraussetzung. Nun ist, wie schon gesagt, der Wildschaden verstärkt dadurch, daß im Jahre 1870 die Schonzeiten sehr erweitert und folglich diejenigen Zeiten, in denen das Wild abgeschossen werden durfte, sehr verkürzt wurden. Dadurch wurde natürlich der Schaden um so größer, je kürzer die Zeit wurde, innerhalb der das Wild erlegt werden konnte.

Nun, meine Herren, dreht sich unser ganzer Streit seit 7 Jahren darum: soll die Klage gegen den Nachbar, der übermäßiges Wild hegt und dadurch seinen Nachbar schädigt, wieder zugelassen werden oder nicht. Es steht ja im jetzigen Jagdpolizeigesetz, § 25; Die Wildschadensklage ist unzulässig

Und, meine Herren, wenn ich mir nun die Vorschläge des Freiherrn v. Huene und Genossen ansehe, so muß ich sagen, dieser § 25 bleibt jetzt vollständig erhalten. Es ist nur folgende Ausnahme gemacht, die schon im Gesetz von 1850 steht. Man kann es selbstverständlich den kleinen Grundbesitzern nicht verwehren, mit ihren Jagdpächtern, notabene wenn diese sich dazu herbeilassen, einen Vertrag zu schließen dahin, daß der Jagdpächter den Wildschaden dem Verpächter ersetzen muß. Das ist eine vertragsmäßige Ausbedingung des Schadenersatzes, aber kein gesetzlicher Schadenersatzanspruch.

Sie wissen, daß eine ganze Reihe von Großgrundbesitzern bereits jetzt freiwillig ihren Nachbarn den Schaden ersetzen, welcher durch das von ihnen kommende Wild diesen Nachbarn erwächst. Das thut befanntlich das Kronfideikommiß, das thut Fürst Pleß und andere Herren. Ihre Jagdbeute wird dadurch in keiner Weise verringert. Es ist ja bekannt, daß diese Herren das meiste Wild haben. Zu einer Verminderung des Wildstandes führt ein solcher freiwilliger Ersatz des Schadens der

Nachbarn also nicht. Die Herren wissen ja auch, daß wir in Elsaß-Lothringen ein Land haben, wo ebenfalls dieser Schaden dem Nachbarn vollständig ersetzt wird. Es sind dort selbstverständlich die französischen Bestimmungen erhalten. Die französischen Gerichte haben aber ohne jedes Gesetz aus der Natur der Sache gefolgert, daß der Wildheger seinen Nachbarn den verursachten Wildschaden erstatten müsse. Sie wissen auch, daß das Reichsoberhandelsgericht dahin erkannt hat, daß, trotz Mangels gesetzlicher Bestimmungen, aus der Natur der Sache folge, daß der Nachbar, der übermäßiges Wild hält, den dadurch geschädigten Nachbarn den Schaden ersetzen muß. Das Urtheil ist abgedruckt in dem Bericht, den ich Ihnen früher vorgelegt habe. Dasselbe Gesetz gilt in Hannover.

Nun, meine Herren, ist aber diese Klage gegen den Nachbar hier vollständig ausgeschlossen. Wir haben ganz besonderes Gewicht von unserer Seite darauf gelegt, daß der Fiskus herangezogen werden könnte, um den Schaden, der dadurch dem Nachbar entsteht, daß aus den großen fiskalischen Wäldern Großwild austritt, zu ersetzen. Nach dem Entwurf des Herrn Freiherrn v. Huene kann, abgesehen von dem Fall, daß der Fiskus als Pächter zum Ersatz kontraktlich verpflichtet ist, in keinem Fall der Forstfiskus herangezogen werden, auch nur einen Heller des durch seine Wildhegung verursachten, gewiß Hunderttausende übersteigenden Schadens zu ersetzen.

Ebenso ist es ganz unmöglich, daß die großen Waldbesitzer, die theilweise bisher schon freiwillig in sehr anerkennenswerther Weise Schaden bezahlen, jetzt auf gesetzlichem Wege herangezogen werden können, um einen Pfennig Schadenersatz an ihre durch ihre Wildhegung beschädigten Nachbarn zu zahlen. Denken Sie sich eine kleine Kommune von großen Wäldern obereschlesischer Magnaten umgeben; es tritt eine Masse Wild in das Gebiet dieser kleinen Kommune über; der Schaden kann in die Tausende gehen, und die umliegenden Waldbesitzer haben auch nicht einen Pfennig Wildschadenersatz zu übernehmen.

Nun ist freilich der Anschein erregt, als ob doch wirklich ein Schadenersatz gegeben sei. Meine Herren, wie ist dieser Anschein erregt? Lediglich dadurch, daß man gesagt hat, die kleinen Grundbesitzer, denen man das Recht entzogen hat, selbst zu schießen, selber ihr Jagdrecht auszuüben, sollen vereinigt werden zu einer Versicherung auf Gegenseitigkeit innerhalb jeder Gemeinde; es soll also nun der Wildschaden, der innerhalb des gemeinsamen Jagdgebietes entsteht, von den Besitzern, die Gebiete unter 300 Morgen haben, gemeinsam getragen werden. Die sollen sich gegenseitig den Schaden bezahlen. — Ich will ein Beispiel anführen. Denken Sie sich, es kommen zwei Bauern A und B zu einem großen Herrn, und der Eine klagt: „Ihr Hund hat meine Kuh todt gebissen,“ und der Zweite klagt: „Ihr Hund hat auch meine Kuh todt gebissen,“ und beide bitten um Schadenersatz; der betreffende hohe Herr erwidert: „Schadenersatz sollt Ihr haben: der Bauer A bezahlt dem B dessen todtgebillene Kuh und der Bauer B bezahlt dem Bauer A dessen todtgebillene Kuh.“ (Weiterkeit.) Ja, meine Herren, das ist der Schadenersatz, den Sie geschaffen haben!

Die Sache ist einfach die: die umliegenden Waldbesitzer dürfen niemals zu einem Pfennig Schadenersatz herangezogen werden, wenn sie nicht zugleich vielleicht Jagdpächter sind. Es wird, wenn wir uns mal das obereschlesische Dorf wieder denken, das umgeben ist von großen Wäldern, die anderen Leuten gehören, ein großer Schaden eintreten in dem Jagdbezirk, und nun wird also die Umlage aus-

geschrieben, wonach die Gemeindegroßbesitzer diesen gesammten Schaden — ich will ihn mal auf 1000 Mark beziffern, das kann vorkommen — durch Repartition auf die sämtlichen Ackerflächen aufbringen müssen; sie müssen also zu dem Schaden, den der Einzelne erlitten hat, nun noch 1000 Mark zulegen als Entschädigung der Person, die den Schaden erlitten hat.

Was nun die Verpflichtung des Jagdpächters betrifft, so trifft mich eine Abgabe, die ich durch meinen Pächter zahlen oder mir von ihm erstatten lasse, doch selbst. Außerdem giebt es ja ganze Reihen von Ortschaften, in denen ein Pächter gar nicht zu finden ist, der den gesammten Wildschaden ersetzt. (Juruf.) Fragen Sie Herrn Abgeordneten Conrad, der wird Ihnen versichern, daß es Gegenden giebt, zu denen keine Eisenbahn führt, wo Jagdpächter, die diesen großen Schaden zu ersetzen übernehmen, sich überhaupt gar nicht finden. Bezahlt aber der Pächter einen solchen großen Jagdschaden, dann kann er natürlich die gleiche große Jagdpacht nicht bezahlen, wie sonst. Es geht also ganz klar daraus hervor, daß die Sache jetzt so liegt: diejenigen, welche den Schaden verursachen dadurch, daß sie übermäßig Wild halten, bezahlen gar nichts zum Ersatz desselben, sondern es werden die einzelnen Gemeindegengenossen angewiesen, den Schaden unter sich zu repartiren und ihn selber zu decken. Ich glaube, es würde doch in vielen Kommunen eine außerordentliche Mißstimmung hervorrufen, wenn plötzlich gesagt wird: Ihr habt große Beträge aufzubringen, um die Beschädigungen, die von außen her auf die Feldmark gekommen sind, zu ersetzen. Die Leute werden glauben, daß es eine Unbilligkeit ist, daß ihnen eine derartige große Auflage gemacht wird. Die Mißstimmung wird dann noch größer, als bisher. Ich kann darin, daß gesagt wird: die Gemeindegengenossen sollen angehalten werden, sich einen Schaden, der von außen in die Feldmark hineingekommen ist, gegenseitig zu ersetzen, überhaupt gar keinen Schadenersatz sehen, sondern nur den Anspruch aus einer staatlich erzwungenen Versicherung auf Gegenseitigkeit. Unter Schadenersatz im eigentlichen Sinne verstehe ich nur das, daß der Schädiger selber den Schaden zu ersetzen hat demjenigen, welcher den Schaden erlitten hat. Wenn ich aber von einer Gegenseitigkeitsversicherung dasjenige fordere, was mir aus dem Gegenseitigkeitsvertrage zukommt, z. B. von einer Feuerversicherungsgesellschaft, so nennt man das nicht im speziellen Sinne Schadenersatz. Sie sehen also, daß statt des eigentlichen Schadenersatzes, nach dem wir fortwährend gestrebt haben, im Antrage v. Huene substituirt wird eine Verpflichtung der Geschädigten, unter sich den Schaden zu repartiren. Und wenn der Schaden einmal bedeutend ist, und ferner alle Grundbesitzer, welche mehr als 300 Morgen besitzen, daran nicht theilnehmen, weil sie zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht gehören, dann glaube ich, wird es allerdings doch böses Blut erregen, wenn jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, die großen Waldbesitzer regreßpflichtig zu machen, aus deren Wäldern das Wild gekommen ist. Es steht gegen den Jagdpächter dem Einzelnen nach dem Antrag v. Huene gar kein Anspruch zu, sondern nur ein Anspruch gegen den Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdgebietes; gegen den Pächter kann er in keinem Falle klagen.

Ich bin also der Ueberzeugung, daß, wenn man in diesem Falle nicht eine Möglichkeit giebt, gegen den Waldbesitzer Regreß zu nehmen, wie es in Hannover, in Elsaß-Lothringen, in anderen Ländern der Fall ist, und wie es in der Natur der Sache liegt, sondern die der Beschädigung ausgesetzten kleinen Grundbesitzer den Schaden unter sich zu vertheilen zwingt, so kann das den Leuten nichts nützen. Das ist kein Schritt zu unserm Ziel, sondern ein Schritt, der die Erreichung unseres Zieles direkt unmöglich macht.

Daher bin ich der Ansicht, wenn die Herren nicht die Erklärung abgeben, erstens: wir wollen auch die Zwangsjagden zulassen, dann eine Verschlechterung vorliegt gegen die Beschlüsse von 1884, und ferner, daß beim Ausschluß jedes Regresses ebenfalls eine Verschlechterung eintritt.

Auch aus diesen materiellen Gründen möchte ich deshalb es für wünschenswerth erklären, wenn wir im vorliegenden Falle davon absehen, das Gesetz jetzt zu verhandeln und lieber die Sache in die Kommission zurückverweisen, um zu berathen, wie in einer die Bevölkerung befriedigenderen Weise dem Wildschaden abgeholfen werden kann, und wirksamer, als es nach dem Antrage v. Huene der Fall sein würde. (Lebhafter Beifall links.)

Abgeordneter **v. Rauchhaupt**: Meine Herren, mit dem Herrn Borredner bin ich vollständig darin einverstanden, daß die Verhandlung dieser Materie heute gleich im Plenum ihre großen Schwierigkeiten hat; die Fluth der Anträge, die bereits eingegangen sind, beweist ja die Verschiedenheit der Auffassung. Aber gerade das soll der Zweck der heutigen Verhandlung meines Erachtens sein, daß wir einmal gegenüber der Auffassung des Herrenhauses, welche hier zum ersten Mal zum Ausdruck kommt, uns klar werden: welche Position nimmt das Abgeordnetenhaus ein — damit die Staatsregierung endlich in der Lage ist, uns ein Wildschadengesetz vielleicht in der nächsten Session vorzulegen. Darin sehe ich den Werth der heutigen Verhandlung. Kommen wir zu einer Verständigung, dann ist es gut; kommen wir zu einer solchen nicht, dann weiß endlich die königliche Staatsregierung, auf welcher Linie eine Möglichkeit der Lösung dieser Frage liegt. Bisher herrschte darüber zweifellos eine ziemliche Unklarheit, und es ist eben Aufgabe des heutigen Tages, diese Unklarheit möglichst zu beseitigen.

Nun hat Herr Kollege Francke damit begonnen — ich will seinen Ausführungen folgen —, daß er fragte, und mit Recht: welches ist die Verbesserung, die wir mit dem Antrage Huene erstreben? Herr Francke ist Jurist und wird sich sagen müssen, daß, wenn man das Jagdrecht als Annexum des Grund und Bodens erklärt, man dann auch den Wildschaden demjenigen auferlegt, der das Jagdrecht hat. Das ist meines Erachtens logisch und juristisch unabweisbar. Man kann dazu schreiten, den Jagdpächter zu substituiren; aber von vornherein muß doch, wer das Recht hat, auch den Schaden tragen, auch die Pflichten übernehmen gegenüber diesem Recht. (Sehr richtig! links.)

Wenn man das Jagdrecht einmal an den Grund und Boden geknüpft hat, müssen auch die Grundbesitzer verpflichtet sein, den Schaden zu zahlen, primo loco. (Zuruf links: Na ja!) — Verzeihen Sie, meine Herren, auf den Regreß komme ich nachher, beruhigen sich doch die Herren aus Hannover, das Gesetz gilt für sie nicht, sie sind ganz unbetheiligt bei der Sache. (Heiterkeit.)

Nun fragt es sich: ist es überhaupt richtig, die Grundbesitzer zuerst für verhaftet zu erklären gegenüber der jetzigen Theorie, die wir bisher angenommen haben, daß der Jagdpächter an erster Stelle und, wo er nicht zahlungsfähig oder überhaupt nicht vorhanden ist, dann erst die Grundbesitzer verhaftet sein sollen. Letzteres ist doch gegenwärtig vom Herrn Kollegen Francke nach dem Antrage Conrad angenommen. Es kommt darauf an, was ist richtiger, primo loco den Grundbesitzer und eventuell nur den Jagdpächter, oder umgekehrt primo loco den Jagdpächter und nachher die Grundbesitzer zum Schadenersatz zu verpflichten. Das ist zunächst die Frage: verwechseln Sie nicht den Regreßparagraphe, das ist eine ganz andere Frage.

Da muß ich sagen: ich halte es für richtiger, primo loco denjenigen zu verpflichten, der das Recht hat, also den Grundbesitzer des Jagdbezirks, ihm aber das Recht zu geben, sogar die Pflicht aufzuerlegen, den Jagdpächter da, wo es nothwendig ist, für verpflichtet zu erklären, für den Schaden aufzukommen. In der Sache kommt dies ziemlich auf eins heraus. — Herr Kollege Francke nicht, also wir sind darin einverstanden: in der Sache kann man die Angelegenheit mit dem Wildschaden so oder so konstruiren.

Nun hat er mit Recht gefragt: wenn man das thut, wie wir vorschlagen, wie schafft man dem Grundbesitzer die Möglichkeit, sich vor Schaden zu schützen. Er hat von den Vorbeugungsmaßregeln gesprochen und hat es so dargestellt, als ob das, was wir damals hier im Hause beschlossen hatten, was aber nie Gesetz geworden ist, gegenwärtig Gesetz wäre. Nein, das ist eben noch nicht Gesetz geworden, Herr Kollege Francke! Und Sie können sich nicht auf Beschlüsse des hiesigen und des Herrenhauses heute berufen, die nie Gesetz geworden sind. Es handelt sich nur darum, inwieweit sind unsere heutigen Vorschläge Verbesserungen des jetzigen gesetzlichen Zustandes? (Sehr richtig! rechts)

Ja, meine Herren, man kann doch unmöglich eine Vorlage, die nie zu Stande gekommen ist, dem gegenüber stellen, was wir jetzt wollen. Als Verbesserung kann man immer nur betrachten das, was dem jetzt bestehenden Recht gegenüber eine Abänderung enthält. Wir auf dieser Seite fragen: liegt gegenüber diesem jetzt bestehenden Recht eine Verbesserung vor? Wenn man davon ausgeht, so meine ich, daß in der That — ich räume es ein — ein kleiner, aber entschieden doch ein Schritt der Verbesserung vorliegt gegenüber dem gegenwärtigen Zustande. Herr Kollege Francke hat nach dieser Wirkung die Frage aufgestellt: ist denn nach unseren Anträgen noch eine Zwangsjagd zulässig? Ja, Herr Kollege Francke, sie war seither nicht Rechtens, aber wenn in unseren Vorschlägen steht, daß man den Abschluß aufgeben kann, so kann meines Erachtens die Polizeibehörde, die das thut, dies eventuell auch erzwingen. Aber das wesentliche Korrektiv, welches daneben läuft, ist das des § 14a, welcher ausdrücklich ausspricht, daß auch jedem Einzelne der angrenzenden Grundbesitzer selbst während der Schonzeit die Tödtung des Wildes freigegeben, und daß dieses Recht auch jedem Nutzberechtigten gewährt werden kann. Meine Herren, diese Bestimmung geht weit über alles das hinaus, was gegenwärtig Rechtens war. Gegenwärtig konnte man bekanntlich nur dem Besitzer eines gemeinsamen Jagdbezirks den Abschluß auferlegen. Sobald man dem Fiskus gegenüberstand, knöpfte er sich zu und sagte: ich bin eigener Jagdberechtigter, du hast gar nicht das Recht, mir das aufzugeben. Ich habe sehr häufig als Landrath jetzt machtlos dem Fiskus gegenübergestanden. Das soll ein Ende nehmen. Wir fassen meines Erachtens das ganze Uebel mehr an der Wurzel, wenn wir die Schonzeit eventuell beseitigen, wie wenn wir auf Ihre Vorschläge eingehen.

Es ist für mich zweifellos, daß, wenn man nach der Auffassung des Herrenhauses die Grundbesitzer primo loco für den Schaden verhaftet erklärt, man im Endeffekt auf die Aufhebung der Schonzeit kommt. Das ist die Konsequenz des Schrittes, den das Herrenhaus gethan hat. Wir haben sie gezogen in einer Form, wie sie meines Erachtens wohl wirksamer werden kann. Denn wenn die Ortspolizeibehörde im Vorverfahren wiederholt Wildschaden festgestellt hat in einem Jahre, so muß die Aufsichtsbehörde schon einschreiten und muß die Schonzeit aufheben, nicht bloß für den Bezirk, in dem die Beschädigung vorkommt, sondern auch

nach Bedürfniß in den angrenzenden Bezirken. Das ersetzt durchaus wirksam den Regreßparagraphen von Hannover. Ich will darauf nicht näher eingehen, weil wir später darüber verhandeln werden. Diese Möglichkeit der Aufhebung der Schonzeit ist doch weit wirksamer, Herr Kollege Bödiker, als Ihre Schadensklage in Hannover, die doch bisher beinahe nie zum Resultat geführt hat, höchstens mal bei Hasenschäden in Baumschulen, wo man den Regreß hat nehmen können. Aber dem Hochwild gegenüber ist diese ganze hannöversche Bestimmung eigentlich ganz wirkungslos gewesen. Was wir vorschlagen ist weit wirksamer und faßt das Uebel an der Wurzel. Wer Jäger ist, weiß das. Wenn Sie nicht bloß in dem Bezirk, der beschädigt ist, sondern auch in dem angrenzenden Bezirk die Schonzeit aufheben, und wenn Sie dann nach § 14a, wenn diese beiden Maßregeln nichts helfen, dazu übergehen, sogar den Grundbesitzern der anliegenden Grundstücke, jedem einzelnen das Recht geben, auch während der Schonzeit abzuschießen, dann haben Sie den Schutz, das Korrelat, welches dem Recht gegenübersteht, daß das Jagdrecht Annex des Grund und Bodens ist. Dann kann Jeder sich schützen, wenn wirklich der Fall eintritt, daß ein Schade seinem Grundstück zugefügt wird.

Also ich meine, es liegt ein wesentlicher Fortschritt in dem, was wir Ihnen vorschlagen, gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Den wollen wir auch nicht beibehalten. Wir erkennen durchaus an, daß er sehr viel Mängel und Härten hat, und wir wollen den Klagen der Grundbesitzer abhelfen. Natürlich, daß wir nicht so weit gehen wie die Herrenhausvorschläge, das erlassen Sie mir auszuführen, ich liebe es nicht, in eine Kritik der Beschlüsse des anderen Hauses einzutreten.

Nun sagt Herr Kollege Franke: wir haben nur einen „sogenannten“ Schadensersatz konstruirt. Nein, Herr Kollege Franke, wir haben die Bestimmung des Gesetzes von 1850, welches überhaupt einen gesetzlichen Wildschaden nicht kannte, grundsätzlich beseitigt; wir haben einen solchen gesetzlichen Schaden jetzt erst geschaffen für Schwarz-, Roth- und Damwild, Rehe und Hasen. Ich frage: ist das kein Fortschritt namentlich nicht für Sie als Juristen? Ich meine doch, ein erheblicher. Wenn man anerkennt, daß man diesen Wildgattungen gegenüber einen gesetzlichen Anspruch auf Schaden hat, dann werden sich auch die Wege finden, vorwärts zu gehen auf dieser Bahn; die Ansichten können ja über die Richtung und das Tempo verschieden sein; aber ein Schritt ist es auf dieser Bahn, welchen wir thun, wenn wir versuchen, die Auffassung dieses Hauses festzustellen. Daß das andere Haus viel weniger konzediren will, wissen Sie aus den Ausführungen seines Berichts. Ich meine, in solchen schweren Fragen muß man mit kleinen Konzessionen zunächst fürlieb nehmen, nach gewissen Prinzipien grundlegende Bestimmungen treffen, und dann es der Erfahrung überlassen, ob sie helfen oder nicht. Aber gleich das Ganze erreichen wollen und sagen: wenn mir mein Wille nicht geschieht, wenn ich den berühmten Regreßparagraphen nicht bekomme, dann wollen wir überhaupt kein Wildschadensgesetz, damit kommen wir keinen Schritt weiter. Er steht fest, daß weder das Herrenhaus noch die Regierung sich auf den Regreßparagraphen einläßt.

Wollen die Herren eine Wunde offen halten? Ich kann es nicht glauben. Ich dachte, wir hätten gestern der Agitationsreden genug gehört, daß wir nicht auf diesem Gebiete des Wildschadens uns nach weiteren sehnen sollten. (Sehr richtig!)

Da sich nun jede Gemeinde durch den Jagdpachtvertrag schützen kann, indem sie die Verpflichtung, die sie hat, auf den Pächter abwälzt, der die Nutzung, das Vergnügen hat, dann werden in denjenigen Fällen, wo wirklich große Wildschäden

vorkommen, sich auch Pächter finden. In solchen Fällen findet eben die Jagdpassion ihre volle Befriedigung, und es ist kein Mangel an Pächtern, wo, wie Sie sagen, Tausende an Mark für Schaden vorkommen; denn da finden sich immer Pächter, die, wo Roth- oder Damwild Schaden in solchem Maaße übt, ihrer Jagdpassion nachgehen möchten. Da wollen wir uns keine unnöthigen Sorgen machen; da werden sich schon Pächter finden.

In unseren Vorschlägen finde ich einen ungemeinen Fortschritt. Wir schaffen endlich Gerechtigkeit, können auch, was Herr Kollege Franke übersehen, dem Fiskus de. Abschluß aufgeben während der Schonzeit, was wir bis jetzt leider nicht konnten, eben so wenig wie gegen andere große Waldbesitzer.

Wir machen große Fortschritte gegen den jetzigen Zustand. Thun wir zunächst wenigstens Einen Schritt! Das ist mein Rath. Fangen wir mit einem Erfolg im Kleinen an bei so großen Meinungsdivergenzen; dann werden wir allmählich zu einem alle Theile befriedigenden Resultat kommen. Ich erkläre vor dem Lande: wir wollen auch, daß dem kleinen Mann kein Wildschaden geschieht; wir wollen vollen Ersatz; es handelt sich nur darum, auf welchem Wege wir das erreichen. Deshalb bitte ich Sie, nehmen Sie den Antrag Huene an! (Lebhafte Bravo rechts.)

Abgeordneter **Drave**: Meine Herren, wir haben dem vorliegenden Gesetzentwurf im vorigen Jahre zugestimmt, weil wir durch den § 1 zum ersten Mal in der Gesetzgebung den Ausspruch hörten, daß Wildschaden überhaupt ersetzt werden soll. Das war so lange ein absolut fremder Gedanke, und wer ihn aussprach, der wurde auch sehr bald der Agitation beschuldigt. Der Gesetzentwurf, der uns vorliegt, hatte aber trotz dieses § 1 verschiedene Lücken und erreichte lange nicht die Wünsche, die wir hatten. Unsere Wünsche in Betreff des Wildschadengesetzes konzentriren sich noch heute auf den Antrag, den wir im vorigen Jahre hier eingebracht und dessen neue Einbringung wir unterlassen haben mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hohen Hauses und auf die geringe Zustimmung, die im vorigen Jahre diesem Antrag wurde. Ich möchte mir aber doch erlauben, denselben nochmals zu verlesen, um unsern Standpunkt ganz genau zu fixiren:

Jeder Grundbesitzer, Pächter und Jagdberechtigte ist befugt, Schwarz-, Roth- und Damwild, welches sich außerhalb von Einfriedigungen auf seinem Grundbesitz, Pachtbesitz oder Jagdgebiet befindet, jederzeit und ohne Rücksicht auf die Schonzeit zu erlegen und sich anzueignen.

Das, meine Herren, ist unser Antrag, das ist unser Standpunkt, und wir sind überzeugt, daß die Klagen, die fortwährend sich wiederholen, erst dann verstummen werden, wenn ein Wildschadengesetz die von uns beantragte Form angenommen hat. Wir stehen auch vollständig den Anschauungen entgegen, die der Herr Vorredner eben ausgeführt hat. Er sagt: wer das Recht der Jagd hat, soll den Schaden tragen. Ja, meine Herren, wir sind der Ansicht: derjenige soll den Wildschaden tragen, der den Schaden verursacht hat, und deshalb können wir einem Gesetzentwurf, der auf solche Grundlagen sich aufbaut, in keiner Weise zustimmen.

Dann ist auch von demselben Herrn gesagt: Der Jagdpächter soll eintreten für den Schaden des Wildes. Das klingt ganz gut, aber ich bin fest überzeugt, daß die Jagdpächter überhaupt bald verschwinden werden, wenn der Schadenersatz wirklich geschätzt und gezahlt werden soll. Dann ist auch vom Herren Vorredner ein besonderes Gewicht darauf gelegt, auf die Anordnungen über das Abschließen des Wildes während der Schonzeit. Das sind Bestimmungen, die jetzt schon bestehen, und die nicht neu

find. Es wird jedoch nicht genügender Gebrauch davon gemacht, und deswegen haben diese Bestimmungen, wenn sie von neuem aufgenommen werden, keine große Bedeutung.

Nun ist durch die Herrenhausbeschlüsse, dies uns schon an und für sich mangelhaft erscheinende Gesetz noch ganz bedeutend verschlechtert, und weise ich besonders auf §§ 2 und 5 hin. Es ist schon von dem Herrn Abgeordneten Francke darauf hingewiesen, wie der § 2 eigentlich nichts weiter besagt, als daß die Betroffenen, die einen Wildschaden erlitten haben, den Schaden auch selbst tragen sollen. Da nun bekanntlich Wild nicht auf einem und demselben Grundstück seine Nahrung vollendet, sondern häufig die ganze Gemeinde heimsucht, so wird bei einem großen Wildstand die ganze Gemeinde den ganzen Schaden auch tragen müssen. Die Sache kommt mir fast so vor, wie die bekannte Erzählung von Münchhausen, der, als er in einen Sumpf gerathen war, sich an seinem eigenen Zopfe wieder herauszog.

§ 5, der vollständig in der Herrenhausvorlage gestrichen ist, beseitigt vollständig die Regreßpflicht und schützt somit nur die Heger und Pfleger des Wildes: die Inhaber der Wälder. Denn die schädigenden Wildsorten haben ihren Schutz und ihre Vermehrung vornehmlich im Walde. Um die Regreßpflicht nicht fallen zu lassen, hat unsere Partei den Antrag Papendieck auf Nr. 418 der Drucksachen eingebracht. Wir halten ihn für das Beste und Praktischste von allen Vorschlägen. Denn, wenn wir uns auf dem Boden dieses Gesetzes stellen müssen, dann glauben wir, daß nur durch diesen Antrag eine Wandlung der bestehenden Mißstände geschaffen werden kann. Wir haben diesen Antrag zwar schon früher eingebracht, derselbe hat aber leider keine Annahme gefunden.

Ich kann nicht verhehlen, daß es einen sehr betrübenden Eindruck macht, wenn wir fortdauernd Klagen über Wildschaden hören, denen der kleine Besitzer ausgesetzt ist und dieser immer vergebens um den Schutz des Staates fleht. Möchte endlich einmal der Minderbegüterte für seinen Schaden und die Zerstörung der Früchte seines Fleißes und seiner Mühe eine Entschädigung bekommen. Diese Klagen stammen nicht aus neuerer Zeit, sie lassen sich bis ins Mittelalter hinein verfolgen. Schon während der großen Bauernkriege sind fast immer der Grund für die Empörungen die Klagen über Wildschaden gewesen. Die Bauern konnten nie zum Schutze ihres Eigenthums gelangen, und waren dann die entschlichsten Kämpfe die Folge. Selbst unserer Zeit ist es nicht möglich gewesen, diese Schäden auszurotten, und im höchsten Grade ist es bedauerlich, daß die Staatsregierung sich so wenig jener geschädigten kleinen Leute angenommen hat. Man glaubt kaum, daß Zustände, wie diese, überhaupt noch existiren. Als ich vor einiger Zeit in Berlin in einem Vereine einen Vortrag über das Wildschadengesetz hielt, erwähnte ich diese Zustände und führte das Beispiel an, daß, wenn ein Wildschwein auf den Acker heraustritt und dem kleinen Manne sein Feld verwüftet, dieser keinen Schutz genießt und sich ruhig den Schaden gefallen lassen muß. Läuft dagegen sein zahmes Schwein in den Wald, wo es nur Nutzen stiftet und keinen Schaden verursacht, so muß er dafür Strafe zahlen. Ebenso ist es mit einer Hirschkuh; tritt diese heraus und zerstört das Getreide des armen Mannes, so schadet das nichts, und hat er keine Erbschaftsprühe; läuft aber seine Kuh in den Wald, so muß er dafür Strafe bezahlen. Als ich Aehnliches ausführte, wurde mir gesagt: das ist nicht möglich, solche Zustände können in einem Kulturlande nicht bestehen. Ich hatte leider das Gesetz nicht gerade bei der Hand, und konnte also nicht schwarz auf weiß die Richtigkeit jener Thatfache nachweisen.

Wenn man nun fragt: was sind denn die Gründe, daß wir in der Gesetzgebung auch noch nicht ein Atom weiter gekommen sind? — so bleibt die Antwort: die Jagd ist für Viele ein Vergnügen, welches sie beim Tödten des Wildes genießen. Ob nun dieses Vergnügen so viel Thränen, Kummer, Klagen und Verwünschungen werth ist, daß möchte ich bezweifeln. Jene Herren nennen allerdings ihr Jagen und Tödten „edles Waidwerk“. Diese Bezeichnung mag früher berechtigt gewesen sein, wo Kraft, Muth und Energie dazu gehörten, dem Wilde des Waldes: dem Hirsche, dem Bär u. mit mangelhaften Waffen entgegenzutreten, aber heute, wo man aus dem Hinterhalt sehr leicht gefahrlos alles niederschließen kann, ist von einem edlen Waidwerk nicht mehr die Rede. Meine Herren, ich will nun keineswegs jemanden in seinem Vergnügen stören und mögen diejenigen, denen es gefällt, es auch weiter ausüben; ich möchte nur nicht, daß sie ihr Vergnügen auf Kosten anderer ausüben, und das ist der Punkt, weswegen wir jenes Vergnügen bekämpfen.

Ich bitte nun noch dem § 7 der Herrenhausbeschlüsse Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Da wird mit der größten Harmlosigkeit gesagt: wenn Wildschaden ersetzt werden soll, so muß dieser mehr wie 6 Prozent betragen. Also der kleine Bestizer soll 6 Prozent für das Vergnügen derjenigen zahlen, die die Jagd ausüben. Wie eigenartig klingt das gegenüber dem Verhalten des Herrenhauses; als die Herren dort 4 Prozent von ihrem Einkommen zahlen sollten, da waren sie sehr böse und setzten diese Summe auf 3 Prozent herab, aber dem kleinen Mann 6 Prozent auferlegen von seinem Einkommen, ist halt etwas ganz anderes! (sehr gut! links) trotzdem dieser kleine Mann überhaupt keine anderen Einnahmen wie seine Ackerernte hat!

Meine Herren, wir werden uns also zu dem Gesetze und zu den Anträgen zustimmend verhalten, so weit sie eine Verminderung des Wildes und einen Schutz für den Geschädigten enthalten; gegen die Bestimmungen, die die Vermehrung des Wildes bezwecken, werden wir aber stimmen. Ich glaube, das richtigste wäre, dieses Gesetz wiederum an die Kommission zu verweisen, was ich mir hiermit zu beantragen erlaube. (Bravo! links und im Centrum.)

Abgeordneter **v. Benda**: Meine Herren, als wir in der Berathung am 10. Februar dieses Jahres über die vorliegende Angelegenheit den Antrag diskutirten, der damals den Namen Conrad (Plex) trug, da waren wir Alle, auch auf der Ministerbank, von der großen Hoffnung erfüllt, daß wir diese Seeschlange nun los werden würden. Ich erinnere daran, daß namentlich auch der Herr Minister die bestimmte Hoffnung aussprach, es würden die Verhandlungen dahin führen, daß auch im Herrenhause entgegenkommende Beschlüsse zu erwarten wären, die es uns möglich machen, nun endlich dieses Gesetz zu Stande zu bringen.

Meine Herren, in Angesicht dieser Verhandlungen — das gestatten Sie mir, hier mitzutheilen, obgleich es mehr oder weniger eine Privatmittheilung ist, über die zu sprechen ich gar keinen Anstand nehme —, in Angesicht der damaligen Diskussion fand hier zum Abschied des auch in Jägerkreisen sehr bekannten Herrn Präsidenten Dehlschlager, der damals nach Leipzig versetzt wurde, und in Gegenwart des Herrn v. Munsleben ein Abschiedsfezt statt, in welchem die beiden anwesenden Mitglieder des Herrenhauses und Abgeordnetenhauses aufgefordert wurden, ihre Ansichten auszusprechen über das, was nun wohl mit dem Jagdgesetz werden würde. Ich enthalte mich, die Namen der Herren zu nennen, welche sich an der Diskussion betheilig haben; es waren natürlicher Weise zunächst die parlamentarischen Mitglieder des

Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses. Es wurde dort mit allgemeiner Zustimmung der Satz aufgestellt und begrüßt, das Gesetz müsse, und zwar so schnell wie möglich, zu Stande kommen, und der fernere Satz, es müsse thunlichst auf der Grundlage der Beschlüsse, wie sie in diesem Hause angenommen waren, zu Stande kommen. Nur in der Beziehung machte man eine Ausnahme, daß man wegen der Rehe u. s. w. noch Bedenken haben könne, daß vor Allem aber der § 5 nicht annehmbar sei, weil die dort festgestellte Regreßpflicht nicht ausführbar sei und großen Bedenken unterliege.

Meine Herren, inzwischen hat sich die Sache ja verändert. Das Herrenhaus hat uns ganz andere Beschlüsse vorgelegt, von denen ich voraussetzen muß, daß sie auch die Herren von der rechten Seite in keiner Weise für ausführbar erachten, und daraus, nehme ich an, sind die Anträge hervorgegangen, welche die Herren Abgeordneten v. Rauchhaupt und Freiherr v. Huene gestellt haben. Meine Herren, ich bekenne, vielleicht auch mit Herrn v. Rauchhaupt's Zustimmung, daß diese Anträge nicht etwas völlig unanfechtbares, nicht etwas vollendetes enthalten; aber darüber bin ich nicht zweifelhaft, daß wir auf der Grundlage derselben zu einer wesentlichen Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes kommen können, und das muß vor allem unser Wunsch sein.

Ich möchte in dieser Beziehung daran erinnern, was Herr v. Heereman im Februar gesagt hat. Er sagte damals: in dem Wunsche des Zustandekommens des Wildschadengesetzes müssen wir, alle Parteien dieses Hauses, einig sein. Dieses Wort wurde auf allen Seiten mit lebhaftem Beifall begrüßt. Aus diesem Grunde habe ich die Hoffnung, daß wir im Stande sein werden, die Korrekturen, die etwa nothwendig sind, und von denen ich auch anerkenne, daß sie nothwendig sind, in den Anträgen der Herren v. Rauchhaupt und v. Huene vorzunehmen, daß wir im Stande sein werden, sie aber ohne eine Kommission vorzunehmen; denn eine Kommission heißt nichts weiter, als die Sache einfach vertagen, und was im nächsten Jahre werden wird, — können wir uns darüber ein Urtheil bilden? Ich glaube, wenn das Wort, das Herr v. Heereman ausgesprochen hat, in unser aller Busen lebhaften Wiederklang gefunden hat, so müssen wir dafür sorgen, daß wir die Angelegenheit ohne Kommission so schleunig fertig machen, daß das Herrenhaus noch im Stande ist, unsere Anträge, wie ich hoffe, demnächst zu acceptiren. Ich bitte Sie daher, daß Sie in diesem Sinne die Verhandlungen führen und in diesem Sinne die Kommission verwerfen. (Bravo! bei den Nationalliberalen und Freikonservativen.)

Abgeordneter **Brandenburg**: Meine Herren, ich will mich über den Beschluß des Herrenhauses nur äußern, soweit er den Wildschadenersatz betrifft oder vielmehr übergeht, und nur mit einigen allgemeinen Bemerkungen vom Rechtsstandpunkt aus möglichst ruhig und unparteiisch. Die Frage des Wildschadenersatzes ist, wie ich immer betont habe, eine Rechtsfrage — nicht für den Juristen, sondern für Jedermann. Als solche wird sie im Volke empfunden; daher die höhere Bedeutung der Sache. Es hat sich allerdings auch die Agitation der Sache bemächtigt; darum ist die Rechtsfrage aber nicht minder zu lösen.

Wir haben nun eine Lösung der Frage in dem von uns beschlossenen Gesetze gefunden — nach jahrelanger Arbeit. Schon bei der Vorlegung der Jagdordnung im Jahre 1883 hieß es von allen Seiten: keine Jagdordnung ohne Wildschadengesetz! Das Herrenhaus hat jedoch, wie ich voraussah, den § 5 unseres Gesetzes, welcher das eigentliche Wildschadengesetz enthielt, gestrichen und nur die übrigen mehr jagdpolizeilichen Bestimmungen beibehalten. Die Herrenhausbeschlüsse stellen darnach ein Stück Jagdordnung, aber kein Wildschadengesetz dar.

Es ist das schon um deswillen nicht der Fall, weil sie die Sache nicht über den Bereich des öffentlichen Rechtes hinausheben, vielmehr alles in der Hand der Verwaltungsbehörde belassen wird — selbst die richterliche Entscheidung. Der Schadenersatz ist aber als ein Rechtsanspruch erst dann gegeben, wenn man deshalb nicht erst die Polizei anzugehen braucht, sondern die Erfüllung der Verpflichtung vor den Gerichten erzwingen kann, und zwar vor den Civilgerichten, die zum Schutz des Privatrechts gesetzt sind.

Auch inhaltlich ist der Herrenhausbeschluss nicht als ein Gesetz, welches den Wildschaden zum Ersatz bringt, auszugeben. Das ist doch kein Schadenersatz, wenn, wie eben der Herr Kollege Drape auch hervorhob, der Beschädigte selbst den Schaden ersetzen soll. Dabei beläßt es das Herrenhaus. Im selbstständigen Jagdbezirk soll der geschädigte Eigenthümer den Wildschaden allein tragen; in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken soll der geschädigte Eigenthümer den Wildschaden zusammen mit den anderen Eigenthümern, die mit ihm den Jagdbezirk bilden, tragen, oder aber ihr Pächter, der doch nichts anderes ist als ihr Vertreter.

Meine Herren, das ist vollkommen zutreffend, aber nur in Beziehung des Kleinwilds, das im Jagdbezirk heimisch ist. Hier ist es sozusagen das eigene Wild, was den Schaden anrichtet. Hier kann von einem Wildschadenersatz in dem selbstständigen Jagdbezirk überhaupt nicht die Rede sein, und in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nur von einer Repartirung des Wildschadens. Anders, geradezu entgegengesetzt, steht die Sache bei dem Hochwild, das in einer fremden Jagd seinen Standort hat und nur zeitweise, meistens nächtlich, in die Feldmarksjagd einwechselft. Hier steht der wildhaltende Forstbesitzer dem geschädigten Feldmarksbesitzer gegenüber. Man sollte nun glauben, daß hier der Schaden da zum Ersatz gebracht werde, wo seine Ursache liegt, also beim Waldbesitzer. Nein, meine Herren, der Waldbesitzer soll in keiner Weise verantwortlich gemacht werden. Auch hier soll der geschädigte Feldmarksbesitzer den Schaden tragen allein oder in der Gesamtheit. Das erscheint doch abnorm.

Man hat dafür drei Rechtfertigungen. Man sagt von altersher: das Wild ist *res nullius*, keiner kann dafür verantwortlich gemacht werden. Gewiß, ein Eigenthumsrecht hat der Waldbesitzer am Wild nicht. Aber wenn, und soweit, ich wiederhole: soweit das Wild sein Standwild ist, und er dadurch in ein solches dauerndes Verhältniß zum Wilde gekommen ist, daß er den Nutzen und das Vergnügen davon hat, und daß er darauf einwirken kann, kann billigerweise auch von ihm verlangt werden, daß er den Schaden trägt, den seine Nachbarn davon haben.

Man sagt ferner: der Wildschaden ist dem zuzurechnen, der in dem beschädigten Bezirk das Jagdrecht hat. Auch das, meine Herren, kann nur in Beziehung auf das im Jagdbezirk heimische Wild Geltung haben, nicht aber in Beziehung auf das Wechselwild, worauf nur eine ganz zufällige Einwirkung gegeben ist. Und, meine Herren, besteht denn das Jagdrecht auch als Jagdpflicht? Man denke: auf einem 300 Morgen großen waldungrenzten Gute ist der Besitzer ein arbeitsamer Mann, der nicht auf die Jagd geht und zugleich einen anderen als Pächter auf seinen Aekern nicht dulden will; beides nach seinem guten Recht. Soll er nun darum den Wildschaden von seinen Nachbarn tragen müssen, ohne Ersatz verlangen zu können. Ich glaube, die Frage bedarf keiner Antwort.

Endlich sagt man: der Geschädigte hat auch Nutzen vom Wilde, und der Nutzen kompensirt den Schaden. Zunächst hat er den Nutzen nicht ohne Weiteres, sondern nur dadurch, daß er das Seinige dazu thut, wozu er nicht gezwungen werden kann;

Sodann tritt volle Kompensation erst ein, wenn der Nutzen dem Schaden gleichkommt; und es muß diese Kompensation in allen Fällen gegeben sein, wenn man die Wildschadensklage überall abschaffen will. Das wird behauptet, aber der Beweis dafür wird so wenig geliefert, als vielmehr das Gegentheil auf der Hand liegt; als Regel kann es nimmermehr aufgestellt werden, daß der Nutzen den Schaden immer aufwiege.

Nur so viel ist zuzugestehen, daß in vielen Fällen der Geschädigte auch Nutzen vom Wilde hat, und es ist billig, hier einen Ausgleich zu suchen. Das kann aber nicht dahin führen, worauf die Herrenhausbeschlüsse hinauskommen. Dieselben gestalten die Sache folgendermaßen: der Wildbesitzer hat den Hauptnutzen vom Wild, der Feldmarkbesitzer hat auch Nutzen vom Wild, den Schaden vom Wild soll aber der Feldmarkbesitzer allein tragen. Darnach würde allerdings der Forstbesitzer seinen Nutzen auf Kosten des Feldmarkbesitzers haben. Das wäre kein billiger Ausgleich, sondern vielmehr eine *Art societatis leonina*.

Ich beschränke mich auf diesen Nachweis, daß der Herrenhausbeschluss punkto des Wildschadenersatzes etwas Annehmbares nicht bietet. Auch die Verbesserungsanträge, die dazu gestellt sind, und manches Andere, z. B. die Wehrpflicht, welche im § 5, und der Zehnte oder richtiger der Sechszehnte, welcher im § 7 den Geschädigten auferlegt wird, rektifiziren, thun das nicht — mit Ausnahme der Anträge, auf die ich gleich komme.

Wenn nun dieser Punkt der Hauptpunkt ist, geradezu der Kern der Sache, so ist von ihm nicht abzusehen. Das Nächste ist, daß wir an dem festhalten, was wir hierüber beschlossen haben. Das will der Antrag, den ich im Verein mit dem Herrn Abgeordneten Franke gestellt habe, dasselbe will auch der Antrag Papendieck, nur in anderer Form. — Ich gehe darauf später ein.

Ich verkenne nun nicht, daß die Wildschadensklage, die wir in der einen oder anderen Weise wieder herstellen, vom Herrenhause abgelehnt werden wird. Ich glaube dagegen, daß das Herrenhaus alle Verbesserungsanträge ohne das Wildschadengesetz annehmen wird. Bei dieser Situation ist in dieser Session etwas Positives allerdings nicht zu schaffen anders, als wenn wir uns mit dem verbesserten Herrenhausentwurf, für sich allein, ohne ein Wildschadengesetz begnügen.

Es wird uns dies hier als eine Abschlagszahlung von dem Herrn Abgeordneten v. Rauchhaupt empfohlen. Nein, meine Herren, so liegt die Sache nicht. Das Gebotene ist nicht die theilweise Gewährung dessen, was wir verlangen müssen, ohne Präjudiz für das Ganze; es ist die prinzipielle Verneinung des eigentlichen Wildschadenersatzes. (Sehr richtig.) Wir werden uns den Wildschadenersatz selbst absprechen, wenn wir auf die Empfehlung eingehen, und ich glaube, wir werden dann in absehbarer Zeit ein Wildschadengesetz nicht erhalten, weil das halbe Gesetz, das wir jetzt machen, als Schranke davor stehen wird. Umgekehrt dürfen wir die Verhütungsmaßregeln und die andern polizeilichen Bestimmungen, welche der Herrenhausentwurf und die Ergänzungsbestimmungen dazu enthalten, von einer Jagdordnung erwarten, die uns die königliche Staatsregierung über kurz oder lang vorlegen will. Ich bitte, diese Situation wohl ins Auge zu fassen; darin liegt die Entscheidung für heute.

Meine Herren, ich werde schließlich gegen den Herrenhausentwurf mit allen Verbesserungen stimmen, wenn nicht ein Wildschadengesetz hinzukommt; vorläufig werde ich meine Stellung zu den einzelnen Paragraphen so nehmen, wie mir dieselben zweckmäßig zu sein scheinen, in der Voraussetzung der Ergänzung durch ein Wildschadengesetz. (Bravo! im Centrum.)

Abgeordneter **Struß**: Meine Herren, auch ich will dem Herrn Vorredner folgen und auf die Vorgeschichte des Wildschadengesetzes nicht weiter eingehen. Ich kann nur sagen, daß ich nach dem Pfingstfest mit der Idee hierhergekommen bin, alle Mühen sind vergeblich. Nachdem aber von Seiten gerade der Rechten dieses Hauses immer und immer betont worden ist: wir wollen mit allem Ernste dahin wirken, etwas zu schaffen, — da glaubte ich, wieder etwas hoffen zu dürfen. Heute nun tritt uns der Antrag entgegen, die Herrenhausbeschlüsse in die Kommission zurück zu verweisen. Ja, meine Herren, was bedeutet dies? Das ist das Begräbniß alles dessen, was wir gemacht haben, dann haben wir wieder pro nihilo gearbeitet; der Antrag ist vom Herrn Kollegen Drame gestellt.

Meine Herren, ich behaupte, wer überhaupt den guten Willen hat, etwas zu Stande zu bringen, kann einen Antrag dahin nicht stellen, daß die Sache in die Kommission zurückverwiesen werde. Ich habe erst vor Kurzem Gelegenheit gehabt, nicht in meiner Heimath, auf einer Reise, in Kreisen, die mir politisch sehr fern stehen, über die Sache zu sprechen, und es war mir interessant zu sehen, wie man sich die Hände rieb vor Vergnügen, daß dieses Jahr wieder nichts zu Stande käme; man sagte mir direkt: es ist vortrefflich, daß nichts wird; wir behalten dieses sehr schöne Agitationsmittel noch ein bis zwei Jahre. Meine Herren, das giebt doch sehr zu denken. (Zuruf: Sozialdemokraten!)

Nein, es waren nicht Sozialdemokraten, ich bezeichne sie aber politisch nicht weiter.

Nun, meine Herren, wie kommt es denn, daß wir uns absolut nicht verständigen können? Es ist vielfach davon gesprochen worden: wo liegt der Hase im Pfeffer? Ja, meine Herren, der Hase liegt da im Pfeffer, daß eine ganze Zahl der Herren das Gesetz überhaupt nicht will und einer weiteren erheblichen Zahl jegliche praktische Kenntnisse von jagdlichen Verhältnissen fehlen, (sehr richtig!) die in Folge dessen unpraktisches und undurchführbares verlangt.

Ich bitte zunächst, meine Herren, treiben Sie praktische Politik, erklären Sie sich gegen den Antrag auf Kommissionsberathung mit aller Entschiedenheit.

Dann, meine Herren, hat der Herr Kollege Francke gefragt: in welcher Weise schaffen die Anträge Besserung gegen den bisherigen Zustand? Ich verweise auf das, was Herr v. Rauchhaupt sehr richtig gesagt hat. Wir können den Vergleich mit den Beschlüssen von 1884 nicht ziehen, sondern wir können nur den Vergleich ziehen mit dem, was jetzt Gesetz ist, und da, glaube ich, geben wir doch viel mehr: wir geben in § 1 und 2 einen gesetzlichen Anspruch auf eine Wildschadentschädigung, wir lassen den Absatz des § 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 unverändert bestehen, wir lassen also auch weitergehende Vorschriften für Wildschadentschädigung den kontrahirenden Theilen frei. Dann, meine Herren, zwingen wir durch die Zusätze 2 und 3, die wir zu dem § 2 des Herrenhauses Ihnen vorschlagen, die verpachtenden Gemeindevorstände die Wildschadenfrage in dem Jagdpachtvertrage zu regeln, und zwar dahin zu regeln, daß der Jagdpächter die Entschädigung zu tragen hat.

Will der Herr Kollege Hintelen eine formelle Verbesserung haben, legt er Werth darauf, ich glaube nicht, daß wir ihm entgegen sein werden, ich glaube, daß wir das ganz gern acceptiren können, was er zu § 2 beantragt hat. Meine Herren, die Hauptsache ist die, daß zu Unrecht stets Vergleiche gezogen werden zwischen dem Feld- und Forstpolizeigesetz und dem Wildschadengesetz. Ja, meine Herren, wir

können doch nicht die Hausthiere mit dem Wilde vergleichen; das ist doch etwas sehr verschiedenes, das läßt sich nicht vergleichen. Der Hirsch läßt sich nicht weiden und auf die Weide treiben, sondern er geht dahin, wo er hingehen will, und daran werden Sie ihn nicht hindern. Sie sprechen von Standort und Standwild. Ja, meine Herren, daß der Hirsch mehr im Walde wie auf dem Felde steht, ist ja natürlich. Er steht mehr im Walde, aber in welchem Walde, und aus welchem Walde ist der Hirsch herausgekommen? Wenn Sie nicht lediglich vom offenen Feldbezirke sprechen wollen, so sage ich Ihnen, auch der Hase steht vielfach im Walde und auch der aus dem Walde kommende Hase fügt mitunter Schaden zu. (Sehr richtig! rechts.) Das sind doch nur theoretische Erörterungen, wenn davon gesprochen wird, wo das Wild heimisch ist, wo das schädigende Stück seinen Standort habe. Es ist gesagt, der Regreßparagraph sei in Hannover beliebt. Ja, meine Herren, wir haben schon soviel aus Hannover aufnehmen müssen, lassen Sie uns mit Weiterem zufrieden, wir wünschen den Regreßparagraphen nicht, er ist für unsere Verhältnisse im Osten undurchführbar, wir wollen aber auch Sie in Hannover in ihrem Glücke nicht stören. Und meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich einen einzigen Fall aus meiner Praxis erzähle. Ich habe in meinem Kreise ein Flußthal, für das ich alljährlich vielleicht 20 Abschutzerlaubnißscheine gebe. Das Flußthal ist begrenzt von drei großen Forstbezirken, hinter den drei großen Forstbezirken liegen fünf andere große Forstbezirke; in allen kommt Rothwild vor. Ich habe die Leute wiederholt gefragt, woher kommt denn das schädigende Wild, von wo tritt es aus? Da haben sie mir einfach gesagt: das wissen wir nicht, das kann niemand sagen.

Ich will auf die Sache nicht weiter eingehen. Ich meine doch, wir haben Ihnen in unseren Anträgen für die Wildschadensentschädigung eine absolute Sicherheit gegeben. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit der raschen schlanken Erledigung der Ersatzfrage, namentlich auch dahin, daß wir nicht die Sache an einen großen Civilproceß geknüpft sehen wünschen; wir geben Ihnen scharfe Vorbeugungsmaßregeln, die beinahe mit der Vernichtung des Roth- und Damwildes sich decken. Meine Herren, nehmen sie diese unsere Anträge an, dann können Sie etwas erreichen. Vielleicht ist das Herrenhaus — und ich hoffe es — dazu geneigt. Ich hoffe, auch die königliche Staatsregierung wird entschiedene Stellung nehmen, und nimmt sie diese entschiedene Stellung, so wird auch ihre Einwirkung auf das Herrenhaus nicht erfolglos bleiben. Ich bitte, lehnen Sie den Antrag Drawe auf Ueberweisung an eine Kommission ab, und treten Sie in die Berathung der Sache ein. (Bravo! rechts.)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Ich wage kein Urtheil darüber zu fällen, ob der Antrag auf Ueberweisung der Angelegenheit an eine Kommission die Zustimmung des Hohen Hauses finden wird. Das aber ist zweifellos, daß, wenn dieser Antrag angenommen würde, damit die Angelegenheit für dies Jahr von der Tagesordnung verschwunden ist, (sehr richtig!) während noch eine entfernte Möglichkeit besteht, daß etwas Brauchbares zur Verabschiedung gelangt, wenn die Verhandlung in diesem Hohen Hause weiter fortgesetzt wird. Jedenfalls würde dies dazu beitragen, die Situation für die Staatsregierung darüber weiter zu klären, was erreichbar und was nicht erreichbar ist.

Seitens des Herrn Abgeordneten Drawe ist gesagt: warum hat sich die Staatsregierung so lange der kleinen Leute nicht angenommen, welche unter Wildschaden leiden?! Ich glaube, die langjährigen Verhandlungen haben den besten Beweis ge-

liefert, was auf diesem Gebiet zu machen ist, und wie schwierig es ist, den bestehenden Zustand zu verbessern; es muß die Möglichkeit der Uebereinstimmung aller drei zur Gesetzgebung berufenen Faktoren vorhanden sein.

Ich habe, als der Wildschadengefegentwurf im Abgeordnetenhaus in dritter Lesung festgestellt wurde, nicht gesagt, wie soeben behauptet worden ist, daß ich mit Sicherheit hoffe, daß die Vorlage zu Stande kommen würde, sondern ich habe gesagt, daß ich die Hoffnung auf eine befriedigende Erledigung noch nicht aufgebe; ich habe ferner gesagt, daß ich meinerseits die Vorlage, sowie sie vom Abgeordnetenhaus gestaltet worden sei, nicht in allen Stücken vertreten könne und vertreten werde. Ich habe demnächst im Herrenhause, und zwar — da eine Verhandlung im Plenum des Herrenhauses nicht stattgefunden hat, nur in der Kommission mich bemüht, meinerseits einen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Beschlüsse des Herrenhauses sich möglichst denen des Abgeordnetenhauses anschließen. Die Gestaltung ist im Herrenhaus anders ausgefallen. Ich habe deshalb eigentlich damals schon die Hoffnung ausgegeben, daß das Abgeordnetenhaus sich noch in dieser Session mit dem Herrenhause auf einer gemeinsamen Grundlage werden verständigen können. Nachdem darauf von anderer Seite an mich die Frage herangebracht wurde, ob nicht doch noch ein Versuch zu machen sei, eine Verständigung herbeizuführen, habe ich mich dem nicht entzogen. Gingegeben ist das, was in der Presse verbreitet ward, daß unter meiner Bethheiligung eine Verständigung zwischen Abgeordnetenhause und Herrenhause unter bestimmten Parteien bereits herbeigeführt sei, nicht richtig, sondern das Resultat der Besprechungen einzelner Herren, die sich für die Sache interessieren, und an denen ich theilweise theilgenommen habe, liegt Ihnen in den Anträgen des Herrn Freiherrn v. Huene vor.

Wenn ich jetzt zu den Anträgen selbst Stellung nehme, so bemerke ich, daß selbstverständlich eine Beschlußfassung der Staatsregierung über alle jetzt vorliegenden Anträge nicht hat stattfinden können, und daß ich nur meine persönliche Beurtheilung derselben zu geben vermag. Dagegen kann ich erklären, daß ein Gesetz, welches den Regreß von Jagdbezirk zu Jagdbezirk enthält, auf die Zustimmung der Staatsregierung nicht würde rechnen können. (Bewegung.) Die Staatsregierung kann sich ferner damit einverstanden erklären, daß das Verwaltungsverfahren an Stelle des Prozesses eingeführt wird, sowie mit der Beschränkung der Geltung des Gesetzes auf landwirthschaftlich benutzte Grundstücke.

Der Herr Abgeordnete Brandenburg hat gesagt: wenn der Regreßparagraph nicht in der Vorlage enthalten ist, dann ist das überhaupt kein Wildschadensgesetz mehr. Meine Herren, ich halte diesen Standpunkt nicht für richtig. Die Materie, die hier in Behandlung steht, ist auf der einen Seite eine besonders schwierige, und andererseits bietet sie vorzugsweise ein Agitationsobjekt, welches in einer viel zu weitgehenden Weise ausgebeutet wird. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Alle Parteien, welche wirklich das Wohl des Vaterlandes im Auge haben, sind einig, daß sie diesen Agitationsstoff zu beseitigen wünschen. (Lebhafte Zustimmung.)

Wenn ich nun aber alles, was ich wünsche, nicht erreichen kann, dann ist es in meinen Augen Pflicht eines Jeden, daß man das Erreichbare nimmt. (Zustimmung und Widerspruch.)

Es wird nun gesagt, die Vorlage, wie sie aus dem Herrenhause kommt, respective wie sie durch den Antrag Huene gestaltet werden soll, ist überhaupt keine Verbesserung gegen den gegenwärtigen Zustand. Meine Herren, das ist falsch. Es wird

hier zum ersten Male anerkannt, daß der von Wild geschädigte Grundbesitzer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ersatz seines Schadens bekommen solle.

Das war die Hauptklage, und der Hauptbeschwerdepunkt unter den bestehenden Verhältnissen, daß der, der am meisten vom Wildschaden litt, am wenigsten Theil nahm am Ertrage der Jagd. Und dieses Unrecht, meine Herren, wird entschieden durch diese Vorlage beseitigt, wenn dieselbe angenommen wird — auch ohne Regreßparagraphen.

Im Uebrigen wollen Sie die Bedeutung nicht unterschätzen, wenn der Antrag v. Luene bezüglich der Aufhebung der Schonzeit für Rothwild und Damwild angenommen würde. Auch mit den Zwangsmaßregeln, die weiter gegeben sind, wird ein derartiger Fortschritt in Bezug auf die Beschränkung des Wildschadens erreicht, daß man meines Erachtens verpflichtet ist, diesen Fortschritt mitzunehmen, wenn zur Zeit nicht mehr zu erreichen ist.

Auf die Abänderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen will ich jetzt noch nicht eingehen, nur glaube ich, daß der Antrag Vapendieck, welcher innerhalb ganzer Regierungsbezirke und selbst Provinzen Versicherungsverbände der Forstbesitzer zur Tragung des Wildschadens einführen will, ja manches Bestechende vielleicht hat, aber in diesem Stadium der Verhandlung nicht mehr zur Durchführung im Hause gebracht werden kann. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Meine Herren, hier liegt uns nun ein Wildschadengesetz vor, welches aus dem Herrenhause zu uns herübergelangt ist. Wenn ich einen solchen Gesetzentwurf vorgelegt hätte genau im Wortlaut der Herrenhausfassung, so würde ich nicht im Stande sein, vor Ihnen das Gesetz heute zu vertreten; denn weniger Billigkeit und weniger Gerechtigkeitsgefühl, wie in diesem Gesetzentwurf niedergelegt ist, kann man sich wohl nicht denken. (Sehr wahr! links.)

Bei den Herrenhausberatungen über den Gesetzentwurf nahm der Prinz von Hohenlohe-Schillingsen das Wort, er kritisirte unseren Gesetzentwurf von Anfang bis zu Ende — das Recht stand ihm zu —, aber er schloß seine Rede mit einer Aeußerung, die für uns, wie ich glaube, eine tief verletzende ist — und dazu hatte er kein Recht. Gestatten Sie, die Aeußerungen kurz zu verlesen:

Meine Herren, ich glaube, ein solcher Gesetzentwurf hat dem Hohen Hause noch nicht vorgelegen. Ich kann es nur dem Umstande zuschreiben, daß (als dieser Entwurf durch das andere Haus gegangen ist) die Koryphäen dort derartig beschäftigt waren mit all' den Gesetzen, die uns jetzt in der nächsten Zeit in Anspruch nehmen werden, wie die Landgemeindeordnung, die Sperrgeldervorlage, die Schulvorlage und das Einkommensteuergesetz. Gegen solche wichtige Gesetze ist dieses Gesetz doch weiter nicht von großer Bedeutung. Hätten sich die Koryphäen aber damit mehr beschäftigt, dann wäre es uns, glaube ich, nicht in dieser Fassung zugegangen.

Ich weiß nun allerdings nicht, wer alle zu den Koryphäen dieses Hauses gerechnet wird, ich weiß nicht, wie groß ihre Zahl ist. Aber das weiß ich, daß auch andere Herren, die nicht zu den Koryphäen des Hauses gerechnet werden, doch auch mit gesundem Menschenverstand hierher gekommen sind. (Sehr gut! links.) Wir sind die Männer des Volkes, wir sind aus dem Vertrauen des Volkes hierher geschickt worden, uns schenkt man das Vertrauen, daß wir das Wohl des Volkes berathen. Nun sollen es bloß einzelne Herren sein, Koryphäen, die im Stande sind, Gesetzentwürfe zu berathen und festzustellen. Ich halte das für eine Beleidigung dem ganzen Abgeordnetenhause gegenüber.

Meine Herren, man muß nicht gerade ein geborener Prinz sein, um den gesunden Menschenverstand zu haben; die hohe Geburt macht es nicht, wenn der Adel der Gesinnung fehlt. Ich will mir nicht erlauben, die Herren des anderen Hauses zu klassifiziren; aber ich rechne die sämmtlichen Herren dort zu den Koryphäen. (Geiterkeit.)

Aber was haben die Herren denn zu Stande gebracht? Dieser Gesetzentwurf ist doch wirklich kein Unikum von Gelehrsamkeit oder von besonderer Weisheit; ich glaube, es ist niemand unter uns, der diesen Gesetzentwurf vertheidigen möchte, wie er aus dem Herrenhause zu uns gekommen ist — keiner von uns! Bei der Berathung des Justizetats wurde bemängelt, daß ein Richter in seiner eigenen Sache mit zu Gerichte geseßen hätte; man fand das ganz unstatthaft. Hier bei diesem Gesetzentwurf, den die Herren uns vorgelegt haben, sind fast lauter Betheiligte, fast alle Großgrundbesitzer, die das Gesetz gemacht haben, daß sie dabei interessiert sind — das läßt sich doch absolut nicht leugnen. Ob das richtig ist, überlasse ich dem Abgeordnetenhause zu beurtheilen.

Das Beste in dem ganzen Gesetzentwurf, der uns heute vorliegt, ist die Anerkennung, daß der Wildschaden bezahlt werden soll; das ist der beste und gesundeste Gedanke, der in dem Gesetzentwurf des Herrenhauses liegt. Wie konstruiren aber die Herren die Entschädigung? Die kleinen Grundbesitzer sollen die Lasten übernehmen! auf die schwächeren Schultern haben die Herren das abgeschoben, was sie von Gott und Rechtswegen als die Stärkeren zu übernehmen hätten. Ich weiß nicht, wie man so etwas niederschreiben kann; ich hätte es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren können, so etwas zu thun. Also der kleine Grundbesitzer soll das Wild in erster Reihe mit ernähren, und in zweiter Reihe soll er den Schaden bezahlen helfen, wenn etwa ein anderer Nachbar noch größeren Schaden hat als er. Das ist der ganze Sinn des § 2, wie ihn uns das Herrenhaus zugeschickt hat. Also schwächere Schultern sollen den Schaden übernehmen. Es giebt Gemeinden, die überhaupt kaum prästationsfähig sind — und gerade dort ist oft der größte Wildschaden zu finden. Es kann vorkommen, daß sie tausende von Mark an Wildschaden erleiden, den sie dann unter sich aufzubringen haben. Meine Herren, das ist ein ganz merkwürdiges Verlangen, welches man an diese Leute eigentlich stellt. Ich bin der Geschädigte — auf den Standpunkt will ich mich einmal stellen — meine Heide mark ist beschädigt, die Ursache ist von der rechten Seite ausgegangen, — und die Herren, die auf der linken Seite sind, sollen nun den Schadenersatz leisten; zu denen soll ich sagen: bitte, kommen Sie einmal und überzeugen sie sich; ich habe Wildschaden, von der rechten Seite ist er mir zugefügt, und Sie sind von Rechtswegen verpflichtet, den Schaden jetzt zu ersetzen. Meine Herren, ich müßte ein ganz elender Mensch sein, wenn ich das überhaupt thäte. Wie sollen die Herren von dieser Seite dazu kommen, mir den Schaden zu ersetzen, woran sie nicht schuld sind, und der mir von anderer Seite zugefügt ist? Ich würde den Schaden allein tragen, und ich würde von diesem Rechte, das unbedingt ein Unrecht zu nennen ist, keinen Gebrauch machen. Würde ich davon Gebrauch machen, dann würden die Leute, die kleine Besitzer sind — denn es wird von denen nur verlangt — den Schaden bezahlen müssen. Wenn nun solche Leute 20, 30 oder mehr Mark an Wildschaden bezahlen sollen, welcher Haß, welche Feindschaft, welcher Fluch und was alles sonst würde daraus entstehen! Welche Feindschaft würde in einem solchen Dorfe dann für immerwährende Zeiten herauskommen! Der Großgrundbesitzer soll vollständig frei sein, er kann Wild in jedweder Zahl halten, ob 100 oder 1000

Stück, ist ganz gleich. Der Fiskus, dieser große Sünder, ist auch frei. (Heiterkeit.) Der Herr Minister will auch heute noch sich salviren. Der Fiskus soll nicht Wildschaden bezahlen, und doch ist er der Hauptschuldige. Der Fiskus hat einen ganz anderen Besitz als der einzelne Gutsbesitzer. Alle Großgrundbesitzer und der Fiskus sind vom Wildschadenbezahlen frei, und die kleinen Grundbesitzer werden in Zukunft bezahlen. Wenn das eine Verbesserung ist — die verstehe ich absolut nicht. Meine Herren, aus lauter Liebhaberei für die Jagd sind die Herren im Herrenhause auf solche Irrwege gerathen. Es ist die Jagdliebhaberei außerordentlich schwer zu bekämpfen. Ich erfahre das schon 7 Jahre lang, und nach 7 Jahren solcher Arbeit, wie wir sie hier im Hause und in der Kommission gemacht haben, sollen wir jetzt mit einem Einsenmus abgefunden werden. Das werden wir nie und nimmer thun. Ich nehme keine Verantwortung auf mich, wenn das Gesetz in einer Weise ausfällt, daß es nicht brauchbar ist. Und es fällt so aus, wenn ein Regreßparagraph in dieses Gesetz nicht hineinkommt. Die sämmtlichen Anträge, die die Herren eben beschlossen haben, und die leider zu meinem Bedauern auch Herr Kollege Freiherr v. Huene mit unterzeichnet hat, ändern an dieser ganzen Sache sehr wenig. Es wird nicht viel werthvoller.

Meine Herren, im Herrenhause bei der Schlußberatung über das Gesetz referirte der Herr v. Ritzing über die Arbeiten der Kommission und sagte unter anderem Folgendes: sie hatten nämlich die große Freude, daß sie endlich den gefunden hatten, der den Wildschaden bezahlen sollte, und er äußerte, wie folgt:

Ich habe gefunden, daß der Bauer nicht des Späßes wegen seine Felder bestellt oder aus anderen Gründen, sondern um Geld zu verdienen. Wenn er für seinen Wildschaden das Geld in die Hand bekommt, erspart er sich das Mähen, das Dreschen (Heiterkeit), schließlich braucht er die Waare nicht auf den Markt zu bringen, er hat eben das Geld in der Tasche; er hat also gerade Vortheile dadurch, ich glaube also, das will sagen, wenn der Schaden bezahlt ist, so wird er aus der Welt geschafft.

Mit den Einzelheiten dieses Gesetzes möchte ich mich nicht von vornherein beschäftigen. Ich wiederhole kurz: wir hoffen in diesem Gesetzentwurf erreicht zu haben, was wir wollen: die volle Entschädigung, einen pünktlichen Zahler, —

— nämlich die kleinen Gemeinden respektive Grundbesitzer — (Heiterkeit)

die freiwillige Zahlung pränumerando, eine schnelle bequeme Entschädigung, eine Erhaltung des Wildstandes, vollen Frieden und keine Prozesse.

Meine Herren, liebenswürdiger kann man sich wirklich nicht ausdrücken. (Große Heiterkeit links.)

Meine Herren, es wird hier hervorgehoben, daß überall, wo Hochwild ist, überhaupt ein großer Wildstand, kein Mangel an Pächtern sei. Ich werde dem Herrn Minister etwas vortragen und dabei auf den Gegenstand zurückkommen; vorläufig bin ich noch nicht bei dieser Sache.

Sie können mir vorwerfen, daß ich in meinem Gesetzentwurf im § 2 fast dasselbe niedergelegt hätte. Ich habe ja auch im § 2 gesagt, daß der Jagdpächter und, im Falle kein zahlungsfähiger Jagdpächter da ist, die Grundbesitzer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in erster Reihe für den Schaden aufzukommen haben. Ich habe aber den Regreßparagraphen dahinter gesetzt, und ohne diesen hätte ich

den § 2 nicht so formulirt. Wir müssen, um den § 2 wieder werthvoll zu machen, unbedingt den Regreßparagraphen in das Gesetz wieder hineinstellen, und ich werde sonst selbstverständlich gegen das ganze Gesetz stimmen, wenn der Regreßparagraph nicht hineinkommt. In ärmeren Gegenden bei dem großen Grundbesitz, den einzelne große Herren haben und die Jagd der angrenzenden Jagdbezirke gewöhnlich anpachten, wollte ich in erster Reihe gleich den Jagdpächter verpflichten; dann hätten wir den gehabt, der direkt entschädigen mußte. Ein anderer Jagdpächter oder die Grundbesitzer würden schon sehen, daß sie durch den Regreßparagraphen wieder zu ihrem Gelde kämen. Der Regreßparagraph ist ungefähr so stipulirt: wenn nachgewiesen werden kann, daß der Schaden entstanden ist durch Wild, das aus dem Wildstand des zunächst liegenden Waldbesitzers ausgetreten ist, daß dann derselbe den Schaden zu bezahlen hat. Es ist ja nicht leicht, so etwas nachzuweisen; aber es war doch immer noch eine Möglichkeit, noch Jagdpächter zu bekommen. Es giebt arme Gemeinden, die nicht prästationsfähig sind, die heute bei ihrem großen Wildschaden keine Pächter haben; ich kann Ihnen Namen nennen. (Zuruf.) — Ich würde dem Herrn Minister das mittheilen; ich komme ja darauf noch.

Meine Herren, wir haben doch gewiß Alle die Verpflichtung, die Staatsregierung und wir, daß wir unser Augenmerk auf die kleineren und minder Begüterten richten. Alle die Petitionen, die hier eingegangen sind, kommen nicht von reichen Leuten, sondern sind unterschrieben von Tausenden von Leuten, die wenig besitzen, die dringend um Hülfe bitten. Ich habe mir Mühe gegeben, ihnen zu helfen; aber auf diese Weise helfen wir ihnen nicht. Wir werden gerade die ärmeren Gemeinden, um die es sich handelt, tiefer in Noth und Elend hineinbringen; wir legen ihnen eine neue Last auf. Sie sind heute schon mit Ruthen geschlagen, wir wollen sie nicht noch mit Skorpionen schlagen, und das würde geschehen, wenn wir ihnen den Wildschaden zu bezahlen auferlegten, den sie in manchen Gegenden absolut nicht tragen können wegen der Größe des Schadens. Der Herr Fürst Hohenlohe-Ingelfingen hat erklärt, es sind Grundbesitzer, die zahlen 10—14000 Mark jährlich Entschädigung. Wenn diese Herren jetzt ihre Zahlungen einstellen, so müßte das von den armen Gemeinden aufgebracht werden. Ich weiß ganz positiv, daß Herr Graf Renard, als er sich von dem Wildschaden überzeugte, freiwillig 20000 Mark zahlte. Man muß die Verhältnisse kennen. Kommen Sie einmal hin und überzeugen Sie sich, und dann machen Sie ein Gesetz. Mit solchen Kompromißvorschlägen ist den Leuten absolut nicht geholfen. Meine Herren, es kann jeder sein Eigenthum mit der Waffe in der Hand gegen Einbrecher schützen; diese kleinen Grundbesitzer, die 6—8 Morgen haben, müssen sich ruhig den Einbruch des Wildes gefallen lassen und können sich nicht dagegen mit der Waffe schützen. Klappern können Sie, das ist alles! (Heiterkeit.) Sie werden sich noch erinnern, als im Jahre 1880 das Feld- und Waldpolizeigesetz gemacht wurde, wo es um die Beeren und Pilze ging; damals stellte ich den Antrag auf Erlaubniß des Sammelns von Beeren und Pilzen, — und wenn man heute davon für 5 Pfennige sammelt, wird man verklagt und muß man in Arrest. Also, wenn der Großgrundbesitzer in jeder Weise geschützt ist, warum soll das Gesetz nicht auch die kleinen Leute schützen? Die Regierung braucht bloß einzugehen auf den Regreßparagraphen, da wird er auch im Abgeordnetenhaufe genehmigt werden. Der Herr Minister sprach vom Antrag Papendieck und fand den Gedanken annehmbar. Nehmen Sie ihn an, dann kommen Sie aus allen Klagen heraus. Wir müssen ja auch alle möglichen Kranken-, Unfall- und

Invalidenbeiträge zahlen, damit den Leuten, die in Noth kommen oder krank sind, geholfen wird aus dieser Kasse. Und wenn wir diese Beiträge nicht leisten, dann kommt der Exekutor. Warum sollen diese reichen Gutsbesitzer, vor allem der Fiskus, nicht auch eine ähnliche Abgabe leisten? Ich begreife nicht, wie der Herr Minister auf solches Gesetz nicht eingehen kann. Es müßte ihm Freude machen, den Wildschaden zu entschädigen, was er bisher nicht konnte. Die Herren aus dem Herrenhause glaubten gar nicht, daß diese Vorlage Gesetz werden könnte. Ich glaube, es war Graf Mirbach, der sagte: wir geben dem Herrn Minister werthvolles Material in die Hand, damit er im nächsten Jahre ein Gesetz vorlegen kann. Also es soll überhaupt nur Material für die zukünftige Gesetzgebung sein. Nun will ich dem Herrn Minister auch ein Material an die Hand geben. Ich bitte den Herrn Minister eine Kommission zu ernennen und mich mitzuwählen in die Kommission; ich werde dann den Herren zeigen, wie im Wald des kleinen Grundbesitzers in Flächen von 5, 6 Morgen, die sich zur Feldwirthschaft nicht eignen, Bestände von 30—40 Jahren durch das Schälten der Hirche schwer beschädigt werden. Ich werde Sie überzeugen, daß im § 1 die Entschädigung des Waldes, den die Herren im Herrenhause gestrichen haben, wieder hineinkommen muß; das Herrenhaus will die Entschädigung nur für den landwirthschaftlichen Anbau. Ich werde den Herren zeigen, daß in manchen Dörfern die kleinen Leute theilweise ihre Felder nicht mehr anbauen, weil der Wildschaden so groß ist, daß die Ernte die Ausfaat nicht mehr deckt. Ich werde den Herren ferner zeigen, wie Leute, die bei Tage gearbeitet haben, des Nachts ihre Felder bewachen, damit die kleine Ernte, die sie erwarten, nicht ganz verloren geht; Sie werden sich wundern, wie viel Hütten für die Nachtwachen da errichtet sind. Ich werde z. B. unter Beweis stellen, daß größere Grundbesitzer, die 80 Morgen mit Hafer besäet haben, wegen großen Wildschadens nur 80 Zentner ernteten, das war gerade die Ausfaat. Hier hätte der Grundbesitzer doch besser gethan, er hätte die 80 Morgen nicht bestellt, dann hätte er weniger Schaden gehabt.

Ich werde Sie auch in Gemeinden führen, die nicht prästationsfähig sind und den Schaden, der durch das Wild entsteht, nicht bezahlen können. Den wohlhabenden Gemeinden wird das Gesetz überhaupt weder Nutzen noch Schaden bringen. Sie können durch Pachterträge ihre großen Einnahmen von der Jagd nach wie vor erhalten. Die größten Wildschäden existiren, wie wir alle wissen, zumeist nur in den ärmeren Gegenden, und wenn Sie diese im Auge behalten, dann ist das Gesetz, wie es vorliegt, ein unbrauchbares, ja ein nachtheiliges.

Ich finde in dieser Vorlage, wie sie uns jetzt vorliegt, keine Verbesserungen gegenüber dem alten Gesetz. Da konnte sich auch jede Gemeinde mit dem Jagdpächter einigen. Das ist also nichts Neues. Wenn man § 14 der Kompromißvorschläge ansieht, so heißt es da: wir sind damit einverstanden, daß für Roth- und Damwild auf bestimmte Zeit die Schonzeit aufgehoben werden kann. Das steht ja im alten Gesetz auch schon, ja noch mehr; danach kann der Landrath den Geschädigten den Abschuß der schädlichen Wildgattung, auch der Rehe und Fasanen, gestatten. Das geht doch noch weiter, als hier steht. (Zuruf.) — Die kleinen Leute haben die Gesetzbücher nicht in der Hand, und die werden daher glauben, es sei nach dem neuen Gesetz blos für Roth- und Damwild der Abschuß erlaubt. Wollen Sie die Sache klar machen, so setzen Sie doch den Paragraphen auch hierher. Wenn während der Schonzeit Abschuß erlaubt wird, wie wird das gemacht? Der Herr Minister

hatte in einem Falle von hieraus befohlen, es solle den betreffenden Grundbesitzern, die durch Wildschaden geschädigt waren, der Abschluß gewährt werden. Ich habe das Schreiben selbst gelesen. Und was ist geschehen? Sie hatten sechs Wochen die Erlaubniß, das Roth- und Dam- und Rehwild niederzuschießen. Da hat sich der Oberförster 6 Wochen lang einen Wächter hingestellt, und das übertretende Wild wurde wieder zurückgeschreckt, (hört! hört!) und die Bauern, die Erlaubniß zum Abschluß hatten, haben innerhalb 6 Wochen nichts schießen können, weil der Wächter das Wild zurücktrieb. Das wird nach wie vor geschehen. Es wird jeder Großgrundbesitzer, wenn er ein Liebhaber des Wildes ist und einen großen Wildstand hat, einen Wächter 6 Wochen lang ruhig auf die Grenze hinstellen; er wird am ersten Tage schon gewahr; wenn die Bauern wirklich einen Hirsch abgeschossen hätten, so würden sie einen zweiten gewiß nicht mehr schießen.

Und ist das so leicht, einen Hirsch zu schießen? gehört dazu nicht ein außerordentlich geschickter Schütze, wenn der Hirsch im Feuer liegen bleiben soll? gehört dazu nicht eine gute Büchse? wo nimmt der Bauer eine solche Büchse her? und ist er ein geübter Jäger, was nützt ihm eine solche Erlaubniß, wovon er keinen Gebrauch machen kann? Also etwas großartiges und was Nutzen bringen soll, liegt doch in einem solchen Abschließen auf bestimmte Zeit nicht.

Meine Herren, wenn der Herr Minister auf meinen Vorschlag, eine Kommission zu ernennen, eingeht, und die Herren haben die Ueberzeugung, wie es im Lande geht, und das Material aus dem Herrenhause, dann wird er sehen, welches besser ist, das von mir vorgeschlagene oder das vom Herrenhause. Ich würde mich ja zu den Kompromißvorschlägen, wenn ich sie so nennen darf, bequemen, ich würde sie von A bis Z annehmen; aber ohne einen Regreßparagrafen — das geht absolut nicht, und ich glaube auch, daß die Herren nicht gut thun, ein solches verstückeltes Gesetz, ein solches Flickwerk dem vorzuziehen, was wir schon haben. Viel liegt ja nicht drin; wenn aber die Regierung dazu gezwungen wird, uns nächstes Jahr ein brauchbares Gesetz vorzulegen, so haben wir freies Feld, wir können von neuem arbeiten, und will der Minister kein Gesetz vorlegen, dann werden wir uns Mühe geben und nächstes Jahr wieder eins bringen.

Meine Herren, es ist wohl endlich einmal Zeit, daß wir die Erbitterung aus dem Lande schaffen. Wenn man dieses will, so muß man nach meinem Antrage das schädigende Wild in den Gesekentwurf hineinnehmen, sodas es frei gegeben ist, nicht bloß auf bestimmte Zeit, auf einige Wochen, sondern auf Monate, vom Frühjahr bis zum Winter. Wenn das nicht stattfindet, dann hat die ganze Sache keinen Zweck. Dann heißt es, wenn der Schaden durch Hirsche oder Damwild angerichtet ist, dann erst bekommen die Bauern die Erlaubniß zum Abschließen; ist der Schaden aber durch Rehe oder Fasanen angerichtet, dann bekommen sie die Erlaubniß nicht. Nach der Statistik, die uns der Herr Minister v. Lucius gemacht hat, kann man sich ja berechnen, daß wir ungefähr 700 000 Stück Rehe im Lande haben, und diese 700 000 Stück Rehe können Schaden machen so viel, wie sie wollen; da heißt es, der Bauer bezahlt den Schaden, auch wenn noch mehr Rehe und Fasanen im Lande geduldet werden sollten.

Meine Herren, diese Uebelstände, die aus der Annahme dieses Gesekentwurfs hervorgehen, würden außerordentlich großen Unwillen im Lande, besonders in armen Dörfern, hervorbringen. Ich glaube nicht, daß ein Gesekentwurf, monach nicht die Bezahlung von demjenigen geleistet wird, der die Ursache des Schadens ist, jemals

Zufriedenheit im Lande herbeiführen wird, die Erbitterung wird eine größere werden. Mein fester Wille ist gewesen, dem Kleinbauern, dem Minderbegüterten zu helfen, den Großgrundbesitzer zur Zahlung heranzuziehen. Dieser lehnt die Bezahlung ab, er wälzt sie von sich ab, er, der Stärkere, auf die Schultern des Schwächeren. Für mich ist deshalb der Gesetzentwurf, wenn er nicht wesentlich in der Spezialdiskussion verbessert wird, unannehmbar; und ich bitte meine Herren Kollegen und auch die anderen Herren der Fraktion: stimmen wir ein solches Gesetz, was ein Flickwerk werden wird, einfach nieder, denn durch das Niederstimmen würden wir ein besseres Werk verrichten, als wenn wir ein solches minderwerthiges Gesetz annehmen. (Bravo!)

Abgeordneter Freiherr v. Suene: Meine Herren, ich komme mit den Ausführungen meines verehrten Freundes Conrad darin vollständig überein, daß das Gesetz, wie es aus dem Herrenhaus gekommen ist, unannehmbar wäre; und es fragt sich nur: ist es möglich, nachdem man weiß, daß der § 5, also der Negreßparagraph, Annahme weder im Herrenhaus noch bei der königlichen Staatsregierung finden wird, durch andere Bestimmungen wesentliche Verbesserungen des jetzigen Zustandes herbeizuführen? Das ist die Frage, die ich mir vorgelegt habe, und an deren Beantwortung ich nach Kräften mitgewirkt habe. Und ich bedaure gar nicht, daß ich unter diesen Anträgen stehe, sondern würde glauben, im Gegentheil meine Pflicht nicht erfüllt zu haben, nachdem die Frage an mich herangetreten ist, sie zu beantworten; geschwiegen würde ich haben, wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß in der That bei richtiger Ausführung des Gesetzes, wenn diese Anträge Gesetzesbestimmungen werden, eine wesentliche Verbesserung gerade mit Rücksicht auf den kleinen Mann herbeigeführt würde. Hier steht Ueberzeugung gegen Ueberzeugung, ich will dem Herrn Kollegen Conrad seine Ueberzeugung nicht bestreiten, lasse er mir die meinige.

Was die Verhandlungen im Herrenhause angeht, so bin ich nicht dazu da, die irgendwie in Schutz zu nehmen. Ich muß im Gegentheil sagen, daß, als ich die Rede, die der Herr Abgeordnete Conrad vorgelesen hatte, zu Hause las, mich Unwille ergriffen hat, weil ich mir sagte: es ist nicht genug, daß der Mann sein Geld bekommt, weil ich weiß, daß der Grundbesitzer, der große und kleine, am Stände seiner Frucht als solcher schon Freude hat, daß es ihn auf das Tiefste berührt, wenn die Frucht ruiniert wird, und daß der Geldebetrag nicht einen vollen Ersatz bieten kann für den angerichteten Schaden. Darin stimme ich ganz mit dem Herrn Kollegen Conrad überein, derartige Aeußerungen kann ich nicht billigen.

Nun kommen wir aber weiter, und der ganze Schwerpunkt der Sache dreht sich darum: ist ein Gesetz ohne Negreß überhaupt von irgend einer Wirkung? Nun hat der Herr Kollege Conrad ganz zutreffend auf die große Schwäche des Negreßparagraphen hingewiesen. Er hat gesagt: es muß ja doch nachgewiesen werden, daß das Wild aus dem bestimmten Forst kommt, und der Nachweis ist nicht so einfach zu erbringen. Darin liegt ja die Schwäche des Negreßparagraphen. Ich bin überzeugt, wenn der Negreßparagraph ins Gesetz hineinkommt, so wird in weiten Kreisen jeder denken, sobald du Wildschaden hast von Roth- und Damwild, so wirfst du ein für allemal von dem Waldbesitzer Ersatz bekommen, den du für den Missethäter hältst. Wenn das Gericht aber sagt: ob das Wild von dem oder dem oder von einem dritten Bezirk gekommen ist, das können wir nicht entscheiden, der Beweis ist nicht erbracht, so würde das, mein verehrter Kollege Conrad, auch große Unzufriedenheit erregen; gerade die Schwierigkeit, den Negreßparagraphen im praktischen Leben zur Anwendung

zu bringen ist es, was uns dazu gebracht hat, nachdem wir außerdem wissen, daß der Antrag nicht angenommen werden würde, uns zu fragen: wie können wir auf einem anderen Wege helfen?

Wenn man den Regressparagraphen als Gesetz denkt, so gebe ich zu, das Gericht kann ja immerhin ein Urtheil sprechen. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Gericht ein Urtheil gesprochen hat. Das Gericht hat die Ueberzeugung gewonnen, daß der eine Forstbesitzer herangezogen werden kann; es hat dabei gesagt: es kann allerdings auch das Wild dem andern Forstbesitzer gehört haben (Geiterkeit), aber die Wahrscheinlichkeit ist vorhanden, daß es dem ersteren gehört hat.

Sie sehen, meine Herren, ich muß sagen: wenn man überhaupt ein Recht des Forstbesitzers anerkennt, nicht unrechtmäßig bestraft zu werden, wenn der, wie man sagt, vor dem Recht nicht für vogelfrei erklärt werden soll, dann wird es einem Richter in sehr vielen Fällen außerordentlich schwer werden, ein gerechtes Urtheil zu fällen. Wir haben Fälle, in denen man nachweisen kann — Herrn Kollegen Conrad und mir ist ja ein solcher Fall genau bekannt — wo gar kein Zweifel darüber, daß das Wild aus der königlichen Forst herrührt, was an dem betreffenden Felde Schaden macht. Das ist aber der einzige Fall, den ich in Schlesien kenne. Dann weiß ich noch von dem Fall Segeberg im Holsteinischen, wo ein großer Wald ist. Das haben wir in der Agrarkommission wohl ermesst. So können hier und da Fälle vorkommen. Aber die Hirsche — das weiß der Herr Kollege Conrad doch auch — gehen nicht nur von dieser Wand der Saaten zu der andern Wand, sondern ziehen oft viele Meilen weit. Also, wenn Sie gerecht sein wollen, so können sie doch nicht Bestimmungen treffen, bei denen es dem Richter — und der Richter ist doch durchweg gewissenhaft — nicht möglich sein wird, auf Grund wirklicher Beweise zu urtheilen.

Man kann nicht sagen, das Wild ist nicht aus dem und dem Forste, und daher wird der Besitzer desselben verurtheilt, den Schaden zu ersetzen. (Zuruf.) — Nun, meine Herren, Sie erinnern auch an die Wildschadensverbände. Als ich den Antrag Papendieck las, glaubte ich im ersten Momente, das wäre vielleicht ein Ausweg. Aber man muß nicht auf den ersten Eindruck urtheilen, und wenn man sich dies in der Praxis ausgeführt denkt, was würde die Folge sein, meine Herren? Erstens mal alle diejenigen Forstbesitzer, die zur Schonung der Landwirtschaft, und um den Wildstand zu erhalten, ihn eingezogen haben und mit großen Opfern die Gatterungen erhalten, mit großen Kosten ihr Wild gefüttert haben, die sollen nachher nochmal (Zurufe: steht nicht drin!) — steht nicht drin!? Verzeihen Sie, meine Herren: das steht nicht drin? Ich habe mir die Sache wohl überlegt. (Wiederholte Zurufe.) — Erlauben Sie, ich habe Ihren Zuruf gehört, lassen Sie mich ruhig darauf antworten.

Ich fahre also fort, im ersten Satz steht:

so sind die Entschädigungspflichtigen; ebenso wie die Inhaber eigener Jagdbezirke, berechtigt, Ersatz von einem durch sämtliche Forstbesitzer der Provinz beziehungsweise der einzelnen Regierungsbezirke zu bildenden Gesamtverband zu verlangen.

Und es heißt dann weiter:

Zu dem Fonds, aus welchem der ermittelte Schaden ersetzt wird, haben die zu dem Gesamtverbande gehörigen Forstbesitzer je nach der Größe ihres Forstbezirkes beizutragen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Provinzialrath.

Es ist also nicht in Frage, daß sie mit einem Theil ausgelassen werden können, sondern sie sollen mit ihrem gesammten Besiß einbezogen werden. Wenn Sie das also wollen, so müssen Sie die Bestimmung anders fassen.

Aber nun gehen Sie doch weiter! Auch selbst wenn Sie die eingegatterten einrechnen, so ist doch notorisch, daß — ich will blos Schlessien nehmen — in dem bei weitem größten Theile der Forsten überhaupt kein Roth- und Damwild ist, (sehr richtig! rechts) und alle Forstbesitzer, die gewissenhaft waren, kein Wild jagen, das Wild gut abgeschossen haben, weil sie mit dem Schaden nichts zu thun haben wollen, müssen mitbezahlen für die, die das nicht thun. (Sehr richtig! rechts.) Und diejenigen, die das Wild gern hegen wollen, haben gar keine Veranlassung, sich irgendwie darin zu beschränken. (Sehr richtig! rechts.) Denn wenn sie ohne diese Einrichtung sonst Unannehmlichkeiten haben könnten, sagen sie sich jetzt: Das ist ganz bequem, wenn Hirsch- und Damwild Schaden anrichtet, so wird das aus dem großen Topf ersetzt, und ich zahle nur für meine Morgenzahl.

Das Bestehende des Antrages liegt darin, weil man sagt: damit ist die Schwierigkeit beseitigt, daß wir keinen Schuldigen haben, weil wir keinen einzelnen Schuldigen festzustellen brauchen, die Gesamtheit ist eben schuldig; wir vertheilen das auf die Gesamtheit und damit sind wir, wie man sagt, schön heraus. Dann aber glaube ich, daß dieser Vorschlag in der Praxis geradezu in das Gegentheil ausschlagen wird; der Vorschlag wird dazu führen, daß der Wildstand durchweg vermehrt, aber nicht vermindert werden wird, und gerade die Verminderung des Wildstandes ist nach meiner Meinung das, worauf in jedem derartigen Gesetz ein Hauptaugenmerk zu richten ist. Wir müssen also eine Bestimmung hineinbringen, die eine Verminderung des Wildstandes herbeiführen wird. Das also, meine Herren, über den Negreßparagraphen.

Dann hat der Herr Kollege Conrad gemeint, die Anträge, die ich näher bezeichnet habe, bedeuteten keinen Fortschritt gegen das jetzige Gesetz, weil in § 23 dasselbe schon bestimmt wäre. Der § 23 ist jedenfalls meinem verehrten Freunde nicht gegenwärtig gewesen, als er das sagte, oder er hat unsere Anträge nicht genau gelesen. § 23 sagt:

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist, erheblichen Wildschäden

— ich bitte das Wort „erheblichen“ festzuhalten —

durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdzüchter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern.

Diese Bestimmung bleibt vollständig bestehen, wird nur durch die neue Bestimmung für bestimmte Wildgattungen und bestimmte Voraussetzungen erheblich verschärft; überall da, wo z. B. von Rehwild die Rede ist, bleibt also § 23 vollständig bestehen. Was sagen nun unsere Anträge? sie sagen:

Ist während des Kalenderjahres

— also während des Lauses eines ganzen Jahres —
wiederholt

— also mindestens zweimal —

durch Roth- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden (§ 11), so muß auf Antrag des Erzapflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde

— und nun kommt die weitere Verschärfung —

sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfniß für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß anhalten.

Was heißt das? Wenn die Voraussetzung zutrifft, daß zweimal Wildschaden von den Ortspolizeibehörden festgestellt ist, also unerheblicher oder erheblicher, überhaupt bloß Wildschaden, so muß die Schonzeit für Zeit aufgehoben werden (Zurufe: wie lange?!) für Roth- und Damwild. — Ich bitte, Herr Kollege Conrad, ich will nachweisen, daß wir die jetzige Bestimmung, die, wie ich gesagt habe, bestehen bleibt, aufrecht erhalten oder noch verschärfen, und ich glaube, Sie werden, wenn Sie ruhig urtheilen, zugeben müssen, daß es eine große Verschärfung ist, wenn ich nicht dem Landrath und seinem Ermessen anheim gebe, ob ein erheblicher Wildstand besteht oder nicht, und ob er nur befugt ist, das zu thun, aber es nicht zu thun braucht — wenn ich statt dessen sage: sobald die Thatfache vorliegt, daß die Ortspolizeibehörde zweimal in einem ganzen Jahre Wildschaden festgestellt hat, so muß die Schonzeit auf Zeit aufgehoben werden. (Sehr richtig!)

Nun muß ich dem Herrn Kollegen Conrad weiter sagen: wenn nach diesem alten Jagdgesetz, das aber bestehen bleibt, soweit es sich um Mehe, Fasanen u. s. w. handelt, während der Schonzeit der Abschuß erlaubt ist, so weiß der Herr Kollege Conrad ganz genau, wie das einmal gehandhabt worden ist in dem Fall, den wir beide kennen. Da wurde dem betreffenden Jagdpächter aufgegeben, persönlich das Wild abzuschießen. Nur er bekam den Schußzettel, weil bloß gesagt ist, es kann den Abschuß gestatten bestimmten Personen. Wir aber heben die Schonzeit auf, was hat das für eine Folge? Der Jagdpächter kann sich eine ganze Jagdgesellschaft einladen, und jeder, der einen Jagdschein hat, kann mit abschießen. Ich weiß aus der Praxis, daß es so gehandhabt worden ist, daß die Herren Landräthe früher derart verfahren sind, daß sie einzelne Scheine ausgegeben haben. Wenn der Herr Kollege dort einen Schein bekommen hat, hat er denn den Schein bekommen, mit so viel Jagdgästen zu jagen wie er wollte oder für seine Person, das weiß ich nicht. In der Aufhebung der Schonzeit liegt also eine erhebliche Verschärfung gegen den jetzigen Zustand, wo bloß der Abschuß gestattet werden kann.

Dann aber, meine Herren, hat das alte Gesetz ausdrücklich diese Abschußbefugniß beschränkt auf die beschädigten Jagdbezirke, nicht aber ist vorgesehen, daß in einem Jagdbezirk, aus dem Wild austritt, abgeschossen, die Schonzeit aufgehoben werden kann. Unser Antrag sagt: nicht bloß in dem einen Jagdbezirk, in dem das Wild Schaden thut, sondern auch in einem oder mehreren Jagdbezirken, in denen das Wild in der Nachbarschaft sich aufhält; auch da wird die Schonzeit aufgehoben, und nun wird nicht bloß in dem beschädigten Jagdbezirk, sondern auch in dem benachbarten Jagdbezirk der betreffende Jagdberechtigte zum Abschuß angehalten, d. h. also mit allen der Polizei zur Befugniß stehenden Zwangsmitteln kann er zum Abschuß gezwungen werden, mit schweren Strafen und dergleichen mehr, und in allen fiskalischen Forsten, die ja hauptsächlich hier angegriffen werden, ist es

ganz natürlich, daß ebenso wie bisher abgeschossen wird; also auch Polizei jagden können stattfinden. Der Fiskus hat sich ferner genau denselben Verpflichtungen zu unterwerfen, die hier in unseren Anträgen vorgesehen sind. Ich glaube nun, daß Sie bei einer gerechten Beurtheilung der Anträge doch dazu kommen müssen, zu sagen, daß in diesen Bestimmungen, wie ich sie in dieser ausführlichen Weise dargestellt habe, eine erhebliche Verschärfung liegt gegenüber dem jetzigen Zustand. Wer das nicht zugeben will, will eben nicht gerecht sein. (Sehr richtig! rechts.)

Dann heißt es in unserem Antrage weiter:

Genügen diese Maßregeln nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe der §§ 23 und 24 des alten Gesetzes die Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Roth- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen.

Eine ähnliche Bestimmung ist früher auch schon gegeben, hier ist aber die Sache wiederum verschärft. Es wird vorausgesetzt, daß die Aufhebung der Schonzeit allein nicht genügt, sodaß also die Grundbesitzer selbst abschießen können in der aufgehobenen Schonzeit. Das ist eine Maßnahme, die sehr weit wirken kann. Ich erinnere an den Fall, weil ich immer gern etwas bestimmtes im Auge habe, den ich vorhin schon andeutete. Der letzte Brief, den mir die Grundbesitzer geschrieben haben, geht dahin: Wir haben zu konstatiren, daß Abschuß erfolgt ist, daß das weibliche Wild erheblich vermindert ist, aber ganz wird es doch wohl nur dann helfen, wenn wir selbst die Jagd ausüben können.

Nun komme ich auf den Fall des Herrn Kollegen Conrad, wo er sagt, die armen Gegenden, die keinen Jagdpächter haben, müssen bei all ihrer Armuth noch den Wildschaden ersehen, von dem sie nichts haben. Ich bin wirklich gespannt darauf, einen Beweis zu bekommen, ob ein Jagdbezirk, der in unmittelbarer Nähe eines großen Forstes liegt, und wo ein erheblicher Wildschaden ist, keinen Jagdpächter findet. (Sehr richtig!) Solche Jagdbezirke sind außerordentlich gesucht, und am allerersten gesucht von den Besitzern der Forsten (sehr richtig!), die mit erheblichen Opfern ihrem Wilde zu Liebe, um ihren Wildstand zu schützen, die benachbarten Jagdbezirke als Schutzbezirke anpachten. Ich bin selbst kein Jäger, habe auch keinen Wald, in dem irgend ein Wild steht, nicht einmal ein Reh, ich bin also sehr unparteiisch; ich habe aber die Verhältnisse kennen gelernt bei der Verwaltung, die ich zu führen hatte. Dort war es das größte Bestreben der Forstverwaltung, den Rand des Waldes in die Hände zu bekommen, die anliegenden Jagdbezirke, weil man sich sagte, ohne diese Maßregel ist das Wild nicht zu erhalten. Das sind eben Anschauungen aus dem praktischen Leben, und es werden unter hundert Fällen neunundneunzig sein. (Sehr richtig!) Wenn der Inhaber des Jagdbezirks eines Waldes zugleich Inhaber des Jagdbezirks außerhalb des Waldes ist, so wird, wenn ein Schaden entsteht, nach unseren Vorschlägen ein Schadensersatzpflichtiger sofort da sein. Wenn der Fiskus Besitzer des Waldes ist, dann ist der Oberförster, der die Jagd am Waldesraum gepachtet hat, der Ersatzpflichtige. Und, meine Herren, was ist denn die Klage sehr vielfach gerade in armen Gemeinden? daß die Leute sagen: der Landrath dringt auf alle mögliche Weise darauf, an den Oberförster die Jagd zu verpachten. Auch den Fall kennen wir, Herr Conrad, daß die Leute sich darüber beschweren. Also ich behaupte, in den allermeisten Fällen wird es da, wo ein

starker Wildstand in den Forsten ist, wo also in Folge dessen ein starker Schaden möglich ist, an einem Jagdpächter nicht fehlen. Und wenn mir ein einziger Fall hier genannt wird, so werde ich den natürlich prüfen und muß sehen: woran liegt die Sache? Die Natur der Dinge aber führt dazu, daß überall solche Pächter da sind.

Wenn Sie das zugeben, so müssen Sie auch zugeben, daß der § 2, wie wir ihn gestaltet haben, in der That Hülfe bringt gegenüber den Herrenhausparagrafen. Den § 2 des Herrenhauses mit den daraus gezogenen Folgerungen in den anderen Paragraphen, die es geradezu verbieten, den Wildschaden zu ersetzen anders, als wie auf dem Wege der Jagdpacht — das ist der Gedanke — haben wir verworfen. Im Gegentheil, nachdem wir prinzipiell uns auf den Boden stellen, daß der Grundbesitz, der ja das Jagdrecht eigentlich, sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen auszuüben hat, zunächst der Entschädigungspflichtige ist, haben wir dies auch in dem zweiten und dritten Absatz unseres Paragraphen ausdrücklich vorgeschrieben:

Bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken hat die Gemeindebehörde wegen der Rückvergütung der gezahlten Entschädigungsbeträge in den Pachtverträgen Vorsorge zu treffen.

Dann werden wir dem Vorschlage des Abgeordneten Hintelen beitreten, der fortfährt:

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden.

Sie bedürfen — u. s. w. der Erlaubniß der Selbstverwaltungsbehörden. Wenn man da mit Herrn Kollegen Francke sagen will: hier ist gar nichts geordnet, das heiße nur, die kleinen Leute ersatzpflichtig machen u. s. w., so ist das keine gerechte Behandlung des Vorschlages. Es ist nur gut, daß der Vorschlag gedruckt vorliegt, und jeder ihn lesen kann; wer guten Willen hat, wird herauslesen, daß nicht davon die Rede ist, die kleinen Leute preiszugeben, sondern daß Vorsorge getroffen wird, daß in vollem Umfange, wie bisher, auch jetzt die Jagdpächter herangezogen werden.

Nun komme ich auf einen weiteren Unterschied. Bisher durften sie herangezogen werden. Bis jetzt hat ein Wildschadenersatz nicht bestanden. Unser Gesetz sagt: Wildschaden wird erstattet nach Maßgabe des Gesetzes; und in § 2 sagen wir: grundsätzlich müssen die Pächter herangezogen werden zum Ersatz. Wenn das kein Unterschied ist gegen den jetzigen Zustand, dann weiß ich nicht, wie groß ein Unterschied sein müßte, um anerkannt zu werden.

Nun kommt noch eins. Mein Freund Conrad liebt es immer, den kleinen Grundbesitz mit dem großen Grundbesitz in Gegensatz zu bringen, (sehr richtig!) auch der Herr Abgeordnete Francke hat das gethan — er sagt: die kleinen Leute, die nicht 300 Morgen haben, müssen den ganzen Schaden nun noch tragen. Sobald die kleinen Leute, die 300 Morgen verpachtet haben, ist, wie ich nachgewiesen habe, nach allen Richtungen für sie gesorgt. Sobald sie aber die 300 Morgen selbst besitzen und selbst die Jagd ausüben, giebt es keinen Menschen, der ihnen den Wildschaden ersetzt, dann müssen sie auf Grund ihres Besitzrechtes, auf Grund ihres Jagdrechtes auch den Schaden selbst tragen. Mit den größeren Besitzern ist es ebenso. Ich habe

einen Besitz von 2000 Morgen, habe wie gesagt gar keinen Hochwildstand. Wenn Wild aus anderen Forsten bei mir Wildschaden macht, und ich habe die Jagd selbst, habe sie nicht verpachtet, so bleibt mir nichts übrig, als mir den Schaden ruhig gefallen zu lassen, wenn kein Regreßparagraph da ist, oder ich muß die Jagd verpachten, damit ich einen Mittelsmann habe, der bezahlen muß. Also wenn ich den Regreßparagraphen in seiner vollen Schärfe nehme, so müssen Sie zugeben, daß gerade die größeren Besitzer, soweit sie nicht zugleich Forstbesitzer sind, das heißt die Besitzer, welche mehr als 300 Morgen besitzen, durch den Regreßparagraphen viel mehr haben würden, als die kleinen Leute, weil nämlich die kleinen Leute durch die Verpachtung der Jagd sich schützen können, und der große Besitzer thut das nicht. Sie sehen ganz drastisch, daß man nicht immer so sagen soll: der große und der kleine Besitz; nein, der Gegensatz ist: landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich besessene Grundstücke, und unter diesen letzteren forstwirtschaftlich benutzte, wo Roth- und Damwild gehegt wird. Also diese Klasse von Großgrundbesitzern, wo diese Voraussetzungen zutreffen, kann man in Gegensatz bringen; die großen Forstbesitzer mit der großen Mehrzahl der Grundbesitzer, die den Wildstand in der Weise nicht hegen.

Ich möchte also doch konstatiren, daß hier der Gegensatz garnicht besteht, daß, wenn der Regreßparagraph von uns aufgegeben wird, wir damit nicht dem kleinen Manne sowohl Schaden als gerade solchen Besitzern, zu denen wir selbst gehören. Wir geben ihn aber auf aus den Gründen, die ich entwickelt habe.

Ich bitte ferner bei Beurtheilung der Anträge nicht zu vergessen, daß wir alle die wichtigen Paragraphen, die das Herrenhaus herausgebracht hat, wieder hineingefügt haben mit Ausnahme des § 5. Wir haben z. B. wieder die Ergänzung zu § 3 beantragt, welche sehr wichtig ist, und, wenn Sie die Sache ruhig beurtheilen, so werden Sie dazu kommen müssen, anzuerkennen, daß in diesen Anträgen wesentliche Verbesserungen gegen den gegenwärtigen Zustand liegen; davon, meine Herren, bin ich überzeugt, und weil ich davon überzeugt bin, darum habe ich die Anträge mitgestellt.

Was das Schicksal unserer Berathungen sein wird, kann zur Zeit niemand übersehen, ob sich hier eine Majorität für die Anträge im Einzelnen finden wird, und, es kann ja auch sein, daß viele Herren sich sagen, gegenüber den Herrenhausbeschlüssen ist uns dies denn doch schließlich lieber, und sie stimmen dann für eine Anzahl der Anträge und doch gegen das Gesetz. Wie gesagt, das weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß es von großem Werthe ist, daß die königliche Staatsregierung, von der viele Herren verlangen, daß sie ein Wildschadengesetz vorlegen soll, die Anschauungen des Abgcordnetenhauses gegenüber den Vorschlägen des Herrenhauses kennen lernt, damit sie sich ein Bild machen kann, wie weit eine Verständigung zwischen den beiden Häusern möglich sein wird.

Ich will noch befürworten, damit meine Abstimmung nachher nicht mißverstanden wird, daß ich zu § 1 für den Antrag Rintelen stimmen werde, den, glaube ich, auch der Antrag Conrad enthält, den Forstbesitz der kleinen Leute wieder hineinzubringen. Das habe ich auch meinen Herren Mitantragstellern bei den vertraulichen Besprechungen mitgetheilt, daß ich dafür stimmen würde. Dann aber glaube ich, daß, wenn es dazu kommt, daß wir heut oder in der nächsten Sitzung zum Beschluß kommen und unsere Beschlüsse auf Grund der vorliegenden Anträge und etwa vorgeschlagener Verbesserungen, die jeder Zeit willkommen sind, im Herrenhause Annahme finden sollten,

daß wir dann nicht ein Flickwerk, nicht etwas Schlechtes geschaffen haben würden, sondern das Beste, was zur Zeit zu erlangen ist. (Sehr wohl!)

Und, wenn erst der Grundsatz: Wildschaden muß ersetzt werden, gesetzlich festgelegt ist, dann wird man von dieser Stufe aus, wenn das praktische Leben es verlangt, sehr viel leichter weiter kommen können, als wenn man jetzt wieder alles verwirft und damit jede Basis einer Verständigung ausschließt. Ich bitte, überlegen Sie die Sache, prüfen Sie und, wenn Sie sich überzeugt haben, daß wir mit diesem Gesetz und mit unsern Anträgen einen Fortschritt machen, dann bitte ich Sie, diesen Fortschritt mit uns zu machen und nicht zu warten, bis auf unabsehbare Zeit die Zustände weiter bestehen zu lassen, über die der Kollege Conrad hier so sehr sich beschwert hat. Denn diese Zustände würden weiter bestehen, und jeder, der da die Abstellung dieser Uebelstände hindert, weil er noch etwas Besseres will, ist gewissermaßen mit verantwortlich dafür, daß dieselben noch weiter bestehen. (Sehhaftes Bravo.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Sereiman**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Besprechung eingegangen von den Abgeordneten v. Neumann, Dr. Ritter und Dr. Dürre. Ich bitte, daß die Herren sich erheben, welche den Antrag unterstützen wollen. (Geschicht.) Die Unterstützung reicht aus. Zum Wort gemeldet sind noch gegen die Vorlage die Abgeordneten Dasbach, Dr. Sattler, Pleß und Rickert, für dieselbe die Abgeordneten v. Kröcher und Bödiker. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen, sich erheben. (Geschicht.)

Das Bureau ist einig, daß die Mehrheit steht; die allgemeine Besprechung ist geschlossen.

Der Abgeordnete Drape hat folgenden Antrag eingebracht:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Den vorliegenden Entwurf eines Wildschadengesetzes der XIV. Kommission, welche bisher den Antrag Conrad hier beraten hatte, zu überweisen.

Der Antrag bedarf noch der Unterstützung. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich erheben. (Geschicht.)

Die Unterstützung genügt. Meine Herren, bevor wir weiter gehen, haben wir zunächst über diesen Antrag abzustimmen. Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag auf Verweisung der Vorlage an die Kommission annehmen wollen, sich erheben. (Geschicht.)

Das Bureau ist einig, daß die Minderheit steht; der Antrag ist abgelehnt.

Wir treten daher in die Spezialberatung ein. Ich eröffne die Besprechung über den § 1. Zu demselben liegt zunächst vor auf Nr. 418 der Drucksachen zu B 1 ein Antrag des Abgeordneten Conrad (Pleß).*) Derselbe bedarf noch der Unterstützung. Ich bitte die Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich darf vielleicht annehmen, daß die Herren auch gleich für die übrigen Anträge des Abgeordneten Conrad (Pleß) ihre Unterstützung gelten lassen wollen. — Ich konstatiere das.

*) Der Antrag lautet: Den § 1 in der Fassung des Herrenhauses abzulehnen und den § 1 in der Fassung des Abgeordnetenhauses:

Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen
wieder herzustellen.

Dann liegt ein Antrag des Abgeordneten Hintelen vor auf Nr. 419 der Drucksachen zu I, welcher mit dem Antrage Conrad gleichlautend ist. Auch dieser bedarf noch der Unterstützung. Ich bitte, daß die Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich erheben (Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich nehme auch hier an, daß diese Unterstützung sich auch auf die übrigen vom Abgeordneten Hintelen auf derselben Nummer der Drucksachen gestellten Anträge beziehen soll. — Ich konstatire das.

Dann ist ferner ein Antrag der Abgeordneten Francke (Zondern), Dr. Sattler und Drawe handschriftlich eingegangen, dahin gehend:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Unter Ablehnung des § 1 des vom Herrenhause zurückgekommenen Entwurfs eines Wildschadengesetzes die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf zur Regelung der Wildschadenfrage auf Grundlage des Antrages Papendick, Nr. 418 der Drucksachen zu A, vorzulegen.*)

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Abgeordnete Dasbach.

Abgeordneter **Dasbach**: Meine Herren, ich empfehle Ihnen die Annahme der beiden gleichlautenden Anträge der Abgeordneten Hintelen und Conrad, welche wünschen, daß an Stelle des § 1 des Herrenhauses der § 1 der früheren Beschlüsse dieses Hohen Hauses gesetzt werde, daß also an Stelle der Worte im § 1 „landwirthschaftlich benutzten Grundstücken“ gesetzt werde „der . . . auf und an Grundstücken angerichtete Schaden“ oder deutlicher, daß auch der im Walde angerichtete Schaden vergütet werden soll.

Es scheint mir, daß nicht hinreichend bekannt ist, ein wie großer Schaden durch Wild an Waldgrundstücken angerichtet wird. Ich erlaube mir, obgleich ich kein Jäger bin und obgleich ich auch nicht irgend einen Wald besitze, in dem Schaden angerichtet wird, indem ich also nach beiden Seiten hin vollständig unparteiisch bin, Ihnen aus dem Munde derjenigen, die mir in dieser Sache sachverständig zu sein scheinen, nämlich aus dem Munde der Geschädigten, mitzutheilen, ein wie großer Schaden namentlich in unserer Gegend im Walde vielfach angerichtet wird. Es wird mir geschrieben aus dem Hochwalde:

Unser Einkommen besteht größtentheils aus den Erträgen der Lohhecten, welche aber im Winter bei kalter Witterung und Schnee namentlich in den jungen Schlägen, welche 2 oder 3 Jahre geschält sind, von Hasen und Rehen so abgefressen werden, daß das ganze Wachstum bis zur Reife gänzlich zerstört wird.

Wenn wir später bei § 14 berathen werden, ob auch die Rehe unter die Abschuß-erlaubnis einbegriffen werden sollen, dann würde dieses Zitat auch einen Nachweis für die Nothwendigkeit dieses Zusatzes bieten.

*) Der Antrag lautet: Hinter § 4 als § 4a einzufügen:

Ist der Schaden durch Wild der im § 1 genannten Arten entstanden, welches nicht in dem Jagdbezirke, in welchem der Schaden erfolgt ist, seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, so sind die Entschädigungspflichtigen, ebenso wie die Inhaber eigener Jagdbezirke, berechtigt, Ersatz von einem durch sämmtliche Forstbesitzer der Provinz beziehungsweise der einzelnen Regierungsbezirke zu bildenden Gesamtverband zu verlangen.

Zu dem Fonds, aus welchem der ermittelte Schaden ersetzt wird, haben die zu dem Gesamtverbande gehörigen Forstbesitzer je nach der Größe ihres Forstbezirks beizutragen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Provinzialrath.

Aus der Eifel wird mir geschrieben:

Die Hirsche und Rehe, welche hier sehr zahlreich sind, richten großen Schaden an. Während die Hirsche die Früchte, Wiesen und jungen Eichen arg beschädigen, gehen die Rehe zahlreich in die Wiesen und Lohhecken und richten dort unermesslichen Schaden an. Die Jagdpächter versprachen Schadenersatz, derselbe wurde jedoch nicht geleistet. Auch in unserer Nachbargemarkung Densborn richten Rehe, Hirsche, Hasen und Schwarzwild großen Schaden an. Hoffentlich wird uns armen, hartgeplagten Bauern durch das Wildschadengesetz bald Hülfe werden.

Aus Densborn schreibt man mir:

Das Reh macht uns großen Schaden in den Lohhecken, besonders in unserer Gemeinde, da wir von großen königlichen Waldungen —

— ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit des Herrn Landwirtschaftsministers gerade hierauf zu lenken —

in denen das Reh sehr geschont wird, umgeben sind. Ich habe meine Lohhecken zum größeren Theile am königlichen Walde liegen. Hier hält sich das Reh besonders zahlreich auf und richtet großen Schaden an. Alle Vorstellungen bei der Forstverwaltung waren bisher vergebens, denn alle Jagden sind hier ohne die Pflicht des Wildschadenersatzes verpachtet.

Aus Hönningen am Rhein schreibt man mir, daß die Rehe in den Weinbergen sehr viel Schaden anrichten, aber auch in Wald und Ackerland. Am Schlusse des Briefes heißt es wörtlich:

Auch in den Lohschlägen richtet das Rehwild viel Schaden an.

Ich könnte Ihnen noch eine ganze Menge solcher Zuschriften mittheilen. Ich will nur darauf hinweisen, daß die königliche Forstverwaltung selbst anerkennt, daß das Wild im Walde viel Schaden anstiftet. Denn, wenn ich recht berichtet bin, läßt sie selber die Stellen, auf denen junge Pflanzungen angelegt sind, eingattern, damit dieselben nicht durch das Wild ihres eigenen Waldes verletzt werden. Es wird mir gesagt, daß große Summen ausgegeben worden sind, um diese Eingatterung zum Schutze der jungen Pflänzchen vorzunehmen. Ich bedaure, in den Akten unseres hohen Hauses nicht die Summe gefunden zu haben, um mir ein Urtheil bilden zu können über die großen Aufwendungen, welche der Forstfiskus zu eigenem Nutzen macht. Da, meine ich, könnte auch etwas geschehen, um diejenigen Privatleute, deren Wälder durch Wild vielfach beschädigt werden, zu entschädigen.

Es ist vorhin gesagt worden, daß manche Leute ein großes Interesse daran hätten — ich glaube, der Abgeordnete Struß hat gesagt, er habe „Jemanden gefunden, welcher sich vergnügt die Hände gerieben und gesagt habe, er freue sich, daß wiederum das Wildschadengesetz nicht zu Stande komme, dann bleibt Material für die Agitation.“ Er hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe — ich kann mich ja bei der großen Unruhe im Hause irren — gesagt, er wolle den Namen dieses Mannes nicht nennen. Ich bedaure das auf das tiefste, denn der Mann müßte genannt, er müßte vor dem ganzen Lande gebrandmarkt werden. Ich bitte den Abgeordneten Struß, noch nachträglich um das Wort zu bitten bei irgend einem Paragraphen, um, wenn es auch alsdann nicht streng zur Sache gehört, diesen Mann zu nennen. Das darf doch so nicht weiter gehen, daß man solche Behauptungen aufstellt, ohne die Namen zu nennen, denn solche Thatfachen müßten konstatiert werden. (Bravo! im Centrum.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman**: Ich habe vorhin vergessen, daß der Antrag der Abgeordneten Franke, Dr. Sattler und Drawe noch der Unterstützung bedarf. Ich muß das nachholen. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich erheben. (Geschicht.)

Die Unterstützung reicht aus. Das Wort hat der Abgeordnete Bödiker.

Abgeordneter **Bödiker**: Meine Herren, bei diesem Paragraphen 1 habe ich mich zum ersten Mal zu entscheiden, ob ich die Abänderungen des Entwurfes, wie dieselben aus dem Herrenhause gekommen, beziehungsweise die Kompromißanträge annehmen will oder ob ich ganz auf dem Boden unserer Beschlüsse des vorigen Jahres beziehungsweise des Antrages Conrad von diesem Jahre zurücktreten will. Ich glaube, daß wir den § 1 so, wie er aus dem Herrenhause gekommen ist, annehmen können, daß wir keine Abänderungen, auch die nicht, welche von dem Herrn Kollegen Conrad befürwortet sind, statuiren, um thunlichst das Gebiet einzunengen, in welchem gestritten wird. Ich bin dafür, daß wir überhaupt alle Beschlüsse des Herrenhauses, soweit sie nicht durch die Kompromißvorschläge amendirt werden, acceptiren (sehr richtig! rechts), — ja, warten sie! — daß wir alle Kompromißanträge annehmen, damit alles, was uns überhaupt einigen kann, zum Ausdruck kommt. (Sehr richtig! rechts.)

Ich halte es allerdings für verfehlt, daß statt des Jagdberechtigten beziehungsweise des Pächters der Eigentümer für ersajpflichtig erklärt wird, ich halte es für verfehlt, daß das mehr polizeiliche, schiebsrichterliche oder verwaltungsrichterliche Verfahren eingerichtet wird statt des gerichtlichen, für verfehlt, daß der Kreisauschuß endgültig entscheidet, ich halte für ungenügend die Wildabminderungs- und Verteilungsvorschläge, die da gemacht werden. Aber ich acceptire sie alle, wenn auch mit schwerem Herzen, um Ihnen entgegenzukommen, um alles zu thun, was uns möglich ist, damit klipp und klar festgestellt wird, worin allein noch die Differenz besteht. Und diese Klarheit ist heut erleichtert durch die Erklärung des Herrn Ministers, durch den Mund des Herrn v. Rauchhaupt, durch die Reden und Beschlüsse im Herrenhause: wir nehmen den Regreßparagraphen nicht. Und, meine Herren, diesen Regreßparagraphen müssen wir haben, das ist der einzige Punkt, in dem wir noch differiren, und dieser einzige Differenzpunkt soll vor dem ganzen Lande kargestellt werden und dann soll gefragt werden: war nun der Agitationsstoff genügend weggenommen oder ist er geblieben? Hängt die Agitation noch ferner an dieser fortbestehenden Verweigerung des Regreßrechts? So wird dann die Situation sein, und man wird sagen, was der Herr Minister oder Herr v. Hucne und andere Herren gesagt haben: der Regreßparagraph ist ein Ding, das garnichts nützt; er ist unausführbar; es wird mit den Beweisen nicht gehen. Nun, weshalb sträubt sich denn die Regierung, weshalb sträuben sich denn die Herren von der konservativen Partei dagegen? Nehmen Sie ihn doch, wenn er so unausführbar, wenn er so unschuldig ist! Lassen wir also ihn so, wie wir ihn im vorigen Jahre beschlossen haben! Damals ist er mit großer Majorität angenommen. Dann wird es klipp und klar also stehen, daß jetzt das Gejez steht und fällt in und mit diesem Paragraphen, dann ist volle Klarheit im Lande.

Das Ministerium kann wechseln, ein anderer Minister kann in dasselbe eintreten. Das Herrenhaus wird sich vielleicht nicht ändern in seinem Bestande, aber das Herrenhaus wird zugänglich sein einer besseren Information, namentlich, wenn es gehört hat, daß es sich um einen Paragraphen handelt, der wegen seiner Unaus-

führbarkeit praktische Bedeutung garnicht hat. (Rufe rechts: weshalb fordern Sie ihn denn?) Wir fordern ihn, weil wir ihn für unumgänglich nöthig halten, weil wir ihn für ausführbar halten, weil in den schreiendsten Fällen Ersatz gegeben wird und der Ersatz nicht hängen bleibt an denen, die ihn nicht tragen können. Wir halten ihn für wesentlich und verlangen ihn deshalb; Sie halten ihn für unausführbar und glauben, ihn deswegen streichen zu können. Darum streichen Sie ihn?

Meine Herren, dieses wollte ich eigentlich sagen zur Generaldiskussion, und ich bin dem Herrn Präsidenten ganz dankbar, daß er mich erinnert. Aber in § 1, in welchem steht: es soll Ersatzpflicht stattfinden nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen — glaubte ich diese allgemeine Bemerkung machen zu dürfen. Nun ist inzwischen der Antrag eingegangen 1. auf eine Resolution dahin: an die Regierung das Ersuchen zu richten, auf der Grundlage des Antrages Papendieck (Schaffung von Ersatzverbänden) im nächsten Jahre eine anderweitige Vorlage zu machen, dagegen 2. diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Was gegen diesen Antrag vorgebracht ist von Herrn v. Huene, halte ich nicht für stichhaltig, denn nicht der Antrag Papendieck soll in Gesetzesredaktion treten, sondern auf dem Gedanken des Antrages soll die Regierung eine Vorlage machen, und sie wird sich überlegen, daß gewisse Forstbezirke gar nicht in den Verband aufgenommen werden können. Es steht auch in dem Antrage: es haben die zu dem Verband gehörigen Forstbesitzer je nach der Größe ihres Forstbezirks beizutragen, aber es steht nicht darin, welche zu diesem Verbands gehören sollen. Daß solche Bezirke ausgeschlossen werden müssen, die eingattert sind, versteht sich von selbst und wird dem weisen Ermessen der Regierung unterbreitet, die anderweitigen Modalitäten festzusetzen. Der Gedanke ist an sich ein gesunder, und auf dieser Grundlage kann operirt werden; ich werde deswegen, weil mir derselbe praktisch durchführbar zu sein scheint, zunächst für die Resolution Papendieck stimmen, und bitte: nehmen wir alles an, wofür Aussicht ist im Hause, den Antrag der Kompromißherren und die Anträge Hintelen, soweit die Kompromißherren dieselben gebilligt haben. Was die Herren sonst noch wollen, alles angenommen! Aber den Negreßparagraphen nehmen wir auch an, den fügen wir hinzu! Dann liegt die Sache klar! (Bravo!)

Abgeordneter Hintelen: Mein geehrter Herr Vorredner hat sich im Wesentlichen zu § 1 dahin ausgesprochen, daß der Beschluß des Herrenhauses hier angenommen werden möchte, und zwar aus dem Grunde, weil er möglichst wenig an den Beschlüssen des Herrenhauses ändern möchte. Mir einen Punkt müßten wir festhalten, worin wir grundfänglich vom Herrenhause differirten: das ist eben der Negreßparagraph. Ich will auch nicht weiter gegen meinen Kollegen sprechen, der, wenn er diesen Negreßparagraphen festhalten will, da schon hierdurch das Zustandekommen des Gesetzes in dieser Session ausgeschlossen ist, ebenso gut an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, welche nach dreimaliger Berathung gefaßt sind, ehe das Gesetz in das Herrenhaus hinüber gekommen ist, festhalten könnte. Sie sind allerdings nicht so erheblicher Art, wie der Negreßparagraph.

Ich habe meinen Antrag dahin gestellt, und der Herr Kollege Conrad hat ja einen gleichen Antrag gestellt: wir wollen den Paragraphen, den wir bei früheren Berathungen im Hause auf Grund sorgfältiger Kommissionsberathungen und in drei Lesungen beschlossen haben, wieder herstellen. Die Gründe, welche das Herrenhaus gegen diese Fassung vorgebracht hat, gehen nach Ausweis des Kommissionsberichts dahin, es lasse sich überhaupt nicht feststellen, ob durch Wild ein Schaden an kleinen

Forstungen und Holzungen entstanden sei, und zweitens, ein solcher Schaden käme unendlich selten vor. Nun meine ich, was das öftere oder seltenere Vorkommen solchen Schadens anbetrifft, so ist das Sache der Erfahrung. In einigen Gegenden kommt er öfter vor, in anderen selten. Wenn es überhaupt möglich ist, daß er vorkommt und im einzelnen Falle bewiesen werden kann, daß es vorgekommen ist — warum wollen wir nicht den Schutz der Grundbesitzer in diesem Punkte feststellen, wie wir es nach gründlicher Ueberlegung in der früheren Berathung gethan haben? Ich bitte Sie also, stellen Sie in dieser Beziehung einfach die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses wieder her.

Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth-Linderode**: Ich habe mich zwar nur zu § 1 gemeldet. Der Herr Präsident hat jedoch gestattet, daß der § 4a eingehend besprochen wurde, deshalb halte ich mich für berechtigt, darauf zu antworten. Daß die beiden Vorredner den Regreßparagraphen warm empfohlen haben, ist erklärlich. Dieselben sind, soviel ich weiß, Hannoveraner, und aus dem hannoverschen Gesetz sollen wir ja den Regreßparagraphen übernehmen.

Was sind nun eigentlich für Gründe, meine Herren, für den Ersagrückgriff bis jetzt angeführt worden? In erster Linie wurde hervorgehoben: er sei nothwendig, weil man das Wild während der Schonzeit nicht abschießen dürfe. Dieser Grund fällt jedoch fort, sobald unser Antrag zu § 14 Gesetz werden sollte.

Es ist ferner gesagt worden: die Grundbesitzer sind nicht in der Lage, sich zu schütten, weil ihnen das Jagdrecht auf ihrem Grund und Boden nicht zusteht, und sie gezwungen sind, die Jagd zu verpachten. Auch dieser Grund zerfällt in sich, wenn der § 14a angenommen wird.

Es ist ferner gefragt worden: was soll geschehen, wenn eine Gemeinde keinen Jagdpächter bekommt? Auch dieser Einwand dürfte beseitigt sein, wenn auf Grund des § 14 die Schonzeit aufgehoben werden muß. Wenn eine Gemeinde öffentlich bekannt macht: bei uns ist die Schonzeit aufgehoben, wir bekommen keinen Jagdpächter, weil zu viel Wild da ist, so bin ich fest überzeugt, daß über diese Botschaft in allen Jägerkreisen Freude herrschen wird, und daß sich sehr Viele melden werden, welche die Jagd pachten wollen.

Noch ein vierter Grund ist angeführt worden, und dieser ist wohl namentlich nicht ohne Einfluß auf die Anschauungen des Herrn Abgeordneten Bödiker. Es ist wiederholt gesagt worden: der Regreßparagraph sei brauchbar, er sei in Hannover bereits bestehendes Recht. Meine Herren, ich verstehe sehr wohl, daß die Herren aus Hannover für die bei ihnen geltenden Gesetze eintreten. Ich halte es auch für selbstverständlich, daß einer der Hüter der Justiz in Hannover, wie der Herr Abgeordnete Brandenburg, für den Paragraphen spricht. Für die übrigen Herren kann dieser Grund aber nicht bestimmend sein. Ja, ich möchte beinahe behaupten, daß selbst bei dem Abgeordneten Brandenburg ein leiser Zweifel bestehe, ob es denn wirklich erforderlich sei, den Parapraphen auf unsere Gesetzgebung zu übernehmen. Ich kann natürlich seine Gedanken nicht errathen und führe deshalb die eigenen Worte des Abgeordneten Brandenburg an. Er sagte laut stenographischem Bericht vom 4. Dezember 1890 hier im Hause:

„Ich bin nun dort“

— nämlich in Hannover —

„Amtsrichter seit 25 Jahren, und wieviel Wildschadenprozesse, glauben Sie, daß ich gehabt habe? Bislang noch keinen einzigen. (Zuruf: der hat nur Hasen! Heiterkeit.)

Man sagt ferner: man solle den Regreßparagraphen doch ruhig annehmen, er könne nicht angewendet werden, in Folge dessen könne er ja auch nicht schaden — diesen Grundsatz darf sich aber ein Gesetzgeber doch wohl unmöglich zu eigen machen.

Meine Herren, ich komme nun noch auf einen anderen Punkt. Vorausgeschickt will ich, daß ein großer Theil der Herren Kollegen die Verhältnisse auf dem Lande, und namentlich die jagdlichen Verhältnisse, nicht kennt. In Folge dessen werden vielfach falsche Schlüsse gezogen, weil man sich nicht in der Lage befindet, die Wirkung der Paragraphen beurtheilen zu können.

Sehen wir uns doch einmal genau den Regreßparagraphen an. In demselben handelt es sich gar nicht darum, dem Geschädigten irgend einen Ersatz zu gewähren. Der Paragraph bezweckt nur einen Ersatzrückgriff von Jagdbezirk zu Jagdbezirk, also einen Schutz für den Jagdpächter bezw. den Jagdberechtigten. Der Abgeordnete Conrad beabsichtigt dagegen mit seinem Antrag, in erster Linie dem sogenannten kleinen Mann zu helfen, und will diesem einen gesetzlichen Anspruch auf Schadenersatz geben. Auch wir wollen, daß der Grundbesitzer, welcher durch Wild Schaden erleidet, entschädigt werden soll. Damit hat aber der Regreßparagraph gar nichts zu thun. Die Herren, welche an dem Regreß in erster Linie festhalten, treten in Wirklichkeit nur für den Jagdpächter ein und nicht für den Beschädigten. Man wird es im Lande nicht verstehen, daß Herren aus alzu großer Fürsorge für Jagdpächter das Zustandekommen eines Gesetzes verhindern wollen, welches geeignet ist, dem kleinen Manne den Rechtsschutz zu geben, welcher ihm durch den § 25 des Jagdpolizeigesetzes zur Zeit verlagert ist.

Meine Herren, ich möchte wirklich dringend bitten, daß diejenigen, die auf dem Regreß durchaus bestehen, auch ihrerseits einmal Konzessionen machen, und zwar für das Wohl des kleinen Mannes. Denn wenn diese Herren nicht geneigt sind, nachzugeben, so kommen wir auch in diesem Jahre zu keinem Abschluß mit dem Wildschadengesetz und die Beschwerden über Wildschäden werden nach wie vor bestehen bleiben. Die Verantwortung dafür trifft dann aber jedenfalls nicht uns. (Schrei richtig! Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Fraude** (Zondern): Meine Herren, den Antrag der Herren Mintelen und Conrad auf Nr. 419 der Drucksachen ad I*) möchte ich Sie bitten, in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten Freiherrn v. Huene anzunehmen. Er enthält zweifellos eine Verbesserung, ich sehe nicht ein, warum Sie eine solche Verbesserung, die unseren früheren Beschlüssen vollkommen entspricht, nicht annehmen sollten. Außerdem ist der Ausdruck „landwirthschaftlich benutzte“, der in dem ursprünglichen Antrage v. Huene steht, nach meiner Ansicht nicht hinreichend klar. Soll er der Gegensatz sein von forstwirthschaftlich? oder der Gegensatz von Gartenkultur? Dann kommt weiter in Frage: wie sollen die großen Felder, die mit Gartengewächsen bestanden sind, behandelt werden? Man kommt aus den Schwierigkeiten nicht heraus, wenn man das Wort „landwirthschaftlich“ hier beibehält.

Meine Herren, ich habe mich aber hauptsächlich zum Wort gemeldet, um über

*) Der Antrag lautet;

§ 1 in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung:

Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

anzunehmen.

die Resolution zu sprechen, welche auch unter meinem Namen mit eingebracht worden ist. Ich habe jetzt sieben Jahre lang diese Verhandlungen in den Kommissionen und im Plenum angehört, und kenne sie ziemlich genau, aber das ist mir nicht erinnerlich, daß jemals von Seiten des Herrn Ministers mit solcher Bestimmtheit ausgesprochen worden ist, wie heute: wir nehmen jedenfalls keinen Regreßparagrafen an.

Ich werde auf das Materielle dieser Frage hier nicht eingehen, um die Diskussion über den § 5 hier nicht in den § 1 hineinzutragen, sondern ich will nur in formeller Beziehung Folgendes bemerken: dieser Regreß ist ein Recht, welches bereits das Reichskammergericht geschaffen hat und zwar nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern als aus der Natur der Sache entspringend; dieser Paragraph ist in das Landrecht aufgenommen; dieser Paragraph ist in das französische Recht, er ist in das hannöversche Recht aufgenommen; dieser Paragraph gilt in Elsaß-Lothringen. Es sind Tausende und aber Tausende Prozesse auf Grund dieses Paragraphen geführt worden, namentlich in den Ländern des französischen Rechts, und diese Prozesse haben unendlich oft zu Verurtheilungen geführt. Die Gerichte haben diesen Paragraphen angewandt in einer durchaus freien, den Verhältnissen angemessenen Weise. Die Befürchtungen, die hier ausgesprochen sind, daß mit diesem Paragraphen kein Regreß zu erzielen sei, sind also durch die Erfahrungen in anderen Ländern widerlegt. In Hannover hat der Fiskus selbst auf Grund dieses Paragraphen vielfach Schadenersatz bezahlt. Es giebt freilich eine Reihe von Fällen, in denen der Beweis sich nicht führen läßt; auf der anderen Seite ist auch zuzugeben: es giebt eine Reihe von Fällen, wo nur ein Waldbesitzer in der Nähe vorhanden ist; da ist der Beweis ganz unzweifelhaft. (Zuruf: Auch nicht!) — Nun, ich denke doch! Er ist doch ganz klar, wenn die Thiere massenhaft aus der einzigen Forst kommen, die auf Meile Weite vorhanden ist; ebenso ist er doch ganz klar, wenn sie in einem Thal, dessen beide Anhöhen dem Fiskus allein gehören, von den Anhöhen herunterkommen — das haben wir ja in unseren Gebirgen massenhaft. Ueberall da, wo große zusammenhängende Forstkomplexe sind, die durch kein anderes Forstgebiet durchschnitten werden, ist der Beweis so gut wie erbracht, weil andere Thiere dahin nicht kommen, höchstens ein in der Brunstzeit nomadisirender Hirsch. — Alle diejenigen, welche freiwillig Wildschadenersatz bezahlen, das Kronfideikommiß, der Fürst Pleß und andere Waldbesitzer, stellen ja auch fest: die von uns gehegten Thiere sind es, die den Schaden angerichtet haben, und wenn sie das ermittelt haben, dann bezahlen sie; aber einer bezahlt nicht, und das ist der Fiskus. (Sehr gut! links.) Das Gesetz richtet sich wesentlich mit gegen den Fiskus und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Fiskus der größte Waldbesitzer ist, den wir haben. Wir haben in der Kommission vom Regierungskommissar die Erklärung bekommen: Fiskus darf nicht zahlen, weil bis jetzt im Jagdgesetz von 1850 steht: „es wird kein Schaden ersetzt.“ Er darf nur zahlen, wo eine rechtliche Verpflichtung dazu vorliegt. Daß aber Fiskus Wildschaden anrichtet durch die Thiere, die er in seinen Wäldern hat, und zwar in hohem Grade, ist nicht zweifelhaft. Und die Erklärung, die der Herr Minister heute abgegeben hat: ich willige nicht ein, daß der Regreßparagrafen angenommen wird, heißt übersetzt: der Fiskus wird auch in Zukunft nicht einen Pfennig Schadenersatz zahlen für sämtlichen Wildschaden, den er anrichtet, es sei denn, daß er als Pächter kontraktlich dazu verpflichtet ist. Das ist die Tragweite der Erklärung, die der Herr Minister heute abgegeben hat. Wir haben uns nun in früheren Verhandlungen wiederholt bereit erklärt, wenn Gelder nothwendig wären,

um diesen Wildschadensersatz, den der Fiskus anrichtet, zu ersetzen, diese Gelder zu bewilligen. Trotzdem erhalten wir heute die Erklärung: der Schaden, den der Fiskus anrichtet — er ist ja der größte Wildbesitzer — wird in Zukunft auch nicht mit einem Pfennig ersetzt werden, während das Kronfideikommiß und eine große Reihe von Magnaten in Schlesien in anständiger Weise diesen Schaden ersetzen. Wir haben den Segeberger Fall gehabt, wo Fiskus zuletzt 500 Stück Großwild abschließen mußte und andere Fälle; für alle solche Fälle steht in Zukunft fest, Fiskus will den Regreß nicht bewilligen; also er will auch nicht einen Pfennig den Leuten, die großen Schaden durch ihn haben, in Zukunft vergüten, er will die gesetzliche Schranke behalten, die es ihm verbietet. Wir wollen nun diese gesetzliche Schranke beseitigen; wir wollen außerdem die Mittel bewilligen, die nöthig werden, um den Schaden zu ersetzen. Trotzdem erklärt die Regierung: wir bezahlen trotz aller dieser Auerbichtungen keinen Pfennig Schadenersatz, obwohl doch zweifellos großer Schaden von fiskalischem Wild angerichtet wird. — Mit dieser Schärfe haben wir eine solche Erklärung bisher noch nicht gehört.

Wenn dagegen der Fiskus sich entschließt, dem Beispiel des Kronfideikommisses, der großen schlesischen Magnaten zur Leistung des Schadenersatzes nachzufolgen mit seinem Waldbesitz — er ist der größte —, dann ist es zweifellos, daß die Kommunen nachfolgen werden mit ihren Kommunalforsten. Wir haben sehr viel Klagen gehabt, daß aus Kommunalwaldungen der Schaden nicht ersetzt ist. Dann bleibt nur ein kleiner Theil der privaten Waldbesitzer übrig; und es ist ziemlich klar, daß dann auch diese folgen werden, und daß dann der Wildschaden allgemein ersetzt wird. Das ist durch die heutige Erklärung des Herrn Ministers ausgeschlossen.

Nun hat aber der Herr Minister uns gesagt, daß er den Antrag Papendieck immerhin als eine gewisse Grundlage der Verständigung betrachten könne — entschuldigen Sie, wenn ich die Worte nicht genau anführen kann — der Herr Minister hat gesagt, es hätte dieser Paragraph sehr bestechende Eigenschaften.

Nun hatten wir in der Kommission, wenn ich nicht irre, vor drei Jahren, uns auch bereits dahin schlüssig gemacht, wir hielten diesen Antrag, daß Wildschadensverbände begründet würden, für den einzig richtigen. Die Sache ist hier aber leider nicht mehr zur Erledigung gekommen. Ich stehe nach siebenjähriger Beschäftigung mit der Sache noch auf dem Standpunkt: diese Wildschadensverbände sind das einzige Mittel, um das Uebel voll aus der Welt zu schaffen und die Klust, die jetzt durch die Erklärung des Herrn Ministers: ich nehme keinen Regreßparagraphen an — entstanden ist, zu überbrücken. Ich sage: keine Verbände der Beschädigten zum Schadenersatz; sondern gerade diejenigen, die den Schaden zufügen, sollen sich zu Verbänden zusammenthun, weil das Wild sich nicht an Grenzen kehrt, sondern im ganzen Walde ohne Unterscheidung der Grenzen umherwandelt. Die Sache ist damals aber leider nicht erledigt worden, und in der nächsten Kommissionsitzung hat man zu meinem großen Leidwesen diesen Beschluß wieder über den Haufen geworfen.

Nun ist gegen den Antrag seitens des Herrn Abgeordneten v. Huene eingewandt worden, er hätte gewisse Unvollkommenheiten. Das ist ganz richtig. Es steht z. B. nicht darin, daß kleine Forstparzellen ausgeschlossen werden können, weil in diesen kleinen Parzellen das Wild überhaupt nicht dauernd stehen kann. Es steht ferner nicht darin, daß diejenigen Forstgrundstücke, die fest eingattert sind, oder diejenigen Besitzer, welche kein größeres Wild haben, auszuschließen sind. Es ist auch nicht

nothwendig nach meiner Ansicht, daß nach Maßgabe der Hektarzahl vertheilt wird; vertheilt kann auch nach einem anderen Maßstabe werden. Wir stellen z. B. statistisch fortwährend fest, wie viel Stück Wild bei uns existiren, und kann der Schadensvertheilung auch die bekannte Höhe des Wildstandes zu Grunde gelegt werden. — Das sind aber alles Modalitäten, über die bei diesem Antrage keineswegs abgeprochen werden soll; das bleibt alles offen. Der Grundgedanke in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Papendieck, Wildschadensverbände, ist wünschenswerth, weil das Wild sich an Grenzen nicht hält und um die Gesamtheit der Schädigenden zum Schadenersatz heranziehen zu können und es ihnen zu überlassen, wie sie den Schaden unter sich ausgleichen wollen.

Ich möchte nun, meine Herren, bei der entgegenkommenden Erklärung, die der Herr Minister doch bezüglich dieser Sache abgegeben hat, Sie dringend bitten: nehmen Sie die Resolution an. Wir sagen von unserer Seite: wir können auf den Regreß nicht verzichten! — und von drüben erhalten wir die Erklärung: wir können ihn nicht bewilligen! Anders kommen wir über diese Klippe nicht hinweg, namentlich nach der kategorischen Erklärung, die wir vom Herrn Minister darüber bekommen haben. Gehen Sie nicht darauf aus, hier mit einer Majorität von wenigen Stimmen die Regreßfrage zur Entscheidung zu bringen, in einer Weise, die einen Theil jedenfalls verlegt, und die — was ich auch beklagen würde — den Fiskus definitiv von jedem Schadenersatz freisprechen würde, obwohl er Wildschaden verursacht. Gehen Sie vielmehr den anderen Weg, den der Herr Minister selbst als bestechend bezeichnet hat, und lassen Sie uns gemäß dem früheren Kommissionsvorschlag, der bereits vorliegt, versuchen, ob es nicht möglich ist, auf diesem zweiten Wege im nächsten Jahre die Sache zu machen.

Der Antrag, Wildschadensverbände zu bilden, stammt ja von dem Abgeordneten Freiherrn v. d. Reck. Sie sehen daraus, daß auch in Ihren Kreisen ein solcher Gedanke Sympathie gefunden hat. Wir konzediren Ihnen das Autorrecht. Ich glaube, im landwirthschaftlichen Ministerium ist dieser Gedanke auch nicht ohne Sympathie geblieben; der Herr Minister hat ja sich auch freundlich ihm gegenüber gestellt.

Wir erklären unsererseits, daß dies nach unserer Ansicht der zweckmäßigste Weg ist, die Sache zu lösen. Wir können damit im nächsten Jahre, anknüpfend an den Kommissionsbericht, der vorliegt, zu einem Resultat kommen, das alle Theile befriedigt. Aus diesem Grunde möchte ich bitten, die Resolution anzunehmen. (Bravo! bei den Rationalliberalen.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Ich habe den stenographischen Bericht hier und kann dem Herrn Vorredner erwidern, daß ich gesagt habe,

„der Antrag Papendieck, der Wildschadensersatzverbände der Forstbesitzer in den einzelnen Provinzen herstellen wolle, habe ja manches Westechende, aber im jetzigen Stadium der Verhandlungen könne er nicht mehr im Hause zur Durchführung gebracht werden“.

Ich gehe auf eine weitere Würdigung des Antrages jetzt nicht ein; mir sind die Vorverhandlungen, welche der Herr Vorredner erwähnt hat, nicht genau bekannt und für den Zweck, den ich vorhin im Auge gehabt hatte und von dem aus meine ganzen Worte zu beurtheilen sind, ob es möglich sei, noch in dieser Tagung des Landtages ein Wildschadengesetz zu Stande zu bringen, — von diesem Standpunkt

aus kann ich nur wiederholen, daß ein Eingehen auf den Antrag jetzt nicht möglich ist, weil der Antrag, sowie er gestellt ist, nicht durchführbar erscheint. Das will auch der Herr Vorredner nicht; er will deshalb die ganze Angelegenheit bis zum nächsten Jahre vertagen; — ich unterstelle das der Beschlußfassung des Hauses.

Wenn er aber ferner gesagt hat, durch meine vorherige Erklärung habe die Staatsregierung erklärt, sie wolle ein für alle Mal für den Fiskus keinen Wildschaden zahlen, wenn sie den Regreßparagraphen ablehne, so trifft das nicht zu. Es ist mir auch aus seinen Ausführungen nicht klar geworden, welchen Fall er eigentlich im Auge gehabt hat. Er meinte, wenn der Fiskus sich bereit erkläre, seinerseits Wildschaden zu zahlen, so würden auch die anderen größeren Kommunalverbände nachkommen müssen. Ein Wollen oder Nichtwollen steht aber doch nicht mehr in Frage; wenn überhaupt der Regreßparagraph angenommen ist, dann ist ein für alle Mal die Sache erledigt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß mit der Ablehnung des Regreßparagraphen die Frage, ob der Fiskus für seine Forsten Wildschaden zahlen will, nicht erledigt ist. Es ist mir zweifellos, daß noch eine andere Form gefunden werden kann, wenn die Beschwerden, welche sich gegen den Fiskus richten wegen des Wildes, welches in den fiskalischen Forsten vorhanden ist, und wegen des Schadens, welcher durch das Wild angerichtet wird, fortbestehen, daß dann auch auf einem anderen Wege wie auf dem der Konstruktion eines Regreßparagraphen Abhilfe geschaffen, und wenn Sie die Mittel bewilligen, für wirklichen Schaden auch Ersatz geleistet werden kann.

Abgeordneter Freiherr v. **Suene**: Der Herr Abgeordnete Franke hat den Fiskus als den einzigen Sündenbock hingestellt und hat die großen Besizer in Schlefien mit lobender Bemerkung vorgeführt. Zunächst sollte man beinahe glauben, daß, wenn wir dieses Gesetz mit unseren Anträgen annehmen, dann die großen Besizer in irgend einer Weise verhindert werden, ferner ebenso großmüthig zu handeln wie bisher. Das ist in keiner Weise irgendwie gehindert.

Was den Forstfiskus angeht, so hat eben der Herr Minister die Andeutung gemacht, daß es wohl möglich sein würde, ihn auch auf andere Weise zu belangen. Ich würde mich allerdings recht freuen, wenn der Herr Minister einmal gelegentlich uns das Geheimniß verrathen wollte. Da würde man gewiß nicht zögern, den Herrn Fiskus anzufassen. Es würde mir ein besonderes Vergnügen machen, wenn das möglich wäre, aber auf dem Regreßparagraphenwege halte ich es nicht für möglich, wie ich schon auseinandergesetzt habe.

Was aber jedenfalls eintreten wird, wenn Sie unsere Anträge annehmen, die ich mit mehreren Herren eintstellt habe, das ist, daß der Fiskus ebenso mit seinem Wildbestand den Polizeimaßregeln unterworfen ist, wie jeder andere Waldbesitzer ebenso sich Herabminderungen gefallen lassen muß; und weil ich diese Maßregel für zweckmäßig und gut und wirksam halte, und weil der Fiskus darin unbedingt mit inbegriffen ist, so glaube ich, kommen wir weiter auf dem Wege, wenn wir diese Anträge annehmen.

Nun habe ich eine Bemerkung zu machen. Ich hatte mir vorgenommen, möglichst immer nur von mir zu sprechen, von meinen Ansichten zu sprechen; ich bin nicht in der Lage von „wir“ zu sprechen, ich glaube, auch keiner meiner politischen Freunde ist in der Lage, von „wir“ zu sprechen mit dem Gedanken, für die Mehrheit zu sprechen, daß also damit die Fraktion gemeint sei. Ich glaube, meine politischen Freunde sind verschiedener Ansicht über die Frage, das wird sich bei der Abstimmung

herausstellen. Also weder was Herr Bödiker sagt, noch was ich sage, ist die Ansicht der Fraktion. Wenn ich zufällig mal „wir“ sage, so bitte ich das zu verzeihen. (Zuruf: Herr Bödiker hat immer „wir“ gesagt!) Mein verehrter Freund hat immer „wir“ gesagt und hat mich dadurch dahin gebracht, die Welt darüber aufzuklären. (Heiterkeit.)

Ueber den Antrag zu § 1, den Herr Conrad und Herr Hintelen gestellt haben, habe ich mich vorher schon ausgesprochen, und zwar aus einem Hauptgrund, trotzdem ich weiß, daß die Ausführung eine sehr schwierige sein wird. Wenn Sie das nicht hineinbringen, dann wird der Schade, der an forstwirtschaftlichen Grundstücken entsteht, nicht verursachen, unsere Paragraphen 14 und 14a zur Anwendung zu bringen. Bloss dann, wenn Sie diesen Schaden hineinziehen, wenn auch im forstwirtschaftlichen Betrieb beim kleinen Grundbesitz Schaden konstatirt werden kann durch den Gemeindevorsteher auf Grund des Gesetzes, können wir die Maßregel mit Aufhebung der Schonzeit und auf Abschluß einführen, die wir einführen wollen. Deshalb möchte ich bitten, daß wir möglichst einstimmig diese Erweiterung machen, ohne daß ich mir verhehlt habe, wie schwierig die dadurch bewirkte Schadensabschätzung ist. Ich meine aber, diese praktischen Schwierigkeiten sollten wir doch dem großen Vortheil gegenüber, den wir für die Herabminderung des Wildes erreichen, nicht voranstellen.

Abgeordneter **v. Rauchhaupt**: Meine Herren, nur noch einige Worte dem Herrn Abgeordneten Franke und dem Herrn Kollegen Bödiker gegenüber. Die Herren haben in einer Form hier vor dem Lande den Regreßparagraphen pointirt, wie sie sich ihn denken, als ob wir keinen Wildschaden bewilligen wollten auf dieser Seite. Nein, meine Herren, die Frage ist so zu stellen vor dem Lande: wollen Sie den Regreßparagraphen mit den vielen Prozessen, oder wollen Sie die Herabminderung des Wildstandes den Bauern geben? Und da fragen Sie mal den Bauern, was er will, ob er das Wild auf dem Felde haben will oder die Prozesse, die Sie ihm bieten. Das ist die Frage, Herr Bödiker, und wenn Sie die Frage so stellen, werden Sie die Antwort von dem Bauer bekommen: wir wollen lieber kein Wild haben, wir wollen nicht auf Entschädigung klagen müssen, wir wollen lieber die Abminderung des Wildes, als daß wir auf den Regreß verwiesen werden, bei welchem wir einen kaum erschwinglichen Beweis führen müssen.

Der letztere Weg ist ein den Herren Juristen leicht gangbarer, die Bauern gehen ihn sehr ungern. (Sehr gut! rechts.)

Der Bauer liebt absolut die Prozesse nicht. Er will kein Wild auf seinen Feldern haben; er will lieber keine Entschädigung. Er will, wie Herr Abgeordneter Conrad sagt, sein Getreide ernten, aber keine Prozesse haben, wie Sie sie ihm zumuthen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Conrad** (Meh): Meine Herren, mich wundert es gar nicht, daß so viele Gegner hier sind, die gegen den Regreßparagraphen sprechen. Ich habe schon in der vorigen Berathung, als das Gesetz noch bei uns im Abgeordnetenhaufe zur Verhandlung stand, hervorgehoben: daß auf der Seite dort (rechts) 80 Gutsbesitzer und 20 Landräthe sitzen, die sind mehr oder weniger betheiligt, wenn dieser Regreßparagraph jetzt angenommen wird; (Widerspruch rechts) sie sind dann materiell geschädigt nach ihrer Meinung. (Rufe rechts: Gar nicht!) Wenn Sie also dagegen sind, dann läßt sich das wohl entschuldigen. Es ist einmal nicht anders, das wird auch niemand leugnen: wo seine eigene Sache im Spiele steht, da hat man die

Meinung, daß man sich zu schüßen hat. (Unruhe und Widerspruch rechts.) Meine Herren, es wird immerfort auf die Schwierigkeit hingewiesen: man könne ja gar nicht feststellen, wo das Wild herkommt. Aber dann begreife ich garnicht; wie die Staatsregierung und auch der Großgrundbesitz immer dazu kommen, von dem Förster Auskunft zu verlangen: wie groß ist denn unser Wildstand? Nach der Größe des Wildstandes wird ja der Abschuß befohlen. Also wenn die Förster feststellen können, wie viel Wild Sie haben, so weiß doch jeder Großgrundbesitzer, wie groß sein Wildstand ist; das läßt sich doch einmal nicht leugnen.

Im Großen und Ganzen ist ja fort und fort hervorgehoben worden, es soll der Fiskus getroffen werden. Wenn wir nun den Regreßparagraphen — wir können es ja — so gestalten, daß Wildschadenverbände gebildet werden können, und meine Herren, wenn wir noch zwei Tage in der Kommission sitzen, da bringen wir ganz bestimmt etwas zu Stande, (Widerspruch rechts) wir werden in der Kommission uns viel leichter einigen als hier.

Ich habe den Antrag gestellt, daß der § 1 der Herrenhausvorlage gestrichen werden soll und daß der Paragraph so angenommen wird, wie er aus dem Abgeordnetenhaus hervorgegangen ist. Ich halte denselben deshalb für besser, weil auch der Schaden im Walde bezahlt werden soll. Herr Kollege v. Huene hat Ihnen bereits die Annahme empfohlen, und ich bitte Sie, den Antrag, den ich gestellt habe, anzunehmen.

Abgeordneter **Böbiker**: Ich könnte das, was ich sagen will, auch in einer persönlichen Erklärung sagen; daraus sehen Sie, daß sie sehr kurz sein wird.

Der Herr Abgeordnete v. Rauchhaupt meinte, ich hätte vor dem Lande den Konservativen vorgeworfen, daß sie den Wildschadenersatz nicht wollten; es handle sich aber garnicht darum, ob man den Wildschadenersatz wolle oder nicht, sondern die Frage sei die, ob man dem Bauer mehr nütze, wenn man ihm das Regreßrecht gebe, oder wenn man ihm die Abminderung des Wildstandes gewähre, — das Regreßrecht, wie Herr v. Rauchhaupt sich ausdrückte, mit den Prozessen, wie die Juristen — das war anscheinend seine Meinung — sie wünschten. Der Bauer, meine Herren, will beides: das Regreßrecht, aber ohne Prozesse, wie Sie jetzt auch vorgeschlagen haben zur Vermeidung der Prozesse in diesem nichtgerichtlichen Verfahren, und er will zweitens eine Abminderung des Wildstandes.

Dann meint Herr v. Huene, ich hätte so wenig wie er den Ausdruck „wir“ gebrauchen sollen, denn wir Beide könnten nicht im Namen der Fraktion sprechen. Ich habe nicht im Namen der Fraktion gesprochen, dieselbe mit keinem Worte erwähnt; wir pflegen nur dann im Namen der Fraktion zu sprechen, wenn es auch nicht immer beobachtet wird, falls Beschlüsse der Fraktion vorliegen. Aber ich habe gesprochen im Gedanken an das ganze Haus und speziell auch namens der Herren aus der eigenen Partei, der nationalliberalen Partei und der freisinnigen Partei, welche mir gegenüber vorher geäußert hatten, der Gedanke, den ich aussprechen wollte, sei ein sehr verständiger, und in diesem Sinne habe ich gesagt: wir — (Zuruf: Wir Verständigen! — Große Heiterkeit) wir Verständigen!

Abgeordneter **Drawe**: Ich habe mich ungemein gefreut über die Schlußworte des verehrten Kollegen, des Herrn v. Rauchhaupt; denn sie waren das Beste, was man zur Empfehlung für unsern frühern Antrag sagen kann, und ich wende mich an ihn mit der Bitte, wenn wir denselben wieder einbringen: „Jeder Grundbesitzer, Pächter und Jagdberechtigte ist befugt, das Schwarz-, Roth- und Damwild zu schießen,

welches sich außerhalb von Einfriedigungen auf seinem Grundbesitz befindet zc. zc.“, daß er uns dann kräftig unterstützen möge. Dann möchte ich aber jene Herren, wenn sie unsere Ansichten zu den ihrigen gemacht haben, daß dem Bauer mehr gedient ist mit der Abschaffung des Wildes, wie mit einem Gesetze, das ihm Prozesse bringt, bitten, es ferner zu unterlassen, uns Insinuationen zu machen, daß wir Agitationen treiben. Das sind wahrlich keine Agitationen, sondern, wie es die eben gehörten Worte des Herrn v. Rauchhaupt beweisen, haben wir nur auf das Beste die Interessen des kleinen Mannes vertreten, und ich bitte ihn für die Zukunft, uns auch ferner darin zu unterstützen. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Es ist der Schluß der Debatte beantragt vom Abgeordneten Seer. Ich bitte, daß die Herren sich erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen. (Geschlecht.) Die Unterstützung reicht aus.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor die Anträge Conrad (Pfeß), Nr. 418 zu B 1, und Hintelen, Nr. 419 zu I der Druckfachen, sie sind aber gleichlautend, und ich kann sie daher wohl zusammenfassen. Diese gleichlautenden Anträge wollen die früheren Beschlüsse des Abgeordnetenhauses unter Ablehnung des § 1 des Herrenhauses wiederherstellen. Dann liegt ein Antrag der Abgeordneten Francke, Dr. Sattler und Drawe vor:

Unter Ablehnung des § 1 des vom Herrenhause zurückgekommenen Entwurfes eines Wildschadengesetzes die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf zur Regelung der Wildschadenfrage auf der Grundlage des Antrages Papendieck, Nr. 418 der Druckfachen, vorzulegen.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über den Antrag Hintelen-Conrad, und sollte derselbe angenommen werden, so ist damit der Beschluß des Herrenhauses beseitigt. Wird derselbe abgelehnt, so würde ich dann den § 1 des Herrenhauses zur Abstimmung bringen und, wenn derselbe abgelehnt wird, dann den Antrag der Abgeordneten Francke, Dr. Sattler und Drawe.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Sattler.

Abgeordneter Dr. **Sattler**: Herr Präsident, ich möchte Sie bitten, zunächst über den von den Abgeordneten Francke und Drawe und mir gestellten Antrag abstimmen zu lassen. Derselbe ist präjudiziell für die Fortberathung des ganzen Gesetzes. Darin beruht, glaube ich, der Grund, weshalb darüber zuerst abgestimmt werden muß.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Herr Abgeordneter, ich muß Ihnen sagen, Sie haben den Antrag gestellt mit dem Eingange, „unter Ablehnung des § 1“ diese Resolution anzunehmen; also müßte der § 1 doch zunächst abgelehnt werden. Zweitens würde, auch wenn der Antrag angenommen wird, die Fortberathung des Gesetzes doch erfolgen müssen, ich würde die Paragraphen aufrufen und zur Debatte stellen müssen, das ist nach der Geschäftsordnung erforderlich, denn mit der Ablehnung des § 1 ist der ganze Gesetzentwurf noch nicht abgelehnt.

Abgeordneter **Francke** (Londern): Herr Präsident, ich würde nichts dagegen haben, wenn es in unserem Antrage hieße: „unter Ablehnung des Gesetzes“. Im Uebrigen möchte ich aber doch glauben, daß es nothwendig wäre, über diese Resolution zuerst abzustimmen. Denn in der Resolution steht ja: „unter Ablehnung des § 1“ — oder „des ganzen Gesetzes“, wenn das beliebt wird. Aber wenn wir bereits den § 1 in irgend einer Form angenommen haben, dann ist doch unser Antrag nicht mehr

vollziehbar, unter Ablehnung des § 1 noch die Resolution anzunehmen. Aus dem Grunde möchte ich mir die Bitte erlauben, zuerst über unsere Resolution abzustimmen.

Abgeordneter Freiherr **v. Huene**: Ich glaube nicht, daß wir hier en bloc das Gesetz ablehnen können — das ist der Antrag Francke. Derselbe will übrigens weiter nichts, als was wir vorhin schon einmal abgelehnt haben, nämlich bei der Ueberweisung an die Kommission; er will auf jede Weise die weitere Berathung des Gesetzentwurfs hindern. Die Herren, die vorhin gegen seinen Antrag gestimmt haben, werden hoffentlich auch jetzt dagegen stimmen.

Abgeordneter **Dr. Sattler**: Daß ein Unterschied zwischen dem Antrag auf Ueberweisung an eine Kommission und zwischen dem auf Ablehnung eines Gesetzes ist, das wird wohl jedem klar sein; ich brauche deshalb gegen die Behauptung des Herrn v. Huene, daß das dasselbe sei, mich nicht zu vertheidigen.

Ich glaube, die Bedeutung des Antrages Francke ist von Herrn v. Huene ganz richtig charakterisirt. Wir glauben in der That nicht, daß jetzt der geeignete Zeitpunkt ist, das Gesetz im Einzelnen zu berathen, und daß etwas Gutes dabei herauskommt. Wir wollen mit diesem Antrag zur Entscheidung bringen, ob das Haus der Meinung ist, daß jetzt in diesem Augenblick noch ein vernünftiges (Heiterkeit) — ich bitte um Entschuldigung — ein einigermaßen den Ansprüchen genügendes Gesetz zu Stande kommen kann oder nicht. Es ist das also eine prinzipielle Frage, über die zuerst abgestimmt werden muß, ehe wir auf die Einzelheiten des Gesetzes eingehen.

Ich möchte ferner dem Herrn Präsidenten bemerken, die Form „unter Ablehnung des § 1 ist nur gewählt, damit die prinzipielle Frage nicht erst nach Entscheidung der Einzelheiten zur Entscheidung kommt. Ich glaube, die Antragsteller würden kein Gewicht darauf legen, ob es heißt „unter Ablehnung des § 1“ oder „unter Ablehnung des ganzen Gesetzes“. Ich glaube aber, es ist richtig, die prinzipielle Frage zunächst zur Entscheidung zu bringen und dann die Gestaltung des Gesetzes im einzelnen.

Abgeordneter **Francke** (Tondern): Meine Herren, wenn der § 1 nach unserem Antrage abgelehnt werden würde, würden die übrigen Paragraphen dann wohl formell zur Abstimmung gebracht werden können, sie würden aber dann abgelehnt werden müssen, weil sie nach Ablehnung des § 1 überhaupt keinen Sinn mehr haben. Unser Antrag ist ein präjudizieller, formell gegen § 1, materiell gegen das ganze Gesetz. Deshalb muß er zuerst erledigt werden. Im Uebrigen möchte ich dem Abgeordneten Freiherrn v. Huene erwidern, daß ich glaube, weit genug ausgeführt zu haben, weshalb gerade die heutigen Aeußerungen des Herrn Ministers die Ursache für uns gebildet haben, die Resolution zu beantragen. Erst dadurch hat sich diese neue Basis für die etwa mögliche Verständigung gefunden.

Abgeordneter **v. Rauchhaupt**: Meine Herren, wir erreichen nichts durch den Antrag. Wir werden die Debatte zweifellos bei jedem anderen Paragraphen fortsetzen, um festzustellen, welches die Meinung des Hauses in jedem einzelnen Falle ist. Also was Sie vorher indirekt bezweckten: eine Kommissionsberathung, selbst die Verhinderung der weiteren Berathung dieses Gesetzes wird doch nicht erreicht. Denn Sie können nach der Geschäftsordnung in dem jetzigen Stadium der dritten Berathung das Gesetz nicht im Ganzen ablehnen, sondern Sie lehnen immer nur den § 1 ab. Mit den übrigen Paragraphen fahren wir in der Berathung fort, und Sie können uns nicht hindern, bei jedem Paragraphen die Diskussion zu führen. Wir werden darauf dringen und werden sehen, ob das Haus nicht geneigt ist, weiter darüber zu debattiren. Sie erreichen garnichts.

Abgeordneter **Rickert**: Ich gebe zu, daß man zweifelhaft darüber sein kann, ob die Fassung des Antrages Dr. Sattler-Draue zulässig ist, ob sie sich auf Grund der Geschäftsordnung vertheidigen läßt. Ich glaube, das Bedenken, das der Herr Präsident hervorgehoben hat, ist nicht abzuweisen. Wenn aber der Antrag einmal vorliegt und zugelassen ist, dann bin ich der Meinung: wenn es sich um die Frage handelt, welcher Antrag soll zuerst zur Abstimmung gebracht werden, dann muß es derjenige sein, der präjudizirt. Wenn die Frage gestellt wird, wollen wir überhaupt nicht die einzelnen Paragraphen des Gesetzes berathen, sondern an die Regierung ein Ersuchen richten, ein neues Gesetz vorzulegen, dann muß das in der Abstimmung vorangehen. Darum möchte ich auch glauben, obwohl ich dem Herrn Präsidenten in dem ersten Theile seiner Ausführungen beitrete, daß es doch zweckmäßiger wäre, wenn er die Güte hätte, die Abstimmung so zu lenken, daß der Antrag Dr. Sattler-Draue zuerst zur Abstimmung gelangt; denn das ist eine präjudizielle Entscheidung.

Abgeordneter **Rintelen**: Meine Herren, ich möchte noch auf eine praktische Konsequenz aufmerksam machen, wenn der Antrag Francke und Genossen nicht zuerst zur Abstimmung kommt; denn die Herren, die für den Antrag Francke stimmen wollen, werden dann wohl gegen den Verbesserungsantrag, den ich und der Herr Kollege Conrad gestellt haben, stimmen, weil sie eben das Ganze ablehnen wollen, während sie, wenn der Antrag Francke zuerst zur Abstimmung kommt, im Fall seiner Ablehnung hoffentlich für meinen Antrag stimmen werden. Ich meine deshalb: ich als Antragsteller habe ein gewisses Interesse daran, daß dieser Antrag zur Annahme gelangt, und da möchte ich die Freude haben, die Stimmen der Herren auf dieser (nationalliberaler) Seite dafür zu gewinnen. Daher glaube ich, praktisch ist es jedenfalls richtiger, wenn der Antrag Draue als Präjudizialantrag zuerst zur Abstimmung kommt. Das hindert ja auch nicht, daß später bei den folgenden Paragraphen ähnliche Anträge, wie der Antrag Francke und Genossen zu § 1, gestellt werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Meine Herren, ich will Ihnen noch einmal sagen, wie ich glaube handeln zu müssen. Zunächst ist eine Abänderung des Antrages in diesem Stadium der Berathung nicht mehr möglich. Es heißt aber einfach unter Ablehnung des § 1 des vom Herrenhause zurückgekommenen Gesetzentwurfs die folgende Resolution anzunehmen. Da glaube ich in der That so handeln zu müssen, daß ich zunächst den Antrag Rintelen, der zu der Grundlage des Gesetzes, zu § 1, gestellt ist, zur Abstimmung bringe und, wenn der abgelehnt wird, dann die Fassung des Herrenhauses. Wenn der Antrag Rintelen aber angenommen würde, so ist damit der Vorschlag des Herrenhauses abgelehnt, und dann würde ich auch trotzdem diese Resolution zur Abstimmung bringen. Ob das zusammenpaßt, ist nicht meine Frage; es schließt sich nicht gegenseitig aus. Der Antrag ist nur gestellt: „unter Ablehnung des § 1 des Herrenhauses.“ Wie aber Jemand in diesem Falle vinkulirt erscheinen könnte, daß er seine Abstimmung nicht frei zu Tage bringen kann, kann ich nicht einsehen. Deshalb bleibe ich dabei, diesen Vorschlag Ihnen zu machen; das Haus wird sich dann entscheiden müssen, wohin die Majorität sich neigt.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht zu der Frage; dann bitte ich, daß diejenigen Herren, welche entsprechend meinem Vorschlage zuerst über den § 1 abstimmen wollen und dann über die Resolution, sich erheben. (Geschlacht.) Das ist die Mehrheit, es wird also in dieser Weise die Abstimmung vorgenommen.

Ich bitte also, daß diejenigen, welche entsprechend dem Antrage der Abgeordneten

Mintelen und Conrad auf Nr. 418 und 419 den § 1 unter Ablehnung des Paragraphen des Herrenhauses in folgender Fassung annehmen wollen:

Der durch Schwarz-, Roth-, Eich- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag Mintelen-Conrad ist angenommen und damit der Beschluß des Herrenhauses beseitigt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den Antrag der Abgeordneten Francke, Sattler und Drame, die von mir vorhin verlesene Resolution, annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das Bureau ist zweifelhaft, wir bitten um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Das Bureau ist einig, daß jetzt die Majorität steht; der Antrag ist abgelehnt.

Ich eröffne die Besprechung des § 2. Hierzu liegt ein Antrag des Abgeordneten Conrad (Pfeß) vor unter Nr. 418 der Drucksachen B 2,*) ferner ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Suenne unter Nr. 411 A I, und endlich ein Antrag des Abgeordneten Mintelen Nr. 419 zu II.

Das Wort hat der Abgeordnete Mintelen.

Abgeordneter **Mintelen**: Meine Herren, der Unterschied der Herrenhausbeschlüsse von unseren Beschlüssen ist bereits bei der Generaldebatte kurz skizzirt worden. Das Herrenhaus will die Grundbesitzer allein und an erster Stelle haftbar machen für den Schaden, während wir beschloffen haben, zunächst den Pächter ersatzpflichtig zu machen, und die Grundbesitzer nur dann, wenn kein Pächter vorhanden ist.

Das Herrenhaus hat nun allerdings gestattet, daß die Pachtverträge auch die Klausel enthalten könnten, daß der Pächter den Wildschaden zu ersetzen habe, in dessen auch nur sehr verkaufulirt, so daß z. B. ein gewisser Betrag des Pachtgeldes nicht überschritten werden kann, und ferner nur dann, wenn der Schaden über 6 Prozent des Ertrages beträgt. Nun fragt es sich, ob die Stellung des Abgeordnetenhauses, wie sie auch bei den früheren Berathungen eingenommen worden ist, die allein correcte ist, ob es nicht vielmehr, wie das Herrenhaus angenommen hat, zweckmäßiger ist, daß die Grundbesitzer an erster Stelle haften, und dann der Jagdpächter an zweiter Stelle. Ich will Letzteres konzediren und stimme dem Gedanken sogar bei, weil die Geschädigten es viel leichter haben, wenn sie zum Ortsvorsteher gehen und mit diesem verhandeln, und dieser wegen aller Ansprüche mit dem Jagdpächter verhandelt, als wenn die verschiedenen Geschädigten jeder einzelne für sich mit dem Pächter verhandeln muß. Dagegen muß die Haftpflicht des Jagdpächters zur gesetzlichen Regel gemacht werden.

Meine Herren, in dieser Beziehung stelle ich mich auf den Standpunkt, den der

*) Der Antrag lautet: Den § 2 ebenfalls in der Fassung des Herrenhauses abzulehnen und den § 2 in der Fassung des Abgeordnetenhauses:

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdpächter; im Falle der Zahlungsunfähigkeit desselben oder, wenn ein ersatzpflichtiger Jagdpächter nicht vorhanden ist, die Grundbesitzer des Jagdbezirkes. Sind mehrere Jagdpächter ersatzpflichtig, so haften dieselben dem Geschädigten jeder für das Ganze, unter sich im Mangel anderer Verabredung zu gleichen Theilen.

Sind mehrere Grundbesitzer ersatzpflichtig, so haften sie dem Geschädigten nach Verhältnis ihrer beteiligten Flächen.

Die Grundbesitzer werden dem Geschädigten und den nach § 5 Ersatzpflichtigen gegenüber durch die Gemeindebehörde vertreten.

wieder herzustellen.

Freiherr v. Huene und Genossen bereits zu erkennen gegeben haben in dem von mir gestellten Antrage; ich glaube, es ist praktischer so. Im Resultate kommen wir darauf hinaus, daß der Jagdpächter schließlich doch den Schaden bezahlen muß, insofern durch den Pachtvertrag nicht seine Regreßzahlungsverbindlichkeit ausgeschlossen ist. Letzteres war aber auch möglich nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vom Winter dieses Jahres; danach konnte der Pächter ebenfalls freigelassen werden; es mußte nur die Genehmigung des Bezirks- resp. Stadtaussschusses eintreten. Das halten wir jetzt auch fest, also kommen wir eigentlich in der Sache auf dasselbe hinaus, was wir früher bereits beschlossen hatten, nur mit einer Abweichung, welche meines Erachtens praktisch ist. Alles dieses wird erreicht durch meinen Antrag auf Nr. 419 II. Es ist bereits von dem Herrn Kollegen Freiherrn v. Huene gesagt worden, daß er und die Mitunterzeichner seines Antrages für diesen Antrag stimmen würden. Ich kann mir deshalb eine weitere Begründung meines Antrages ersparen. Im wesentlichen enthält er eine anderweitige Fassung des von ihnen Beantragten, aber keine sachliche Aenderung. Um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, möchte ich noch das eine bemerken. Es sind in dem Antrage 411 zwei Absätze gebildet. Nach meinem Antrage tritt an die Stelle der Absätze 2 und 3 des Antrages v. Huene das von mir in einem Absatz Vorgeschlagene. Die Zweifel habe ich beseitigt; ich bitte, meinen Antrag Nr. II anzunehmen.

Abgeordneter **v. Rauchhaupt**: Meine Herren, ich glaube, es ist kein Bedenken, dem Antrag Rintelen beizustimmen.

Abgeordneter **Conrad** (Plef): Ich stelle mich jetzt auf den Boden des Kompromissantrages und ziehe meinen Antrag zurück. Ich werde für § 2, wie die Herren ihn festgesetzt haben, stimmen.

Abgeordneter Freiherr **v. Huene**: Nachdem der Herr Abgeordnete v. Rauchhaupt bereits erklärt hat, daß er für den Antrag Rintelen stimmen wird, möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, über diesen Antrag zuerst abstimmen zu lassen. Dann wird der Antrag, den ich mit den anderen Herren gestellt habe, erledigt.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Das Wort ist nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag Conrad auf Nr. 418 ist zurückgezogen. Dann liegt zu dem Paragraphen vor zunächst der Antrag Rintelen Nr. 419 zu II:

Zu § 2 als Absatz 2 hinzuzufügen:

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Sie bedürfen zc. wie im Antrage v. Huene auf Nr. 411 A I.

Ferner ein Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Huene und Genossen, Nr. 411 zu A I:

In § 2 als Absatz 2 und 3 hinzuzufügen:

Bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken hat die Gemeindebehörde wegen der Rückvergütung der gezahlten Entschädigungsbeträge in den Pachtverträgen Vorfrage zu treffen.

Jagdpachtverträge, welche diese Vorfrage nicht vollständig enthalten, müssen nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt

werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreis-
ausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses, wenn Seitens auch
nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb 2 Wochen nach dieser Auslegung
Widerspruch erhoben wird.

Ich schlage Ihnen vor, zunächst über den Antrag Mintelen abzustimmen in eventueller
Abstimmung; falls derselbe abgelehnt werden sollte, über den Antrag Freiherr
v. Huene, ebenfalls in eventueller Abstimmung; dann über den Absatz 1 des Para-
graphen nach den Beschlüssen des Herrenhauses und dann über den ganzen Paragraphen
nach den einzelnen vorangegangenen Abstimmungen.

Ich bitte also zunächst diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme
des § 2 entsprechend dem Antrage Mintelen, den dort vorgeschlagenen zweiten Absatz
hinzufügen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; Absatz 2 ist
angenommen und damit der andere Antrag beseitigt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den ersten Absatz des § 2
mit diesem Antrag, den wir eben angenommen haben, annehmen wollen, sich erheben.
(Geschlecht.) § 2 ist mit diesem Antrage angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 3. Hierzu liegt vor ein Antrag des Ab-
geordneten Freiherrn v. Huene, Nr. 411 zu A II:

In Zeile 7 des § 3 hinter dem Worte „angepachtet“ einzuschalten; „oder
die angebotene Anpachtung abgelehnt“.

Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Huene.

Abgeordneter Freiherr v. Huene: Ich mache darauf aufmerksam, daß dies
eine wesentliche Verbesserung ist, daß wir unserem früheren Beschluß entsprechend
diesen Zusatz gemacht haben. Hier ist ein wirklicher Negreß konstruiert, wo er eben
möglich ist. Denn bei einer Enklave, die von Wald eingeschlossen ist, ist immer
festgestellt, daß das Wild, welches den Schaden macht, aus dem Walde herrührt.
Nach der Fassung des Herrenhauses war es immerhin möglich, daß die Pacht ab-
gelehnt wurde und die Grundbesitzer schutzlos waren. Wenn wir das wieder ein-
stellen, was wir früher schon drin hatten, dann wird auf alle Fälle sicher gestellt,
daß der Grundeigentümer dieser Enklave Entschädigung bekommt. Entweder ist
der betreffende Waldbesitzer Pächter, dann muß er als Pächter entschädigen; oder er
weist die Pacht zurück, dann muß er es trotzdem bezahlen, daß er nicht Pächter ist.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Das Wort ist nicht weiter ge-
wünscht; ich schließe die Besprechung. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden zunächst abzustimmen haben über den Antrag der Abgeordneten
Freiherr v. Huene und Genossen, welche hinter dem Worte „angepachtet“ die Worte
„oder die angebotene Anpachtung abgelehnt“ einschalten wollen, und nach dieser
eventuellen Abstimmung dann über den Paragraphen, wie er sich gestaltet haben wird.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage Freiherr
v. Huene und Genossen, Nr. 411 der Drucksachen zu A II, die von mir verlesenen
Worte für den Fall der Annahme des § 3 einschalten wollen, sich erheben. (Geschlecht.)
Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren sich erheben beziehungsweise stehen
bleiben, welche den § 3 mit dieser Aenderung annehmen wollen. (Geschlecht.) Das
ist die Mehrheit; § 3 ist so angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 4. Hierzu liegt vor der Antrag der Herren
Abgeordneten Freiherr v. Huene und Genossen, Nr. 411 der Drucksachen zu A III,

welcher dahin geht, den Paragraphen zu streichen. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Besprechung. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden einfach über den § 4 abzustimmen haben; damit werde ich auch dem Antrage der Abgeordneten Freiherr v. Huene und Genossen gerecht.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche § 4 nach den Beschlüssen des Herrenhauses annehmen wollen, sich erheben. (Pause.) Der Paragraph ist gestrichen.

Ich eröffne die Besprechung des § 4a, denn der Antrag Brandenburg-Francke Nr. 411 zu B und der Antrag Papendieck Nr. 418 zu A gehen auf Einschlebung eines neuen Paragraphen 4a. Der erstere Antrag lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Hinter § 4 als § 4a einzuschalten den § 5 der Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten in Nr. 49 der Drucksachen des Herrenhauses:

Ist der Schaden durch Wild der im § 1 genannten Arten entstanden, welches nicht in dem Jagdbezirke, in welchem der Schaden erfolgt ist, seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, so sind die Entschädigungspflichtigen, ebenso wie die Inhaber eigener Jagdbezirke, berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

Mehrere hiernach Ersatzpflichtige haften dem Ersatzberechtigten gegenüber jeder für das Ganze, unter einander nach der Größe ihrer Forstbezirke.

Der Antrag Papendieck lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Hinter § 4 als § 4a einzuschalten:

Ist der Schaden durch Wild der im § 1 genannten Arten entstanden, welches nicht in dem Jagdbezirke, in welchem der Schaden erfolgt ist, seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, so sind die Entschädigungspflichtigen, ebenso wie die Inhaber eigener Jagdbezirke, berechtigt, Ersatz von einem durch sämtliche Forstbesitzer der Provinz beziehungsweise der einzelnen Regierungsbezirke zu bildenden Gesamtverband zu verlangen.

Zu dem Fonds, aus welchem der ermittelte Schaden ersetzt wird, haben die zu dem Gesamtverbande gehörigen Forstbesitzer je nach der Größe ihres Forstbezirks beizutragen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Provinzialrath.

Das Wort hat der Abgeordnete Papendieck.

Abgeordneter **Papendieck**: Ich hatte mich zum Wort gemeldet nach dem Abgeordneten Brandenburg; mein Antrag geht nur auf Bervollständigung dieses Antrages, Wiedereinfügung des Regreßparagraphen, hinaus.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman**: Wenn Sie jetzt darauf verzichten wollen, dann kann ich erst einem anderen Redner das Wort geben.

(Zustimmung des Abgeordneten Papendieck.)

Dann hat das Wort der Abgeordnete Brandenburg.

Abgeordneter **Brandenburg**: Meine Herren, ich möchte den Antrag, den ich mit dem Herrn Kollegen Francke gestellt habe, kurz begründen. Es handelt sich hier um den sogenannten Inzissionschaden, um den Fall, daß das in der Forst stehende Hochwild in der Feldmark zu Schaden gegangen ist, um den Hauptfall, der für den

Wildschaden wesentlich in Betracht kommt. Ich sage kein Wort mehr darüber, daß der Forstbesitzer als Wildhalter hier verantwortlich zu machen ist. Wenn man aber diese rechtliche Verpflichtung des Forstbesitzers anerkennen muß, so ist daraus ohne weiteres die Klage gegeben, mit welcher die Erfüllung der Rechtsverpflichtung bei den Gerichten zu erzwingen ist. Meine Herren, das ist die Klage, die der § 5 des Abgeordnetenhauses gewährt, der berüchtigte hannöversche Regressparagraph! Es ist das gar keine hannöversche Erfindung, auch keine künstliche Konstruktion. Umgekehrt wird die Nichtgewährung der Klage gegen den Forstbesitzer eine Exemption darstellen. Man hat es als einen großen Gewinn hingestellt, daß gegenüber dem § 25 des preussischen Jagdpolizeigesetzes, der ja den Wildschadenersatz versagt, hier das Prinzip des Wildschadenersatzes zur Geltung gebracht sei. Ja, meine Herren, das hat das Abgeordnetenhaus gethan, nicht aber das Herrenhaus. Das Herrenhaus hat den § 25 nur theilweise aufgehoben durch Statuirung des Wildschadenersatzes gegen die Feldmarkbesitzer und gegen die Pächter; es hat den § 25 aber aufrecht erhalten zu Gunsten des Forstbesitzers. Wäre der § 25 einfach gestrichen, und den Gerichten freie Hand gelassen, so würde der Forstbesitzer als Wildhalter schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen haftbar zu machen sein.

Die Bedeutung der Herrenhausbeschlüsse liegt nicht nur darin, daß sie den Anspruch auf Schadenersatz nach der einen Seite gewähren, sondern ebenso sehr darin, daß sie ihn nach der anderen Seite versagen. Damit wird die hervorgehobene Exemption geschaffen und gewissermaßen das alte Jagdprivileg insoweit aufrecht erhalten, als freilich nicht die jagdliche Verfolgung, wohl aber das Weidenlassen des Wildes auf fremdem Grund und Boden gestattet ist. Diese Exemption wird aber neben dem, daß der Wildschadenersatz den Minderschuldigen aufgelegt ist, ein so odioses Privileg darstellen, daß sie vor der öffentlichen Meinung nicht wird bestehen können. Ich meine, wir sollten sie daher garnicht einführen.

Nun wird gegen die Zulassung der Klage eingewandt, daß mit ihr wegen des schwierigen Nachweises des Standorts des Wildes nichts zu machen sei und ist dafür auf Hannover hingewiesen. In der Hinsicht will ich nur das Eine anführen, daß der Forstfiskus in Hannover alljährlich mehrere Tausend Mark — ich meine, über 6000 Mark — zahlt, weil er der Wildschadensklage unterliegt. Das ist ja sehr wenig, ja wohl! Aber das größte Waldgebirge, was wir in Hannover haben, der Harzforst, ist nach der Feldseite eingegattert (hört! hört! links) worden und das ist der höhere indirekte Erfolg der Verhaftung für den Schadenersatz.

Richtig ist nur, daß in vielen Fällen die Klage gegen den Forstbesitzer wegen mangelnden Beweises nicht durchzusetzen ist. Aber diese allen Klagen gemeinsame Schwäche ist kein Grund, die Klage überhaupt zu versagen. Andererseits hat es den Effekt, daß der Forstbesitzer nicht zum vollen Schadenersatz angehalten werden kann; und das ist anzuführen gegen den anderen Einwand, den man gegen die unbedingte Zulassung der Erstklage erhebt. Ich habe in meiner ersten Rede bereits zugestanden, daß der Geschädigte meist auch Vorthcil vom Wilde hat, und nur bestritten, daß dies zur gänzlichen Freilassung des Forstbesitzers vom Schadenersatz führen könne. Hier wird dieser Umstand nun dahin geltend gemacht, daß der Forstbesitzer jedenfalls auch nicht zur Tragung des ganzen Schadens herangezogen werden könnte. Ich räume ein, das wäre unbillig, aber das tritt ja auch nicht ein, weil der Forstbesitzer nicht in allen Fällen, sondern nur in einigen Fällen zum Schadenersatz herangezogen ist. Allerdings ist solche Ausgleichung nur eine allgemeine und unsichere.

Die Sache liegt so: wenn man die Schadenersatzklage zuläßt, so kann dies für den Waldbesitzer zu einer Unbilligkeit werden, und wenn man sie versagt, so wird der Beschädigte darunter zu leiden haben. Muß man dennoch eine Unvollkommenheit mit in den Kauf nehmen, so ist es nach meiner Empfindung gerechter, daß man sie nach der Seite ausschlagen läßt, wo die Urheberschaft des Schadens liegt und die Möglichkeit der Gegenwirkung, anstatt nach der anderen Seite.

Vielleicht ließe sich die Sache jedoch vollkommener gestalten. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. d. Reck hat zuerst auf den Ausweg der Wildschadensverbände hingewiesen. Zu meiner Freude ist der Jagdschutzverein der Provinz Westfalen dazu übergegangen, wie uns der Vorsitzende desselben, der Freiherr v. Ketteler mitgetheilt hat. Jetzt betritt der Abgeordnete Papendieck mit seinem Antrag diesen Weg. Ich habe schon früher erklärt, daß ich in der Sache eine Vervollkommnung der klageweisen Verfolgung der Ersatzforderung ersehe. Sie wird sich in diesem Stadium nur nicht einführen lassen; und solange, wie diese Vervollkommnung noch nicht eingeführt ist, müssen wir es bei der Klage gegen den Forstbesitzer bewenden lassen, welche das Erstgebotene der rechtlichen Nothwendigkeit ist.

Bei der jetzigen Sachlage bitte ich deshalb, den Antrag, den ich mit dem Herrn Kollegen Francke gestellt habe, anzunehmen.

Abgeordneter Freiherr v. **Suene**: Auf eine eigentliche Verhandlung will ich nicht eingehen, wir haben sie ja vorher geführt. Auch das, was der Herr Abgeordnete Brandenburg vorgetragen hat, ändert nichts daran, daß, wenn der Paragraph 4a angenommen wird, damit jede Aussicht auf eine Verständigung ausgeschlossen ist, und daß unsere Anträge, die wir Ihnen vorgelegt haben, eben den Zweck haben, thatsächlich die Herabminderung des Wildes in dem Umfange zu erreichen, daß damit für die Praxis mehr gewonnen wird, als wenn wir den theoretisch vielleicht richtigen Antrag Brandenburg annehmen. Damit will ich aber die Theorie auch nicht unbedingt anerkennen. Es würde aber zu weit führen, darauf einzugehen.

Präsident: Von dem Abgeordneten Papendieck ist mir noch ein Antrag handschriftlich überreicht worden, der sich als ein Zusatz charakterisirt zu dem Antrag, den er bereits auf Nr. 118 ad A gestellt hat. Der Antrag lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem Antrag Papendieck folgenden Zusatz im zweiten Absatz zu geben:

Besitzer von Forsten, in welchem nachweislich das Wild der in § 1 genannten Art nicht gehegt wird, oder von Forsten, welche so eingefriedigt sind, daß das Wild nicht austreten kann, sind von der Beitragspflicht befreit.

Dieser Antrag ist noch nicht genügend unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche ihn unterstützen wollen. (Geschlecht.)

Das reicht aus. Dieser Antrag steht also mit zur Diskussion, in welcher nun das Wort hat der Abgeordnete Papendieck.

Abgeordneter **Papendieck**: Meine Herren, ich bin sehr erfreut gewesen durch die Erklärung des Herrn Ministers für Land- und Forstwirtschaft, daß der von mir und meinen Freunden gestellte Antrag etwas Bestehendes für ihn gehabt hat. Wenn der Antrag diesen Erfolg gehabt, so hat er gleichzeitig auch den gehabt, daß er dem Herrn Minister etwas Vergnügen bereitet hat. Dieses Vergnügen hätte sich nun der Herr landwirtschaftliche Minister schon früher verschaffen können, denn schon vor 2 Jahren habe ich mir erlaubt, sowohl in der Kommission als auch in diesem

Hause denselben Antrag zu stellen. Ich habe damals auch in der Kommission Gelegenheit gehabt, mit dem Herrn Regierungsvertreter — der vorige Herr Minister hat uns nie die Ehre angethan, in der Kommission zu erscheinen — darüber zu sprechen. Der Herr Vertreter der Staatsregierung hat die Ähseln gezuckt und gemeint, daß wäre nicht möglich durchzuführen, was der Antrag enthalte. Ich freue mich, daß der Herr landwirthschaftliche Minister heute doch den Antrag etwas mehr gewürdigt und geäußert hat, daß er auch auf ihn einen bestechenden Eindruck gemacht hätte. Ich hätte gewünscht, der Herr Minister hätte die Sache sich etwas früher angesehen, dann wäre sie vielleicht im Herrenhause zur Sprache gekommen, und die Beschlüsse wären vielleicht heute andere geworden; denn ich, wie meine Freunde stehen noch heute auf dem Standpunkte, daß wir sagen: es ist dieses die einzige Möglichkeit und der einzige Weg, wie der Wildschaden überhaupt entschädigt werden kann. Ich gebe gern zu, daß der Antrag kein vollkommener ist, ich habe mich bemüht, durch einen Zusatzantrag diese Mängel zu beseitigen; es ist aber doch nicht ausgeschlossen, daß der Gedanke, der darin ausgesprochen ist, auch wirklich einmal zur Ausführung kommen kann, und ich würde es für viel richtiger gehalten haben, wenn der landwirthschaftliche Herr Minister gesagt hätte: wir wollen dem Gedanken näher treten und werden Ihnen dann im nächsten Jahre einen Gesetzentwurf vorlegen, dem dieser Gedanke zu Grunde liegt, und dann hätten wir sehen können, ob wir etwas wirksames zu Stande gebracht hätten. Ich erkläre aber auch zugleich im Namen meiner Freunde, daß wir heute bemüht sein werden, für das Zustandekommen des Wildschadengesetzes einzutreten unter der Voraussetzung, daß der Regreßparagraph hinfinkommt. Wenn das nicht der Fall ist, sind wir außer Stande, dafür zu stimmen.

Mein ganzer Antrag bezweckt nur eine Bervollständigung und Sicherstellung des Regreßparagraphen. Denn was hilft die Inanspruchnahme eines weiteren Verpflichteten, wenn man denselben nicht finden kann, und das ist bei dem bestehenden Regreßverfahren der Fall. Die Gemeinden entschädigen in sich ihre Angehörigen und sollen berechtigt sein, sich den Schaden ersetzen zu lassen von dem Waldbesitzer, aus dessen Wald das Wild ausgetreten ist. Diese wird man nie finden, und wenn sich die Geschädigten an den Waldbesitzer, an dessen Wald sie grenzen, wenden, dann wird derselbe sagen: beweist mir einmal, daß das mein Wild ist, das könnt ihr garnicht! Der Fall ist bei uns in Ostpreußen vorgekommen; ich könnte einen Herrn nennen, der das gesagt hat — ich will es aber nicht thun —; derselbe hat gesagt, als er in Anspruch genommen wurde: das Wild ist aus dem königlichen Forst gekommen, aber nicht aus meinem Wald.

Ich habe meinen Antrag eingebracht, weil ich gern den Fiskus heranziehen will. Aus den großen fiskalischen Wäldern tritt das Wild aus und verübt Schaden, ebenso aus den Wäldern der Fürsten, der Reichsunmittelbaren, der Fideikommißbesitzer, und der arme Mann muß mit seinen Feldfrüchten das Wild ernähren und der Schaden wird ihm nicht ersetzt, und das ist ein Unrecht.

Ich will sämtliche Wildbesitzer heranziehen mit geringen Beiträgen; aus diesen wird ein Fonds gebildet zur Bezahlung des Wildschadens. Mir scheint die Sache so fürchtbar einfach, es sind so viele Landleute hier im Hause, die gewiß gegen Hagel versichert sind, wie z. B. der Herr Abgeordnete v. Rauchhaupt, der bei derselben Gesellschaft versichert ist, wie ich. Das ist eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Da wird es so gemacht: der Schaden wird abgeschätzt und ersetzt und da ist von Klagen und Streitigkeiten gar keine Rede; es geht auf gutem und natürlichem Wege

zu. Die Leute einigen sich und damit ist die Sache zu Ende, und das würde mit dem Wildschaden in derselben Weise zu machen sein.

Meinen Antrag zu motiviren und Ihnen auseinanderzusetzen, wie ich mir die Sache denke, halte ich bei der vorgerückten Zeit nicht mehr für erforderlich, namentlich da heute schon mehrere Male der Inhalt desselben hier erwähnt ist. Ich habe vor zwei Jahren und im vorigen Jahre darüber gesprochen; wenn Sie sich die Mühe nehmen wollen, nachzulesen, so werden Sie alles finden. Uns ist es nur darum zu thun, daß dem Manne, der heute rechtlos ist, sein Recht wird, es ist uns nicht darum zu thun, daß wir ein Agitationsmittel in der Hand behalten, das wir bereits in der Hand haben sollen. Was der Herr Abgeordnete Struß gesagt hat, bezieht sich nicht direkt auf mich. Ich hatte aber gestern das Vergnügen, mit Herrn Struß auf der Straße zu gehen, und da hat der Herr mir gesagt: Sie setzen ja alles daran, daß das Wildschadengesetz nicht zu Stande kommt; Sie wollen das Agitationsmittel in der Hand behalten. Das war der Grund, weshalb der Abgeordnete Struß das heute sagte. (Zuruf.)

— Ja, das haben Sie mir auf der Straße gesagt, und ich habe geantwortet: das wäre unrichtig; und ich muß sagen, wie man uns überhaupt so etwas zumuthen kann, daß wir ein derartiges Agitationsmittel gebrauchen wollen, verstehe ich nicht. Wir haben noch niemals ein Unrecht benutzt, um Vortheile für uns zu erlangen; überhaupt ist Vortheile für uns zu erlangen, nicht unserer Sache, wir treten ein für das Volk, das uns hierher geschickt hat. (Bewegung.) Vortheile für sich zu erlangen suchen, ist auf jener Seite (rechts) Gebrauch, nicht auf unserer! (Oho! rechts.)

Meine Herren, nachdem ich darauf verzichtet habe, meinen Antrag näher zu motiviren — ich setze voraus, daß jeder der Herren sich denselben angesehen hat —, bitte ich Sie nur, den Antrag annehmen zu wollen. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Francke** (Tondern): Meine Herren, ich will mich möglichst kurz fassen. Ich habe mich über den Antrag des Herrn Abgeordneten Papendieck schon dahin geäußert, daß er die einzige Art und Weise sei, wie der Wildschaden voll zum Ersatz kommen kann. Ich hatte gehofft, daß der Antrag hier um so mehr Annahme finden würde, als er ursprünglich von konservativer Seite ausgegangen ist und der Herr Minister ihn auch als bestechend erklärt hat.

Was nun den Paragraphen betrifft, den der Herr Abgeordneter Brandenburg und ich gemeinsam eingebracht haben, so will ich nur noch einige Bemerkungen anknüpfen. Die Gegenseitigkeitsversicherung, die innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbesitzes gebildet wird, erhält durch den Paragraphen das Recht, für diejenigen Beträge, die sie an die Versicherten hat auszahlen müssen, sich wieder zu erholen an dem Nachbarn, der den Schaden verursacht hat; sie holt sich zurück, was sie hat auszahlen müssen, und da die Versicherung auf Gegenseitigkeit beruht, so fließt dies indirekt wieder allen Versicherten zu. Insofern ist also ein wesentlicher Vortheil für alle Versicherten vorhanden. —

In der Schonzeit, wo die Saaten auf den Feldern stehen, darf nicht geschossen werden; wenn auch Regreß für den dann entstandenen Schaden verweigert wird, so bleibt doch der Schaden auf dem Grundbesitzer oder dem Korpus desselben haften.

Es sind hier auch nicht bloß diejenigen Fälle ins Auge zu fassen, wo wider Willen des betreffenden Forstbesitzers einmal ein Stück von seinem Wild austritt und auf dem Felde des Nachbarn Schaden anrichtet, sondern es läßt sich auch ein Verschulden des Betreffenden denken. Er kann die nöthige Sorgfalt veräumen, die

man stets anwenden muß, um durch die eigenen Thiere dem Nachbarn nicht Schaden zufügen zu lassen, — es kann die Nachlässigkeit sogar eine große sein. Es ließe sich sogar der Fall denken, daß, wenn zwei Nachbarn sich erzürnen, der eine aus Malice die Thiere, die er im Walde hat, eigens durch Wärter in die Felder des anderen hineintreiben ließe. (Zurufe.) In einem derartigen Fall würde kein Ersatz für die Beschädigung des Besitzes des anderen erfolgen. Das würde doch zu weit gehen. — In rechtlicher Hinsicht will ich zu den früher schon erwähnten Urtheilen des Reichs-Kammergerichts und des Reichsoberhandelsgerichts nur noch ein Urtheil des französischen Kassationshofes vom 14. November 1816 erwähnen, worin es heißt:

„Man würde den Gesetzen, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden eine ihrem Zweck völlig widersprechende Auslegung geben, wenn man daraus die völlige Freiheit des Eigentümers einer Wildbahn von jeder Verantwortlichkeit gegen seine Nachbarn folgerte. Der Zweck des Gesetzgebers war, den Ackerbau zu schützen und ihn vor den Verlusten zu bewahren, die ihm das ausschließliche Jagdrecht bisher verursacht hatte. Weit entfernt, dies Ziel zu erreichen, würden die Uebel, denen diese Gesetze abhelfen wollten, nur noch verschlimmert werden, wenn das Jagdrecht die Befugniß in sich schloße, das Wild sich soweit vermehren zu lassen, daß das Wild, weil es nicht genügende Nahrung in den Wäldern fände, genöthigt wäre, sich über die angrenzenden Felder zu verbreiten und deren Früchte zu verzehren.

Wenn das Gesetz das Prinzip aufstellt, daß jeder seine Sache benutzen darf, wie er will, so fügt es die Bedingung hinzu, daß der, welcher seine Sache benutzt, dabei Andern in keiner Weise Schaden bereiten darf: in suo alii haecenus facere licet, quatenus nihil in alienum immittat.

Nachdem thatsächlich festgestellt ist, daß die große Menge von Kaninchen, welche die Beklagte in ihren Wäldern sich hat vermehren lassen, dem Getreide des Klägers beträchtlichen Schaden zugefügt hat, mußte die Beklagte für diesen Schaden verantwortlich erklärt werden nach Artikel 1383 des Code civil, weil sie unterlassen hat, dieselben zu vertilgen und auch ihren Nachbarn die Erlaubniß verweigert, ihre Vertilgung selbst vorzunehmen.“

Der von uns gewollte Erfolg des Regresses liegt nicht allein in der Klagemöglichkeit, als namentlich darin, daß die betreffenden Waldbesitzer sich in viel höherem Maße hüten, ihr Wild austreten zu lassen, als es der Fall ist, wenn sie für das Heraustreten gar nicht verantwortlich sind, vielfach, wie der Fiskus am Harz, zur Vermeidung des Regresses sogar eingattern. Die Wildheger sollen begreifen, daß sie unrecht handeln, wenn sie den Austritt des Wildes zur Zeit, wo Saaten auf dem Felde stehen, nicht verhüten.

Deshalb nehmen Sie diesen Paragraphen an. (Bravo!)

Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth-Linderode**: Der Herr Abgeordnete Franke hat zweifellos als ausgezeichnete Jurist gesprochen, eine Kenntniß jagdlicher Verhältnisse hat er aber nicht bewiesen, sodaß sich viel in dieser Hinsicht entgegen ließe, ich will aber bei der vorgerückten Stunde nicht nochmals auf Alles das zurückkommen, was über den § 5 bereits gesagt worden ist. Darüber besteht wohl kein Zweifel, daß mit dem § 5 das ganze Gesetz steht und fällt. Die Frage, ob

ein Ersatzrückgriff in irgend einer Weise zur Anwendung kommen könne, ist auch von uns eingehend erörtert worden. Wir haben uns jedoch überzeugt, daß der Regreß in der Form, wie er vorgeschlagen wird, nicht ausführbar ist, und namentlich nicht so, wie ihn der Antrag Papendieck zum Ausdruck bringt. Zum Schluß möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß wohl viele Herren, welche vielleicht geneigt waren, für den Regreßparagraphen zu stimmen, so lange derselbe sich auf Roth- und Damwild bezog, nun doch kaum noch dazu in der Lage sein werden, nachdem der § 1 angenommen ist. Ein Ersatzrückgriff würde jetzt auch zulässig sein für Schaden im Walde und auch für denjenigen, welcher angeblich durch Rehe und Fasanen verursacht ist.

Abgeordneter Freiherr v. Suene: Ich wollte bloß konstatiren, daß ich gegen den Antrag Papendieck meine Bedenken schon eben kundgegeben habe. Herr Papendieck spricht im Namen der Gerechtigkeit und ist dabei im Begriff, durch seinen Antrag sehr viel Unrecht auszuüben. Es giebt große Waldstrecken, in denen absolut von einem Wildschaden nicht die Rede ist (Zuruf), alle die würden nach meiner Ansicht getroffen werden. Ich habe den Nachtragsantrag nicht verstehen können.

Präsident: Es heißt darin:

Besitzer von Forsten, in welchen nachweislich Wild der in § 1 genannten Arten nicht gehegt, oder von Forsten, welche so eingefriedigt sind, daß das Wild nicht ausbrechen kann.

Abgeordneter Freiherr v. Suene (fortfahrend): Dann ist allerdings die Absicht wenigstens jetzt klar gelegt, aber die Ausführung möchte ich mal erleben.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet. Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den kombinierten Antrag Papendieck, das heißt über den Antrag Papendieck Nr. 418 ad A, den Sie gedruckt in Händen haben, zuzüglich dessen, was der Abgeordnete Papendieck heute handschriftlich beantragt hat. Wird danach der § 4a angenommen, so ist der Antrag Brandenburg-Francke, Nr. 411 ad B, beseitigt; sollte aber der Antrag Papendieck abgelehnt werden, so lasse ich dann abstimmen über den Antrag Brandenburg-Francke, wie ihn die Herren unter Nr. 411 ad B in Händen haben.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Papendieck.

Abgeordneter Papendieck: Ich habe vorhin schon erklärt — und habe darum auf die Begründung verzichtet —, ich betrachte meinen Antrag als einen Zusatz, als einen Vervollständigungsantrag des Regreßparagraphen, denn ohne den Regreßparagraphen hat mein Antrag keine rechte Begründung, keinen rechten Sinn mehr. Nach meiner Ansicht muß die Abstimmung erst über den Regreßparagraphen und dann über meinen Antrag erfolgen.

Präsident: Herr Abgeordneter Papendieck, Ihr Antrag Nr. 418 ad A will allerdings auch einen Regreß konstruiren, aber einen Regreß, der sich auf sämtliche Forstbesitzer der Provinz bezieht. Wenn er angenommen wird, so ist der Regreß, den der Antrag Francke konstruiren will und der sich nur bezieht auf die Nachbarbesitzer, ja garnicht mehr möglich. Die beiden Anträge schließen sich absolut aus, und es fragt sich nur, über welchen man zuerst abstimmen lassen soll.

Abgeordneter Papendieck: Ich würde bitten, meinen Antrag als einen eventuellen aufzufassen und zuerst über den Antrag Francke-Brandenburg abstimmen zu lassen.

Präsident: Sie wollen ihn nur gelten lassen für den Fall, daß der Antrag Brandenburg-Francke abgelehnt wird?

Abgeordneter **Papendieck:** Für den Fall, daß derselbe angenommen wird.

Präsident: Das ist nicht möglich, denn der eine Paragraph kann nicht sagen: es soll ein Regreß stattfinden bei einigen wenigen Nachbarbezirken, und nachher soll ein Paragraph kommen, welcher sagt: es soll ein Regreß stattfinden, der sich auf alle Forstbezirke erstreckt. Eins von beiden ist nur möglich.

Abgeordneter **Papendieck:** Ich ziehe meinen Einspruch gegen die Fragestellung zurück.

Präsident: Dann bleibt es also bei der Abstimmung, wie ich sie vorgeschlagen habe.

Wird verlangt, daß ich den handschriftlichen Zusatzantrag noch einmal verlese? (Nein!) Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Papendieck (Nr. 418 zu A) mit dem handschriftlichen Zusatz, den ich vorher verlesen habe, annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Antrag Brandenburg-Francke (Nr. 411 zu B) annehmen wollen. (Geschieht.) Wir bitten um die Gegenprobe, ersuchen also diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag Brandenburg-Francke ablehnen. (Geschieht.) Das Bureau kann die Sache nicht entscheiden; wir müssen zählen.

Die Abstimmung ist geschlossen.

Das Resultat der Abstimmung ist: mit Ja haben gestimmt 101, mit Nein 112.

Da aber nur 213 Mitglieder anwesend sind, so ist das Haus nicht beschlußfähig, und es erübrigt mir, die nächste Sitzung anzusetzen.

Ich schließe die Sitzung.

(Die Fortsetzung der Landtags-Verhandlungen über das Wildschabengesetz folgt in Heft 1 des XXIV. Jahrbuchbandes.)

77.

1. Gehört in der Mark Brandenburg der wilde Schwan zu den jagdbaren Thieren?
2. Können Thiere, welche von Natur zahm oder gezähmt sind, Gegenstand des Thierfangs sein?
3. Begeht Derjenige, welcher solche Thiere, nachdem sie ihrem Herrn entlaufen sind, sich ohne Befugniß zueignet, eine strafbare Handlung? und welche?

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 13. Februar 1891.

Auf dem Angermünder Stadtsee hatten sich vier Schwäne eingefunden, welche sich ganz zahm zeigten. Sie waren nach Annahme der Strafkammer von dem Uckersee bei Prenzlau entflohen und standen noch im Eigenthume des Prenzlauer Verschönerungsvereins. Der Angeklagte, welcher angeblich die Jagd auf dem Stadtsee gepachtet hat, erlegte die Schwäne und eignete sie sich zu.

Das Landgericht in Prenzlau hat den Angeklagten von der gegen ihn wegen Unterschlagung erhobenen Anklage freigesprochen, weil nach §§ 109, 110 A.R. I, 9 Thiere, welche frei umherstreiten, sobald sie die Gewohnheit, zurückzukehren, abgelegt haben, dem Thierfange, und zwar dem freien Thierfange, unterliegen.

Das Reichsgericht hat diese Entscheidung mit folgender Begründung aufgehoben:

1. Der Schwan gehört in der Mark Brandenburg zweifellos zur (hohen) **Jagd**. Dies wird vom Reichsgericht unter Berufung auf eine Anzahl älterer Gesetze, namentlich das Publikandum vom 17. September 1787 [noch einmal abgedruckt im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, 1870 S. 148] nachgewiesen. Wer einen Schwan ohne Erlaubniß tödtet, wird seit 1622 mit 75 Thalern bestraft.

2. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich nicht um den Schwan als jagdbares Thier, weil die fraglichen Schwäne **jahm** waren und in fremdem Eigenthume standen. Nach § 107 flg. **ALR. I, 9** unterliegen der Aneignung nur solche Thiere, welche noch von Niemanden gefangen und gebändigt sind, also wilde, in der natürlichen Freiheit lebende Thiere und ferner solche eingefangenen und gezähmten Thiere, welche in ihre natürliche **Wildheit** zurückgekehrt sind. —

Thiere, welche von Natur jahm sind, gehören nicht hierher. Es handelt sich im vorliegenden Falle offenbar um den zahmen Schwan unserer Weiher (*cygnus olor*). **Schwäne solcher Art werden, wenn sie sich dem Besitze des Eigenthümers entziehen, ebensowenig herrenlos und ein Gegenstand der Aneignung, wie Pferde, Kühe, Gänse, Hühner, welche ihrem Herrn entlaufen.** Der Eigenthümer verliert in solchen Fällen wohl die **thatsächliche Herrschaft**, nicht aber die **rechtliche!**

3. Auf denjenigen, welcher solche Thiere in seinen Besitz nimmt, finden die rechtlichen Grundsätze des **Fundes** Anwendung. Wer eine solche Sache sich bewußt rechtswidrig zueignet, begeht einen sogenannten **Funddiebstahl**, d. h. eine **Unterschlagung**. Wußte der Angeklagte, daß er einen zahmen Schwan erlegte, welcher in fremdem Eigenthume stand, oder erlangte er diese Kenntniß nachträglich und eignete ihn sich trotzdem zu, so beging er eine Unterschlagung. — Würde es sich um einen **gezähmten**, in die natürliche Freiheit zurückgekehrten Schwan handeln, so würde zur Aneignung nur der betreffende **Jagdberechtigte** befugt sein. Von **freiem** Thierfange kann also in keinem Falle die Rede sein.

(Entscheidungen 2c. Bd. 21, S. 341).

R. Dickel.

78.

Sind die Fischereiberechtigungen, welche bis zum Erlasse des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 allen Bürgern einer bestimmten Stadtgemeinde zustanden, durch § 6 des Gesetzes aufgehoben?

(Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 5. Dezember 1889.)

Die Angeklagten hatten im großen Zeuschtfsee bezw. im großen Kesselsee bei Drossen gefischt. Zum Nachweise ihrer Berechtigung beriefen sie sich auf einen Erbpachtvertrag von 1774, welcher den **Bürgern** der Stadt Drossen das Recht der Fischerei in den genannten Seen einräumt.

Das Landgericht in Frankfurt a. D. hat den § 6 des Fischereigesetzes für anwendbar gehalten und deshalb angenommen, daß nicht mehr den einzelnen Bürgern, sondern lediglich der politischen Gemeinde Drossen das Fischereirecht zustehe. Das Kammergericht hat unter Berufung auf eine Civilentscheidung des vormaligen preussischen Obertribunals vom 6. November 1877 (Entscheidungen Bd. 81. S. 95.) die Ansicht des Landgerichts verworfen und das fortdauernde Recht der **einzelnen Bürger** anerkannt.

(Zahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts. Bd. X. S. 245)

Die Entscheidung des Obertribunals macht einen Unterschied zwischen **Bürgern** und **andern Mitgliedern** einer Gemeinde und führt Folgendes aus: Der § 6 des Fischereigesetzes setzt eine Berechtigung aller **Einwohner** oder **Mitglieder** einer Gemeinde voraus; er kommt deshalb nicht zur Anwendung, wenn das alte Fischereirecht allen **Bürgern**, also nur einem **Theile der Gemeindeglieder**, zusteht. Dies ergäbe sich namentlich aus der Entstehungsgeschichte des § 6. Die Ansicht des Appellationsgerichts, der § 6 müsse in einem weiteren Sinne verstanden werden, weil die **Abicht** des Gesetzes auf die Erhaltung der Fischzucht gerichtet gewesen, sei nicht zu billigen, es unterliege „erheblichen Bedenken, bei den Worten des Gesetzes der logischen Auslegung eine solche Tragweite zu geben.“

In dem vom Obertribunale entschiedenen Rechtsfalle stand, wie nicht unbemerkt bleiben darf, das Fischereirecht den betreffenden Bürgern nur „für den **häuslichen Bedarf**“ zu.

Ob die Entscheidung des Obertribunals in der **Allgemeinheit** Billigung verdient, erscheint vom Standpunkt der **Abicht** des Fischereigesetzes fraglich.

R. Dinkel.

79.

Kann der Jagdpächter vom Verpächter Gewährleistung fordern, wenn einer der beteiligten Grundbesitzer des Jagdgebietes eine Veränderung der Benutzungsart der Jagd veranlaßt, so daß eine dauernde Verminderung des Jagdvertrages herbeigeführt wird?

Urtheil des Reichsgerichts (Civil. II) vom 10. Januar 1890, (für das rheinisch-französische Rechtsgebiet).

Die Kläger haben von der Stadt D. eine Jagd gepachtet. Durch Handlungen einzelner der beteiligten Grundbesitzer ist „eine außergewöhnliche, beim Abschluß des Vertrages nicht vorauszusehende Veränderung der Benutzungsart“ herbeigeführt. Der Ertrag der Jagd ist deshalb um $\frac{2}{5}$ vermindert. Die Kläger verlangen Herabsetzung des Pachtzinses auf $\frac{3}{5}$. Die beklagte Gemeinde hält den Anspruch nicht für begründet und stellt den Klägern anheim, gegen die **betreffenden Grundbesitzer** zu klagen.

Das Reichsgericht hat den Anspruch der Kläger für völlig gerechtfertigt erklärt. Folgende Sätze sind bemerkenswerth:

1. Das Jagdpolizeigesetz hat die Frage der Gewährleistungspflicht nicht behandelt. Es kommen deshalb die Grundsätze des betreffenden bürgerlichen Rechts, im vorliegenden Falle die des code civil zur Anwendung.

Hiernach erstreckt sich die Gewährleistungspflicht „grundsätzlich nur auf die unbedingte Ausübung der Jagd“, der Verpächter haftet im allgemeinen nicht für Ertrag und Ergiebigkeit, der Pächter muß sich Veränderungen in der Benutzung der Grundstücke des Jagdgebietes, auch wenn diese auf die Art der Bejagung oder den Ertrag Einfluß hätten, gefallen lassen. Daraus ist aber eine **unbedingte** Befugniß zu Veränderungen **jeder Art nicht** zu folgern, vielmehr ist „die Frage, ob eine solche im einzelnen Falle als zulässig anzusehen, mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände, namentlich auch auf die **Erheblichkeit** der eingetretenen Veränderung, nach den Grundsätzen der **Billigkeit** und **des guten Glaubens**, welche die Erfüllung der Verträge gesetzlich beherrschen, zu beurtheilen.“

2. Die Klage ist mit Recht gegen den Verpächter gerichtet. „Nach den Re-

Stimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 §§ 4, 9—11 ist hier die Gesamtheit der Grundbesitzer des Jagdbezirkes, welche eine durch die Gemeindebehörde vertretene Rechtsgemeinschaft bilden, als **Verpächter** anzusehen.“ Diese so vertretene Gemeinschaft ist aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet. Wie die Gemeinschaft durch die Gemeindebehörde ihre Vertragsrechte geltend macht, so ist sie auch bei „vertragswidriger Beeinträchtigung der Jagd die richtige Beklagte.“ „Bei der entgegengesetzten Auffassung würde der Pächter in die ungünstige Rechtslage kommen, daß er der erlittenen Schmälerung des Jagdvertrages ungeachtet auf Anfordern der Gemeindebehörde den vollen Pachtzins zu zahlen hätte, und es ihm dann überlassen bliebe, gegen die einzelnen Grundbesitzer . . . seinen Ersatzanspruch geltend zu machen. Ein solches Ergebnis kann dem auf Grundsätzen der Billigkeit und des guten Glaubens aufgebauten Gesetzbuche nicht entsprechen. (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XXV S. 351.)

R. Diefel.

80.

Ist nach dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 der vom Pächter eines Gemeindejagdbezirkes mit mehr als zwei andern Personen dahin geschlossene Vertrag, daß sämtliche Vertragschließende gemeinschaftlich die Jagd in dem betreffenden Bezirke ausüben sollen, rechtsgiltig ?

Urtheil des Reichsgerichts (II. Civil.) vom 13. Januar 1891.

Im Bezirke des Landgerichts zu Düsseldorf hatte H. den ersten, Sp. den zweiten Jagdbezirk einer Gemeinde gepachtet. Mit 3 andern Personen hatten dann die beiden Jagdpächter einen Vertrag dahin geschlossen, daß jeder der 5 Theilnehmer die Jagd in den beiden Bezirken ausüben dürfe und daß jeder $\frac{1}{5}$ der im ganzen zu zahlenden Pachtgelder und den entsprechenden Antheil an dem Gehalte des Jagdhüters zahlen sollte.

Nachdem die Jagd längere Zeit diesem Vertrage gemäß ausgeübt war, erklärte der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde den Pächtern, daß der Vertrag ungesetzlich sei und nahm sie auf Grund des Jagdpachtvertrages in die in demselben verabredete Vertragsstrafe.

Die Jagdpächter erklärten nunmehr den Theilnehmern, daß sie gezwungen seien, ihnen die erteilte Befugniß zu entziehen und daß sie das Jagdverhältniß als gelöst ansehen müßten. Die drei Theilnehmer aber klagten gegen die Pächter auf Anerkennung der Giltigkeit des Vertrages.

Das Landgericht hat diesem Antrage gemäß erkannt, das Oberlandesgericht aber und das Reichsgericht haben die Klage abgewiesen, da § 12 des Jagdpolizeigesetzes verletzt sei. — Aus der Entscheidung des Reichsgerichts seien folgende Sätze hervorgehoben:

Der § 12 spricht zwar nur von dem **Pachtvertrage**, indem er sich an die vorausgehenden Bestimmungen über die Bildung und Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke anschließt. Er enthält aber zugleich die allgemeine Vorschrift, daß in einem Bezirke nie mehr als drei Personen zur gemeinschaftlichen Nutzung und Ausübung der Jagd zugelassen werden sollen. Das ergibt sich **zweifellos** aus der **Abicht** des Gesetzes, aus der Begründung desselben und aus andern Bestimmungen des

Gesetzes selbst. Die Absicht des Gesetzes ging, „nachdem die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 gewährte Freiheit in der Ausübung der Jagd die Zahl der Jäger in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden und dem Wildstande Vernichtung drohenden Weise vermehrt hatte, vor allem dahin, die Zahl der Jäger zu vermindern und hierdurch sowie durch andere schützende Bestimmungen, ohne die Freiheit des Eigenthums mehr als nothwendig zu beschränken, wieder geordnete Verhältnisse herbeizuführen.“

Die Begründung des Gesetzes spricht aus: Der Zweck des Gesetzes würde vereitelt werden können, wenn die Zahl der Pächter einer Jagd nicht beschränkt würde. Andererseits ist es nothwendig, sowohl den Jagdpächtern als den jagdberechtigten Grundbesitzern die Annahme von Jägern zu gestatten, „da sich die Pächter und Eigenthümer von andern Personen bei der Jagd nicht vertreten lassen dürfen.“ Aus dieser Begründung ergibt sich als zweifellos, so fährt das Reichsgericht fort, daß der § 12 „eine größere Tragweite hat, als sein Wortlaut andeutet.“

Eine klare Anwendung des aus § 12 zu entnehmenden Verbotes enthält der § 3 des Gesetzes.

Zum Schlusse erklärt das Reichsgericht den Ministerialerlaß vom 1. Mai 1853 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 152), welcher den § 12 *ausdehnend* auslegt, für völlig gerechtfertigt.

(Entscheidungen in Civilsachen. Bd. XXVII, S. 233).

R. Diefel.

81.

„Auch bei öffentlichen, im gemeinen Eigenthume des Staates stehenden Strömen regelt sich die Ausübung des Jagdrechtes nach Inhalt des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.

Dieselben bilden — weil sie für sich allein keinen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächenraum darstellen, auch den Seen oder Teichen nicht gleich zu erachten — sofern und soweit sie Theile eines Gemeindebezirks sind, der Regel nach mit allen übrigen, dazu gehörigen Grundstücken einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.“

(Entscheidung des Obergerichtspräsidenten, III. Senat, vom 23. Mai 1889. Entscheidungen Bd. XVIII, S. 287).

Vgl. auch *Kunze*: Die preussischen Jagdgesetze, Berlin 1891, S. 8.

R. Diefel.

82.

Das Ausscheiden „isolirt belegener Höfe“ aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk darf nicht im Laufe, sondern nur am Schlusse einer Jagdperiode erfolgen und muß der Gemeindebehörde so zeitig angekündigt werden, daß das Ausscheiden der Grundstücke bei Abschluß des neuen Jagdpachtvertrages berücksichtigt werden kann.

(Entscheidung des Obergerichtspräsidenten, III. Senat, vom 26. Januar 1891. Entsch. Bd. XX, S. 317.)

Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 hat die Frage nicht ausdrücklich entschieden. Das D. V. G. stütze seine Entscheidung auf die Bestimmungen des Landesrechts über Austritt aus der Gesellschaft und Körperschaft.

Die Hannoverische Jagdordnung vom 11. März 1859, § 3 No. 3, hat ausdrücklich bestimmt: der betreffende Besitzer „hat seine Absicht, die Jagd auf solchen Grundstücken ruhen zu lassen, der Obrigkeit . . anzuzeigen, bevor die Gesamtheit der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd beschloffen hat.“

R. Diefel.

83.

fällt eine Uebertretung der im § 7 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 enthaltenen Vorschriften unter den Begriff des „Jagdfrevels“ im Sinne des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850?

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, 3. Senats, vom 3. November 1890.
(Entscheidungen, Bd. XX S. 332).

Der Besitzer F. war unter der Feststellung, daß er zwei von einem dritten erlegte, ihm abgelieferte Rehtälber im Laden des Kaufmannes F. feilgeboten hatte, rechtskräftig wegen Uebertretung des § 7 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 zu einer Geldstrafe von 30 Mark verurtheilt worden. Der Landrath versagte jetzt auf Grund des § 15 des Jagdpolizeigesetzes die Ertheilung des Jagdscheins. F. erhob Klage. Der Bezirksausschuß wies ihn zurück, das D. V. G. aber hat die Ertheilung des Jagdscheines angeordnet.

Das D. V. G. beschränkt den Begriff „Jagdfrevel“ auf das Zuwiderhandeln gegen eine in Bezug auf die Jagd und deren Ausübung gegebene Vorschrift und führt aus: es würde dem allgemeinen Sprachgebrauch widersprechen, wenn man den, der — z. B. als Wildhändler — lediglich den angeführten § 7 übertreten hat, einen „Jagdfrevler“ nennen wollte. Die Ansicht des Bezirksausschusses entspreche auch nicht der Absicht des Gesetzes, da dasselbe offenbar nur solche Fälle im Auge gehabt habe, in denen bei Ausübung der Jagd nachtheilige Folgen zu befürchten seien. Vom entgegengesetzten Standpunkte aus müsse man folgerichtiger Weise auch die Verurtheilung wegen Uebertretung von Polizeivorschriften, welche bezüglich des Transports von Wild z. B. wegen des Erfordernisses eines Ursprungsattestes erlassen sind, als einen solchen Grund gelten lassen, was „augenscheinlich“ über die Absicht des Gesetzgebers hinausgehen würde.

Anm.: In einem Ministerialerlasse vom 18. Sept. 1875 (M. Bl. S. 247) ist die fragliche Uebertretung für einen Jagdfrevel erklärt; auf diesen Standpunkt hatte sich auch das D. V. G. in einer Entscheidung vom 19. Dez. 1878 gestellt. Kunze, Oberverwaltungsgerichtsrath, die Preussischen Jagdpolizeigesetze S. 50 vertheidigt diese ältere Entscheidung, nach Ueberzeugung des Unterzeichneten mit vollem Rechte.

R. Diefel.

Personalien.

84.

Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. Juli bis 1. Oktober 1891.

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Weise, Großherzoglich Badischer Forstrath und Professor zu Karlsruhe zum königlich
Preussischen Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe und
zum Direktor der Forst-Akademie zu Münden ernannt.

II. Bei den Provinzialverwaltungen der Staatsforsten.

A. Geförden:

Menger, Oberförster zu Neuhoj, Oberf. Hanau, Reg.-Bez. Cassel.
Heinrich, Revierförster zu Vohheden, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen.
Steinborn, Revierförster zu Obersiegen, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.

B. Pensionirt:

Otto, Oberförster zu Steegen, Reg.-Bez. Danzig.
Saalborn, Oberförster und forsttechnischer Hilfsarbeiter bei der Regierung zu
Wiesbaden.
Neuschäfer, Revierförster zu Hundelshausen, Oberf. Mendorf, Reg.-Bez. Cassel.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters:

Professor Dr. Berggreve, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu
Münden auf die neu gebildete Oberforstmeisterstelle Wiesbaden-Wiedenkopf.
Bangemeister, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Lüneburg-Munster auf die
Forstmeisterstelle Cassel-Schlüchtern.
Rothe, Oberförster, von Schleiden, Oberf. Reifferscheidt, Reg.-Bez. Aachen, nach
Grund, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schilling, Oberförster, von Thiergarten, Reg.-Bez. Cassel, nach Dillenburg, Reg.-
Bez. Wiesbaden.
Meyer, Oberförster, von Grünaue, Reg.-Bez. Potsdam, nach Ebstorf, Reg.-Bez.
Lüneburg.
Schulz, Oberförster, von Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Grünaue, Reg.-
Bez. Potsdam.
Fischer, Oberförster, von Erlenhof, Oberf. Remel, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach
Hadamar, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Bock, Oberförster, von Wilhelmsberg, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Heteborn, Reg.-
Bez. Magdeburg.
Schuykeichel, Revierförster, von Klinte, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier, nach
Obersiegen, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtescharakters:

Hüffer, Oberförster zu Neu-Böddelen, Reg.-Bez. Minden, zum Forstmeister mit
dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Lüne-
burg-Munster beliehen.

E. In Oberförstern ernannt und mit Befähigung versehen sind:

Graf Korff, genannt Schmising Kerffenbrock, Forst-Assessor, zu Hasfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Faller, Forst-Assessor, zu Thiergarten, Reg.-Bez. Cassel.

Heilmann, Forst-Assessor, zu Reifferscheidt mit dem Amtsfize in Schleiden, Reg.-Bez. Aachen.

Meyer (Carl), Forst-Assessor, zu Steegen, Reg.-Bez. Danzig.

Rauh, Forst-Assessor, zu Kemel mit dem Amtsfize in Erlenhof, Reg.-Bez. Wiesbaden.

von und zur Mühlen, Forst-Assessor, zu Böddeken mit dem Amtsfize in Neu-Böddeken, Reg.-Bez. Minden.

Graf von Brühl, Forst-Assessor, zu Wilhelmsberg, Reg.-Bez. Marienwerder.

F. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

von Minckwitz, Forst-Assessor, Premier-Lieutenant und Adjutant im Reitenden Feldjäger-Corps, auf die Oberförsterstelle Goldap mit dem Amtsfize in Elsenthal, Reg.-Bez. Gumbinnen.

G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Schwarz, Forst-Assessor, nach Hannover.

Kurlbaum, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieutenant, nach Aachen.

Lieber, Forst-Assessor, nach Cöslin, an Stelle des auf seinen Wunsch anderweit beschäftigten Forst-Assessors Stechow.

H. In Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Grahn, Förster zu Arendsee, Oberf. Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg.

Herrmann, Förster zu Niederklein, Oberf. Neustadt, Reg.-Bez. Cassel.

Maringer, Förster zu Friedrichsweiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

Eberhardt, Hegemeister zu Gerode, Oberf. Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.

Born, Förster zu Krähe, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.

I. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Hoffmann, Förster, zu Lohhecken, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen.

Reinhardt, Förster, zu Hundelshausen, Oberf. Allendorf, Reg.-Bez. Cassel.

Jacobs, Förster, zu Steinberg, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier.

Schrwald, Förster, zu Eberholzen, Oberf. Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Stuhde, Förster zu Weißhof, Oberf. Rehnhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

Groll, Förster zu Remberhof, Oberf. Selters, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Duebnu L, Förster zu Bejehden, Oberf. Klooschen, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Haase, Förster zu Schönholz, Oberf. Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Berkefeld, Förster zu Neustädterholz, Oberf. Helmerkamp, Reg.-Bez. Lüneburg (bei der Pensionirung).

Meyer, Förster zu Mhlenkrug, Oberf. Neuenkrug, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Lahndt, Förster zu Gr.:Sichholz, Oberf. Klein-Wasserburg (Königl. Hofkammer)
(bei der Pensionirung).

L. Forstkassenbeamte.

Dem bisherigen Förster Zünemann ist die Verwaltung der Forstkasse zu Dorfhaus,
Reg.-Bez. Merseburg, definitiv übertragen worden.

Schäegner, Kassirer-Assistent zu Breslau, ist zum Forstkassen-Rendanten in Wohlau,
Reg.-Bez. Breslau, ernannt.

Rottlors, Forstkassen-Rendant, ist von Creutzburgerhütte, Reg.-Bez. Oppeln, nach
Proskau, Reg.-Bez. Oppeln, versetzt.

Welz, Regierungs-Supernumerar zu Oppeln, ist mit der interimistischen Verwaltung
der Forstkassenrendantenstelle zu Rupp, Reg.-Bez. Oppeln, beauftragt.

Igel, Forstkassen-Rendant zu Trebnitz, Reg.-Bez. Breslau, ist pensionirt.

Giese, Forstkassen-Rendant, von Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Trebnitz,
Reg.-Bez. Breslau, versetzt.

Die interimistische Verwaltung der Forstkassenrendantenstelle zu Gollub, Reg.-Bez.
Marienwerder, ist dem civilversorgungsberechtigten Feldwebel Kadke vom
Garde-Jäger-Bataillon übertragen.

Verwaltungsänderung.

Der Name der Oberförsterei Zülzdorf, Reg.-Bez. Merseburg, ist in Rosenfeld
umgeändert worden.

85.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 1. Oktober 1891.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Otto, Oberförster zu Steegen, Reg.-Bez. Danzig (aus Anlaß seiner Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Igel, Rechnungsrath und Forstkassenrendant zu Trebnitz, Reg.-Bez. Breslau (bei
der Pensionirung).

C. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Dr. Freiherr Schott von Schottenstein, städtischer Forstmeister zu Frankfurt a. M.

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Neuschäfer, Revierförster zu Hundelshausen, Oberf. Allendorf, Reg.-Bez. Cassel
(bei der Pensionirung).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Desert, Förster zu Neubrück, Oberf. Hammer (Königl. Hofkammer).

Schmidt, Förster zu Develgönne, Oberf. Sonderburg, Reg.-Bez. Schleswig (bei
der Pensionirung).

Linck, Förster zu Herrenbreitungen, Oberf. Brotterode, Reg.-Bez. Cassel (bei der
Pensionirung).

Hänzschel, Förster zu Erlau, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

- Walke, Förster zu Ehrlichabruch, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Bergemann, Förster zu Karunischken, Oberf. Neu-Lubönen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).
Sieglohr, Förster zu Hardt, Oberf. Kottenforst, Reg.-Bez. Köln (bei der Pensionirung).
Ußmann, Förster zu Sargstedt, Oberf. Dingelstedt, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).
Wenzke, Förster zu Hammer, Oberf. Torgelow, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
Ebeling, Forstschutzgehilfe zu Wolfsähagen, Klosteroberförsterei Goslar, Provinz Hannover (bei der Pensionirung).
Krebs, Förster zu Thiergarten, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Braun, Waldarbeiter zu Hammer, Oberf. Höven, Reg.-Bez. Aachen.

**In Anerkennung lobenswerther Diensthührung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister
Ehrenportepées verliehen worden:**

- Adami, Förster zu Plöky, Oberf. Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg.
Scharf, Förster zu Rehrberg, Oberf. Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin.
Sichberg, Förster zu Camminke, Oberf. Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin.
Langhans, Förster zu Kirchen, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen.
Roering, Förster zu Radewald, Oberf. Birnbaum, Reg.-Bez. Posen.
Beer, Förster zu Bolewik, Oberf. Buchwerder, Reg.-Bez. Posen.
Deysenroth, Förster zu Büdethaler-Landwehr, Oberf. Haste, Reg.-Bez. Minden.
Marx, Förster zu Altendambach, Oberf. Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt.
Kurzius, Förster zu Senfenhammer, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.

86.

XXXX. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenfistung bei der Central-Sammelstelle (Rechnungsrath Hoppe zu Berlin W. 9 Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Sprengel, Forstmeister, Bonn, auf den Jagden der Offiziere des Husaren-Regiments König Wilhelm I. durch Major v. Mühlberg gesammelte Strafgeelder 42,35 M., 2. Durch Witte, Obftr., Hr. Schönebeck von Winderer in Sießen Schließpreis 20 M. abzüglich 0,20 M. Porto 19,80 M., 3. Brunst, Obftr., Abtshagen, Strafgeelder gesammelt auf Jagden der Oberförsterei Abtshagen, im Winter 1890/91 23,45 M., 4. Rhodius, Mülheim a. Rhein, Beitrag des Jagdschutzvereins Lokalabtheilung Mülheim a. Rhein 20,00 M., 5. Durch Karl Borgius in Frankfurt a. M. von C. und C. B. 65,00 M., 6. A. Arnedi, Mittagsbef., Arnim b. Stendal, Sühne für Beleidigung eines Forstbeamten 20,00 M., 7. Ketemeyer, Obftr., in Harzburg, Jagdstrafgeelder 10,00 M., 8. P. Chat, Cassel, für geleistete Dienste 4,75 M., 9. Henn, Kgl. Forst., zu Forsthaus Casselburg, Obfstei. Daun

(Eifel) von Touristen und Freunden des Waidwerks gesammelt 13,06 M. 10. II. Comp. Jäg. Battl. 9 Rakeburg, gesammelt am Tage des 25jährigen Jubiläums des Bataillons 20,70 M., 11. Offizier-Mittagstisch Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig zu Wesel 31,00 M., 12. Weßberge, Obfstr., Rappenberg bei Lünen i. Weßf., 4. Beitrag fröhlicher Jäger 70,00 M., 13. Geling, Rgl. Obfstr., Winsen a. Luhe, 1. Sept. 1890/91, gesammelte Strafgeelder für Fehlschüsse auf Treibjagden 20,80 M., 14. Retemeyer, Rgl. Obfstr., Harzburg, Jagdstrafgelber 5,00 M., 15. Weber, Rgl. Obfstr., Hammerstein, Strafgeelder für Fehlschüsse 13,30 M., 16. Reuffel, Lieutenant, Eydtkuhnen, Strafgeelder einer Eydtkuhner Jagdgesellschaft 6,00 M., 17. Strahl, Forstsekretair, Marburg (Bez. Cassel) von Forstbeamten der Obfstei. Marburg 19,80 M., 18. Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung“ in Neudamm 1449,75 M., 19. Obfstei Falkenhagen bei Seegefeld, von einem Jagdgast 6 M., Summa 1860,76 M, hierzu Liste 1 bis 39 92002,76 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge 93863,52 M.

87.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XXIII.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Kabinetts=Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial=Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial=Verfügungen zc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXII. Bande, Seite 144).

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Fort- und Jagdcalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs).

1889.	31. Dezember S. 63.	14. April S. 117.
17. Januar S. 98.		15. " S. 117.
7. Februar S. 99.	1891.	20. " S. 135.
13. Mai S. 432.	5. Januar S. 63.	27. " S. 362.
27. Juni S. 98.	8. " S. 193.	28. " S. 116.
19. September S. 135.	13. " S. 431.	29. " S. 119. 236.
5. Dezember S. 429.	15. " S. 49.	30. " S. 123.
1890.	22. " S. 75. 85.	12. Mai S. 366.
10. Januar S. 430.	26. " S. 432.	21. " S. 118.
17. März S. 96.	30. " S. 217.	30. " S. 120.
19. Juni S. 97.	5. Februar S. 239.	2. Juni S. 118.
27. " S. 87.	6. " S. 277.	8. " S. 122.
17. Oktober S. 6.	10. " S. 62. 86.	10. " S. 120. 147.
31. " S. 61. 115.	13. " S. 428.	13. " S. 372.
3. November S. 433.	16. " S. 50. 51.	16. " S. 128.
5. " S. 101.	111. 123.	29. " S. 153.
14. " S. 1. 53.	18. " S. 61.	1. Juli S. 152.
19. " S. 1. 162.	22. " S. 86.	3. " S. 152.
21. " S. 23.	23. " S. 127.	11. " S. 154.
25. " S. 32.	24. " S. 52.	1. August S. 153.
27. " S. 32.	25. " S. 99.	8. " S. 146.
1. Dezember S. 34.	27. " S. 121.	12. " S. 143.
4. " S. 162.	8. März S. 126.	21. " S. 144.
11. " S. 62.	11. " S. 113.	22. " S. 146.
12. " S. 89.	14. " S. 127.	24. " S. 143.
16. " S. 134.	20. " S. 340.	26. " S. 159.
24. " S. 84.	28. " S. 134.	2. September S. 145.
26. " S. 100.	8. April S. 128.	